Google

This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

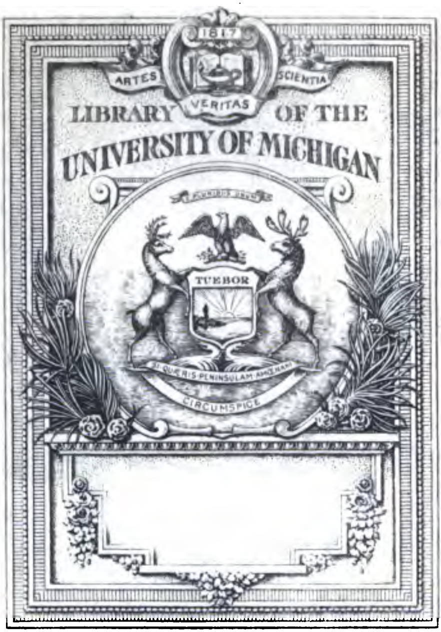
+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`



Digitized by Google

HG
20
.M3
1T

Digitized by Google

Digitized by Google

Herrn Paul Jacob Marpergers

ehemaligen Königl. Pohl. und Churfürstl. Sächsischen Hof= und Commercienrathes, wie auch Mitgliedes der Königl. Preuß. Societät der Wissenschaften

MONTES PIETATIS

oder

Leih=Assistenz= und Hülfshäuser Leihebänken und Lombards

ingleichen

von Leibrenten, Todten=Cassen und Lotterien.

Neue verbesserte Auflage.

Mit vielen Anmerkungen und einem Anhange von Braut= und Witwen=Cassen

herausgegeben von

Johann Heinrich Gottlob von Justi

Leipzig und Ulm
in Verlag der Gaumischen Buchhandlung 1760.

AD BI... THEC... MONAST. LAMBACEN...
Google

Digitized by Google

Hist-Econ.
Nijh.
18-17-30
22382

Vorrede

zu dieser neuen Ausgabe.

Es hat sich der Marpergerische Tractat von denen Montibus pietatis, Leihe- und Hülfshäusern, oder so genannten Lombards, schon längst vergriffen gehabt, dergestalt, daß schon seit langer Zeit kein Exemplar mehr zu erlangen gewesen. Da nun dem ohngeachtet nach diesem Tractate noch immer Nachfrage geschehen; so hat sich der jetzige H. Verleger entschlossen, eine neue Auflage davon zu machen, und ersuchte mich dannenhero, diese neue Ausgabe zu besorgen, und das Buch nach denen heutiges Tages ungleich mehr aufgeklärteren Grundsätzen in denen Policey- und Cameralwissenschaften zu verbessern.

Da dieser Marpergerische Tractat in der That die darinnen abgehandelten wich-

0 12-8-30

Digitized by Google

wichtigen Gegenstände der Policey, unter allen andern dahin gehörigen Schriften am ausführlichsten abhandelt, und durch hinzuzufügende Verbesserungen ein brauchbares Buch werden konnte; so habe ich mich dem Verlangen des Hrn. Verlegers gefüget, und diese Arbeit übernommen. Es ist dannenhero nöthig, daß ich denen Lesern Rechenschaft gebe, was ich bey dieser neuen Ausgabe geleistet habe.

Ich habe den Text zuförderst von den Fehlern der Rechtschreibung gesäubert, und solche nach heutiger Art einzurichten, auch die Druck- und andern Fehler, die zuweilen, insonderheit in Rechnungssachen, sehr groß waren, zu verbessern gesucht. Allein ich habe nicht vor gut gefunden, die Schreibart des Hrn. Marpergers, die nach der Gewohnheit seiner Zeiten sehr mit französischen und lateinischen Wörtern durchspicket ist, selbst zu verbessern, oder seine Gedanken im Texte auszustreichen, und davor die meinigen hinzusetzen.

Ich glaube nämlich nicht, daß ein Herausgeber sich billiger Weise einer solchen Gewalt über Schriften, die er herausgiebt, anmaaßen kann. Er theilet alsdenn nicht des Verfassers Schriften der

Digitized by Google

Welt irrit, sondern einen Mischmasch und Flickwerk von seinen eignen und des Verfassers Gedanken. Es ist allemal billig, die Gedanken eines Schriftstellers unverändert zu lassen, und was man dabey zu erinnern oder hinzuzufügen hat, in von dem Texte abgesonderten Anmerkungen zu bewerkstelligen.

Es ist wahr, nicht alle Herausgeber und Uebersetzer haben dergleichen billige Gesinnungen. Insonderheit verstümmeln die Franzosen alle Schriften, die ihnen auf diese Art unter die Hände gerathen, auf eine unerhörte Weise. Dieses Schicksal widerfährt nicht allein neuern Schriftstellern, sondern mit den besten Werken der Alten springen sie nicht besser um. Es ist schändlich, wie Hr. Ablancourt des Xenophons Feldzug des jüngern Cyrus in seiner Uebersetzung verunstaltet hat, sowohl, indem er ganze Stellen auslässt, als daß er andere von ihrem Orte wegnimmt, und wo anders hin versetzt. Meines Erachtens liegt der Welt ungemein wenig daran, zu wissen, wie Hr. Ablancourt denkt, oder in was vor Zusammenhange er würde gedacht haben, wenn er an Xenophons Stelle gewesen wäre. Al-

Digitized by Google

kein daran liegt ihr sehr viel, Xenophons Gedanken unverstümmelt und in dem von ihm selbst beliebten Zusammenhange zu lesen.

Ich theile demnach jetzo den Tractat des Herrn Marpergers unverändert in allen Gedanken und Ausdrücken mit, wie er von ihm selbst der Welt zum erstenmale vor Augen geleget worden. Wo ich etwas hinzuzufügen vor nöthig gefunden habe, oder wo ich geglaubt habe, daß der Verfasser einen Fehler und Irrthum begangen hat, der denen guten Policey- und Cameral-Grundsätzen entgegen ist, da habe ich Anmerkungen hinzugefüget. Weil zu denen Zeiten des Verfassers die Policey- und Finanzwissenschaften bey weitem noch nicht so ausgearbeitet waren, als jetzo; so habe ich gar öfters Fehler gefunden, und die Anmerkungen sind dannenhero häufig angewachsen. Es wird zu meinem Vergnügen gereichen, wenn ich dadurch dieses Buch denen Lesern brauchbarer gemacht habe.

Ich habe noch einen Anhang von drey eignen Abhandlungen hinzugefüget, nämlich von denen Brautcassen, von denen

Digitized by Google

nen Witwencassen und von denen neuen Genuesischen Lotterien. Da ich bey des Verfassers Vorstellung von denen Braut- und Witwen-Cassen viel zu erinnern hatte; so glaubte ich, daß es denen Lesern angenehmer seyn würde, meine eignen Gedanken davon im Zusammenhange, als in zerstreuten Anmerkungen zu lesen; und meine Abhandlung von denen Genuesischen Lotterien, als einer neuern Erfindung, dienet, das Werk vollständig zu machen. Geschrieben den 21 Junii 1759.

Johann Heinrich Gottlob
von Justi.

Digitized by Google

Vorrede
des Herrn Marpergers.

Da ich eine zeithero mit Beschreibung der Commercien, und deren Verbesserung, auch Anzeigung des Nutzens, welchen eine Stadt oder Land, in welchem die Commercia floriren, daraus empfindet, beschäfftiget gewesen; so wende ich mich nunmehro zu der Policey, als einer nicht minder höchst nützlich und höchst nothwendig auszuarbeitenden Materie; angesehen der großen Nachläßigkeit, welche in vielen teutschen Städten, zu noch größerm Schaden dererselben Einwohner und Bürgerschaft, darinn begangen wird, dann ob es zwar noch hin und wieder den Schein hat, daß man auch solche zu besorgen sich angelegen seyn lasse, indem denen Beckern das Brodt, denen Fleischern oder Metzgern das Fleisch geschätzet, die Stadt mit Laternen nächtlicher weise illuminiret, die öffent-

lichen

Digitized by Google

lichen Plätze und Gassen, sauber und rein gehalten, denen Hochzeiten und Kindtaufen gewisse Ordnungen vorgeschrieben, in Feuersnöthen heilsame Anstalten gemacht, die Zufuhr der Victualien besorget, und dem Propolio ziemlicher maßen gesteuret wird, die Maaß und Gewichte auch ihre Aufsicht und Stempel, und so auch andere Dinge mehr ihre an sich selbst löbliche Verordnungen und Absichten haben, welche von einem wohlbestellten Policeywesen erfordert werden können, so finden sich doch noch hin und wieder so viel Desideranda, welche billig meritiren, daß man darüber die Hand an die Feder setze, und denen, welchen daran gelegen, zeige, wie etwan ihre bisherige Policeyverfassung, nach Proportion der Beschaffenheit ihres Staats, nicht zulänglich gewesen, oder auch nicht genugsam, denen vor sich habenden Statutis nach, zur Observanz gebracht worden sey, am wenigsten aber derjenigen Policey gleich geschätzet werden könne, welche bey andern, sowohl europäischen als ausländischen und barbarischen Völkern, sonderlich denen Chinesern, (die sich ohne dem rühmen, daß sie zweyäugigt, die Europäer hingegen nur einäugigt seyn,) eingeführet, zu finden ist. Wir wollen eben nicht in dieser unserer Vorrede ad particularia gehen, worinne dieser Nation ihre

Digitized by Google

Policeyvorzug vor der unsrigen bestehe, noch von dieser ihren Mängeln und Gebrechen dasjenige anführen, was desfalls wohl zu erinnern stünde, weil jedes ohne dem in denen nachfolgenden Tractaten seine reiche Abhandlung erhalten wird, sondern nur in gegenwärtigem den ungemeinen Schaden vorstellen, welcher dem gemeinen Wesen dadurch entsteht, wann in einer Stadt oder Lande keine solche Hülfs-Aßistenz- oder Accidenzhäuser aufgerichtet seyn, in welchen der nothleidende Bürger oder Einwohner, sein zu versetzendes Pfand im Nothfalle hinbringen, und Geld darauf empfangen kann, sondern solches dem Juden zu hoher Interesse entweder versetzen, auch wohl gar in Gefahr sein Pfand zu verlieren laufen, oder doch auf andere Weise, in des Wucherers Hände fallen muß, welcher sein Fleisch, (das ist seine beste Substanz und Lebensmittel,) verzehret, und dadurch den armen Bürger immer in bedrucktem Stande unter sich hält, daß solcher nimmermehr wieder zu Kräften kommen, und folglich auch der Obrigkeit ihre Praestanda mit Steuer und Gaben, aus Unvermögenheit nicht prästiren kann, welches eben dasjenige ist, was wir vermittelst dieses Tractats gern remediret, und heilsame Stiftungen von dergleichen höchst nützlichen Leih- oder Pfandhäusern zu einem leidli-

Digitized by Google

leidlichen Interesse eingeführet wissen möchten, weil uns nun auch diese Materie zugleich auf andere nicht weniger löblich einzuführende Instituta, (dergleichen die bishero eine Zeitlang in Gebrauch gekommenen so genannten Witwen- und Todtencassen, wie auch die fast ganz Europa durchgezogene Lotterien sind;) geführet, als haben wir uns nicht entziehen können, auch von solchen ausführlich zu handeln, und in ein und andern anzuweisen, wie selbige weit besser und bequemer als bis anhero geschehen, ebenfalls könnten eingerichtet, und die bey denen bisherigen vermerkte Fehler evitiret und verbessert werden, der geneigte Leser brauche sich dieser unserer Arbeit mit Vergnügen, und erwarte mit nächstem

1) Die wohl eingerichtete Feuerordnung sammt ihrer neueröffneten Feuercasse.
2) Einen Tractat von denen so genannten Addreß-Contoiren.
3) Vom Verkaufe gewisser Civil- und Militair-Dienste.
4) Von einer vollständigen Gesindeordnung.
5) Von einer wohleingerichteten Stadt- und Gassenordnung. Vermöge welcher neu zu erbauende Städte zierlich und bequem anzulegen, die schon gebaueten, obwohl irregulieren zu besserer Regularität, beyde aber zu vortrefflichem Nutzen und Bequemlichkeit vor die ganze Bürgerschaft zu bringen sey.

6) Von

Digitized by Google

6) Von Anrichtung allerhand Armenhäuser, als Hospitälern, Lazarethen, Pest- und Invaliden-Gast- und Waysenhäusern, wie auch öffentlichen Zucht- und Spinnhäusern, wie solche insgesammt ohne Beschwerung des Publici, können aufgerichtet, und die sowohl zu ihrer Erbauung, als Unterhalt benöthigte Fundi leichtlich ausgefunden werden.

7) Von Anrichtung nützlicher Proviant-häuser, Stadt- und Land-Magazinen, durch welche der Preiß des Getreydes immer in einer Gleichheit bey wohlfeilen und theuren Zeiten, fruchtbaren Jahren und Miswachs erhalten, viel 1000 Menschen mehr ernähret, und alle besorgliche Theurung präcaviret werden kann.

8) Von einer vollständigen Speis- und Kleiderordnung, Standes und Landes gemäß, also eingerichtet, daß mehrentheils ein Land in sich selbst dadurch subsistiren könne, und keiner fremden Zufuhre nöthig habe.

9) Von zugelassener und verbothener Musik, und andern öffentlichen Stadt- und Landes-Divertissementen.

10) Von einer vollständigen Pestordnung, und was vor, in und nach denen graßirenden Seuchen eine hohe Landesobrigkeit und jeder Einwohner vor sich selbst zu beobachten haben. Sammt andern dergleichen nützlichen Policeytractaten mehr.

Ver-

Digitized by Google

Verzeichniß

der Capitel und ihres Inhalts, nach welchen dieser Policeytractat eingerichtet ist.

Cap. IV.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Cap. XIII.

Cap. XIV.

Anhang.

Psalm 41. v. 1-4.

Wohl dem, der sich des Dürftigen annimmt, den wird der Herr erretten zur bösen Zeit. Der Herr wird ihn bewahren und beym Leben erhalten, und ihm lassen wohlgehen auf Erden, und nicht geben, in seiner Feinde Willen. Der Herr wird ihn erquicken auf seinem Siechbette, er hilft ihm von aller seiner Krankheit.

Das

Digitized by Google

Das I. Kapitel.

Was ein Mons Pietatis, Lehnbanco, Leih- Pfand- Accidentshaus oder Lombard eigentlich sey, woher dieselbe also genennet werden, und wie vielerley Arten dererselben zu finden seyn.

Ein Mons Pietatis, a) Lehnbanco, Leih- oder Accidentshaus, item: ein Lombard, ist, wie es ein gewisser Autor beschreibet: ein Hülfshaus, durch welches in grossen Städten und Republiquen, manchem ehrlichen Manne in der Stille und Enge mit baarem Gelde kann aus-

a) Ein Mons Pietatis und ein Leihe- oder Lombardhaus sind eigentlich nicht gleichbedeutende Begriffe. Montes Pietatis, ob sie zwar mit Leiheanstalten verbunden seyn können, zeigen doch vornehmlich diejenigen Anstalten an, wovon der Verfasser S. 9 und 10 redet, und welche hauptsächlich auf Leibrenten, Witwenversorgungen und Ausstattung armer Mägdgen eingerichtet sind.

Digitized by Google

ausgeholfen, und doch nach und nach durch die Obrigkeit, ohne einigen ihren Schaden, ein namhafter Vorrath baaren Geldes, Goldes und Silbers, gesammlet werden; oder es ist, wie Scip. Ammirat. 3. Disc. c. 8. schreibet: ein heilsames Hülfsmittel wider die Juden und Wucherer, welche die Christen und arme Bürger, durch ihren unerträglichen Wucher, bis aufs Blut aussaugen; Cajetanus nennet einen Montem Pietatis b), eine zum Nutzen der Armuth zusammen gebrachte und deputirte Summe Geldes, welche frommen christlichen und ehrlichen Männern, mit der Condition unter Handen gegeben wird, daß sie 1) dieses Geld in gute Verwahrung nehmen, und jederzeit sich bereit halten sollen, solches unter die Nothleidenden und Bedürftigen, jedoch nur auf gewisse Zeit (damit nämlich dieses Beneficium vielen könne mitgetheilet werden) auszulehnen; 2) daß sie von denen, die solche Gelder empfangen, Pfand zur Versicherung nehmen, und selbige auf ihre eigene Gefahr, in einem wohlverwahrten Hause bewahren, auch innerhalb Jahr und Tagen, wann nämlich die Leute das entlehnte Geld wiederbringen, ihnen ihre Pfande wieder zurück geben, oder so solche nicht eingelöset worden, selbige ver-

b) Ein Leihehaus, Lombard, oder Addreßhaus, als welches letztere der heute zu Tage gewöhnlichste Name ist, kann man am kürzesten folgendergestalt erklären: Es ist solches eine öffentliche zu Beförderung des Nahrungsstandes abzielende Anstalt, worinnen jedermann auf zureichendes Pfand gegen mäßige Interesse zu allen Zeiten so fort Geld leihen kann.

Digitized by Google

verkaufen, und was mehr daraus kommt, als darauf gelehnet worden, selbiges dem Eigenthümer oder Versetzer wieder zustellen; über alles aber richtig Buch und Rechnung führen sollen, damit der Mons Pietatis dadurch so viel besser bestehen könne. 3) Daß sie monatlich c) von dem ausgeliehenen Gelde gewisse Zinse fordern, und solches nicht eben um des Montis sein Capital zu vermehren, sondern zur Bezahlung derer Leihhausbedienten, und des Zinses oder der Miethe, welche man etwan von einem solchen Hause geben müßte. Aus welchem sattsam erhellet, was eigentlich unter dem Worte Mons Pietatis verstanden werde, nämlich ein solcher Ort oder

c) Diese Zinsen mögen monatlich oder jährlich festgesetzet seyn; so ist es eine nothwendige Eigenschaft eines solchen Hauses, daß die Zinsen billiger und mäßiger seyn müssen, als das gewöhnliche Interesse im Lande ausmacht. Unterdessen ist allemal ein Unterschied unter ansehnlichen Summen und zwischen kleinen Anlehnen von wenigen Thalern zu machen. Diese letztern geben fast allemal ein höheres Interesse, wegen der Mühe, die bey solchen kleinen Posten vor das Leihehaus entstehet. In ansehnlichen Posten aber muß das Interesse allemal geringer seyn, als das sonst gewöhnliche Interesse, wenn anders eine solche Anstalt ihrem Endzwecke eine wirkliche Gnüge leisten soll. Die in allen ansehnlichen Städten der Hannöverischen Lande errichteten so genannten Leihekammern haben eine so gute Einrichtung, daß man in ansehnlichen Summen gegen drey von Hundert allemal Anlehn bekommen kann; dahingegen in den meisten andern Landen 7 und 8½ pro Cent entrichtet werden müssen.

Digitized by Google

Haus, dahin ein nothleidender oder geldbedürftiger Bürger, Kauf- oder Handwerksmann, oder auch eine andere ehrliche Person (welche Macht hat, das Ihrige zu versetzen und zu veralieniren, oder von einem andern zur Verpfändung eines beweglichen Gutes und Pretiosi mit Recht autorisiret und bevollmächtiget worden) in zustoßendem Geldmangel seine Zuflucht nehmen, und solches auch gleich gegen Versetzung eines tüchtigen Pfandes bekommen kann, und nicht erst zu einem Wucherer, er sey Christ oder Jude, laufen, daselbst, bis er etwas auf Pfand geliehen bekommt, viel und lange betteln, große Interesse darzu, und noch wohl voraus, wie nicht weniger Schreibgeld, wie bey denen Juden gebräuchlich, bezahlen, auch oft zu etwas baarem Gelde, welches ihm solchergestalt (obwohl auf tüchtiges Unterpfand) geliehen wird, $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{4}$ untüchtiger Waare mit annehmen, oder sein Pfand und habendes Gut, um ein liederliches, wenn er in der Eil Geld haben, und niemand ihm solches leihen wollte, verkaufen darf, dabey er dann noch wohl, wann er ein renommirter Kaufmann oder Bürger ist, Gefahr lauft, seinen Credit zu verlieren, oder daß sein Versetzen, wann es bey Privatpersonen geschicht, unter die Leute ausgebracht werde; da es hingegen bey dem Monte Pietatis, vermöge des Fundamentalgesetzes verschwiegen bleibt[d]), auch besser als in Pri-

d) Dieses Verschwiegenbleiben hat man insonderheit in mittelmäßigen Städten wenig zu gewarten; und das ist einer der größten Fehler dieser Anstalten, der aber bey

Digitized by Google

Privathäusern verwahret wird, und keine Gefahr des Nimmerwiederbekommens, oder daß der Creditor das Pfand so lange zu seinem Nutzen gebrauche, oder selbiges auch wieder anderwärts versetze, oder gar den Debitorem darum bringen und das Pfand veralieniren, oder damit sich unsichtbar machen möge, zu besorgen ist. Und dieses sind eigentlich die Montes Pietatis, von welchen wir in diesem Tractate zu handeln uns vorgenommen haben.

Den Namen der Lehnbanques c) tragen sie vornehmlich daher, weil vor diesem an denen Orten, wo noch nicht öffentliche Leihhäuser aufgerichtet gewesen, gewisse Privatpersonen (wie noch heutiges Tags fast in allen Städten, sonderlich wo Juden sich aufhalten, geschiehet) Wechselbänke in ihren Häusern, das ist solche Contoirs angerichtet, in welchen ein jeder sein Geld zu einem gewissen jährlichen

bey der menschlichen Neigung zur üblen Nachrede und sich über seinen Nächsten aufzuhalten, schwerlich vermieden werden kann. In großen Städten kann man sich bey guter Vorsicht und Gebrauchung eines andern Namens eher versprechen, daß es verschwiegen bleibt.

c) Besser sagt man Leihebanken, und der Name kann eben sowohl von öffentlichen als Privatanstalten entstanden seyn. Dergleichen Leihebanken können auch mit den großen Giro- oder Wechselbanken verbunden werden. Die Girobanco in Amsterdam, eine der größten Banken in der Welt, leihet eben sowohl auf Unterpfand, als sie das Geld der Kaufleute annimmt, damit sie vermittelst Zu- und Abschreibens in der Banco ihre Zahlungen verrichten können.

Digitized by Google

Zinse hat können unterbringen, Wechsel von einem Orte zum andern (wie heutiges Tages, noch bey denen Cambisten und Banquiers schliessen) eine Münzsorte gegen die andere umsetzen, und auch Geld auf Unterpfand (jedoch zu weit höherm Interesse, als wann solche Lehnbanquiers selbst Geld aufnehmen, da sie kaum 5 bis 6 pro Cent geben, solches aber zu 12 pro Cent und wohl höher wieder austhun) bekommen können, daß also von solchen Wechselbänken die Montes pietatis, oder Berge der Liebe und Barmherzigkeit, (weil nämlich diejenigen, welche in den Schuldenthal, oder von der andringenden Armuthsnoth und ihren Creditoribus heftig beängstet werden, auf solche Berge fliehen, und daselbst Rettung finden können) Lehnbanquen genennet worden, welchen Namen sie um so viel mehr behalten, als nach vermercktem grausamen Wuchern, Schinden und Schabens dererjenigen, die solche Privat-Lehnbanquen hielten, endlich diese oder jene Land- und Stadtobrigkeit (sonderlich an denen Orten, wo zur Bequemlichkeit der Kaufmannschaft, öffentliche Ab- und Zuschreibebanquen, wie in Hamburg und Amsterdam ꝛc. angeleget worden) darzugetreten, und das in solchen großen Kaufmannsbanquen müßig liegende Geld, zu derer nothdürftigen Bürger Nutzen, in eine solche Lehnbanque transferiret, und solches daselbst denen Commercirenden zum Besten, parat gehalten, wann etwan jählings ihnen ein Wechsel oder andere Summe zu bezahlen zustossen sollte, zu welchen sie die Provision nicht eben gleich in Cassa haben möchten, daß sie doch zur Beybe-

haltung

Digitized by Google

haltung ihres Credits, gegen Verpfändung tüchtiger Waaren, gleich baares Geld bekommen könnten, wiewohl nur in considerablen Summen, wie dann dergleichen Lehnbanco in der Stadt Hamburg noch in vollem Flor ist; was aber kleine Versetzungen und tägliche Hausnothdurft unter der armen Bürgerschaft betraf, das wurde zu a parte aufgerichteten Leihhäusern oder Lombards (dergleichen ebenfalls in Hamburg, Nürnberg, Amsterdam f) und vieler andern Orten mehr, neben denen großen Lehnbanquen aufgerichtet zu finden) verwiesen, daß also nicht gar wohl solche Montes Pietatis oder Leihhäuser, in welchen nur Kleinigkeiten versetzet und auf Pfand gegeben wird, Lehnbanquen können genennet werden, sondern sie tragen vielmehr den Namen der Leih- Pfand- Assistents- oder Accidentshäuser, oder auch der Lombards, und zwar jene Namen darum, weil manchem in seinem Zufall und jählingen Accidents darinn aufgeholfen, assistiret und mit Gelde beygesprungen wird, diesen aber, (nämlich der Lombards) weil vor diesem, als in Italien die Factiones derer Gibelliner und Guelphen noch heftig gegen einander wüteten, die aus der Lombardey vertriebene Gibelliner oder Kaiserlichgesinnte, sich hin und wieder in Deutsch- und Niederland niedergelassen, und ihr mitgebrachtes Geld daselbst (indem sie

f) Die große Banco zu Amsterdam leihet bis zu gar mäßigen Summen, und so gar bis zu 20, und 10 holländischen Gulden, wenn anders viele übereinstimmende Nachrichten in gedruckten Büchern, welche dieses versichern, richtig sind.

Digitized by Google

es auf Zins und Unterpfand ausgethan) wuchern lassen, dahero derjenige, der damals etwas versetzen wollen, solches dem Lombard [g]) oder dem Financier, der aus der Lombardey gebürtig gewesen, wie heutiges Tages denen Juden, hingebracht, woraus hernach denen Leihhäusern selbst (nach dem das Wort Mons Pietatis schwerer auszusprechen und unbekannter gewesen, etwan auch in anderer Bedeutung genommen worden) der Name Lombard geblieben. vide Klock. de ærar. lib. 2. cap. 21. & 22. N°. 9. & seqq. & Dn. Pellerum in addit. ad eundem d. l.

Es finden sich aber auch ausser obbeschriebenen Montibus Pietatis, in welchen denen Nothdürftigen auf Unterpfand gelehnet wird, noch andere dergleichen Häuser, die zwar ebenfalls auf die Liebe, und den Nutzen des Nächsten, und das gemeine Beste, bey der ersten Fundation ihre Absicht gehabt, nach der Zeit aber durch (bey einigen derselben eingeschlichenen) Misbrauch und Eigennutz ziemlich in Abgang, ja so gar in Verachtung gekommen, daß man solche Montes impietatis [h]), Berge der Gottlosigkeit genen-

g) Der Name Lombardhäuser, kommt wohl vielmehr daher, weil diese Anstalten in Italien, und hauptsächlich in der so genannten Lombardey, zuerst erfunden und eingeführet worden sind.

h) Dieser Name ist in allem Betracht sehr unbillig. Die Leibrenten sind sowohl eine Hülfe vor den Staat, der dadurch in Nothfällen Geld erlanget, als eine schöne Anstalt zu Versorgung der Bürger und Einwohner; und gleichwie der Staat niemals untersu-chen

Digitized by Google

genennet, dergleichen etwan diejenigen sind, von welchen Pet. Gregorius lib. 13. de Republica cap. 16. No. 25. meldet, daß sie zu Rom von den Päbsten in Form gewisser Leibrenten aufgerichtet worden, da demjenigen, der ein gewisses Capital in solchen Montem geleget, jährlich Lebenslang ein gewisses und zwar hohes Interesse davor gegeben worden, dergleichen noch heutiges Tages vieler Orten in Teutschland, und auch anderweit geschicht, auch eine gar löbliche Invention und Einsetzung ist, wie wir bald unten mit mehrerm hören werden. Nur war bey dem obbemeldten römischen, der rechte Gebrauch, in den Misbrauch verkehret worden, daß nämlich allerhand Müßiggänger und Epicurer, die oftmals ihr Capital per fas et nefas zusammengebracht, sich eingefunden, und ihr Geld in einen solchen Montem eingeleget, dafür sie große Zinse gezogen, also, daß sie nicht allein von solchen müßig leben können, und dabey nicht arbeiten durften, sondern sie brachten auch bey ihrem Müßiggange ihr Leben in allerley Ueppigkeit und Schwelgen zu, und wendeten also dasjenige, was so zu reden eine Liebesstiftung und Geheiligtes,

chen kann, wie und auf was Art das Geld erworben und erlanget ist, das zu Leibrenten eingeleget wird, ohne die innersten Angelegenheiten der Familien aufzudecken, und mithin wider alle vernünftige Grundsätze und die Natur und den Endzweck der Sache zu handeln; so ist alles, was hier und auf den folgenden Seiten von dem Misbrauche solcher Anstalten gesagt wird, von gar keiner Erheblichkeit, und hätte ganz und gar wegbleiben können.

Digitized by Google

ligtes, ja vor kranke, alte und preßhafte Leute gewidmetes Geld war, etwan auch armen Leuten war abgepresset, oder als ein Almosen zusammen gesammlet worden, zu allem Bösen an, welches aber den weltlichen und geistlichen Rechten allerdings zuwider.

Nam privilegium rescinditur et revocatur,
Cum enorme præjudicium alteri inducitur,
Et ecclesiæ populoque scandalum generatur.
Iuxta Cap. Suggestum 9. Ext. de Decimis.

Woselbst die glossa, in voc. Privilegia, folgenden Vers mit anführet:

Indultum tollit contemptus, Crimen, abusus,
Oppositum factum, damnum, tempus variatum.

das ist: ein Privilegium oder Freyheit, wird durch Verachtung, ingleichen durch ein begangenes Laster, den Misbrauch desselben, das entgegen handeln, durch Schaden und veränderte Zeit, aufgehoben, sonderlich wann dem dritten Mann ein Schaden, der Kirchen und christlichen Gemeine aber, eine Aergerniß dadurch zuwächset, welches dann vornehmlich bey diesen römischen Montibus Pietatis zu sehen gewesen, da man aller bösen Leute ihr Geld angenommen, und wann es einmal in diesen so genannten Berg der Gottseligkeit geleget worden, keinem Menschen fernerer Anspruch (es möge selbiger auch so scheinbar und gerecht, als er immer wolle, gewesen seyn) darauf vergönnet, sondern es war einmal und blieb in dem päbstlichen Aerario, aus welchem keine

ne Erlösung mehr zu hoffen war, und zählet solches Lutherus in seinem Buche de Censu lib. 3. cap. 23. §. 6. unter des römischen Hofes sonderliche politische Griffe [i]) Geld zu sammlen, davon der päbstliche Staat könnte unterhalten werden, vornehmlich da nach der Reformation das Geld nicht so häufig mehr aus Teutschland kam, daß man also von Leonis X. Zeiten an, unter andern Hülfsmitteln, die päbstliche Cammer zu bereichern, auch die Montes Pietatis, oder Leibrenten, aufgebracht: auch wohl gar von Privatleuten Geld zu geringer Interesse aufgenommen, und solches zu hoher Interesse wieder ausgethan, dabey aber doch den Namen haben wollen, daß man solches thue, um die Armuth nicht gar in des Wucherers Hände verfallen zu lassen, der ihnen mit eins das Fell über die Ohren abziehen würde. vide Besold. de Aerar. publ. cap. 3. p. 38. item lib. 3. Mont. Pietat. Romanens. cap. 1. etc. Es ist aber hier billig, was die erste Art von Leibrenten anbelanget, ein Unterscheid unter denen Vitiis derer Personen, und dem Vitio, welches einer Sache anklebet, zu machen; von diesen seyn die, auf Leibrenten aufgerichteten, Montes Pietatis allerdings frey, alldieweil die meisten Stifter derselben, und so auch einiger Päbste ihre Absicht mag gar christlich und gut gewesen seyn; daß aber diejenigen, die die hohen Leibrenten daraus genießen, solche übel anlegen und

i) Dieser Vorwurf ist sehr unbillig; und würde man denselben heute zu Tage gegen keinen Hof wagen können, ohne sich lächerlich zu machen.

Digitized by Google

und liederlich herdurch bringen, solches sind Vitia, welche denen Personen, und nicht der Sache selbst, ankleben; wie etwan also viel Leute, männlichen und weiblichen Geschlechts, des Präbendenbrodts, und derer von gottseligen Personen gestifteten Almosen, unwürdig geniessen; darunter aber doch die Almosen und deren Austheilung eine von Gott höchst anbefohlene Sache bleibet, die zum Beweise, der uns beywohnenden Liebe des Nächsten, allerdings nöthig ist, nach dem Ausspruche des Apostels Jacobi im 2 Cap. seines Sendschreibens am 14 und 15 V. Also sind auch diejenigen Montes Pietatis, welche in einigen italiänischen Städten, als **Lucca**, **Florenz**, **Rom** und **Pisa**, auch schon in einigen teutschen Reichsstädten aufgerichtet, (da nämlich ein Vater, dem eine Tochter gebohren wird, ein gewisses Geld zu ihrem Brautschatz in den Montem einbringt, und das Mägdgen solches hernach, wann sie 18 Jahr alt worden, und heyrathen will, zehnfach, das ist: für eingelegte 100 Thlr. Tausend empfängt) sehr löblich, wie nicht weniger die so genannten Braut- und Jungfernladen, da eine gewisse Anzahl Jungfern, monatlich ein gewisses in die allgemeine Casse einlegen, von welchen hernach diejenige, welche unter ihnen heyrathen will, mit einer gewissen Summe ausgesteuret wird; wie dann hiervon, wie auch von denen hin und wieder aufgerichteten Montibus Pietatis, auf gewisse jährliche Leibrenten, und denen dabey verfasseten Conditionibus, besser hinten, ein mehrers soll gehandelt werden.

Digitized by Google

Die noch übrigen Arten derer Montium Pietatis, finden sich unter einigen derer so genannten Lotterien, da vermittelst des Looses, denen Gottes- und Armenhäusern ein gewisses Stück Geld erübriget und procuriret wird, es sind auch dahin zu ziehen diejenigen Gelder, welche gewisse Handwerkszünfte und andere Bürgerliche freywillig zusammengethane, und auf einen gewissen Numerum sich erstreckende Societäten, unter sich colligiren, und mit solchen hernach ihren armen Mitmeistern, entweder zur Erkaufung einiger zu ihrem Handwerke bedürftigen Materialien, unter die Arme greifen, oder auch Witwen und Waysen unterhalten, und die, in solchem Aerario mit eingeschriebene, im Fall ihres Absterbens, ehrlich zur Erde bestattet werden; von welchen christlöblichen Stiftungen und Anordnungen insgesammt, in dem 9 und 10 Kapitel dieses Buchs ausführlich soll gehandelt werden.

Das

Digitized by Google

Das II. Kapitel.

Von dem

Schaden, der einer Stadt und Gemeine dadurch entspringet, in welcher (dergleichen Armenhäuser aufzurichten) verabsäumet und nicht groß geachtet wird; wobey denn insonderheit von dem Wucher, welchen viele Christen, meistentheils aber die unter uns wohnenden Juden treiben, gehandelt wird.

Wenn man den großen Nutzen eines Vorhabens, welches ins Werk soll gerichtet werden, recht ermessen und absehen will, so kann solches nicht besser, als durch den Gegensatz, nämlich des Schadens, der aus der Unterlassung herrühret, geschehen; also wird die Ueberschwemmung eines an der See gelegenen platten Landes, schon die Verfertigung starker Dämme, oder die Reparation derer schon verfertigten, item: das häufig wuchernde Unkraut in einem Fruchtgarten; durch welches die Erdfrüchte ersticket und der besten Substanz und Nahrungssafts beraubet werden, das fleißige Ausjäthen desselben recommendabel machen; und eben also ist es auch mit der Unterlassung und Negligirung solcher Leihhäuser in einer Stadt beschaffen, welche nichts anders, als starke Dämme sind, durch welche denen

ein-

Digitized by Google

einreißenden Wucherern gesteuret wird, [k]) oder es sind auch solche scharfe Messer, welche denen Juden und ihres gleichen Einhalt thun, daß sie derer armen Christen beste Substanz nicht an sich ziehen, und von dero Schweiß und Blut sich ernähren können; wir sagen Schweiß und Blut; denn was ist der Wucher wohl anders, als anderer Leute, und sonderlich armer und mit vielen Kindern, bey weniger Nahrung, beladener Bürgersleute, ihr im Schweiß ihres Angesichts sauer erworbener Verdienst, welchen sie, über ihre versetzte Häbseligkeit (deren sie sich, so lange sie das aufgenommene Geld nicht bezahlet haben, ohnedem nicht bedienen können) hingeben müssen, und zwar nicht nach des heiligen römischen Reichs oder anderer christlichen Potentaten Verordnungen, mit 5 oder 6 pro Cent für das Jahr gerechnet, sondern wohl gar doppelt, ja drey- und vierfach so viel, also, daß wann bey ordinairen Zinsen, zu 5 pro Cent, die bezahlte Zinse erstlich in 20 Jahren dem

k) Es ist allerdings ein großes Augenmerk einer weisen Regierung, dem Wucher zu steuren. Das Aufnehmen des Nahrungsstandes und der auswärtigen Commercien hänget größtentheils von dem wohlfeilen Preise der Waaren ab. Zu diesem wohlfeilen Preise aber trägt ein geringes Interesse der auszuleihenden Capitalien gar viel bey. Allein, die Leihebanken allein sind ein gar schwaches Hülfsmittel wider den Wucher und ein hohes Interesse. Es müssen viele andere Umstände und Verfassungen des Landes, nämlich dessen Reichthum, ein vollkommner Credit, das Genie des Volkes, zum Fleiß und Arbeitsamkeit damit übereinstimmen.

Digitized by Google

dem Capital gleich kommen, hier solches in 4. 5. oder 6 Jahren geschicht, ohne was vor Tücke mit den versetzten Unterpfändern oft selber vorgehen, daß also wohl recht des Catonis Dictum, welches bey dem Cicerone *lib. 2. de Officiis, in fin.* zu lesen, hier statt findet: quod maxime in re familiari expediat, bene pascere et bene vestire; fœnerari vero idem sit, ac hominem occidere; das ist: Wohl gespeiset und gekleidet seyn, sey für einen häuslichen Stand ein vortreffliches Wesen; der Wucher aber sey dessen Tod, und eben so viel, als wenn ein Mensch von seinem Feinde umgebracht würde; dahero auch ein Wucherer unsern Voraltern ärger als ein Dieb verhaßt gewesen, welchen sie nur doppelt, jenen aber vierfältig gestraft, und also höher, als einen Dieb, geachtet haben; quid enim Fœnus aliud est, quam animæ funus? Was ist der Wucher wohl anders, als eine Ertödtung der Seelen, und scheinet der ohne Waffen zu streiten, der mit Wucherern umgehet, sagt gar schön Julius Pac. *ad tit. C. de usuris.* Ein anderer Autor schreibet: daß der Wucher alsdenn erst ohne Sünde getrieben werde, wenn man nach dem Befehl unsers Heilandes beym Luca am 6 Cap. am 35 V. sein Geld solchen leihet, die es nicht wieder zu bezahlen haben; [1]) wo man es aber auf Wucher

1) Diese Lehre gehöret zu den höchsten Vollkommenheiten des Christenthums. Allein das allervollkommenste Christenthum ist, wie Bayle in diesem Betracht mit Grunde behauptet hat, nicht also beschaffen, daß die Wohlfahrt eines Staats dabey bestehen kann.

Digitized by Google

Wucher austhut, so greift man den Bürgern nach der Kähle, und naget ihnen das Herz und Eingeweide ab; dahero auch die Hebräer den Wucher einen tödtlichen Biß nennen, welcher bis auf Mark und Bein durchdringt, und wie der Krebs um sich frißt; oder wie ein Holzwurm sich tief in das Holz einfrißt, welches die alten Römer wohl erwogen, wenn sie, wie Tacitus *lib. 6. annalium* schreibt, mit aller Macht dahin gestrebet, daß das Wuchern in ihrer Stadt nicht aufkommen oder einreißen möchte; dahero in denen Legibus derer 12 Tafeln geordnet worden, wie viel derjenige, der Geld auslehnte, jährlich Zins davon nehmen sollte, welches gar ein weniges war, m) solches Gesetz wurde hernach in vielen Plebiscitis erneuret und confirmiret. Diesem römischen Exempel zu Folge, haben viele Fürsten und Herren die Wucherer aus ihrem ganzen Lande vertrieben. Cato hieß sie aus Sicilien ausweichen, vide Menoch. *lib. 2. arbitrar. Judic. quæst. Cas. 398. n. 8. & seqq.* was die Juden A. 1615. in der Stadt Frankfurt am Mayn für einen grausamen Aufruhr durch ihren großen Wucher angerichtet, davon ist zu lesen die Continuation der historischen Herbstrelation desselbigen Jahres, und sonderlich das Churpfälzische Berichtschreiben, gegen derer Juden p. 31. und

m) Hier irret sich der Herr Verfasser. Die in den Gesetzen bey den Römern erlaubten Zinsen waren in Vergleich der heutigen gar nicht mäßig, wie alle diejenigen wissen, die mit der römischen Geschichte und Rechtsgelehrsamkeit bekannt sind.

Digitized by Google

und 34 König Ferdinand in Hispanien trieb, dieser Ursachen wegen, A. 1491. mehr als funfzig tausend Juden aus Hispanien [n]) und verbot ihnen bey Lebensstrafe, daß sie kein Gold, Silber, Perlen oder andere Kleinodien mit sich aus dem Lande nehmen, sondern solche, gegen spanische Waaren, als Tuch, Oel, Wein und Wolle, vertauschen sollten; die solches nicht thun wollten, wurden ins Gefängniß geworfen, Wehner *in Metamorph. Rerumpubl. C. 5. p. 74. et seqq.* welches auch die alten Kaiser gethan, also, daß derer Juden grausames wuchern, nicht eine kleine Bewegungsursache mit gewesen, [o]) daß Titus Vespasianus die Stadt Jerusalem überzogen und selbige endlich, nach unsers Heilandes Ausspruche, zum Steinhaufen gemacht. In der A. 1577. zu Frankfurt aufgerichteten Reichs-Policeyordnung tit. 17. von wucherlichen Contracten, höret man den Kaiser Rudolph II. die Klage über den im römischen Reiche eingerissenen Wucher also anstellen, (daß nämlich etliche eine Summe Geld, von etwan 800 Gulden entlehnten, und doch dafür in den Schuldbrief mehr als tausend Gulden setzen ließen, wodurch ihnen mehr als fünfe vom hundert verzinset

n) Diese Ursache war vielleicht die geringste. Der Eifer für die catholische Religion aber und die Bereicherungsbegierde die hauptsächlichste.

o) Diese Ursache dürfte schwerlich aus der Geschichte bewiesen werden können. Der Geiz und die Ungerechtigkeit der römischen Statthalter erregte den Aufruhr der Juden; und dieser Aufruhr veranlaßte den Krieg wider sie und die Zerstörung von Jerusalem.

Digitized by Google

set wurde, und sie im Wiederkaufe mehr, dann ihre Hauptsumme gewesen, empfiengen. Item, es sollten einige seyn, welche um eine kleine Versäumung der Zeit, so sie der Wiederbezahlung angesetzet, ein übermäßig Interesse forderten, einige auch wohl Geld an kleiner Münze wegliehen, und sich die Verschreibungen auf Gold stellen ließen, welches der selige Lutherus in Commentar. von Kaufhandlung und Wucher, in den Abgrund der Hölle verdammet, und gleichsam damit auf unsere itzige Zeiten sieht; wie er dann endlich besagtes Buch folgendermassen beschliesset; Aber dahinten in Sachsen, um Lüneburg und Holstein, da macht man es recht grob, daß nicht Wunder ist, ob einer den andern fresse; da nimmt man aufs Hundert nicht allein 9 oder 10 oder wie viel man immer mag, sondern sie haben auch ein besonderes Stücklein daran gehänget, nämlich: soll mir einer tausend Gulden thuen auf Zins, so muß ich an statt baaren Geldes, so viel Pferde, Kühe, Speck, Korn ꝛc. annehmen, dessen er sonst vielleicht nicht mag loß werden, oder nicht so theuer verkaufen, daß mir kaum von der Summe die Hälfte, als 500 Gülden baares Geld wird, und muß es doch für tausend Gülden zinsen, ob mir schon die Waare und Vieh nichts nütze, oder kaum auf hundert oder zwey Gülden mag zutragen; ey das sind freylich nicht Strassenräuber noch Stuhlräuber, sondern Haus- und Hofräuber; was soll man darzu sagen, es sind nicht Leute, sondern Wölfe und unvernünftige Thiere, die nicht glauben daß ein Gott sey. Bis hieher Lutherus. Welche seine Klage noch heutiges Tages

Digitized by Google

in vielen teutschen Städten möchte angestellet werden, da so gar ungescheuet der arme Nächste, wenn es gleich die Juden nicht thäten, von seinen Mitchristen und Glaubensgenossen bis aufs Blut ausgesogen wird, p) gleich als wenn es keine Sünde wäre, oder nach dem 15ten Psalm, der Verlust der himmlischen Hütten nicht darauf stünde. Was die weltlichen Rechte auf solches Geizen und Wuchern vor Strafen gesetzet, besteht eigentlich in folgenden Abschieden von A. 1500. 1555. und 1577. zu Augspurg sub tit. von wucherlichen Contracten, die Wucherer, mit Verlierung des vierten Theils an der Hauptsumme zu bestrafen geboten, allen Ober- und Unterrichtern aber verboten worden, über solche wucherliche Contracte nicht zu sprechen, oder Hülfe darüber zu leisten; ja, es werden auch diejenigen, welche unbilligen Wucher treiben, und Wucher von Wucher unzuläßiger und ungebührlicher Weise fordern, an ihren Ehren verletzet, und sind als infames zu halten *l. improbum C. ex quibus caus. infam. irrog.* Melon. *in comp. jur. tit. 7. n. 25.* wenn auch ein Priester

p) Diese Klagen wird man zu allen Zeiten hören, weil die Menschen zu allen Zeiten sich beständig ähnlich sind, nämlich, daß sie ihren besondern Vortheil zum hauptsächlichsten Bewegungsgrunde ihrer Handlungen machen. Diese Triebfeder kann man auch niemals gänzlich niederschlagen, ohne alles zu verderben. Allein die größte Weisheit der Regierung kömmt darauf an, daß sie durch gute Gesetze den Vortheil der Privatpersonen mit dem gemeinschaftlichen Besten zu vereinigen weiß.

Digitized by Google

ster oder Geistlicher des Wuchers überwiesen wird, so steht nach dem 17 Canone des nicenischen Concilii, item: des *c. quoniam dist.* 47. der Verlust seines Amts und Standes darauf. Allzu grob befundene Wucherer, mögen nach Beschaffenheit und des Richters Ermäßigung, peinlich befraget, und mit Gefängniß, Staupenschlag und Landesverweisung gestrafet werden. Molin. *de usur. No.* 156. Sie sind auch nicht zu Zeugen zu zulassen, Mascard. *de probat. conclus.* 1356. *No.* 25. Farinac. *in prax. criminal. quaest.* 56. *art.* 9. *No.* 352. *et seqq.* können auch kein Testament machen, oder etwas auf den Todesfall verschenken, sie haben dann zuvor Versicherung geleistet, daß sie den unbillig expreßten Wucher wieder ersetzen wollen. Jul. Clar. *sentent. lib.* 3. *§. Testamentum. quaest.* 26. *et lib.* 4. *§. Donatio. quaest.* 7. *et lib.* 5. *§. usura. No.* 13. *et* 14.

Ob nun wohl, wie aus obigem zu ersehen, in denen Rechten und Reichsabschieden so scharfes Verbot und harte Strafen auf die Wucherer geleget worden, so mangelt es doch, in Ermangelung derer Leih- oder Assistentshäuser, an denenselben an keinem Orte, da wir nicht von hohen und niedrigen, geistlichen und weltlichen, männlichen und weiblichen Geschlechts, Christen und Juden, ungescheuet und leider! mehrentheils unbestraft, so ein schändlicher Wucher getrieben, der nicht allein das Indiuiduum, oder die Familie, welche es betrifft, in großes, oftmals auch in äußerstes Verderben setzet, sondern auch dem Publico selbst großen Schaden thut, und zwar erstlich durch Erzürnen des gerechten Gottes, welcher

Digitized by Google

seinen Befehl, den er im 2 B. Mos. am 22 Capitel am 25 V. im 3 B. Mos. am 25 Cap. am 36 V. im 5 B. Mos. am 23 Cap. am 19 V. im 15 Psalm am 15 V. beym Ezechiele am 18 Cap. am 13. V. und im 22 Capitel am 12 V. beym Luca am 6 Capitel am 35 Vers (daß man den armen Bruder oder Nächsten nicht mit Wucher übersetzen soll) gethan, gewißlich nicht ungestraft wird übertreten lassen, sondern gemeiniglich die Blutschulden (unter welche auch der Wucher, der des Nächsten Blut und Mark aussauget, zu zählen ist) über ein ganzes Land und Stadt heimsuchet, vor allem aber den Wucherer selbst trifft, als welcher seines zusammen gescharrten Gutes selten froh wird, oder solches auf den dritten Erben bringt, sondern es nimmt solches Adlersfedernart an sich, welche die neben sich liegenden mit sich verzehren. Zweytens richtet auch der in einer Stadt so frey im Schwange gehende Wucher, dem keine Gränzen entweder durch scharfe Animadversiones, oder durch ein aufgerichtetes Lehnhaus und Lombard gesetzt sind, vielmals Aufruhr an, wie dergleichen ehemals in der Stadt Heraclea, und auch zu Rom unterschiedliche mal vorgegangen, wovon Justinus *lib. 16. c. 4.* und Jul. Caesar *lib. 3. de bello civili*, ausführlich zu lesen, also, daß, wie Salustius in bello Catilinar. c. 21. meldet, der Catilina, als er sein eigen Vaterland, die Stadt Rom, feindlich anfallen wollen, sich am ersten solcher mit Schulden Behafteter, und durch Wucher ausgesogener Leute dazu bedienet habe, welche ganz willig gewesen, ihrer Creditoren Häuser zu plündern, und ihre Personen und Güter Preiß zu machen.

Digitized by Google

machen. Als auch die Römer mit ihrer Kriegsmacht weiter in Asien eingedrungen, haben die römischen Wucherer und Zöllner das Land und die Städte in Bithynien, hin und wieder, dermassen von Mitteln ausgesogen, daß die Inwohner zum Abfall von denen Römern, und sich an den Mithridates zu hängen, ganz geneigt gewesen; welche aber der römische Feldherr Lucullus wiederum dadurch besänftiget, daß er gedachte Blutigel und Harpyen verjaget, und nach der Zeit so löbliche Verordnungen gemacht, daß niemand sich so leicht des Wucherns unterfangen dürfen [q]).

Das dritte Unheil, welches das Unterlassen der Aufrichtung einer Lehnbanque vor große Summen, und eines Leihhauses vor kleine Posten, in einer Stadt und Republik verursachet, ist die Abnahme derer Commercien und bürgerlichen Nahrungen, und folglich auch der Einwohner; denn wie manchen Kaufmann überfällt nicht oftmals ein unversehener Geldmangel, entweder zu Bezahlung eines schleunig ihm über den Hals kommenden Wechsels, oder Erkaufung einer solchen Partey Waaren, an welchen er einen merkli-

q) Dieses war in der That eines der größten Uebel in der römischen Republik, daß der Wucher die armen Bürger aussaugte, und die Zöllner die Provinzen gleichsam plünderten. Beydes geschahe hauptsächlich von den römischen Rittern, welche gleichsam die General- und Finanzpachter und mithin die Blutigel des Volkes waren. Allein Lucullus hob dieses Uebel keinesweges. Dieser unglückliche Zustand hat noch lange hernach immer fort gedauret.

Digitized by Google

chen Profit zu machen weis; sollte ihm nun gleich ein solcher Ort offen stehen, da er gegen tüchtiges Unterpfand baar Geld bekommen könnte, so wäre ihm in beyden Fällen geholfen, und er bliebe bey Credit und Handlung, welcher sich im Gegentheil verlieren würde, wenn er einem Privatwucherer, oder, ob er gleich ein solcher nicht, sondern ein ehrlicher Mann wäre, sein Anliegen vertrauen müßte; denn außerdem, daß er bey jenen schwere Zinse und Unterpfand geben müsse, so litte er doch, wie schon vor gemeldet, bey beyden Gefahr, daß sie seine Noth andern offenbarten und dadurch seinen Credit schwächten, oder der Wucherer zehret ihn, durch schwere Zinsen, gar aus, setzet ihm darbey gewisse Zeit zur wieder Einlösung seines Pfandes, und wann er solchen Termin nicht einhalten kann, schlägt er das versetzte Unterpfand oft wohl gar, ohne einige gerichtliche Denunciation oder Autorität, für halben Werth weg, und fordert hernach noch wohl das Residuum von dem armen Debitor, den er so unbarmherziger Weise spoliret, und um das Seinige gebracht hat, er eilet aber gemeiniglich mit solchem Verkaufe des versetzten Pfandes um so viel mehr, theils um den Debitor zur Einwilligung eines höhern Interesse, wann er das Creditum ja noch einige Monate prolongiren solle, zu forciren, theils auch, weil er selber Lust zu dem versetzten Gute hat, und solches in dem ietzt verstrichenen Termine, da er merket, daß der Debitor unmöglich mit der Bezahlung aufkommen kann, solches unter der Hand durch einen dritten in eines Fremden Namen an sich handeln läßt, also, daß der gute Debi-

Digitized by Google

Debitor nur froh seyn mag, wenn nur sein Pfand seine Schuld austragen kann, und er nichts heraus geben darf, ungeachtet es bey dem Versetzen um das alterum tantum mehr werth gewesen, als er darauf bekommen hat, zu solchen unbarmherzigen Proceduren helfen dann, theils Richter, durch ihr übereiltes Judiciren und Sententioniren, gar meisterlich, der Terminus solutionis ist da, es hält auch etwan die Verschreibung des Debitoris dieses in sich: daß, wann er in bestimmter Zeit nicht bezahlet, der Creditor Macht haben soll, das Pfand zu verkaufen, und sich daraus bezahlt zu machen, ergo fiat executio [r]), ohne zu moderiren und zu limitiren, wie es mit dem Verkaufe soll gehalten werden; ist nun das Pfand keine courrente, obgleich köstliche Waare, oder der Platz, da es verkauft soll werden, kein Handelsplatz, so gnade Gott dem Versetzer, sonderlich wann das Judenvolk erst zu Hülfe gerufen, und denenselben das Gut angetragen wird, weil es doch nunmehr dahin gekommen, daß das meiste baare Geld bey ihnen zu finden; da bieten sie dann 20, 30, 40, ja hundert pro Cent unter den

r) Alle dergleichen Klagen sind vergeblich. Diese Folgen und Umstände sind bey dem verdorbenen Zustande der Menschen unvermeidlich. Ja eine weise Regierung kann nicht einmal ohne besondere dabey vorwaltende Ungerechtigkeiten darauf Betracht machen. Sie würde sonst den Credit im Lande zu Boden stürzen: und das ist ein so schädlicher und elender Zustand vor den Nahrungsstand, als alle Klagen, die der Hr. Verfasser hier vorbringt, schwerlich seyn können.

Digitized by Google

Werth, auf eine handgreifliche, noch unversehrte und mehr würdige Waare; allein, was zu thun, der Gerichtsdiener und unbarmherzige Gläubiger stehet auf der einen, die beschnittenen oder getauften Juden auf der andern Seite, und der arme Debitor in der Mitte, und siehet mit thränenden Augen an, wie um sein Leder, ja um seine beste Substanz gelooßet [s]) und solche ihm aus den Händen gespielet wird, da sich denn kein Mensch unter den Christen findet, der sich solches ließe zu Herzen gehen, oder dieses Liebeswerk seinem in Nöthen steckenden Mitbürger und Mitchristen erzeigete, daß er ihn von einem so sichtbarlichen Verderben (da man nämlich ein Pfand, so 100 Thl. werth ist, vor 50 verkaufen will) rettete, und das Geld vor ihn (sonderlich weil kein Schaden dabey ist) erlegte, und ihn also aus derer Wucherer Händen befreyte, wie doch solches rühmlich von **Busbequio** und andern Scribenten denen Türken nachgeschrieben wird, daß sie nicht nur gefangene unvernünftige Vögel loskauften, und solche wieder, in Meynung ein Liebeswerk daran zu verrichten, in die freye Luft fliegen ließen, sondern auch,

s) Alle diese Klagen sind unnöthig, und treffen auch die Leihehäuser. Denn wenn der Schuldner sein Pfand nicht einlösen, oder die Interessen abtragen kann: so wird sein Pfand eben so unbarmherzig verauctioniret, und an den meistbiethenden Juden oder Christen überlassen, wenn auch das höchste Geboth nur die Hälfte des Werthes ausmachte. Alle diese Folgen sind zu Aufrechthaltung solcher Anstalten und des öffentlichen Credits nicht zu vermelden.

Digitized by Google

auch, nach ihrem Vermögen, die um Schulden willen gefangen Sitzenden erlöseten, von denen sie doch nichts wieder zu hoffen haben; da hingegen bey uns Christen, der Einlöser eines andern Pfandes (welches vor einen Spottpreiß, wucherischen getauften oder ungetauften Juden soll verkaufet werden) seines ausgelegten Capitals könnte versichert seyn, und seinem Nebenbürger noch darzu einen großen Dienst erzeigen; weil sich aber dergleichen Leute unter uns nicht finden, so wird alle Schuld des auch in diesem Stücke beförderten Bürgerverderbens auf diejenigen geworfen, welche, da sie die Macht und Vermögen haben, solche öffentliche Leihhäuser aufzurichten, solches negligiren, oder mit Fleiß (weil sie vielleicht mediate von dem in der Stadt grassirenden Wucher profitiren, wenn die Materien von Stiftung eines Leihhauses aufs Tapet kömmt) selbiges verhindern. Solche Leute nennet Johannes Catus *lib. 1. Sphæræ Civit. c. 6. p. 37.* gefräßige Republiksraben und unersättliche Wölfe, die schlimmer sind, als die Schlangen, deren Durst niemals gelöschet, und ihre Wasser- oder vielmehr Geldsucht, mit keinen Kräutern oder Arztneyen curiret werden kann. Der Autor des zu Ursel. A. 1606 gedruckten Judenspiegels (dessen Name Vespasianus Rechtban ist) schreibt in der Vorrede desselben: daß diejenigen Christen, welche zu unchristlichem Verderb ihrer Mitglieder und Mitchristen, denen Juden selbst ansehnliche Summen Geldes um ein hohes darleihen, und ihnen also zum unerschwinglichen Wuchern nicht geringe Ursache geben, weit unbarmherziger

ziger als die Juden selbst wären, ja noch strafbarer als ein Mörder, denn diese vergriffen sich nur an einer oder mehr Personen, ein Wucherer aber beschändete eine ganze Stadt und Land, dann gleichwie die armen Schafe, wenn sie durch Dornhecken kriechen, sich verwunden, oder zum wenigsten die Wolle im Stiche lassen müssen; also ergienge es auch dem Armuth, wenn sie unter solcher Wucherer ihre Hände verfielen.

Aber wieder auf unsern bedrängten und unverschuldeter weise um seine Güter gekommenen Debitorem zu kommen, wann nun solche Güter, und mit denenselben der Credit weg ist, so liegt die Handlung und Contoir, folglich seine Res Familiaris, und auch der Stadt Einkommen, (in so viel als er darzu, in der Zeit da er im Wohlstande gesessen, contribuiret hat) darnieder; es leiden darunter die Geringeren, die von seiner Handlung Gewinn und Verdienst gezogen, und die Stadt hat endlich, wann er banquerot machen, oder in andern Ländern sein Brodt kümmerlich suchen muß, einen Bürger weniger, welchem Unfalle gewisser maaßen eine etabilirte Lehnbanco hätte zuvor kommen können, wann bey Zeiten bey derselben wäre Hülfe gesuchet worden. Der Schaden, welcher in kleinen Schuldposten oder Accidentsfällen, in Ermangelung eines Leihhauses, der Republik zuwächset, besteht darinnen, daß es manchem Handwerksmanne an Materialien zu seiner Handthierung mangelt, die er vor ein geringes Geld zwar erkaufen könnte, weil er aber solches nicht hat, und kein Assistentshaus in der Stadt zu finden

Digitized by Google

finden ist, als muß er entweder die Arbeit fahren lassen, oder sich der schweren Jüdenrente unterwerfen; ist nun wenig Profit darzu auf der Arbeit, wovon lebt dann eine solche geringe Familie? welche oft nichts, als aus der Hand in den Mund, oder kaum von einem Tage zum andern Brodt hat, welches bey einem wohlbestalten Monte Pietatis nicht zu besorgen ist, als welcher redlichen Vorschuß auf ein Pfand thut, und weder hohes Schreib- noch Zinsgeld (wie theils Christen und Juden nehmen) fordern wird, dieses mit einem Gleichnisse zu bestärken, so führet Henelius in seinem politischen Tractate de Aerario folgendes an: Man setze, spricht er, daß in Utrecht nur wöchentlich einmal Mark gehalten werde, nämlich des Sonnabends; auf solchem wollte nun ein armer Handwerks- oder Arbeitsmann, welcher wöchentlich 6 fl. von seinem Kaufmanne Verdienstlohn hat, gern an Victualien einkaufen, davon er sammt seiner Frau und Kindern den darauf folgenden Sonntag und die nächste Woche über leben könnte; er bekömmt aber sein Geld von dem Kaufmann nicht eher, als des Sonnabends Abends, da die Bauern schon wieder aus der Stadt seyn, was soll er nun thun, soll er die ganze Woche über von denen Aufkäuferinnen oder Höckers kaufen, so muß er ihnen zum wenigsten an 6 Gülden Victualien 1 fl. oder mehr Profit lassen, als ers von denen Bauern, wenn er baar Geld gehabt hätte, hätte kaufen können; wäre nun ein Mons Pietatis vorhanden gewesen, so hätte er da sein Pfand hingetragen und 6 fl. darauf genommen, und etwan 3 oder 4 Stiwer

Rente

Digitized by Google

Rente dafür gegeben, so hätte er des Sonnabends Morgens, mit solchem Gelde seinen Einkauf verrichten können, welches bey weitem so schädlich nicht gewesen wäre, als der Gülden Profit, den er der Höckerinn zuwenden müssen.

Der vierte Schaden, welcher aus der Unterlassung der Aufrichtung eines Leihhauses entspringet, ist dieser: Daß vieler nothdürftigen Leute ihr versetztes Unterpfand, bey Christen und Juden, manchmalen in nicht allzu guter Sicherheit ist, nicht zwar wegen Feuer- und Diebesgefahr, welche ohnedem die Creditores (wann sie beweisen können, daß sie bey dem versetzten Pfande so großen Fleiß, als bey ihrem eigenen Gute gethan) nicht tragen dürfen, *per l. si Creditor. 5. l. quæ fortuitis. 5. l. pignus. 9. C. de pig. act. §. fin. Inst. quibus modis recontrah. oblig.* in quibus locis cavetur, casum fortuitum ad debitorem spectare. Weil der unversehene und unverhoffte Zufall den Schuldener trifft, als unter dessen Güter das verdorbene Pfand gerechnet worden, und dannenhero ihm, als seinem Herrn verdorben ist, also, daß auch der Gläubiger, ungeachtet das Pfand verlohren, dennoch das darauf geliehene Geld fordern kann per text. §. *fin. instit. d. tit.* Sondern darum setzen wir solche verpfändete Güter unter die unsichern, weil die, so Geld darauf gethan, mit solchen, wann sie ein merkliches mehr werth seyn, sich aus dem Staube und zum Lande hinaus machen, oder auch die Pfänder verschlimmern und verwechseln, abnutzen und gebrauchen, welches alles bey dem Monte pietatis, der

von

Digitized by Google

von öffentlicher Stadtobrigkeit constituiret wird, nicht zu befürchten ist.

Fünftens, so kömmt auch der grausame Wucher, welcher so viel Familien zu Schanden richtet, in Consideration, welchen gewissenlose, sowohl getaufte als ungetaufte Juden, wann sie ihren Nächsten in äußersten Nöthen zappeln sehen, zu fordern und zu betrügen pflegen. Diesen nun besser zu beschreiben, und wie unglaublich hoch selbiger sich in wenig Monaten und Jahren belaufe, wollen wir aus dem Tractate: **der verdammliche Judenspieß** genannt, p. m. 87. folgende Tabellen (und zwar aus der ersten, wie viel 1 Florin oder Gulden, zu 15 Batzen oder Schilling, den Schilling zu 9 Pfen. und das Interesse wöchentlich zu 2 Pfenning gerechnet, in 20 Jahren, von Wucher zu Wucher, sammt dem Capital aufsteigen und tragen könne) hieher setzen [t]); Es trägt aber

Im ersten Jahre 1 Florin 11 Schilling und 5 Pfenning Interesse.

Im

t) Es ist freylich unbegreiflich, wie weise Obrigkeiten gestatten können, daß die Juden, die wir doch verächtlich halten, und als Fremdlinge ansehen müssen, die eigentlichen Bürger und Einwohner des Staats durch den Wucher aussaugen dürfen. Unterdessen ist fast kein Staat, der Juden duldet, wo nicht denen Juden ein höheres Interesse, als denen Christen erlaubt wäre. Man kann jedermann auffordern, nur eine einzige vernünftige Ursache davon anzugeben. Die Sache ist eben so ungereimt, als wenn ein Staat wissentlich Betrüger duldete, und weil er sie einmal duldet, in gewissen Fällen den Betrug erlaubte.

Digitized by Google

Im 2 Jahre tragen 1 fl. Capital und 11 Schilling und 5 pf. vorigen Jahrs Zinse zusammen gerechnet 1 fl. 4 Schilling 6 Heller Zinse.

Im 3 Jahre NB. allezeit den Zins des vorigen Jahres zum Capital geschlagen und 2 pf. vom Florin Zins gerechnet 2 fl. 6 Schilling.

Im 4 Jahre 4 fl. 19 ß. 4½ Heller.

Im 5 Jahre 6 fl. 8 ß. 6½ Heller.

Im 6 Jahre 10 fl. 4 Schilling.

Im 7 Jahre 14 fl. 15 ß. 8 Heller.

Im 8 Jahre 22 fl. 4 ß. 8 Hell.

Im 9 Jahre 33 fl. 9 ß. ½ Hell.

Im 10 Jahre 49 fl. 12 ß. 2½ Hell.

Im 11 Jahre 74 fl. 10 ß. 7 Hell.

Im 12 Jahre 100 fl. 18 ß. 6 Hell.

Im 13 Jahre 164 fl. 18 ß. 3 Hell.

Im 14 Jahre 244 fl. 7 ß. 8 Hell.

Im 15 Jahre 362 fl. 10 ß. 5½ Hell.

Im 16 Jahre 537 fl. 10 ß. 5½ Hell.

Im 17 Jahre 796 fl. 16 ß. 3½ Hell.

Im 18 Jahre 1000 fl. 10 ß.

Im 19 Jahre 1749 fl. 10 ß. 3½ Hell.

Im 20 Jahre 2592 fl. 17 ß. 4 Hell.

Im 21 Jahre 3841 fl. 13 ß. 3½ Hell.

Item 20 Florin in 20 Jahren nach dieser Rechnung, da allezeit das Interesse zum Capital geschlagen wird, 51854 fl. 13 ß. 6½ Heller.

Wann nun, fährt bemeldter Autor ferner fort, hier jemand sagen wollte: es wäre unmöglich, daß ein Gulden so lange Jahre sollte unausgelöset bleiben, und ob es sich schon also begäbe, so würden doch

dem christlichen oder jüdischen Wucherer solches nicht bezahlt; so ist hierauf zu wissen, daß, wann gleich der erste Gulden nach dem ersten Jahre mit seinem Zins völlig bezahlet wird, so leihet doch der Wucherer dem ersten, der ihm aufstößt, solches Geld auf gute Pfänder wieder aus, daß es also für und für Wucher trägt, woraus man sieht, daß, wenn die Wucherjuden nur 1 Pf. die Woche nehmen, so bringe solches auf 100 Thlr. jährlich 16 Thlr. Interesse, nehmen sie aber 2 Pf. die Woche auf jeden Thaler, so trägt solches jährlich 32 Rthl. Haben nun die Juden viele solcher Gulden in der Arbeit, so ist leicht das Facit zu machen, woher die Juden so großen Reichthum erlangen, davon sie bey ihren Feyertagen, prassen, und große Gastereyen halten können. Die reichen Juden und großen Handelsleute, handeln wohl von einer Messe zu der andern, mit 100 und 1000, und nehmen 6 bis 12 pro Cent: aber die armen Krempler, die hin und wieder in denen Dörfern und Flecken stecken, und erst anheben, gebrauchen den Wochenwucher; doch sind sie so gescheut, daß sie ihr Geld nicht mit großer Summe austhun, wann sie es gleich thun könnten, es müßten ihnen auch wohl die armen Bauersleute zu dem Wucher noch etliche Tage arbeiten, als graben, fahren, Holz hauen und dergleichen, sonderlich wo sie den Wucher nicht vollkommlich nehmen dürfen, ferner muß auch der arme Mann, will er anders dies Capital behalten, das Interesse alle Termine erlegen, und solches auf ein neues Capital empfangen, damit er solchergestalt nicht nachrechnen könne,

Digitized by Google

wie viel Wucher auf das erste Capital wachse, weil solches die Obrigkeit leicht in Erfahrung bringen und bestrafen möchte.

Die andere Tabelle des grausamen Judenwuchers, zeiget an, wie hoch die Wucherer einen Reichsthl. zu 21 Schilling, den Schilling zu 12 Pf. nach Oßnabrückischer und Paderbornischer Währung gerechnet, mit wöchentlich 2 Pf. Interesse in wenig Jahren aufsteigern und bringen können, diesem nach trägt nun

½ Ortsthaler in einem Jahre Zins 13 Pfenning.
1 Ort 2 Schilling 2 Pf.
½ Thaler 4 Schilling 4 Pf.
1 Thaler 8 ß. 8 Pf.
2 Thl. 17 ß. 4 Pf.
3 Thl. 1 Thl. 5 ß.
4 Thl. 1 Thl. 13 ß. 8 Pf.
5 Thl. 2 Thl. 1 ß. 4 Pf.
6 Thl. 2 Thl. 10 ß.
7 Thl. 2 Thl. 18 ß. 8 Pf.
8 Thl. 3 Thl. 6 ß. 4 Pf.
9 Thl. 3 Thl. 15 ß.
10 Thl. 4 Thl. 2 ß. 8 Pf.
20 Thl. 8 Thl. 5 ß. 4 Pf.
30 Thl. 12 Thl. 8 ß.
40 Thl. 16 Thl. 10 ß. 8 Pf.
50 Thl. 20 Thl. 13 ß. 4 Pf.
60 Thl. 24 Thl. 16 ß.
70 Thl. 28 Thl. 18 ß. 8 Pf.
80 Thl. 33 Thl. 4 Pf.
90 Thl. 37 Thl. 3 ß.

Digitized by Google

100 Thl. 41 Thl. 3 ß.
200 Thl. 82 Thl. 11 ß. 4 Pf.
300 Thl. 123 Thl. 6 ß. 6 Pf.
400 Thl. 165 Thl. 1 ß. 8 Pf.
500 Thl. 206 Thl. 7 ß. 4 Pf.
600 Thl. 247 Thl. 2 ß. 6 Pf.
700 Thl. 288 Thl. 18 ß. 8 Pf.
800 Thl. 330 Thl. 3 ß. 4 Pf.
900 Thl. 371 Thl. 9 ß.
1000 Thl. 412 Thl. 14 ß. 8 Pf.

Nach der dritten Tafel, beweiset der Autor, daß ein Jude mit 1 Thaler, wann nach obigem Zinse Interesse auf Interesse gerechnet wird, in 20 Jahren 997 Thaler 7 Schilling 10 Pfenning und 1 Heller.

Mit 20 Thalern in 20 Jahren 19947 Thaler 10 Schilling 9 Pfenning.

Mit 100 Thalern in 20 Jahren 99737 Thaler 10 Schilling 6 Pf. und

Mit 1000 Thalern in 20 Jahren 997375 Thaler verdienen könne.

Und erörtert hierauf p. 98. die Frage: Ob an denen Orten, da die Juden aufgenommen werden u), ihnen zugelassen werden könne, daß

 sie

u) Die Frage, ob überhaupt die Juden einem Lande nützlich sind, oder nicht, ist sehr wichtig. Ich habe sie in den Göttingischen Intelligenzblättern ausführlich erörtert, und dahin entschieden, daß ihnen weder Handel noch Geldwechsel, noch Wucher zu gestatten, sondern daß sie allein in dem Falle einem Lande nützlich seyn könnten, wenn man ihnen nichts erlaubte zu

sie mehr und grössere Zinsen, als sonsten in denen Rechten vergönnet ist, von denen Christen nehmen mögen: theils aus Gottes Wort und aus denen geistlichen, theils auch aus denen gemeinen Rechten, folgender Gestalt:

Was die heilige Schrift und die geistlichen Rechte betrifft, findet man Zeugnisse genug darinnen, daß der Wucher denen Juden an vielen Orten verboten sey, Exod. 22, v. 1. stehet ausdrücklich: die Fremdlinge sollt du nicht schinden, noch unterdrücken, dann ihr seyd auch Fremdlinge in Aegypten-Lande gewesen, item v. 25. wenn du Geld leihest meinem Volke, das arm bey dir ist, sollt du ihn nicht zu Schaden bringen, und keinen Wucher auf ihn treiben, Levit. 25, v. 35. steht: wann dein Bruder verarmet, und neben dir abnimmt, so sollt du ihn aufnehmen, als einen Fremden oder Gast, daß er neben dir lebe, und sollt nicht Wucher von ihm nehmen, item v. 37. Du sollt ihm dein Geld nicht auf Wucher thun, noch deine Speise auf Uebersatz austhun. Deut. 23, v. 19. spricht Gott: Du sollt an deinem Bruder nicht wuchern, weder mit Geld, weder mit Speise, noch mit allem, damit man wuchern

zu verkaufen, als was sie selbst gearbeitet hätten, oder in ihren Fabriken hätten arbeiten lassen. Auf diese Art würden die Manufacturen und Fabriken von diesem sparsamen Volke bald empor gebracht und diese Fremdlinge viel fester an das Land verknüpfet werden.

Digitized by Google

chern kann, und v. 20 steht: An denen Fremden magst du wuchern, aber nicht an deinem Bruder. Aus welchen Worten die Juden erzwingen wollen, daß ihnen zwar nicht vergönnet sey, von Juden und Judengenossen zu wuchern, wohl aber sey ihnen zugelassen, von Christen, als Fremden, nach ihrem Gefallen zu wuchern x). Es ist aber zu wissen: daß Gott der Herr denen Juden, ihrer Hartnäckigkeit halben, zwar zu Anfange vergönnet habe, an denen Fremden etwas zu wuchern, damit nämlich ein größer Uebel dadurch verhütet, und sich die Jüden nicht untereinander selbst aufreiben möchten. Eben auf diese Weise hat auch Gott ihnen, um ihres Herzens Härtigkeit willen, vergönnet, daß sie einander möchten Scheidebriefe ertheilen, wie zu sehen Deut. 24. und Matth. 19. nicht aber der Meynung, als ob es vor Gott unsträflich wäre, sondern nur größere und schwerere Sünde und Laster dadurch zu vermeiden, wie etwan also in Rom, Venedig und Amsterdam, die Hur- und Spielhäuser vel quasi geduldet werden wollen, um Ehebruch und andere Leichtfertigkeiten dadurch zu verhüten, zum andern ist auch aus der heil. Schrift bekannt, daß die heydnischen Völker derer Cananäer denen Juden mit ihren Haab und Gütern

 gleich-

x) Die Juden erzeigen uns in der That viel Ehre, wenn sie uns als solche Fremdlinge ansehen, die ihren Gesetzen unterworfen waren, als sie noch einen eigenen Staat hatten. Unterdessen scheinen doch viele Gesetze christlicher Staaten, welche Juden dulden, sich dieser jüdischen Gedenkensart sehr gemäß zu bezeugen.

Digitized by Google

gleichsam preiß und zu eigen gegeben waren, wie solches im 4 Buch Mosis am 21. und beym Johanne am 12. wie auch im 134 und 135 Psalm zu ersehen ist; dahero die Juden durch den Wucher von denen Fremden, nicht ein fremdes, sondern ihr eigen Gut, darzu sie Fug und Recht gehabt, an sich gebracht. Solchergestalt hat auch Gott der Allmächtige Exodi am 11. und 12. zugelassen, ja befohlen, daß die Israeliten beym Auszuge aus Aegypten, ein jeder von seinen Nachbarn, viel silberne und göldne Geschirre, auch viel Kleider entlehnet und weggetragen y), daran die Juden keinen Diebstahl oder unziemlichen Raub begangen, sondern nur dasjenige mit sich genommen, welches ihnen Gott geschenket, und sie mit ihrer schweren Arbeit, als einen Lohn vorlängst verdienet hätten. Wann aber die Juden heutiges Tages solches auch an Christen practiciren wollten, würde es ihnen übel belohnet werden. Ebnergestalt ist denen Juden auch nicht vergönnet, durch den Spruch Deut. 23, v. 20. die Christen auszuwuchern, sondern es erstrecket derselbe sich allein auf die heydnischen Völker,

y) Diese Stelle der Bibel ist ohnfehlbar verfälschet oder eingeschoben worden. Denn welcher vernünftige Mensch wird sich überreden lassen, daß ein solcher Befehl der Weisheit, Gütigkeit und Gerechtigkeit Gottes gemäß wäre? Ein solcher Befehl ist vielmehr so widersprechend und unerweislich, daß die Araber und Ziegeuner ihre Raubereyen und Diebstähle auf eben die Art mit einem unmittelbaren Befehle Gottes entschuldigen könnten.

Digitized by Google

ker, deren die Cananäer, wie solches unter andern auch der heilige Ambrosius *Lib. de Tobia cap. 15.* mit diesen Worten bezeuget: Vielleicht würdest du sagen, es steht geschrieben: mit denen Fremdlingen magst du wuchern, und bedenkest nicht, was das Evangelium, welches weit völliger und vollkommener ist, sagt. Aber lasset uns das nun hintansetzen, und das Wort des Gesetzes erwägen; so spricht solches: **mit deinem Bruder sollt du nicht wuchern, aber vom Fremdlinge begehre Wucher.** Wer war damals ein Fremdling, als Amaleck, als der Amoreer, als die Feinde, von denen saget das Gesetz, fordere den Wucher, wann du begehrest mit Recht und Billigkeit einen Schaden zuzufügen, wider welchen man Fug zu kriegen hat, den strenget man auch von Rechts wegen an, den Wucher zu erlegen, item welchen du nicht leicht kannst mit kriegen überwinden, an dem kannst du dich bald rächen, wann du 12 von 100 nimmst, fordere von denen den Wucher, welchen du ohne Sünde überwinden magst, und umbringen. Es kämpfet aber der ohne Waffen, der Wucher begehret, und der rächet sich am Feinde ohne Schwerdt, der mit Wucher auf ihn zusetzet. Ja was bedarf es vieler Worte? Wo ein Recht ist zu kriegen, da ist auch ein Recht zu wuchern [z]) 2c. Hieronymus redet über

 das

z) Dieser Grundsatz stimmet weder mit einer guten Sittenlehre, noch mit dem natürlichen Rechte, überein. Man kann gegen niemand Wucher ausüben, wenn man nicht Handlung und Umgang mit ihm hat, und so bald man dieses thut, so höret der Stand des Krie-

Digitized by Google

das 23 Cap. Deut. V. 20 also: Zu Anfange des Gesetzes wird der Wucher allein gegen die Brüder aufgehoben, darnach aber wird er in den Propheten ganz und gar gegen alle Menschen verboten, wie im 15 Psalm zu ersehen: **Herr, wer wird wohnen in deiner Hütten, und ruhen auf deinem heiligen Berge? der sein Geld nicht auf Wucher giebt, und nimmt nicht Geschenke über den Unschuldigen.** Dahero kömmt es, daß sowohl das geistliche als weltliche Recht, denen Juden, weil sie jetzt unter denen Christen sitzen, den Wucher nicht gestatten will, wie zu sehen im geistlichen Rechte Cap. *post miserabilem Xtr. de usur.* **Wir gebieten, daß die Juden durch die weltlichen Fürsten gezwungen werden. Daß sie denen Christen den Wucher nachlassen, und bis sie solches thun, denen Juden aller Christgläubigen Gemeinschaft, sowohl in Kaufmannschaft, als andern Wesen, bey Strafe der Excommunication entzogen werde,** item ibidem cap. quanto magis. Je mehr man denen Juden die Einforderung des Wuchers verbeut, je mehr erhebt sich hierinnen das jüdische Ungeziefer, also, daß sie in kurzer Zeit derer Christen Güter aussaugen und zu sich reissen; damit wir nun hierum dem christlichen

Krieges auf, und man suchet den gewesenen Feind wenigstens äußerlich zu überreden, daß man nicht mehr sein Feind, sondern sein Freund sey. Folglich ist es höchst ungereimt, aus den Rechten des Krieges den Wucher der Juden in diesem oder jenem besondern Falle entschuldigen zu wollen.

Digitized by Google

lichen Volke Vorsehung thun, und verhüten, daß sie nicht von denen Juden beschweret werden, verordnen wir durch synodalische Decreta: Daß, sofern hinführo die Juden ihren schweren und unmäßigen Wucher fordern oder erzwingen werden, unter was Prätext und Schein es auch immer geschehen möge, ihnen alle Gemeinschaft derer Christen entzogen seyn soll, bis sie vor solche unmäßige Beschwerung, rechtmäßig genug gethan; denen Fürsten aber gebieten wir, daß sie hierinn denen Christen nicht überlästig seyn, sondern vielmehr sich bemühen sollten, die Juden von solchen Lastern abzuhalten rc. Was die weltlichen Rechte anbelanget, sind zwar etliche Rechtslehrer der Meynung, daß man denen Juden, um größer Unheil zu vermeiden, vergönnen müsse, größern Wucher von denen Christen zu nehmen, als sonst denen Christen von Christen zu nehmen vergönnet ist, inmaßen solches, ihrer Meynung nach, die tägliche Erfahrung bekräftiget, Clarus *in prax. Crimin. §. usura num.* 7. Hering. *tr. de fidejussor. cap. 30. No. 35. & seqq.* Welches sie damit bestärken wollen, weil Kaiser Carl V. A. 1526 zu Prag durch ein Specialprivilegium [a]) denen Juden

a) Die Privilegia der Kaiser, welche die Juden betreffen, sind überhaupt so widersprechend, daß man sich auf dieselben gar nicht berufen kann. Nach dem Westphälischen Frieden aber haben sie ohnedem gar keine Gültigkeit mehr. Die Aufnahme der Juden und die Gesetze eines Landesherrn über dieselben ist eine bloß innre Landesangelegenheit, über welche die Fürsten, nach völlig versicherter Landeshoheit, freye Hand und Macht haben.

Digitized by Google

solches vergönnet habe, und zwar mit diesen Worten: Nachdem auch die Juden und Judinnen, daß mehrentheils in allen des Reichs Anlagen und Hülfen, mit Leib, Haab und Gut, und ein viel höheres als die Christen belegt und angeschlagen werden, und aber darneben weder liegende Güter, noch andere stattliche Handthierungen, Aemter oder Handwerker bey denen Christen haben und treiben, darum sie solche Anlage erstatten und ihre Nahrung bekommen könnten, außerhalb dessen, so sie von ihren Baarschaften zuwege bringen; so lassen wir zu, und gönnen denenselben, daß sie hinwiederum in Gleichniß und nach Maaß und Gestalt ihrer Anlagen, mit welchen sie, wie oben gemeldet, beleget werden, ihre Baarschaften und Zinsen zu ihrem Nutzen und Nothdurft, um so viel höher und etwas weiter und mehres, als den Christen zugelassen ist, anlegen und verwenden, und von ihnen solches geduldet werden möge rc. zu welchem auch kömmt, daß etliche gewissenlose Rechtslehrer dafür halten, als wann die Juden nicht gebunden sind, an die gemeine weltliche Rechte, welche den übermäßigen Wucher verbieten, es wäre dann, daß jedes Orts, absonderlich durch den Landesherrn ihnen verboten würde, übermäßigen Wucher zu nehmen, wie solches anführet Decian *praxi Crimin. l. 5. c. 14. No. 18.* dagegen sind andere gewissenhaftere Juristen der Meynung, daß das übermäßige Wuchernehmen derer Juden in keinen Rechten zu billigen sey, wie solches unter andern mit vielen Zeugnissen erweiset Klockius *in Tract. de Ærario lib. 2. cap. 52. No.*

Digitized by Google

75. Jason. *in l. cunctos populos. Lect. 1. No. 54. & in l. 1. No. 70. C. de Summa Trinit.* Also werden alle Statuta und Gewohnheiten, wodurch der übermäßige Wucher gut geheißen wird, verworfen per text. Clem. *un. de usur.* Covarr. *lib. 2. resolut. Cap. 1. num. 8. in fin.* Gail. *2. obs. 5. in fin.* Woselbst er mit vielen Allegatis beweiset, daß es sowohl der Billigkeit gemäß, als denen christlichen Unterthanen viel zuträglicher sey, wann denen Juden das übermäßige Wuchern ganz verboten wird. So hindert auch nicht, daß solcher Zins oder Ueberzins von jemand zu geben versprochen und bewilliget worden, ob schon gar ein Jurament deswegen geschehen wäre. Er kann auch nicht zu dem Capital geschlagen, oder mit dem geliehenen Gelde als ein Capital verkaufet werden. Wie also Petrus Heigius *lib. 2. quæst. Jur. q. 1. No. 170.* erinnert, nämlich, daß diejenigen, welche dafür halten, ob könnten die Juden nach denen Reichsgesetzen b), wie sie wollten, Wucher von denen Christen nehmen, sich selbst einen Fluch auf ihren Kopf laden, und die

b) Ich habe in der vorhergehenden Anmerkung gezeiget, daß die Reichsgesetze von den Juden nach nunmehro vollkommen erlangter Landeshoheit der teutschen Reichsstände nicht mehr statt finden. Wenn also in einem Lande keine besondern Gesetze über den Wucher der Juden vorhanden wären; so würde Rechtens seyn, daß sie sich nach denen sonst im Lande wegen des erlaubten Interesse vorhandenen Gesetzen zu richten hätten. Denn sie sind ohne Zweifel Unterthanen und mithin denen Gesetzen des Landes unterworfen.

Digitized by Google

die armen Christen denen geldgeizigen Juden gleichsam zum Raube und Beute dahin geben, welches sie dermaleinst sehr schwer für Gott würden zu verantworten haben; deßgleichen ist auch aus vielen præjudiciis Cameræ zu ersehen, daß die Juden nicht mehr als 5 von 100 zum Wucher von denen Christen nehmen dürfen, wie also in Causa Wolf Weicharts contra Samuel, Juden von Steinheim, aus denen Actis zu ersehen, daß nämlich, da der Jude 30 auf 100 gefordert solcher übermäßiger Wucher, als denen gemeinen Rechten, und des heil. Römischen Reichs Abschieden zuwider auf 5 von 100 moderiret worden; es lauten aber die Worte des Recessus imperii de Anno 1530. zu Augspurg also: Nachdem in etlichen Städten im Reiche, teutscher Nation, die Wucherjuden nicht allein auf hohe Verschreibung, Bürgen und eigen Unterpfand, sondern auch auf geraubte und gestohlne Güter leihen, durch solchen Wucher aber das arme gemeine Volk, (mehr als jemand ausrechnen kann,) beschweren und verderben, als setzen und ordnen wir: daß die Juden, so da wuchern, von niemand im Heil. Röm. Reiche gehauset, gehalten, oder gehandhabet werden, daß dieselben im Reiche weder Friede noch Geleit haben, und ihnen an keinen Gerichten, um solche Schulden, welche mit einem Scheine des Wuchers bedecket, geholfen werde; damit sie aber dennoch ihre Leibesnahrung haben mögen, so soll ihnen an denen Orten, wo sie gelitten werden, freystehen, sich mit ziemlicher Handthierung und Arbeit zu ernähren rc. eben so wird auch in der Policeyordnung von An. 1577.

tit.

Digitized by Google

tit. 20. pen. ausdrücklich verordnet: daß denen Juden nicht mehr als 5 vom Hundert zu nehmen, erlaubet seyn soll. Ob nun gleich ein oder anderer Reichsstand wohl befugt ist, der Juden halber, eine und andere Ordnung anzustellen, so ist doch denen Reichsständen nicht freygelassen, die allgemeinen Reichssatzungen zu eludiren, wie solches mit mehrern erweiset Herman Stamm. *de servo person. lib. 1. t. 5. cap. 3. per tot.*

Woselbst er N. 8. höchst misbilliget, daß die Juden 12 vom 100 nehmen. Was demnach, über das, in bemeldter Reichsconstitution bewilligte, an Zinsen und Ueberzinsen genommen, das soll wieder erstattet, oder an dem schuldigen Hauptgute abgezogen und abgerechnet, auch die Verbrecher deswegen gestraft werden; denn wo denen Juden nicht absonderlich vergönnet ist, in ihren Religionssachen, nach dem mosaischen Gesetze zu leben, da müssen sie an denen Orten, wo sie geduldet werden, auch nach denen Reichsgesetzen über sich urtheilen und sprechen lassen. *l. 8. C. de Judæis.* Vnde ex Stylo Cameræ imperialis & de Consuetudine pro Civibus Romanis habentur. Myns. *Cent. 5. Obser. 6.*

Eine christliche Obrigkeit ist auch schuldig und in ihrem Gewissen verbunden, die vor sie gebrachte wucherliche Judencontracte zu rescindiren, keine Execution darüber zu verhängen, wann auch gleich der Debitor durch seine eigene Handschrift zu solcher übermäßigen Zinsentrichtung sich verbindlich gemacht hätte, sintemal dieses alles, denen Rechten nach kraftlos und ungültig ist, indem der Debitor

sich

Digitized by Google

sich keineswegs über die in Rechten zugelassene Zinsen hat verbindlich machen können, wie solches gleichfalls mit vielen Gründen beweiset Matth. Wesenb. *p. 2. consf. 72. No. 13. 14. & seqq.* Jus publicum enim privatorum pactis non potest immutari. *l. 38. ff. de pact.* Latherus *de Cens. l. 3. . 23. 92.* Ohne was sonst mehr vor Strafen auf die Wucherer, sie seyn gleich Christen, oder Juden, gesetzet seyn, wovon ein mehrers bey obbemeldtem Autor des verdammlichen Judenspiesses *cap.* 7. zu lesen ist.

Der sechste Schade, welcher dem Publico aus Negligirung des Aufrichtens öffentlicher Lehnhäuser zuwächset, ist dieser, daß nicht allein sehr viel Processe und Streithändel, zwischen denen die Pfänder versetzen und Geld auf solche ausleihen (theils des Pfandes selbsten, theils des Capitals und Interesse, oder anderer darzwischen kommenden Actionen halber) entstehen, welche bey einem publica Autoritate angerichteten Leihhause nicht zu besorgen, sondern auch, wann kein anderer Weg vor das Armuth, als bey Privatis, zu versetzen übrig ist (diese aber, und sonderlich die Juden, Geld zu erwuchern überaus beflissen und ämsig sind) bey solchem Versetzen viel Excesse von gestohlenen und geraubten, oder auch solchen Gütern, die in des Versetzers oder Alienirers seiner Macht nicht seyn, vorgehen, welche abermal bey öffentlichen Leihhäusern nicht so sehr zu besorgen; wir sagen, nicht so sehr, weil ein zu genau Examen auch bey solchen Häusern nicht eben vorgehen kann, ob ein Pfand, welches versetzet werden soll, gestohlen oder mit Recht überkommen sey, weil die meisten

Ver-

Digitized by Google

Versetzer ihren Namen nicht kund geben, oder per tertios versetzen lassen, und solche Häuser, wann sie in Flor sollen gebracht werden, einige von der Strenge des gemeinen Rechts (wie wir bald mit mehrern hören werden) abgehende Statuta und Freyheiten haben müssen, und keine Condictionem furtivam oder actionem in rem utilem zulassen können. Doch steht auch leicht zu ermessen, daß ihre Veranstaltung und publique Autorität nicht wenig Gutes wirken, und so viel mehr denen Bösen steuern werde, als viel der Privatwucher und Winkelhäuser (in welchen so manches contrahiret wird, welches vor Gott und der Welt das höchste Unrecht zu nennen) ihren größten Nutzen aus verbotenen Intriguen suchen, wie solches die tägliche Erfahrung mehr als zu viel bezeuget. Ehe wir aber dieses Kapitel schliessen, kann ich nicht umhin, aus des seligen Herrn D. Wagenseils wohlgemeynten Erinnerung (wie der Judenwucher abzuschaffen) allhier noch mit anzuführen, woher die so gar zu große Dürftigkeit unter dem gemeinen Manne, in vielen großen Städten und Republiken komme, welche denselben hernach zwinget, die Hülfe des Wucherers in seinen Nöthen, zu imploriren; dadurch aber sein Uebel nur größer zu machen, und wie man im Sprüchworte sagt, aus denen Tropfen in den Platzregen zu verfallen. Es sind aber gedachten D. Wagenseils eigene Worte hierüber diese: Die größte Schuld, daß unser armer Nächster nicht aufkommen kann, und oft gar in Verzweiflung geräth, ist unsern bösen Gewohnheiten, die mehrmal NB. mit der Obrigkeit Gesetzen unter-

stützet sind, und durch welche nichts ohne Geld auszurichten zuzuschreiben c). Ich will solches nur durch zwey Beyspiele, nämlich denen **Hochzeiten**, und **Beerdigungen**, darthun. Wenn man sich verehliget, da muß man, nach Beschaffenheit der Person, seine Geburts- und Lehrbriefe haben, Meister werden, Verlöbniß halten, seine Braut oft beschenken, folglich werden die Leute zur Hochzeit berufen, die Trauung geschieht vor einem ausgezierten Altare durch eine Predigt, oft muß zweyen Kirchen ihr Recht bezahlet werden, die Spitäler und Armenhäuser fordern auch das ihrige; man wolle oder wolle nicht, so muß man ein Gastmahl an einem hierzu bestimmten Orte, mit Zuziehung vieler Leute anstellen, gewisse Musikanten und Aufwärter darzu nehmen, derer Brautdiener und Mägde, Kränze, Blumen, Kutschen, Tischjungfrauen und vieler andern Sachen, so erfordert werden, zu geschweigen. Stirbt einer, was geht nicht auf die Bekanntmachung

c) Diese Klagen sind allerdings gegründet, und eine grosse Hinderniß zum Aufnehmen des Nahrungsstandes, wie ich in denen Grundsätzen der Policey und in andern meinen Schriften genugsam gezeiget habe. Eine weise Regierung soll denen, die sich verheirathen ihr Etablissement auf alle Art leicht machen. Allein, statt dessen wird es ihnen in allen Landen durch unerschwingliche Kosten auf das äußerste schwer gemacht. Es ist dieses unterdessen ein sehr eingewurzeltes Uebel, das schwer zu heilen ist. Die Handwerker wollen ihre Einkünfte nicht einbüßen; und die Geistlichen, die öfters wider die Unordnungen des Staats so sehr schreyen, sind eben so wenig hierzu geneigt.

Digitized by Google

chung des Todesfalls, Seel- oder Klagweiber, Bewachung des todten Körpers, Leid, Kleider, Flor, Grabstätte, Leichenträger, Wachskerzen, Leichenkutschen, Citronen, Leichenproceßion, Glockenlauten, Besingen, Leichenpredigt, Trauermahl, Seelmessen, Inventiren, Abtheilung, Zählgeld, und was sonst hieher gehörig. Und so verhält es sich auch mit dem ganzen übrigen Leben, es geschieht nichts, es ist nichts, wie es Namen haben mag, zu erhalten, oder auszurichten, dabey nicht eine Gebühr, Taxe, Schuldigkeit, Erkenntniß, Gratial, Trinkgeld, ohne Nachlaß einiges Hellers, und mehrentheils in groben Geldsorten, alsobald, sonder den geringsten Aufschub, auch wohl zum Voraus, müßte entrichtet werden. Wenn nun einer, der derer Geldmittel entblößet ist, und von dem Nebenchristen keine Hülfe begehren darf, noch erlangen kann, so ist er nothwendig gezwungen, zu denen Juden seine Zuflucht zu nehmen, und was er hat, sollte es auch das Bette, darauf er liegt, oder das Kleid, damit er sich bedeckt, seyn, bey ihnen pfandweise zu versetzen. Die Juden, wenn sie die Noth, darinn ein Christ stecket, merken, unterlassen nicht, dieser Gelegenheit sich wohl zu bedienen, und das Geld nicht anders, als mit großem Wucher hin zu leihen. So sind nun, wenn man die Sache beym Lichte besieht, die Christen mit ihren bösen Gewohnheiten und unaufhörlichen Gebühren an dem Judenwucher schuldig. Die Juden können niemand, Geld von ihnen zu entlehnen, Gewalt anthun, der Zwang

Digitized by Google

kömmt einig von denen Christen selbst her, selbige sind in der That und Wahrheit die rechte Causa moralis, oder dringende Ursache alles dieses Unheils, so aus derer Juden Wucher entsteht; ja, es vertreten auch wohl die Christen, wenn keine Juden vorhanden sind, dieser ihre Stelle redlich, daß also der heilige Bernhardus Ep. 322. gar wohl saget: ubi Judæi desunt, pejus judaizare dolemus Christianos fœneratores: si tamen Christianos, & non magis baptizatos Judæos, convenit appellari. Wie gemein sind nicht unter denen Christen die Zuschläge der Contractus Mohatra (NB. ist ein Contract da derjenige, der seinem nothdürftigen Nächsten Geld leihen soll, ihm an statt des baaren Geldes, Waaren aufdringt, und zwar in so theurem Preise, daß, wann hernach der Geldbedürftige solche, um baar Geld zu bekommen, verkauft, er wohl das dritte Theil und mehr als sie ihm angesetzt worden, daran verlieren muß. Valer. *different. utriusque Fori Tit. Negotiatio Diff. 2. p. m. 595.*) und andere Ungerechtigkeiten mehr, dadurch man seinen Nächsten um sein Erbe und Haus bringt. Wie gern hülfe man einem, der ins Abnehmen kömmt, daß er gar ins Verderben gerathe; wie gehen manche Vormünder mit ihren Pupillengeldern um; was für Betrug wird in Handel und Wandel getrieben? 2c. Kurz, hierauf spricht er, man thut denen Juden ein grosses Unrecht an, wenn man will, daß alle ihr Gut übel, und nur durch schändlichen Wucher gewonnen sey, auch solcher wegen seltsame Rechnung machet, wie

sie darzu mögen gelanget seyn, sonderlich, wenn man sieht, daß von einem Christen und Juden, die zu gleicher Zeit zu handeln angefangen, jener verdirbt, dieser reich wird. Allein, es geht die Sache ohne alle Zauberey und Ungerechtigkeit zu; denn ein vornehmer und christlicher Kaufmann will ein schönes, großes, bequemes und durch und durch wohl meublirtes Haus, einen wohl angelegten Lustgarten, und andere Ergötzlichkeit und Vergnüglichkeit haben; er hält seine Kutschen und Pferde, will mit seinem Weib und Kindern wohl bekleidet gehen, mit ihnen oft spatziren fahren, und gutes Essen und Trinken, die Spiel- Thee- Caffee- Wein- und Biercompagnien fleißig besuchen, seinen Complimentarium und Buchhalter und Handelsdiener wohl bestellen, sich auf Reisen und Messen wacker sehen lassen, und was derer Sachen mehr sind. Diese Unkosten müssen alle von der Handlung herkommen, und auf die Waaren geschlagen werden, da hingegen weiß der Jude von keiner Pracht im Hauswesen und Kleidern, er hält kein Gesinde, behilft sich mit wenigen Speisen und Getränke, spielet nicht, und kann daher seine Waaren, weil er nicht so viel darauf schlagen darf, bald los werden, und sich in den Stand setzen, daß er der reiche Jude genennet wird rc. Endlich schließt bemeldter Autor mit denen Worten Michä Cap. 6. v. 8. Es ist dir gesagt Mensch, was gut ist, und was der Herr dein Gott von dir fordert, nämlich Gottes Wort halten, Liebe üben (gegen deinen notleidenden

Nächsten) und demüthig seyn vor deinem Gott. Id est: (Damit nicht deine Hoffart dich in Armuth stürze, und du zuletzt, wenn du alles verprassest und verschlemmet, zum Bettler werdest, und wenn du, nimmer Geld im Seckel hast, auf Wucher nehmen müssest. Sir. 19. am 33 V.)

Das III. Kapitel.

Von dem

Fundo oder Capitale, mit welchem ein solcher Mons Pietatis könnte aufgerichtet werden, woher solches ohne jemands Belästigung zu nehmen, und wie es mit Nutzen zu disponiren sey?

Nachdem wir in dem vorhergehenden Kapitel, den vielfältigen Schaden, der aus Negligirung eines solchen Montis Pietatis entspringt, erzählet haben; so ist nunmehro nöthig, die Methode anzuweisen, wie ein solch hochnützliches Leihhaus, ohne des Publici Beschwerung, item ohne Aufnehmen großer Intereßgelder, anzurichten sey? Solches geschieht nun bey großen Lehnbanken, d) welche in denen

d) Der Verfasser versteht hier die großen Giro- oder Wechselbanken, wie man aus dem Zusammenhange leicht sieht.

Digitized by Google

nen Städten, als: Hamburg, Amsterdam ꝛc. etabliret seyn, gar leicht. Denn da giebt die große ab- und zuschreibende Kaufmannsbanco (von deren Nutzen und höchsten Nothwendigkeit in einer Republik, wir in unserm neueröffneten Handelsgerichte, oder wohlbestalten Commerciencollegio, gehandelt haben) von ihren müßig-liegenden, und bey ihr, von so vielerhand Leuten, deponirten Geldern [c]) schon so viel, denen zur öffentlichen Kaufmanns-Lehnbanco deputirten Herren und Bürgern, daß sie namhaftigen Verkehr damit thun, und manchem in Nöthen steckendem Kaufmanne, mit considerablen Posten, auf tüchtiges Unterpfand, aushelfen, und solchergestalt dem Kaufmanne, und der Handlung ihrer Stadt, Nutzen schaffen können. Was dann beym Schlusse des Jahres an Interessen genommen wird, solches kömmt entweder denen Armenhäusern, als: Hospitälern,

c) Eigentlich soll dieses nach dem Endzwecke einer grossen Girobanko nicht geschehen. Eine solche große Banco soll alle Gelder, die sie von den Kaufleuten angenommen hat, baar liegen haben, damit sie alles auf Verlangen stündlich auszahlen kann. Allein, vielleicht ist keine Banco in der Welt, die eine solche Beschaffenheit hat; und selbst bey denen großen Banken in London und Amsterdam hat man bey verschiedenen Vorfällen wahrgenommen, daß sie alles so fort baar auszuzahlen nicht im Stande sind. Da nun ohnedem dergleichen Vorfälle, daß jedermann sein Geld zurück verlanget, sehr selten sind: so kann das müßig liegende Geld allerdings, nach des Verfassers Vorschlage, zum Theil angewendet, und mit einer Girobanco allemal eine Leihebanco verbunden werden.

Digitized by Google

Gast- und Waysenhäusern zu gute, oder man verwendet es auch zu publiquen Stadtgebäuden, und Ausbesserungen derer verfallenen, item: zu Erhaltung neuer Convoyschiffe, und Erhaltung der Stadtmiliz, Anschaffung neuer Artillerie und dergleichen, die Rechnung, welche hiebey zu machen stehr, ist gar leicht, dann die große Stadtbanco debitiret in ihren Büchern, die Herren und Deputirte der Lehnbanco, vor die ihnen ausgezahlte Summe, die, und diese creditiren hinwieder in ihren Büchern, jene von dem Empfange. Wer hierauf Geld auf Pfand nimmt, wird Debitor an der Lehn-Bancocasse, item: an derselben Interesse Conto vor die Rente, die er vor das Geld bezahlen muß; und so das versetzte Pfand grobe Waaren seyn, für die Keller, Boden und Packraummiethe, oder Haur, daß die Lehnbanco so lange solche grobe Waaren pfandweise in Verwahrung gehabt, und darzu den Raum hat anschaffen und herleihen müssen. Mit denen kleinen Montibus Pietatis, Pfand- oder Leihhäusern aber, hat es etwas mehrere Schwierigkeit, ein Capital zur Disposition vor die Armuth zu bekommen, sonderlich in denen Städten, wo keine Kaufmannsbanken etabliret sind, denen es endlich nicht darauf ankommen würde, ob sie auch einem solchen kleinen Monti Pietatis, Lombard oder Leihhaus etliche tausend Thaler avancirte, weil doch der Nutzen davon wie bey denen großen Lehnbanquen, dem Publico ebenfalls heimfällt; weil aber die wenigsten Städte solche Banquen und noch viel weniger dergleichen müßigliegende Capitalia oder Deposita haben, als

kostet

kostet es auch bey ihnen mehrere Speculation, die, zu Fundirung eines solchen Montis Pietatis benöthigten Gelder auszufinden. Dann, von Privatleuten Geld auf Interesse nehmen, und damit den Montem etabliren wollen, würde, wenn man jenen 6 pro Cent Interesse geben sollte, und eben so viel nur wieder bekäme, zwar Nutzen vor das Armuth, Schaden aber, wegen derer Unkosten, die man auf die Bedienten wenden müßte, dem Monti bringen; hätte man aber die Deposita von christlichen Leuten zu 3 bis 4 pro Cent, so wäre dieses schon ein Mittel, den Montem, ohne Schaden zu mainteniren, und noch darzu jährlich etwas übrig zu haben, solche Capitalia könnte man, wenn sie nicht unter Privatleuten zu finden wären, von Kirchen und Schulen, Pupillengeldern, Feuercassen, und etwan in andern publiquen Cassen, müßig liegenden Geldern nehmen, allein keine derenselben wird es ohne Zins austhun wollen, denn obgleich z. E. der Feuercassen Gelder, das ist: diejenigen, welche eine Stadt oder Land, zur Ersetzung eines besorgenden Feuerschadens zusammen gesammlet, in den Lombard oder Monte Pietatis sowohl, als in denen Feuercassen, zu Nutz des gemeinen Wesens, einflössen, so würde doch die Feuercasse solche nicht ohne Zins dahin geben, sondern die Ehre vor ihrem Register und Rechnungen heute oder morgen haben wollen, daß sie der Feuercasse Capital dadurch vermehret, das darinn gesammelte Capital arbeiten und Zins bringen lassen, damit bey ereignendem Feuerschaden, wenn solches zur Ersetzung nicht genug wäre, die Collectirung und

neue Anlage, um so viel kleiner, wegen der zuvor gesammelten Zinsgelder gemachet werden dürfte, also würden auch Kirchen und Schulen, die ihren Unterhalt täglich nöthig haben, ihre Capitalia nicht ohne Zins, vielweniger aber die Vormünder austhun wollen, als welche ihre Pupillen von denen Zinsen erziehen müssen, daß also anfänglich ein Mons Pietatis ohne Interezgeld, nicht wohl in denen Städten, wo keine große Kaufmannsbanquen seyn, sich etabliren läßt; daran ist aber nicht gelegen, omne initium grave. Wenn man nur 1 oder 2 pro Cent jährlich lucriren kann, ob solches gleich nicht mehr als die Besoldung derer Bedienten austrüge, so wäre es schon genug; man erhielte indessen doch den vornehmsten Zweck, nämlich dem himmelschreyenden Wucher zu steuren, und der Armuth zu dienen: Endlich wird doch auch eine Zeit kommen, da der Mons Pietatis frey werden, sich aus fremden Capitalien heraus arbeiten, von solchen losmachen, und einen eigenen Fond sich sammlen kann, welches am füglichsten folgender maßen geschehen könnte, als: f)

1) Durch

f) Diese Vorschläge sind also beschaffen, daß man sich davon wenig oder nichts zu versprechen hat. Die meisten würden bey ihrer Einführung große Schwierigkeiten finden, und verschiedene würden so gar dem gemeinen Wesen zur großen Beschwerde gereichen. Das beste Mittel ist demnach, das Capital zum Fond des Leihehauses von Privatpersonen aufzunehmen, worzu sich allemal genug Leute finden werden, weil die Gelder daselbst die allergrößte Sicherheit haben, die in der Welt gefunden werden kann. Und bey

dieser

Digitized by Google

1) Durch eine Generalcollecte, die von allen Kanzeln der Stadt könnte publiciret, und vor denen Kirchthüren, ein oder zwey Sonntage nach einander, dann auch von Haus zu Haus, doch ohne jemandes Zwang, sondern bloß nur, als eine freywillige Gabe, eingesammlet werden.

2) Daß ein oder etliche Monate, auch wohl ein ganzes Jahr, dem Monti gewisse Strafgefälle aus unterschiedlichen Gerichten erhoben und übergeben würden, sonderlich müßte er zu ewigen Tagen die

 (aus

dieser großen Sicherheit werden sich allemal Leute finden, die lieber etwas weniger, als im Lande gewöhnlich ist, Interessen nehmen, als ihre Gelder nicht so sicher auszuleihen. Wenn nur ein mäßiger Reichthum im Lande ist, so wird man dergleichen Capitalien allemal gegen 4 von Hundert haben können. In denen Hannöverischen Landen, wo die Stadträthe vor die Capitalien der Leihehäuser garantiren, können sie allemal gegen 3 von Hundert erlanget werden. Das meiste kömmt alsdenn auf eine hauswirthliche Verwaltung solcher Leihehäuser an, damit die dabey nöthigen Bedienten nicht viel Kosten verursachen, als wovon wir unten in einer Anmerkung handeln werden. Geschieht dieses, so kann das Leihehaus allemal bestehen, wenn es zwey von Hundert mehr nimmt, nämlich wenn es seine Capitalien gegen 3 pro Cent hat, so wird es bestehen, wenn es von Manufacturiers 4 und von andern Leuten 5 von Hundert nimmt. Bey 4 von Hundert aber wird es nicht mehr als 6 pro Cent Interessen nehmen dürfen, und gar wohl bestehen können. Ein solches Interesse aber ist so leidlich, daß sich niemand darüber zu beschweren Ursache hat, der in den Umständen ist, daß er die Hülfe des Leihehauses nöthig hat.

Digitized by Google

(aus Uebertretung der Kleiderordnung) fallende Geldstrafen einzuheben haben, und zwar um so viel mehr, als das Pfand- und Kleiderwesen einerley Verwandtschaft hat, auch keinem Collegio die Manutenenz der an einem Orte publicirten Kleiderordnung, und die Animadversion gegen die Verbrecher, besser, als denen Vorstehern und Deputirten des Montis Pietatis, könnte aufgetragen werden.

3) So könnte dem Monti auch die Jurisdiction über die öffentlichen Ausrüffe, oder Auctiones, die in der Stadt vorgiengen, eingeräumet werden, also und dergestalt, daß die Vorsteher desselben Macht hätten, gewisse beeidigte Ausrufer über Hausgeräth und Bücher zu bestellen, jedoch und solche, welche vor eine solche Bedienung ein zulängliches, und zwar unter allen Competenten das meiste geben würden, welches Geld hernach auch dem Monti zum besten könnte angewandt, im übrigen aber solchen Ausrufern die Bestallung, nach Gutbefinden derer Vorsteher gemacht werden, wie wir es besser hinten mit mehrern anzeigen wollen.

4) Müßten die Auctiones, und denen solche angiengen, von denen Vorstehern des Leihhauses, ihr Forum haben, und ein Gewisses dem Leihhause vor den Freyheitszeddel eines öffentlichen Ausrufs oder Auction, item: vor die darüber geleistete Protection abstatten.

5) Müßte auch das Leihhaus die Jurisdiction [g]) über

g) Der Autor hat nicht erwogen, daß die vielerley Jurisdictionen, die er dem Leihehause zugeeignet wissen will,

Digitized by Google

über die Trödel- oder Krempelbuden, und diejenigen, welche diese Profession treiben wollen, haben, also, daß niemand eine Fripperie oder Trödel anfangen und eröffnen könnte, die nicht zuvor die Freyheit darzu, von dem Monte Pietatis gelöset, und solche, gegen Erlegung eines gewissen Geldes, an sich gebracht hätte.

6) Könnte man denen Vorstehern des Montis Pietatis oder Lombards vergönnen, eine Lotterie anzulegen, aus deren Ueberschusse, manches Armenhaus, sowohl in Deutschland als Holland, sich ziemliche Capitalien gesammlet, also, daß die Mühe, welche man in Aufrichtung einer solchen Lotterie angewandt, nicht vergebens gewesen.

7) Nicht weniger würde auch einem solchen Lombard gar bald zu einem Capitale verholfen werden, wenn man ihm 1, 2 oder 3 Jahre die Einkünfte eines erledigten einträglichen Canonicats verliehe, oder auch eines ganzen Stifts Einkommen, zur Einrichtung etlicher solcher Montium auf 1 oder 2 Jahre concedirte, nach deren Verfliessung solche Einkommen dem Stifte wieder heim fallen und zu andern piis usibus könnten angewandt werden [h]).

8) Könnte auch der Mons Pietatis ohne einiges Bedenken Pupillengelder zu 4 bis 5 pro Cent aufneh-

will, eine grosse Aufsicht und mithin eine Menge von Bedienten erfordern würden, die dem Leihehause mehr zur Last, als zum Vortheil gereichen müßten, wenn nicht das gemeine Wesen durch dergleichen Gerichtsbarkeiten sehr bedrücket werden sollte.

h) Man würde eine sehr eitle Erwartung haben, wenn man sich auf die Erfüllung solcher Vorschläge Rechnung machte.

Digitized by Google

nehmen, weil solche am sichersten bey ihm belegt, indem die Pfänder allezeit davor in Händen bleiben, und also das Capital jedesmal davor könnte wieder angeschaffet werden. Dieser Punct wäre wohl der kürzeste und expediteste, dadurch man gar leicht zur Anrichtung eines nutzbaren Leihhauses gelangen könnte; wollte man nach und nach sich bemühen, gewisse Legata aus testamentarischen Verordnungen darzu zu bekommen, oder allbereit von Alters her gemachte und bis hieher übel angewandte, dem Monti zuzuwenden, würde solches auch zu dessen schleunigen Beförderung dienen. Welcher Puncte insgesammt ihre fernere Erläuterung, wie auch, was für Statuta über jeden derselben aufzurichten seyn, besser unten, am gehörigen Orte soll gehandelt werden.

Dieses ist nur noch zum Beschlusse dieses Kapitels zu erinnern, daß, so lange der Mons Pietatis von denen jetzt gethanen Vorschlägen nicht genugsame Mittel einzieht, durch welche er ein ansehnliches Capital formiren könnte, er sich entweder mit dem wenigen vergnügen müsse, was ihm solcher gestalt zugeflossen, und dasselbe redlich und ehrlich, dem Armuth zum besten, disponiren, oder so er ja seinen Ruhm und gute Intention, welche auf die Hülfe derer Nothdürftigen, und Destruction derer Wucherer gerichtet ist, conserviren will, muß er das Geld auf Zinse, von Kirchen und Schulen, und andern publiquen Stadtcassen, in deren Ermangelung aber, erst von Privatcassen nehmen, und dem Armuth damit aushelfen, wann auch gleich an

Digitized by Google

denen Zinsen nichts zu prosperiren seyn sollte; wiewohl allezeit zu präsumiren steht, daß ein jeder, der Publik- oder Privatgelder zu disponiren hat, lieber solche einem öffentlichen und autorisirten Collegio, vor welches eine ganze Stadt repondiren muß, als einem Privato anvertrauen, und consequenter auch die ordinairen Zinsen von 5 bis 6 pro Cent nicht begehren, sondern dem Monti, als welcher nur 6 bis 8 wieder nehmen darf, seinen Vortheil auch darunter gönnen werde.

Wie dann hierinnen eine gewisse Societät in Engeland, vor etlichen Jahren, uns Teutschen mit sehr löblichen Exempeln vorgegangen; dann, als einige gutherzige Geistliche, wie auch Edelleute, sonderlich aber einige vornehme mitleidige Frauen, vermerket, daß das Armuth mit schweren Zinsen und Wucher (wann sie etwas bey Privatpersonen versetzten) ausgezehret würden, schossen sie unter sich eine ansehnliche Summe von etliche 1000 Pfund Sterling zusammen, thaten solche einem gewissenhaften Manne hin, welcher davon an nothdürftige Personen auf ein gar geringes Interesse ausleihen mußte, als nun dieses zu manches Hausarmen seiner grossen Consolation, mit gutem Successe geschehen, und die Königinn davon Wissenschaft bekommen, bezeigte sie darüber ein so allergnädigstes Gefallen, daß sie nicht allein selbsten etliche 1000 Pf. mit einlegte, sondern auch dieser Societät den Namen der barmherzigen Gemeine zu Tränkung derer Armen, beylegte, auch ihr sonst noch stattliche Privilegia ertheilete.

Das

Digitized by Google

Das IV. Kapitel.

Von dem

bequemen Orte oder Hause, wo ein solcher Mons Pietatis am füglichsten könnte angeleget werden, und was sowohl wegen dessen Situation, als der benöthigten Zimmer, zu beobachten stehe.

Der bequemste Ort, einen Lombard anzulegen, ist, wo sich die Gelegenheit darzu findet, mitten in einer Stadt, oder doch nicht gar an der Extremität derselben, damit die Geldbedürftigen von allen Seiten demselben leichtlich zulaufen, und ihre Pfänder dahin bringen können; jedoch möchte solcher auch nicht allzusichtbar, oder an großen Heerstraßen seyn, damit nicht dieses oder jenes seine Noth, und das Hülfsmittel, welches er dagegen suchet, allzu offenbar jedermann vor Augen liege. Das Gebäu oder Haus an sich selbst, in welchem ein solcher Lombard anzulegen, müßte groß und weitläuftig [i]), und mit vielen Zimmern und Wohnungen, feuchten und trocke-

i) Vor allen Dingen aber muß ein solches Gebäude feuerfeste seyn, damit die zu verwahrenden Pfänder desto weniger von Feuersgefahr zu befürchten haben. Es ist sehr hart, wenn der Eigenthümer nicht allein sein Pfand verlieren, sondern auch das Anlehn wieder bezahlen soll, obgleich solches denen Rechten gemäß

trockenen Kammern, guten Kellern und Böden, sonderlich auch mit schönen Gewölbern, und, wo möglich, mit einem oder 2 Packräumen und Magazinen versehen seyn, um darein diejenige grobe versetzte Waaren einzulegen, welche eine mittelmässige Luft erfordern, und nicht zu trocken oder zu feucht liegen wollten. Gewölbte Keller brauchte man zu solchen Pfändern, die eine feuchte Luft und wenig Licht erfordern. Auf denen Böden werden Waaren aufbehalten, die eine trockne Luft haben wollen; in wohlverwahrte und mit Bretern und Täfelwerke auf dem Fußboden und rund herum versehenen Kammern, legte man feine kostbare Seiden- und wöllene Waaren, alle in guter Ordnung, und jedes von dem kleinsten bis zu dem größten nach seinem gewissen Numero.

Hiernächst muß ein solches Haus haben, ein räumliches Zimmer, in welchem die Versetzenden gleich im Eintritte des Hauses den Pfandmeister und Cassirer antreffen, ihr Pfand taxiren lassen, und das Geld darauf empfangen können.

Nahe bey diesem Zimmer müßte des Buchhalters Contoir und die eiserne Geldcasse seyn; an einem andern bequemen Orte aber, das Versammlungszimmer derer deputirten Herren und Bürger, in welchem sie von des Lombards Angelegenheit Unterre-

mäß ist. Zu dem Ende würde es auch nicht undienlich seyn, das Leihehaus auf eine gewisse denen habenden Pfändern proportionirliche Summe in die Feuerassecuranzsocietät eintreten zu lassen.

Digitized by Google

terredung halten, Rechnungen nachsehen, Partheyen verhören, und auch sonsten deliberiren könnten, was sowohl zu des Lombards als anderer ihnen obliegenden, und mit diesen compatibles seyenden Functionibus ihrer Beförderung dienlich und ersprießlich seyn könnte.

Anbey wäre auch nicht unbillig, daß die Officianten des Lombard, als: Buchhalter, Cassirer und Pfandverwalter, ihre freye Wohnungen in solchem Hause, und zwar die ersten beyde in denen obersten Stockwerken oder Seitengebäuden, der Pfandverwalter aber in dem Hofe, nahe an der Thüre selbsten hätten, damit sie insgesammt fertig und geschwinde im Nothfalle bey der Hand seyn, der Pfandverwalter aber auf die Aus- und Eingehenden eine bessere Aufsicht haben, und auch den kleinen Lombard, von welchem wir hernach reden wollen, desto besser abwarten könnte.

Endlich würde auch noch ein geraumes Zimmer auf ebener Erden erfordert werden, in welchem monatlich oder quartaliter die Auctiones (welche der Lombard über die nicht eingelösten Pfänder anstellet) könnten gehalten werden, und soviel von der Situation und dem Gebäude eines tüchtigen und bequemen Pfandhauses oder Montis Pietatis.

Das

Das V. Kapitel.

Von denen zur Verwaltung eines solchen öffentlichen Leih- oder Pfandhauses erforderten Personen und ihren Bedienungen, auch zu welcher Zeit und in welcher Ordnung, sie solche zu verrichten haben.

Die zur Verwaltung eines Montis Pietatis erforderte Personen theilen wir füglich ein in zwey Classen, als in befehlende und gehorchende, in Herren und Diener, in Vorsteher und Minister; und diese letztere, wieder in besoldete und unbesoldete. Die Herren und Vorsteher eines solchen Montis, könnten, in grossen Republiquen, bestehen, aus 2 Herren des Raths, 2 Patriciis, 2 vornehmen Kaufleuten, 2 Krämern und 4 Handwerksältesten, sonderlich solcher Handwerker, derer ihre Arbeit am meisten verpfändet wird, als 1) ein Goldschmid, 2) ein Schneider, 3) ein Woll- und Leinenweber und 4) ein Schuster, wegen des vielerhand Leders, so zuweilen in den Montem zu versetzen gebracht wird, zu welchen Personen man noch nehmen möchte 2 derer ältesten Kleidersellers, oder Trödler, als von welchen präsumiret wird, daß sie Zeit währender ihrer Profession vielerhand Hausgeräth und Mobilien unter Händen gehabt, und dahero von deren Werth, im

Digitized by Google

benöthigten Falle, am besten [illegible] können k). [illegible] Personen [illegible], als Herren und Vor-[illegible] zum Theil auch als Deputirte und Assesso-ren [illegible] Bürgerschaft consideriret, müß-[illegible] zu liebe, die-[illegible]. Denn, wie ich schon [illegible], daß derer meisten [illegible] zu Beförderung eines [illegible] und innerlicher [illegible]) meine Mey-[illegible], daß solche, ohne [illegible] des gemeinen Wesens, sollen aufge-[illegible] und nicht gleich durch kostba-[illegible] der Bürgerschaft beschwerlich [illegible] gemachet werden, an-[illegible] wichtige und große [illegible], daß [illegible] der Menschen, sondern Dinge, durch die [illegible] derer Menschen, sonderlich bey guter Ord-nung, durch wenige und richtige, [illegible], zu dem auch ein jeder Bürger ohne dem verbunden ist, einen Theil seiner Lebenszeit, dem gemeinen Besten und seinen Mit-bürgern

k) Diese vielen Personen, welche der Autor erfordert, sind größtentheils unnöthig. Die Taxe der Waaren und Kleider kann der Lombardverwalter leicht selbst verrichten; weil keine so genauen Taxen erfordert werden, da man gemeiniglich kaum die Hälfte des Werthes darauf zu geben pfleget. Silber und Gold wird nach der Probe und Gewichte leicht taxi-[illegible] dürften also nur ein Juwelier und Klein-[illegible] als besondere Taxatores nöthig seyn, die [illegible] etwas weniges z. E. ein halb pro [illegible] pflegen.

Digitized by Google

bürgern aufzuopfern; immaßen wir, (daß solches täglich in vielen Republiken glücklich practiciret werde) zur Genüge sehen; also können auch solche Vorsteher eines Montis Pietatis, welches Haus ohnedem zum Dienste des Armuths gewidmet, kein Salarium oder Recompens prätendiren, sondern sie haben sich vielmehr zu gratuliren, daß Gott ihnen Weg und Gelegenheit zeiget, seinen armen Gliedmaßen und ihrem Nächsten zu dienen; dann was etwan jährlich 1 oder 2 Mahlzeiten zu ihrer Ergötzlichkeit betrifft, welche jedoch auch gemäßiget seyn, und nicht höher als 1 Rthl. vor die Person sich belaufen müssen, oder, daß man auch zum neuen Jahre denen präsidirenden Herren des Raths, und in Residenzstädten, denen von der hohen Obrigkeit wegen, darzu committirten einen oder zweyen fürstlichen Räthen, einen kleinen silbernen Becher von etlichen Loth, denen aus der Bürgerschaft Deputirten aber, eine kleine, auf Kosten des Pfandhauses geschlagene Medaille austheile, solches habe seine gewisse Wege, und wird darum das Leihhaus nicht reicher oder ärmer werden. Eine andere Beschaffenheit hingegen hat es mit denen Bedienten, die Tag und Nacht dem Leihhause zu Diensten stehen müssen, diese, wie sie dem Altare dienen, also müssen sie auch davon leben [1]). Solche

 sind

1) Der Verfasser schlägt die Einrichtung eines Leihehauses viel zu groß und weitläuftig und mit so vielen Directeurs und Bedienten vor, daß eine solche Anstalt dergleichen Kosten unmöglich ertragen könnte. Die

Digitized by Google

sind nun 1) der Buchhalter, 2) der Cassirer und 3) der Pfandmeister, sammt einem Aufwärter. Diese nennen wir besoldete Diener, weil sie anders keine Source oder Gelegenheit haben, sich und die Ihrigen mit Ehren zu ernähren, als was sie an dem Lombard, durch ihre stetige Aufwartung verdienen; unbesoldete Diener sind: des Leihhauses Actuarii oder Protocollisten, und dann die Ausrufer oder Auctionarii, von welchen und warum sie unbesoldet seyn müssen, wir bald ein mehreres hören werden. Die Functiones aller dieser jetzt erzählten Personen, und zwar derer Herren und Deputirten erst belangend, so würde ihnen obliegen, 1) auf des Leihhauses Angelegenheit insonderheit, 2) auf die Actiones und Klaghändel, so aus und über denen ver-

Die Hannöverischen Leihekammern verdienen hier zum Beyspiel angeführet zu werden, mit was vor wenigen Kosten dergleichen Anstalten verwaltet werden können. Ein Rathsherr ist allemal Directeur und Verwalter der Leihekammer, der außer seiner ordentlichen Besoldung als Rathsherr, deshalb nur eine sehr mäßige Zulage genießt. Außerdem ist ein besonderer Schreiber bey der Leihekammer, der sonst keine andere Bedienung hat, und zugleich als Controlleur zu betrachten ist. Sein Gehalt mit denen Accidentien wird sich über 150 Rthl. nicht erstrecken, und die ganzen Kosten der Leihekammer werden sich über 200 Rthl. jährlich nicht belaufen. Daher auch die Hannöverischen Leihekammern das allermäßigste Interesse nehmen. Der Magistrat führet die Oberaufsicht, untersuchet und justificiret die Rechnungen. Alles aber hängt von denen Befehlen des geheimten Rathscollegii ab.

Digitized by Google

versetzten Pfändern entstünden, 3) auf die so genannten Frippiers oder Kleiderseller und Trödelweiber, 4) auf die in der Stadt vorkommenden Ausrufe oder öffentlichen Auctiones, 5) auf die Kleiderordnung, 6) auf die Wucherer, und sonderlich an denen Orten, wo Juden geduldet werden, auf die bey ihrem Schachern und Wuchern vorgehenden Excesse, und 7) auf die Einfuhre derer von verdächtigen Orten kommenden Kleider und anderer Waaren, welche sich leichtlich inficiren lassen; item: auf verdächtiges Hausgeräth und Haushaltungen in der Stadt selbst acht zu geben [m]).

Die besoldeten Bedienten würden die täglichen Affairen des Leihhauses selbst, und zwar der Buchhalter die Rechnung und Activ- und Passivschulden, item: die Ein- und Ausgabe dererselben, die versetzten und wieder eingelösten Pfänder, der Cassirer die Wartung solcher Pfänder, und das Ausleihen und wieder Einnehmen des Geldes, der Pfandmeister aber, die Verwahrung und Conservation derer Pfänder und den kleinen Lombard zu besorgen haben; der Aufwärter aber bey denen Lombardsgeschäfften, Handreichung thun müssen.

m) Alles dieses kann in keinen Betracht kommen, weil es allzuviel Schwierigkeiten und Bedenklichkeiten findet, einem Leihhause dergleichen Jurisdictionen zuzugestehen; wie denn auch diese Vorschläge des Verfassers nirgends angenommen und in Erfüllung gesetzet worden.

Digitized by Google

Die unbesoldeten Bedienten, als: Schreiber und Ausrufer, haben bey denen Herren Deputirten Versammlung und des Lombards Ausrufe, ihre Occupation, von welchen Functionibus wir ebenfalls hernach mit mehrerm handeln wollen.

Die Form dieses besetzten Lombardscollegii betreffend, so haben die fürstlichen oder Stadträthe, als Präsides, den Vorsitz. Hiernächst folgen die Patricii oder Junker, nach ihnen, die Kaufleute ins Groß; alsdenn die Krämer, deren der eine ein Seiden- oder Tuchhändler, der andere ein Eisenkramer seyn könnte, und endlich die Handwerksleute und Frippierer. Ein jeder dieser Personen, hat auf des Präsidis Vortrag ihre Stimme, welche von des Lombards Actuario oder Buchhalter protocollirt, und hierauf secundum majora decretiret wird.

Bey einem solennen Collegialtage, oder Generalversammlung, halten sich der Buchhalter und Cassirer; item: der Pfandmeister und die Ausrufer parat, auf Befehl derer Herren und Deputirten vor ihnen erst im Zimmer zu erscheinen, und über des Lombards Angelegenheit Red und Antwort abzustatten.

Die Zeit der Generalversammlung zu des Lombards Angelegenheiten, könnte (wann alles erst in Gang und gute Ordnung gebracht) alle Vier-

Viertheljahre von denen sämmtlichen Herren und Deputirten geschehen, und in solcher Versammlung die Rechnungen nachgesehen, die das Viertheljahr über vorgefallene Gravamina erörtert, remediret und decidiret, wegen des Lombards Auction derer unabgelöst gebliebenen Pfänder eine Resolution gefasset, solcher Ausruf auch allemal 8 Tage nach der Generalversammlung gehalten, und durch gedruckte öffentliche Zeddel, item: auch von denen Kanzeln publiciret werden. Extraordinaire Versammlungen könnten geschehen, so oft Sachen zu erörtern und zu decidiren vorfallen, welche keinen Verzug leiden, dannenhero der Präses, bey welchem alles erst angegeben werden müßte, entweder proprio motu, oder, auf Ansuchen derer andern Herren Deputirten und Assessoren, den Tag einer solchen außerordentlichen Zusammenkunft durch den Pfandmeister könnte ansagen lassen. Damit auch die Officianten oder Bedienten des Lombards desto eifriger in ihrer Pflicht erhalten würden, könnten außer denen Herren des Raths, die übrigen Deputirte vom Patricio an, bis auf den beysitzenden Trödler, es wöchentlich umgehen lassen, um in dem Lombard ab- und zu zu gehen, und durch fleißige Aufsicht die Officianten also in ihrer Schuldigkeit und in Furcht zu erhalten, auch müßte derjenige, an dem die Woche wäre, sich des Zustandes des Trödelmarkts, item: ob Privatwucherer in der Stadt zu finden, erkundigen, er müßte zuweilen in den bür-

gerlichen Auctionen sich finden lassen, und auch daselbst Unordnung pråcaviren, und etwan sonst ausrichten, was ihm dieselbe ganze Woche zu observiren und ad executionem zu bringen committiret worden. Bey des Lombards Ausrufe, müßten ebenfalls jedesmal 2 aus denen Deputirten sitzen, nämlich der, den die Woche trifft, und der nachfolgende nach ihm, damit es auch bey solchen richtig zugehe, und kein Unterschleif zwischen dem Auctionario und den Käufern, oder auch auf andere Weise, dem Lombard zum Schaden, vorgehe.

Die Versammlung über die Kleiderordnung, und derer dabey vorfallenden Dinge, könnte (wenn solche, nach denen darüber abgefaßten Statutis, erst in Gang gebracht,) auch alle Quartale gehalten, und die, von denen bestraften Uebertretern eingekommene Strafen, dem Monti Pietatis einverleibet, und dessen Cassirer überliefert werden.

Digitized by Google

Das VI. Kapitel.

Von denen, zur Erhaltung des Lombards, nöthigen Statuten, wobey noch etwas ausführlicher von denen Hülfsmitteln, mit welchen der Lombard soll angerichtet werden, gehandelt wird.

In dem 3ten Kapitel dieses Tractats, ist eine Methode vorgeschrieben worden, durch welche, dem Monti Pietatis, ein beständiges Capital zu sammlen wäre, welches durch die stets anwachsende Zinse endlich könnte gemehret und dadurch diesem Hause ein selbsteigenes Capital gesammlet, auch die, zu Anfange auf Interesse genommene Capitalien, nach und nach wieder abgetragen, und also die, dafür zu gebende Zinse, hinfüro dem Monti zum Besten, ersparet werden; solche Mittel sind nun erstlich, unserm Vorschlage nach, eine Generalcollecte, welche mit Genehmhaltung der hohen Landes- oder Stadtobrigkeit, von allen Kanzeln könnte publiciret, und folglich darauf, in denen, vor die Kirchthüren gestellten Becken, oder auch von Haus zu Haus durch 2 Deputirten eingesammlet werden. Wann nun vielmals eine solche (vor abgebrannte, und durch Krieg, ruinirte Städte, auf kräftige Recommendation derer Herren Geistlichen) gesamm-

Digitized by Google

Das IV. Kapitel.

Von dem bequemen Orte oder Hause, wo ein solcher Mons Pietatis am füglichsten könnte angeleget werden, und was sowohl wegen dessen Situation, als der benöthigten Zimmer, zu beobachten stehe.

Der bequemste Ort, einen Lombard anzulegen, ist, wo sich die Gelegenheit darzu findet, mitten in einer Stadt, oder doch nicht gar an der Extremität derselben, damit die Geldbedürftigen von allen Seiten demselben leichtlich zulaufen, und ihre Pfänder dahin bringen können; jedoch möchte solcher auch nicht allzusichtbar, oder an großen Heerstraßen seyn, damit nicht dieses oder jenes seine Noth, und das Hülfsmittel, welches er dagegen suchet, allzu offenbar jedermann vor Augen liege. Das Gebäu oder Haus an sich selbst, in welchem ein solcher Lombard anzulegen, müßte groß und weitläuftig [i]), und mit vielen Zimmern und Wohnungen, feuchten und trocke-

i) Vor allen Dingen aber muß ein solches Gebäude feuerfeste seyn, damit die zu verwahrenden Pfänder desto weniger von Feuersgefahr zu befürchten haben. Es ist sehr hart, wenn der Eigenthümer nicht allein sein Pfand verlieren, sondern auch das Anlehn wieder bezahlen soll, obgleich solches denen Rechten gemäß

trockenen Kammern, guten Kellern und Böden, sonderlich auch mit schönen Gewölbern, und, wo möglich, mit einem oder 2 Packräumen und Magazinen versehen seyn, um darein diejenige grobe versetzte Waaren einzulegen, welche eine mittelmässige Luft erfordern, und nicht zu trocken oder zu feucht liegen wollten. Gewölbte Keller brauchte man zu solchen Pfändern, die eine feuchte Luft und wenig Licht erfordern. Auf denen Böden werden Waaren aufbehalten, die eine trockne Luft haben wollen; in wohlverwahrte und mit Bretern und Täfelwerke auf dem Fußboden und rund herum versehenen Kammern, legte man feine kostbare Seiden- und wollene Waaren, alle in guter Ordnung, und jedes von dem kleinsten bis zu dem größten nach seinem gewissen Numero.

Hiernächst muß ein solches Haus haben, ein räumliches Zimmer, in welchem die Versetzenden gleich im Eintritte des Hauses den Pfandmeister und Cassirer antreffen, ihr Pfand taxiren lassen, und das Geld darauf empfangen können.

Nahe bey diesem Zimmer müßte des Buchhalters Contoir und die eiserne Geldcasse seyn; an einem andern bequemen Orte aber, das Versammlungszimmer derer deputirten Herren und Bürger, in welchem sie von des Lombards Angelegenheit Unterre-

mäß ist. Zu dem Ende würde es auch nicht undienlich seyn, das Leihehaus auf eine gewisse denen habenden Pfändern proportionirliche Summe in die Feuerassecuranzsocietät eintreten zu lassen.

Digitized by Google

sorredung halten, Rechnungen nachsehen, Partheyen verhören, und auch sonsten deliberiren könnten, was sowohl zu des Lombards als anderer ihnen obliegenden, und mit diesen compatibles seyenden Functionibus ihrer Beförderung dienlich und ersprießlich seyn könnte.

Anbey wäre auch nicht unbillig, daß die Officianten des Lombard, als: Buchhalter, Cassirer und Pfandverwalter, ihre freye Wohnungen in solchem Hause, und zwar die ersten beyde in denen obersten Stockwerken oder Seitengebäuden, der Pfandverwalter aber in dem Hofe, nahe an der Thüre selbsten hätten, damit sie insgesammt fertig und geschwinde im Nothfalle bey der Hand seyn, der Pfandverwalter aber auf die Aus- und Eingehenden eine bessere Aufsicht haben, und auch den kleinen Lombard, von welchem wir hernach reden wollen, desto besser abwarten könnte.

Endlich würde auch noch ein geraumes Zimmer auf ebener Erden erfordert werden, in welchem monatlich oder quartaliter die Auctiones (welche der Lombard über die nicht eingelösten Pfänder anstellet) könnten gehalten werden, und soviel von der Situation und dem Gebäude eines tüchtigen und bequemen Pfandhauses oder Montis Pietatis.

Das

Digitized by Google

Das V. Kapitel.

Von denen zur Verwaltung eines solchen öffentlichen Leih- oder Pfandhauses erforderten Personen und ihren Bedienungen, auch zu welcher Zeit und in welcher Ordnung, sie solche zu verrichten haben.

Die zur Verwaltung eines Montis Pietatis erforderte Personen theilen wir füglich ein in zwey Classen, als in befehlende und gehorchende, in Herren und Diener, in Vorsteher und Minister; und diese letztere, wieder in besoldete und unbesoldete. Die Herren und Vorsteher eines solchen Montis, könnten, in großen Republiquen, bestehen, aus 2 Herren des Raths, 2 Patriciis, 2 vornehmen Kaufleuten, 2 Krämern und 4 Handwerksältesten, sonderlich solcher Handwerker, derer ihre Arbeit am meisten verpfändet wird, als 1) ein Goldschmid, 2) ein Schneider, 3) ein Woll- und Leinenweber und 4) ein Schuster, wegen des vielerhand Leders, so zuweilen in den Montem zu versetzen gebracht wird, zu welchen Personen man noch nehmen möchte 2 derer ältesten Kleiderssellers, oder Trödler, als von welchen präsumiret wird, daß sie Zeit währender ihrer Profession vielerhand Hausgeräth und Mobilien unter Händen gehabt, und dahero von deren Werth, im

Digitized by Google

benöthigten Falle, am besten urtheilen können k). Diese Personen insgesammt, als Herren und Vorsteher, zum Theil auch als Deputirte und Assessores, von wegen der Bürgerschaft considerirt, müßten dem Vaterlande, und dem Armuth zu Liebe, diesem Hause umsonst vorstehen. Dann, wie ich schon an einem andern Orte erwähnet, daß derer meisten Collegiorum halber (welche zu Beförderung eines Staats und Republik Wohlfahrt, und innerlicher guten Ordnung angeleget werden müssen) meine Meynung jederzeit dahin gehen wird, daß solche, ohne Belästigung des gemeinen Wesens, sollen aufgerichtet und angeleget, und nicht gleich durch kostbare bestimmte Salaria der Bürgerschaft beschwerlich und consequenter verhaßt gemachet werden, angesehen, daß eben nicht allezeit wichtige und große Dinge, durch die Vielheit derer Menschen, sondern durch wenige und tüchtige, sonderlich bey guter Ordnung, ausgerichtet werden, zu dem auch ein jeder Bürger ohne dem verbunden ist, einen Theil seiner Lebenszeit, dem gemeinen Besten und seinen Mitbürgern

k) Diese vielen Personen, welche der Autor erfordert, sind größtentheils unnöthig. Die Taxe der Waaren und Kleider kann der Lombardverwalter leicht selbst verrichten; weil keine so genauen Taxen erforden werden, da man gemeiniglich kaum die Hälfte des Werthes darauf zu geben pfleget. Silber und Gold wird nach der Probe und Gewichte leicht taxiret. Es dürften also nur ein Juwelier und Kleinuhrmacher als besondere Taxatores nöthig seyn, die vor ihre Bemühung etwas weniges z. E. ein halb pro Cent zu erhalten pflegen.

Digitized by Google

bürgern aufzuopfern; immaßen wir, (daß solches täglich in vielen Republiken glücklich practiciret werde) zur Genüge sehen; also können auch solche Vorsteher eines Montis Pietatis, welches Haus ohnedem zum Dienste des Armuths gewidmet, kein Salarium oder Recompens prätendiren, sondern sie haben sich vielmehr zu gratuliren, daß Gott ihnen Weg und Gelegenheit zeiget, seinen armen Gliedmaßen und ihrem Nächsten zu dienen; dann was etwan jährlich 1 oder 2 Mahlzeiten zu ihrer Ergötzlichkeit betrifft, welche jedoch auch gemäßiget seyn, und nicht höher als 1 Rthl. vor die Person sich belaufen müssen, oder, daß man auch zum neuen Jahre denen präsidirenden Herren des Raths, und in Residenzstädten, denen von der hohen Obrigkeit wegen, darzu committirten einen oder zweyen fürstlichen Räthen, einen kleinen silbernen Becher von etlichen Loth, denen aus der Bürgerschaft Deputirten aber, eine kleine, auf Kosten des Pfandhauses geschlagene Medaille austheile, solches habe seine gewisse Wege, und wird darum das Leihhaus nicht reicher oder ärmer werden. Eine andere Beschaffenheit hingegen hat es mit denen Bedienten, die Tag und Nacht dem Leihhause zu Diensten stehen müssen, diese, wie sie dem Altare dienen, also müssen sie auch davon leben [1]). Solche

 sind

1) Der Verfasser schlägt die Einrichtung eines Leihehauses viel zu groß und weitläuftig und mit so vielen Directeurs und Bedienten vor, daß eine solche Anstalt dergleichen Kosten unmöglich ertragen könnte. Die

Digitized by Google

sind nun 1) der Buchhalter, 2) der Cassirer und 3) der Pfandmeister, sammt einem Aufwärter. Diese nennen wir besoldete Diener, weil sie anders keine Source oder Gelegenheit haben, sich und die Ihrigen mit Ehren zu ernähren, als was sie an dem Lombard, durch ihre stetige Aufwartung verdienen; unbesoldete Diener sind: des Leihhauses Actuarii oder Protocollisten, und dann die Ausrufer oder Auctionarii, von welchen und warum sie unbesoldet seyn müssen, wir bald ein mehreres hören werden. Die Functiones aller dieser jetzt erzählten Personen, und zwar derer Herren und Deputirten erst belangend, so würde ihnen obliegen, 1) auf des Leihhauses Angelegenheit insonderheit, 2) auf die Actiones und Klaghändel, so aus und über denen ver-

Die Hannöverischen Leihekammern verdienen hier zum Beyspiel angeführet zu werden, mit was vor wenigen Kosten dergleichen Anstalten verwaltet werden können. Ein Rathsherr ist allemal Directeur und Verwalter der Leihekammer, der außer seiner ordentlichen Besoldung als Rathsherr, deshalb nur eine sehr mäßige Zulage genießt. Außerdem ist ein besonderer Schreiber bey der Leihekammer, der sonst keine andere Bedienung hat, und zugleich als Controlleur zu betrachten ist. Sein Gehalt mit denen Accidentien wird sich über 150 Rthl. nicht erstrecken, und die ganzen Kosten der Leihekammer werden sich über 200 Rthl. jährlich nicht belaufen. Daher auch die Hannöverischen Leihekammern das allermäßigste Interesse nehmen. Der Magistrat führet die Oberaufsicht, untersuchet und justificiret die Rechnungen. Alles aber hängt von denen Befehlen des geheimten Rathscollegii ab.

Digitized by Google

versetzten Pfändern entstünden, 3) auf die so genannten Frippiers oder Kleiderseller und Trödelweiber, 4) auf die in der Stadt vorkommenden Ausrufe oder öffentlichen Auctiones, 5) auf die Kleiderordnung, 6) auf die Wucherer, und sonderlich an denen Orten, wo Juden geduldet werden, auf die bey ihrem Schachern und Wuchern vorgehenden Excesse, und 7) auf die Einfuhre derer von verdächtigen Orten kommenden Kleider und anderer Waaren, welche sich leichtlich inficiren lassen; item: auf verdächtiges Hausgeräth und Haushaltungen in der Stadt selbst acht zu geben [m]).

Die besoldeten Bedienten würden die täglichen Affairen des Leihhauses selbst, und zwar der Buchhalter die Rechnung und Activ- und Passivschulden, item: die Ein- und Ausgabe dererselben, die versetzten und wieder eingelösten Pfänder, der Cassirer die Wartung solcher Pfänder, und das Ausleihen und wieder Einnehmen des Geldes, der Pfandmeister aber, die Verwahrung und Conservation derer Pfänder und den kleinen Lombard zu besorgen haben; der Aufwärter aber bey denen Lombardsgeschäfften, Handreichung thun müssen.

m) Alles dieses kann in keinen Betracht kommen, weil es allzuviel Schwierigkeiten und Bedenklichkeiten findet, einem Leihhause dergleichen Jurisdictionen zuzugestehen; wie denn auch diese Vorschläge des Verfassers nirgends angenommen und in Erfüllung gesetzet worden.

Digitized by Google

Die unbesoldeten Bedienten, als: Schreiber und Ausrufer, haben bey denen Herren Deputirten Versammlung und des Lombards Ausrufe, ihre Occupation, von welchen Functionibus wir ebenfalls hernach mit mehrerm handeln wollen.

Die Form dieses besetzten Lombardscollegii betreffend, so haben die fürstlichen oder Stadträthe, als Präsides, den Vorsitz. Hiernächst folgen die Patricii oder Junker, nach ihnen, die Kaufleute ins Groß; alsdenn die Krämer, deren der eine ein Seiden- oder Tuchhändler, der andere ein Eisenkramer seyn könnte, und endlich die Handwerksleute und Frippierer. Ein jeder dieser Personen, hat auf des Präsidis Vortrag ihre Stimme, welche von des Lombards Actuario oder Buchhalter protocollirt, und hierauf secundum majora decretiret wird.

Bey einem solennen Collegialtage, oder Generalversammlung, halten sich der Buchhalter und Cassirer; item: der Pfandmeister und die Ausrufer parat, auf Befehl derer Herren und Deputirten vor ihnen erst im Zimmer zu erscheinen, und über des Lombards Angelegenheit Red und Antwort abzustatten.

Die Zeit der Generalversammlung zu des Lombards Angelegenheiten, könnte (wann alles erst in Gang und gute Ordnung gebracht) alle

Vier-

Digitized by Google

Viertheljahre von denen sämmtlichen Herren und Deputirten geschehen, und in solcher Versammlung die Rechnungen nachgesehen, die das Viertheljahr über vorgefallene Gravamina erörtert, remediret und decidiret, wegen des Lombards Auction derer unabgelöst gebliebenen Pfänder eine Resolution gefasset, solcher Ausruf auch allemal 8 Tage nach der Generalversammlung gehalten, und durch gedruckte öffentliche Zeddel, item: auch von denen Kanzeln publiciret werden. Extraordinaire Versammlungen könnten geschehen, so oft Sachen zu erörtern und zu decidiren vorfallen, welche keinen Verzug leiden, dannenhero der Präses, bey welchem alles erst angegeben werden müßte, entweder proprio motu, oder, auf Ansuchen derer andern Herren Deputirten und Assessoren, den Tag einer solchen außerordentlichen Zusammenkunft durch den Pfandmeister könnte ansagen lassen. Damit auch die Officianten oder Bedienten des Lombards desto eifriger in ihrer Pflicht erhalten würden, könnten außer denen Herren des Raths, die übrigen Deputirte vom Patricio an, bis auf den beysitzenden Trödler, es wöchentlich umgehen lassen, um in dem Lombard ab- und zu zu gehen, und durch fleißige Aufsicht die Officianten also in ihrer Schuldigkeit und in Furcht zu erhalten, auch müßte derjenige, an dem die Woche wäre, sich des Zustandes des Trödelmarkts, item: ob Privatwucherer in der Stadt zu finden, erkundigen, er müßte zuweilen in den bür-

Digitized by Google

gerlichen Auctionen sich finden lassen, und auch daselbst Unordnung prācaviren, und etwan sonst ausrichten, was ihm dieselbe ganze Woche zu observiren und ad executionem zu bringen committiret worden. Bey des Lombards Ausrufe, müßten ebenfalls jedesmal 2 aus denen Deputirten sitzen, nämlich der, den die Woche trifft, und der nachfolgende nach ihm, damit es auch bey solchen richtig zugehe, und kein Unterschleif zwischen dem Auctionario und den Käufern, oder auch auf andere Weise, dem Lombard zum Schaden, vorgehe.

Die Versammlung über die Kleiderordnung, und derer dabey vorfallenden Dinge, könnte (wenn solche, nach denen darüber abgefaßten Statutis, erst in Gang gebracht,) auch alle Quartale gehalten, und die, von denen bestraften Uebertretern eingekommene Strafen, dem Monti Pietatis einverleibet, und dessen Cassirer überliefert werden.

Das

Digitized by Google

Das VI. Kapitel.

Von denen, zur Erhaltung des Lombards, nöthigen Statuten, wobey noch etwas ausführlicher von denen Hülfsmitteln, mit welchen der Lombard soll angerichtet werden, gehandelt wird.

In dem 3ten Kapitel dieses Tractats, ist eine Methode vorgeschrieben worden, durch welche, dem Monti Pietatis, ein beständiges Capital zu sammlen wäre, welches durch die stets anwachsende Zinse endlich könnte gemehret und dadurch diesem Hause ein selbsteigenes Capital gesammlet, auch die, zu Anfange auf Interesse genommene Capitalien, nach und nach wieder abgetragen, und also die, dafür zu gebende Zinse, hinfüro dem Monti zum Besten, ersparet werden; solche Mittel sind nun erstlich, unserm Vorschlage nach, eine Generalcollecte, welche mit Genehmhaltung der hohen Landes- oder Stadtobrigkeit, von allen Kanzeln könnte publiciret, und folglich darauf, in denen, vor die Kirchthüren gestellten Becken, oder auch von Haus zu Haus durch 2 Deputirten eingesammlet werden. Wann nun vielmals eine solche (vor abgebrannte, und durch Krieg, ruinirte Städte, auf kräftige Recommendation derer Herren Geistlichen) gesamm-

lete Collecte, in grossen Städten, als: Hamburg, Amsterdam, Danzig, Lübeck, Berlin, und dergleichen, viel tausend Reichsthaler nur in einem Sonntage und auf einmal gebracht, als wäre kein Zweifel, daß (wenn man den Nutzen, welcher dem Armuthe von der Anlegung eines solchen Lombards entstünde, einer christlichen Gemeine recht vortrüge, und als ein Gott wohlgefälliges Werk, von denen Kanzeln recommandirte,) gleich zum Anfange ein schönes Capital würde können gesammlet werden, mit welchem man einer guten Partey armen Leuten aus Nöthen helfen könnte.

Die, von unterschiedlichen Stadtgerichten, dem Monti auf einige Monate, oder ein ganzes Jahr zufliessende Strafgefälle (von welchen das in einer gewissen grossen Residenzstadt anzulegende Invaliden- oder Quetschhaus, vor elende und gebrechliche Soldaten, sich in kurzer Zeit, bey nahe so viel gesammlet, als zu dessen Aufbauung nöthig ist,) wäre ebenfalls kein geringer Fond, der dem Monti zufliessen könnte. Ob nun wohl dergleichen Strafgefälle, auch andere Armenhäuser zu ihrer Anrichtung und Unterhaltung gleichfalls ansprechen, so hätte doch der Lombard die, aus Uebertretung der Kleiderordnung herrührende, zu ewigen Tagen zu geniessen, weil dieses Collegium demselben, der Affinität halber, auch incorporiret, und wie wir schon oben gemeldet, von einerley Vorstehern bestellet wird.

Von denen bürgerlichen Ausrufen oder Auctionibus, müßte der Lombard ein zweyfaches Emolumentum haben, als

Erst-

Digitized by Google

Erstlich: daß derjenige, der über seine Güter einen Ausruf, wegen zugetragenen Sterbefalls, oder Abnahme der Nahrung, oder anderer Ursachen halber, machen wollte, sich bey dem Lombard angeben, und von demselben einen Freyzeddel, gegen Erlegung eines Reichsthalers, lösen müßte, dabey ihm dann der Buchhalter, als welcher Rechnung und Register über solche Auctiones hält, den Tag benennen könnte, wenn der Ausruf sollte gehalten werden, damit also nicht an 2 Orten zugleich auf einen Tag, dergleichen Ausrufe einfielen, welches die Käufer nur distrahiren und dem Ausruf haltenden seine Auction verschlimmern würde; es könnte auch der Buchhalter dabey andeuten, was für ein Ausrufer oder Auctionarius (weil deren billig mehr als einer in einer großen Stadt stabiliret seyn sollten,) solche Auction dirigiren sollte, und weil gemeiniglich in Concurssachen, oder weil diejenigen, welche aus dem Ausrufe kaufen, vielfältig, sonderlich, wenn es beglaubte und bekannte Leute sind, anschreiben lassen, und nicht gleich paratam pecuniam mit sich bringen, viel Gelder auch nach dem Ausrufe noch einzufordern sind, oder doch dem Principal oder denen Erben nicht in Händen gegeben werden; als könnte deren Niedersetzung bey dem Monte Pietatis, woselbst sie sicherer, als bey manchem Ausrufer stehen, geschehen, und also auch in diesem Falle, wegen der guten Ordnung, denen bürgerlichen Auctionen ein guter Nutzen geschaffet, und sonderlich ihnen damit gedienet werden; daß die Auctionarii, auf Befehl des Montis (wenn sie etwan tergiversiren oder vor-

setzlich

Digitized by Google

setzlich saumselig seyn wollten, bey Bedrohung, daß sie, einige Auctiones über, sollten suspendiret seyn) fleißiger, als ordinair geschicht, die ausstehenden Auctionsgelder eintreiben, und bey Zeiten denen Erben Rechnung und Reliqua prästiren müßten.

Zweytens: ist bekannt, daß an denen Orten, wo die Civilchargen, Aemter und Bedienungen, verkaufet werden, auch die Auctionarii die ihrige oft mit großem Gelde, weil es nämlich eine austrägliche Charge ist, erkaufen müssen; [n]) da nun ein solcher Mann mit lauter Mobilien und Hausgeräthe, eben als der Lombard, umgeht, und also mit Recht von demselben, (vornehmlich um denen Auctionibus selbst eine bessere Ordnung zu geben,) kann dependirend gemacht werden; als ist ja höchst billig, daß dem Monti, das, für den Ausruferdienst kommende Geld, zugeeignet werde, und zwar müßten in großen Städten solcher Ausrufer, zu bürgerlichen Hausgeräthsauctionen, 2 oder mehr seyn, damit solche

n) Dieses ist noch einer von den besten Vorschlägen des Verfassers. Die Verkaufung, die in andern Bedienungen schwerlich angerathen werden kann, würde hier kein großes Nachtheil verursachen. In einigen Landen z. E. in Dänemark ist es ohnedem eingeführet, daß von jedem Thaler, was öffentlich verauctioniret wird, außer denen Gebühren vor den Auctionsverwalter, an den König etwas abgegeben werden muß. Eine solche geringe Auflage, z. E. 1 Gr. vom Rthlr. an das Leihehaus, würde zu den Kosten dieser Anstalt viel beytragen, und dem Publico ein wohlfeiles Interesse verschaffen können.

Digitized by Google

che alterniren, und einer eine Woche um die andere die Auctionen bedienen könne, so bekämen beyde ihr Brodt, und der, welcher die vorige Woche Auction gehabt, bringt in der freyen Woche die Rechnung davon in Richtigkeit, sammlet die ausstehenden Restanten ein, und thut dem Principal der Auction um so viel eher Rechnung. So wird er auch vor dem Collegio des Montis Pietatis in Eid und Pflicht genommen, und wissen diejenigen, welche mit ihm zu thun haben, an wen sie sich halten sollen. Vor diesem Collegio müßte er auch seine Caution zum wenigsten von 1000 Rthlr. bestellen, und zwar dieses wegen der Auctionsgelder, die ihm vielfältig zu berechnen unter Händen kommen, sein Salarium könnte von dem Thaler Auctionsgeldern 1½ Groschen oder 3 ß. Lübisch, oder 6 Kreuzer, und in Summa 6 pro Cent seyn, davon müßte er ⅓ dem Monti zustellen, das übrige für seine Mühe behalten; für die verborgten Mobilia Bürge seyn, und die Auctionsgelder, sammt richtiger Rechnung über die ganze Auction, innerhalb 14 Tagen, längst in einem Monate, auf seine Unkosten, einschaffen, ausbenommen, daß der Herr des Ausrufes den Schreiber, welchen der Ausrufer mitbringt, täglich, so lange der Ausruf währet, mit einem halben Reichsthaler, und nebst dem Ausrufer mit behörigem Essen und Trinken des Mittags regalire, im übrigen müßte auch diesen Ausrufern, in ihren Bestallungen scharf eingebunden werden, des Herrn des Ausrufes Nutzen, in allem zu suchen, dessen Schaden aber, auf alle Weise und Wege, abzuwenden; mit niemand, sonderlich mit

alten

Digitized by Google

alten Trödelweibern, keine Collusion, ihm zum Präjudiz, zu haben, solchen die Waare (ehe sie zum drittenmal recht aufgeboten und denen umstehenden Bürgern und Bürgersfrauen zur Genüge gezeiget, ihre Frequenz abgewartet, und ihr Auctionsbiethen angehöret worden,) nicht zuschlagen, vielweniger selbst öffentlich, oder unter der Hand, (außer, was er aufrichtig zu seinem eigenen Gebrauche haben will, jedoch anders nicht, als daß sein Geboth gleich eines Fremden das höchste Geboth sey,) an sich kaufen, sintemal solches gleich die Suspicion eines eigenen Mobilienhandels, (welcher ihm durchaus verboten ist) und daß er des Auctionsherrn Nutzen nicht, nach allen Kräften, gesuchet, nach sich zieht; es wäre denn, daß ihm solches der Auctionsherr, in Mangel anderer Käufer, freywillig wollte zukommen lassen. Endlich so müßten auch diese also beeidigte Ausrufer den Montem Pietatis, oder Lombard, alternatim in seiner Quartalauction, oder wenn solche etwan wegen derer vielen unabgelösten Pfänder, monatlich sollte gehalten werden, umsonst, nebst ihren Schreibern bedienen.

Was die Bücherauctiones betrifft, müssen selbige gelehrten Leuten, als etwan ohne Dienst lebenden alten Studiosis, oder auch Buchhändlern und Buchbindern, und zwar unter diesen dreyen denenjenigen, die am meisten davor bieten würden, auf eben die Bestallungsconditiones, welche oben denen Haus-Geräths-Auctionariis vorgeschrieben worden, zugeschlagen werden.

Digitized by Google

Mit kaufmännischen Auctionibus, da entweder Actienschiffe, oder Güter, öffentlich im Becken, oder bey brennender Kerze, sollen verauctioniret werden, hätten unsere bürgerliche und Lombardsausrufer nichts zu thun; würde auch der, in alle wege zu maintenirenden Freyheit des Commercii, höchst zuwider seyn, wenn man solches unter die verdammlichen Monopolia ziehen, oder ihnen gewisse Leute wider ihren Willen aufdringen wollte; zudem geschieht oft, mit einem Worte, bey dieses oder jenen Schiffs- oder Parteywaaren Auction, ein Geboth, welches auf einmal die ganze Auction vollzieht. Wenn nun dafür ein solcher Lombardsausrufer, so er ja als Auctionarius gebraucht werden sollte, 6 pro Cent Auctions-Gebühr, als wie beym Hausgeräthe, fordern wollte, würde er sich sehr prostituiren, und mehr Profit als der Kaufmann selbst haben, dahero dergleichen kaufmännische Auctionen unter des Lombards Jurisdiction nicht zu ziehen, sondern denen Kaufleuten freystehen muß, wie sie bestens mit dem Auctionario accordiren können, und welchen sie darzu nehmen, oder erwählen oder ob sie solche durch beeidigte Mäkler verrichten lassen wollen °).

Wann auch das Adreßcomtoir, wie in einem sonderbaren Tractate gewiesen wird, in der Freyheit seyn

°) Durch dergleichen beeidigte Mäkler geschehen auch dergleichen Licitationen von Schiffen, Waaren und Häusern in Hamburg und andern großen Handelsplätzen wirklich, und der Autor hat hier vollkommen Recht.

Digitized by Google

seyn muß, über die bey ihm zum Verkaufe niedergesetzte kostbare Mobilien monatlich, oder quartaliter, einen Ausruf oder Auction zu halten, als könnte ihm solches gleichfalls, wann es dem Monti einen gewissen jährlichen Canonem dafür erlegte, nicht versaget werden.

Für die Conferirung des Buchhalters, Cassirers, und Pfandverwalters Dienst, bey dem Lombard könnte ebenfalls ein ziemliches, dem Monti zum Besten, zu heben seyn, doch kömmt auch, gewisser massen, die Capacitee derer Competenten darzu in Consideration, von welcher wir hernach in einem eigenen Kapitel mit mehrerm handeln wollen.

Ein anderer sicherer Weg, dem Monti pietatis, zu jährlicher Vermehrung seines Capitals, oder doch zum wenigsten zur Abtragung eines Theils seiner Unkosten, zu verhelfen, wäre das Verkaufen der Trödelfreyheit, und daß der- oder diejenige, so solche öffentlich treiben wollten, jährlich ein gewisses davor entrichten und ihren Namen dem Lombardsregister einverleiben müßten. Denn so jemals eine wichtige Ursache des einreißenden Wuchers, und der schändlichen (zu großer Deshonneur mancher vornehmen Familie ausschlagenden) Kuppeley, item: des Diebstahls, und der Verhehlung gestohlner Sachen gewesen, so ist es gewiß, das, so promiscue einem jeden, in großen Städten freystehende Trödeln und alte Kleider versellen, p) als durch welches lüderliche

p) Der Verfasser hat hier vollkommenen Grund; und das Trödeln erfordert mehr, als eine andere Sache, Aufsicht

che Bursche, Juden, und Spitzbuben, item: alte Kuppelweiber und Segensprecherinnen Gelegenheit bekommen, sich in die besten Häuser, und deren innerste Gemächer einzuschleichen, die Gelegenheit zum Stehlen daselbst abzusehen, unschuldige Kinder zu verbotener Correspondenz und Rendevous zu verführen, Buhlenbriefe zu überbringen, verbotenes Handeln und Bestehlen derer Männer, Aeltern und Herrschaft einzuführen, und was dergleichen strafwürdige Dinge mehr seyn, welche alle nachbleiben würden, wann der Trödlerzunft, unter gewisse Zahl und Regeln verfasset, und sie die Vorsteher des Lombards, als ihre competirende Richter fürchten und erkennen müßten.

Diesemnach müßte niemand zum Trödeln zugelassen werden, als der wirklich Bürger in der Stadt wäre, und sein Feuer und Heerd daselbst hielte, auch, bey seiner Einzeichnung, zwey glaubwürdige Bürger mitbringen könnte, die von seinem guten bisherigen Comportement, Leben und Wandel, Zeugniß geben könnten.

Hiernächst müßte eine solche Person, sie sey Mann, oder Weib, dociren, womit sie ihren Trödelhandel anfangen wollte, und zugleich, so ihr solcher frey gegeben

sicht und Ordnung. Allein da es sehr bedenklich ist, dem Leihehause eine Jurisdiction einzuräumen; so gehöret diese Aufsicht vor die Policey. Vielleicht aber könnte dennoch denen Trödlern eine jährliche Abgabe von ohngefähr 2 Rthlr. zu Unterstützung des Leihehauses aufgeleget werden.

Digitized by Google

geben wird, 10 Reichsthaler dem Lombard für den Freybrief oder das Decretum erlegen; anbey sich eidlich anheischig machen, und ins Lombardsprotocoll verzeichnen lassen, daß sie, wissentlich, keine gestohlene, oder inficirte, oder auch solche Güter, die derjenige (der sie ihr zu verkaufen bringt) nicht zu veralieniren oder zu verkaufen Macht hat, an sich kaufen, oder vor Lohn verkaufen, sondern ihn, entweder, wann Suspicion vorhanden, gleich damit zurück weisen, oder auch, so die Suspicion (daß es gestohlene Güter) zu merklich wäre, solche an sich halten, und der Obrigkeit zu fernerer Untersuchung, hinterbringen, und überliefern, auch desjenigen der solche gebracht, seine Contenance, Person, Gestalt, Kommen und Weggehen, wohl observiren und bemerken, und zugleich unverzüglich mit anzeigen wollte.

Im Falle sie hier oder dar zu Taxirung einiger Mobilien sollte bey Inventariis, oder andern Fällen, gerufen werden, wollten sie niemand zu Liebe noch zu Leide, weniger oder mehr das Mobile oder Hausgeräthe anschlagen, als es in der That werth wäre, und sie selbst dafür zu geben gedächten, und was etwan dergleichen Präcautiones mehr seyn möchten, durch welche der Bosheit gesteuret und die Furcht entdecket zu werden, je mehr und mehr gestärket wird. Wobey dann noch, dem Publico, und sonderlich denen Reisenden, zum Besten, der Lombard einen gewissen Platz, miethen oder kaufen, und selbigen mit commoden Stellen aptiren und bebauen könnte, auf welchen Mittwochs und Sonnabends, oder auch Dienstags, Donnerstags und Sonnabends, die

Tröd-

Digitized by Google

Trödler insgesammt, oder doch eine gute Partey derselben, ihren Kram auslegen und feil stellen könnten, damit derjenige, der was zu verkaufen hat, sie bey einander finden, und den Meistbietenden bald aufsuchen könne, oder auch derjenige, der etwas kaufen will, gleich alles zusammen und primo intuitu vor sich sehe, und nicht lange erst die Stadt darnach durchlaufen dürfe. Gewiß ist es, daß bey einem so wohl angeordneten Trödelmarkte mancher durch das Ansehen so vieler Meublen, nach dem Sprüchworte: Objecta movent Sensus, oder: Ansehn, thut gedenken, bewogen werden würde, etwas zu kaufen, das er sonst wohl bleiben ließe, oder nicht daran gedacht hätte; es müßte aber auf einem solchen Krempel- oder Trödelmarkte, auch gute Ordnung regieren, und die alten Bücherjuwelierer, an einen, die Schuhflicker am andern Orte stehen, an diesem Orte müßten zu finden seyn, diejenigen, welche allerhand Hausgeräthe, an jenem aber, welche alte Lumpen und Lappen, (von welchen oftmals das geringste Läpplein seinen Herrn findet) zu verkaufen haben, wie nun ein solcher Trödelmarkt unter des Lombards Jurisdiction steht, also müßten auch die Stellen derer Trödler, ihre jährliche Miethe, und noch darzu 1 oder 2 Rthlr. jährlich für die Freyheit bezahlen, welches abermal dem Monti Pietatis nicht ein geringes eintragen würde.

Digitized by Google

Folgen nunmehro die Statuten selbst, nach welchen ein wohlbestallter Lombard oder Leihhaus einzurichten, und zu dirigiren sey?

1) Sollen die Bediente des Lombards, als: der Buchhalter, Caßirer, und Pfandverwalter, sich alle Werkeltage, des Morgens von 8 bis 12, und des Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, fleißig auf dem Leihhause finden lassen, und daselbst, jedem der etwas versetzen will, bescheidentlich Rede und Antwort geben.

2) Im Herausgehen, sollen die Zimmer, von dem Caßirer und Pfandverwalter, wohl verschlossen werden, und der eine den Schlüssel zu der Thüre, der andere zu dem Vorlegschlosse haben, des Buchhalters Zimmer aber, in welches er durch die andern gehen muß, wird von ihm selber verschlossen.

3) Die Verantwortung derer Pfänder, kömmt, wegen des, was davon von abhänden kömmt, auf den Caßirer und Pfandverwalter an; was aber daran zu Schaden kömmt, und verwahrloset wird, dafür muß der Pfandverwalter alleine stehen.

4) Weder vom Gelde, noch denen Pfändern, so in dieß Haus kommen, soll keiner, derer obbemeldten Officianten, etwas entlehnen, nutzen oder gebrauchen, noch auch, ohne Vorwissen derer deputirten Herren und Bürger kaufen, oder sonsten was es sey, an Verehrung Geld oder Geldes werth genießen, weder durch sich selbst, noch andere, sondern sich mit seinem Salario, welches ihm alle Quartale

von

Digitized by Google

von denen Herren und Deputirten gereichet wird, genügen lassen.

5) Keiner unter ihnen, soll, auch sein eigen Geld, auf Pfand ausleihen, oder diejenigen, welche Pfänder zu versetzen bringen, persuadiren, daß sie ihm solche verkaufen möchten [q]).

6) Keinem Minderjährigen noch kundbaren Verschwender, soll etwas auf Pfand geliehen werden.

7) Auf kein Pfand, welches verderbliche Waaren sind, soll mehr, als die Hälfte des Werths aufs höchste, und zwar länger nicht, als auf 3 Monate, geliehen werden; auf unverderbliche Waaren aber, mag man wohl auf 6 Monate lehnen, jedoch a Proportion des laufenden Werths desselben, als auf 1 Loth Silber 10 Groschen oder 20 Schillinge, [r]) auf

 1 Pfund

q) Unterdessen würde man doch Gelegenheit geben, daß der Pfandmeister sein eigen Geld mit ausleihen könnte; wenn man ihm die kleinen Pfänder allein zu besorgen anvertrauen wollte, wie der Verfasser oben vorschlägt. Dieses ist aber ganz unnöthig, sondern alles muß in der Expedition des Leihehauses geschehen; wenn auch nur 1 Rthlr. Darlehn verlanget würde.

r) Eine der größten Klagen über die Leihehäuser ist, daß sie so wenig, und gemeiniglich nicht viel über den dritten Theil des Werthes, auf die Pfänder leihen. Die Ungewißheit des Verkaufes in denen Auctionen macht dieses nothwendig, wenn dergleichen Anstalten bestehen sollen. Allein diese Ursache fällt bey denen Metallen weg, die allemal ihren festgesetzten Preiß haben. Folglich kann das Addreßhaus allemal so viel darauf leihen, als der festgesetzte Preiß, nach Abzug des Interesse auf ein Jahr austrägt, jedoch ohne das Arbeits-

Digitized by Google

1 Pfund Kupfer und Meßing 3 Groschen, auf englisch und Hamburger Zinn 4 Groschen, auf Menggut 2½ Groschen; wenn aber weniger darauf begehret wird, soll solches auch nicht geweigert werden.

8) Auf Kleider und anderes Hausgeräthe müßte, nach Ermäßigung des Werths, die Hälfte, auch wohl nachdem es viel abgebraucht, das Drittel, oder noch wohl darunter, gegeben werden.

9) Keinem müßte unter zwey Reichsthaler geliehen, und dafür von ihm sattsam Pfand gesetzet werden.

10) Wer weniger als zwey Reichsthaler verlangt, müßte sich des Morgens oder Mittags in des Pfandverwalters Hause angeben [s]) der zu solchen Kleinigkeiten, Geld aus der Lombardscasse empfangen, und solches quartaliter derselben verrechnen könnte, was aber von zwey Reichsthalern inclusive an, und darüber ist, wäre an dem Lombard zu verweisen.

11) Was

Arbeitslohn, oder die Façon in Betracht zu ziehen. Dergleichen Pfänder von Metallen müssen zwar in die Auctionen gebracht werden, ob jemand wegen der Façon mehr bezahlen will, sie müssen aber sogleich mit dem Werthe, den das Gewichte zeiget, eingesetzet werden, ohne ein niedriges willkührliches Geboth zuzulassen. Denn da dergleichen Metalle in denen Münzen und bey denen damit handthierenden Gewerben so fort vor den festgesetzten Preiß verkaufet werden können: so würde es ungerecht seyn, den Eigenthümer der Gefahr eines willkührlichen Geboths auszusetzen, wenn eben keine Liebhaber vorhanden wären.

s) Daß dieses nicht rathsam, habe ich in der nächsten Anmerkung q) erinnert.

Digitized by Google

11) Was baar von denen Herren Deputirten, dem Caßirer in die tägliche Lombardausgabecasse geliefert, oder sonst vor eingelöste Pfänder bezahlet wird, das müßte der Caßirer seinem Cassenbuche in Empfang oder Debet, die auf Pfand ausgezahlten Gelder aber, mit des Pfandes Numer und Specification, dem Cassenbuche in die Ausgabe oder Credit bringen. Wovon mit mehrern in dem VII. Capitel Unterricht geschieht.

12) Täglich, oder, so nicht viel zu thun gewesen, wöchentlich, müßte der Buchhalter des Caßirers seine Claddecasse und Pfandbuch vor sich nehmen, und die vor ausgelöste Pfände eingekommenen, oder auf Pfand ausgeliehenen Gelder rescontriren, ob jedes unter seinem gewissen Numero gebracht, und die Gelder in Debet oder Credit gebührend ab- und zugeschrieben worden.

13) Bey der General-Quartalzusammenkunft, müßte der Buchhalter, eine Specification derer vorhandenen Pfänder, denen Herren Deputirten, wie auch einen Specialbilanz des Verhaltens des Lombards, jährlich aber und beym Schlusse des Jahres, einen Generalbilanz, von dem ganzen Etat desselben, und was das Jahr über deductis deducendis, daran verdienet worden, der Versammlung übergeben.

14) So bald ein Pfand gebracht wird, soll es der Pfandverwalter an gebührendem Orte, in Verwahrung bringen, jedes Pfand ordentlich unter seinem Numero halten, damit es gleich, bey der Auslösung, wieder könnte gefunden werden.

Digitized by Google

15) Einem jeden müßte, gegen sein Pfand, ein Zeddel (darinn neben der No. das versetzte Stück und die geliehene Summe Geld, sammt der Zeit, auf wie lange es geliehen worden, und dem dabey berechneten Interesse vor solche Zeit, welches alsdenn, nebst dem Capital, wieder zu bezahlen ist, verzeichnet steht) folgendergestalt gegeben werden.

N. I.

Bringer dieses ist schuldig dem Leibhause in 6 Monaten, und also den 12 Julii zu bezahlen.

Rthlr. 28. 9 Gr. 3 Pf. — davor er heute, als den 12 Jan. An. 1708. zu Pfand gebracht, welches folgendermaßen berechnet worden, als:

	Rthlr.	Gr.	Pf.
1 Silbern Becher mit H. B. gezeichnet wiegt 14 Loth, darauf er 10 Gr. pro Loth empfangen	Rthlr. 5.	20.	—
12 Silberne Löffel wägen 25 Loth pro 10 Gr.	10.	10.	—
2 Paar Pistolen zu Mastrich gemacht	6.	—	—
1 Flinte, so sauber mit Silber eingelegt	5.	—	—
Summa so er in allem empfangen	Rthlr. 27.	6.	—
Hiervon pro 6 Monate Rent- und Schreibegebühr zusammen 1 Gr. pro Rthlr. thut	1.	3.	3.
	Rthlr. 28.	9.	3.

im Fall obbemeldtes Pfand auf vorgesetzten Termin präcise nicht eingelöset wird, wird selbiges verkauft

kauft und ferner damit, vermöge Leihhauses Verordnung verfahren.

Eingeschrieben im Pfand-
journal. fol. 1.

Johann Titius, Cassirer des Leihhauses,
oder privilegirten Lombards.

NB. Aus diesem vorgesetzten Formular des in dem Leihhause oder Lombard, über die darinnen versetzte Pfänder zu gebenden Beweis (cum annexa comminatione, daß, wann das Pfand zu rechter Zeit nicht eingelöset wird, solches verkauft werden soll) ist zu ersehen, daß die Rente vor 6 Monate t) auf 1 guten Groschen pro Rthl. gesetzet worden, welches vor ein ganzes Jahr 2 Groschen und also in circa 8 pro Cent in allem betragen möchte, welches dann gar wohl passiren kann, wenn man 6 pro Cent vor ordinaire Rente und 2 pro Cent vor Schreibegebühr, weil man mit den Pfändern Mühe haben, Bediente und Häuser darauf halten, und zu allen Stunden mit dem Geldzählen sich parat halten

 muß,

t) Daß das Interesse allemal auf 6 oder 3 Monate entrichtet werden soll, wie es des Verfassers Meynung ist, ist unbillig, und dem Nutzen des gemeinen Wesens nicht gemäß; indem öfters jemand nur auf wenige Tage Geld nöthig hat. Es ist daher nöthig, das kürzeste Interesse nur auf einen Monat zu setzen; welches aber bezahlet werden muß, wenn auch das Pfand nur wenige Tage steht. Dieses ist auch die Verfassung der meisten Addreßhäuser, insonderheit in denen preußischen Landen.

Digitized by Google

muß, rechnen will, zu dem kommen diese 8 pro Cent noch lange nicht bey, dem unchristlichen Judenwucher, der in dem 2ten Kapitel erzählet worden; sie haben auch vor sich die Autorität, daß in vielen großen Städten nicht weniger genommen werde, also lautet der XIV. Artikel der Hamburgischen Leihhausesverordnung: vor einen Mark Lübisch, sollen monatlich 1½ Pfenning, und vor 4 Monat 2 Pfenning Lohn oder Schreibgeld gegeben werden, welche 1½ Pf. schon über 9 pro Cent jährlich machen, das Schreibegeld nicht mitgerechnet, daß also diese Rechnung 8 pro Cent, oder 2 Groschen vor 12 Monate, 1 Groschen vor 6, und 6 Pf. vor 3 Monate, weit kürzer, richtiger und gelinder. Auch billiger ist, in Ansehung des, dem mit 27 Reichsthaler in seinem Nothfalle stracks ohne Beschwer, oder Aufhalten aufgeholfen wird, und solche zu seinem scheinbaren Nutzen anwenden, oder sich aus Nöthen damit retten kann, noch wohl dem Monti 1 Rthl. 3¼ Gr. vor die ganzen 6 Monate gönnen mag, sonderlich da solcher Rente ihr Ueberschuß, zu seiner Zeit, von dem Monte Pietatis, wann dessen Capital erst befestiget und stark genug ist, zu Vermehrung, Erhaltung und Dotirung anderer Armenhäuser hingegeben, und also ein Liebeswerk durch das andere befördert wird, die in die 8 pro Cent eingeschlossene 2 pro Cent Schreibegebühr, dienen zum Beytrage derer Bedienten Unterhaltung, und daß weder diese, welche das Pfandwesen administriren, noch die Versetzere viel Mühe und Kopfbrechens mit dem Berechnen des Schreibegeldes haben

Digitized by Google

haben dürfen, sondern solches alles in dem 1 oder 2 Groschen einbeschlossen, und der ausgeliehenen Summe leicht beyzusetzen ist, sonderlich weil

16) Kein Pfand kürzer als auf 3 oder länger als auf 6 Monate müßte gesetzet werden; wer es unter 3 oder 6 Monaten einlösen wollte, würde doch die volle Rente vor 3 oder 6 Monate, nachdem ers versetzet, und es im Lombard angenommen worden, geben müssen.

NB. Die Ursache, warum es nicht weniger als auf 3 Monate, oder länger als auf 6 Monate, kann versetzet werden, ist, weil in jenem Falle das Ausrechnen derer Zinsen beschwerlich und der Mühe des Einschreibens nicht werth wäre, wann etwann einer nur auf 1 Monat oder 6 Wochen sein Pfand versetzen wollte. Hingegen ist 3 Monate eine ebene gemessene Zeit, da man 6 Pfennige, oder 1 Schilling Lübisch, oder 2 Kreuzer vor den Thaler füglich berechnen kann, und steht es dabey doch dem Versetzer frey, wann er nächst dem Capital, seine 3 monatliche Rente zu voll zahlet, das Pfand vor Ablaufe solcher Zeit abzuholen, wann er will, länger als auf 6 Monate wird auch kein Geld ausgelehnet[u]), weil erstlich gar billig und unter Kauf- und Bürgerleuten, auch andern Standespersonen, welche ihr Geld auf Zinse austhun, gar gebräuchlich, daß alle

u) Dieses ist heute zu Tage in allen Leihehäusern auf ein Jahr gesetzt: nämlich nach Ablauf eines Jahres muß der Schuldner die Interesse entrichten, oder gewärtigen, daß sein Pfand verkaufet wird.

Digitized by Google

alle ½ Jahre die Zinse erleget werden, denn da einen jeden Tag, wegen des an jemand ausgeliehenen Capitals an Interesse schon etwas zuwächst und des Ausleihers eigen wird. Als ist ja eine 6 monatliche Zeit von einem solchen Spatio, nach dessen Ablaufe man noch wohl eine verfallene halbjährige Rente fordern, und so man deren viel einzufordern hat, selbige zu einem Capitale machen kann, welches sogleich die übrigen 6 Monate darauf schon wieder Rente tragen muß, welcher Vortheil dann vornehmlich dem Monti zu gönnen, und dannenhero kein Geld länger als auf 6 Monate auszuthun, insonderheit weil solches auch dienet, den Versetzer in guter Vigilance und Sparsamkeit zu halten, und denselben immer seines versetzten Pfandes zu erinnern, auch unter den Pfändern selber gute und bessere Richtigkeit dadurch zu halten; wer hernach, nach Ablauf solcher 3 oder 6 Monate, ein gut Pfand stehen hat, welches nicht verderblich ist, der bezahlet dem Lombard die dafür verfallene halbjährige Rente und ½ pro Cent Zeddelgeld, welches bis auf 25 Rthl. 3 Groschen, von 25 auf 50, 6 Groschen, von 50 bis 75 Rthl. 9 Groschen, und von 75 bis 100, 12 gute Groschen seyn müßte, davor bekäme er einen neuen Pfandzeddel von dem Dato an, da der alte Zeddel expiriret, oder zu Ende gelaufen, bis wieder auf 6 Monate, gleich als wenn er sein altes Pfand eingelöset, und dasselbe aufs neue wieder versetzet hätte. Es könnte auch wohl der Pfandverwalter nur auf des alten Zeddels Rücken schreiben, daß, da solcher ausgerufen gewesen, die ver-

fallene

Digitized by Google

fallene Rente dafür bezahlt, und das Capital prolongiret worden. Was von solchem Umschreib- oder Zeddelgelde, an dem halben pro Cent einkömmt, könnte in eine besondere Casse geworfen, und monatlich überzählet, und des Cassirers Casse-Einnahme inseriret werden.

17) Wer einen, im Lombard, über versetzte Pfänder, ausgegebenen Zeddel bringt, und das darinn enthaltene Capital und Interesse zahlt, dem müßte das dafür versetzte Pfand ausgeliefert werden, es sey gleich zwischen oder in der abgelaufenen Zahlungsterminzeit, jedoch könnten hierbey auch der Cassirer und Pfandverwalter genaue Achtung geben, sonderlich wenn das Pfand considerabel ist; ob nicht ein unbekannter Fremder, dem das Pfand nicht zugehörete, den Zeddel von ungefähr gefunden, und auf solchen das Pfand, welches oft weit höher von Würden ist, als darauf gegeben worden, abholen möchte. Fänden sich nun hierzu einige Muthmaßungen, so könnte man der unbekannten Person, das Pfand so lange hinterhalten, bis sie mehrere Kundschaft, wo sie anzutreffen, oder auch gar Caution vor das, was das Pfand mehr werth ist, (im Fall etwan Nachfrage darnach geschehen sollte) gebracht, gleichergestalt müßte es auch

18) Mit denen gestohlenen Gütern, die zu Pfande gebracht würden, gehalten werden, daß, entweder die verdächtige Person, wann genugsame Indicia vorhanden, angehalten, oder ihr nur ein weniges auf solches gegeben, und wann hernach der rechtmäßige und bekannte Eigenthümer desselbigen käme,

Digitized by Google

käme, solches ihm, unter genugsamer Caution vor allem Anspruche, ausgefolget würde; jedoch dergestalt, daß er dem Lombärd, dasjenige, so solcher auf das Pfand (sonderlich da es als ein ehrliches versetzet worden) gethan, mit Interesse wieder erstatte; weil der Lombard als ein Armen- und privilegirtes Haus, dem gemeinen bürgerlichen Rechte, in dem Falle nicht unterworfen ist, daß er sollte gestohlene Sachen, auf die er unwissend Geld gelehnet, ohne Erstattung des darauf gethanen Capitals, wieder heraus geben, oder man actionem in Rem utilem vel condictionem furtivam gegen denselben anstellen dürfen, am allerwenigsten hätten sich Aeltern des Senatus Consulti Macedoniani in solchem Falle zu bedienen, wann etwan von ihren ungezogenen Kindern, ihnen sollte etwas entwendet und dem Monti versetzet worden seyn, sondern sie müßten Capital und Interesse richtig bezahlen, wollten sie ihre versetzten Güter wieder haben. Ein vorgesetzter Bedienter des Lombards, als nämlich Cassirer und Pfandverwalter, wird ohnedem, seiner Pflicht gemäß, schon zusehen, daß er nicht indistincte jedermann auf Pfand hingebe, daß er nicht dabey (salva tamen libertate montis,) auf einige muthmaßliche Circumstantien sehen, und darüber behutsam gehen sollte. Thut er solches, so ist weder er, noch der Lombard, in keiner Verantwortung; wird er aber des Gegentheils überzeuget, so ist er um seine Rechnung, wie also der 23 Artikel des Hamburgischen Leihhauses Verordnung expresse redet: **Sollten wider Verhoffen entwendete oder**

Digitized by Google

gestohlene Güter versetzet seyn, woferne solches des Leihhauses Verwalter ist angemeldet, welches durch einen Zeddel (dafür dem Verwalter 4 ß. gebühret) zu bescheinigen, und nach der Anmeldung dennoch drauf geliehen, das Stück aber in der Form geblieben, daß es davor hat können erkannt werden, hernach aber sich ein Eigenthümer angiebt, solches soll auf die Charte des Pfandes geschrieben werden, und wo sich keiner mit dem Zeddel angiebt, nach Verlauf derer 4 oder 6 Monate, dem Eigenthümer, ohne Entgeld, wieder gegeben werden, und muß der Verwalter den Schaden erstatten; ist es aber nicht angemeldet, oder das Pfand dergestalt verändert, daß es davor nicht wohl zu erkennen gewesen, welches von denen deputirten Herren und Bürgern zuerkennen steht, so muß der Eigenthümer, was darauf geliehen ist, sammt der Pension erlegen und bezahlen; und zwar nicht unbillig, denn so einige Legislatores und Rechtslehrer denen Juden zusprechen, daß, wann sie auf guten Glauben unwissend und auch öffentlich, ein gestohlen Gut gekauft, solches auch nach der Hand nicht heimlich gehalten, sondern öffentlich wieder feil geboten haben, daß sie solches ohne Entgeld nicht wieder heraus geben dürfen, sondern der Eigenthümer, der das gestohlene Gut in Anspruch nimmt, müsse dem Juden sein dafür ausgelegtes Geld wieder bezahlen, (Panormit. *in c. quod Clericis de foro compet.* Joh.

de

Digitized by Google

de Anania. *concl.* 70. Item: im Sachsenrechte art. 7. lib. 3. Kauft ein Jude oder nimmt zu Pfande, Kelche, Bücher, oder Kirchengeräthe, da er keinen Gewähren an hat, findet man es in seinen Gewähren, man soll über ihn richten, als über einen Dieb, darum er seinen Gewährsmann muß haben, oder er verliert sein Leben; was aber der Jude anders Dinges kauft, oder zu Pfande nimmt, unverholen und unverstohlen, bey Tageslicht, und nicht in beschlossenen Häusern, mag er dasselbe zeugen selb dritte, er behält seinen Pfenning daran, die er darum gab, oder darauf thät, mit seinem Eide, ob es wohl gestohlen ist; gebricht es ihm aber an Gezeugen, er verliert sein Pfand.) wie vielmehr wird sich der Mons Pietatis solches Privilegii zu erfreuen haben, der dem Armuthe zum Besten, und nicht die Bosheit zu hegen, eingesetzet, indessen aber, sowohl als Privatpersonen, ist dergleichen Versetzen, kann betrogen werden, de occultis enim non judicat Ecclesia.

19) Müßte es mit denen durch Feuersbrunst, Gewalt, oder andere Unglücksfälle von abhanden gekommenen Pfändern, also gehalten werden, daß der Eigenthümer das Pfand, der Lombard aber das darauf haftende Geld entbehren müßte.

20) Wann jemand, der sein Pfand auf 3 oder 6 Monate versetzet, und solches nach verflossenem Termin nicht einlöset, oder mit Abtragung der verfallenen Zinse, wann es ein unverderblich Pfand ist, aufs neue prolongiret, und den Zeddel verneuren läßt; so wird solches in dem nächsten Ausrufe

oder

oder Auction des Lombards verkauft, was es alsdenn mehr gilt, als es eingesetzet worden, und Rente darauf vertaget seyn, das bekömmt der Eigenthümer, nach abgezogener Auctionsgebühr, wieder, hingegen muß er auch tragen und erstatten, was das Pfand weniger verkauft worden, ist aber der Eigenthümer weder in dem ersten noch andern Falle zu finden, so wartet das Leihhaus nach ihm zwölf Monate, oder ein ganzes Jahr, kömmt er alsdann nicht, so ist der Ueberschuß seines Pfandes dem Leihhause heimgefallen, den Verlust aber daran muß der Cassirer dem Monti ersetzen, weil er mehr auf das Pfand gethan, als es werth gewesen, oder weil er nicht judiciret hat, daß es in der, dem Versetzer vergönnten Zeit, von 3 oder 6 Monaten, das Pfand dem Abnehmen und Verderben unterworfen wäre, welches den Versetzer, sonderlich wo er ein Fremder und Unbekannter ist, leicht bewegen könnte, sein Pfand nimmermehr wieder abzufordern, daß also hierinn der Cassirer wohl zusehen muß, wie viel, und auf welche Pfänder er Geld austhue, dabey er aber auch die Discretion haben muß, Leute, die in Noth seyn, allzuungebührlich nicht in Wardirung und Schätzung derer Pfänder zu tractiren, sondern ihnen darauf zu geben, wobey er vermeynt, daß er ohne Schaden und Verantwortung bleiben, der Versetzer aber auch zufrieden seyn könne.

21) Der Ausruf des Lombards könnte alle Monate oder Viertheljahre geschehen, nachdem nämlich viel unabgelöste und verfallene Pfänder vorhanden wären, diesen Ausruf müßte der Stadtauctiona-

rius, welcher von dem Monte Pietatis seinen Dienst gekauft, und etwan dieselbe Woche seine Ausrufswoche unter denen Bürgern nicht hätte, umsonst, mit seinem Schreiber bedienen, der Lombardsbuchhalter aber, Gegenschreiber oder Controlleur seyn. Wann nun jemand, da der Tag des Ausrufes schon von denen Kanzeln, und durch gedruckte an denen Ecken der Stadt angeschlagene Zeddel notificiret wäre, käme, und sein zur Auction destinirtes Gut einlösen und haben wollte, der müßte die Auctionsgebühr, so hoch er nämlich sein Gut dem Lombard versetzt, nämlich vom Rthl. 1½ Groschen oder 3 ß. lübisch bezahlen x), und solches theils als eine Strafe, daß er bey der Verfallzeit sich nicht angemeldet, theils als ein Interesse vor die Zeit, die zwischen dem Ablaufe seines Zahltermins und dem angesetzten Auctionstage verflossen ist, es sey solche gleich lang oder kurz, da er, wann er sich zu rechter Zeit um sein Pfand zu prolongiren angemeldet hätte, mit 6 Pf. vor den Thaler, auf 3 Monate hätte prolongiren können, es wird aber ein Pfand zur Auction verfallen zu seyn geurtheilet, wann 14 Tage, nach verflossenem Termin, niemand sich darum

x) Dieses von dem Verfasser vorgeschlagene Gesetz ist zu hart, besonders da man in solchen Anstalten allemal die Armuth der Schuldner voraus setzen muß, und da die ganze Anstalt die Absicht hat, die Armuth zu unterstützen, nicht aber zu bedrücken. Fast in allen Leihehäusern werden auch keine Auctionsgebühren bezahlet, wenn das Pfand vor wirklich angehender Auction eingelöset oder erneuret wird.

Digitized by Google

um anmeldet, solches einzulösen, oder zu prolongiren.

22) Bey des Lombards Ausrufe müßten allezeit 2 deputirte Bürger mit zugegen seyn, und auf das Verkaufen und Anschreiben Acht geben.

23) Denen Bedienten des Lombards würde das Stillschweigen sonderlich zu recommandiren seyn, damit nicht mancher wohlangesehener Bürger, welcher etwan in Nöthen seine Zuflucht zu dem Monte nimmt, und seinen Namen spendiret, dadurch verkleinert werde, ihnen will auch obliegen, was sie zu des Leihhauses Bestem nützliches zu erinnern haben, solches denen Herren Deputirten gebührend und bescheidentlich anzumelden, auch sich im übrigen mit fleißiger Aufwartung jederzeit ihres Eides und Bestallung gemäß zu verhalten.

24) Wann des Lombards oder Montis Pietatis halber einiger Streit vorfallen sollte, gehöret solcher vor die Herren Wochendeputirte, und so diese ihn nicht entscheiden können, vor die Generalquartalversammlung, welche sich auch vorbehalten muß, des Leihhauses Statuta vermindern oder vermehren zu können.

Digitized by Google

Das VII. Kapitel.

Von derer besoldeten Bedienten des Leihhauses, als: des Buchhalters, Cassirers, Pfandverwalters und Aufwärters ihren Officiis, wobey dann vornehmlich angewiesen wird, wie über das, was in dergleichen Leihhäusern vorkömmt, Buch und Rechnung zu halten sey.

Nachdem ohne gute Ordnung nichts in der Welt bestehen kann, als wird selbige vornehmlich in einem solchen Werke erfordert, da man mit täglicher Ausgabe und Einnahme umgeht, und viel zu verantworten hat, wie es dann hieran in dergleichen öffentlichen Leihhäusern nicht ermangelt, und derohalben zuförderst ein guter Buchhalter nöthig ist, dessen Salarium jährlich 200 Rthl. nebst freyer Wohnung und Befreyung von bürgerlichen Personaloneribus seyn könnte, dafür an ihm eine gründliche Wissenschaft des Buchhaltens, fleißige Aufwartung und Verschwiegenheit, und ein guter natürlicher Verstand erfordert wird, daß er in derer Hrn. Deputirten ihrer Generalquartalversammlung, das Protocoll führen, und sich in Abfassung derer jenigen Scripturen, welche zu des Montis Jurisdiction dienen, könne gebrauchen lassen, als da sind: die

Digitized by Google

die Ausfertigung derer Auctionariorum ihrer Bestallungen, die Privilegia der Trödelfreyheit, derer Deputirten Versammlungsrecesse, und daraus zu verfertigende Extracte, die Frey- und Ordnungszeddel über die bürgerlichen Ausrufe und Auctiones, und was etwan mehr an solchen Scripturen und Documenten vorfallen möchte, von welcher ihrer Ausfertigung die Gebühr dem Monti Pietatis, als ein Stück seines mehrgeschafften und vermehrten Einkommens, etwas weniges an Schreibegelde aber, dem Buchhalter bey der Ausfertigung zu erheben, könnte zugeleget und gegönnet werden; Nächst diesem müßte sein Hauptwerk seyn, über das Pfandwesen, und des ganzen Montis Pietatis Revenüen, disponirten Capitalien, Einnahmen und Ausgaben, Buch und Rechnung zu halten, und also ein perpetuirlicher Controlleur des Cassirers zu seyn; hierzu nun bessere Anleitung zu geben, so wäre hauptsächlich nöthig, ein Journal und Handbuch, in welchem vom Anfange des Montis Fundation an, alles nach buchhalterischer Weise müßte eingetragen werden, was in allen Affairen des Leihhauses passirte, um beym Schlusse des Jahres, denen Herren Deputirten ein vollkommenes Systema und Bilanz (das Verhalten ihres Montis betreffend) präsentiren zu können. Z. E.

Es hätte der Mons Pietatis seinen Fundum und Kapital formirt aus gottseligen Collecten, gewisser

wisser Gerichten, Strafgefällen, verkauften Auctions- und Trödeldiensten, gezogenen Lotterien, und andern dergleichen Geldern, welche keines Wiedergebens bedürfen, so würde es zu Anfange derer Bücher heißen y):

Montis Pietatis Cassa Debet. Rthlr. 13848 an gesammletes Capital Conto, welches der Mons zu Anfange seines Etablissements an baarem Gelde zusammen gebracht, als nämlich:

pro aus gesammleten Kirchencollecten, (NB. davon die Acta, Rechnungen und Quittungen, bey des Montis Registratur beybehalten worden)	Rthlr. 4568 —
pro aus denen Stadtgerichten gelieferten Strafgefällen	890 —
pro das Verkaufen 4 Auctionariorum Dienste	1890 —
pro 50 Trödlers Freyheiten à 10 Rthlr.	500 —
pro aus der über 60000 Rthlr. aufgerichteten	

y) Dieses Schema kann in so weit seine Dienste thun, als man daraus überhaupt die Art und Weise des Buchhaltens bey einer solchen Anstalt daraus ersehen kann. Auf die meisten Rubriquen selbst aber ist wenig Staat zu machen, wie ich schon oben erinnert habe.

Digitized by Google

teten Lotterie ist à 10 pro Cent Ueberschuß gewesen 6000 —

S. Rthlr. - - - 13848 — —

Sollte der Mons noch etwas darzu auf Interesse nehmen,

Mons Pietatis Cassa hat Rthlr. 3000 an hiesiger Stadtbanco Conto, ist aus solcher dem Monti gegen 4 pro Cent jährliche Interesse vorgeschossen worden Rthlr. 3000 —

Was der Mons, des Jahrs über, bey nunmehro wohl fundirtem Capital, an Revenüen einbekömmt, als Trödelstandmiethe, Trödelfreyheitslösung, Strafgefällen aus dem Kleiderordnungscollegio, Interessen vor die Pfänder, Ausruf-Freyheitsgelder, verkaufter Pfänder Ueberschuß, und anderer Jurisdictionssachen, das bekömmt in denen Hauptbüchern seine gewisse Rubriken, damit man beym Schlusse des Jahres, und also von Jahren zu Jahren, sehen könne, was an diesen oder jenen Revenüen dem Monti zugewachsen, und wie es sich, von Jahre zu Jahre, vermehret oder vermindert habe, also setzt zum Exempel der Buchhalter:

Montis Pietatis Cassa Debet. Rthlr. 1838 an folgende Creditores, als:

Standmiethe-Conto

haben Dato diesen Johanni folgende Trödlers ihre Miethe vor den Stand, den sie auf N. N.

 Platz

Platz haben, dem Monti vor ½ Jahr abgetragen, als:

N. N.	pro N. 6.	Rthlr.	5 —
N. N.	pro N. 7.		5 —
N. N.	pro N. 8.		8 —

Rthl. — — 18 —

Trödelsfreyheit Lösung
haben in diesem Jahre 6 neue Trödlers ihre Freyheitsbriefe ausgelöset, und dafür dem Monti bezahlt à 10 Rthlr. 60 —

Derer sämmtlichen Trödler Jahrgeld-Rechn. ist beym Schlusse dieses Jahres von 50 privilegirten Trödlern à 2 Rthlr. Jahrgeld von jedem, eingekommen 100 —

Strafgefällrechnung
hat das hiesige Stadtgericht eingesandt Rthlr. 170 —
das Colleg. der Kleiderordn. 265 —
das Hofgericht 346 —

Rthlr. — — 781 —

Extraordinaire Einnahmrechnung
aus N. N. Testamente zahlen die Erben, so dem Monti Pietatis vermacht worden Rthlr. 100 —
sandte eine unbekannte Person ein und verehret dem Monti 50 —
in dem Armenkasten des Montis gefunden 72 —

Rthlr. — — 222 —

Stadt-

Digitized by Google

Stadt-Ausrufsgelder.

Zahlt den 9 Martii N. N. pro einen Freyzeddel auf seinen Ausruf	Rthlr.	1.
noch N. N. den 6 April.		1.
noch 20 andere NB. welche alle müssen specificirt werden.		20.
	Rthlr.	22. —

Verkaufte Auctionariendienst

pr. an N. N. einen Bücher-Auctionsdienst verkauft vor	Rthlr.	635. —

Diese obige Rechnungen insgesammt werden also summarisch, des Montis Hauptbüchern einverleibet, erfordern aber dabey jede ihre besondere Nebenbücher und Rubriquen, welche dem Buchhalter ebenfalls zu führen obliegen, und zwar die Stände derer Trödler (welche der Lombard in foro publico zu vermiethen, und woselbst sie wöchentlich 2 oder 3 mal öffentlich feil haben müssen) unter ihren gewissen Nummern und Benennung der Personen, welche solche in Miethe haben z. E.

N. I. Standmiethe, worauf Hanß Reinhold

Soll	Soll haben
1708.	1708.
Dec. ult. zahlte er Rthlr. 8. —	Dec. ult. pro 1 Jahr Miethe Rthlr. 8. —

Diese zu Ende des Jahrs zusammen addirt, und der großen Casse einverleibet, bringen als obenstehend mit eins die Summe der eingenommenen

Digitized by Google

Standmiethe vor das ganze Jahr. Man könnte auch wohl denen Trödlern insgesammt auflegen, daß sie die 50 Stände, welche der Mons zu vermiethen hat, in generale Pachtung nehmen, und dem Monti des Jahrs die Gelder dafür in einer Summe liefern sollten, so könnten sie quartaliter oder monatlich ihre Stände verwechseln, und also in den guten und schlechten wohl oder übel gelegenen Ständen und Stellen, umsetzen, welches ihnen ebenfalls commode seyn, dem Monti Pietatis aber die Mühe, die Gelder einzeln einsammlen zu lassen, ersparen würde. Auf solche Weise bekämen sie ein Collegium und regulirtes Corpus, welches unter denen Herren und Deputirten des Montis stehen, und von ihnen ihre Statuta empfangen, hingegen auch wieder andere, die sich des Trödelns unterfangen, geschützet werden müßten, welches dann viel Gutes nach sich ziehen, und vielen bisanhero vorgegangenen, auch zuvor schon erzählten intricaten Diebs- Kuppel- und Betrughändeln, Einhalt thun würde: nur müßte kein Monopolium daraus gemacht, und der Obrigkeit die Macht vorbehalten werden, daß, nach Proportion des Anwachses der Bürgerschaft, auch ihre Trödelzunft vergrößert, und ihre Statuta vermehret und verringert werden könnten: was auch oben, wegen der Stand-Miethsgelder gemeldet worden, könnte auch mit denen jährlichen Recognitions- oder Freythums-Geldern, die sie dem Monti, von etwan 1 oder 2 Reichsthalern zu erlegen schuldig seyn, verstanden, und solche ebenfalls von denen Trödlern unter sich eingesammlet und in einer Summe dem

Monti

Digitized by Google

Monti bezahlet werden, oder der Buchhalter muß, wie bey denen Standmiethen, jedem Trödler eine Rubrik in denen Nebenbüchern halten, und ihn auf solcher vor das jährliche Freyheitsgeld debitiren, und wann ers bezahlet, creditiren; was dann solchergestalt, bey gemachten Rubriken, entweder an Standmiethen, oder Jahrgeldern, vor Restanten bleiben, die werden in solchem Nebenbuche auf Restantenrechnung von diesem oder jenem Jahre aufs neue vorgetragen, und so nach gerade, von des Montis Pietatis Aufwärter eingesammlet.

Wenn auch in dem Nebenbuche, eine Trödels-Freyheits-Lösungsrechnung gehalten wird, so sieht man daraus, wie viel, und wenn, des Jahrs über, neue Trödler gemacht, ob ihre Zahl vermehret, neue eingenommen, etliche abgestorben, und die Witwen oder Kinder bey ihres Vaters Privilegio continuiret worden, welche dann, wann dergleichen vorhanden seyn, vor Fremden zu der Trödelfreyheit und an ihres Manns, Frauen, oder Aeltern Stelle zu treten, könnten zugelassen, item: auch ihnen vergönnet werden; ihre Trödelfreyheit an Fremde zu verkaufen, welche dann eben so groß Recht, als die, so lange dabey hergekommen, haben; jedoch, in diesem letztern Falle, dem Monti, vor die neue Belehnung auch gerecht werden müßten.

Ueber die einkommenden Strafgefälle, hält der Buchhalter ebenfalls in denen Nebenbüchern, eine eige-

Digitized by Google

eigene Rechnung, damit man wissen möge, wann, und von wem, auch wie viel, des Jahrs, an solchen Strafgefällen eingekommen.

Es werden aber alle dergleichen Gelder, die in vorigen Rubriquen erzählet worden, anders nicht, als an einem gewissen Tage in der Woche, an welchen die zwey Wochendeputirte, in des Buchhalters oder des Lombards Versammlungsstuben sitzen, bezahlt; und hat der Buchhalter nichts anders dabey zu thun, als das Einschreiben, und Ausfertigen derer Documente, die etwan darzu benöthiget seyn, zu verrichten, die Deputirten aber zählen die Gelder, und verwahren solche in des Lombards Wochencassen, worzu jeder von ihnen einen besondern Schlüssel, als der eine zu dem Vorlegschlosse, der andere zu den Kasten selbst hat; bey diesem Actu hat nun der Lombardscaßirer nichts zu thun, als welcher zu nichts anders, als auf die Pfandgelder bestellet ist.

Extraordinaire dem Monti einkommende Gelder, finden ebenfalls in dem Neben-Hauptbuche (bey welchem der Buchhalter auch sein tägliches Protocoll haben muß) ihren Platz, und werden hernach, beym Schlusse des Jahres, gleich denen andern, dem großen Lombards-Hauptbuche in einer Summe inseriret.

Nun, auf das Pfandwesen selbst zu kommen, so ist bey solchem bestellt, der Caßirer, welches ein im

Digitized by Google

im Geldzählen und Rechnungsführen geübter, dabey aber auch aufrichtiger, nüchterner und fleißiger Mann seyn muß, der 1) seinen Dienst dem Lombard zum Besten vor baar Geld, eben wie der Buchhalter, erkaufe, und 2) Caution vor die ihm anvertrauten Gelder stellen könne, daß er solche nicht veruntrauen, und den (in allem Fall durch seine Schuld) dem Monti zugefügten Schaden, wieder ersetzen wollte, vor die Gelder, welche ihm die Herren und Deputirte des Lombards, zur Pfanddisposition unter Händen geben, wird seine, des Lombards Caßirers Cassa. Debet, z. E. Rthlr. 4000. — an Montis Pietatis-Cassa. Solche Gelder bringt er, der Caßirer, seinem Cassabüche in Debet. Wann er hingegen davon auf Pfand ausleh̄nte, zum Exempel: nach vorn bemeldter Rechnung, auf silberne Becher und Löffel, Pistolen und Flinten Rthlr. 27. 6 Gr. so bringt er solches seinem Cassabuche in Credit, und wann der Versetzer, bey Verfallzeit, an Capital und Interesse wieder bezahlt 28 Rthlr. 9 Gr. 3 Pf. bringt er solches seiner Casse wieder in die Einnahme oder Debet, folgender gestalt:

Pfand-

Digitized by Google

Pfand-Cassa-Rechn. Debet.

1708.			
den 2 Januar. von denen Herren Deputirten empfangen	Rthlr. 4000.	—	—
item,			
April. 16. vor die Post im Journ. fol. 2. N. 2. empfangen	51.	1.	—
26 d. vor die Post Journ. fol. 2. N. 4. empfangen	185.	19.	—
May 6. vor die Post Journ. fol. 3. N. 5. empfangen	229.	16.	6.
Jul. 12. vor die Post Journ. fol. 1. N. 1. empfangen	28.	9.	3.
Jul. 24. vor die Post Journ. fol. 2. N. 3. empfangen	78.	3.	—
Aug. 10. vor die Post Journ. fol. 4. N. 6. empfangen	370.	20.	—
Aug. 20. das den 9 August verfallene Pfand laut Journ. fol. 6. N. 7. verkauft in der Auction pro	108.	—	—
	Rthlr. 5051.	20.	9.

1709. Jan. 2. trage vom Schlusse vorigen Jahres und Monats aufs neue hier vor, so mir baar in der Pfandcasse restiret, nämlich	Rthlr. 3704.	14.	9.

Pfand-

Digitized by Google

Pfand-Cassa Credit.

1708.				
Jan. 12. laut Pfand-Journal fol. 1. auf N. 1. ausgethan	Rthlr.	27.	6.	—
16 d. laut Pfand-Journal fol. 2. N. 2. ausgethan auf 3 Monate		50.	—	—
24 d. laut Pfand-Journal fol. 2. N. 3. ausgethan auf 6 Monate		75.	—	—
26 d. laut Pfand-Journ. f. 2. auf N. 4. auf 3 Monate ausgethan		182.	—	—
Febr. 6. laut Pfand-Journ. fol. 3. auf N. 5. auf 3 Monate ausgethan		225.	—	—
10 d. laut Pfand-Journ. f. 4. auf N. 6. auf 6 Monat ausgethan		356.	—	—
May 9. laut Journal fol. 6. N. 7. auf 3 Monate		92.	—	—
Jul. 18. laut Journal fol. 6. N. 8. auf 6 Monate		240.	—	—
Aug. 18. laut Journal fol. 8. N. 1. auf 6 Monate.		100.	—	—
	Rthlr.	1347.	6.	—
Decembr. ult. pr. Saldo dato baar in Casse befunden		3704.	14.	9.
	Rthlr.	5051.	20.	9.

Nebst obbemeldten Cassenbuche, hat der Lombards-caßirer auch ein so genanntes Lombards-Journal, Tagebuch, oder Cladde, in welche er, so bald als ein Pfand gebracht wird, die vielen oder wenigen Stücke desselben anschreibt, was jedes gewogen oder

an

Digitized by Google

an Ellen Maaß gehalten, und wie viel, auch auf wie viel Zeit darauf gegeben worden; darbey rechnet er dann auch gleich das Agio, und setzet in Summa alles so vollkömmlich, als ein Kramer, der Waaren von einem andern auf Zeit gekauft, oder an einen andern verkauft, solche in seine Handels- und Kram-Cladde, Hand- oder Tagebuch, mit allen Umständen specificiren könnte, oder auch so, wie er den Zeddel (davon vorhergehend ein Formular vorgeschrieben) an den Versetzer gegeben hat, er zahlt aber kein Geld auf gebrachte Pfänder eher, als bis er solche berechnet, und in das Journal eingeschrieben; dieses ist die erste Handlung. Hierauf schreibt er die Summe, so er darauf geben will, ins Cassabuch ein, und zahlt sie alsdann erst aus. Nach diesem hat er das große Pfandbuch in Folio, davon eben, wie in Kaufmanns-Hauptbüchern, jede aufliegende 2 Columnen vor Debet und Credit gelten und mit einer Numer in der Mitte bezeichnet werden, und zwar wie sie auf einander folgen N. 1. 2. 3. 4. 5. rc. Wer nun am ersten Geld aus dem Leihehause auf Pfand bekömmt, der bekömmt einen Zeddel mit N. 1. bezeichnet, daselbst steht in dem großen Pfandbuche in Debet wie viel Geld N. 1. auf seine Pfänder bekommen, und wie viel er auch wieder dafür zu bezahlen schuldig sey, item: wo die Post im Journale ausführlich specificiret zu finden, in dem Credit aber steht, wenn, und wie viel er wieder dafür bezahlt habe; so lange nun der Zeddel N. 1. unabgelöset bleibt, so fährt man immer fort, und giebt dem, der das zweyte Pfand bringt, einen Zeddel N. 2.

Digitized by Google

N. 2. dem dritten N. 3. und so fortan, immer nach der Reihe fort. Hat aber indessen N. 1. sein Pfand eingelöset, und daß also sein Blatt leer und die Post saldo worden, so giebt man dem nächsten dem Besten, der wieder ein Pfand bringt, ein solch ledig Numero, auf welche Weise dann das Pfandbuch viel Jahre zu gebrauchen, und allezeit große Richtigkeit im Pfandwesen gehalten werden kann. Welches desto besser zu beweisen, haben wir hier ein kleines Formular, eines solchen Folio Pfandbuchs, mit anführen wollen, kürzlich also stehend:

N. 1.	thlr.	gr.	pf.	thlr. zahlt wieder.	gr.	pf.	N. 1.	thlr.	gr.	pf.
1708. Jan. 12. laut Jour. f. 1. ausgethan ziehe 6 M.	27	6		28	9	3	1708. Jul. 12. bezahlt.	28	9	3
August. 18. Jour. f. 18. auf 6 M. verfällt 16 Feb. 1709.	100			104	4	—				
N. 2. 1708. Jan. 16. laut Jour. fol. 2. ziehe 3 Mon.	50	—	—	zahlt wieder 51		—	N. 2. 1708. April. 16. bezahlt	51	1	—

aus welchen beyden Formularien, die Formirung des Pfandbuchs, leicht zu ersehen ist; bis hieher

geht

Digitized by Google

geht dann auch nur des Caßirers Verrichtung, nämlich vor die Pfänder Geld auszugeben und einzunehmen, selbige in eine Cladde, Manual, oder Journal, und folglich das eingenommene und ausgegebene Grld, in sein Cassabuch einzuschreiben, Zeddels über die Pfänder denen Versetzern zu geben, die Pfänder, nebst dem Pfandmeister zu wardiren und unter ihre gewisse Numern ins Pfandbuch einzuschreiben; dafür bekömmt er, nebst freyer Wohnung, 200 Rthlr. baar Geld, und etwas von denen Sporteln derer umgeschriebenen und prolongirten Pfandzeddel.

Wann nun diese des Caßirers Arbeit geschehen, und das Jahr bald zu Ende läuft, oder daß sonst auf Befehl derer Herren Deputirten ein Quartalbillanz soll gezogen werden, so nimmt der Buchhalter des Caßirers, Cladde oder Journalcasse und Pfandbuch vor sich, und nachdem er ohnedem vorhero schon alle Monate nachgesehen, ob der Caßirer die Zinsen zu denen ausgeliehenen Capitalien gerechnet, auch sich sonst in andern Ausrechnungen nicht versehen und hierauf recht aus dem Journal in das Cassa- und Pfandbuch übergetragen, und wie die Pfänder, nach gerade, sind wieder eingelöset worden, dem Cassabuche richtig in Empfang gebracht, so gehen sie endlich, bey Schluß des Jahres, alle dreye, nämlich der Buchhalter, Caßirer, und Pfandverwalter, nebst denen zweyen Herren Wochendeputirten, zum Inventario derer Pfänder, und sehen, ob die, welche in dem Pfandbuche offen stehen, noch alle

Digitized by Google

alle vorhanden seyn, und von dem Pfandverwalter, in guter Ordnung gehalten, auch vor Schaden bewahret worden; wann dieses geschehen, und alles sich richtig befindet, der Caßirer auch seinen Cassarest richtig beweiset, und vor Augen stellet, so nimmt der Buchhalter das Pfandbuch, und extrahirt aus solchem, was die, auf Pfänder ausgeliehenen Gelder, das verflossene Jahr, vor Interesse getragen, wie viel davon in des Caßirers Casse geschlossen, und in seinem Cassabuche zu finden, auch, ob solches alles, mit dem Pfandbuche accordire, und die, in dem Journale angegebene Pfandposten, theils richtig daselbst bezahlet, theils noch offen stehend seyn. Wenn nun solches alles geschehen, und, zum Exempel: auf denen eingelösten Pfändern, nach dem Pfandbuche und des Caßirers Cassa Debet, sich Rthlr. 44. - 14 Gr. - 9 Pf. gewonnene Interesse vor den Lombard befinden, so wird in des Montis Hauptbüchern des Lombardscaßirers Cassarechnung Debet Rthlr. 44. 14. 9. an Interesse Conto pr. so dieß Jahr auf denen ausgeliehenen Pfandgeldern, an Zinsen erhoben worden, nämlich: - - - - - Rthlr. 44. 14. 9. welche, aus folgender Billanzprobe, gar leicht zu ersehen:

Digitized by Google

Des Lombards Caßirers Cassa-Rechnung.

Soll	Soll haben
1708.	1708.
Januar. von Monte Pietatis Cassa empfangen Rthlr. 4000. —	ult. Dec. berechnet er nach dem Pfandbuche, an Geldern, so auf Pfänder ausgethan worden Rthlr. 340. —
ergo ist pr. Saldo an Interesse gewonnen Rthlr. 44. 14. 9.	hat noch baar in Cassa 3704. 14. 9.
Rthlr. 4044. 14. 9.	Rthlr. 4044. 14. 9.

wäre es, daß der Mons Pietatis hätte Unkosten das Jahr über gethan, als pr. Interesse an die Banco vor 3000 Rthlr. a 4 pro Cent gezahlt Rthlr. 120. —

Dem Buchhalter Salarium	200. —
Dem Caßirer	200. —
Dem Pfandverwalter	150. —
Dem Aufwärter	100. —
Extra-Unkosten.	130. —
Sm. Rthlr.	900. —

so stellet der Buchhalter vor solche ausgezahlte Unkostengelder, des Montis Pietatis Revenüen-Conto Debet, an des Montis Cassaconto vor 900 Rthlr.

Hergegen aber auch wieder zu Saldirung derer Standmiethen-Rechnung groß Rthlr. 18. —
der Trödelsfreyheit Lösung 60. —

derer

Digitized by Google

derer Trödler Jahrgeld	Rthlr.	100.	—	—
derer Strafgelder		781.	—	—
derer extraordinairen Einnahmen		222.	—	—
der verkauften Auctionariendienste		635.	—	—
der Interesse Conto		44.	14.	9.
	Sm.	1882.	14.	9.

Alle diese Rechnungen Debent an des Montis dießjährige Revenüen Conto, damit würde dieser Rechnung in Debet 900 Rthlr. in Credit aber Rthlr. 1882. 14. 9. kommen, und also noch Rthlr. 982. 14. 9. per Gewinn überbleiben, wovon zu des Revenüen Conto dießjährigen Saldirung die letzte Schlußpost, von dem Buchhalter, folgendergestalt, muß gemachet werden:

Revenüen, oder Gewinn- und Verlustconto des Montis Pietatis soll Rthlr. 982. 14. 9. an dessen Capitalconto schreibe pro Saldo des Revenüen Conto demselben in Debet, dem Capital Conto aber in Credit, was selbiges dieses Jahr durch Gottes Gnade vermehret worden, nämlich

Rthlr. 982. 14. 9.

und hiermit präsentirt der Buchhalter seinen Herren Obern den Billanz, so hat er, wenn alles richtig eingeschrieben und ausgerechnet, seinem Amte, in so weit, ein Genügen gethan. Es steht aber solcher Billanz folgendergestalt:

Digitized by Google

Montis Pietatis General-Schlußbillanz.

Soll		Soll haben	
Mont. Pietat. große Casse Rthlr.	13786. —	Capital-Conto Rthlr.	14830. 14. 9.
Des Lombards Caßirers kleine Casse	3704. 14. 9.	Banco	3000. —
Versetzter Pfänder Rechnung	340. —		
Sm. Rthlr.	17830. 14. 9.	Rthlr.	17830. 14. 9.

Des Pfandverwalters Bedienung besteht hierinnen: die Pfänder dem Caßirer mit wardiren zu helfen, selbige ordentlich an ihre gebührende feuchte oder trockene Oerter zu verwahren, von Zeit zu Zeit, darnach zu sehen, sie vor Staub und Rost, Motten, Feuer, Dieben und andern Unfall, so viel als ihm möglich ist, zu bewahren, und nach dem Versetzzeddel solche jederzeit prompte wieder hervor zu langen, in welcher Ordnung und Reinlichkeit, sonderlich die zu Brüssel und Gent angeordnete Leihehäuser oder Lombards gerühmet werden, woselbst die Manier seyn soll, daß wann jemand etwas zu versetzen bringt, solches Pfand durch ein von oben herunter in das Haus an einem Stricke hangenden Kästgen oder Korb in die Höhe durch ein in dem Boden geschnittenes Loch gezogen, daselbst taxiret, und so viel als der Lombard darauf zu geben willens ist, Geld dafür, sammt dem Zeddel, was Capital und künftig Interesse beträgt, wieder dafür herun-

Digitized by Google

herunter gelassen wird, so nun, über lang oder kurz, der Versetzer sein Pfand wieder einlösen will, und sich zu dem Ende wieder in dem Lombard einfindet, kommt das Kästgen wieder von oben herunter, in welches er sein Geld und Zeddel legt, und flugs dagegen sein versetztes Pfand, sauber und wohl conservirt, wieder herunter kommen sieht, welches mehrentheils so verdeckt zugeht, daß der Versetzer, den, der das Geld auf das Pfand giebt, nicht einmal zu sehen bekommt, oder viel Wortwechselns bedarf, wiewohl auch auf solche Weise, weil kein Ansehen der Person ist, viel Gestohlenes um so viel freyer kann versetzet werden. Aber wieder auf unsern Pfandverwalter zu kommen, so müßte demselben obliegen, des Pfand- oder Leihhauses Gebäude und Sicherheit zu respiciren, und desfalls Tag und Nacht zu Feuer und Licht, und daß alles wohl verschlossen werde, gut acht zu haben, ihm wäre auch der kleine Lombard anzuvertrauen, wären arme Leute, die unter dem Werthe eines Reichsthalers versetzen wollten, daß er oder seine Frau solches in ihrer Wohnung administrirten, und zu dem Ende von dem Lombardscaßirer, ein oder mehr 100 davor empfingen, die sie ihm zu Ende des Jahres, mit so viel getragener Interesse, wieder berechnen, er aber solche, als eine andere, auf Pfand ausgethane und wieder eingekommene Post, zu Buche stellen könnte. Des Pfandverwalters Gage könnte seyn: 150 Rthl. jährlich, sammt freyer Wohnung, und wäre zu Erkaufung dieses Dienstes, ein ehrlicher Handwerksmann zuzulassen, ob er gleich der

Digitized by Google

Jeder nicht allerdings mächtig wäre, wann er nur sonst noch gesund und munter zur Arbeit, und darbey derer Waaren, die versetzt werden, kundig wäre, allein es heißt hier, wie bey allen Profeßionen, usus facit artificem.

Ist noch schließlich übrig, des Lombards Aufwärter: dieser müßte bey einer Besoldung von 100 Rthl. das Laufen, Citiren und Bearbeiten derer Pfänder mit verrichten helfen, und sonderlich thun, was ihm die Herren Deputirten, in- und außer ihren Versammlungen, item: der Buchhalter und Cassirer, sammt dem Pfandmeister zum Dienste des Lombards, möchten anzubefehlen haben.

Und also ist verhoffentlich auch diesem Kapitel, ja der ganzen Materie, von solchen Leihehäusern, (da nothbedürftigen Leuten, auf ihr Pfand, gegen eine christliche Interesse, nämlich 8 pro Cent Geld vorgeschossen, ihr Pfand wohl bewahret und jedesmal bey Wiedererlegung des darauf empfangenen Capitals, ohne Abgang, wieder geliefert wird,) ein Genügen geschehen. Hier fragt sichs nun noch zum Beschlusse: Ob dergleichen Montes Pietatis, nächst denen beweglichen Pfändern, auch auf liegende Gründe [z]), als: Häuser, Gärten und Landgüter,

z) Ob man gleich kaum erwarten kann, daß ein Leihehaus jemals in die Umstände kommen wird, daß es allen und jeden, die es verlangen, auf unbewegliche Güter Geld darschießen kann; so sollte doch in einem jeden wohleingerichteten Staate wirklich eine solche Anstalt vorhanden seyn. Ein Leihehaus ist eine sehr heilsame Anstalt zu Unterstützung der Armuth und in sehr drin-

Digitized by Google

güter, item: Actiones und Nomina, (worunter
H 5 wir

dringenden Fällen. Allein zu Beförderung des Nahrungsstandes, und insonderheit der Manufacturen und Commercien, ist es nicht zureichend. Hierzu wird eine Anstalt erfordert, wo jedermann auf unbewegliche Güter so fort ohne Aufenthalt Geld erlangen kann. Denn die benöthigten Summen erst bey andern zu suchen, Hypothekenscheine und Documente ausfertigen zu lassen, die öfters entgegen stehenden Schwierigkeiten von ältern oder stillschweigenden Hypotheken aus dem Wege zu räumen, verursachet viel Zeitverlust, und geht ohne ansehnliche Kosten an Gerichtsgebühren und Beschenkungen der Unterhändler und Mäkler selten ab. Ein jedes ansehnliches Land sollte demnach eine Leihebanco haben, wo jedermann auf unbewegliche Güter so fort Geld erlangen könnte. Eine solche Anstalt würde einen gedoppelten Nutzen haben, weil sie zugleich denen vermögenden Leuten Gelegenheit verschaffen würde, ihr Geld sicher unterzubringen, die öfters aus Mangel derselben, ihr Geld in auswärtige Banken legen, zum großen Nachtheile des Nahrungsstandes, der alles Nutzens von solchem Gelde beraubet wird. Ich habe in denen neuen Wahrheiten gezeiget, daß eine solche Leihebanco am besten mit denen Feuerassecuranzanstalten verbunden werden kann; welche sowohl denen Gläubigern die beste Sicherheit geben, als auch sich in Ansehung ihrer Schuldner alle erforderliche Sicherheit verschaffen können. Ich kann hier nicht das Ausführliche dieses Vorschlages wiederholen. Allein so viel will ich nur erinnern, daß zum Behuf einer solchen Anstalt eines der vornehmsten Gesetze seyn müßte, daß keine Hypothek, sowohl ausdrückliche, als stillschweigende, gültig seyn könnte, die nicht bey der Feuerassecuranzanstalt und der damit verbundenen Leihebanco angemeldet und registriret worden wäre.

Digitized by Google

wir gute acceptirte und endossirte Wechselbriefe, gültige Obligationes und dergleichen verstehen), einen Vorschuß thun können. Wir sagen, und zwar auf die erste Frage, ja.

Denn so andere Gottes- und Armenhäuser, Klöster und Spitale, ihre Capitalia mehrentheils auf liegenden Gründen beleget haben, warum sollte es dem Monti Pietatis nicht auch frey stehen, jedoch dergestalt, daß sein principalstes Absehen und der Zweck seiner Fundation nicht dadurch verhindert werde, armen und nothdürftigen Leuten, in ihrer Noth, beyzuspringen, selbigen bey Kleinigkeiten mit Geld auszuhelfen, und durch solche Wohlthat den himmelschreyenden Wucher, derer getauften und ungetauften Juden zu stillen; wenn aber ein solcher Mons Pietatis, (dessen Capital etwan 50000 Rthlr. wäre, welches mehrentheils von gottseligen Leuten, zum Nutzen des Armuths gewidmet worden,) solche Summe nehmen und auf liegende Gründe austhun wollte, würde er zwar dadurch jährlich eine sichere Rente und gewisses Einkommen haben, was wäre aber armen nothdürftigen Leuten damit gedient, wenn man sie unterdessen zum Raube denen geldgierigen Wölfen, die solche Schafe bis aufs Blut aussaugen, überließe, hölzerne und steinerne Gebäude erhielte, und die armen Tempel und Gliedmaßen Christi, welche unsere Mitbrüder auf Erden seyn, nackend gehen, und ihnen von dem Wucherer einen Stoß über den andern beybringen ließe, bis sie endlich gar zusammen und über einen Haufen

fallen;

Digitized by Google

fallen; wäre also der beste Rath, man liesse denen Finanzirern, und andern Armenhäusern, welche grosse Capitalia haben, und solche gern sicher belegen wollten, ihre gewöhnlichen Wege, und administrirte die Montes Pietatis Gelder, worzu sie gestiftet worden, und von gottseligen Leuten gegeben sind. Wobey dann incidenter auch zu erinnern steht, daß ein solcher Berg der Gottseligkeit, oder auch ein anderes wohldotirtes Armenhaus, nicht eben gar zu wohl thue, seine oft sehr grosse Revenüen, jährlich zum Capital zu schlagen, und dadurch zu suchen, solches zu vergrössern, dabey aber das Armuth nothleiden lässet, sondern wenn man des Montis Pietatis, oder eines andern Armenhauses Fundum so weit gebracht hat, daß man übersehen kann, wie mit dem vorhandenen Capitale die Nothdürftigkeiten, zu welchen der Fundus, oder die Stiftung gewidmet ist, können bestritten werden, so thut man wohl, daß man alsdenn das Uebrige heraus fliessen lasse, auf die grossen und andern nothdürftigen neu angelegten Fundationibus, zu ihrer Aufnahme, oder einzelnen Individuis, und armen nothleidenden Menschen, Witwen und Wäysen, Studirenden, Exulanten und Kranken, damit aufhelfe, wovon aber künftig, wann wir von Anrichtung und Unterhaltung allerhand Armenhäuser ex professo handeln werden, ein mehreres zum Unterricht erfolgen soll.

Belangend noch kürzlich die andere Frage: Ob auch gültige Actiones und Nomina, als: Obligationes, Wechselbriefe, Privilegia, Diplomata und der-

Digitized by Google

dergleichen, in unserm Monte Pietatis, als Pfänder können eingesetzt und angenommen werden, so antworten wir: daß, wann solche auf einen seßhaften Mann allhier in Loco gerichtet, von demselben ausgegeben, oder endossiret worden, also, daß zwey in Solidum vor die Schuld haften, der Mons Pietatis gar wohl im Nothfalle, einem guten ehrlichen Mitbürger darauf aushelfen könnte; jedoch müßte erstlich die Sache vor dem ganzen Directorio des Montis, oder der völligen Versammlung derer Herren Deputirten abgehandelt werden, welche dann wohl Acht zu geben hätten, daß sie die Armengelder in keine Gefahr setzten, solches auch ohne Verminderung des Vorraths, der zur Nothdurft des Armuths gewidmet ist, geschehen könne. Ferner müßte es an einem Orte seyn, wo keine Lehnbanco, oder Kaufleute, Leihehäuser, Börsen, starke Capitalisten zu finden, als welche vielmals selber parati sind, auf solche sichere Documente ihre Gelder vorzuschießen, wenn es nur mit etwas Nutzen geschehen kann, dahero dann auch, dergleichen Ansuchungen, höflich dahin zu verweisen sind.

Das

Digitized by Google

Das VIII. Kapitel.

Von denen besondern Hülfscassen derer Handwerkszünfte, aus welchen sie ihren nothleidenden Mitbrüdern auf- und auszuhelfen pflegen.

Wie gar sehr die Handwerksleute und deren Zünfte, wo solche ordentlich angerichtet, auf alte Gebräuche zu halten pflegen, und wie sie steif auf ihren Privilegiis, oftmals zu ihrem und des ganzen Publici merklichem Schaden, sehen, solches ist weltbekannt, und in unserm neu eröffneten Manufacturenhause zur Genüge gewiesen worden; indessen steht doch nicht zu läugnen, daß einige ihrer alten Gebräuche sich sehr wohl nach der alten Zeit accommodiret haben, in welcher sie sind eingeführet worden, einige hingegen noch bis auf den heutigen Tag dem jetzigen Zustande des bürgerlichen Lebens zuträglich seyn, unter welchen wir sonderlich die Liebeswerke und Ehrendienste, so sie im Leben und Sterben einander erzeigen, rechnen wollen; solche bestehen nun vornehmlich darinnen: daß sie ihre Amt- und Nebenmeisters nicht gern beschimpfen lassen, in Noth und Tod einander beystehen, in Freud und Leid zusammen halten, und sonderlich in diesem letztern Falle, ihr Licht vor denen Leuten leuchten lassen, wann

Digitized by Google

wann sie ihren verstorbenen Mitbrüdern ein ehrlich Begräbniß ausrichten, die ganze Zunft oder Amt sie zu Grabe begleitet, auch wohl ihren hinterlassenen Witwen, noch einige Beneficia, nach ihrer Männer Tode wiederfahren läßt. Unter die sonderlichen Liebesdienste, die sie einander im Leben erweisen, ist vornehmlich zu zählen, daß von mancher Handwerkszunft, (wollte Gott, es möchte bey allen seyn,) ihren armen Mitmeistern, aus der gemeinen Handwerkslade, mit Geld ausgeholfen wird, daß sie Materialien und Instrumente kaufen können, ihr Handwerk redlich und ehrlich fortzusetzen; denn weil heutiges Tages wegen des vielen Betruges, so in der Welt vorgeht, die Liebe fast in aller Menschen Herzen erkaltet, der Credit aber gar erstorben ist; als lernet es theils Handwerker die Noth wohl, daß sie zusammen stehen, und einer des andern Last tragen helfen muß, wollen sie nicht, als einzelne Pfeile, leicht zerbrochen werden: da es hingegen, bey vereinigter Macht, heißt: vis unita fortior, **eine dreyfache Schnur reiset nicht leicht entzwey.** Es bestehen aber solche Handwerkscassen, oder Laden, theils in einem ziemlich zusammen gesammleten Capitale, theils in gutem und durchdringendem Credite; jenes ist von langer Zeit in der Zunft, durch freywilliges Einlegen und angesetztes Contribuiren von Strafgefällen, und gewissen Ceremonielgeldern, gesammlet worden; diesen hat sich ein ganzes Amt dadurch erworben, daß 1) die Kaufleute ihrer nicht entbehren können, 2) weil sie jederzeit redlich mit der Bezahlung eingehalten, 3) viel wohlhabende Leute unter ihnen zu

finden,

Digitized by Google

finden, und 4) daß sie sich in Solidum vor einander verschreiben, und also weniger Gefahr bey ihnen zu besorgen ist. Das Aushelfen ihrer Kameraden und Mitmeisters, mit Gelde, geschieht auf unterschiedliche Manier, entweder, daß sie dem bedürftigen Amtsmeister aus der Amtslade mit Gelde aushelfen, daß er selber hingehen, und von dem Kaufmanne, (was ihm nöthig thut) erhandeln kann; oder daß die ganze Zunft zusammen steht, und eine Partey Waaren auf einmal aus der ersten Hand an sich kaufet, dadurch sie solche in besserm Preiße bekömmt, und selbige hernach unter ihren Neben- und Mitmeistern austheilet, mit der Condition, daß sie den Werth dafür zu gewisser Zeit wieder bey der allgemeinen Handwerkslade oder Casse bringen sollen [a]); oder sie

a) Diese gemeinschaftliche Unterstützung der Meister von einerley Handwerke gegen einander, wäre eine vortreffliche und sehr heilsame Sache, wenn sie wirklich statt fände. Allein heutiges Tages weiß man wenig oder nichts davon; und die Zeiten des Verfassers sind weit glücklicher gewesen, wenn die Handwerker so liebreich gegen einander gesinnet gewesen sind; da man hingegen zu unsern Zeiten beständig wahrnimmt, daß ein Meister den andern eher zu unterdrücken, als aufzuhelfen geneigt ist. Unterdessen, wenn eine solche gemeinschaftliche Unterstützung der Handwerker von dem Regenten und der Policey ordentlich und weislich eingerichtet werden könnte, so würde solches dem Nahrungsstande sehr zur Aufnahme gereichen, und dem ganzen gemeinen Wesen ersprießlich seyn. Diejenigen Handwerker insonderheit, die mit denen Lebensmitteln und andern unentbehrlichen Nothwendigkeiten des Lebens zu thun haben, sollten ihre Bedürf-

Digitized by Google

sie verlegen auch einander selbst solchergestalt, daß der Reichere des Aermern seine Arbeit abnimmt, und ihm dagegen Geld und Materialien fourniret. Im Credite kommen sie einander dadurch zu Hülfe, daß sie, wann etwan das Geld in der Amtslade mangeln sollte, sich alle vor einen und einer vor alle verschreiben, hernach die erkaufte Waare friedlich unter sich theilen, und zu rechter Zeit die Gelder zur Bezahlung zusammen bringen, oder auch einer oder zwey derer bemitteltsten unter ihnen, selbige vorschießen und successive sich aus der Amtslade wieder bezahlt machen. Ob nun dieses nicht rechte Montes Pietatis sind, gebe ich einem jedweden Verständigen selbst zu bedenken; und wäre nur zu wünschen,

dürfnisse in großen Summen und an solchen Orten einkaufen, wo sie am wohlfeilesten zu haben sind; und es ist gewiß, daß solches mit vereinigten Kräften viel leichter und besser geschehen kann. So könnte z. E. das Fleischerhandwerk in einer jeden großen Stadt ihr benöthigtes Vieh an wohlfeilen Orten und in großen Heerden einkaufen, in dasiger Gegend zum Einkaufe beständig jemand unterhalten, und unter Weges in kleinen Stationen Wiesen miethen, um das Vieh bey der Fortschaffung von Orte zu Orte darauf zu weiden. Auf diese Art würde das Fleisch viel wohlfeiler gegeben werden können, und dieses ist nicht allein dem gesammten Publico nützlich, sondern der wohlfeile Preiß der Lebensmittel und anderer unentbehrlichen Nothwendigkeiten, hat einen gar großen Einfluß in den wohlfeilen Preiß der Landesproducte und Waaren, folglich auch in dem Debit derselben, und mithin in das Aufnehmen des gesammten Nahrungsstandes.

Digitized by Google

schen, daß dieses Liebeswerk unter denen Handwerksleuten in eine rechte Ordnung gebracht würde, daß, anstatt des unnützen Fressens und Saufens, sie Geld in ihre Amtsladen sammleten, benöthigte Materialien in Quantität, auf des Amts Credit und Geld, sich aus der ersten Hand anschaffeten, und solche unter die armen Amtsmeister, ohne Profit, wieder austheileten, und also jedem, so viel als möglich, zu Instrumenten und Materialien verhülfen, die Arbeit auch einander nicht schändeten, oder solche in Verachtung bringen ließen, jedoch auch kein eigennütziges Monopolium dabey erpresseten, sondern es also machten, daß der Kauf- und Handwerksmann, beyde mit einander zurecht kommen, und ihr Brodt an der Waare haben könnten. Denen, mit vielen Kindern, und wenig Geld, beladenen Meistern, müßte man die Onera, welche dieser oder jener bemittelter Amtsbruder trägt, so viel leichter machen; Geld müßten sie, im Nothfalle, bey der Zunft, und zwar ohne Interesse, oder doch auch, gegen ein geringes, aufnehmen können, damit auch in diesem Stücke, die armen Leute, denen Wucherern entrissen würden, als welche denen Handwerksleuten am meisten nachzustellen, und ihres Schweisses und Blutes zu genießen pflegen. Voraus thäte eine löbliche Zunft wohl, wann sie, zur wohlfeilen Zeit, Korn aufschütteten, um, bey vorfallender Theurung, ihren Mitmeistern und Zunftsgenossen damit auszuhelfen. Wann alle diese heilsame Erinnerungen zur Praxi gebracht würden, was meynet man, sollte nicht vor Nutzen in einer Gemeine

Digitized by Google

oder Republik daraus entstehen können? Es verpflichtet uns aber zu dieser Reflexion, der Vorschlag, welcher schon hin und wieder in vielen Ländern und Städten, von unterschiedlichen Handelsverständigen, sonderlich aber von Doctor Bechern, von Aufrichtung eines öffentlichen Kauf- und Werkhauses geschehen; weil man aber gemeiniglich mit demselben zu weit in den Concepten gegangen, und das Werk nicht ohne Verdacht eines darunter steckenden Monopolii gewesen, als ist es niemals zum Effect gekommen; ob wohl nicht zu läugnen stünde, daß, wann die Sache mit reifem Bedachte, und nach der Maaße, die wir künftig in unserm zuerwartenden vollkommenen Commercienrathe vorschreiben wollen, angegriffen würde, solches von einem herrlichen Erfolge und großen Nutzen vor das gemeine Wesen seyn sollte, wie dann jeztbesagter D. Becher, in seinen politischen Discursen, vom Auf- und Abnehmen derer Städte und Republiken, davon also schreibt: Was soll ich von den nützlichen Verlag und Kaufmannscompagnien, auch allgemeinen Kaufhäusern reden? Wie dünne sind solche bey uns Teutschen gesäet? hingegen die Waag- und Zollhäuser behält man fleißig, diese sind beschwerlich, und tragen der Obrigkeit ein, Gott gebe die Negotia fahren dadurch wohl, oder übel. Man weiß wohl in Teutschland von einer Cammer, aber da ist keine Bank darinnen, sondern wir Teutschen sitzen auf Stühlen. Wie gut wäre es aber, wann aus der Cammer einmal eine Stube und aus dem Stuhle eine Bank würde. Mit einem Worte: der Mangel

Digitized by Google

gel derer Proviantháuser b) in einem Lande, ist ein Zeichen der Unvorsichtigkeit einer Obrigkeit; der Mangel von denen Werkháusern, ist ein Zeichen der Faulheit; der Mangel derer Kaufháuser, ein Zeichen der Unachtsamkeit; der Mangel einer Bank, ein Zeichen des verlornen Credits, und der Armuth eines Orts c); der Mangel eines Montis Pietatis, ein Zeichen des Geringachtens derer Bedrángten; dieses sind gewisse Indicia einer verdorbenen unachtsamen Stadt, wenn gleich solche, von oben bis unten aus, ganz neu angestrichen wáre, und mit góldnen Buchstaben auf denen Thoren stúnde: Salus populi suprema lex esto, bis hieher besagter Autor. Was meines Bedúnkens viel dergleichen núzliche Sachen ins Stecken bringt, ist unter andern auch dieses: daß (wie der Handelsverstándige Savarii in seinen Pareres ou avis et Conseils sur le Commerce, Parere IX. schreibt,) sich hin und wieder Leute finden, welche auf nichts anders denken, oder sich appliciren, als wie sie sich bereichern und Mit-

b) Die Getreidemagazine gehóren allerdings zu einer nothwendigen Vorsorge einer weisen Regierung wider die Unglücksfálle, wie ich in den Grundsátzen der Policey ausführlich gezeiget habe. Man muß sie von der Regierung erwarten, nicht aber von denen Handwerkern, wie der Verfasser auf der vorhergehenden 129 Seite verlanget. Die Handwerke thun alles, was man von ihnen fordern kann, wenn sie auf Vorráthe von ihren Handwerksmaterialien bedacht sind.

c) Zuweilen auch ein Zeichen eines noch nie genugsam gegründeten Credits, und einer großen Unachtsamkeit und Sorglosigkeit.

Digitized by Google

tel finden mögen, sich aus der Armuth, in welcher sie leben, heraus zu ziehen, ohne sich weiter zu bekümmern, ob solche Mittel dem Staat und Publico präjudiciabel seyn, oder nicht; sondern, wann sie sich nur erst einmal was in Kopf gesetzt, so gehen sie hin, und wissens mit so weitläuftigen Memorialien dermaßen süße vorzustellen, bey dem Beschlusse aber, sich vor ihre Invention, und Eifer vor das gemeine Beste, so viel Ehren- und reichlich einbringende Chargen, Prärogativen, Recompense und Characteurs auszubitten, daß der Landesherr von ihren Propositionibus, in Meynung, seinem Lande einen großen Nutzen dadurch zuwege zu bringen, eingenommen, ihnen, was sie zu ihrem Vortheile suchen, gleich concedirt, da doch hernachmals solche Vorschläge, wann sie beym Lichte besehen und genau examiniret werden, nicht zum Effecte zu bringen, oder doch von sich selbsten hätten geben müssen, ohne daß man solcher kostbarer Donneur d'Avis, oder Rathgeber, (wie er sie nennet) darzu nöthig gehabt hätte. Also meldet er, daß A. 1678 gewisse Donneur d'Avis, dem Prinzen de Marsillac vorgebracht hätten, daß er dem Könige vortragen sollte: wie es seiner Stadt Paris, und andern Städten des Königreichs, höchst nützlich seyn würde, eine Compagnie von Prest und Vente, das ist: **vom Leihen und Verkaufen** aufzurichten, welche, als eine Art eines Montis Pietatis, auf Waaren Geld lehnen, und denen in Noth steckenden Kaufleuten, auch ihre Waaren abkaufen sollten. Allein er, der Savarii, habe, als ihm sein Sentement von dieser Sache

che zu geben, befohlen worden, gleich befunden, woran es denen Herren Donneurs d'Avis gelegen, nämlich, denen Sechs Corps des marchands, welche zu Paris etablirt seyn, Eintrag zu thun, die gute Ordnung aufzuheben, und eine völlige Libertinage in denen Commerciis einzuführen, also, daß Fremde und Bürger, ungescheut unter einander handeln, und jene diesen das Brodt vor dem Munde wegnehmen würden; es würden, über das, sehr viel gestohlene Sachen der Compagnie zugebracht und verkauft, und versetzt werden, weil sie solche, ihres Profits halber, begierig an sich kaufen würde; die rechten Pariser Kaufleute würden ihre Commissiones, die sie von Ausländischen haben, darüber quit gehen, und die auf dem Sprunge stünden, Banquerot zu machen, würden geschwind vorhero ihre Waaren in dies Kaufhaus bringen, quid pro quo dafür nehmen, und sich hernach mit dem Gelde, zum höchsten Nachtheile ihrer Creditorum, salviren; und was etwan dergleichen Inconvenientien mehr wären, welche an obangezogenem Orte ausführlich zu lesen, wie dann diese Remonstration auch von dem Effecte gewesen, daß dieses proponirte Kaufhaus keinen Fortgang gewonnen.

Digitized by Google

Das IX. Kapitel.

Von denen Montibus Pietatis, in welchen ein darinn gegebenes Capital, auf eine gewisse Zeit, reichlich verzinset wird; wobey zugleich der so genannten Braut- oder Jungferncassen, item der Sterb- und Begräbnißladen, und wie solche, auf unterschiedliche Weise einzurichten seyn, Meldung geschieht.

Der erste Ursprung solcher Montium Pietatis schreibt sich aus Italien her, und zwar, wie in dem ersten Kapitel dieses Tractats gemeldet worden, aus der Vorsorge gewisser Aeltern vor ihre junge Töchter, vor welche sie eine gewisse Summe Geldes von 100 oder 1000 Reichsthalern, mehr oder weniger, in dergleichen zu Rom, Lucca, Senis und Florenz, aufgerichtete Montes Pietatis einbringen, solches Geld daselbst in Sicherheit liegen lassen, auch keine Zinse davon erheben, bis das Mägdgen 18 Jahre alt worden, da man ihr zehenmal so viel, als ihr Vater eingelegt, als etwan vor hundert Reichsthaler, tausend, vor tausend zehen tausend wiedergiebt, welches Capital ihr hernach, anstatt des Heyrathguts, dienet, mit welchem sie vielmals eine gute und vortheilhaftige Partey treffen kann, und hindert ihr nichts, ob gleich ihr Vater in mittler Zeit bonis

Digitized by Google

bonis cedirt, und verdorben wäre, sintemal obbemeldtes Geld seiner Tochter und niemand anders zugehört; stirbt aber das Mägdgen in der gesetzten Zeit, und der Vater hätte ein ander Töchterlein, noch im Leben, so kömmt solches, nach Zahl derer Jahre, an der vorigen Stelle; wo nicht, so bleibt das Geld dem Monti, oder gemeinen Seckel und Ærario zu eigen, es darf sich aber keine unter 18 Jahren verheyrathen, wie hiervon Besoldus *tr. de ærario cap. 3. n. 3. & cap. 6. n. 16.* item: Bodinus *l. 6. de Republ. cap. 2. pag. 1039. &c.* mit mehrerm zu lesen.

Diesen italienischen Montibus Pietatis könnten, was die Töchter anbelangt, nicht unfüglich an die Seite gesetzet werden, die heutiges Tages so genannten Braut- oder Jungfernladen, welche auch wohl Ehe- und Sterbecassen genennet werden, da nämlich in gewissen Städten und Republiken, ein gewisser Numerus von Jungfern und jungen Töchtern, zusammen gesuchet wird, vor welche ihre Aeltern oder Vormünder, denen Directoribus solcher Jungfern- und Brautladen, ein gewisses an Gelde, beym Einschreiben ihrer Töchter oder Pupillinnen zahlen, hernachmals noch jährlich ein gewisses darzu contribuiren, und dafür, wann ihre Töchter dermaleinst zur Ehe und Ehrenstande schreiten, oder sich in ein Kloster oder in eine Pfründe kaufen, oder auch als Jungfern absterben sollten, ein gewisses Geld, von 100 oder mehr oder weniger Reichsthalern, zu ihrer Aussteuer, Bekaufung, oder Begräbniß, auf einmal empfangen, wie solches der hier nachgesetzte Extract einer solchen, in einer vornehmen Reichs- und

Digitized by Google

Anseestadt aufgerichteten Braut- oder Jungferncasse, mit mehrerm zu vernehmen giebt, in dessen

Ersten Puncte oder Artikel, die Administratores oder Aufseher solcher Casse, (welches gemeiniglich wohlangesessene, ehrliche und bemittelte Bürger seyn, die ihre Töchter oder Pupillinnen in die Jungferlade haben einschreiben lassen,) mit Namen genennet werden, und zwar 6 Aelteste, und 6 Beysitzer, die dann so lange bey ihrem Officio bleiben, als sie, ihrer Tochter wegen, mit Interessenten seyn; so bald aber solche aus der Casse, entweder durch Heyrathen, oder Sterbefälle ausgekommen, höret auch ihr Officium auf, und wird aus denen Assessoribus einer wieder zum Aeltesten, und aus denen Brüdern einer zum Assessore genommen. Diese 12 Personen insgesammt haben einen Schreiber, der in ihrer Quartal- oder so es nöthig ist, monatlichen Versammlung protocollirt, und das Cassabuch hält, dafür er jährlich einen gewissen Recompens, oder bey einer jeden Zusammenkunft einen halben Reichsthaler zu empfangen hat, sintemal solche bürgerliche Pietatis-Cassen, keine großen Unkosten tragen können. Die Aeltesten und Beysitzer selbst, haben bey ihren Quartalzusammenkünften, nichts mehr an Bier oder Wein, nach des Landes Gelegenheit, als 1 Rthlr. aus der Lade zu vertrinken; wollen sie etwas darüber haben, muß es vor ihr Geld geschehen, das eingekommene Geld legen sie in eine Schloßfeste Lade, zu welcher 6 Schlösser können verfertiget werden, also, daß ein jeder Aeltester eines nimmt, und den Schlüssel darzu verwahret; die Lade aber mit dem Gelde, wird bey

dem

Digitized by Google

dem Worthabenden Aeltesten, oder an dem Orte der Compagnie Zusammenkunft verwahrlich niedergesetzet, und geben hierbey, sowol die Aeltesten, als Beysitzer, auf das, was in ihrer Gegenwart aus- und einkömmt, wohl acht, sehen die Bücher selbst nach, und nehmen alle von der Einnahme und Ausgabe Wissenschaft, sonderlich, wann etwan die in einer solchen Jungferncasse müßig liegende Gelder, sollen auf Zins beleget werden, daß es an sichere Oerter, und mit aller Consens und Wissenschaft, vorsichtig geschehe, sonsten sie dem ganzen Corpori davor responsables werden möchten, wie dann solches ohnedem die Macht behält, bey tragendem Zweifel und Verdachte, das Collegium derer Aeltesten und Beysitzer, durch ihre Deputirte glimpflich beschicken zu lassen, und ihnen über ein und anderes, Erläuterung und Rede und Antwort abzufordern, welche Aeltesten und Beysitzer auch hingegen wohlthun, daß sie, in wichtigen Geldsachen, das ganze Corpus derer Intereßirenden, convociren, und ihr Sentiment und Willen, über das vorhabende, sich geben lassen, solches auch gleich in ihrer aller Gegenwart zu Protocoll bringen, damit heut oder morgen solches nicht könne verläugnet werden.

In dem andern Puncte [d]) wird die Einlage zu

d) Bey dieser ganzen Abhandlung des Verfassers von denen Brautcassen würde gar viel zu erinnern seyn, welches sich in Anmerkungen, schwerlich deutlich genug bewerkstelligen läßt. Wir wollen also lieber im Anhange eine eigene Abhandlung hiervon liefern.

Digitized by Google

solcher Casse, in wie vielerley Fällen selbige geschehen müsse, specificiret und namhaft gemacht, als erstlich: daß eine jede derer Interessentinnen 1. 2. oder mehr Rthlr. zum ersten Eintritte, hernach quartaliter einen Orths- oder jährlich einen ganzen Reichsthaler, auch so oft eine Mitschwester verheyrathet wird, oder sich einerwegen einkaufen will, oder gar stirbt, eben so viel, nämlich einen Reichsthaler, die aber, so säumig damit ist, noch, über dieses, eine gewisse Strafe bezahle.

In dem dritten Puncte wird abgehandelt, was hingegen jede Interessentinn wieder daraus zu hoffen habe, als nämlich: wenn sie sich verheyrathet oder einkauft, 100 Rthlr. wann sie stirbt, (weil sie alsdenn so viel nicht mehr nöthig hat) 50 Rthlr. item: wenn sie krank wird, oder eine zeitlang die Casse mit gehalten, und eine gewisse Intention vor sich hätte, dadurch sie, wenn sie ein Stück Geld in Händen, sich besser fortzuhelfen gedächte, als entweder mit Handlung, oder Pachten gewisser Ländereyen, oder dergleichen, auch ein gewisses, jedoch, daß sie alsdenn, nach empfangenem solchen Gelde, welches ihr, als ein Brautschatz zugerechnet wird, der Jungferncasse nicht mehr beschwerlich falle, oder ferner daran was zu prätendiren habe[c]); alle diese Auszahlung des

c) Dieser Punct kann schwerlich in einer wohleingerichteten Brautcasse statt finden; er ist wider den Endzweck derselben, nämlich wider die Beförderung der Verheyrathung und der Bevölkerung des Landes; wie denn auch diese Bewilligung gar öfters gemisbrauchet werden würde.

Digitized by Google

des Brautschatzes, Einkaufs, oder Begräbnißgeld, läßt sich nun gar leichtlich thun, denn sind 100 Interessentinnen in der Casse, und jede giebt einen Reichsthaler, so hat eine solche bürgerliche Tochter schon ihre Aussteuer; hat sie dann was mehrers vor sich, oder steht in mehr als einer Brautcasse eingeschrieben, so ists vor sie desto besser; stirbt eine, und jede giebt nur einen halben Thaler, so läßt sich auch schon ein ehrlich Begräbniß davor ausrichten; will eine solche Casse nun mehr als 100 Interessentinnen nehmen, z. E. 300. so kömmt jede zu 1 Rthlr. Zuschuß oder Brautschatz auf 300 Rthlr. und so fortan; besteht aber die Casse aus vornehmen und reichen Interessentinnen, deren eine 100 Rthlr. Einlage giebt, so wäre solches von 100 Personen 10000 Rthlr. und der Zuschuß bey jeder Braut wäre auch 10 Rthlr. so hätte eine solche, 1000 Rthlr. Brautschatz zu empfangen; die Repartition der Zulage zu einer Braut, könnte auch geringer kommen, wann man die jährliche Rente, welche die 10000 Rthlr. a 5 pro Cent nur gerechnet, nämlich 500 Rthlr. darzu nähme, wiewohl man fast besser thäte, daß solche zu Begräbnißgeldern, weil man davon 5 solche vornehme Jungfern, wenn sich der Fall zutragen sollte, in einem Jahre könnte begraben lassen; oder man theile die 10000 Rthlr. Anlagsgeld in 10 Brautschatz-Portionen, so darf so lange keine Zulage von 10 Rthlr. gegeben werden, weil doch sonst ein so groß Capital einmal gefährlich laufen möchte, in ungetreue Hände zu gerathen, und also nicht sicher zu belegen ist; es wäre denn, daß es zu einer ewigen

Stif-

Digitized by Google

Stiftung gedeyen, und wenn einige Jungfern durch Heyrathen oder Sterben (von denen, welche die 10000 Rthlr. zusammen gebracht) abgiengen, die wieder an ihre Stelle in die Casse aufgenommenen, solche 10000 Rthlr. in so weit mit zu genießen hätten; daß sie eben keine neue Anlage oder Eintrittsgeld, wie die andern geben, und doch, wann die Zinsen von denen 10000. Rthlr. fielen, sie solche, jährlich, mit in ihre Repartition, nebst denen, der Casse, von abgestorbenen Jungfern, zugefallenen Geldern, ziehen, und also weniger Anlage zum Brautschatze oder Sterbefalle geben, und doch ihre 1000 Rthlr. wann sie heyrathen wollten, erheben könnten, ja es würde endlich dahin kommen, da dieser 100 Jungfern ihre Casse, durch die, durch die ersten Fundatrices gelegte 10000 Rthlr. item: durch die abgestorbenen Jungfern, und jährliche Zulagen, etwan auch per Testamenta, so hoch kämen, daß sie, etliche Bräute, des Jahres aussteuren könnten, ohne einen Heller Beytrag zu thun.

In dem vierten Puncte, wird von denen Gesetzen und Statutis gehandelt, welche die Interessentinnen, einer geringen oder hohen Jungferncasse, observiren müssen, als: 1) daß diejenigen, welche heyrathen wollen, sich ein Viertheljahr vorher bey denen Aeltesten der Casse angeben, und denenselben ihr Verlöbniß und bevorstehende Hochzeit kund machen, auch in solcher Zeit sich bemühen müssen, eine andere Jungfer, in ihre Stelle, wieder in die Casse

Digitized by Google

zu bringen, f) und dieses zwar vor der Hochzeit, oder zum wenigsten ehe ihr, ihr Brautschatz ausgezahlet wird. 2) Daß ihr, wenn sie unter 4 Jahren, vom Eintritte in die Cassam, an zu rechnen, heyrathet, sich von den aus der Casse einer jeden Braut destinirten Brautschatzes, 6 pro Cent vor jedes Jahr, nach Proportion, abkürzen lasse, indem es sonst unbillig wäre, daß, da sie nur kurze Zeit der Casse Onera getragen, sie sogleich derselben höchste Beneficia genießen sollte g). 3) Daß sie ihre Zulagen richtig abzahle, oder wann sie zum dritten oder viertenmale damit nicht einhielte, alsdann ihrer Stelle in der Casse verlustig wäre. 4) Daß, so sie ausserhalb Landes heyrathen würde, sie vorhero, gültigen Beweis von solcher Heyrath, und zwar etliche Wochen vorher, einbringe. 5) Daß ihre Heyrath mit ihrer Aeltern oder Freunde Consens geschehe, sonst würde ihr zu hoffender Brautschatz ebenfalls der Casse verfallen seyn. 6) Daß sie sich ihr Ehrenkränzlein nicht rauben lasse, welches sie sonst ebenfalls derer Braut- oder auch Begräbnißgelder verlustig

f) Diese Bedingung ist nicht anzurathen. Wenn die Einrichtung der Anstalt gründlich und sicher ist: so werden sich genug von selbst melden, um aufgenommen zu werden. Ist die Einrichtung aber schlecht beschaffen: so ist dieses vor diejenigen, so heyrathen, eine sehr beschwerliche Bedingung.

g) Diese Unbilligkeit muß nicht durch einen Abzug, sondern gleich bey der ersten Einrichtung verhütet werden; davon unten in dem Anhange ein mehrers.

Digitized by Google

lustig machet h). 7) Daß sie, bey Einkaufung und Eintritt in die Casse, noch nicht Braut seyn, weil solches ebenfalls zum Präjudiz der Casse gereichet. 8) Sollten derer Jungfern Väter, oder Freunde, welche etwan in Schulden vertiefet, keinen Anspruch auf ihrer Töchter oder Pupillinnen Gelder, welche sie aus der Casse zu hoffen, machen, vielweniger selbige mit Arrest belegen können, sondern sie bleiben wohbewahret vor die Interessentinnen liegen; zu welchem Ende 9) von eines jeden Ortes Obrigkeit, wo dergleichen Jungferncasse aufgerichtet, Confirmation obbemeldtes und anderer dergleichen Articulorum sollte gefordert werden.

Dieses wären nun kürzlich die vornehmsten Puncte, welche bey Aufrichtung solcher Jungfernladen, in Obacht zu nehmen, und, nach Befinden, zu vermehren und zu vermindern seyn, wie dann noch andere Methoden sich leichtlich ausfinden ließen, dadurch manchem ehrlichen Mägdgen zu einem ansehnlichen Brautschatze zu verhelfen stünde, wovon man, sonderlich in Italien, ein opus operatum machet, und daselbst, zu gewissen Zeiten, eine gewisse Anzahl armer Töchter aussteuret, die ohne solche Hülfe nicht leicht an eine anständige Heyrath würden

h) Sie würden in solchem Falle um so eher einen Brautschatz nöthig haben, um eine Verheyrathung zu finden. Es liegt der Republik daran, daß die Verheyrathung geschieht; sie mag geschwächt seyn oder nicht. Wenn der Theologe nicht allemal als ein Policeyverständiger denken muß; so muß der Policeyverständige eben so wenig allemal als ein Theologe denken.

Digitized by Google

den gekommen seyn. Es ist aber solches, wie wir in unserm Seminario hominum bewiesen, zu Populirung eines Staats um so viel nöthiger, als sonst manches paar Leute, aus Armuth, im ehelosen Stande würde sitzen bleiben, welches, wenn man ihnen freye Hochzeit, eines Jahres freye Wohnung und andere kleine Douceurs mehr verschaffte (die wir an bemeldtem Orte weitläuftig angewiesen) noch wohl zum heyrathen sich resolviren, und folglich dem Lande oder der Stadt, mit der Zeit, nützliche und streitbare Bürger geben sollte.

Wollte man auch solche Brautcassen, per modum derer Leibrenten einrichten, also, daß 100 Töchter, z. E. jede nur zu 50 Rthlr. gleich von der Wiegen an, von ihren Aeltern, in eine solche Casse eingekauft, und solchergestalt 5000 Rthlr. zusammen gebracht würden, die auf Zins gelegt, zu 6 pro Cent jährlich 300 Rthlr. tragen könnten, würde solches Capital in 18 Jahren weit über das alterum tantum, Zins auf Zins gerechnet, tragen können; stürben auch etwan in währender Zeit 25 davon, ehe sie mannbar worden, so hätten die 75. welche noch blieben, ein Capital von 12000 und mehr Rthlr. unter sich zu theilen, welches nach Verfließung 18 Jahren, von der ersten Fundation der Casse anzurechnen, unter diesen noch lebenden 75. als unter einem geschlossenen Numero (es möchten gleich die Interessentinnen verheyrathet seyn oder nicht, genug, daß sie ihre mannbaren Jahre erreichet haben) könnten ausgetheilet werden, wornach eine jede 160 Thlr. vor ihre eingelegte 50 Rthlr. bekommen könnte, und doch

Digitized by Google

doch in währender Zeit, keine Zulage gehabt hätte, welches schon mit vorlieb zu nehmen wäre.

Eine noch andere Art einer Braut- oder Jungferncasse wäre auch diese: daß 100 Töchter, von ihrer Wiegen an, jede 50 Rthlr. legend, in 18 Jahren ein Capital von 12000. Rthlr. und mehr haben würden; wann nun, obige 100 Jungfern, oder zum wenigsten 75 davon, zu ihren mannbaren Jahren gekommen, und entweder heyrathen, oder sich einkaufen, oder doch sonst im ledigen Stande verbleiben wollten, so könnte unter 50 dererselben, worunter diejenigen, die sich verheyrathen, den Vorzug haben, nach diesen aber, die sich einkauften, und endlich der Ueberrest von denen übrigen, die aus Mangel der Gelegenheit, noch nicht geheyrathet, oder sich eingekauft, oder auch vor sich selbst im ehelosen Stande wegleben wollten, wenn sie nur ihr 18tes Jahr erreichet, die zu 6 pro Cent von 12000 Rthlr. fallende 720 Rthl. Rente jährlich lebenslang ausgetheilet werden, welches zwischen 14 und 15 Rthlr. bringen würde, so zwar eine kleine Hülfe wäre, womit aber doch eine bürgerliche Hausmutter, oder lediges Frauenmensch, schon zur Zubuße ihrer Ausgaben, vorlieb nehmen könnte. So oft nun von diesen 50. eine stürbe, so käme allezeit eine Schwester aus der Jungferncasse, wann sie ihr 18tes Jahr erreichet, wieder zur jährlichen Hebung der obbemeldten Zinse; dann aber wäre diese Condition dabey, daß, damit die Casse perpetuiret würde, und nicht ausstürbe, eine jede Schwester, so bald sie unter die Zahl derer 50. und also zur Leibrenten Hebung gelanget, eine andere an

ihre

Digitized by Google

ihre Stelle, in die Casse, und zwar solchergestalt einschreiben lassen müßte, daß diejenige, welche sie also einsetzet, es mag dieselbe gleich viel oder wenig unter 18 Jahren seyn, ihre 100 Rthlr. dafür bezahle, damit hätten die ersten Jungfern die, von der Wiegen an darein geschrieben worden, ihre 50 Rthl. mit 18 Jahren Interesse wieder, die zu einem Brautschatze, oder auch andern Bedürftigkeiten, dienen könnten, und hätten dabey noch ad dies vitæ ihre jährlichen Leibrenten, welche sich vermehren könnten, wann nicht so viel Jungfern von 18 Jahren wären, daß die Zahl derer 50 allezeit könnte voll gehalten werden; indessen wüchse denen, die unter die 50 Hebjungfern gehören, die Rente derer abgehenden mit zu, bis von denen neuzugekommenen Jungfern eine wieder das 18te Jahr erreicht hätte, welches bald geschehen könnte, weil nach der ersten Fundation derer 100 Töchter, von der Wiegen an, selbige, wann sie erst ihr 18tes Jahr erreichet, und 50 davon zur Hebung kommen, solche Jungfern an ihre Stellen wieder können einschreiben lassen, welche 12, ja bis 17 Jahr alt seyn, wenn es nur unter 18 ist, weil sie deswegen doch nicht eher zur Hebung gelangen, als bis die vor eingeschriebene abgestorben, also, daß sie in die Zahl derer 50 gelangen können. Sieht man also hieraus, wie gar vortheilhaftig einer solchen jungen Tochter ihr Geld in eine so fruchtbare Casse zu belegen sey.

Noch eine andere Methode, jungen Töchtern zu einer ehrlichen Heyrath zu verhelfen, wäre auch diese: daß alle Strafen, die in Consistorial- und Stadt-

gerichten vor Ehebrüche, Ehescheidungen, Hurereyen, Winkelehen und Verlöbnisse, Entführungen und dergleichen dictiret und bezahlet werden, zur Aussteuer armer Dienstmägde, angewandt würden; worzu man, quartaliter einmal, die Becken vor die Kirchthüren setzen, item: eine freywillige Collecte durch die Stadt thun, und jedes Paar, Braut und Bräutigam, die sich abkündigen liessen, nach Proportion ihres Vermögens, zu einer gewissen Beysteuer vor arme Dienstmägde, oder Bürgerstöchter anhalten könnte [i]); wann nun hierauf solche, dergestalt, aus einer Montis Pietatis-Cassa, ausgesteuerte Töchter, ihren hochzeitlichen Ehrentag halten sollten, müßten sie, in Procession nach der Kirche, in Begleitung jedes seiner nähesten Freunde, geführet, und daselbst gratis, alle auf einmal, von den Priestern copulirt, werden,

i) Der Verfasser vergißt hier, daß er oben wider die Unkosten, so denen neuverheyratheten aufgebürdet werden, so sehr geeifert hat, weil er sie hier selbst vermehren will. Die Collecten, die er bey allen Gelegenheiten vorschlägt, taugen gleichfalls nichts. Eine weise Regierung soll dergleichen Collecten, die im Grunde nichts als Betteleyen sind, eben so sorgfältig abzuschaffen suchen, als sie das Betteln vor den Thüren zu unterdrücken bemühet seyn muß. Wenn auch dergleichen Collecten so häufig kommen; so hat man ohnedem wenig oder nichts davon zu gewarten. Daß aber der Vorschlag von denen Strafen, die dergleichen Anstalten zufließen sollen, nichts taugt, habe ich schon oben erinnert. Dergleichen Strafen haben schon allenthalben ihre festgesetzte Anwendung; und dergleichen alten Wegen die Strafgelder zu entreißen, ist eine eitle Erwartung.

Digitized by Google

werden, hierauf möchte jedes Paar hingehen, und sehen, wo die Mahlzeit vor sie zubereitet wäre; das, zu ihrer Hochzeit erhobene Geld aber, könnten sie zum Anfange ihrer Nahrung und Hauswesens emploiren, jedoch müßten sie, ehe sie solches Beneficii könnten theilhaftig werden, an Eides statt aussagen: daß sie, beyderseits, nicht hundert Reichsthaler Geld und Geldes werth zusammen brächten; indessen aber sich ehrlich zu ernähren gedächten, und also dieses Beneficii wohl benöthiget wären, weil es sonst unbillig seyn würde, daß, was vor das Armuth gestiftet, unter falschem Vorwande derselbigen, von denen, die es nicht nöthig haben (wie leider beym Almosenaustheilen täglich mehr als zu viel geschieht,) sollte weggeraffet werden.

Endlich wäre auch dieses eine Art von einer vortheilhaftigen Jungferncasse, wann selbige, nach Form der Lotterien, von welchen in dem XI Capitel soll gehandelt werden, eingerichtet würden, also daß die höchsten und folgenden Preise, zu lauter Braut-Schatzgeldern gemachet, und wann solche Summen gleich baar ausgezahlet würden, so müßte, nach Abzug 10 pro Cent, solcher Abzug, zur Aussteuer anderer armer Töchter zustatten kommen, oder, so eine Obrigkeit, die etwan Geld bedürftig, oder als oberste Vormünder, solches Geld, bis zu derer Töchter Mannbarkeit behalten wollte, müßte solches, bey Einzeichnung derer Looße, in dem Zeddel, wie alt die Tochter wäre, gemeldet, und dann von solcher Zeit an, bis zu ihrem 18ten Jahre, ihr, von der Obrigkeit, Zins gereichet werden, also, daß ei-

ne solche Tochter, welcher in der Wiegen, ein Looß von 2000 Rthlr. zugefallen, alsdann, nach vollbrachtem 18ten Jahre, das alterum Tantum von der Obrigkeit nämlich 4000 Rthlr. oder auch jährlich a 5 oder 6 pro Cent Rente 100, oder 120 Rthl. Zins, nachdem die Obrigkeit mit denen Aeltern oder Vormündern eins würde, zu empfangen haben k). Hierbey könnte nun auch in Consideration kommen: **ob nach Leibrenten Art, derer Abgestorbenen Portion, denen andern, in der Lotterie glücklich gewesenen Interessentinnen, zuwachsen, oder der Obrigkeit heimfallen soll?** welches alles auf die Convention und Conditionen, welche zu Anfange derer Lotterien gemachet worden, ankommen muß. Dieses ist nur, bey dieser, und anderer Art Cassen, sonderlich bey solchen, die, als christliche Liebeswerke zu consideriren seyn, anzumerken: daß man durch überhäufte etablirte Bedienten, und deren Besoldungen, die Portionen der Casse nicht dünne mache, und was zu Gottes Ehren, und Nutzen des gemeinen Besten aufgerichtet, eigennützigen und müßigen Leuten in den Hals jage, sondern vielmehr, ehrliche Männer aus Rath und Bür-

k) Auch dieser Vorschlag taugt nicht viel. Ein jeder Gewinner will seinen Gewinnst selbst anwenden, wie er es vor gut befindet. Man hat ohngeachtet dieser Freyheit Mühe, eine nur etwas beträchtliche Lotterie complet zusammen zu bringen; und wenn die Gewinnste lediglich den Töchtern verbleiben sollten; so würden gewiß in einem großen Lande nicht tausend Looße untergebracht werden.

Digitized by Google

Bürgerschaft, darzu bestelle, welche ihr Gewissen und Ehre höher, als unrechtmäßige und unwürdig erworbene Güter zu schätzen wissen.

Folget ein vollständiges Formular einer solchen Brautcasse, welche An. 1712. unter der Direction des Predigers zu St. Gertraut in Berlin, Herrn Johann Heinrich Haumanns, mit Consens eines Hochedlen Hochweisen Raths daselbst, aufgerichtet worden, und lautet selbiges, als folget:

Wir, der königl. Preußischen Haupt- und Residenzstädte Berlin, verordnete Bürgermeister und Rath, thun hiermit kund: was maßen, einige von der Bürgerschaft, eine so genannte Heyraths- und Begräbnißcasse, für ihre Töchter, auch andere ehrbare Frauenspersonen jungfräulichen Standes, aufgerichtet, und einige Artikel, zu Unterhaltung der Gesellschaft guter Ordnung, entworfen, deren Confirmation von Uns schuldigst bitten; wenn Wir denn die, von ihnen übergebene Artikel nachsehen lassen, und folgendermaßen gebilliget:

Art. I.

Es sollen 330 Personen, jungfräulichen Standes, guter Aufführung, ehrlicher Geburt, und wohl conditionirter Leute Kinder, in diese Heyrathscasse recipiret werden, da sie so fort, zum Angelde, 20 Groschen geben, und, so oft eine Person heyrathet, 16 Groschen; so oft aber eine stirbt, 8 Gro-

schen contribuiren, zur Hochzeit 200 Reichsthaler; zum Begräbniß aber, (welches wohl und honet anzustellen) 100 Reichsthaler bekommen sollen[1]). Und sind die itzo beliebten Vorsteher:

Herr Caspar Krackau, Stadtverordneter.
Herr Gotthard Schlechtiger, königl. privil. auch der Societät derer Wissenschaften Buchdrucker.
Herr Johann Jacob Knabe, Materialist.

Art. II.

Fremde, die hier angesessene Bekannte haben, werden nicht excludiret, wenn sie einen Bürgen setzen, der Zahlung wegen, und Zeugniß von ihrer Geburt und Lebensart bringen.

Art.

1) Diese Brautcassen-Anstalt ist sehr schlecht eingerichtet; daher sie auch natürlicher Weise nicht lange Bestand haben können, wie es der Erfolg gezeiget. Denn da kein Alter zum Beytritt in die Gesellschaft bestimmt ist; so wird sich niemand eher hinein begeben haben, als bis er bald heyrathen wollen, um sich des Beytrags zu entschütten. Hernach aber, wenn die Verheyrathete ihren Brautschatz weggehabt; so ist sie ohne Zweifel zum fernern Beytrage verdrüßlich geworden. Es würde auch niemand dabey etwas gewonnen haben. Die Zeit von 12 Jahren, in welcher der Beytrag dauren sollen, schickt sich zu einer solchen Anstalt gar nicht, und hält gar nichts Gründliches in sich. Denn da sich niemand wird hinein begeben haben, als bis er bald heyrathen wollen; so können in 12 Jahren mehr als 500 Heyrathen vorgefallen seyn, so daß man weit mehr zahlen müssen, als man erhalten hat.

Digitized by Google

Art. III.

Wer sich mit herein begiebt, muß noch nicht verlobet seyn, und Zeugniß eines guten Wandels haben; sonst, wo ihm etwas zu erweisen, das wider Ehrbarkeit und Ehre läuft, wird er ausgeschlossen; so auch, wann die Person schon wirklich verlobet gewesen, da sie sich angegeben, hat dieselbe keine Beysteuer zur Hochzeit und Ausstattung zu genießen.

Art. IV.

Die Interessenten, sollen hier Aeltern oder Anverwandte haben, von gutem Ruhme und guter Nahrung, welche, wegen des Beytrags caviren können.

Art. V.

Die Lade soll, bey den ersten Vorsteher, gesetzt werden mit dem Gelde, in welcher nur 200 Reichsthaler Hauptsumme ist, nämlich so viel eine Braut ausgezahlet bekömmt, und, wann eine ihr Quantum hat, wird wieder auf die künftige, von jeder Interessentinn 16 Groschen eingesammlet, damit wieder 200 Reichsthaler Capital zu finden, und davor muß der erste Vorsteher stehen; der aber keinen Schlüssel zur Lade hat, sondern die zwey andern Vorsteher haben jeder einen Schlüssel, müssen die Rechnung führen, alle Jahre, in Gegenwart eines Deputirten von E. Hochedl. Magistrate, ablegen, dafür jeder, von einer Hochzeit 2 Reichsthaler von einem Begräbnisse aber 1 Reichsthaler bekömmt.

Digitized by Google

Art. VI.

Was, über die Hauptsumme, einkömmt, soll in eine a parte Büchse gethan werden, und bekommen die Vorsteher das ihrige, der Bote kriegt 2 Reichsthaler aus der Casse, und einen Reichsthaler von demjenigen, dem das Geld ausgezahlet wird; der Rest des Geldes, wird, zum Nutzen der Gertrautischen Kirche, angewendet.

Art. VII.

Die Cöllnischen Armen im Hospitale, bekommen, bey jeder Auszahlung, 1 Reichsthaler, welcher von dem Ueberschusse genommen, und ihnen gleich ausgezahlet werden soll.

Art. VIII.

Wenn ein Vorsteher das Amt nicht mehr verwalten will, der kann es an die Interessenten melden, so wird ein anderer gesetzt, und wann der erste Vorsteher die Lade nicht mehr haben darf, (wie sie dann alle Jahre fort geht,) so wird sie an den andern und dritten gebracht.

Art. IX.

Wann eine oder mehr derer Interessenten verreisen, müssen sie sich bey dem ersten Vorsteher und auch bey dem Boten, durch ein paar Zeilen, anmelden, auch hernach ein Zeugniß bringen, wo sie gewesen, und was sie zu verrichten gehabt, auch unterdessen jemanden wegen der Bezahlung bestellen.

Art. X.

Welche sich verlobet, muß es gleich, und zwar schriftlich melden, desgleichen muß sie thun, wann

sie

Digitized by Google

sie sich das erste mal will aufbieten lassen, damit zu der Bezahlung (welche den Tag nach der Copulation geschieht,) könne Anstalt gemachet werden, so muß auch ein Todesfall schriftlich gemeldet werden.

Art. XI.

Ein jeder wird auch vorher überlegen, ob er sufficienten Vermögens sey, den Zutrag derer 16 Groschen allemal willig und gern beyzutragen, denn, wo zwey oder drey mal Klage kömmt, wird derjenige, der entweder unwillig beyträgt, oder nicht vermögend ist, beyzutragen, excludirt und ausgeschlossen.

Art. XII.

Einem jeden wird eine gedruckte Quittung, mit des ersten Vorstehers Unterschrift, geschickt, wann er die 16 Groschen zur Hochzeit, oder 8 Groschen zum Begräbnisse beyträgt.

Art. XIII.

Weilen auch nicht jedem gefällt, daß sein Name öffentlich herum getragen werde, so sollen die Artikel, nebst einer Vorrede, gedruckt, und jedem Interessenten communiciret werden; die Namen aber, sollen in ein Protocoll geschrieben, und dabey das Alter, Geburtsstadt, Aeltern und was sonst zu merken, gesetzet werden. Damit auch kein Unterschlag oder Betrug vorgehe, so kann jeder Interessente sich das Protocoll zeigen lassen, davon auch, einige Abschrift, dem Cassaschreiber und Bothen gegeben wird.

 Art. XIV.

Digitized by Google

Art. XIV.

Der Bothe soll ein Buch in Quarto haben, bey welchem die Namen, das Datum und ein Zeichen, daß die 16 Groschen zugetragen, zu schreiben ist.

Art. XV.

Vor die Vorsteher, und auch vor den Cassabothen, ist zwar kein Gesetz gemacht, es versteht sich aber von sich selbst, wann sie dem Amte nicht getreulich vorstehen, daß sie ihres Amtes zu entsetzen, und andere, an des removirten Stelle, anzunehmen sind.

Art. XVI.

Der Bothe soll dasjenige, was er einsammlet, dahin bringen, wo die Lade steht, und es niemanden in die Hände geben, sondern die zwey Schlüssel von denen Vorstehern abholen, das Geld zählen, aufschreiben lassen, und in Gegenwart des Vorstehers, wo die Lade steht, einschließen, die Schlüssel unterdessen zu sich nehmen, und hernach denen Vorstehern wieder zurück geben.

Art. XVII.

Was in die Nebenbüchse gesammlet wird, soll auch in der Lade bleiben; und, wann von denen übrigen Einnahmen und Ausgaben, alle Jahre gedruckte Rechnung E. Hochedl. Magistrate abgeleget wird, soll auch mit specificiret werden, wie in Gegenwart eines Deputirten aus E. Hochedl. Magistrate, das Ueberbleibende aus der Lade genommen, und zum Nutzen der Gertrautischen Kirche angewendet werden soll.

Art. XVIII.

Digitized by Google

Art. XVIII.

Wer zwölf Jahre zugetragen, und heyrathet nicht, kann austreten, und bekömmt bey seinem Sterben 100 Reichsthaler zur Beerdigung; sollte er aber, nach einiger langen Zeit, heyrathen, wird es nicht excludiret, sondern bekömmt noch 200 Reichsthaler.

Art. XIX.

Gleichwie aber dieses alles zu Gottes Ehren, der Kirchen und Schulen Besten, und eines jeden Wohlfahrt gereichen soll, so wird ein jeder, nicht allein Gott dem Herrn danken, und bitten, daß er seinen Segen und Gnade hierzu verleihen wolle, sondern auch willig und beständig beytragen, auch gesetzt, daß ers eben vor sich nicht nöthig hätte, weil ihn Gott sonst mit zeitlichen Gütern gesegnet, so würde er doch, mit empfangener Summe, seinem Nächsten, wie auch Kirchen und Schulen dienen können.

Als confirmiren und bestätigen Wir, Bürgermeistere und Rath der Haupt- und Residenzstädte Berlin, tragenden Amts halber, vorstehende Artikel, in allen Puncten und Clausuln, wollen auch die Impetranten, so viel an Uns ist, dabey, nach Möglichkeit, schützen und erhalten; jedoch Uns und Jedermänniglichen, an seinem Rechte, ohne Schaden. Uhrkundlich unter derer Städte Innsiegel gegeben. Berlin, den 19 Februar 1712.

(L. S.)

Johann Heinrich Schlüter, Synd.

Diese

Digitized by Google

Diese Artikel wurden nach der Zeit noch einigermaßen extendiret, und anders eingerichtet, als: bey dem ersten Art. diejenige, so heyrathen würde, ehe man ihr das Geld auszahlte, sollte eine andere tüchtige Person an ihre Stelle wieder an die Casse verschaffen, oder 5 Thlr. davon zurück lassen [m]).

Bey dem 3ten Art. daß dasjenige, was darinnen von öffentlicher Verlobung gedacht worden, auch dahin zu extendiren, daß, wenn eine Person mit der andern, vor geschehener Einschreibung die Ehe wirklich abgeredet, ob gleich noch keine öffentlichen Sponsalia celebriret worden, solche ebenfalls excludiret seyn sollte.

Bey dem 17ten Art. behielt sich E. E. Magistrat vor, daß, wegen derer extraordinairen Ausgaben, der besagte Prediger jährlich Rechnung ablegen sollte.

Die christliche Erinnerung, welche dieser Prediger in der Vorrede der vorgesetzten Brautcassaordnung an das, derselben einverleibte Frauenzimmer, ergehen ließ, bestand kürzlich in folgenden:

Daß

m) Diese Veränderung hat vollends die Sache verdorben. Wenn eine jede Verheyrathete noch so lange in der Gesellschaft hätte bleiben müssen, bis sie zu einer gewissen Anzahl Fällen beygetragen hätte: so würde die Anstalt eher haben bestehen können. Allein diejenige, die sie an ihre Stelle geschaffet hat, ist der Gesellschaft gar bald wieder durch ihre Verheyrathung beschwerlich gefallen. Die Einsicht muß damals sehr geringe gewesen seyn, wenn man solche über die Maaßen einfältige Anstalten hat öffentlich billigen können.

Digitized by Google

Daß eine jede sich eines Gott wohlgefälligen Lebens befleißigen, und mit ihrem Seelenbräutigam Christo Jesu, sich vorher wohl im Glauben vereiniget sehen sollte, ehe sie sich einen leiblichen Ehegatten aussuchte. Ferner: sollte sie, in Erwählung dieses, mehr auf einen tugendhaften, frommen, als mit andern vergänglichen Qualitäten begabten Ehegatten, ihre Absicht führen; sie sollte sich auch mit niemand heimlich, oder ohne Consens und Einwilligung ihrer Aeltern, Freunde und Angehörigen verloben; weil sonst, nicht allein solches Eheverlöbniß null und nichtig, sondern ob es gleich fortgienge, unglücklich und ungesegnet seyn würde. Nicht weniger sollte sie auch auf das Geld, welches ihr aus der Casse würde gezahlet werden, kein großes Vertrauen setzen, indem 200 Thlr. zwar aller Ehren werth, aber sich in der Haushaltung und einer anzufangenden Nahrung, bald ausgeben ließen. Die Heiden hätten allezeit mehr auf Tugend, als auf Reichthum und Schönheit gesehen, weil jenes ein beständiges Gut, dieses aber leicht hinfällige Güter wären. Endlich sollte sich ja keine einbilden, daß, im Ehestande, lauter Honig und Zucker, und steter Sonnenschein, vorfiele, sondern man müßte vielmals auch Wermuth und Galle kosten, und manches Ungewitter der Trübsal über sich ergehen lassen.

Nicht lange, nachdem obige Brautcasse, oder Jungfernlade aufgerichtet worden, machten auch unverheyrathete Junggesellen eine dergleichen unter sich, und zwar war der Numerus auch 330 Personen,

nen, die zum Angelde jeder 1 Rthlr. legten, davor ihnen künftig bey ihrem Verheyrathen 200 Rthlr. zur Hochzeit, oder so einer von ihnen verstürbe, seinen Freunden 100 Thlr. zum Begräbnisse sollten ausgezahlet, und nach solchen Ausgaben, welche die Junggesellencasse haben würde, die Collectirung unter der Societät gemacht werden; wobey dann noch einige besondere Artikel waren, welche auf die gute Ordnung und löblichen Wandel, den ein Interessent führen solle, zielten, theils auch mit der vorigen Brautcassa-Artikeln in etlichen übereinkommen. Aus gewissen Ursachen aber sollen, dem Vernehmen nach, beyde Cassen keinen langen Bestand gehabt haben.

Ein kurzes Compendium, einer guten Anzahl ehrlicher Mägdgens, zum Heyrathen zu verhelfen, hat in Rom, die so genannte Brüderschaft, de l'Annunciata, eingeführet, da ihrer 60 von Adel, aus gottseligem Eifer und freywilligem Gemüthe, unter sich ein solches Capital zusammen gebracht, von dessen Zinsen jährlich 350 Jungfrauen, entweder können verheyrathet, oder ins Kloster eingekaufet werden, den Namen der Annunciata führet diese Brüderschaft von dem Feste der Verkündigung Mariä, als an welchem Tage jährlich diese Aussteurung geschieht, die dabey vorgehenden Ceremonien sind folgende:

Wann der bestimmte Tag vorhanden, so begiebt sich der Papst, nebst dem ganzen Collegio derer Cardinäle, in die Kirche, della Minerva, und celebriret allda das hohe Amt, oder eine große Messe;

ist

ist er aber nicht da, so verrichtet es ein Cardinal an seiner Stelle; alle, an dieser Solennität theilnehmende Töchter, müssen alsdenn beichten und communiciren. Die Kleidung, so sie dabey tragen, ist eine ganz sonderbare Art, dann der Rock ist von weißem wollenem Zeuge; obenher sind sie auch mit einer solchen Kappe um den Kopf verhüllet, daß ihnen nur eine kleine Aussicht überbleibt. So bald sie die Communion verrichtet, gehen sie paarweise in den Chor der Kirchen, wo alle Cardinäle versammlet sind, und legen sich daselbst zu denen Füßen des Papsts, oder des, vor ihn, meßhaltenden Cardinals, auf die Knie nieder; auf der Seiten steht der Küster, der in einem Becken eine gute Anzahl kleiner Beutel von weißem gewässerten Taffent hält, in deren jedem ein Zeddel entweder von 50 Scudi vor die, so den Ehestand, oder von 100 Scudi, vor die, welche das Kloster erwählen. So bald nun eine solche Jungfrau, mit gebührender Demuth, ihre Meynung und Resolution zu verstehen gegeben, wird derselben ihr zukommender Beutel an einem kleinen Bande gereichet; welchen sie mit einem Kuß empfängt, und darauf ihren Reverenz macht, und davon geht. Diejenigen, welche Nonnen werden wollen, haben voraus, daß sie mit einem Blumenkranze von denen Ehestandsliebenden unterschieden werden; so haben sie auch bey der Proceßion den Vorgang. Diesem allen aber ungeachtet, ist die Anzahl dererjenigen, welche sich verheyrathen wollen, allezeit größer, als derer, die ins Kloster gehen. Und saget Misson in seiner Reise durch Italien,

lien, daß A. 1688. von 350 nur 32 gewesen, die Lust gehabt hätten, Nonnen zu werden, oder, wie es die Italiener aussprechen, di Monacarsi, alle die andern hingegen, hätten das Maritarsi erwählet.

In unserm künftig zuerwartenden Seminario hominum, wird, wie schon gemeldet, gewiesen werden, wie auch nur in einer mittelmäßigen Stadt, die eben nicht allzugroßen Vermögens ist, zum wenigsten jährlich 100 arme Mägde und Knechte können zusammen verheyrathet, mit einem zulänglichen Gelde zum Brautschatze versehen, und zu einem guten Anfange ihrer Nahrung verholfen werden.

Denen jetzt gemeldeten Brautcassen, sind an die Seite zu setzen, die sogenannten Todtenladen, vermittelst welcher, abermal eine gewisse Anzahl Bürger zusammen tritt, und bey ihren Lebzeiten, da sie es noch unvermerkt und ohne Abbruch ihrer Nahrung thun können, ein gewisses Stück Geld zusammen legen, und nach und nach, durch fernern Beytrag selbiges vermehren, von welchem sie hernach, in ihrem oder derer ihrigen Todesfalle, die Begräbnißkosten wieder erheben, und sich also nicht außer Stand, ehrlich zur Erden zu kommen, befinden mögen. Dergleichen Ordnungen, wann sie einmal abgefasset, werden nun ebenfalls von der Obrigkeit confirmiret, und differiren, in ihrem Directorio, von denen Jungferncassen im geringsten nicht; man erwählet nämlich 6 Aeltesten und so viel Beysitzer, so es gut befunden wird, welche die Todtencasse, oder Lade, administriren und unter Händen haben,

derer

Digitized by Google

derer Brüder oder Familien in solcher Lade, können, 100 und auch wohl noch ein oder mehr mal so viel seyn, wann sie nämlich unter andern auf ein groß Gefolge bey ihrem Leichenbegängnisse ihre Absicht haben, welches durch starke Todtencassen erhalten wird, da sonst ein jeder, der nicht mitfolget, und dessen zum Beweis unter der Kirchthüre sein gewisses Cassazeichen nicht abgiebt, in etliche Groschen oder Schillinge Strafe, zum Profit der Todtencasse, condemniret wird; so dienet auch die starke Anzahl eines Theils darzu, daß wann, z. E. 50 Rthlr. zu einem Todten gegeben wird, wann ihrer 200 Brüder darzu contribuiren, es jeden nur einen Ortsthaler, bestünde aber die Casse nur aus 100 Gliedern, alsdenn jeden einen halben Rthl. kömmt. Hingegen kann auch unter 200 Cassabrüdern, ehe ein Todesfall, als unter 100 sich ereignen, und läuft es also auf eins hinaus, ob ich zwey mal einen Orts- oder einmal einen halben Rthaler bezahle. Die Einlage zu solcher Todtencasse ist, 1 oder 2 Rthlr. vor die Person, sowohl Mann als Frau, wann sie 25 bis 30 Jahr alt sind, jede 5 Jahre aber, so sie darüber sind, steigt sie um 1 Rthlr. also, daß eine 35-jährige Person 3, eine 40jährige 4, eine 45jährige 5, eine 50jährige 6 Rthlr. gebe; was über 50 bis 60 Jahre aber ist, jedes Jahr einen Rthlr. steige, und also eine 55jährige 11 Rthlr. eine 60jährige aber 16 Rthlr. gebe, die über 60 seyn, müßten noch höher taxiret werden, weil bey solchen Leuten zu befürchten ist, daß sie bald sterben, und also des Beneficii der Todtencasse, ohne derselben Onera getragen zu

L haben

Digitized by Google

haben, nöthig haben möchten n). So oft nun ein Bruder oder Schwester stirbt, so legt die Person einen Orts- oder halben Thaler zu, um die, zu den Begräbnißkosten erforderten 50 Rthlr. auszumachen; dabey dann auch die Männer, welche zu Weg und Steg gehen können, gehalten seyn, mit langen Mänteln, oder, so die Casse nur unter geringen Leuten aufgerichtet, mit kurzen Mänteln zu folgen, findet sich, daß aus dem ersten Eintrittsgelde ein Capital von etlichen hundert Reichsthalern bey der Casse gesammlet worden, so wird solches entweder bis auf ein

n) Es ist zu verwundern, daß der Verfasser hier so genau auf das Alter sieht, bey denen Brautcassen aber, wo die Sache viel nothwendiger war, gar nicht daran gedacht hat. Es ist gewiß, daß keine dergleichen Anstalten gründlich und dauerhaftig eingerichtet werden können, wenn man nicht auf das Alter und die Sterblichkeit Betracht nimmt. Allein das Verhältniß des Verfassers ist zu hoch getrieben, und wenn ein 60jähriger 16 Rthlr. erlegen sollte; so würde er sich gar sehr bedenken, darein zu treten, da er noch 20 Jahre leben und noch gar viele Beysteuern erlegen kann. Da die Sterblichkeit von 20 Jahren bis zu 45 am geringsten ist; so könnten Leute von diesem Alter etwan 2 Rthl. erlegen. Von 45 bis zu 55 ist sie schon größer, und diese könnten 4 Rthl. zahlen. Von 55 an wird sie am größten, und diese hätten etwan 6 Rthl. zu entrichten. Ueberhaupt haben die Todtencassen keinen sonderlichen Nutzen. Es ist ein viel sicherer Mittel vorhanden, denen Bürgern die Beschwerlichkeit bey denen Begräbnissen zu erleichtern, nämlich, wenn man den großen Aufwand dabey ganz und gar abschaffet, da er eine der unnöthigsten Sachen von der Welt ist.

Digitized by Google

ein paar hundert Thaler nach, (die allezeit bey der Casse in Reserve bleiben müssen,) zu vorfallenden Leichenausgaben angewandt, und haben alsdenn so lange die Brüder keines Zuschusses von Nöthen, oder man legt es auch auf Zinse, und theilet von solchen denen Kranken nothleidenden Mitbrüdern in ihrer Krankheit, zur Arzney und Labsal etwas mit; so könnte auch ein sauber Sterbetuch über den Sarg zu decken, dafür angeschaffet, und die kleinen Unkosten, welche die Casse erfordert, als einen Schreiber zu halten, dem man jährlich 12 Rthlr. geben könnte, item: Die Miethe vor das Zusammenkunfthaus davon bezahlet werden. So bald als ein Mitbruder verstorben; so müßte von dem Wort habenden Aeltesten das Geld, nämlich die 50 Rthl. seinen hinterlassenen Erben bezahlet werden, damit sie, aus Mangel desselben, nicht aufgehalten, so gleich Anstalt zu dessen Begräbniß machen könnten. Zu welchem Ende bey derer sämmtlichen Aeltesten Zusammenkunft, als welche insgesammt jeder einen Schlüssel zu der Hauptlade haben, dem vorsitzenden Aeltesten jederzeit zu einer Leiche könnte in Vorrath ausgelassen, und ihm dabey committiret werden, durch den Cassaschreiber, oder Einsammler, von jedem Cassabruder, des Tages nach einem jeden Leichbegräbnisse, das Zuschußgeld wieder einfordern zu lassen, und bey der Cassa Aeltesten Zusammenkunft Rechnung von der Einnahme und Ausgabe abzustatten.

Was armer und in keiner Casse stehender Leute Begräbniß betrifft, da tritt entweder das Di-

Digitized by Google

rectorium des Armenwesens, oder die Kirchen und Lazarethe, oder die Montes Pietatis zu, und lassen einen solchen Armen, oder auch unbekannten Fremdling begraben; und ist hierzu der beste Weg, daß es denen Spitälern oder Lazarethen, Gast- und Waisenhäusern absolute committiret werde, in Ansehung des reichen Almosens, so sie aus der Stadt ziehen, so wäre diesfalls kein eigener Fundus nöthig, diese Armenhäuser, wie sie theils ihre Prediger, Vorbether, eigene Kirchhöfe, Todtenlacken, und selbst gemachte Särge haben, kämen auch am nächsten und besten davon ab, und wäre also auch in diesem Stücke die Armuth vor, in und nach dem Tode, unverlassen und wohlversorget.

Eine andere Art einer Todtencasse vor etliche Bürger, ist auch diejenige, welche gewisse Handwerker unter sich haben, also, daß es wenig kostet, ihre verstorbenen Mitbrüder ehrlich zur Erden zu bestätigen, indem sie eigene Gräber und Stellen auf denen Kirchhöfen, wie auch eigene Todtenlacken, Särge und Todtenbitter haben, und also das übrige dem Sterbehause wenig Unkosten bringt; zumal, weil auch der Leiche alle Amtsmeister zu folgen schuldig sind, dadurch das Begräbniß, so viel reputirlicher, und bey wenig Unkosten vollzogen wird. Ein gleiches ist auch bey der Gesellenlade, daß ein fremder armer Handwerksbursche, in Noth und Tod ebenfalls nicht verlassen, sondern auf seinem Siechbette mit Speise, Trank und Arztneymitteln, auch nach dem Tode, mit einem ehrlichen Begräbnisse versehen wird, welches eines derer grösten Motiven

ist,

Digitized by Google

ist, daß die wohlhergebrachten Aemter und Handwerkszünfte noch bey ihren Privilegiis und Freyheiten gewisser maßen, wann nämlich die Misbräuche davon abgesondert werden, zu schützen, und wo solche heilsame Ordnungen und Statuta unter ihnen noch nicht eingeführet, selbige ernstlich dahin zu halten seyn, daß sie noch eingeführet, und ein gewisses Geld, welches manchmal lüderlich versoffen wird, sonderlich aber die Strafgelder, darzu destiniret werden.

Die Inscriptiones, welche denen Statutis einiger gedruckten Todten- oder Sterbecassen vorgesetzet worden, sind folgenden Inhalts:

Gleichwie wir, nackend seyn von Mutterleib gekommen,
So hat uns nackend auch, das Grab dahin genommen.
Daß aber unser Leib komm ehrlich in das Grab,
Legt hier der Sterbliche, zum Sterben seine Gab.

Beym Leben, auf das Sterben denken,
Und ehrlich in das Grab zu senken,
Den, von der Seel getrennten Leib,
Ist Ursach, daß ich mich ingleichen
Eh noch mein Leichnam wird zur Leichen,
In dieses Sterbregister schreib.

In die Neu-Begräbnißladen,
Wöchentlich was einzulegen,
Macht schon mancher Sorg entrathen,
Wann der Tod uns kömmt entgegen.

 Item:

Digitized by Google

Item:

Mein Leser, der du dieses liß't,
Erwäge, daß man bey dem Leben,
Des letzten Endes nicht vergiß't,
Durch dieses Todtenladengeben.

Item:

Ein andrer legs auf Saus und Praus;
Wir Brüder dieser Todtenladen,
Wir denken auf das letzte Haus,
Und wie wir zur Begräbniß rathen:
Drum leg ein jeder nach Gebühr,
Eh ihm der Tod kömmt vor die Thür.

Folget nun abermals ein vollständiges Formular einer solchen Sterbecasse, Begräbniß- oder Todtenlade, welches A. 1710 zu Berlin, von der so genannten, sich zum Tode bereitenden Gesellschaft, mit einer erbaulichen Vorrede Hrn. Johannis Lysii, Pastoris zu St. Georg. in der Königstadt vor Berlin, unter eines Hochedl. Raths Confirmation heraus gekommen.

Vorrede.*)

I. N. J.

Geehrteste Herren und Freunde!

Es ist allerdings ein nachdenkenswürdiges Wort, welches der Prophet Esaias im 38 C. seiner Weissagung

*) Diese ganze Vorrede, die in einem, denen Policeyanstalten gewidmeten Buche ziemlich überflüßig ist, hätte

Digitized by Google

sagung v. 1. auf göttlichen Befehl dem Könige Hiskia zurufen muß, und womit ihre neulich aufgerichtete Societät, alle ihre Glieder der Sterblichkeit erinnert, und sie zur Vorbereitung zum Tode ermuntert: **Bestelle dein Haus, denn du wirst sterben, und nicht lebendig bleiben.** Es hält die Rede in sich eine Ankündigung, was geschehen, und einen Befehl oder Rath, was er thun soll. Die Ankündigung heißt: Du wirst sterben, und nicht lebendig bleiben. Wäre diese Ankündigung von einem blossen Menschen geschehen, oder nur aus der Muthmaßung eines Medici hergeflossen, hätte der gute Hiskias sich noch dessen getrösten können, daß Gott überschwenglich mehr thun könne, als Menschen verstehen. Da aber Gott, der ein Herr ist des Lebens und des Todes, durch einen wahrhaftigen Propheten, ihm sagen läßt: **du sollt sterben, und nicht lebendig bleiben;** konnte er leichtlich schliessen, daß weder sein junges Alter, so sich noch nicht auf 40 Jahre erstreckte, noch seine königliche Würde, ihn für dem Tode schützen könne; wo nicht die erbarmende Liebe Gottes, durch seine ernstliche Busse, herzliches Gebeth und heisse Thränen, sich würde bewegen lassen, seinen Tagen noch einige Zeit zuzulegen; und ob wohl auch dieses geschehen, konnte er doch die zugelegten 15 Jahre nicht anders ansehen, als eine Gelegenheit, dem gegebe-

L 4 nen

hätte ganz können wegbleiben. Ich habe aber aus denen in meiner Vorrede gemeldeten Ursachen, an der Arbeit des Hrn. Marpergers nichts ändern mögen.

Digitized by Google

nen Rathe, von guter Bestellung seines Hauses, desto besser nachzukommen. Der gegebene Rath und Befehl war: Er sollte sein Haus bestellen. Zwar ist kein Zweifel, es werde ihm hiermit anbefohlen, sein Testament zu machen, und zu ordnen, wie es mit seinem Begräbnisse und Verlassenschaft gehalten werden, insonderheit, wer nach seinem Tode, weil er zur selben Zeit noch keine Kinder hatte, dem Regimente vorstehen sollte. Jedennoch ist auch nicht zu läugnen, er werde zugleich erinnert, sich zu seinem seligen Abschiede, in Buße und Glauben, zu bereiten, und die noch übrige kurze Zeit des Lebens, in der Gottseligkeit hinzubringen.

Wertheste Herren und Freunde! Hiskias ist nicht der einzige, dem Gott auf dergleichen Art den Tod ankündigen, und zur Vorbereitung anmahnen lassen. Alte und neue Civil- und Kirchengeschichtschreiber, erzählen uns dergleichen merkliche Exempel. Was dem hohen Priester Aaron, Num. 20, 23. 29. dem Fürsten des Volkes Israel, Mosi, Deut. 33, 49. und 34, 1=4. dem Könige Belsazer, Dan. 5, 1 seq. und dem reichen Kornbauer, Luc. 12, 20. geschehen, ist uns hoffentlich allen aus dem lieben Bibelbuche bekannt. Von dem Könige in Dännemark, Christian III. wird glaubwürdig erzählet: daß ihm den 25 Decembr. im Traum ein Engel erschieren, der ihm gesagt: Wo er etwas zu bestellen, wie es nach seinem Tode im Königreiche sollte gehalten werden, so möchte ers bey Zeiten thun,

Digitized by Google

thun, denn über acht Tage würde er sein Leben enden, und in ein solch Reich gesetzet werden, welches weit schöner und herrlicher wäre, als das Dänische; Welches dann zur bestimmten Zeit, als er nach Empfahung des heiligen Abendmahls, das Sprüchlein, wie sich ein Vater über seine Kinder erbarmet, so erbarmet sich der Herr über die, so ihn fürchten, bethete, erfüllet worden p). (Lembachs historische Todespost p. 2.) Im Jahre 1655 ist zu Butzow, im Herzogthume Mecklenburg, ein alter Mann, so 28 Jahre stumm und lahm gewesen, kurz vor seinem Ende redend worden, da er deutlich erzählet, wie in der vorigen Nacht, ihm eine schöne Stimme in die Ohren gerufen: Sey getrost mein Sohn, deine Sünden sind dir vergeben, du sollt bald aufgelöset werden. Worauf er noch selbigen Abend selig gestorben. (Schulzens Chron. ad ann. 1655.) Ob nun gleich viele hundert dergleichen Exempel erzählet werden könnten, da Gott Frommen und Bösen, ihren Tod und Ende, auf unterschiedliche Art ankündigen lassen, so geschieht doch solches denen wenigsten Menschen, auf dergleichen außerordentliche Weise, wir sollen auch, daß solches geschehe, nicht bitten, damit wir Gott nicht versu-

p) Dieses ist wohl weiter nichts, als eine erbauliche Fabel, davon vernünftige Geschichtschreiber nichts erwähnen.

Digitized by Google

chen, oder uns dem Betruge böser Geister aussetzen. Gott hat seine heiligen Ursachen, warum er uns den Tag des Todes nicht allezeit vorher wissen läßt, damit wir nämlich uns dessen alle Tage versehen sollen. Latet unus dies, ut obſerventur omnes. (Augustinus.) Die öftern Todesfälle unserer Bekannten, guten Freunde und Anverwandten, so dann die mancherley Zufälle, und Krankheiten unsers elenden Körpers, sind gnug Vorboten des Todes, und können uns sattsame Erinnerungen unserer Sterblichkeit an die Hand geben, uns wird dadurch allemal von Gott zugerufen: Bestelle dein Haus, denn auch du wirst sterben, und nicht lebendig bleiben. Aus jeglichem Grabe oder Sarge, rufen uns die Todten gleichsam zu: Memento mori, gedenke an dein Ende. So fehlets auch nicht an göttlichen Erinnerungen, durch Sprüche der Schrift, und treue Knechte, die in ihren Predigten uns oft zurufen, wie wir bedenken sollen, daß wir sterben müssen, auf daß wir klug werden, und uns bey Zeiten zum Tode bereiten. So gewiß nun unser Tod ist, so nöthig ist die Vorbereitung des Todes, und wird kein vernünftiger Mensch derselben Nothwendigkeit läugnen; nur möchten sie darinne nicht alle gleiches Sinnes seyn, wann man anfangen solle, sich zum Tode zu bereiten, und worinnen die Vorbereitung bestehen müsse? Gewißlich treffen es diejenigen sehr übel, die sich nicht eher zum Tode bereiten wollen, bis sie sehen, daß sie nicht mehr leben können, oder die ihre ganze Vorbereitung darinn setzen, daß sie aus dem Gebethbuche einige Gebether lesen, einige Lieder singen,

gen, und sich von dem Prediger das Abendmahl geben lassen, gleich als ob diese Stücke einen Menschen ex opere operato selig machten. Wann wir anfangen zu leben, so fangen wir an zu sterben, und ob wir auch wüßten, daß wir lange leben würden, so sollten wir uns billig bald zum Tode schicken, weil dieser das Ende unsers natürlichen Lebens ist, zu geschweigen, daß es mit Wahrheit heiße: Mors certa, hora mortis incerta; der Tod ist gewiß, die Stunde des Todes aber ungewiß. Ein Malesicant, der aus seinem Gefängnisse heraus nach dem Richtplatze zu geht, wird um deswillen nicht weniger an seinen Tod gedenken, daß er noch einen ziemlichen Weg bis dahin hat, denn er weiß, jeglicher Schritt führet ihn näher zu seinem Ende: und warum sollten denn wir nicht erwegen, daß wir, so bald wir zu leben anfangen, zum Tode geführet werden? wollen wir also selig sterben, so müssen wir von Jugend auf uns zum Tode bereiten, denn es heißt insgemein: Qualis vita, talis mors.

Wie du gläubest, so lebest du,
Wie du lebest, stirbest du,
Wie du stirbest, so fährest du,
Ins ewige Wohl oder ewige Weh.

So kann also niemand wohl leben oder sterben, er habe dann den wahren Glauben. Von der im Paradiese gehabten, durch Adams Fall verlohrnen, und durch Christum den Heiland der Welt, wieder erworbenen Seligkeit, muß er eine gründliche Erkänntniß haben, worinnen eine solche Seligkeit be-

stehe,

stehe, wo sie herkomme, und wie man darzu gelangen müsse. Nach dem Genusse solcher Seligkeit und derer Güter des Heils, als da sind: Vergebung derer Sünden, die Gerechtigkeit Jesu, Gemeinschaft mit Gott, Ruhe der Seelen, Freude in dem Heiligen Geist, Gewißheit von der Kindschaft Gottes, und der zukünftigen Herrlichkeit, muß er ein sehnliches Verlangen tragen, sich dieselbe in der Ordnung der wahren Buße zueignen, und daran sein höchstes Vergnügen haben, sie auch aller weltlichen Glückseligkeit weit vorziehen. Denn ohne Glauben ists unmöglich Gott gefallen; **Denn wer zu Gott kommen will, muß glauben, daß er sey, und denen, die ihn suchen, ein Vergelter seyn werde. Hebr. 11, 6.** Es ist nöthig, daß man von Jugend auf seinen Taufbund wohl verstehen lerne, und demselben gemäß, in seinem ganzen Leben, den alten Menschen mit allen Sünden und bösen Lüsten tödte, damit täglich wieder heraus komme, und auferstehe ein neuer Mensch, der in Gerechtigkeit und Reinigkeit für Gott ewiglich lebe, und sich im Glauben, Liebe und Gottseligkeit beständig übe. Insonderheit wird erfordert, daß man sich im ganzen Leben hüte, daß man niemand beleidige, oder mit jemanden in Feindschaft lebe und also der göttlichen Ermahnung nachkomme, **Ists möglich, so viel an euch ist, so habet mit allen Menschen Friede. Röm. 12, 18. Zürnet und sündiget nicht, lasset die Sonne nicht über eurem Zorne untergehen. Ephes. 4, 26. Sey willfertig deinem Widersacher bald, dieweil du noch bey ihm**

Digitized by Google

ihm auf dem Wege bist, auf daß dich der Widersacher, nicht dermaleins überantworte dem Richter, und der Richter überantworte dich dem Diener, und werdest in den Kerker geworfen. Matth. 5, 25. Weil aber der Friede nicht erhalten werden kann, ohne Geduld, und Sanftmuth, muß man sich auch derselben, alles Ernstes befleißigen, daß man nicht schelte, wenn man gescholten wird, nicht Böses mit Bösem vergelte, sondern sich lieber Unrecht thun lasse, als um kleiner Ursachen willen, einen Streit anfange, gedenkende an die Worte:

Wann böse Zungen stechen,
Mir Glimpf und Namen brechen,
So will ich zähmen mich.
Das Unrecht will ich dulden,
Dem Nächsten seine Schulden
Verzeihen gern und williglich.

Als welche wir oft gesungen, und uns damit zur christlichen Geduld und Sanftmuth verpflichtet haben. Keinem wird auf seinem Todbette gereuen, daß er zu viel erduldet, aber mancher beklagen, daß er um derer Dinge willen gezanket, die er so bald verlassen muß.

Wer dem Fressen und Saufen ergeben ist, ist zum Tode nicht bereit. Deswegen warnet unser liebster Heiland. Hütet euch, daß eure Herzen nicht beschweret werden, mit Fressen und Saufen, und mit Sorgen der Nahrung, und komme dieser Tag schnell über euch, Luc. 21, 34. hingegen vermahnet uns Petrus: Wir sollen

Digitized by Google

sollen mäßig und nüchtern seyn. 1 Petr. 4, 8. und Cap. 5, 8. Für allen Dingen muß man sich hüten, in seinem ganzen Leben, für Diebstahl und Ungerechtigkeit, für falschem Eide und Verläumdungen des Nächsten. Denn, ob gleich alle Sünden das Gewissen auf dem Todbette zu ängsten pflegen, wie wir singen:

Meine Sünden mich werden kränken sehr,
Mein Gewissen wird mich nagen,
Denn ihrer sind viel, wie Sand am Meer.

So lehret doch Gottes Wort und die tägliche Erfahrung, daß diese Sünden, insonderheit das Gewissen zur Ruhe nicht kommen lassen, bis (so ferne es noch in unserm Vermögen steht) das ungerechte Gut und der ehrliche Name erstattet, und der Meineid am gehörigen Orte revociret wird. Non remittitur peccatum, nisi restituitur ablatum. Es ist aber nicht zu beschreiben, wie schwer es hergehe, daß sich der geängstete Sünder darzu resolvire, darüber denn so viel tausend Menschen verloren gehen. Die tägliche Betrachtung Morgens und Abends, wie dieser Tag, diese Nacht die letzte seyn könne, ist demjenigen auch sehr heilsam, der dermaleinst wohl sterben will; denn wer da stirbt, ehe er stirbt, der stirbt nicht, wann er stirbt. Dieselbe bewahret dann das Herz, daß es nicht klebet an der Welt, und ihrer Eitelkeit, sondern, daß der Mensch alles besitzt, als besäße er es nicht, dieser Welt brauchet, daß er derselben nicht misbrauchet. 1 Cor. 7, 29. 30. Sie machet, daß der Mensch sich

als

Digitized by Google

als einen **Pilger ansieht**, der eine Reise für sich hat nach der seligen Ewigkeit, und sich deswegen enthält **derer fleischlichen Lüste, welche wider die Seele streiten.** Wer so gläubet und lebet, kann nicht anders denn wohl sterben; wenn gleich sonst einige Umstände des Todes der Vernunft bedenklich fallen möchten. Wie aber, möchte jemand denken, zu thun, wo jemand die Zeit der Jugend, in Unwissenheit, Unglauben, Sünden und Lüsten zugebracht, und erst im Alter, da sein Leben sich enden will, zur Erkenntniß kömmt, mag der nicht selig sterben? Ich antworte: Es redet die Schrift und die Kirche von solcher späten Buße, und Vorbereitung zum Tode sehr hart. Paulus saget: **Ihr Ende wird seyn nach ihren Werken.** 2 Cor. 11, 15. Die Weisheit dräuet: **Weil ich denn rufe, und ihr wegert euch: So will ich auch lachen in eurem Unfall, und euer spotten, wenn da kömmt, das ihr fürchtet.** Prov. 1, 24. sqq. Und die Kirche singt:

Die Welt erzittert ob dem Tod;
Wann einer liegt in der letzten Noth,
Denn will er erst fromm werden,
Einer schafft diß der ander das,
Sein arme Seel er ganz vergaß
Dieweil er lebt auf Erden.
Und wenn er nicht mehr leben mag,
So hebt er an eine große Klag,
Will sich erst Gott ergeben;
Ich fürcht fürwahr, die göttlich Gnad,
Die er allzeit verspottet hat,
Wird schwerlich ob ihm schweben.

Jedoch,

Digitized by Google

Jedoch, wo eine wahre Buße vorher geht, kann gleichwohl ein seliges Ende folgen.

Sera pœnitentia raro quidem vera,
Sed vera pœnitentia nunquam sera.

Späte Buße ist zwar selten eine ernstliche Buße, aber eine ernstliche Buße kömmt niemals zu spät. Darzu gehöret aber, daß man über seine Sünde erschrecke, dieselbe lerne groß achten, daran einen Ekel, Gräuel und Abscheu habe, und sich mehr darüber betrübe, daß man den gütigen Gott erzürnet, als über die verdiente Strafe. Welche göttliche Traurigkeit sich in unterschiedlichen Kennzeichen offenbaret, die Paulus also kürzlich zusammen fasset. **Siehe, dasselbige, daß ihr göttlich seyd betrübet worden, welchen Fleiß hat es in euch gewirket, darzu Verantwortung, Zorn, Furcht, Verlangen, Eifer, Rache.** 2 Cor. 7, 1. Sonderlich äußert sich dieselbe Reue, in bittere Bußthränen, wie die Exempel Davids, Petri und der armen Sünderinn zeigen. Eine wahrhaftige Reue bringt auch mit sich, daß man die Beleidigten um Vergebung bittet, das ungerechte Gut dem rechten Herrn wieder giebt, und auf alle mögliche Art zu redreßiren suchet, was in voriger Zeit versäumet worden. Ist dergleichen Reue im Herzen? Darf kein Sünder verzägen, sondern soll vielmehr auf Gottes Verheißung und Eidschwur: **So wahr ich lebe, ich will nicht den Tod des Sünders, sondern daß er sich bekehre und lebe.** Ezech. 33, 11. sich verlassend, sich zu Jesu nahen mit kindlicher Zuversicht, und sich in dessen

dessen Blute abwaschen und reinigen, nach Pauli Ermahnung: Lasset uns hinzutreten mit Freudigkeit zu dem Gnadenstuhle, auf daß wir Barmherzigkeit empfahen, und Gnade finden, auf die Zeit, wenn uns Hülfe noth seyn wird. Ebr. 4, 16. Erhält nun ein solcher Sünder, durch vieles Bethen, Ringen und Kämpfen im Glauben, die Versicherung der Vergebung der Sünden, der Kindschaft Gottes und das Erbe des ewigen Lebens, so wird er der Reinigung seiner vorigen Sünde nicht leicht vergessen. sondern vielmehr seine Seligkeit mit Zittern auswirken. 2 Petr. 1, 9. und mit Petro sagen: Es ist genug, daß wir die vergangene Zeit des Lebens zugebracht haben, nach heidnischem Willen, da wir wandelten in Unzucht, Lüsten, Trunkenheit, Fresserey, Sauferey, und gräulichen Abgöttereyen. 1 Petr. 4, 3. Nahet das Alter heran, oder zeigen sich einige Schwachheiten und Krankheiten des Leibes, als Vorboten des Todes, so muß man sich noch näher zum Tode schicken. Ist bey gesunden Tagen kein Testament gemacht, ist nützlich in solchen Schwachheiten, gleich anfangs zu ordnen, wie es mit der Verlassenschaft gehalten werden soll. Alle in- und ausstehende Schulden soll man, so viel möglich, in Richtigkeit bringen, und verhüten, daß durch das aufgerichtete Testament, niemanden zu billigem Seufzen über uns, oder zu weitläuftigen Processen und Streitigkeiten, Gelegenheit gegeben werde. In welchen Vermachungen, nach dem

Exempel derer Alten, billig derer Armen, Kirchen und Schulen nicht vergessen werden sollte, sonderlich von reichen und bemittelten Leuten. Christliche Aeltern pflegen auch ihre Kinder, andere Christen ihre Freunde und Anverwandte, zu vermahnen und zu segnen, Eheleute einander, und Kinder ihren Aeltern, für die erwiesene Treue zu danken, und die Fehler abzubitten. Ordnet jemand hierbey, wie und wo er, christlichem Gebrauche nach, begraben werden will, sündiget er daran nicht; ob wohl die Hinterbliebenen sich solches billig mehr angelegen seyn lassen sollen. Wann solches geschehen, soll man sich allein zu Gott wenden, demselben, für alle, im ganzen Leben erzeigete geistliche und leibliche Wohlthaten danken, ihn um Vergebung derer Sünden nochmals fleißig anrufen, seinen Willen in den göttlichen Willen ergeben, und dessen Offenbarung in christlicher Geduld erwarten. Billig läßt auch ein Kranker, die Aeltesten von der Gemeine zu sich rufen, und über sich bethen, nach Jacobi Ermahnung. Jac. 5, 14. Sich auch zur Stärkung des Glaubens nach genugsamer Vorbereitung, zum Gedächtniß des Todes Jesu, das heilige Abendmahl geben. Nach dessen würdiger Genießung, ein frommer Christ seine selige Auflösung, mit Verlangen und Freuden erwartet, dem Tode entgegen singend:

Mit Fried und Freud ich fahr dahin
 In Gottes Willen
Getrost ist mir mein Herz und Sinn
 Sanft und stille,
Wie Gott mir verheißen hat
 Der Tod ist mein Schlaf worden.

Digitized by Google

Meine Herren und Freunde! Ihre aufgerichtete Societät, darinn sie sich verbunden, in Todes- und Sterbensfällen, einer dem andern hülfliche Hand zu leisten, kann keinem frommen Christen misfallen. Am löblichsten ist, daß sie deren sämmtlichen Gliedern, noch im Leben diese Bestellung des Hauses und Vorbereitung des Todes, so ernstlich recommandiren, auch zu solchem Ende, im ersten Artikel erfordern, daß ein jedes Mitglied dieser Gesellschaft, nicht allein sich mit einer ehrlichen Profeßion und Berufsarbeit ernähren, sondern auch eines ehrbaren Wandels, und christlichen Lebens gute Nachrede haben solle. Was sonst mehr zur christlichen Vorbereitung erfordert wird, habe ich, ob zwar hier nicht völlig ausführen können, doch auf dero Begehren, in dieser Vorrede kürzlich anzeigen sollen. Ich bin des in Gott gewiß, daß dem, welcher dieser kurzen Anleitung folgen wird, ein seliges Simeonsstündlein nicht entstehen werde.

Gott aber, der ein Gott aller guten Ordnung ist, lasse ihm diese aufgerichtete Societät in Gnaden gefallen. Er regiere alle Glieder mit seinem Geiste, daß sie sich befleißigen der reinen Lehre und eines heiligen Lebens, damit diese Sterbegesellschaft mit recht eine gottselige Gesellschaft genannt werden könne. Er gönne ihnen sämmtlichen, nach seinem heiligen Willen, Gesundheit und langes Leben, er segne sie mit allerley geistlichen Segen, in himmlischen Gütern, durch Christum. Er verleihe jeglichem, zu rechter Zeit, ein sanftes, seliges, vernünftiges Ende.

Digitized by Google

de. Er lasse sie im Glauben auf ihrem Todbette, mit Stephano den Himmel offen, die Herrlichkeit Gottes und Jesum zur Rechten des Vaters stehend sehen, und nehme sie sodann in sein ewiges Reich. Er lasse alle Glieder dieser Gesellschaft, zur Gesellschaft aller heiligen Engel und Auserwählten kommen, Himmelsbürger werden, und dermaleinst mit einander, das Heilig, Heilig, Heilig, im ewigen Leben singen.

Welches von Herzen wünschet

der ganzen löblichen Societät,

Gebeth und dienstwilligster

Johannes Lysius.

Königstadt an Berlin,
1709. am Tage Stephani
des Märtyrers.

Wir, Bürgermeister und Rath derer königl. Preuß. Haupt- und Residenzstädte Berlin, Uhrkunden hiermit: daß einige unserer Einwohner und Bürger, Uns gebührend zu vernehmen gegeben, daß sie gesonnen, eine Sterbecasse unter sich aufzurichten, wie sie denn zu dem Ende gewisse Artikel unterworfen, und Unsere Confirmation gehorsamst gesuchet;

Wann wir denn gemeldete Artikel in folgender Ordnung genehm gehalten:

Im

Digitized by Google

Im Namen der Hochheiligen Dreyeinigkeit.

Nachdem sich abermal einige Bürger und andere Einwohner dieser königl. Residenzen Berlin und Cölln, deren Namen im Buche verzeichnet, und eigenhändig eingeschrieben, unter göttlicher Vorsehung vereinbaret, eine Begräbnißcasse aufzurichten, welche also, in der Ordnung, die andere, so hier aufgerichtet; so wolle der viel fromme Gott, als Stifter und Urheber der christlöblichen Ordnungen, seine Gnade und milden Segen verleihen, daß dieses Werk gereichen möge zuförderst zu göttlichen Ehren, und derer sämmtlichen Interessenten Besserung zur Buße und seligem Sterben, durch stetige Erinnerung des unvermeidlichen gewissen Todes; damit aber auch gute Ordnung gehalten werde, und ein jeglicher wissen möge, wornach er sich in dieser Societät zu achten; so sind folgende Artikel zu Papiere gebracht, sollen auch, zu mehrer Urkunde, zum Drucke befördert, und einem jeden Interessenten ein Exemplar hiervon zu Händen gestellet werden.

Art. I.

Von der Eigenschaft derer Interessenten, und ihrem Alter.

Derjenige, so ein Mitglied dieser Societät werden will, soll sich mit einer ehrlichen Profeßion und Berufsarbeit nähren, auch eine gute Nachrede eines ehrbaren Wandels und christlichen Lebens haben, und soll die Anzahl derer Interessenten auf hundert und siebenzig Paar sich erstrecken; so soll auch, bey

Digitized by Google

Anfang dieser Casse, keiner, so über 56 Jahre alt ist, eingenommen werden, es sey männliches oder weibliches Geschlechts; dafern aber jemand, so höhern Alters, mit eingeschrieben seyn wollte, so soll derselbe gleich bey der Angabe, jegliches Jahr, als er älter ist, mit einem Thaler vergüten q). Wann auch die Zahl einmal complet, so soll keiner über 50 Jahre eingenommen werden, es sey dann, daß vor die übrigen Jahre, wie gemeldet, bezahlet werde.

Art. II.

Von der Einlage, wie auch derer Vorsteher Pflicht und jährlichen Veränderung.

Welcher sich nun willens, bey dieser Casse einzukaufen, der soll zu Anfang der Einschreibung erlegen 15 Gr. Ein paar Eheleute aber 1 Thlr. 6 Gr. davon denn der halbe und ganze Thlr. in der Lade verbleiben, die übrigen Groschen aber, zu Anschaffung einer Lade und Bücher, wie auch andere erheischenden Ausgaben angewendet werden sollen. Hiernächst werden hierzu 4 Vorsteher erfordert, welche die Administration dieser Casse, und andere dabey vorfallende Verrichtungen über sich nehmen müssen; und dazu haben sich zu Anfangs Herr Johann George Weßling, Herr Christoph Schä-

q) Diese Einrichtung ist viel besser, als diejenige, so der Verfasser oben vorgeschlagen hat; indem eines Theils auf die größere Sterblichkeit Betracht genommen, andern Theils aber der Eintritt in die Gesellschaft nicht so gar schwer gemachet worden.

Digitized by Google

Schäfer, Herr Christian Martins, und Herr Heinrich Close, als erste Stifter dieser Casse erkläret, die eine gute Casse, benöthigte Bücher und andere erforderte Sachen angeschaffet, daß also das zusammen gelegte Geld, wie auch die Bücher bey der Casse aufgehoben werden. Zu denen vier Schlössern, wovon 2 am Kasten und 2 Vorhängeschlösser, ist einem jeden Vorsteher ein Schlüssel anvertrauet, die Casse aber bleibt in des ältesten Vorstehers Hause, und muß derselbe davor haften. Die Abwechselung soll alljährlich folgendergestalt geschehen, daß der älteste Vorsteher, in Beyseyn eines Deputirten vom Magistrate alsdann, nach abgelegter Rechnung, abtritt, und also von dem Rathsdeputirten und denen 3 übrigen Vorstehern, im Namen derer sämmtlichen Interessenten, quittiret wird, der folgende nimmt die Rechnung wieder an, und wird alsdann ein neuer aus denen Interessenten hierzu erwählet, welcher hierzu tüchtig, der des Jüngsten Stelle vertreten muß. Die Erwählung geschieht im Namen derer sämmtlichen Interessenten von denen vier Vorstehern, da dann der älteste und abgehende 2 Stimmen, und die übrigen dreye, jeglicher eine haben, und durch die meisten Stimmen den Vorsteher erwählen.

Weil nun die vier Vorsteher, bey einer Leiche allemal, wie auch sonst bey erheblichen Ursachen, zusammen kommen müssen, ist ihnen zu ihrer Ergötzlichkeit bewilliget, daß, auf den letzten Fall, ihnen 1 Rthlr. zu verzehren frey sey.

Digitized by Google

Art. III.

Von der Todtenzulage, und was derjenige zu genießen, der eine Leiche bekömmt.

Wann also der Allerhöchste ein Mitglied dieser Casse, durch einen natürlichen Tod aus dieser Welt abfordert (davon also diejenigen, so sich böslicher Weise selbst ums Leben bringen, ausgeschlossen sind) so sind alle und jede Interessenten verpflichtet, eine einzelne Person 4 Gr. ein paar Eheleute aber 8 Gr. an den hierzu verordneten Boten, welcher es abfordern wird, gegen Quittung zu entrichten. Dafern aber einer bey des Boten Ankunft nicht zu Hause, soll selbiger gehalten seyn, des andern Tages seine Zulage in des ältesten Vorstehers Haus zu bringen, zwischen 2 und 3 Uhr. Wenn dann der Todesfall dem ältesten Vorsteher angemeldet wird, soll ihm gleich durch die zwey jüngsten Vorsteher ins Haus gebracht und gezahlet werden, 50 Rthlr. an guter gangbarer Münze, da derjenige, dem es gezahlet wird, solches in einem hierzu verordinirten Quittungsbuche des richtigen Empfangs mit seinem Namen bescheinen muß. So auch einer des Schreibens unerfahren, muß er solches durch einen andern verrichten lassen, und mit seiner Hand ein gewisses Merkmal bezeichnen, damit solches bey der Jahresrechnung kann gezeiget werden. Dafern aber ein gegenwärtiger Interessente ohne gegenwärtige Erben absterben sollte, soll demselben vor die 50 Rthlr. durch die Vorsteher ein ehrlich und bürgerlich Begräbniß, mit öffentlichem Geläute und Gesange bestellet,

Digitized by Google

stellet, und davon Rechnung gethan werden; doch müssen diejenigen, so sich in solchem Stande befinden, solches bey guter Zeit unsern Vorstehern melden, werden auch christ-freundlich ersuchet, von dem Segen, so ihnen der liebe Gott verliehen, an die Casse etwas, nach willkührlicher Beliebung, zu vermachen. Dasjenige, was nun auf solche Art an die Casse verordnet, soll an die Armen, und sonderlich wie im 12ten und 13ten Artikel ausgedrückt, verwandt werden.

Art. IV.

Von Strafe derer säumigen Zahler.

Sollte aber einer oder der andere von denen Interessenten, in Entrichtung der Todtenzulage sich säumig bezeigen, daß ihnen der Bothe anderwärtig müßte zugesandt werden, so ist selbiger schuldig 1 Gr. unserer Armenbüchse zu bezahlen, wie auch unserm Bothen 1 Gr. vor seinen Gang zu geben, kehret ein solcher sich auch hieran nicht, und ließe also 8 Tage vorüber laufen, ehe er sich bey dem ältesten Vorsteher einfinde, obmentionirten Abtrag davor zu thun, soll selbiger von dieser Casse excludiret, und an dessen Statt eine andere Person eingeschrieben werden, auch soll er ganz keine Prätension mehr haben an alle dem, was er nach und nach unserer Casse beygetragen. Es muß aber auch der Bothe nicht versäumen, die andermalige Anforderung zu thun, bey Strafe 1 Thlr. wovon die Hälfte denen Armen, die andere Hälfte unserer Casse heimfallen soll.

Digitized by Google

Art. V.

Wie eine erledigte Stelle zu besetzen, und diejenigen zu bestrafen, so ihr rechtes Alter verschweigen.

Wann eine vacante Stelle vorhanden, so werden die Vorsteher erinnert, sich äußersten Fleißes zu bemühen, damit solche mit einer Person, so nicht über 50 Jahre alt ist, wieder ersetzet werde. Es sollen auch diejenigen, so dem Cassaregister wollen einverleibet werden, bey dem ältesten Vorsteher erscheinen, damit er sehen könne, ob sie noch frisch und gesund seyn, und also die sämmtlichen Interessenten mit allzu zeitiger Auflage nicht mögen beschweret werden, welcher aber sein rechtes Alter nicht anzeiget, und also beym Einschreiben schon über obgenannte Jahre alt ist, bey dessen Absterben soll zur Strafe 10 Thlr. weniger als andern gezahlet werden, welches Geld laut Art. 12. und 13. soll angewandt werden.

Art. VI.

Von der Einlage derer, so nach erfüllter Zahl sich einkaufen.

Wer hinkünftig Belieben trägt, sich bey uns einzukaufen, der soll zum Antritte geben 1 Thlr. 6 Gr. und ein paar Eheleute 2 Thlr. 12 Gr. verheyrathet sich aber einer an eine bey der Casse schon interessirte Witwe oder Witwer, oder an eines dessen Kinder, so giebt er nicht mehr, als wie wir anfänglich gegeben, nämlich 15 Gr. wie dann der Interessenten Kinder, wenn die eingeschrieben seyn wollen, nicht

Digitized by Google

nicht mehr als 15 Gr. geben, alle obgenannte sind auch denen Fremden vorzuziehen.

Art. VII.

Von der Zulage derer Interessenten Witwer und Witwen.

Wann nach des Höchsten unwandelbarem Rathe einer derer Interessenten mit Tode abgeht, so giebt der überlebende Ehegatte bey einem Sterbefalle nicht mehr als 4 Gr. Zulage, zu dessen eigenen Ehegatten Absterben aber giebt er nichts, sondern es werden ihnen die völligen 50 Thlr. bezahlt.

Art. VIII.

Von der Leichenbegleitung.

So nun unter denen Interessenten eine Leiche vorhanden, wird männiglich ermahnet, und christfreundlich ersuchet, demselben oder derselben, christlöblichen Gebrauche nach, die letzte Ehre zu bezeigen, und zu dessen Ruhestäte zu begleiten, wann sie gebührlich dazu erbethen worden.

Art. IX.

Von der jährlichen Zusammenkunft und derer Ausbleibenden Strafe.

Dieweil nun viel Zusammenkünfte nicht von nöthen, als soll solches jährlich nur einmal, und zwar im Beysenn eines Deputirten des Raths, geschehen; die Zeit und der Ort wird alsdenn von denen Vorstehern benennet werden, da denn ein jeder schuldig, an dem Orte, auf bestimmten Glockenschlag, welches

Digitized by Google

ches ihnen der Bothe auf Ordre derer Vorsteher andeutet, zu erscheinen, bey Strafe 2 Gr. oder allenfalls, so einer nicht erscheinen kann, soll er solches einem unserer Mitglieder andeuten, damit selbiger bey Verlesung derer Namen, seines Ausbleibens ihn entschuldigen möge; was aber die gegenwärtigen Interessenten beschliessen, und was vor ein Vorsteher erwählet wird, müssen die Ausbleibenden unwidersprechlich vor genehm halten.

Art. X.

Wie die Casse in Feuersgefahr zu salviren.

Wann auch (welches jedoch der gütige Gott in Gnaden verhüten wolle,) unsere Casse in Feuersgefahr gerathen sollte, so müssen die nächstwohuenden Interessenten äußersten Fleißes bemühet seyn, alsdenn nicht zu versäumen, daß die Casse in sichere Verwahrsamkeit gebracht werde.

Art. XI.

Von Gevollmächtigten eines Fremden auch Abreisenden.

Wenn auch einer unsers Mittels, sich von hier, in einen andern Ort oder Gebiete begeben wollte, so ist selbiger gehalten, einen unserer Mitglieder dieser Casse, vor sich zum Bürgen zu stellen, welcher vor ihm allen Beytrag treulich entrichte, und kann er, nach wie vor, ein tüchtiges Mitglied unserer Societät verbleiben, auch die Seinigen, auf vorgezeigtes glaubwürdiges Gezeugniß des Ortes Obrigkeit,

Digitized by Google

wo ein solcher gestorben, und christlich begraben, aus unserer Casse 50 Thlr. empfangen, der Gevollmächtigte und Bürge aber, wenn er nicht alles, der Gebühr nach, wohl observiret, soll seines eigenen Rechts an der Casse verlustig seyn.

Art. XII.

Wie es in gefährlichen Sterbensläuften zu halten.

Sollte uns der höchste Gott mit ansteckenden Krankheiten oder Pestilenz, unserer Sünden halben, heimsuchen, daß also (welches doch der barmherzige Gott in Gnaden abwenden wolle,) von dieser Societät viele dahin sterben möchten, so werden zwar die 50 Thlr. nicht völlig fallen, oder prätendiret werden können, jedennoch sollen sämmtliche Interessenten dahin bedacht seyn, daß die Todten nothdürftig und ehrlich in Särgen begraben, vornehmlich aber, daß die Kranken nothdürftig unterhalten und verpfleget werden, weil die Erfahrung genugsam gelehret, daß in solchen Zeiten, mehr aus Mangel des Unterhalts und Pflege, als an der Seuche zu sterben pflegen, zu solchem Ende sollen sich die Interessenten in unterschiedliche Classen theilen, und über jede Classe einen besondern Aufseher bestellen; sobald nun jemand aus solcher Classe mit der Seuche befallen werden sollte, dem es am Unterhalt und Pflege fehlet, soll der Aufseher solches denen Vorstehern melden, welche dann aus der Casse dem Kranken, nach Nothdurft und Möglichkeit, Zuschub thun sollen, die Uebrigen insgesammt werden auch,

außer

Digitized by Google

außer dem christlichen Gebethe, vor kranke Mitglieder, Aufseher und Pfleger derselben, ein jeglicher nach dem Triebe seines Christenthums, zur Verpfleg- und Wartung derer, so Theil an der Casse haben, aus ihrem Vermögen mit zutragen.

Art. XIII.

Wie es mit unsern Verarmten zu halten.

Sollte auch jemand, durch sonderliche Unglücksfälle, in Armuth gerathen, wofür der liebe Gott einen jeden in Gnaden behüten wolle, also, daß er die Todtenzulage nicht entrichten könnte, so soll er deshalben aus der Casse nicht verstoßen werden, sondern es soll die Zulage vor ihn aus der Nebenbüchse gegeben werden, auch, nach Befinden der Sache, und nach dem Stande, wie sich unsere Armenbüchse bey Gelde findet, wirkliche Hülfe, nach Gutbefinden derer sämmtlichen Interessenten wiederfahren, auch sollen diejenigen, so dieser Casse bis 16 Jahre getreulich ihren Beytrag gethan, und alsdann etwan, bey herannahendem Alter, in Abgang der Nahrung gerathen, ihre Todtenzulage aus der Nebenbüchse zu genießen haben, und so auch jemand mit Schulden behaftet, daß also die Creditores einen Beschlag oder Arrest auf die 50 Thlr. Todtengeld verlanget würde, wird solches nicht gestattet, sondern mögen sich dieselben an des Schuldigen anderwärtigen Gütern erholen.

Art.

Digitized by Google

Art. XIV.

Von des Bothen Pflicht und seinem Gehalte.

Es soll auch der Bothe, wann er die Todtenzulage einfordert, die Büchse mit dem Gelde keine Nacht bey sich behalten, sondern sofort den Abend in des ältesten Vorstehers Haus bringen, bey Strafe 1 Thlr. auch soll er einen gewissen Bürgen aus unsern Mitinteressenten für sich stellen, und so ihm etwas von denen Vorstehern unserer Geschäffte halben anbefohlen wird, soll er solches treulich ausrichten, vor die Einforderung der Todtenzulage, auch sonst, wenn er die sämmtlichen Interessenten zusammen fordert, bekömmt er jedesmal 1 Thlr. und derjenige, so das Todtengeld bekömmt, giebt ihm auch 16 Gr. davor muß er aber auch die Interessenten zur Leiche einladen, wann es verlanget wird.

Art. XV.

Wie sich die sämmtlichen Interessenten bey der Zusammenkunft zu verhalten.

Bey denen Zusammenkünften sollen sich die Interessenten der Ehrbarkeit und Bescheidenheit befleissigen, und niemand den andern mit ehrenrührigen Worten angreifen, bey Strafe 1 Thlr. so oft er dawider handelt, davon die Hälfte in die Armenbüchse, und die andere Hälfte in die Nebenbüchse kommen soll [r]); wann aber einer über den andern einige Be-

r) Es ist ein allgemeiner Fehler, daß sich fast alle Gesellschaften einer Gerichtsbarkeit über ihre Mitglieder an-

Digitized by Google

Beschwerde zu führen, soll er solches den Deputirten des Raths und den Vorstehern gebührend vortragen, welche sich dann zu bemühen, die Parten, so viel möglich, in Güte auseinander zu setzen.

Art. XVI.

Von Veränderung der Wohnung.

Wann auch einer derer Mitglieder seine Wohnung verändert, so ist selbiger gehalten, dem ältesten Vorsteher zu melden, wo er wieder hinzieht, damit er es dem Bothen kund thue, daß derselbe, bey Einforderung einer Todtenzulage, nicht lange fragen darf, oder verhindert, und also die Vorsteher nicht über Gebühr aufgehalten werden, widrigenfalls ist der Säumige in 4 Gr. Strafe verfallen.

Art. XVII.

Von Strafe derer Austreter dieser Casse.

Sollte sich auch einer unserer Mitglieder dieser Casse unterstehen, von uns auszutreten, wann er einen Sterbefall gehabt, und also das Todtengeld genossen,

anmaßen wollen. Daher ist der Handwerkszwang und tausend Misbräuche unter den Handwerkern entstanden. Gerichtsbarkeit und Strafen sind ganz wider die Natur der Gesellschaften. Alles, was eine Gesellschaft thun kann, ist, daß sie ein widerspänstiges und unwürdiges Mitglied ausstößt. Ein Rthaler Strafe ist auch von so geringer Erheblichkeit, daß sich vielleicht viele finden würden, die denselben mit Vergnügen entrichteten, wenn sie ihren Feind vor einer großen Versammlung praf ausschimpfen dürften.

Digitized by Google

genossen, soll selbiger gehalten seyn, die Hälfte nämlich 25 Thal. wieder in die Casse zurück zu geben, so er sich hierinn widersetzte, sind sämmtliche Interessenten dahin verpflichtet, durch obrigkeitliche Hülfe denselben zu vermögen, daß er diesem Artikel ein Gnügen leiste. Ebenmäßig ist auch ein Bürge vor einem Fremden, diesem Artikel ein Gnügen zu leisten, schuldig, und vor denselben in diesem Stücke zu caviren.

Art. XVIII.

Von Haltung dieser vorgesetzten Artikel.

Schließlich sind alle und jede Interessenten dieser Societät verpflichtet, vorgesetzte Artikel, sowohl die gegenwärtig unterschrieben, wie auch diejenigen, so nachher unterschreiben werden, fest und unverbrüchlich zu halten, und sich, ohne erhebliche Ursache nicht aus einander zu trennen, wie sie dann zu dem Ende im Original alle wohlbedächtlich ihre Namen unterschreiben, und schreiben lassen.

Als confirmiren und bestätigen wir dieselben hiermit, Amts halber, dergestalt, daß die Interessenten überall sich darnach achten, auch, so viel an uns ist, dabey geschützet werden sollen. Urkundlich unter Unserm Stadt-Innsiegel, und geschehen, Berlin, den 7ten Januarii 1710.

(L. S.)

Johann Heinrich Schlüter, Synd.

Digitized by Google

Zuletzt einer solchen Verordnung, werden die Namen derer sämmtlichen Interessenten, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechtes, gesetzet, und hat ein jeglicher Interessent, alsdenn eine solche gedruckte Ordnung zu empfangen, aus welcher er die Namen dererjenigen ersehen kann, mit welchen er in solchem Todesangedenken, und löblichen Sterbecassen verbrüdert oder verschwestert ist. Diejenigen, welche sich in mehr als eine solche Lade eingeschrieben, die haben (wann sich ein Todesfall in ihrem Hause, welcher mit von der Casse participirt, zuträgt,) oft ein Ansehnliches von ein bis zwey hundert Thlr. zu empfangen, welches ihnen gleich des andern Tages ins Haus gebracht wird, wofür sich alsdann die Trauer- und Begräbnißkosten noch wohl ausrichten lassen.

Digitized by Google

Das X. Kapitel.

Von dem
Einkaufen in gewisse Stiftungen, Pfründen und Leibrenten, wie auch denen so genannten Witwencassen, und welcher Gestalt dieselben einzurichten sind, wann sie beständig bleiben sollen, dabey dann auch von dem rechten Gebrauche und von dem Misbrauche solcher geistlicher Pfründen, gottseligen Stiftungen, Stipendiorum und milden Gaben, gehandelt wird.

Daß das so genannte Pfründen- oder Leibrenten kaufen, mit denen obbesagten Montibus Pietatis, seine Verwandtschaft habe, (wann nämlich die Aeltern, gleich bey der Geburt ihrer Kinder beyderley Geschlechts, dahin geflissen sind, denen Knaben ein Vicariat oder Canonicat, denen Mägdleins aber eine Stelle in einem Kloster, oder sonst dergleichen privilegirten Gottes- und Armenhäusern, zu kaufen, deren sie hernach bey ihren erwachsenen Jahren mögen zu genießen haben,) solches ist außer allem Zweifel. Ob nun wohl hierüber nicht unbillig die Frage entsteht: ob es zuläßig sey, mit dergleichen jährlichen Einkünften und angelegten Gülten, sich und die Seinigen zu ernähren? so sagen doch mehrentheils alle Theologi und Juristen, Ja, daß es ein recht-

rechtmäßiger und zugelassener Contract sey, welchen die Verkäufer halten müßten, wenn es nur auf eine rechtmäßige Summe geschehe, und des Orts Gewohnheit dabey observiret würde, vide Besold. *de Ærario Cap. 3. p. 38.* Heig. *1. quæst. illust. 34. per tot.* Latherum *de Censu lib. 3. cap. 23. in fin.* nur erinnert Scipio Ammiratus *lib. 3. dissert. Polit. in Tacitum disc. 8.* daß ein Hausvater, der also seiner Kinder Wohlfahrt, durch Belegung eines ansehnlichen Capitals zu befördern gedenkt, wohl zusehen müsse, daß er es nicht in einen löcherichten Beutel gebe, sintemal selbiges oft solche Administratores unter Händen bekommen, welche es in ihren eigenen Nutzen verwenden, und die Anfangs hoch versprochene Rente, von Jahren zu Jahren vermindern und geringer machen, endlich wohl gar aufheben, welches eben dasjenige ist, was wir zuvor schon gemeldet, daß nämlich viele ad pias causas legirte Gelder, ad usum privatum plane irreligiosum, & profanum angewendet, viel auch dererselben so gar zerstreuet worden, daß man keine Vestigia oder Documenta mehr davon findet, indem manches Armenhaus durch seine Vorsteher dergestalt bestohlen worden, daß es sich heutiges Tages kaum im baulichen Stande mehr erhalten, oder etliche wenige alte kümmerliche Leute, Witwen und Waysen unterhalten kann; da doch die gottseligen ersten Fundatores, den ganzen kostbaren Bau aufgeführet, und noch so viele Capitale dabey vermacht, daß ein gewisser Numerus kranker und dürftiger Leute, ihr Auskommen und Lebensunterhalt, in denen ersten

Zeiten

Digitized by Google

Zeiten reichlich davon haben ziehen können, dieser Zeit aber solcher Numerus sich nicht allein schrecklich vermindert, sondern auch diejenigen armen Personen, aus welchen solcher jetzund besteht, bey weitem nicht die Tractamente derer vorigen Zeiten erhalten. Daß aber solche Malversationes mit den Kirchen- und Armenhäusern-Geldern, mehr als zuviel vorgegangen, bezeuget nicht allein die tägliche Erfahrung und der Augenschein an solchen Personen, deren Vorfahren, Administratores und Vorsteher solcher Häuser gewesen, und davon Mobilia und Immobilia abgezwackt, und ihren Nachkommen, im ersten und andern Gliede, (dann auf das dritte pflegen dergleichen zu heiligem und gottseligem Gebrauche gewidmete, hernachmals aber entwendete Gelder, selten zu kommen,) hinterlassen; sondern ich erinnere mich auch einer gewissen vornehmen teutschen Stadt, in welcher die hohe Obrigkeit, nach fleißiger Inquisition, auf dergleichen untergeschlagene Kirchen- und Armengelder, deren so manche und considerable Summen entdecket, und aufs neue hervorgesuchet, daß davon ein Fundus beynahe von hundert tausend Reichsthalern hat können gesammlet, und in einen heilsamen Montem Pietatis verwandelt werden, aus welchem noch diese Stunde arme Proselyten und andere nothleidende Familien und ledige Personen, zulänglich unterhalten werden; dannenhero auch sehr merkwürdig ist, was in des Lansii Consultationibus, *de provinciar. Europ. principat. p. 719.* gelesen wird, also lautend: Majorum pietas, posteros inflammare debet, ut, quod

Digitized by Google

illi, religionis contemplatione, Ecclesiæ elargiti sunt, isti procurent, ne in voluptates, luxum, & alios profanos usus disperdatur, sed totum ædificationi Ecclesiæ, & Christianæ religionis propagationi maneat consecratum. Was unsre lieben Voraltern, zu Gottes Ehre gestiftet, das sollten ihre Nachkommen, nicht zur Wollust, Pracht und weltlichen Dingen, sondern zur Erbauung der Kirchen, und Fortpflanzung der christlichen Religion anwenden *). Der Religionsfrieden Kaisers Ferdinand de anno 1555. zu Augspurg aufgerichtet, hält in

*) Ich wollte vielmehr sagen zum Nutzen, Wohlfahrt und Aufnehmen des ganzen gemeinen Wesens. Diejenigen Fürsten, welche die Reformation annahmen, und die gottseligen Stiftungen der Alten so fort zu ihren Kammereinkünften schlugen, haben meines Erachtens sehr übel gethan. Außer, daß sie der Reformation bis zu ewigen Zeiten den Vorwurf zugezogen haben, daß der Raub der Kirchengüter der vornehmste Bewegungsgrund gewesen sey, so haben sie ihren Landen einen Fond entzogen, womit unbeschreiblich viel Gutes hätte gestiftet werden können. Es wäre zu wünschen, daß alle evangelische Fürsten, wie das Haus Hannover verfahren hätten. Diese secularisirten zwar die Klöster und Stiftungen: Allein sie vermengten sie nicht mit ihren Cameraleinkünften, sondern sie ließen sie besonders erheben, und bestimmten sie eigentlich zum Nutzen und Aufnehmen des Landes. Noch heutiges Tages werden diese anjetzt so genannten Klosterämter nicht von der Finanzkammer, sondern von dem geheimten Rathscollegio dirigiret, und die Einkünfte davon werden nicht mit den Kammereinkünften vermenget. Es entsteht daraus der so genannte Klosterschatz, womit so viel Gutes im Lande gestif-

Digitized by Google

in des damaligen Reichs Abschied p. 428. §. Als auch ꝛc. folgendes in sich: Sollen demnach von solchen obgenannten Gütern die nothdürftigen Ministeria derer Kirchen, Pfarrherren und Schulen, auch die Almosen und Hospitäler, wie sie vormals bestellet, und zu bestellen schuldig, auch nachmals bestellet und versehen werden, ungeachtet wes Religion dieselben seyn ꝛc. Quicquid enim semel Deo consecratum est, illud est sanctum sanctorum, Deo dicatum „, was einmal dem höchsten Gotte geweihet ist, das ist heilig, und bleibt ihm auch gewidmet und geweihet, wie Danæ. *lib. 3. polit. Christ. C. 2. p. 176.* gar nachdenklich spricht, Kaiser Friederich II. in seiner Sanctione *in fin. lib. 5. tit. de statut. & consuetudin. cont. libert. Ecclesiæ editis §. 3.* will, daß diejenigen, welche die Kirchengüter angegriffen haben, dieselben dreyfach ersetzen, und noch darzu deß in des Reichsacht seyn sollen; also nennet auch das canonische Recht, diejenigen Mörder, qui Christi pecunias & Ecclesiæ aufert, fraudat & rapit. *C. 1. caus. 12. q. 2.* wollte Gott! sagt Schurffius, *Cons. 5. n. 17. vol. 4.* daß derglei-

gestiftet wird. Hiervon wird die Universität Göttingen unterhalten, und die Manufacturen im Lande haben demselben hauptsächlich ihr Aufnehmen zu danken. Wenn ein Manufacturier 4, 5, 6 und mehr tausend Thaler, drey und mehr Jahre aus demselben, ohne alles Interesse gelehnet erhält, und diese Summe hernach gegen 2 bis 3 pro Cent ferner behalten kann; so liegt die Schuld gewiß lediglich an ihm, wenn er sich nicht aufhilft.

Digitized by Google

chen Aussprüche, obrigkeitliche Personen allezeit im Herzen und vor Augen haben möchten, so würden nicht so viel Landplagen, als: Krieg, Hunger und Pestilenz, über uns kommen, sintemal das gemeine Sprüchwort nicht ohne Wirkung bleibt: Pfaffengut, Raffengut; Pfaffengut hat Adlersfedern, item: es kömmt nicht auf den dritten Erben; und der sel. Lutherus spricht an einem Orte, in seinen teutschen Tomis: Unrecht Gut, ist wie ein Funke in einem Kleiderkasten, davon das andere alles angezündet und zunichte gemacht wird.

Was von unsern heutigen Canonicis oder Domherren, in der protestantischen Religion, welche der Kirchen Einkommen genießen, und gar nichts dafür thun, zu halten sey, solches ist beym Lathero *de Censu lib. 3. Cap. 18. §. 55.* folgender gestalt zu lesen, da er spricht: daß vor diesem, die Collegia Ecclesiastica, Schulen gewesen, welche gewisse Gradus derer Lehrenden und Dienenden in sich beschlossen; dahero auch bey denen Canonicis der Name gekommen, a Canonica Scriptura, vide Holsteinische Kirchenordnung Tit. von Bischöffen und Visitationen. Allein heutiges Tages ist diese Definition leider umgekehret, und will es von vielen unter beyden Religionen Canonicis heißen, daß ein solcher sey Creatus Ad Nullum Opus Nisi In Curam Ventris Sui, wie etwan die Anfangsbuchstaben dieser Worte das Wort Canonicus heraus bringen, daher auch Abbas Volcuin (wie *in Cent. 14. Lect. memorabil. p. 725.* zu lesen,) nicht unbillig geschrieben: Quis canonice, id est: recte & regulariter vivit? siquidem rara

avis

Digitized by Google

avis in Terris hodie Canonicus a canone vitæ; unde ergo? Audi unde, est namque Canon vitæ, vt dictum est, & est Canon pecuniæ, videlicet alicujus pensionis certæ, unde solet dici, solve mihi Canonem meum, id est pensionem vel statutam pecuniam meam, Eja ergo o Canonice, invenimus Canonem tuum, a quo derivatur, id est: a Canone pecuniæ, non a Canone vitæ; id est: a Canone regionis, non a Canone Religionis. Quis jam in mundo ambitiosior, quam Canonici? Und Aeneas Sylv. *in Germ. sive respons. ad gravamina Nation. German. cap. 44.* erzählet vornehmlich dreyerley Ursachen, durch welche die deutschen Klöster und Kirchen meistentheils in Abnehmen gerathen, die erste ist, spricht er: der lange anhaltende Krieg, die andere: daß die Prälaten ihren armen Freunden von denen Kirchengütern aufhelfen, und die dritte: daß sie alle (nach Art der Fürsten) Pferde, Hunde und Hofnarren, Schmeichler, und Tellerlecker halten, und mit grossem Comitat einhertreten, ja fürstlich auf ihren Tafeln tractirt seyn wollen. Sehr schön schreibt auch Augustinus: Aliena possidentur, cum superflua possidentur, der besitzt fremdes Gut, (welches denen Armen gehöret,) der einen Ueberfluß besitzt; und der heilige Hieronymus sagt an einem Orte: Quicquid habent Clerici, pauperum est; was die Geistlichkeit besitzt, das sind alles Armengüter, jedoch spricht er wieder kurz darauf: Clericos autem illos convenit Ecclesiæ stipendiis sustentari, quibus parentum & propinquorum nulla suffragantur, qui autem bonis parentum, & opibus sustentari possunt,

sunt, si quod pauperum est, accipiunt, sacrilegium profecto committunt, & per abusionem talium, judicium sibi manducant & bibunt. Das ist: diejenigen Geistlichen, sind von der Kirche zu unterhalten, denen ihre Aeltern und Verwandten nichts geben können, welche aber reiche Aeltern haben, und doch der Kirchen Güter verzehren, die begehen einen Kirchenraub, und essen und trinken sich selber das Gericht. Von denen päbstlichen Prälaten, welche, da sie reiche Pfründen, noch ungekränkt und unvermindert besitzen, derofelben aber zu allerhand Ueppigkeit und wollüstigem Leben misbrauchen, schreibt der heilige Bernhardus *Epistola 42.* Si non Curia legum, tamen penuria pauperum clamat, Sileat licet fama, sed non fames, clamant vero mundi, clamant famelici, conqueruntur & dicunt: Dicite Pontifices, in fræno quid facit aurum? Numquid aurum a fræno repellit frigus sive esuriem? Nobis frigore & fame laborantibus, quid conferunt tot mutatoria vel extensa in particis, vel placata in manticis? nostrum est quod effunditis, nobis crudeliter subtrahitur, quod inaniter expenditis. Et nos Dei Plasmatio & Nos sanguine Christi redempti sumus, nos ergo fratres Vestri, Vita Nostra cedit vobis in superfluas copias, nostris Necessitatibus detrahitur, quicquid accedit Vanitatibus vestris. Das ist: so nicht das richterliche Amt vor uns spricht, so schreyet doch unsere Armuth, unser Hunger ruft, ob gleich niemand vor uns redet, es schreyen die Nackenden, und die Hungrigen, sie rufen und klagen: saget uns ihr Päbste, was macht das Gold auf

auf euren Pferdezäumen? ist es vor den Hunger oder vor die Kälte? da wir unterdessen in Hunger und Kälte verderben; und worzu dienet alle der Pracht eurer Kleidung, da es doch von dem Unsrigen geht, was ihr solchergestalt verthut. Uns wird es entzogen, was ihr unnützlich verwendet, wir sind ja auch Gottes-Geschöpfe und mit Christi Blute theuer erlöset, derohalben sind wir eure Brüder, von unserm elenden Leben nehmet ihr euren Ueberfluß, unserer Nothdurft wird es entzogen, was euren Eitel- und Ueppigkeiten zuwächst rc. Diese Rede und scharfer Vorwurf, wie er die Beschaffenheit des römischen Hofes und seiner Prälaten mit lebendigen Farben abmahlen will, also hat solcher hingegen seinen großen Abfall, was die seither der Reformation, unter denen Protestanten noch beybehaltene Canonicate und wenige Stiftungen betrifft, denn, außer dem, daß der dreyßigjährige und andere vielfältige und schwere deutsche Kriege, denen Kirchen, Klöstern, Schulen, und Stiftungen, (über das, was tempore Reformationis schon davon secularisirt und eingezogen worden) noch viel abgenommen, ruiniret und in schlechten Stand gesetzet, und also denen, die jetziger Zeit davon participiren, die Flügel ziemlich beschnitten, daß sie, als mehrentheils noch darzu verehligte, nicht so gar der Augenlust, Fleischeslust, und hoffärtigem Leben dienen können; so ist es auch gewissermaßen, noch als etwas wohl angewandtes, und religieuses, die Conferirung solcher Pfründen und Präbenden an seculaire Personen unter denen Protestanten anzusehen, wenn man bedenket, daß

es

Digitized by Google

es mehrentheils an adeliche und an theils Orten auch an vornehme bürgerliche Geschlechter geschieht, deren Aeltern beyderseits um das Land und die Republik sich wohl verdient gemacht, und damit etwan bey Anwachsung ihrer Familien, deren Lustre (durch die dadurch zertheilte und abnehmende Mittel) nicht möchte verkleinert, oder solche dem Landesherrn zur Last gebracht werden, als dienen nunmehro solche Stiftungen, gleich denen Montibus Pietatis, in favorem generosæ prosapiæ & pro Conservatione incrementöve ejusdem, wie Besoldus *lib. 1. de Regni success. dissert. 6. nu. 18.* redet, ut nempe familiæ generosæ, numerosa prole abundantes, habeant receptum, cui tuto & commode liberos committere queant, ne paternæ hæreditati simul omnes incumbant. Nur stehen dabey Kirchen, Schulen, und Armenhäuser nicht zu verabsäumen, daß man es nämlich solchen entziehen, und denen geben wollte, qui bonis parentum & opibus sustentari possunt, wie oben allbereit, an statt eines Epiphonematis gemeldet worden; christliche protestantische Canonici bescheiden sich ohnedem schon, daß sie in Kirchengütern sitzen, und von dem Brodte, das Gott geweihet worden, mit denen Ihrigen leben, weswegen auch viele dererselben, solches mit Dank erkennen, und ob sie gleich ihre Horas nicht mehr in der Kirche singen, dennoch die lebendigen Tempel Christi, das ist: arme Witwen und Waysen, Schulbediente und Studenten, (als welche manche schöne Stipendia und Hülfsmittel von ihnen zu empfangen haben) solches genießen lassen, dergleichen Stipen-

Digitized by Google

dia vor arme Schüler und Studiosos, fließen ja billig von solchen Bergen der Gottseligkeit her, als von welchen allein Hülfe zu gewarten steht, zu reden aus dem 121 Psalm, aus denen Thälern (das ist, von geringen, niedrigen Leuten) haben sie solches Zuflusses sich nicht zu getrösten, wiewohl bey vielen unserer teutschen Handwerkszünfte, Collegiis und Aemtern, welches sonderlich denen in denen Reichsstädten mit Ruhm nachzusagen ist, noch herrliche Stipendia vor arme studirende Jugend zu finden sind. Wie ich mich dann unterschiedlicher dergleichen, welche allein die Beckerzunft in einer gewissen Reichsstadt jährlich ausgiebt, und welche zusammen gerechnet über 1000 Rthlr. betragen, erinnern kann, ohne was sie sonst noch an ihre Witwen und Waysen, fremde Exulanten, und andere nothdürftige Personen, sonderlich an der Stadt-Publiques Armenhäuser wenden, was geschieht nicht erst von andern und reichern Collegiis und Zünften in dergleichen wohlbestalten Republiken? deren Exempel aber wenig nachfolgen, und was vor diesem nicht gestiftet worden, wird wohl heutiges Tages schwerlich geschehen, kaum daß die alte löbliche Ordnung noch beybehalten wird; doch, hat es, unter Handwerksleuten, mit solcher Defraudirung derer, zum Nutzen des Armuths und Kirchengebrauchs vermachten Legaten nicht so große Gefahr, als in den Händen solcher Leute, die ihre Familien gern in der Welt wohlbegütert hinter sich per fas oder nefas lassen wollen; da hingegen solche Handwerksleute, wann sie zu der Aeltermannsschaft in ihrer Zunft kommen, schon

den

Digitized by Google

den Begriff haben, daß sie auf das Honestum; und was vor Gott und der Welt verantwortlich ist, sehen, und unter sich oft wichtige Capitalia mit guter Ordnung, und ohne einigen Eigennuß, disponiren müssen, weswegen sie auch von bürgerlichen Ehrenämtern, sonderlich die der Stadt Finanzien und das Armenwesen respiciren, keinesweges auszuschließen seyn. Zu wünschen wäre nur, daß also auch andere bürgerliche und auch höhere Staatscollegia, entweder en general, oder en particulier einige Mitglieder dererselben, von dem, was Gott unter ihre Hände gethan, und worüber er sie zu Haushaltern gemachet, (und ob es zwar seine Güter seyn, ihnen doch die Ehre gelassen, daß sie in deren Administration, wann solche nach seinem Willen seyn würde, sich sollten eine Stufe in den Himmel bauen können,) Armen und hülfbedürftigen Leuten Gutes thun, und dadurch Berge zusammen häufen möchten, auf welchen sie ein Zoar bauen könnten, welches ihnen Zuflucht gebe, wann ein gottloses Sodom mit Feuer verbrennet wird, es bleibt doch bey dem Ausspruche unsers Heilandes: daß über unsere gute und Liebeswerke, der Vater im Himmel gepriesen werde; wie manches armes Kind, welches von frommen und christlichen Leuten zur Schule und Studiren gehalten wird, preiset Gott dafür, der ihm solche Wohlthäter auf Erden erwecket hat; und wie würden nicht derer in so vielen Winkeln sitzenden Witwen und Waysen, ihre Elends- und Jammerthränen merklich gestillet werden können, wann man ihnen einmal rechtschaffenen Unterhalt, Schuß und Hülfe schaf-

Digitized by Google

schaffen, und sich ihres Leides annehmen wollte. Die Sache ist ganz leicht und nicht so schwer, als man sich einbildet; denn wie wir dieses unser Leihhaus auf einen Fond etabliret und gegründet, der, wenn man das II Capitel ansieht, niemand beschwerlich seyn kann, so getrauete ich mir auch, nächst Gottes Hülfe, mit denen übrigen Armenhäusern, wie sie auch Namen haben mögen, solche Wege anzuweisen, die auch die ärmste Gemeine, will geschweigen grosse und reiche Residenz- Reichs- und Handelsstädte leichtlich gehen, und das unter ihnen wohnende Armuth, und böse Buben, jene reichlich sollen unterhalten, diese aber gewaltig bändigen, zahm machen und ausrotten können, ohne daß es der Bürgerschaft oder Obrigkeit, weder zur Anrichtung und Fundirung solcher Häuser und Stifter, oder zu deren Unterhalt, eines Hellers werth, kosten sollte, außer was freywillig geschieht, und wovon sie etwan wieder ihren Nutzen zu gewarten haben.

Wir gehen aber weiter, auch noch die übrigen Arten unsers Pfründenkaufs zu besehen, diese bestehen nun darinnen, sind auch von vorbemeldten wenig unterschieden: wann nämlich verarmte Bürger, welche der Stadt Onera lange getragen, item: arme, kranke, alte und gebrechliche Leute, Witwen und Waysen, die sich dieser Welt entziehen wollen, mehrentheils in der Absicht, Gott ruhig zu dienen, und Zeit ihres Lebens nothdürftigen Unterhalt zu haben, sich in Klöster, Hospitäle, Gast- Siechen- und Witwenhäuser einkaufen, ein gewisses Stück Geld denen Vorstehern eines solchen Armenhauses dafür

erlegen

erlegen und hierauf lebenslang, in einem solchen Hause, nothdürftig mit Speise und Trank, Holz, Licht, und Wohnung, entweder in Natura unterhalten werden, oder jährlich ein gewisses Geld dafür zu genießen haben, wofür sie sich alsdann in- und außer dem Armenhause selbst verkosten, und nebenher sich etwas verdienen mögen. Wie dieses alles nun gleichfalls Montes Pietatis sind, zu welchen solche preßhafte, nothdürftige und elende Personen gegen ihr herannahendes Alter, in ihren Leibesschmerzen und hochdringender Armuth fliehen können; also liegt auch desfalls einer jeden christlichen Obrigkeit ob, ist auch ein Eck- und Grundstein, an einem wohl angelegten Policeygebäude, daß dergleichen Häuser vor allen Dingen besorget werden, und der arme Lazarus nicht länger vor unsern Thüren liege, oder Christus unter Teppichten, oder vielmehr unter zerrissenen Lumpen in seinen armen Gliedmaßen zu der Zeit wohne, da wir, in Cedernhäusern, unsere tägliche Lust und Bequemlichkeiten haben.

Eine andere Art derer Montium Pietatis, welche unter einzelnen Bürgern und ganzen Societäten derselben aufgerichtet, sind auch die schon vorgedachte Austheilung derer Stipendiorum, item: gewisse Speisungen und Kleidungen derer Armen in denen Armenhäusern, und denen, die vor wenig Jahren erst in Gebrauch gekommenen so genannten Witwencassen. Von den Stipendiis erst zu reden, so ist solcher wegen zu erinnern, daß man 1) dieselben nicht vermindere, oder gar einziehe, sondern vielmehr christliche Herzen

ermah-

Digitized by Google

ermahne, daß sie in ihren Testamenten, Kirchen und Schulen, und zwar solchen, die noch keine große Capitalia haben, gutes zu thun nicht vergessen, auch wohl in ihrem Leben schon darzu den Anfang machen, und nach ihrem Tode solche Executores Testamenti benennen mögen, von welchen, oder deren Nachkommen, nicht zu befürchten ist, daß sie dem Testamente kein Gnügen leisten sollten. 2) Daß man dergleichen Stipendia solchen Subjectis gebe, welche es Armuths halber nöthig haben, und von denen man versichert ist, daß sie es wohl anwenden werden; sonderlich, wenn sie auf Trivialschulen, schon gute Specimina deßfalls abgeleget, und von ihren Præceptoribus darüber zulängliche Testimonia aufzuweisen haben, denn die bloße Armuth allein machet keinen eines Stipendii fähig, sondern es muß auch der Beweis und Muthmaßung dabey seyn, daß, wann ihm, solchergestalt, auf hohen Schulen, mit Stipendiengeldern sollte geholfen werden, daß er solche wohl anwenden und dermaleinst Gott und seiner Kirche zu Ehren, zum Nutzen des Vaterlandes und seines eigenen, wie auch zum Preis seiner Wohlthäter, was rechtschaffenes prästiren und sich dankbarlich dafür erzeigen werde. 3) Daß man solche Stipendia einem solchen armen Subjecto nicht länger lasse, als bis er sich damit aufgeholfen, und so weit in Studiis gekommen, daß er sich selbst etwas verdienen und helfen könne, worauf es dann einem andern wieder zu conferiren ist, der dessen auch, und etwan noch größer, nöthig haben möchte. 4) Daß keinem mehr Stipendia con-

feriret werden, als er deren zu seinem nothdürftigen Auskommen bedarf, denn was der alte Practicus Petr. de Ferrar. *for. lib. opponed. contr. instrum. gloss. 18. n. 2.* von denen Clericis schreibt: Quod habeant quatuor & plura beneficia simul, quod totum operatur extrema insatiabilis eorum avaritia, qui deceperunt antiquos nostros laicos, a quibus sub specie bene dispensandi inter pauperes, & substinendi desolatos, perceperunt, & eis collata sunt tot & tanta bona immobilia, quibus abutuntur, pascendo eorum equos, familiares, parentes meretrices, & filios. Das möchte man auch von solchen mit Stipendiis überflüßig versehenen Studiosis sagen, als welche derselben gemeiniglich misbrauchen, und da sie Stipendiaten seyn, es doch denen Stutzern in der Lebensart gleich thun wollen, welches man am besten gewahr werden kan, wenn man sich 5) nach solcher Leute ihrem auf hohen Schulen führenden Leben und Wandel oft erkundiget, sie Specimina ihres Studirens einschicken läßt, und nach deren Befinden mit Auszahlung der Subsidien entweder continuiret, oder zurück hält. 6) Müßten auch solche Stipendiati, wann sie eine gewisse ihnen in des Testatoris Testamente vorgeschriebene und bestimmte Zeit das Stipendium genossen, und nunmehro davon abtreten, in laudem des Testatoris [s]) eine solenne

s) Diese Lobreden sind nicht so uneingeschränkt zu billigen, weil dadurch der niederträchtigste Bösewicht, wenn er nur milde Stiftungen macht, der Nachwelt als der rechtschaffenste und vortrefflichste Mann abgebil-

lenne Oration öffentlich halten, selbige der Universität, oder, so sie es aus einer Reichs- oder Municipalstadt erhalten, denen Executoribus Testamenti, oder andern ihren Patronis & Evergetis, welche, zur Erhaltung eines solchen Stipendii, ihre Opera und Recommendationes contribuiret, zu Bezeugung ihres dankbarlichen Gemüths, dediciren; wie ich mich dann, daß es also auf einer wohlbekannten teutschen Universität gehalten werde, noch wohl erinnere, woselbst ein, denen drey Facultäten, als der theologischen, juristischen und medicinischen Facultät zum besten, legirtes Stipendium (von welchem ein Studiosus Theologiæ 60 Rthlr. ein Studiosus Juris eben so viel, und ein Medicinæ Studiosus jährlich gleiche Summam erhält) ea lege & Conditione, drey Jahre lang, einem dessen bedürftigen, und auf der Universität sich wirklich aufhaltenden Studioso

gebildet wird. Dergleichen geschieht noch täglich. In der Stadt S - - in Thüringen war ein gewisser Rath M - -, der sein ansehnliches Vermögen durch tausend Ungerechtigkeiten, falsche Eidschwüre, und die niederträchtigsten Bosheiten zusammen gebracht hatte; wie es in der ganzen Stadt gnugsam bekannt war. Als er starb; so vermachte er fast alle sein Vermögen zu milden Stiftungen und zu Vermehrung der Besoldungen der Geistlichen und Schulbedienten. Dieser nichtswürdige Mann wurde so fort von allen, die aus seinen Stiftungen Nutzen zogen, in Reden und Gedichten bis an den Himmel erhoben, ohngeachtet kein einziger unter seinen Lobrednern war, der nicht von der Bosheit dieses Mannes in seinem Herzen gnugsam überzeuget war.

Digitized by Google

gegeben wird, daß er 1) drey Jahre a termino Collati & inchoati Stipendii sich noch auf derselben Universität aufhalte, 2) dessen bescheidentlich geniesse, und 3) in Honorem des Testatoris, wenn die 3 Jahre nunmehro verflossen seyn, publice perorire; wobey ich denn nicht umhin gehen kann, den Modum, wie dieses Stipendium conferiret werde, allhier kürzlich anzuführen: es werden nämlich (da es 180 Rthl. groß, und von solchen jedem derer drey obbemeldten Facultäten 60 Rthlr. legirt seyn,) aus jeder solcher Facultät 12 Studiosi, von welchen der Senatus Academicus die Muthmaßung haben, daß sie es am meisten bedürfen, aber auch dabey dessen am meisten würdig wären, erwählet. Diese müssen, jeder in seinem Collegio, darum looßen; wem alsdenn solches Glück zufällt, der hat 3 Jahre lang, bemeldtes Stipendium zu 60 Rthlr. des Jahres zu genießen. Solchergestalt, wird allen Intriguen und neidischen Empfindlichkeiten entgegen gegangen, und muß es jedermann denjenigen gönnen, denen es Gott und das Glück gönnet. Wir machen aber hierbey nur die kleine Reflexion, wie wenig es sey, solchergestalt denen armen Studirenden zum Besten etwas Heilsames und Nützliches zu stiften; indem kaum 1000 Rthlr. Capital erfordert werden, so ist a 6 pro Cent Interesse schon ein Stipendium vor einen armen Studiosum ausgemacht, t) welcher solches vielleicht so

t) Man kann hinzusetzen, daß sich der Stifter des Stipendii mit so geringen Unkosten verewigen, oder sich wenigstens ein viele Jahrhunderte nach seinem Tode dau-

Digitized by Google

so wohl anwenden kann, daß heut oder morgen ein, der Kirche oder dem Vaterlande nützliches, Subjectum aus ihm wird, welches diejenigen genossenen Wohlthaten, die ihm, nächst Gott dazu verholfen, nimmermehr in Vergessenheit stellet; da hingegen oft lachende Erben, mit eines reichen Mannes seiner Verlassenschaft durchgehen, und ihn und seines Namens leicht vergessen, auch die, oft per fas & nefas, zusammen gescharrten Güter, schändlich durchbringen, die ohne dem in diesem letztern Falle, wie Spreu von dem Winde zu zerstäuben pflegen.

Die Speisung und Kleidung derer Armen aus einem gewissen Fundo, jährlich auf gewisse Zeiten oder Tage betreffend, dergleichen in unterschiedlichen Reichsstädten vielfältig, kraft gewisser Testamente, geschieht, ist ebenfalls ein gutes Mittel, denen Armenhäusern einiges Soulagement zu schaffen; und wann selbige, sonderlich mit Armen überhäuft, und die Einkommen nur sparsam sind, ihnen dadurch unter die Arme zu greifen, daß so viel Mahlzeiten von ihnen können menagiret werden, als etwan an Speisungen (aus Testamenten herrührend) jährlich ein solches Haus zu genießen hat; wie mir dann ein gewisses Armenhaus in einer vornehmen Reichsstadt bekannt ist, welches schon bis 140 und mehr

daurendes Lob erkaufen kann. Dieses ist der wichtigste Bewegungsgrund; und man sollte kaum glauben, daß das Lob der Nachwelt, weshalb viele Menschen unaussprechliche Mühe, Arbeit und Gefahr unternehmen, so spott wohlfeil zu haben wäre.

Digitized by Google

dergleichen Speisungen zählen kann, daß es also fast das halbe Jahr über, auf christlicher Herzen Kosten, unterhalten wird, welche dermaleinst den Gnadenlohn dafür werden zu gewarten haben, den unser Heiland, der keinen Trunk kalten Wassers unbelohnt läßt, beym Matthäo am 25. allen denenjenigen versprochen, die seine armen Brüder und Schwestern allhier bekleidet, gespeiset und geträncket haben.

Die so genannten **Witwencassen**, sind eigentlich eine Art von Leibrenten u), da ein Ehemann, er sey geistlich- oder weltlichen Standes, ein gewisses, in eine solche aufgerichtete Casse, als 50 oder 100 Rthlr. giebt, und hernach jährlich noch ein gewisses darzu contribuiret, damit seine Witwe, nach seinem Tode, ein jährliches Einkommen, wovon sie zur Noth leben könne, möge zu gewarten haben. Es geschieht aber die Einrichtung solcher Witwencassen auf unterschiedliche Manieren. Entweder, es stehen 100 Personen und Ehemänner zusammen, und legen unter sich jeder ein gewisses Geld, als 20, 30, 50 oder 100 Rthlr. nachdem es vermögende Fami-

u) Man kann schwerlich sagen, daß die Witwencassen eine Art von Leibrenten sind. Leibrenten setzen ein Capital voraus, davon der Entrichter eine höhere Interesse genießt, als gewöhnlich; dahingegen das Capital mit dessen Tode verfallen ist. Man könnte eher sagen, daß die Witwencassen eine Art von Assecuranzgesellschaften wären; indem sich die Gesellschaft verbindet, der Witwe eines Gesellschafters nach dessen Tode einen gewissen nothdürftigen Unterhalt zu versichern.

Digitized by Google

Familien seyn. Dieses Capital von fünf oder zehntausend Reichsthalern belegen sie auf Interesse, von welchen hernach ihre Witwen unterhalten, und besagte Interesse, unter ihnen, pro Rata jährlich ausgetheilet werden. Kommt etwan auch ein solcher Mann zum sterben, so legt jeder derer Interessenten 1 Rthlr. weniger oder mehr zu, welche dann gleich, seiner hinterlassenen Witwe zu Begräbnißkosten, in das Haus geschicket werden, daß sie ihren Mann davon könne ehrlich begraben lassen. Hierauf bekömmt sie noch alle Jahre ein gewisses von denen fallenden Interessen, welche von 10000 Rthlr. a 6 pro Cent (welches die höchste Interesse ist, wenn man anders die Gelder noch etwas sicher belegen will) 600 Rthlr. austragen, so erstlich, wann nur eine Witwe unter denen 100 Interessenten sich finden sollte, ein ziemlicher Nothpfennig vor sie seyn würde, wann sie jährlich 600 Rthlr. sollte zu genießen haben. Weil aber alle Menschen sterblich, und solchergestalt zusammen intereßirte 100 Häuser schwerlich ein oder 2 Jahre hinbringen werden, daß sie nicht ein oder mehr Todte unter sich haben sollten; als möchten endlich derer Witwen so viel kommen, daß, wenn z. E. nur 12 wären, jede von den 600 Rthlr. nicht mehr als jährlich 50 Rthlr. participiren könnte; kämen ihrer 24, so würde auch die Hebung auf eine jede nur 25 Rthl. und also die Portiones immer geringer werden, also daß manche kaum ihr ausgelegtes Geld wieder bekäme, wäre also das beste Mittel, daß, wann so ein Capital belegt worden, welches 5 oder 600 Rthlr. Interesse trüge, daß von solchen nicht mehr als die 12

Digitized by Google

ersten Witwen participirten x), die andern aber nach der Ordnung, als sie in Witwenstand gekommen, wann eine von den ersten zwölfen abstürbe, wieder aufstiegen, und zu solcher Hebung gelangen, so hätte eine solche Lohnwitwe doch noch eines gewissen Stück Geldes sich zu erfreuen, und würde zugleich der Fundus nicht erschöpfet, oder die übrigen Mitinteressenten zur Ungebühr beschweret. So bald auch ein Interessent verstorben, und seine Frau zur Witwe worden, so müßte wieder eine andere dafür eingenommen werden; wann nun solcher Gestalt alle 100 erste Fundatores ausgestorben, und 100 neue wieder an ihre Stelle gekommen; so würde schon ein Capital, (zu 100 Rthlr. Einlage) von 20000 Rthlr. vorhanden seyn, welche 1200 Rthlr. Interesse tragen, und folglich 24 Witwen erhalten könnten, und weil oftmals diejenigen Frauen, welchen ihre Männer dieses Beneficium der Witwencasse erkauft, ehe als ihre Männer sterben, die Männer auch sich nicht wieder verheyrathen, sondern Witwer bleiben, item: auch viel Witwen wieder heyrathen, und dadurch des gehabten Beneficii der Witwencassen verlustig gehen; als hätten die übrigen Witwen so viel eher Hoffnung, bald zur Hebung

x) Dieses würde wider den Endzweck solcher Witwencassen, und überhaupt eine sehr unbillige Einrichtung seyn. Denn wenn nur die zwölf ersten Witwen einen Witwengehalt zu genießen haben sollten, so würden viele nachfolgende Witwen darüber versterben, ohne etwas zu erhalten, und sie würden mithin ihre Einlage und Beytrag vergeblich geleistet haben.

Digitized by Google

Hebung zu gelangen, wenn ja Gott den betrübten Witwenstand über sie verhängen sollte. Ob nun diese Hebung in baarem Gelde bestehen soll, oder ob die Fundatores ihre 10000 Rthlr. in liegende Gründe und zu Erbauung gewisser Witwenwohnungen anwenden wollen, das steht in ihrer Willkühr, und kömmt auf plurima vota derer Interessenten, und auf die erste Einrichtung einer solchen Witwencasse an. Sicherer wäre es, erstlich vor der Witwen Wohnungen zu sorgen y), und dannenhero einen bequemen Platz der Stadt damit zu bebauen. Diese Wohnungen könnten hernach die zur Hebung seynde Witwen entweder selbst bewohnen, oder vermiethen; indessen wüchse der Stadt dadurch ein Zierrath an Gebäuden zu, und das an solche Häuser verwandte Geld wäre zum wenigsten auch sicherer belegt, als wenn es in Natura durch so vieler Administratorum ihre Hände gehen, oder anderwärts sollte beleget werden. Was von Capital noch überbleibt, könnte auf andere liegende Gründe, daraus die Witwen ihr Korn und Holz ziehen könn-

y) Das halte ich gar nicht vor rathsam. Die Wohnung ist das geringste zum Unterhalte einer Witwe, und ist ihnen damit wenig geholfen, auch den wenigsten damit gedienet, die bey ihren Kindern und Anverwandten leicht Wohnung finden können, oder den Ort ihres zeitherigen Aufenthaltes nicht gern verlassen wollen. Dennoch erfordern Gebäude großes Geld, und die Gesellschaft würde ihr zusammengelegtes Capital verbauen, ohne daß die Witwen außer der Wohnung das geringste zu ihrem Unterhalte hätten.

Digitized by Google

ten, gelegt, oder ihnen auch jährlich baar ausgetheilet werden. Auf solche Weise hätten die Protestanten schon eine aufs neue wieder eingeführte Art Gottes- und Armenhäuser (von denen in vorigen Seculis zuviel secularisirten) retabliret, welche vielen frommen Herzen zur Retirade und Pflege in ihrem Alter dienen, und eben also mit protestantischen Jungferklöstern könnten ins Werk gerichtet werden.

Sollte aber einigen Fundatoribus derer Witwencassen, obiger Vorschlag nicht anstehen, oder auch von ihnen Witwencassen etabliret werden, welche gar kein Geld, oder doch nur etwas weniges zum ersten Eintritte und Anlage geben wollten; solche könnten zu einem jeden Todten, wann derer Interessenten 100 wären, 1 Rthlr. oder auch nur einen halben zum Begräbnisse, und dann jährlich eben soviel, seiner Witwe zu ihrem Unterhalte geben [z]). Hingegen würde solches, wann derer Witwen viel würden, manchen stark beschweren, soviel Zubuße zu geben, und nicht einmal versichert zu seyn, ob seine Frau dermaleinst, als Witwe, dieses Beneficii auch theilhaftig werden würde. Wann auch ferner bey dieser Art derer Collecten, die Witwen noch darzu frey seyn, und nicht contribuiren sollten, so könnte

z) Auch dieser Vorschlag taugt nicht viel; weil denen annoch lebenden Gesellschaften, die Unterhaltung so vieler Witwen gar bald so sehr zur Last fallen würde, daß sie es nicht aushalten könnten. Da des Verfassers Vorschläge von denen Witwencassen überhaupt wenig gründlich sind; so werde ich im Anhange eine eigene Abhandlung davon liefern.

Digitized by Google

te es sich endlich treffen, daß von denen 100 ersten Fundatoribus, 50 Witwen angewachsen, und darzu nur 50 contribuirende Glieder am Leben wären, sollten nun diese die 50 Witwen allein unterhalten, würde es ihnen eine schwere Last seyn, nähme man aber immer neue ein, so würde sich mancher bedenken, ob er ein Mitglied einer solchen Witwencasse seyn wollte, welches viel Witwen allbereit zu versorgen hat; wollte man aber die Witwen mit Contribution selbst belegen, so würde endlich ihre Portion dünner werden, und ihnen wenig überbleiben. Ist also das beste Mittel, man lege zu einer solchen Witwencasse einen beständigen Fundum, wende solchen zu Erkaufung liegender Gründe, und gewissen Zehenden, und Pfründen an, behalte dabey ein baar roulirendes Capital zum jährlichen Zuschusse vor die in Hebung stehende Witwen, collectire bey einem Todesfalle einem jeden Interessenten um einen ganzen oder halben Reichsthaler, zu welchem hernach die in Hebung sitzende Witwen ebenfalls contribuiren müßten, und gebe solches dem Sterbehause zu den Begräbnißkosten, so kann man eine beschlossene und ordentliche Witwencasse immer erhalten, die ältesten und vertrautesten Glieder derselben zu Administratoren nehmen, bey ereignenden Sterbefällen eines Ehemannes, gleich einen andern wieder an seine Stelle eintreten lassen, der ebenfalls das; bey der Fundation gesetzte Einlagsgeld, von 50 oder 100 Reichsthalern, oder so er ein Valetudinarius, und von abgänglichen Leibeskräften und Alter wäre, und die Präsumtion und Indicia da wären,

Digitized by Google

ren, daß er bald sterben, und also die Casse bald mit seiner Witwe beladen werden möchte, vor ein jedes Jahr, so er über 50 alt, noch ein gewisses mehr bezahlte; als für das erste Jahr 4, vor das andere 6, wann er 3 Jahre über 50, ist 18, und so allezeit mit 2 Rthlr. weiter aufgerechnet, bis vor das 60ste Jahr 130 Rthlr. über welche Zahl keiner müßte eingenommen werden, welches dann die Witwencasse immer in gutem Stande erhalten würde, wiewohl darum und wegen der neu zukommenden Interessenten, die jährlichen Subsidiengelder denen Witwen nicht dürften verhöhet werden, also, daß sie, wann von 20000 Rthl. 1200 Rthlr. Interesse kämen, jede Witwe, die zuvor nur 50 Rthlr. bekommen, 100 Rthlr. haben sollte; sondern es müßte billiger mit anwachsendem Capitale und Interessen, die Zahl derer Hebungswitwen, aus denen Expectanz habenden, vermehret, und entweder mehr Witwenwohnungen gebauet, oder auch das Geld unter 24 Witwen, bey einkommenden 1200 Rthlr. Interesse ausgetheilet werden. Was die übrigen Statuta und Artikel dergleichen Witwencassen betrifft, bestehen selbige gemeiniglich darinnen, daß ein Mann, der seine Frau in die Witwencassen hat einschreiben lassen, wann selbige vor ihm verstirbt, 50 oder 100, unter seinen Mitinteressenten collectirte Rthlr. zu ihrem Leichenbegängnisse empfängt, item: daß, wann er zur andern Ehe schreitet, seine neue Frau in der Abgestorbenen Stelle in der Witwencasse wieder eintreten kann, vermittelst daß er eine Recognition von 10 oder 20 Rthlr. (nachdem er alt ist, und seine

neue

Digitized by Google

neue Frau auch das Ansehen hat, daß sie nach seinem Tode nicht leicht wieder heyrathen möchte,) der Witwencasse erlege. Bey ereignendem Todesfalle müssen auch alle Interessenten mit langen Mänteln, wo dergleichen Processiones gebräuchlich seyn, mit zur Leiche gehen, bey Strafe eines gewissen Geldes vor die Ausbleibenden. Wann auch jährlich oder quartaliter die Casse eine Collecte von 1 oder ½ Rthlr. vor die Person einsammlen läßt, könnte solches zu der Casse Unkosten, item: unter die Expectanzhabenden ausgetheilet werden. Legirten einige gutherzige Cassainteressenten ihrer hinterlassenen Societät, item: denen wirklich zur Hebung seyenden Witwen, oder denen noch in Expectanz stehenden, etwas, so wird es zu Dank angenommen. Mit der Ordnung und Bestellung derer Administratorum, wird es wie bey denen Todten- oder Jungferncassen gehalten. Sollten auch einige Interessenten größere Summen, als 100 oder wohl 1000 Rthlr. und mehr, einlegen, und hernach die Frucht des ganzen von 100 Familien zusammen gebrachten Capitals, per modum derer Leibrenten, auf ihre Witwen, und so auch in Jungfernladen, auf ihre Töchter, in denen Städten oder Provinzien bringen wollen, die können es gleichfalls thun, ja ganze kleine Landgüter, Meyer- und Bauerhöfe zusammen werfen, und kleine Witwensitze daraus machen, auf welchen ihre Witwen lebenslang wohnen, und das ihnen aus denen Leibrenten zuwachsende jährliche Geld, mit Ruhe und Standesgemäß, so lange sie unverheyrathet bleiben, verzehren

Digitized by Google

ren können. Und so viel von denen bürgerlichen Witwencassen.

Unter denen Herren Geistlichen, von welchen es insgemein heißt, daß, wann sie sterben, sie nichts als Bücher und Kinder hinterlassen; welches dann bey denen schlechten Einkünften, die theils Prediger unter denen Protestirenden haben, gar wohl zu glauben ist, und nur mehr als zuviel eintrifft, ist nunmehr auch schon an etlichen Orten die löbliche Ordnung eingeführet, daß sie bey ihren Lebzeiten sich selbst unter einander colleciren, und eine Priesterwitwencasse aufrichten, aus welcher dieselben, nach ihrem Tode können unterhalten werden. Nur möchte mancher Priester- und bürgerlichen Witwe dieses Morale eingebunden werden, daß, wann sie Gott ohne solche Hülfe aus dem Monte Pietatis, oder der Witwencasse, mit zeitlichen Mitteln gesegnet, daß sie davon ihres Lebens Unterhalt haben könne, sie das Werk der Barmherzigkeit an ihren übrigen Mitschwestern oder Interessentinnen an der Witwencasse, (welche nichts im Vermögen haben,) erzeige, und ihnen ihre Portion zukommen lasse[a]), welches ihr dermaleinst einen nicht geringern Ruhm im Himmel zuwege bringen wird, als derjenige gewesen, den die Wit-

a) Hier erwartet oder wünschet der Verfasser zu viel. Wer einmal durch seinen Einkauf und Beytrag sich das Recht zu einem Witwengehalte erworben hat, der wird schwerlich solchen der Gesellschaft überlassen. Denn wenn er Liebeswerke thun will, so wird er allemal seinen eigenen Neigungen und Absichten darinnen zu folgen geneigt seyn.

Digitized by Google

Witwen zu Joppe von der Tabea gegen den Apostel Petrum abgestattet, wie hiervon das 9te Kapitel derer Apostelgeschichte, am 36 und folgenden Versen zu lesen ist. Gemeine und arme Witwen betreffend, finden solche ihren Unterhalt, von denen, in allen wohl policirten Städten angerichteten Armencassen, in Spitälern und andern Armenhäusern; wie dann kein Legatum Gott angenehmer seyn kann, als welches auf Witwen und Waysen, Fremde und Kranke, arme Studierende, Exulanten und Proselyten, Nackende, Dürftige, Abgebrannte, Verjagte, in Schulden und Elend ohne ihr Verschulden steckende, und dergleichen, (wiewohl bey einigen dieses jetzt Erzählte cum grano salis, zu verstehen, das ist, daß man wohl zusehe, wo man sein Almosen hingiebt,) gewendet wird, besser, als daß es an lachende, oder sonst ohnedem genung habende Erben komme, welche oft dasselbe lüderlich anwenden, und wohl gar außer Landes unnützlich verzehren. Die Handwerkszünfte betreffend, haben einige derer selben ebenfalls ihre Witwen christlich und wohl bedacht, nachdem durch solche Witwen, oder auch durch ihre Töchter, ein junger Meister, zur Meisterschaft gelangen kann, welches je so gut als der beste Fundus zu einer Witwencasse mag genennet werden b).

End-

b) Wider diese Begünstigung der Witwen wäre gar vieles zu erinnern. Die Witwen müssen nicht zum Nachtheile des gemeinen Wesens versorget werden; und dem gemeinen Wesen liegt ohne Zweifel daran, tüch-

Digitized by Google

Endlich ist hier als etwas höchst nöthiges, bey allen oberzählten Sterb- und Witwencassen zu erinnern: daß diejenigen, welche ein solch Collegium, oder vielmehr Fraternität (denn also nennet das canonische Recht diejenigen, welche in einer Kirche, Stiftung, oder Kapitel, zusammen leben, und gleichsam aus einem Brunnen, seu φρέατος, Wasser schöpfen, daher hernachmals das Wort φράτορες, Fratres, Brüder, und φράτριαι, wie Bodinus 3. *de Repub. c.* 7. will, entsprossen,i) aufrichten wollen, wohl thun, daß sie es mit Consens und Confirmation ihrer Obrigkeit thun; dann, nach der gemeinen Rechtsregel: Omne Collegium est reprobatum, quod non specialiter vel a jure, vel a Principe seu Magistratu est approbatum *l. 1. ff. de Colleg. illicit. l. 1. ff. quod Cui univers. nom.* nicht zwar, daß es eben nöthig sey, zu erwarten, bis der Magistrat ein solch Collegium von sich selbst, und proprio motu aufrichte, (worauf bey dem heutiges Tages fast durchgehends verfallenen Policeywesen, lange müßte gewartet werden,) sondern, daß diejenigen, welche solche in guter Absicht unter sich aufgerichtet, dem Magistrate ihr Vorhaben entdecken, ihm die desfalls schon vorgänglich unter sich errichtete Statuta vorlesen, und solche zu confirmiren bitten; so haben sie sich, im Falle, daß Irrung und Spalt sich darüber

tüchtige und geschickte Handwerker zu haben. Auf diese Geschicklichkeit muß demnach strenge gesehen werden, ohne darauf Betracht zu nehmen, daß jemand eine Witwe heyrathet.

Digitized by Google

über ereignen sollte, dessen Schutz und Handhabung zu getrösten. Sie müssen auch, wann ihr Collegium oder Fraternität, die ferneren Requisita eines Collegii liciti haben soll, ihre Rectores und Seniores, das ist, Vorsteher und Aeltermänner haben, bey welchen alle Direction und Autorität stehe, Paul de Castro *in l. 1. §. in filii ff. ad S. C. Trebell:* item ein gemeines Siegel in ihren Fraternitätsacten gebrauchen, einen gewissen Ort ihrer Zusammenkunft, und gemeine Lade haben, in welche sie sowohl die einkommenden Revenüen des Collegii, als auch die Geldstrafen colligiren; wobey ihnen dann auch obliegt, ihre Leges und Statuta dergestalt zu halten, daß nichts wider die Ehrbarkeit, gute Sitten, oder die Ruhe der Republik in ihrem Collegio gehandelt werde. Sollte aber jemand darwider zu thun, sich unterstehen, der wird arbitrarie, oder auch gar mit der Ausschließung aus der Fraternität, bestrafet. Siehe hiervon mit mehrerm Bodinum *lib. 3. de Republ. cap.* 7. præcipue *p. 539. & seqq.* wie auch derer meisten hin und wieder aufgerichteten Witwencassen, ihre Statuta, unter welchen eine in einer gewissen Reichsstadt aufgerichtete, 28 Artikel in sich hält, deren Innhalt kürzlich ist, als folget, nämlich:

In dem ersten, wird gehandelt, von denen Stiftern dieser Witwencasse.

In dem andern, von denen Directoribus, Aeltesten und Beysitzern.

In dem dritten, wo derer Interessenten baare Geldcasse in Verwahrung stehen, und wer den Schlüssel zu solcher haben soll.

Digitized by Google

In dem vierten, von Abwechslung derer Directorum und Adjunctorum.

In dem fünften, von Ablegung ihrer Rechnung.

In dem sechsten, von der Zahl derer sämmtlichen Interessenten.

In dem siebenten, wie die Interessenten sollen beschaffen seyn? nämlich: Es sollen seyn ehrliche, gesunde, mittelmäßig alte, und derselben Stadt Religion zugethane Leute.

In dem achten, wie hoch derer Interessenten höchstes Alter seyn müsse, wann sie wollen recipiret werden, nämlich 60 Jahre, als über welches keiner angenommen wird, weil er bald sterben, und also die Casse zeitig mit seiner Witwe beschweren möchte, wie er dann auch schon, wann er über 50 Jahr alt ist, vor ein jedes darüber ein gewisses mehr, an Anlaggelde, als die in dieser Casse gesetzten 100 Rthlr. geben, und desfalls damit kein Unterschleif geschehe, entweder seinen Pathenzeddel, oder auch einen Extract aus dem Kirchenbuche, mitbringen muß.

In dem neunten, ob ein Unverheyratheter auch hieran Theil haben könne, R. Ja, in so fern er die erste Einlage, und dann die jährlichen ordinairen und extraordinairen Zubußen erlegen wolle, so könne er wohl recipiret werden, sonderlich wann ers in Hoffnung und Absicht einer künftig dadurch besser zu treffenden Heyrath thut, weil es schon eine Motive ist, die Aeltern oder Freunde in die Heyrath einer Tochter eher einwilligend zu machen, wann sie versichert sind, daß selbige

Digitized by Google

nach dem Tode ihres Mannes, einen redlichen Unterhalt finden. Dannenhero auch etliche an sich selbst schlecht bemittelte Männer, wann sie Witwer worden, und etwan in ein oder zwey Todtencassen intereßiret seyn, aus welchen ihre Witwen etwan nach ihrem Tode ein hundert Thaler insgesammt zu heben haben, solche künftige Hebung flugs als eine Rente von 2000 Rthl. Capital ausgeben, und daß sie soviel, und zwar gewiß, ihren Frauen nach dem Tode hinterlassen können, sich berühmen dürfen.

In dem zehenten Artikel, wird gehandelt, wo die Zusammenkunft seyn soll.

In dem eilften, von denen dabey vorfallenden Unkosten, welche bey allen dergleichen bürgerlichen Liebesstiftungen, billig ganz gering, oder gar von denen, die solche machen, aus eigenem Beutel bezahlet werden sollten.

In dem zwölften Artikel, wie es (wann etwas in der Societät zu proponiren wäre,) mit denen Votis gehalten werden soll, und wird geschlossen, daß 10 und 10 einen Gevollmächtigten aus ihren Mitteln unter sich machen, und solchen in der Societät Versammlung schicken, und ihm ihr Votum mitgeben sollten, damit die ganze Societät, von 100 oder mehr Personen nicht allezeit zusammen zu kommen nöthig habe.

In dem dreyzehenten, von dem Bothen, oder Aufwärter bey der Societät, der mit 12 Rthlr. jährlich salariret wird, und auch genugsam seine

Digitized by Google

Rechnung dabey findet, weil ein solcher Gesellschaft- Amts- oder Zunftbothe und Ansager, seine Profeßion darneben treiben, mehr dergleichen Collegia bedienen, und alsó wohl dabey zurecht kommen kann.

In dem vierzehenten, von Strafe derer Ausbleibenden, solche geht entweder die Directores und Assessores, oder auch die ganze Societät, oder auch ihre Deputirte an; es sey dann, daß sie Ehehaften oder Leibesunpäßlichkeit vorzuwenden, und selbige zu beweisen hätten.

In dem funfzehenten, von ausheimischen Interessenten, welche ebenfalls in Mangel derer einländischen, angenommen werden; doch, daß sie sich einen bekannten Mann zur Stelle anschaffen, der die ordinairen und extraordinairen Zubußen, richtig und zu bestimmter Zeit, gleich andern vor sie erlege.

In dem sechzehenten, von der ersten Einlage, welche in dieser Casse, darüber diese Artikel aufgerichtet worden, nur 10 Rthlr. ist, würde auf 100 Personen 1000 Rthlr. seyn, wovon ½ auf Interesse gelegt, die andere zu der Societät baaren Ausgabe behalten werden.

In dem siebenzehenten Artikel, von Belegung des obbemeldten Capitals, dessen Sicherheit denen Directoribus anbefohlen wird.

In dem achtzehenten Artikel, von der jährlichen Zubuße, solche wurde quartaliter auf 2 Rthlr. oder so der Witwen mehr seyn, auch höher gesetzt.

In

Digitized by Google

In dem neunzehenten Artikel, von denen Saumseligen in der Zubuße, wie hoch an Geldstrafe sie dafür sollen angesehen werden.

In dem zwanzigsten Artikel, von der Nebenbüchse, zu Aufbehaltung derer kleinen Strafgelder und täglichen Ausgaben.

In dem ein und zwanzigsten Artikel, von der Zunahme des Capitals, und worzu selbiges soll angewandt werden, wird beschlossen, es soll auf Zins ausgethan werden.

In dem zwey und zwanzigsten Artikel, von dem tödtlichen Abgange des Mannes, ist beschlossen, daß der Witwe sollen innerhalb 3 Tagen 100 Rthlr. zum Begräbnisse gezahlet werden.

In dem drey und zwanzigsten Artikel, von dem Sterbefalle der Frauen, ist geordnet, daß damit des Mannes sein Recht an der Casse aufhöre, es wäre dann, daß er, in Vorsorge seiner künftigen Eheliebsten, in der ordinairen und extraordinairen Zulage beharren wollte, thäte er solches und stürbe doch Witwer, so hätten seine Erben ein vor allemal zu seinem Begräbnisse 100 Rthlr. zu empfangen.

In dem vier und zwanzigsten Artikel, von denen Hebungen derer Witwen, bey ihrem Leben, und nach ihrem Absterben. Hier bekömmt sie jährlich 100, oder quartaliter 25 Rthaler, und fängt sich die erste Hebung an, in dem vollen Quartal nach des Mannes Tode; bey ihrem Todesfalle bekommen ihre Erben noch zu guter letzt

Digitized by Google

zu ihrem Begräbnisse auch 100 Rthlr. und mag kein Creditor auf diese, ad pias Causas destinirte Hebung, einigen Arrest legen, oder deshalben an die Casse sich zu halten bemächtiget seyn, sondern er muß bey des Schuldners Person und dessen Effecten bleiben.

In dem fünf und zwanzigsten Artikel, wann eine Witwe sich wieder verheyrathet? Hierüber ist verordnet, daß alsdenn ihre Hebung aufhöre, doch steht ihr frey, das Recht, wo anders die erwählte Person der Societät anständig ist, wieder zu verneuren.

In dem sechs und zwanzigsten Artikel, von denen Expectanten und deren Einschreibung; solche erlegen, wann sie sich angeben, 2 Rthlr. pro Arrha, und werden alsdann ins Expectantenbuch eingeschrieben c), so bald nun eine Stelle vacant wird, treten sie nach der Ordnung, als sie eingeschrieben worden, dieselbe an.

In dem sieben und zwanzigsten Artikel, wann die Zahl derer Witwen anwächst, so soll noch mehr

c) Dieses ist wider den Nutzen der Societät, daß sie jemand bis zu einer erledigten Stelle expectant seyn läßt. Je mehr Mitglieder sie hat, desto mehr wird sich ihr Capital vermehren, und desto mehr Contribuenten wird sie haben. Es ist dieses um so nöthiger, wenn die Gesellschaft kein Gesetz hat, daß ein Gesellschafter gewisse Jahre contribuiret haben muß, ehe seine Witwe zur Hebung gelanget.

Digitized by Google

mehr zugeschossen, oder denen Witwen weniger gegeben werden.

In dem acht und zwanzigsten Artikel, wann ein Interessent an der Casse sich außer Landes wohnhaftig niederließe, so muß er einen Gevollmächtigten stellen, der seine Stelle in Auszahlung der Zubuße bezahle.

Aus diesen jetzt erzählten Artikeln, ist zu ersehen, wie diese Verordnung, ob sie wohl in ein und anderm, gute Einrichtung mit sich führet, dennoch auch zu vielen Inconvenientien und Beschwerlichkeiten Anlaß gebe, und solcher Gestalt nicht gar lange standhaft bleiben kann, immaßen sich die Interessenten schon selbst bescheiden, daß ihre Zubußen jährlich ziemlich hoch steigen, die Witwen aber Gefahr laufen möchten, daß ihnen ihre jährliche Hebungen verringert werden möchten; weswegen die, solcher Gestalt eingerichteten Witwencassen, da Anfangs ein Capital von 100 Rthlr. geschossen, das davon kommende Capital aber hernach auf sichere Zinse belegt, und von denen Renten eine gewisse Anzahl Witwen unterhalten, nach deren Absterben, die Expectanz habenden, wieder an dero Stelle gesetzt, und bey ereignetem Todesfalle derer Männer, von jedem Interessenten 1 Rthlr. und also zusammen von denen 100 Interessenten 100 Rthlr. collectiret, und der Witwe zu ihres Mannes Begräbnißkosten, ins Haus geschicket werden, annoch die beste und richtigste sey, in Ansehung, daß die zur

 Hebung

Digitized by Google

Hebung gekommene Witwen, sich keines Abgangs ihrer Hebung zu besorgen, indem an derer verstorbenen Männer Stellen, allezeit wieder neue; gegen Erlegung derer 100 Rthlr. eingenommen werden, und also die Zahl, von 100 Contribuirenden, allezeit vollbleibt, welche, wann sie 4 mal nach einander ausgestorben, schon ein Capital von 40000 Rthlr. hinterlassen, von welcher ihren Zinsen 40 bis 50 Witwen können unterhalten werden. Wenn diese nun auch sterbliche Menschen sind, so treten die jünger Witwe gewordenen, und in der Expectanz stehenden, wieder an ihre Stelle, und endlich möchte es sich bey so großen einkommenden Zinsen gar fügen, daß die allezeit voll stehenden 100 Contribuentes nicht einmal 40 Witwen zu unterhalten hätten, so könnten, entweder die wenigen, so viel stärkere Hebungen bekommen, oder, so die Hebungen stets beständig bleiben sollten, (welches doch nicht so anreizend seyn würde, als wann sie per modum derer Leibrenten, denen noch lebenden Witwen zuwüchsen,) könnten solche Ueberschußrente, zu der Societät belegtem Capital geschlagen, und selbiges unvermerkt dadurch vergrößert werden.

Folget

Digitized by Google

Folget ein vollständiges Formular einer Priester-Witwen- und Waysencasse, welche die Priesterschaft auf dem Lande in dem Görlitzischen Kreise, und was zu desselben ganzen hochlöblichen Amtsterritorio gehörig ist, An. 1708. die Woche Dom. I. post Trin. oder an dem Görlitzischen warmen Markte aufgerichtet hat.

Carpzovius Juris prud. Eccleſ. Lib. II. Defin. 329.

Pie faciunt Miniſtri Eccleſiæ, Fiſcum fraternitatis ſeu ærarium in favorem Viduarum, Orphanorum ſuorum erigentes & conſenſum Principis petentes, qui nec iis denegari, nec reditus fiſci alios in uſus converti debent. Und in Ecthesi stehen diese Worte: Modica quia ſunt Miniſtrorum Eccleſiæ ſalaria atque ſtipendia, adeo ut & familiam ſuam vix inde ſuſtentare, nedum quicquam Viduis & Orphanis reſervare queant, bene utique faciunt, fiſco fraternitatis iis proſpicientes,ærariumque peculiare (quod vulgo der Witwenkasten appellitant) erigentes, in quo ex fraterna charitate Eleemoſynæ a piis hominibus colliguntur, ex honeſtis Legatis acquiruntur, & ab ipſimet contribuuntur, quo Viduis & Orphanis verum vel annuatim quid inde ad ſuſtentationem aſſignetur, vel certa portio ſemel pro ſemper ſolvatur, prout ſcilicet a Miniſterio cujusque diœceſeos fuerit con-

Digitized by Google

ventum; Quod quia pium est & laudabile, a Superiore confirmari debet, nec facile Magistratus consensum suum detrectabit, quia maximus est favor Viduarum ac Orphanorum ceu miserabilium personarum, *l. un. c. quando Imp. inter pupillos & viduas*, & quarum cura maxime pertinet ad pectora generosa, Gloss. jur. Saxon. *lib. 1. art. 20. in pr.* Joh. Limn. *lib. 6. jur. publ. c. 5. n. 49.* & fidei ac protectioni Principum personæ prædictæ commendantur, *Exod. 22, 23. Esr. 1, 23. Zach. 7, 10.*

Folget demnach

I.

Kurzer Entwurf, auf was für Art und Weise die Priester-Witwen- und Waysenprovision und Casse soll eingerichtet werden.

Num. I.

Es soll darzu gezogen werden, die gesammte Priesterschaft, von denen kleinen Städten, Marktflecken und Dörfern des Görlitzischen Amtskreises, und alle Pastores, Diaconi und Substituti, so in demselben zu finden sind. Darzu auch die Priesterwitwen und Waysen gehören, so das Gnadenjahr haben, und deren Männer auch contribuiret haben; denn weil sie ihrer Männer und Väter Stellen annoch besitzen, alle Accidentien genießen, und das wenige, was sie geben, bald 5. 6. und mehr fach folgendes Jahr und jährlich lebenslang wieder bekommen,

Digitized by Google

men, sollen sie das Contingent, als ob ihre Männer und Väter noch lebeten, gleichfalls geben und hiermit dem Successori ein Exempel der Nachfolge hinterlassen. NB. So aber einer und der andere Priester, außer solchem Görlitzischen Amtskreise, in der Nähe, oder auch in einer großen Stadt, wohnende, Beliebung tragen würde, in dieses heilsame Provisionswerk mit einzutreten, und darzu sein Contingent zu contribuiren, dem soll der Acceß und die Reception unversaget seyn. Sollte auch ein Priester nach göttlichem Willen seine Station im itzt bemeldten Görlitzischen Kreise verlassen, und anderswo hinziehen, so soll weder bey ihm, noch seiner Witwen und Waysen, das einmal gehabte Beneficium aufhören, wenn er nur, an dem andern Orte, beständig contribuiret.

II.

Ein jeder Priester soll jährlich Termin des Görlitzischen warmen Markts Dom. I. post Trinit. zu der Priester Witwen- und Waysencasse einen Rthlr. geben, will aber auch einer etwas mehrers contribuiren, stehts ihm frey, soll auch bona fide aufgezeichnet und berechnet werden, ordinaire aber bleibts bey 1 Rthlr.

III.

In denen ersten zwey Tagen des Görlitzischen warmen Markts, als Montags und Dienstags, soll ein jedweder solchen Thaler Geld nach Görlitz schicken, und zwar itzo, bis auf bessere Anstalt in M.D.H.

Haus,

Digitized by Google

Haus, in der Kränzelgasse gelegen, allwo es von denen daselbst befindlichen dreyen Vorstehern der Priester- Witwen- und Waysencasse soll abgenommen, und ein Recepisse dem Ueberbringer zurücke gegeben, und mit eigenhändiger Unterschrift derer Vorsteher, ertheilet werden, welches Recepisse, statt einer Quittung, dienen mag, doch wird ein jedweder seinen Namen und Parochie darzu zu schreiben und das Geld zu versiegeln sich belieben lassen.

IV.

Solches Geld soll in einen Kasten, der drey absonderliche Schlösser hat, zu welchen ein jeglicher Vorsteher einen besondern Schüssel haben soll, geleget und verwahret werden, bis zu Auslieferung an diejenigen, denen es gewidmet ist. Jedoch werden die Vorsteher bey verhängter Feuers- Diebs- und anderer unvermutheter Gefahr (die doch Gott gnädigst abwende!) ad restitutionem nicht obligiret werden können, zumal da sie keiner Verwahrlosung mit Rechte zu beschuldigen wären.

Es soll auch ein groſses Buch gehalten werden, darein ein jedweder, mit seinem gelieferten ordinairen Contingente, namentlich, oder auch so er extraordinair was beylegen will, auf sein Verlangen ohne Namen, und mit andern Expreſſionibus, eingetragen, welchen Personen, und wie viel davon ausgegeben worden, gleichfalls aufgezeichnet, und also richtige Einnahme und Ausgabe gehalten werden.

V. Bey

Digitized by Google

V.

Bey solcher Witwen- und Waysencasse sollen drey Vorsteher seyn, und wollen die unten gesetzten drey, so dieses Werk zuerst in Gottes Namen vorschlagen, anjetzo im Anfange bleiben, bis auf eine vollkommnere Einrichtung, da denn juxta Num. IV. de Administratione eine andere Aenderung getroffen werden soll. Sollte aber von denen drey ordentlichen Vorstehern einer oder der andere, bey Colligir- und Austheilung dieser Witwen- und Waysengelder, durch unumgängliche Amtscasus, Krankheiten oder andere prägnante Zufälle gehindert werden, bey der Casse zu erscheinen, so soll derselbe, einen von seinen nächsten Amtsbrüdern und Nachbaren, substituiren, mit dem Schlüssel und nöthigen Instructionen nach Görlitz senden, der denen andern sich adjungiren kann.

VI.

Wenn nun das Geld Termino prædicto innerhalb derer zwey Tage eingekommen, soll es gleich unter die Priesterwitwen und Waysen distribuiret werden, die nur jemanden von denen Ihrigen in obberührtes Haus mit einem kleinen Handbriefgen, unterzeichneten Namen und Orte ihres Aufenthalts, einsenden können, so soll ihnen das Geld mit einem kleinen Büchel, darinn das Quantum mit ihrem Namen geschrieben (welches Büchel sie jährlich bey der Abholung mit einsenden sollen) zugestellet werden. Es wird sich auch weder Witwe noch Wayse solches zu begehren scheuen dürfen, sintemal ihre Quote

Quote nicht schlecht hin als ein Almosen, sondern vielmehr als ein ordentliches Erbe oder Interesse, des, von ihren Männern und Aeltern eingelegten und geschenkten Capitals, gebührend zu fordern seyn wird. Wie viel aber allemal auf eine Witwe oder auf eine Wayse kommen wird, kann man jetzo so genau nicht wissen, weil ihre Anzahl nicht bekannt; in Zukunft aber, wenn die Specification einkommen, wird man es schon besser wissen und sagen können; doch wird es allemal jährlich was austrägliches und wenigstens 6 bis 8 Rthlr. ausmachen. Es soll aber dabey die Eintheilung und Auslehnung so geschehen, daß auch allezeit, etwas in der Casse bleibe, damit, auf den Nothfall, wenn einer Witwen und Waysen eine sonderliche Noth anstöße, sie daraus eine Nothhülfe bekommen könnte: denn es soll eine solche Anstalt seyn, daß allen nothleidenden Priesterwitwen und Waysen allemal wirkliche Hilfe geschaffet werden könne.

VII.

Die Priesterwitwen und Waysen aber, die dieses Beneficium genießen, sollen keine andere seyn, als solche, deren Männer oder Väter im besagten Görlitzischen Amtskreise, und sonst diesem Provisionswerke juxta Num. I. incorporiret seyn; Ausländische aber und Fremde und außer solchem Territorio sich befindende, werden hievon ausgeschlossen: auch wenn die Witwen in andere Oerter und Länder, außerhalb unsers Landes sich hinbegeben. Ingleichen auch, wenn sie wiederum heyrathen, so exspiriret bey ihnen dieses Beneficium; ihre Kinder aber,

aber, mit dem vorigen Manne, als einem Priester gezeuget, genießen bey ihrem Stiefvater gleichwohl das Recht, gleich andern Verwayseten, und also, wenn die Töchter nichts hätten, und sehr arm wären, so bekommen sie, zu ihrer Hochzeit, eine kleine Ausstattungsbeyhülfe, wie aus folgenden Numern zu ersehen seyn wird.

VIII.

Priesterwitwen aber, die bey guten Mitteln seyn, und dieses Beneficium sonderlich nicht bedürfen, sollen gleichwohl, weil ihre Männer darzu contribuiret haben, daran participiren, und jährlich ihre Quote erlangen; doch, so fern sie es nicht begehren, soll ihnen frey stehen, ihren Antheil einer andern armen Priesterwitwe und Waysen, die etwan ihre guten Freunde seyn, zu verehren, oder in die Casse wieder zurück zu geben, welches Geld unter die armen Priesterwitwen und Waysen, nach Proportion, soll ausgetheilet werden, daß also die Armen über ihre ordentliche Quote noch diese von denen reichen Priesterwitwen geschenkte Quote bekommen sollen.

IX.

Und weil heuer An. 1708. Term. Görlitzischen warmen Markts, dieses Provisionswerk angeht, so soll auch von der Zeit an, wenn nunmehro Priester nach Gottes Willen stürben, und also Witwen oder Waysen würden, und deren Männer darzu contribuiret haben, die Distribution übers Jahr, an ihnen, den Anfang gewinnen; hingegen aber diejenigen Priesterwitwen und Waysen, die vor diesem aufgerichteten Provisionswerke worden sind, deren Männer

und

und Väter auch nichts darzu gegeben haben, die sollen daran nicht participiren; es wäre denn, daß es einige gar arme gäbe, die keine eigene Herberge hätten, müßten Hauszins geben, und hätten kein Capital, keine Gärten, keine Häuser, viel unerzogene Kinder, und nicht gnugsame Lebensmittel zu ihrer und ihrer Kinder Sustentation, (und solcherley Arme werden allemal verstanden, wenn in gegenwärtigen Numern derer Armen gedacht wird, daran und dabey soll man ihre Armuth erkennen, und glaubwürdigen Zeugen glauben, und alle Umstände ihres wahren Armuths einziehen) und also gar misere leben, denenselben soll einer jedweden etliche Thaler, damit sie dieses Provisionswerkes gleichwol zu ihrem Troste genießen möchte, aus der Casse gereichet, das übrige Geld aber auf künftige Trauer- und Nothfälle aufgehoben, und eines jedweden Priesters, der nunmehro contribuiret, sein Weib und Kinder zu denen rechten Erben dieser gesammleten Gelder, auf oben besagte Weise, unter sie auszutheilen, eingesetzet werden. Dannenhero wird ein jedweder Priester bey seiner Unterschrift melden, ob eine sehr arme Priesterwitwe von seiner Parochie sey, die dieses Beneficii charitativi höchst benöthiget wäre, so sollte sie heuer, und weiter hin, dieser Witwen- und Waysencasse, ex commiseratione und zu ihrer Consolation genießen. NB. Es ist aber heuer an die Armen, deren die Herren Confratres 4 bis 5. angezeiget haben, nichts geliefert worden, weil die Præsentes Confratres am Görlitzischen warmen Markte An. 1708. mehrentheils dahin geschlos-

Digitized by Google

schlossen, daß ihre Contingente und Capitalgelder, so sie, von dato an, zusammen trügen, allezeit ganz allein ihren Weibern und Kindern zum Besten nur bleiben sollten; doch wollten sie jener Armen auch nicht vergessen, sondern jährlich bey Einsendung ihres ordinairen Contingents und Capitalgeldes, noch etliche Groschen 3 oder 4 oder 5. nach eines jeden Belieben, drüber in Extracasse beylegen, und solcher Ueberschuß sollte denen Alten, Armen, Nothleidenden und denen Pfarrwitwen und Waysen, die in unserm Territorio und von unsern Parochien seyn, zu ihrer Erquickung heimfallen, und unter sie distribuiret werden, daß sie sodann auch unsers Provisionswerkes, ohne Schwächung unserer Casse, auf solche Weise, zu ihrem Troste und Freude, gleichwohl genießen sollten. Dahero werden die damals anwesende und auch damals abwesende Herren Confratres hiermit freundlichst gebethen, wenn sie, so Gott Leben und Gesundheit verleihet, übers Jahr 1709. Term. Görlitzischen warmen Markts, ohne weiteres schriftliches Erinnern, über ihr ordinaires Contingent (und so was mehr beliebte) in Cassa beyzutragen, auch einige wenige Groschen, als ein kleines Almosen, in die Extracasse drüber legen wollten; so sollte solches Geld für die alten, vorigen, armen, schwachen und kranken Priesterwitwen und die sich heuer gemeldet haben, und so einige noch mehr wären, die die Herren Confratres bey ihrer Einsendung ihres ordinairen Contingents nur ohnschwer melden wollen, (denn die von ihnen nicht gemeldet, sollen auch nicht angenommen werden) treu-

 lich

Digitized by Google

lich und redlich unter sie ausgetheilet werden, für welche Wohlthat auch solche Priesterwitwen und Waysen Gott loben und preisen, fleißig für das ganze Land, und sonderlich für hiesige Priesterschaft und ihre Wohlthäter bethen, fromm und gottesfürchtig, ehrbar, keusch, gerecht und göttlich zu leben nicht unterlassen werden. Dergleichen auch die andern Priesterwitwen und Waysen, die nunmehro an der 1708. aufgerichteten Casse participiren, zu thun schuldig seyn werden.

X.

Denn da präsupponiret man ja von allen und jeden Priesterwitwen und Waysen, so zu unserm An. 1708. angefangenen Provisionswerke gehören, nach der christlichen Liebe allemal so viel, daß ihre seligen Männer und Väter in der Grube, durch öffentliches Aergerniß und Schande von ihnen nicht möchten geschimpfet werden, weil diese Vorsorge, nicht der Bosheit, sondern nur derer gottseligen Nothdurft, nach paulinischer Vorschrift, zu statten kommen soll, NB. Hingegen wenn sie ein ärgerliches, gottloses, hoffärtiges, verschwenderisches, notorisches böses Leben führen sollten, würden sie von diesem Beneficio, bis zu ihrer Bekehrung und Lebensbesserung, ausgeschlossen.

XI.

Begäbe sichs auch, daß einige gutthätige Herzen, Priesterwitwen und Waysenfreunde, von hier, oder anderswo, zu dieser Casse was vermachten, und ein gewisses Legatum stifteten, als man doch nicht wissen kann, wie der liebe Gott für arme Prie-

ster-

Digitized by Google

sterwitwen und Waysen sorgen möchte, und man zu einem Capital gelangen könnte (daran die Herren Confratres und wir auch fleißig arbeiten, und Gott vertrauen wollen. Gott Lob wir haben schon ein klein Capital,) so soll solches mit gewissenhaftem Gutachten derer 3 Vorsteher, an gewisse und richtige Oerter ausgelehnet, und die jährlichen Zinsen, zum Besten denen Priesterwitwen und Waysen, nunmehro nach dem An. 1708. aufgerichteten Provisionswerke angewendet werden.

XII.

Wenn sichs auch zutrüge, daß Vater und Mutter stürben (als wie schon etliche mal in unserm Territorio geschehen ist,) und lauter unerzogene kleine Waysen blieben, die niemanden hätten, der sich ihrer annähme; so sollen sie zu dieser Priesterwitwen- und Waysencasse ihre Zuflucht nehmen, da denn ihnen mit Rath und Hülfe soll begegnet, zu ihrer Auferziehung und Sustentation nöthige Vorsorge getragen werden; auch wenn Witwen oder ihre Kinder in große Krankheit geriethen, oder sonst alle Lebensmittel hinfielen, so sollen sie sich allhier anmelden, da denn ihnen etwas ex Cassa gegeben, oder ihre Quote anticipando zugestellet, auch wenn nichts in Cassa vorhanden, von der gesammten Priesterschaft eine Collecte bey ihren anvertrauten Gemeinen colligiret werden, welches denn ein ansehnliches austragen, und zu großem Troste denen armen Witwen und Waysen, in ihrem Trübsal gereichen würde.

XIII.

Wenn eine Priesterwitwe stürbe, und hätte lauter erzogene große Kinder, die ihr eigen Brodt verdienen können, und hätten die Töchter das 17 Jahr ihres Alters erreichet, so exspiriret solches Beneficium, außer daß die Töchter, wenn sie ehrlich und christlich heyrathen, einige Beyhülfe zu denen nöthigsten Ausstattungskosten, denen armen Müttern gleich, bekommen sollen, die unerzogenen aber sollen juxta Num. 12. schon consideriret und auf einen bequemen Modum mit denen Confratribus berathschlaget werden: elende und mühselige Kinder aber sollen lebenslang ein Beneficium charitativum ex Cassa genießen.

Hierbey wollen wir in antecessum (helfe Gott, daß in unserm Territorio zu keiner Zeit dergleichen Vater- und Mutterlose Priesterwayslein werden möchten, die etwan gar keine Mittel und niemanden zu ihrer Education und Sustentation haben sollten,) etliche Modos setzen, wie solchen armen Wayslein könne gerathen werden: 1) Müßte die ganze Priesterschaft unsers Circuli, und an einigen andern Orten mehr, jährlich eine Collecte sammlen (an einem jeglichen Orte würde der christliche Magistrat schon dergleichen verstatten, wenn man sie nur darum anspräche, und die Ursache dessen anzöge,) und das trüge wenigstens ein paar hundert Thaler aus, davon könnten die Kinder schon unterhalten werden: 2) Langte das nicht zu, so gäbe ein jeglicher von denen Circularpriestern, einen Rthlr. ordinair, (Reichere was mehrers) das trüge auch bald ein paar hundert Reichsthaler aus. 3) Ingleichen nähme man auch von

von denen Legatis, denen Armen vermachet, die Zinsen weg, und die Armen ließen sich an ihrer ordentlichen Quote begnügen, weil die unerzogenen Kinder es nöthiger, als sie es hätten, die vielleicht noch was verdienen können; 4) oder man decurtirte von allen Quoten etwas ab; und da man einer Witwe hätte jährlich 8 bis 10 Rthlr. gegeben, so gäbe man ihr die Hälfte, bis die kleinen ein wenig erzogen würden: 5) oder man thäte die Wayslein zu denen nächsten Blutsverwandten: 6) oder in ein Waysenhaus in unserm Cirkel nach Zittau oder Lauban, und gäbe jährlich eine gewisse Summe, ja die ganze gesammte Universalcollecte ihnen zu Hülfe, so wäre es eine stattliche Zubuße, und könnten die armen Kinder reichlich erhalten werden. Andere werden noch andere und vielleicht noch bessere Modos geben können; und wenn dergleichen Casus extraordinarii werden vorfallen, so wird auch Gott schon extraordinario modo wissen zu helfen. Es soll bey uns heißen: Sorget nicht für den andern Morgen, denn der morgende Tag wird für das Seine sorgen.

XIV.

Wenn eine Priesterwitwe stirbt, kriegt sie ihre ordinaire Quote, wenn gleich das Jahr noch lange nicht um wäre, als einen Beytrag zu ihrem ehrlichen Begräbnisse; stirbt einer armen Witwe ihr Kind, kriegt sie zum Begräbnisse Zubuße 4 Rthl. ohne Decurtirung ihrer Quote; eine wohlhabende aber, und die noch so viel hat, daß sie ihr Kind zur Erden bestatten kann, kriegt dießfalls keine Zubuße.

Digitized by Google

XV.

Wohlhabende Priesterwitwen, wenn sie wieder heyrathen, und selbst nothdürftige Mittel haben, ein bisgen Hochzeit zu machen, kriegen nichts aus der Casse, wohl aber sehr arme, jedoch nicht über 12 bis 15 Rthlr. auch unter der Bedingung, daß sie keine lüderliche und ihrem vorigen Stande unanständige Leute nehmen, denn auf solche Weise kriegten sie nichts; auch wenn solche Ausstattungsgelder derer Witwen oder derer Töchter ausgezahlt werden, müßten die andern Witwen von ihrem jährlichen Contingente etwan 1 Rthlr. oder 1 halben fallen lassen, damit die Casse nicht allzu großen Schaden litte [d]).

XVI.

Wenn ein Priester oder ein anderer Gottes-Priester-Witwen- und Waysenfreund, zu dieser Casse, eine erkleckliche Summe z. E. 50 oder 100 Rthlr. oder drüber, oder drunter, verehrete, soll ihm frey stehen, ob er solches Capitalgeld absolut in die Casse geben will, das ist: ob es reichen und armen Witwen zugleich zum Besten kommen soll, oder restrictive, das ist: dergestalt, daß die Zinse davon allein nur die armen Witwen und Waysen, (deren Eigenschaft, Erkänntniß und Beschreibung besiehe Num. 9) genießen sollte, so soll solches mit eingeschrieben und allein

d) Diese Gesellschaft hat mit wenigem allzuviel bestreiten wollen, Beytrag zur Hochzeit, Witwengehalte, Versorgung und Erziehung der Kinder, Stipendien und Lehrgeld, und das alles mit jährlich 1 Rthlr. Beytrag. Wahrscheinlich hat man demnach in keinem einen rechten Endzweck erreichet.

Digitized by Google

allein denen armen, wenn er es so haben will, als ein ihnen nur legirtes Legatum jährlich über ihre ordinaire Quote gereichet werden, denn es soll in diesem Passu auf des Legatoris Disposition alles ankommen.

XVII.

Ingleichen auch wenn ein Priester, oder ein anderer, wer es auch wäre, seiner Frau und guten Freundinn zu gute, eine austrägliche Summe in die Casse vermachte, mit der Bedingung, daß seine Frau nach seinem Tode ein Præcipuum jährlich für andern haben sollte, so soll die Hälfte der Zinse, seine Frau lebenslang bekommen, und die andere Hälfte, die andern Witwen; stirbt aber solche Frau und Witwe, so fallen die Zinsen der gesammten Priesterwitwenschaft anheim; oder, will einer auch noch mehr als die Hälfte derer Zinsen für seine Frau haben, solls ihm auch frey stehen zu disponiren, und wird man hier allezeit nach dem Quanto des Legati sich richten, ein Legator aber gebrauche sich seiner Freyheit nur also, daß er Cassæ commodum jährlich promovire, und gegenwärtigen Artikeln nichts präjudicirliches vornehme.

XVIII.

Sollte demnach Gott diese Casse segnen, als wir mit Gott nicht zweifeln, und Priesterwitwen oder auch sehr arme Priester selbst, wollten ihre Söhne gerne zum Studiren halten, Schulbücher kaufen, oder auf ein ehrliches Handwerk thun, und hätten ihnen doch selbst nicht zu helfen, noch das Lehrgeld zu geben, ingleichen keine Mittel ihre Töchter nothdürftig auszustatten, so soll ihnen aus der Casse das

Schul-Lehrgeld und anderes Nöthige gegeben werden, daß sodann, es komme auch wie es wolle, hier, für ihre Noth, soll Rath und Hülfe geschaffet werden.

Von der Administration dieser Priesterwitwen- und Waysencasse, und wie sich die Vorsteher zu verhalten haben.

I.

Die Vorsteher sollen sich, nach denen hier verzeichneten Punkten, ganz genau richten, und darnach verfahren; und, so einige Casus, außer dem, was in Articulis præsentibus specificiret, vorfallen sollte, sollen sie doch nichts vor sich alleine thun, sondern mit einigen andern Membris entweder mündlich oder schriftlich conferiren.

II.

Wenn die Vorsteher unter sich nicht können eins werden, v. g. wegen Eintheilung des Quanti distributionis, derer Personen, der Zeit, der Auslehnung derer Capitalgelder, da und dahin, und was mehr vorfallen möchte, daß dießfalls Dispuť unter ihnen entstünde, so sollen sie solche Sache zehen bis zwölf Priestern entdecken, die entweder gegenwärtig, oder durch ein paar Zeilen zu consuliren seyn, und was dießfalls, in der Sache, per majora, decidiret wird, dabey solls bleiben.

III.

Die Vorsteher sollen auch die Rechnung, alsbald nach dem Görlitzischen warmen Markte machen,

Digitized by Google

chen, ins Buch eintragen, und übers Jahr, oder wenn es verlanget wird, solche öffentlich der Fraternität vorlegen, daß ein jeder Interessente selbige auch sehen; und wenn einige Defecte darinne vorkommen sollten, eine Verbesserung anweisen möge, daß es also keines absonderlichen Inspectors oder Revisors bedarf, weil ein jeglicher Priester ohne Unterscheid, dergleichen Potestät über die Rechnungsabnahme und Durchsehung haben soll.

Wenn jetzige Vorsteher resigniren, soll ein jeglicher Kreis einen aus ihrem Kreise erwählen, der Görlitzische Kreis einen, der Zittauische Kreis einen und der Laubinische Kreis einen, entweder per majora vota, oder per sortem, respectu officii, von oben herunter zu, oder von unten hinauf zu, und wie es ihnen beliebte, und solche Abwechselung soll alle zwey Jahre geschehen, daß immer wieder andere erwählet werden, denn auf solche Weise kriegt ein jeglicher eine Verrichtung, dabey honos & onus ist, er wird der ganzen Sache kundig, und wird ein gutes Fundament zu einer beständigen Dauerhaftigkeit des ganzen Hauptwerks dadurch gelegt; will aber einer solch Officium nicht annehmen, kann er einen andern bitten, daß ers statt seiner über sich nehme. Was mehr von denen Vorstehern erfordert wird, ist Num. IV. V. VI. und XI. zu ersehen.

Digitized by Google

II.

Die 1708 gemachte Rechnung über die Priesterwitwen und Waysencasse.

I. N. D. N. J. C.

Num. I.

Einnahme.

α) Derer Priester, die ihr ordinaires Contingent nebst Capitalgeldern A. 1708 eingesendet, und zwar in solcher Ordnung, wie die Gelder nach einander eingekommen.

	Contingentg. thl.	gr.	Capitalg. thl.	gr.
Penzig. Herr M. Elias Tüchler	1			
Rengersdorf. Hr. Christoph Friedrich Bucher	1			
Reibersdorf. Hr. M. Christian Ludovici	1		1	
Arnsdorf. Hr. Christoph Zschische	1			
Melaunen. Hr. Johann Christoph Richter	1			
Krischa. Hr. Friedrich Petschcke	1			
Oberbiele. Hr. George Krause	1		1	
Schöndorf. Hr. M. Sam. Lucius	1			
Hänichen. Hr. Johann Martius	1			
Rennersdorf. Hr. M. Friedrich Grohmann	1			
Hirschfelde. Hr. M. Joh. Christian Breuer	1			
Hr. M. Christ. Jentsch	1			
Lauban. Hr. M. Joh. Neunherz	1			
Seydenberg. Hr. M. Joh. Henning	1			
Hr. Joh. Erdmann Henning, Subst.	1			
Thut	15		2	

	thl.	gr.	thl.	gr.
Vorstehendes Latus	15		2	
Tyrchau. Hr. M. Joh. Friedr. Majus	1			
Ober-Seyffersdorf. Hr. Christian Rönisch	1			
Belmsdorf. Hr. Salom. Fermann	1			
Daubitz. Hr. Joh. Heinr. Schümberg	1			
Sorau. Hr. Mauritz. Morgenstern	1			
Wingendorf. Hr. Paul. Bernhard Hausdorf.	1			
Nieder-Seyffersdorf. Hr. Joh. Heinr. Eßig	1			
Horcka. Hr. M. Conrad Böttner	1			
Kießlingswaldau. Hr. Joh. Wilhelm Kellner.	1			
Holzkirche. Hr. M. Joh. Christoph Möller	1			
Jodell. Hr. M. Joachim Pfeffer	1			
Grunau. Hr. M. Fab. Schönbron	1			
Gerlachshaim. Hr. M. Christian Adam König	1			
Friedersdorf bey Görlitz. Hr. M. Daniel Walther	1			
Ludwigsdorf. Hr. Gottlob Bergmann	1			
Gersdorf. Hr. Zacharias Bischoff	1			
Reichenbach. Hr. M. Gottfr. Koch	1			
Hr. Benj. Neander	1			
Tonnendorf. Hr. George Geißler	1			
Lindau. Hr. M. Johann Conrad Schröter	1			
Guttau. Hr. Christian Supcasius	1			
Diechsa. Hr. Gottfr. Pfändler	1			
Groß-Schöne. Hr. M. Joh. Christian Kiebel	1		1	
Thut	38		3	

	thl.	gr.	thl.	gr.
Vorstehendes Latus	38		3	
Waltersdorf. Herr M. Gottfried Möller	1			
Mußcau. Hr. Mart. Eberh. Essenius, Superint.	1			
Hr. David Metius	1			
Hausgsdorf. Hr. M. Joh. Albert Granz	1			
Hr. Christian Ehrentraut	1			
Gabelenz. Hr. Samuel Schüller	1			
Groß-Hennersdorf. Hr. M. Joh. Christian Gunckel	1		3	
Eybau. Hr. M. Christian Junge	1		2	
Hennewalde. Hr. Joh. Christian Lehmann	1		1	
Strahwaldau. Hr. Joh. Salom. Cadner	1		1	
Beersdorf. Hr. M. Zachar. Riedel	1		1	
Ruppersdorf. Hr. Christian Schöne	1			
Ober-Oderwitz. Hr. M. Johann Adam Schöne	1		2	
Leopoldshain. Hr. Christoph Ehrenfried Bucher	1			
Ebersbach. Hr. Heinrich Reiche	1			
Tschirne. Hr. Andreas Merzdorf	1			
Kemlitz. Hr. Johann Menzer.	1			
Herbsidorf. Hr. M. Andr. Tschaschel	1		1	
Röttenburg. Herr M. Gottfried Preuße.	1			
Hr. Samuel Rothe	1			
Ebersbach. Hr. Sebast. Seyfried	1			
Marckersdorf. Hr. Elias Schüller	1		1	8
Ebersbach bey Löbau. Hr. M. Christian Randing	1		1	
Thut	61		16	8

Digitized by Google

	thl.	gr.	thl.	gr.
Vorstehendes Latus	61		16	8
Schönberg. Hr. Salomon Hensel	1			
Hr. August Porlitz	1			
Küpper. Hr. Ephraim Dreßler	1			
Lissa. Hr. M. Aegidius Rothe	1			
Schönborn. Hr. Christoph Cubelius	1		1	
Waldau. Hr. Michael Witschel	1	8		
Siegersdorf. Herr M. Gottlob Gleißberg	1			
Reichenau. Hr. Johann George Möller	1			
Kauscha. Hr. M. Gottfr. Michael Fetter	1			
Dommßch. Hr. Johann Härtel	1			
Friedersdorf bey Zittau. Herr M. Christian Wehl	1			
Zittau. Hr. M. Johann George Dolanßky	1			
Poderosch. Hr. Martin Mylius	1			
Hr. Gottfr. Mart. Mylius, Subst.	1			
Gerßdorf bey Reichenbach. Herr Friedrich Jähring	1			
Gebelzig. Hr. Matthäus Jockisch	1			
Weigsdorf. Hr. M. Joh. George Schuberth	1			
Langenau. Hr. M. Andreas Hellwig, 1 harten Thlr.	1	8		
Nieder-Oderwitz. Hr. M. Samuel Manitius	1		1	
Kliethen. Hr. Ernst Scherz	1			
Nochten. Hr. Johann Steiger	1			
Radisch. Hr. Joh. Caspar Tschuderlin	1			
Hohkirche. Hr. Christoph Wilde	1			
Thut	84	16	18	8

Digitized by Google

	thl.	gr.	thl.	gr.
Vorstehendes Latus	84	16	18	8
Culm. Hr. George Matthäi	1			
See. Hr. Matthäus Beer	1			
Jenckendorf. Hr. Mart. Heinrich Holzhammer	1			
Leschwitz. Hr. Gottfried Nicht	1		2	
Trotzendorf. Hr. M. David Heermann	1		1	
Radmeritz. Hr. M. Gottlob Redlich	1			
Leuba. Hr. Joh. Heinr. Burchardi	1			
Nieda. Hr. Siegmund Schröer	1			
Geibsdorf. Hr. M. Johann Gottlob Bujareck.	1			
Tieffenfurth. Hr. Abraham Matthias Rotarius	1			
Halbau. Hr. Siegmund Use	1			
Reichenau. Hr. Gottfr. Marche	1			
Reichwalde. Hr. Johann Mucke	1			
Hennersdorf. Hr. Heinr. Herguth	1			
Hermsdorf. Hr. Ambrosius Wolf	1			
Langenau. Hr. Christoph Franke, Substit. 1 harten Thlr.	1	8		
Schreibersdorf. Hr. M. Caspar Lange	1			
Zittau. Hr. M. Mart. Grünewald, 1 harten Thaler	1	8		
Deutsch Ossig. Hr. Christian Icke	1			
Summa der Contingentg.	104	8		
der Capitalgelder.			21	8
β) Anderer gutthätiger Priesterwitwen und Waysenfreunde Verehrungen.	—			

Johann

	thl.	gr.	thl.	gr.
Johann Jacob Schöne, Cantor zu Ober-Oderwitz	1			
Zacharias Füllegraben, Tuchhändler zu Görlitz	1			
Johann Friedrich Neumann, Kaufmann zu Ober-Oderwitz	1			
George Schönfelder, ein guter Freund daselbst	1			
Summa der gutthätigen Herzen	4			
γ) Anderer, derer Namen man nicht weiß, so einige seyn möchten.				
Heuer hat man dergleichen keine gehabt.				
δ) Derer Zinsen von Capitalgeldern.				
Heuer hat man auch dergleichen keine gehabt.				
Summarische Rechnung aller und jeder Einnahme.				
a) Derer Priester mit ihren ordinairen Contingent- und Capitalgeldern,				
Contingentgelder	104	8		
Capitalgelder			21	8
b) Derer gutthätigen Herzen			4	
c) Derer Namen man nicht weiß				
d) Zinse von Capitalgeldern				
Summa Summar. aller und jeder Einnahme.				
Der Contingentgelder	104	8		
Der Capitalgelder			25	8

Num. II.

Digitized by Google

Num. II. Ausgabe.	thl.	gr.	thl.	gr.
a) Denen Priesterwitwen, so nach dem Ao. 1708 Provisionswerke worden sind, ihre Quote, deren giebt es heuer keine, und helfe Gott, daß es in vielen Jahren keine geben möchte.				
b) Denen andern Priesterwitwen, die ex Commiseratione was bekommen sollten juxta Num. 9. so aber um angeführter Ursachen willen nicht geschehen, außer der Frau N. N. um wichtiger Ursachen willen	2			
c. Allgemeine Ausgaben.				
Vor ein Tintenfaß und Streubüchse, so als ein Inventarium bey der Casse bleibt		8		
Vor ein Buch Papier		2		
Einem Scholar, der das zerrissene Manuscript sauber abgeschrieben		3		
d) Deputatgelder derer Vorsteher.				
Denen beyden nahe bey Görlitz jedem 1 thlr.	2			
Dem Zittauischen, der weit hat	2			
Summa aller und jeder Ausgaben	6	13		

Diese

Digitized by Google

	thl.	gr.	thl.	gr.
Diese Ausgabe der 6 thlr. 13 gr. abgezogen von denen Contingentgeldern 104 thlr. 8 gr. bleibt von den Contingentgeldern 97 thlr. 19 gr.				
Diese 97 thlr. 19 gr. geschlagen zu den Capitalgeldern 25 thlr. 8 gr.				
Bleibt in Cassa zusammen	123	3		

Ausgeliehene Capitalia.

c) Von diesen Cassageldern 123 thl. 3 gr.				
ist ausgeliehen 5 pro Cent 1708 Term. Mariä Heims. auf ein Vorwerk zu N. gegen gerichtliche Versicherung	100			
Ingleichen A. 1708 Term. Mariä Himmelfahrt auf ein Bauergut zu N. gegen genugsame Caution und Obligation	10			
Thut	110			
Diese 110 Thlr. abgezogen von den Cassageldern 123 Rthlr. 3 gr.				
Bleibt noch in Casse A. 1708.	13	3		

Gott allein die Ehre.

Digitized by Google

Und hiermit wollsten wir auch dieses Capitel beschlossen haben, wann uns nicht noch von einem guten Freunde, eine juristische Inauguraldissertation, (welche Hr. Licent. Jenichen A. 1703 de Fiscis Viduarum, vom Witwenkasten, in Leipzig gehalten,) wäre communiciret worden, aus welcher wir noch folgendes zu bemerken vor nothwendig erachtet, als erstlich: Daß wir in dem Churfürstenthume Sachsen, alles, was Kirchen und Schulen betrifft, überaus löblich von der hohen Landesobrigkeit, von alten Zeiten her, eingerichtet worden, also auch noch bis diese Stunde, von denen Interessen eines gewissen Capitals von 100 tausend Rthaler, denen durch ganz Sachsenland befindlichen Priesterwitwen, (so lange selbige nicht wieder heyrathen,) wie auch ihren Kindern, welche noch nicht das 14te Jahr ihres Alters erreichet, jährlich ein gewisses von dem Oberconsistorio zu Dresden ausgetheilet werde, und zwar geht diese Hebung so bald an, als sie von ihrer Männer oder Väter Tode, glaubwürdige, von dem Superintendenten des Orts unterschriebene, wie auch aus denen Kirchenbüchern und Taufregistern ausgezogene Zeugnisse eingebracht. Confer. Sigismund von Birkens Sächsischen Heldensaal p. 616.

Die Requisita zur Constitution einer Witwencasse, saget obbemeldter Autor, sind erstlich: Daß darzu eine gewisse Summe Geldes zusammen gebracht; 2) Daß selbige in einer eisernen Lade mit Schlössern wohl versehen, entweder in der Kirche, oder an einem andern sichern Orte, oder auch in des Superintendentens Hause verwahret werde. 3) Daß

man

Digitized by Google

man ordentliche Leges, Satzungen, oder Statuta mache, wie es mit der Casse gehalten werden soll. Solche Conventionalordnungen oder Satzungen, müßten aber 1) dem natürlichen Gesetze nicht zuwider seyn; 2) dem dritten, der kein Mitglied von der Casse ist, nicht zum Schaden oder Präjudiz gereichen; und 3) denen obrigkeitlichen Landes- oder Stadtgesetzen nicht entgegen stehen, *arg. l. f. ff. de Colleg. & Corp. l. 9. ff. ad L. Rhod. de jactu l. 28. ff. de Pact.* 4) Das vierte Requisitum wäre, daß alle Membra zur Festhaltung derer Cassaartikel, ihren Consens gäben, und zu solchem Ende ihre Namen jede unterschrieben; wie dann auch solches, das (von dem Oberconsistorio zu Dresden, A. 1660 den 27 Januar an den Superintendenten, D. Christoph Reinhard, zu Pirna) ergangene Rescriptum, also erforderte, in folgenden Worten:

Wir haben euren, anderweit eingeschickten Bericht, wegen Aufrichtung eines Fisci Vidualis, unter eurer anbefohlnen Priesterschaft, wie auch, was die Collatores vom Adel und andere dabey eingewendet, verlesen hören, wann dann daraus zu ersehen, daß beygefügte Fundation von der sämmtlichen Fraternität nicht unterschrieben, und ihre einhellige Meynung und richtige Erklärung hierüber eingeholet; Als ist hiemit, an statt Ihro Churfürstl. Durchl. unser Begehren, ihr wollet dieser Puncte wegen, alles in Richtigkeit bringen, und vergleichen, nach dessen Erfolgung die Fundation aufs reine ausfertigen, und von der ganzen Fraternität unterschrei-

Digitized by Google

ben lassen, und uns so dann solche zur Confirmation anhero übersenden.

Fünftens müßte vor der Unterschreibung aller Membrorum die öffentliche Publication solcher Satzungen, und zwar aus denen daselbst weitläuftig angeführten Ursachen geschehen, weil eben diese Publication der Terminus wäre a quo, oder von welchem an, ein jedes Mitglied an die Ordnung gebunden würde.

Sechstens, wäre allerdings nöthig, obrigkeitliche Confirmation, solcher unter einander beliebten Satzungen, auszubitten, denn ob selbige gleich, ohne solche auch gültig wären, und zum wenigsten die Kraft eines Pacti hätten, *per l. 2. §. f. C. de Constit. Pec. l. f. ff. de Coll. & Corp. &c.* so wäre doch allezeit in dergleichen Fällen besser, obrigkeitliche Einwilligung zu haben, indem man dadurch nicht allein seinen gehorsamsten Respect bezeugte, sondern es würden auch die sämmtlichen Interessenten so viel mehr verbunden, in Fried und Einigkeit ihren Cassæ articulis gemäß zu leben, wann sie sehen, daß von Seiten der Obrigkeit die Hand darüber gehalten würde, wie dann solches auch schon Herkommens wäre, welches die dergleichen Confirmationibus einverleibte Worte, nicht undeutlich anzeigeten: „Confirmiren und bestätigen auch solchen auf„gerichteten Witwenfiscum mit denen Legibus „(NB.) aus hoher Landesfürstlicher Macht und Ge„walt. *Vid.* Zwickauische *W. K.* Ord. Item: als confirmiren und bestätigen, vermöge uns zustehender Jurium Ecclesiasticorum, wir, vor uns, und gedach-

Digitized by Google

gedachter unserer Herren Vettern Liebden, Liebden, Liebden, diese obgemeldte Conventionalordnung des Ærarii &c. *Vid.* Mansfeldische *W. K. O.* Item ratificiren, confirmiren, und bestätigen, Kraft des uns zustehenden Juris Episcopalis, mehr erwähnten Receß ꝛc. *Vid.* Magdeburgisch. *W. K.* Ord. Bey welcher obrigkeitlichen Confirmation die Frage vorfiele: Ob (wann solche geschehen,) dergleichen Artikel hernach die Membra eines Witwenkastens eigenmächtig ändern könnten, wann sie wollten, oder ob sie es mit abermaligem Vorwissen und Begünstigung hochbesagter ihrer Obrigkeit thun müßten? Unser Autor antwortet, daß hier zu distinguiren sey, ob die Confirmation aus Nothwendigkeit, oder nur, damit sie eine bessere Autorität hätte, geschehen sey; in dem ersten Falle, könnten die Interessenten, ohne Vorbewußt des Obern nichts ändern, weil durch dessen Confirmation, ihre Conventionalartikel schon die Natur eines Gesetzes, eben wie öffentliche Landes- oder Städte-Statuta überkommen hätten. *Conf. Ziegl. de Jur. Majest. l. 1. C. 5. th. 17.* Dahero sie, so oft sie was darinnen geändert, gemindert, oder gemehret haben wollten, denselben erstlich darum begrüßen müßten, hingegen könnten sie in dem letztern Falle, die Aenderung aus eigener Macht vornehmen; es wäre dann, daß sie auch hierinnen des Oberherrns Confirmation zu suchen, sich anheischig gemacht hätten [e]), wie also in der Leipziger Pfarrer-

e) Meines Erachtens erfordert es allemal, nicht allein die Ehrerbiethung, sondern auch die Schuldigkeit gegen

witwen-Casseordnung *C. 5.* geschehen, besiehe hiervon ferner Dn. J. S. Stryckium *disp. de Confirmat. Princip. Cap. 2. §. 10. Halæ Anno 1695 habit.*

Eine andere Frage wäre auch diese: Ob bey Aufrichtung einer Priesterwitwencasse, die Kirchenpatroni, und die, so das Jus Patronatus über die Kirchen haben, und die Priester vociren, nothwendig um ihre Einwilligung müßten angesprochen werden? Die Antwort fiele, ja. Und zwar aus dieser Ursache, weil gemeiniglich die Kirchen selbst jährlich etwas gewisses, zu denen Priesterwitwencassen beytrügen; nun wäre aber denen Kirchenpatronis daran gelegen, daß der Kirchen Güter immer in gutem Stande verblieben, *c. 31. XVI. q. 7.* confer. Sithman *de J. Episc. cap. 13. n. 17.* weil sie, die Patroni, wenn sie etwan verarmen sollten, aus solchen eines Unterhalts sich zu getrösten hätten, *v. c. 29. & 30. XVI. q. 7. c. 25. X. de jure Patron.* Roch de Curte *Rubr. de utilit. Jur. Patron. n. 1.* Schonberg *de Adv. armat. c. 10. n. 514.* Lynck *ad Decret. lib. 3. tit. 38. §. 10.* Brunneman. *J. Eccl. l. 2. C. 8.* woraus dann die Doctores einmüthig schließen, daß ohne der Kirchenpatronen Consens, nichts von denen Kirchengütern könne alieniret werden. vid. Stryck. *de Caut. Contract. Sect. 1. c. 3. §. 11.* item Disput. *de probanda versione Crediti c. 2. §. 26.* Lynck

gen die Obrigkeit, in denen von derselben confirmirten Artikeln keine Veränderung vorzunehmen, ohne derselben vorher die Nothwendigkeit solcher Veränderung vorzustellen, und ihren Beyfall und Bewilligung zu erwarten.

Digitized by Google

Lynck *ad Decret. l. 3. tit. 13. §. 8.* Weber *de jure Patron. §. 37.* welches auch also in der Märkischen Consistorialverordnung *Tit. 5.* versehen ist, und noch mehr aus einem A. 1658 ergangenen Dresdnischen Oberconsistorialrescripto, an den Superint. in Pirna in folgenden sich ergiebt; „als erachten wir „nicht unbillig zu seyn, daß, wegen desjenigen, so „aus denen Kirchen gegeben werden soll, die Collatores berührter Kirchen, so nicht Jhro Churfürstl. „Durchl. Lehen sind, zugleich darüber vernommen, „und, nach fleißiger zu Gemüthführung, ihre Ein„willigung ebenfalls eingeholet werde, und ist hie„mit, anstatt Jhro Churfürstl. Durchl. unser Be„gehren, ihr wollet euch also darnach achten, und „solches zu Werk richten, und uns sodann, wessen „sich ein und der andere erkläret, anderweit zu er„kennen geben, und fernerer Anordnung darauf ge„wärtig seyn.„ Nachdem nun solcher Gestalt, eine Priesterwitwencasse, wohl angerichtet worden, so ist auch, (fährt unser Autor ferner fort,) nothwendig, daß man auf ihre stetswährende Erhaltung denke, solche aber wird befördert, wann man 1) an statt derer abgegangenen Membrorum, wieder andere an die Stelle anschaffete. Es gehen aber Membra ab, entweder durch einen natürlichen oder durch einen Civiltod, durch und ohne ihre Schuld, jenes geschieht, wann sie entweder diesem Fisco renunciiren, oder sich dessen unwürdig machen, welches letztere geschieht, wann sie zur bestimmten Zeit, das Jhrige, was sie darzu schuldig seyn, nicht beytragen, oder auch eines Ehebruchs, oder andern gro-

Digitized by Google

ben Lasters, schuldig werden, wann ferner die wahre Religion von ihnen verlassen, und eine falsche ergriffen, oder ein Kirchendiener von seinem Amte abgesetzet wird, ohne ihre Schuld werden sie des Fisci entsetzet; wann zum Exempel: ein Prediger aus dieser Dioces, in eine andere vociret würde, und keinen Mandatarium bestellete, der in seiner Abwesenheit dem Fisco oder der Casse die Gebühr entrichtete.

Das Anschaffen anderer Membrorum an derer Abgesetzten Stelle betreffend, sind solche entweder freywillige oder gezwungene, unter diese letztern zählet man, wann diejenigen, welche in ein Collegium oder Brüderschaft eingenommen werden, auch zugleich dabey gehalten seyn, sich in desselben Orts Witwencasse mit einschreiben zu lassen, ohngeachtet, daß sie keine Ehefrau hätten, und noch darzu arm wären, so müssen sie doch entweder Zeit ihres Lebens, oder zum wenigsten etliche Jahre darzu contribuiren; vide Altenburgische, Weißenfelsische, Chemnitzische und anderer Städte Witwenkastenordnungen.

Was vor Leute aber, und wie viel, man eigentlich in derer abgehenden Membrorum Stelle, wieder zur Witwencasse einnehme, solches ist ebenfalls in denen obbemeldeten Ordnungen specificirt zu ersehen, gemeiniglich sind es schon ordinirte Priester, daher nach der Leipziger Pf. W. K. O. cap. 1. die Sonnabendsprediger zu S. Nicolai und S. Thomä davon ausgeschlossen werden, bey denen Laicis, oder in andern bürgerlichen Witwencassen, finden

Digitized by Google

finden diejenigen keine Stelle, welche der desselbigen Orts gewöhnlichen Religion nicht beypflichten, oder sonst anrüchtig, lasterhaftig, kränklich, schon allzu alt, sonderlich über 50 Jahre, dabey Trunkenbolde, Soldaten [f]), oder solche Leute seyn, welche immer auf gefährlichen Reisen (auf welchen sie, wie die Seefahrenden, stets in Todesgefahr schweben,) begriffen seyn, conf. Hamburgische Witwencasse-Ordnung Art. I.

Zweytens wird eine Witwencasse erhalten durch Zuschuß und Beytrag, welcher entweder ordentlich, oder außerordentlich, stetswährend, oder nur zeitig, auch wohl nur als ein Honorarium ist, dergleichen die Eintrittsgelder zu seyn pflegen, so sieht man auch hierinn auf des eintretenden Membri Alter, da denn ein Junger nicht so viel als ein Alter zahlen darf, alles nachdem es die Ordnung mit sich bringt.

Die stetswährende Zulage wird diejenige genennet, welche jährlich auf einen gewissen in der Ordnung bestimmten Tag oder Termin muß gegeben werden, und zwar so viel Jahre nach einander, als in eben der Ordnung gesetzet ist, so gar, daß auch die Witwen selbst, gewisser maßen, das Ihrige, (sonderlich in dem genießenden Gnadenjahre,) contribui-

 ren

f) Unterdessen hätten die Soldaten, und insonderheit die Officiers, mehr als andere, eine Witwencasse nöthig, ob sie gleich wegen der unaufhörlichen Gefahr, worinnen sie stehen,, solche nicht mit andern halten können, die nicht dergleichen Gefahr ausgesetzt sind. Ich werde hiervon in dem Anhange handeln.

Digitized by Google

ren müssen. Es gehöret auch zu dieser stetswährenden Einnahme, was jährlich die Priesterwitwen-Cassa viel oder wenig aus denen Kirchen bekömmt, item: das Funeral- oder Begräbnißgeld, der so genannte Witwenthaler, welcher bey Absterben eines Membri eingesammlet wird, von welchen allen die Ordnungen nachzulesen seyn.

Außerordentliche Beyträge sind, die obbemeldten Honoraria, da etwan ein, von einer Pfarre auf eine andere (und zwar bessere) translocirter Prediger, der Witwencasse, dessen Membrum er ohnedem ist, etwas steuren muß; ingleichen die außerordentlichen Collecten, welche man zuweilen, wann derer Witwen zu viel werden wollten, von denen Membris zu sammlen pfleget. Ein merklicher Zuwachs gedeyet auch zuweilen denen Priesterwitwen-Kasten an, wann die hohe Landesobrigkeit, aus der Kammer, oder dem reichen Almosen, demselben etwas verehren läßt, dergleichen Exempel sich in dem Leipziger Stadt-Priester-Witwenkasten, ingleichen in dem Altenburgischen unterschiedliche finden, als welchen letztern der Herzog von Gotha jährlich 30 Gülden auszahlen läßt; so fließt auch zuweilen dahin ein gewisses von denen Consistorialstrafen, und Dispensationsgeldern, item: von denen Einkünften derer vacanten Pfarrstellen, man läßt auch wohl gewisse Feyertage den Klingebeutel in den Kirchen darzu herum gehen, item: die Almosenbüchse auf Hochzeiten, und andern Ehrengelagen.

Nicht weniger wird auch dieser Witwenfiscus durch freywillige Legata, Schenkungen, Erbschaften,

ten, und Strafgelder, die sie unter sich selbst colligiren, vermehret, zuweilen läßt man auch wohl einige Jahre vorbey streichen, daß man keine Austheilung thut; allein dieses möchte mancher Witwe ziemlich beschwerlich fallen, und ist es leider schlecht genug, daß man es in solchen piis operibus so genau suchen muß.

Unter die fernern Conservationsmittel des Fisci, giebt der Autor auch an, daß eine gute Ordnung darum müsse gehalten, ein gewisser Advocatus Fisci (der dessen Angelegenheiten respiciret) constituiret, ein Bote oder Aufwärter, der die Membra zusammen fordere, und alles belaufe, dabey bestellet, auch ehrlich und wohl mit denen Geldern umgegangen werden. Worauf er von denen Administratoribus solcher Witwencassen, handelt, was nämlich vor Personen darzu sollen genommen werden, wie sie ihr Amt treulich verwalten müssen; ob selbige in Eid und Pflicht, als wie etwan derer Pupillen Vormünder zu nehmen seyn, welcher Gestalt sie über Einnahme und Ausgabe Rechnung führen, und wie auch vor wem sie dieselbige ablegen müssen, ingleichen was von Predigerswitwen des Beneficii der Witwencasse fähig seyn, oder nicht, und endlich §. 60. ob denen Administratoribus ein gewisses Salarium ihrer Mühwaltung halber zu constituiren, und dasjenige, was solchergestalt gegeben wird, in der Casse Ausgabegelder zu bringen sey. Diese beyden letztern beantwortet er damit, daß, so sie nur eine Zeitlang Administratores seyn, und dabey ein jedes Membrum, die Verwaltung auf sich zu nehmen,

Digitized by Google

men, schuldig ist, ihnen nichts gebühre, sondern sie müssen solches der Casse zu Dienst und Liebe thun. Wären sie aber perpetui, das ist: daß sie immer die Administration besorgen müßten, so wollte ihnen allerdings ein gewisses jährliches Salarium oder Honorarium gebühren, zumal wenn sie sich viel von andern ihren eigenen Geschäfften abmüßigen, und auch wohl zu der Casse Nutzen Reisen thun müßten, in welchem Falle ich zwar ganz einig mit ihm bin, jedoch daß es mehr ein Honorarium, als ein Salarium, mehr eine jährliche Recognition etwan von einem silbernen Becher, oder ein Dutzend Reichsthaler, als eine Besoldung, von einer gewissen Summe sey, welche die Casse incommodiren könnte, durchgehends will ich nur hiebey dieses erinnern, daß ich gar nicht in dergleichen (dem gemeinen Wesen, vornehmlich aber der Armuth zum Nutzen gereichenden) Dingen von großen Salariis halte, sondern lieber solche Leute haben wollte, die dem Vaterlande aus Liebe, Gott aber vor allen zu Ehren, und dem armen Nächsten zum Besten, dieneten. Es könnte solches doch ohne ihren Schaden geschehen, denn in einer Societät von 100 und mehr Menschen, werden sich Leute genug finden, welche aus vielerhand Ursachen, auf solche Weise umsonst zu gebrauchen seyn. Denn entweder sind es rechte christliche, mitleidige und liebreiche Herzen, so suchen selbige nicht das Ihre, sondern was Gottes Ehre und des armen Nächsten Nutzen ist; sind es reiche, so haben sie es nicht nöthig, aus einem solchen Pio Fundo zu gewinnen; sind es aber noch darzu solche Leute,

die

Digitized by Google

die ihr gutes Auskommen schon haben, und, vor die Kost zu erwerben, nicht mehr sorgen dürfen, so kann ihnen ja die Zeit, die sie auf solche Administration wenden, keinen Schaden oder Versäumniß bringen, und also sieht man, daß solche Leute zu salariren ganz unnöthig sey, vornehmlich da auch alles collegialiter tractiret wird, und wer im geistlichen oder publiquen Officio sitzt, ohnedem Gott und dem gemeinen Wesen, in ihrem Weinberge zu arbeiten tota Die verpflichtet ist, und nicht eine kleine Nebenbemühung so gleich recompensiret haben muß; welches wir allhier nur darum mit wenigem zu berühren, keinen Umgang haben nehmen können, weil in allen unsern künftigen Policeytractaten, aus gleichem Tone gesprochen wird, und wie einer des andern Last, ohne Entgeld, certo respectu, müsse tragen helfen, angewiesen; dabey aber denenjenigen, die bloß allein von Bedienung des Altars leben müssen, nichts soll abgeschnitten, sondern vielmehr jeglichem so viel, als ihm gebühret, (wie Cap. 7. bey denen Leihhaus-Directionibus und besoldeten Officianten zu ersehen,) zugesprochen werden.

Ist noch übrig, nach unsers Autors gehaltenen Ordnung de juribus & privilegiis Fiscis Viduarum competentibus, oder von dem, dergleichen Witwencassen zukommenden Rechte und Privilegiis etwas zu gedenken; so führet er dießfalls vorgänglich gar wohl zur Generalregel an: daß alle die Jura und Privilegia, welche andern Collegiis licitis, pupillis, minoribus, Ecclesiis, Hospitalibus, Waysenhäusern, und in Summa allen piis Causis, zukommen

Digitized by Google

kommen könnten, auch denen Witwencassen nicht versaget werden müßten. Es wäre denn, daß erhebliche Ursachen im Wege stünden, warum solche Cassen nicht mit andern Piis Locis könnten gleich gehalten werden [g]) *a. l. 32. ff. ad L. Aquil.* Solche Privilegia wären sonderlich zu finden bey dem Andrea Tiraquello in seinem Tractate *de Privilegiis Piarum Causarum;* nachdem aber selbiger noch unterschiedliche darinn übergangen, als suppliret solche unser Herr Autor guten Theils im Folgenden, wann er

1) denen Witwencassen das Recht tacitæ hypothecæ in ihrer Administratorum Gütern einräumet (per *l. 20. C. d. Administ. tut. Ord. Proc. Sax. Tit. 45. §.* unter andern ꝛc. item: so sind) und zwar so gleich von der Zeit an, als sie die Administration unternommen haben, *de ord. §.* ob auch wohl. *it. l. 1. §. 1. ff. si mens. fals. mod.*

2) Spricht er, gebühre ihnen Dominium & Rei Vindicatio in denen Sachen, welche von denen Administratoribus mit der Witwencasse Geld erkaufet worden. per *l. 2. ff. quand. ex fact. Tutor.*

3) Könn-

g) Hier hat man den wichtigsten Entscheidungsgrund gänzlich vergessen, nämlich eine solche Witwencasse hat alle Freyheiten und Rechte zu genießen, die eine pia causa hat, wenn sie von dem Landesherrn, oder einem Collegio, welches in dessen Namen denen Geschäfften vorsteht, confirmiret ist. Außerdem aber hat sie nicht die geringsten Rechte vor andern Privatpersonen und Privatgesellschaften zum voraus. Hiernach sind mithin alle folgende Puncte zu beurtheilen.

Digitized by Google

3) Könnten sie Zinse auch bis über das alterum Tantum fordern, könnten auch solche, wenn sie nicht bezahlet würden, zum Capitale schlagen. vid. Carpz. *Asylum gener. debit. cap. 1. pos. 27. n. 311.*

4) Müßten ihnen auch, in Concurssachen, Capital und Zinse zugleich werden, ob gleich die nachfolgenden Creditores darüber nichts bekommen sollten, und dieses wäre also, sowol nach denen gemeinen Rechten *l. 18. ff. qui potior in pignore* als auch sächsischen Rechten, vid. *Dec. Elect. 8.* it. Philipp. *ad d. Decis. Obs. 5. & 8.*

5) Könnten sie Zins auf Zins, von solchen Geldern fordern, welche ihre Administratores zu ihrem eigenen Nutzen von der Witwencasse Geldern gebraucht, oder da sie solche hätten belegen können, selbige nicht beleget haben. Accurs. *ad l. 28. l. d. usur.* Carpz. *Asyl. gener. Debit. pos. 30.*

6) Könnten der Casse Schuldner keine eiserne Briefe noch Moratoria schützen, ob sie solche gleich erlanget hätten, d. Carpz. *pos. 62. n. 49.*

7) Hätte bey ihnen, wann sie lädiret worden, die Restitutio in integrum statt. v. Stryck *ad Brunnemann. J. Eccles. l. 2. cap. 14. ad §. 7.*

8) Könnte mit Bestand Rechtens denen Witwencassen ein Tertius stipuliren und etwas schenken, ob es gleich die Casse noch nicht acceptirt hätte, Stryck. *Disp. de Jure ex alterius persona permisso citra succes. vel Cess. c. 6. n. 43. sqq.*

9) Gienge das Dominium, dergleichen denen Cassen geschenkten Sachen, auch ohne Tradition so gleich

Digitized by Google

gleich an dieselbe über, ungeachtet *l. 20. de pactis*, ein anders verordnete.

10) So wäre auch ein denen Witwencassen geschehenes Legatum, oder Fidei Commissum, ohne die, in gemeinen Rechten erforderte Solennitäten gültig. *a. c. 4. X. de Testam.* Covarruv. *ad. c. 10. X. de Test. n. 12.* Mascard. *de Probat. concl. 1177. n. 15.*

11) Gleichergestalt wären auch die ihnen geschehenen Donationes gültig, ob solche gleich über 500 Thaler sich beliefen, und keine Insinuation deswegen geschehen, Ant. Fabr. *in C. l. 8. t. 34. d. 12.* Dn. Stryck *ad Brunnemann. J. Eccl. l. 2. c. 15.*

12) Hätte auch in denen Legatis, welche denen Witwencassen vermacht worden, die Detractio Falcidiæ keine statt, *a. l. 49. C. d. Episc. & cler.* auth. *similiter. C. ad L. Falcid. Nov. 131. cap. 12.*

13) Wären die Witwencassen, wann sie etwas gerichtlich zu suchen hätten, an keinen ordinairen Proceß gebunden, conf. Carpz. *Proc. art. 1. tit. 1. n. 51.* Brunnem. *Proc. Civil. c. 1. n. 16. & 22.* Martin. *ad Ord. Proc. Sax. Tit. 1. n. 13.*

14) Könnte von denen, in ihren Faveur, ergangenen Sententiis nicht appelliret werden [h]. Brunnem. *Proc. Civ. c. 28. n. 17.*

15) Könnte auch kein Kummer auf das Witwengeld geleget werden. (vide *l. 33. t. f. ff. d. reb. auct. jud. possid.*

h) Diese und verschiedene andere hier denen Witwencassen zugeeignete Gerechtsame sind so ausschweifend, daß sie mit Beyfall der Rechte nicht einmal denen piis causis zugestanden werden können.

Digitized by Google

possid. wie auch unterschiedlicher Priesterwitwen-Cassenordnungen lauten) es wäre denn, daß sie, die Witwen selbst, darein gewilliget hätten.

16) Wäre ihnen zugelassen, ein eigenes Sigill zu brauchen. *a. c. 48. X. d. appell. &c.*

Hingegen könnten 1) die Witwencassen ohne Concession der Obrigkeit, oder, daß sie ein ausdrückliches Privilegium desfalls aufzuweisen hätten, keines ihrer Mitglieder, welches ohne Erben verstorben, seiner Güter sich anmaßen, per *l. 4. Cod. de bon. vacant.* So hätten sie 2) auch keine stillschweigende Hypothek in ihrer Schuldner Güter, auch so gar nach denen sächsischen Rechten nicht, sondern nur ein Privilegium Personale; vid. *Ord. Proc. Sax. Tit. 49. vers.* alles was zu milden Sachen gehörig: und 3) könnten sie nicht mehr als 5 pro Cent Zinse von ihren ausgeliehenen Geldern nehmen, vid. Rescript. Elect. Saxonicum ad Consistor. Lipsiense de dato Dresden d. 20 Sept. 1671. quod integrum refert, D. Zipfel *tr.* von Wechselbriefen pag. 590.

Endlich setzet unser Autor auch unterschiedliche Rationes hinzu, wie weit die Minderjährigen oder Pupilli zu denen Witwencassen zu zählen seyn; da aber das meiste auf solcher Cassen ihre gedruckte Verordnungen hierinn ankömmt, als wird denenselben vornehmlich Folge zu leisten, und außer diesem (wie weit jene darzu befugt seyn, oder nicht) allhier zu untersuchen, unnöthig seyn.

Digitized by Google

Das XI. Kapitel.

Von

mancherley künstlicher Eintheilung derer Leibrenten, sonderlich aber, was die so genannte Tontine sey, wie selbige zu imitiren, auch was es mit dergleichen Leibrenten vor eine Beschaffenheit habe.

Die Leibrenten insgemein, deren im vorgehenden Capitel zum öftern gedacht worden, werden diejenigen Revenüen eines Menschen genannt, welche er sich durch Darzehlung eines gewissen Capitals, an eine Landes- oder Stadtobrigkeit, öffentliches Aerarium, oder wohl eingerichteten Montem Pietatis &c. zuwege gebracht; daß ihm nämlich 6 oder mehr pro Cent jährlich Zins auf Lebenslang gegeben werden, mit seinem Tode aber solche Zinsen aufhören, und das Capital vor ihn, oder vielmehr vor seine Erben, verloren wird, dem Monti aber accresciret, wobey dann vornehmlich auf das Alter und die Leibesconstitution (eines solchen sein Geld oder Capital auf Leibrenten legenden) Menschens, er sey gleich männlich- oder weiblichen Geschlechts, gesehen und genau Acht gegeben wird, ob er alt, oder jung, frisch von Leibesconstitution, gesund

Digitized by Google

sind oder krank und schwächlich sey [i]), nach welchem Befinden, die ihm zu veraccordirende Rente, angeschlagen wird, als z. E. wann sowohl dem Monti Pietatis, oder Aerario, welches Capital auf Leibrenten aufnimmt, als auch einen 70jährigen Mann, der noch etwan 4 Jahre zu leben hätte, und sein Geld in mittler Zeit a fond perdut auf Leibrenten geben wollte, nicht zu kurz geschehen sollte, so könnte man ihm vor 100 Reichsthaler, die er Capital auf Leibrenten legte, des Jahrs 28¾ Rthlr. wieder geben, so hätte er, wann er über 4 Jahre stürbe, just sein Capital mit 6 pro Cent Rente genossen. Denn 100 Rthlr. tragen

im ersten Jahre Rente	6 Rthlr.
Weil nun, nach Proportion seiner vier Lebensjahre, allezeit ¼ Theil von dem Capitale ihm zurück gegeben wird, und also das Aerarium nur 75 Rthl. behält, so tragen solche das andere Jahr nur Rente	4½.
im dritten Jahre die 50 Rthlr.	3
und im 4ten Jahre, bey dessen Ausgange, da Deponens stirbt, die noch restirenden 25. . .	1½.
Sma. derer 4jährigen Renten nach Proportion des immer abgenommenen Capitals	Rthlr. 15.

i) Dieses kann in großen Leibrenten-Societäten niemals so genau untersuchet werden, sondern man pfleget sich allein nach dem Alter zu richten. Die genaueste

Digitized by Google

Diese 15 Rthlr. in 4 Theile, nach des Deponentis 4 restirenden Lebensjahren getheilet, machen 3¾ Rthl. Hierzu ¼ aus dem Capitale derer 100 Rthlr. gerechnet, thut in allen 28¾ Rthlr. welche, wann sie dem Deponenti gegeben werden, so gewinnt er nichts, als die Rente, und verliert auch nichts am Capitale, das Aerarium hingegen verliert auch nichts, als die Rente, dafür es aber das Capital in Händen gehabt, und solches nutzen können. Ein anders wäre es, wann der 70jährige Mann, auf 28¾ pro Cent jährlicher Leibrenten (und, daß mit seinem Tode, das Capital sollte erloschen seyn) accordiret hätte, wäre aber nach 2 Jahren gestorben, so hätte das Aerarium die Hälfte des Capitals und wegen des ersten Jahres 6 pro Cent von dem vollen Capital Rente, wie auch noch etwas darüber avancirt, wäre er aber in 6 Jahren erst gestorben, so hätte es 58 Rthl. und mehr verloren; und dieses ist der erste Vortheil und Hazard, der bey denen Leibrenten stecket, daß nämlich derjenige, der sein Capital auf Leibrenten giebt, (weil er solches entweder nicht sicher zu bewahren, oder nützlich zu administriren weiß, solches a fond perdu dergestalt hingiebt,) daß nach Proportion derer Lebensjahre, die er sich, der Natur und Alter nach, noch zuschreibt, ihm durch die jährliche Leibrente, sein Capital mit Interesse endlich vor seinem

naueste Untersuchung würde auch von keinem großen Nutzen seyn. Denn ein Mensch von einer anscheinenden schwächlichen Gesundheit kann sich bessern und noch sehr lange leben.

Digitized by Google

nem Tode, und wenn solcher länger, als er sich selber eingebildet, ausbleibt, noch wohl etwas darüber werden müßte. Hingegen sehen die Directeurs der Leibrentencasse, des Deponentis Alter und Constitution auch an, und accordiren ihm dannenhero viel oder wenig, nachdem sie ihn schwacher oder gesunder Complexion befinden, gleichwie etwan die Vorsteher eines Spitals, von einem alten Weibe oder Manne, welche schwach sind, und sich in das Spital, oder, wie man saget, ins Freybrodt kaufen wollen, nicht so viel, als von jüngern, gesündern und stärkern Männern oder Weibern fordern, die dem Hospitale lange über dem Halse und zur Last liegen, und viel kosten können, ehe sie sterben; also geht es auch mit den Depositis auf Leibrenten, stirbt der Deponens vor der Zeit, ehe die genossenen Leibrenten sein Capital und darauf gewachsene Rente ausgetragen, so ist es des Aerarii Profit, und des Deponentis Schade, lebt er aber länger, so verliert das Aerarium, und der Deponens gewinnt. Es halten aber die Aeraria, welche Geld auf Leibrenten nehmen, gemeiniglich die Methode, daß, was von Kindern und jungen Leuten, unter 20 Jahren, auf Leibrenten gegeben wird, sie ihnen solches mit 5 pro Cent, Leuten die zwischen 20 und 40 sind, zu 6 pro Cent, Leuten die zwischen 40 und 60, zu 8. und Leuten über 60. zu 12 pro Cent verrenten. Die Franzosen nennen es, und zwar a 5 pro Cent au denier vingt, das ist: auf den 20sten Pfennig, einen Pfennig Zins, thut von 5 mal 20 oder hunderten 5; zu 6 pro Cent, nennen sie au denier seize, thut von 16

Digitized by Google

ein, ist von 6 mal 16, so bey nahe 100 sind, 6 pro Cent und so fortan; es würden aber keinen diese 6. 8. oder 12 pro Cent, und wann es auch mehr wären, so leicht anreizen, sein Geld auf Leibrenten a fond perdu, das ist: daß er vom Capitale nichts wieder soll zu hoffen haben, auszuthun, wann nicht hier ein anderer, und zwar gar sonderbarer Vortheil, vorkäme, daß nämlich nach Proportion als diejenigen, welche aus dem Aerario Leibrenten zu empfangen gehabt, wegsterben, ihr Antheil denen andern Mitparticipanten zuwächst, also daß der letzt lebende endlich so viel Renten jährlich alleine vor sich erhebt, als alle andere seine Mitparticipanten vorher, nebst ihm, da sie noch im Leben gewesen, zusammen genossen haben k); zum Exempel, ein Potentat hätte 6000

k) Hier irret sich der Verfasser. Er vermenget hier Leibrenten mit Tontinen, zwischen welchen doch allemal ein Unterschied ist. Nur bey Tontinen wächst die Interesse der Absterbenden denen Ueberlebenden zu; bey denen Leibrenten aber fällt Interesse und Capital eines Absterbenden demjenigen, so die Leibrenten errichtet hat, so fort anheim. Dieses ist auch nicht unbillig, weil bey denen Leibrenten höhere als gewöhnliche Interessen gegeben werden; und würde sich ein Fürst eine große Last aufbürden, und allen guten Finanzregeln entgegen handeln, wenn er höhere Interessen und dennoch so lange geben wollte, als noch einer von der Leibrentengesellschaft am Leben wäre. Bey denen Tontinen hingegen werden auf das ganze aufzunehmende Capital nur gewöhnliche Interessen ausgesetzet, die aber nach Unterschied des Alters in gewisse Classen vertheilet werden, davon die Classe der ältesten Menschen die höchsten, die Kinder aber die

Digitized by Google

6000 Rthlr. aus seinen sichersten Intraden und Gefällen, vor Leibrenten jährlich auszahlen zu lassen, deputiret, und wollte dargegen ein Capital von hundert tausend Reichsthalern a fond perdu haben, solches schössen nun vier Personen gleiches Alters her, als A. 50000, B. 25000, C. 16000, und D. 9000. so würde A. an denen 6000 Rthlr. Renten jährlich a 6 pro Cent participiren 3000, B. 1500, C. 960, und D. 540. trüge es sich nun zu, daß A. stürbe, so theileten sich B. C. und D. pro rata in seine 3000 Rthlr. Rente, bis endlich der letzt lebende, sollte es auch nur D. seyn, der das wenigste Capital geschossen, die 6000 Rthlr. Rente lebenslang zusammen genießet. Die Sache durch Beschreibung der französischen so genannten Tontine, oder der in Frankreich An. 1696. vorgegangenen curieusen Einrichtung und Repartition eines großen Leibrenten-Capitals, um so viel deutlicher und leichter zu machen, so ist von solcher zu wissen: daß einer Namens Tonty, von welchem sie auch den Namen Tontine bekommen, dieselbe zwar nicht erfunden, (sintemal sie schon, wie die Historien melden, zu Ludvici XIII. Zeiten in Vorschlag gekommen,) sondern nur aufs neue hervor gesuchet, und An. 1663. in der Verfassung eingerichtet, in welcher sie A. 1696. unter König Ludovico XIV. zur Execution, und zwar folgendergestalt, gebracht

 worden:

die niedrigsten Zinsen bekommen. Unterdessen können Leibrenten und Tontinen auf verschiedene Art mit einander vereiniget werden, davon wir bald mehr zu reden Gelegenheit haben werden.

Digitized by Google

worden: Es bestätigte nämlich der König vierzehen mal hundert tausend Pfund, oder Franken, jährlicher Leibrenten auszugeben, um davor von denen, die solche nehmen wollten, eine Summe von 19 Millionen und 600000 Pfund oder Franken, zu Fortsetzung des Krieges, einzucaßiren, daß sich also die Renten in circa 7 pro Cent auf die ganze Summe betragen hätten.

Diese Summe derer $19\frac{6}{10}$ Millionen, oder hundert und sechs und neunzig mal hundert tausend Franken, oder fünf und sechzig mal hundert und drey und dreyßig tausend, drey hundert und drey und dreyßig $\frac{1}{3}$ Rthlr. schreibe $6533333\frac{1}{3}$ Rthlr. machten zu 100 Rthl. $65333\frac{1}{3}$ Partes oder Obligationszeddel aus, die der König ausgab, und selbige zusammen mit obigen 1400000 ℔, und zwar solcher Gestalt verzinsete:

Es wurden nämlich 7 Classen, dem Alter derer Personen nach, die an solchen Leibrenten participiren wollten, gemacht, welche, nachdem sie jung oder alt waren, um so viel weniger oder mehr Rente empfingen, als:

Kinder von 5 bis 10 Jahren, welche in diese Leibrentencasse eingeschrieben wurden, sollten nach der ersten Classe, Zeit ihres Lebens, au denier vingt von 20 Rthlr. 1 thut von 100 Rthlr. 5 oder 15 ℔ empfangen.

Die Personen der andern Classe, von 10 bis 20 Jahren, sollten au denier dix huict stehen, das ist: von 18 Rthlr. 1, oder von 100 Rthlr. $5\frac{5}{9}$ thut

thut im Französ. Gelde 5 Rthlr. 33⅓ Sols oder Französ. Stüver, oder 16 ₶. oder Franken und 13⅐ Stüver zu empfangen haben.

Personen von der dritten Classe, von 20 bis 30 Jahren, sollten au denier 16, oder Sechzehen stehen, das ist: von Sechzehen Ein, oder von 100 Rthlr. 6¼ Rthlr. oder 18 ₶. 15 Sols zu empfangen haben.

Personen von der vierten Classe, von 30 bis 40 Jahren, sollten au denier quatorze, das ist: auf 14 einen, und auf 100 Rthlr. 7⅐ Rthlr. oder 21 ₶. 8 Sols 6⅐ Deniers zu empfangen haben.

Personen der fünften Classe, von 40 bis 50 Jahren, sollten au denier douze, das ist: auf 12 ein, oder auf 100 Rthlr. acht-und ⅓ oder 25 ₶. zu empfangen haben.

Personen der sechsten Classe, von 50 bis 60 Jahren, sollten au denier dix, das ist: auf 10 einen, und von 100 Rthlr. 10, oder 30 ₶. empfangen.

Personen der siebenten Classe, von 60 bis 70 Jahren, sollten au denier huict, das ist: auf 8 Rthl. 1, oder auf 100 12½, oder 37 ₶. 10 Sols empfangen.

Dann 8 — geben 1, was geben 100 facit 12½. Es mußte aber eine jede dieser sieben Classen, von den 1400-000 ₶. 200-000 Leibrenten annehmen, und dafür, nach der Eintheilung der Rente, die in jeder Classe gesetzt war, das Capital dem Könige herbeyschaffen.

Digitized by Google

Dahero sagten die Minderjährigen der ersten Classe,

5 ff. oder Franken Leibrente zu haben, muß man zahlen 100 ff. wie viel muß man zahlen, um 200–000 ff. Leibrente künftig zu empfangen facit 4000–000 ff.

Die von der II. Classe sagten.

$5\frac{5}{9}$ – geben 100, was geben 200–000. f. 3600–000.

Die von der III. Classe.

$6\frac{1}{4}$ – geben 100, was — 200–000. f. 3200–000.

Die von der IV. Classe.

$7\frac{1}{7}$ – geben 100, was — 200–000. f. 2800–000.

Die von der V. Classe.

$8\frac{1}{3}$ – geben 100, was — 200–000. f. 2400–000.

Die von der VI. Classe.

10 – geben 100, was — 200–000. f. 2000–000.

Die von der VII. Classe.

$12\frac{1}{2}$ – geben 100, was — 200–000. f. 1600–000.

S. 19600–000 ff.

oder 19 Million und 600000 ff.

Diese nun desto füglicher zusammen zu treiben, so wurden einer jeden Classe, ihr zu gebendes Capital, in Portiones von 100 Rthlr. groß eingetheilet, also, daß die erste Classe hatte Portiones $13333\frac{1}{3}$

nach der Regula de Tri

100 Rthlr. oder 300 ff. geben 1 Portion was geben 4000–000 ff.

facit $13333\frac{1}{3}$.

Die

Die andere Classe	120000.
Die dritte Classe	$10666\frac{2}{3}$.
Die vierte Classe	$9333\frac{1}{3}$.
Die fünfte Classe	8000—
Die sechste Classe	$6666\frac{2}{3}$.
Die siebente Classe	$5333\frac{1}{3}$.
Summa der Port.	$65333\frac{1}{3}$

welche mit 100 multiplicirt $6533333\frac{1}{3}$ Rthlr.
machen, diese wieder multiplicirt mit 3
machen 19600—000 ₶ oder Französische Franken, und also zusammen 19 Millionen und 600000 ₶.

Wer nun seinem Alter nach, in eine von diesen 7 Classen wollte eingeschrieben seyn, und sein Geld solcher Gestalt auf Leibrente legen, der nahm 1 oder mehr Portiones nach seinem Willen und Vermögen, also, daß etliche 10, etliche 20 und mehr Portiones, jede zu 100 Rthlr. nahmen, etliche vor 10 bis 20000 Rthlr., also, daß dieses Leibrentencapital gar bald complet wurde, und der König dadurch seinen Zweck, Geld zum Kriege aufzutreiben, erreichete, ob aber bis diesen Tag die Renten denen Interessenten davon richtig abgetragen worden, lassen wir dahin gestellet seyn[l]); indessen, wann alles seine Richtigkeit hätte,

l) Sie sind in der That richtig abgetragen worden, und noch vor 12 Jahren lebte ein Mann in Frankreich, dem alle Zinsen seiner Classe zugewachsen waren, und der mithin jährlich 200000 Livres zog. Ein Staat muß auch bey solchen Leibrenten und Tontinen seine Ver-

Digitized by Google

hätte, so hat der König den Vortheil dabey, daß innerhalb 70 bis 80 Jahren, von Dato der Einzeichnung an, dieses Capital der $19\frac{3}{5}$ Millionen ihm heimgefallen wäre, und er es nicht mehr verzinsen dürfte. Weil es a fond perdu, nach Art aller Leibrenten ist. Die Interessenten aber haben anders keinen Gewinn, als daß ihrer Mitinteressirenden Tod, ihnen profitabel ist; indem die Rente, welche derselbe von seinem eingelegten Capitale gezogen, ihnen zuwächst, also, daß der letzte lebende, wann er gleich aus der ersten Classe gewesen, und nur eine Portion, oder Leibrentenzeddelchen, von 100 Rthlr. zu 5 Rthlr. jährlicher Rente gekauft, endlich die vierzehen mal hundert tausend Pfund Rente allein würde lebenslang jährlich zu erheben haben; wobey dann nicht unbillig gefragt wird, wie der Zuwachs derer Renten, welcher sich bey Sterbefällen einiger oder mehr Interessenten ereignet, unter denen noch Lebenden zu repartiren sey? Wir antworten: daß solches, was die Zeit anbetrifft, alle Jahre müsse eingerichtet werden, sintemal die Erben eines Defuncti, nach denen Statutis derer Leibrentencassen, gemeiniglich noch dasselbe Jahr, in welchem er gestorben, die Leibrente zu voll zu genießen haben; hernach aber, so geht es zur Repartition, welche, wo nur eine Classe und bestimmtes Quantum derer Ren-

Verbindlichkeiten auf das genaueste erfüllen; sonst verliert er seinen Credit, und beraubet sich in das Künftige der Hülfe, die er bey großen Nothfällen aus dergleichen Anstalten ziehen kann.

Digitized by Google

Renten auf alle Interessenten ist, sich leichtlich calculiren läßt, als es hätten z. E. 2000 Interessenten 10000 Rthlr. Leibrenten unter sich zu theilen gehabt, davon jeder 5 pro Cent oder 5 Rthlr. bekommen, so würde, wann das künftige Jahr der Numerus um 500 vermindert wäre, und daß nur 1500 Interessenten überblieben, der Verstorbenen Portion diesen zuwachsen, und sie also jeder $6\frac{2}{3}$ nach der Regul de tri empfangen

```
 5) |          5) Rthl.     |
15  | 00 ——— 5 ——— 20  | 00
——           ——
 3             1
 2  |                    Proba
~~20~~ | 6⅔ facit               1500
 ~~3~~ |                            6⅔
                      ————————
 5) |       5)  |  oder was be-  9000
15  |00 theilen 100 |00 kömt einer  500
 3  |      ~~20~~ |6⅔               500
             ~~3~~      facit 10000 Rthlr.
                                Rente.
```

Bey denen unterschiedlichen Classen aber giebt es grössere Schwierigkeit, und würde zu bedenken stehen, ob es in der vorgemeldten grossen Leibrenten-casse, allen an denen 14 hundert tausend Pfund Inteßirenden, insgemein, oder nur derjenigen Classe Interessenten, aus welchen der Defunctus gewesen, zuwachsen sollte? Meinem Bedünken nach, wäre dieses das sicherste und richtigste zu calculiren, und auch das billigste, da hingegen, wann z. E. das Absterben bald einiger Personen aus der fünften, bald

Digitized by Google

halb aus der ersten Classe, denen sieben Classen insgesammt, jährlich sollte repartiret werden, eine große Confusion entstehen sollte; jedoch wäre auch dieses nicht unbillig, daß, weil alle Interessenten an der Masse der 14 mal hundert tausend Pfund participiren, daß, wann eine ganze Classe, als zum Exempel, die siebente, als in welcher die ältesten Leute sich befinden, ausgestorben, daß alsdann die zwey mal hundert tausend Pfund Leibrenten, so dieselbe und in ihr der Letzte zu heben gehabt, der sechsten Classe zufielen, und dieselbe, an statt ihrer alten zwey mal hundert tausend Pfund, nunmehro vier mal hundert tausend Pfund zu repartiren hätte. Wann auch diese ausgestorben, müßte es auf die fünfte kommen, welcher solcher Gestalt mit denen ihrigen und zugewachsenen, sechs mal hundert tausend Pfund zu heben hätte; dann käme es auf die vierte, die hätte acht mal hundert tausend, die dritte zehen mal hundert tausend, die zweyte zwölf mal hundert tausend, und wann endlich die erste Classe nur allein, und in derselbigen nur eine einige Person noch übrig wäre, so hätte dieselbe, per jus accrescendi, die völlige Summe derer 14 mal hundert tausend Pfund zu erheben, und mitler Zeit könnten ihrer viele zu einem merklichen Glück und Hebung gelangen, (besser als wenn die confuse Repartition sollte jährlich unternommen werden,) wann nämlich allezeit die Letztlebenden in einer Classe, das Quantum, welches erstlich alle Mitinteressenten seiner Classe, nach Proportion, erhoben, nun nach ihrem Tode allein zu genießen hätte. Und so viel von der großen Pariser Leibrentencasse.

Digitized by Google

Nach dem Model dieser, wäre es nun unsern Teutschen und andern Potentaten nicht schwer, eine solche Leibrentencasse ebenfalls in ihren Ländern, (ob gleich nicht von der Stärke, als die Französische,) in so gar excessiven Summen, anzulegen, sondern es könnte etwan, der zur Zahlung derer Leibrenten destinirte Fundus 100000 Rthlr. seyn. Diese in 5 Classen vertheilet, als:

von 1 bis 15 Jahren, als die Kindheit,
von 15 bis 30, als die Jugend,
von 30 bis 45, als das männliche Alter,
von 45 bis 60, als das angehende graue Alter,
von 60 bis 75 oder 80, als das hohe Alter.

Jede dieser Classen müßten 20000 Rthlr. zu Leibrenten haben, und der Herr derer Leibrenten solche anstellen zu 5, 6, 8, 10 und 12 pro Cent, also, daß die Kindheit 5, die Jugend 6, das männliche Alter, welches schon mit der Haushaltung und dem bürgerlichen Stande und Oneribus beladen ist, 8, das angehende Alter 10, und das graue Alter, welches nichts mehr verdienen kann, 12 pro Cent haben müßte. Diesem Calculo nach, würden

20000 Rth.	Rente	à 5 p. C.	Capit.	tragen Rth.	400000—
20000	-	à 6 p. C.	-	-	333333⅓
20000	-	à 8 p. C.	-	-	250000—
20000	-	à 10 p. C.	-	-	200000—
20000	-	à 12 p. C.	-	-	166666⅔
100000				S. Rthlr.	1350000

welche

welche der Landesherr in seine Casse stecken, noch unter 7½ pro Cent verzinsen, und doch solche Capitale nimmermehr wiedergeben darf. Man theile nun solche ebenfalls in Portiones zu 100 Rthlr. ein, als welche Hohe und Niedrige am besten erschwinden, diejenigen aber, die viel auf Leibrenten zu belegen gedenken, auch viele Portiones nehmen können, so wird

die erste Portion	4000
die andere	3333⅓
die dritte	2500
die vierte	2000
die fünfte	1666⅔
Summa alle 5 Classen	13500 Portiones,

jede von 100 Rthlr. bringen, welche sich noch leichter aufbringen ließen. Hiermit würde es nun auch gehalten, wie in der vorigen großen Leibrentencasse gemeldet worden, daß allezeit der letzt Lebende in einer Classe, der ganzen Classe ihre Rentportion ererbete, nachmals aber solche auf die folgenden versetzet würde, bis endlich der Letztlebende von denen sämmtlichen Interessenten die 100000 Rthlr. Leibrente insgesammt zu heben hat, dieser große Vortheil könnte ohne Zweifel die Leute desto eher anreizen, daß sie eilen würden, ihr Geld in eine so vortheilhaftige Casse zu bestätigen, aus welcher diejenigen, denen das Glück favorisiren will, so großen Nutzen dermaleinst zugewarten hätten.

Daß aber ein Herr und Potentate, welcher solcher Gestalt Geld auf Leibrenten nehmen wollte, schlech-

Digitized by Google

schlechten Vortheil dabey finden würde m), solches erhellet handgreiflich daraus, weil, wann er bis auf den lezt Lebenden jährlich hundert tausend Reichsthaler Leibrente zahlen sollte, solches in 80 Jahren, so lange nämlich das menschliche Alter, zuweilen auch wohl höher sich zu erstrecken pfleget, das Capital derer 13 mal hundert und 50 tausend Rthaler wohl 6 mal übertreffen und bezahlen würde, welches kein Potentat so leicht aushalten, auch der lezt Lebende, ob er gleich auch das 80ste Jahr erreichete, sich vergeblich die Hoffnung machen würde, so eine große Summe undisputirlich zu genießen; hingegen wäre es weit billiger, daß zwar solche Leibrenten, z. E. wie obige von 1350-000 Rthlr. aufgerichtet, und dagegen 100-000 Rthl. jährliche Renten, doch mit dieser

m) Es wird auch niemals ein Hof so einfältig handeln, daß er Leibrenten, nämlich höhere, als gewöhnliche Zinsen, nach Art der Tontinen, denen überlebenden Interessenten zuwachsen lassen sollte. Die Cameralisten des Hofes müßten sonst wider alle vernünftige Grundsätze handeln; oder der Credit des Hofes müßte so außerordentlich verfallen seyn, daß man auf keine andere Art, als auf dergleichen beschwerliche Bedingungen, Geld zu erlangen wüßte. Und dennoch ist dieses ein schlechtes Mittel, den Credit herzustellen. Vielmehr, je mehr alsdenn der Hof verspricht, desto weniger glaubt man, daß man es halten werde. Eben so wie ein vernünftiger Gläubiger demjenigen am allerwenigsten borget, der übermäßige Zinsen bietet. Nichts war so vortheilhaftig eingerichtet, als die Sächsische Tontine vor ohngefähr 12 Jahren, und doch wollten nur gar wenige einlegen.

dieser Condition dafür verschrieben würden: daß der letzt Lebende in einer Classe weiter nicht, als die in seine Classe fallende Summe gänzlich, nicht aber von andern absterbenden Classen, mit sollte zu erheben haben, sondern solche fielen dem Landesherrn wieder heim, auf welche Weise, beyde dabey bestehen, und der letzt Lebende in einer Classe, doch noch 20–000 Rthlr. zu erheben hätte, welches eine ehrliche Interesse vor seine eingelegten 100 Rthlr. wäre. Die Sache noch deutlicher auf die erste und andere Manier vorzustellen, so würden nach jener, die vor das aufgenommene Capital (derer 13 mal hundert und 50 tausend Reichsthaler) zu bezahlende Leibrenten in eines Menschen höchsten Alter, nämlich in 80 Jahren 80 mal hundert tausend Rthaler betragen, wenn nun das Capital derer 13 mal hundert und 50 tausend noch darzu wäre übel angewandt und nicht wieder zinsbar genutzet worden, so hätte der Staat, oder das fürstliche Ærarium, nach Abzug solches empfangenen Capitals, von denen ausgegebenen Renten einen Schaden von 6650000 Rthlr. gesetzt auch, daß der mit dem empfangenen Capital geschaffte Nutzen, jährlich 6 pro Cent getragen hätte, so wäre solches in 80 Jahren 6480000, hierzu das empfangene Capital 1350–000, thut zusammen 7830000 Rthlr. und 80–00–000 wären Rente bezahlet, bliebe Verlust vor die Cammer 170–000 Rthlr.

Oder noch genauer gerechnet, von den 80–00–000 die 64–80–000 abgezogen, bleiben mehr bezahlte als eingenommene Renten 15–20–000 Rthlr. wann nun

nun noch hiervon und zwar von 19000 Rthlr. die alle Jahre mehr Zins bezahlet als eingenommen worden, die Zins auf Zins 80 Jahre hinauf sollte gerechnet werden, was würde nicht vor eine schöne Summe herauskommen, wann auch schon das empfangene Capital derer 1350—0000 Rthlr. davon abgezogen würde.

Eine andere Beschaffenheit hingegen hätte es, wann die Leibrentencasse, nach unserm Vorschlage zwar in Classen eingetheilet, aber mit Aussterbung einer Classe, die, derselben zugeeignete Leibrentensumme, auch ceßiren und dem Landesherrn heimfallen, keineswegs aber denen andern accresciren würde[n]), da könnte der Leibrentenherr noch ein ziemliches

n) Dieses ist in der That die beste Art von diesen Anstalten, die aber alsdann gleichsam eine Vermischung von Leibrenten und Tontinen sind. Sie sind sowohl vor die Einleger anreizend, die nämlich allemal den Zuwachs der Interessen, als eine sehr vortheilhaftige Sache ansehen müssen, als sie dem Errichter der Tontine vortheilhaftig sind, weil er bloß mit denen gewöhnlichen Interessen ein starkes Capital erlangen kann, und doch, da die Classen der Alten bald aussterben, immer weniger an Zinsen zu entrichten hat. Das Hauptwerk kömmt darauf an, daß viele Classen gemacht werden; und die 8 Classen, welche der Verfasser auf der folgenden 294sten Seite vorschlägt, sind noch zu wenig. Man kann 12 bis 15 Classen machen. In der Eintheilung dieser Classen muß man vornehmlich auf die größere Sterblichkeit sehen. Die erste Kindheit und das hohe Alter sind am meisten der Sterblichkeit unterworfen. Hier muß allemal eine Classe nur aus wenig Jahren bestehen. Die Kinder erhalten

ches profitiren, und würde in seinem Nothfalle mit einer Summe baaren Geldes ausgeholfen, welche ihm und seinem Ærario oder Nachkommen nicht zur Last käme, obgleich ein Theil derer Leibrenten, bis auf den letzt Lebenden, und also gar auf 80 Jahre continuirten, welches also zu beweisen steht. z. E.

Die Rente oder Zins von dem, auf Leibrenten genommenen Capitale, derer 13–50–000 Rthl. ist jährlich 100000 Rthl. in 80 Jahren 8000–000 nach der Condition aber, daß bey Aussterbung derer Classen, die, einer jeden Classe zugeeignete Renten cessirten, so würden selbige immer geringer, und endlich bey Ausgange des 65sten Jahres, nur 20–000 mehr seyn, dann

Der fünften Classe, in welcher Leute genommen worden von 60 bis 80 Jahren, kommen in denen 20 Jahren, (als nämlich von 60 bis 80, die wir

ten wenig, und zwar die von 1 bis 3 Jahren nur 2 oder 2½ pro Cent Interessen; und da die Kinder in denen ersten 3 Jahren zur Hälfte wegsterben, so wird die geringere Interesse durch den großen Zuwachs der Zinsen ersetzet. Die Classe der ältesten Leute von 70 Jahren, müssen 12 pro Cent erhalten, und auch hier ist der häufige Zuwachs vor die am längsten Lebenden eine starke Anreizung. Eine solche Eintheilung kann gemacht werden, wenn gleich der Staat auf das Capital, so er durch diese Anstalt hebt, nur die gewöhnlichen Zinsen à 5 pro Cent aussetzet: und da die Classen der Aeltesten bald aussterben, so vermindern sich die auszuzahlenden Interessen auch gar bald, und der Staat gewinnt das gehobene Capital.

Digitized by Google

wir ihr Leben rechnen wollen,) a 10000 Rthlr. per annum Rthlr. 400–000

Denen von der 4ten Classe von 45 bis 80 in 35 Jahren a 20000	700–000
Denen von der 3ten Classe von 30 bis 80 kämen in 50 Jahren a 20000	1000–000
Denen von der 2ten Classe von 15 bis 30 kämen von 65 Jahren	1300–000
Und denen von der ersten Classe von 1 bis 80 Jahren in 80 Jahren a 20000	1600–000
5 Rthlr.	5000–000

welches gegen obiger Summe der 8000–000 Rthl. schon ein merklicher Differenz von 30 mal 100–000 Rthalern ist; wann nun dem Landesherrn, das, auf Leibrenten genommene Capital derer 1350–000 Rthlr. jährlich a 6 pro Cent in 80 Jahren 6480–000 Rthlr. Rente gebracht, und dagegen nur 5000–000 Rthaler Leibrente bezahlet worden, so bleibt dem Landesherrn Ueberschuß Rthlr. 1480000

Hierzu noch das a fond perdu genommene Capital gerechnet, nämlich	1350000
Thut eine hernachmals auf Zins immer nach Belieben fortlaufende Summe von	2830000

welche, wenn sie zusammen gehalten, und nur a 6 pro Cent genußet würde, eine stattliche fürstliche, ja sich in infinitum vermehrende Revenüe austragen könnte.

Zu beweisen auch, daß dem Landesherrn die letzten 15 Jahre, nicht mehr als jedes Jahr noch 20—000 Rthaler Leibrenten zu bezahlen obliegen würde, so considerire man nur, daß die fünfte Classe 20 Jahr, die 4te 35, die 3te 50, die 2te 65, und die letzte 80, welches 15 Jahr länger als die vorgehende ist, die 20—000 Rthlr. jährlich an Zinsen zu genießen habe.

Allein ich muß bekennen, daß ich mit diesem, ob wohl nützlichem Vorschlage, noch nicht völlig vergnügt bin, sondern einem in Geldnöthen steckenden Staate noch leichter, darzu, und auch wieder davon ab, und zwar auf folgende Manier helfen wollte. Man mache nämlich mehr Classen, (als worinn der Vortheil dieser Invention eben besteht,) zum Exempel 8, und richte nach solchen die Leibrenten solcher Gestalt ein:

als Kinder von	1	bis	10 Jahren genießen	2 p. C.	jährlich
junge Leute von	10	—	20 —	4	Rente
Leute von	20	—	30 —	6	
von	30	—	40 —	8	
von	40	—	50 —	10	
von	50	—	60 —	12	
von	60	—	70 —	14	
von	70	—	80 —	16	

Nun wollte man gern 100—000 Rthlr. Capital auf Leibrenten aufnehmen, und solche unter tausend Personen, unterschiedlichen Alters eintheilen, so geschieht solches per portiones von 100 Rthlr. folgender Gestalt:

Alter

Alter.	Personen.	Capital.	Leibrente.
Jahren	jede 100 Thlr.	pro Cent.	
von 1 bis 10	349	34900 a 2	698
10 — 20	189	18900 — 4	746
20 — 30	121	12100 — 6	726
30 — 40	100	10000 — 8	800
40 — 50	79	7900 — 10	790
50 — 60	64	6400 — 12	768
60 — 70	53	5300 — 14	742
70 — 80	45	4500 — 16	720
	Summa 1000 Personen.	S. 100000 Rthl. Capital.	S. 6000 Rthl. Rente.

Daß mir dieses also einzurichten einige Mühe gekostet habe, wird wohl niemand, der es etwas genau ansieht, in Abrede seyn, indem just 1000 einlegende Personen, jede zu 100 Reichsthalern ein Capital von 100–000 Rthlr. zusammen bringen, und die dafür ihnen destinirte Rente a 6 pro Cent, (thun 6000 Rthlr.) jährlich unter sich zu theilen haben. Ob nun wohl die ersten 2 Classen vorwenden möchten, daß die Interesse vor das zu verlierende Capital zu niedrig wäre; so müssen sie hingegen ihr jus accrescendi ansehen, und wie leicht die Hälfte davon, ehe sie noch ihr 30 oder 40stes Jahr erreichet, sterben können; da denn die Rentportiones, und so auch in der 3 und 4ten Classe immer größer werden, endlich, (wem das Glück eines langen Lebens vor andern angedeyet,) auch die Jahre erscheinen, da er sein Capital noch über die bisherige genossene Rente, 6, 7 und mehrmal wieder in seiner Classe bekömmt; also sehe ich nicht, wie jemand diesen Vortheil aus den Händen sollte gehen lassen, und son-

Digitized by Google

sonderlich Aeltern sich nicht bemühen sollten, ihren Kindern, solcher Gestalt, und durch ein solches Einkaufen in Leibrenten, eine beständige und keinem Arrest unterworfene Revenüe, ja wann sie den Fall anderer erleben, gegen ihr Alter, noch ein ehrliches Capital zu bestätigen. Ich weiß auch nicht, ob in eines Geldbedürftigen Etats pressanten Angelegenheit, nicht Aeltern oder Vormünder, zumal, die es wohl thun können, von der Obrigkeit sollten können dahin angehalten werden [a]), daß sie vor ihre Kinder oder Pupillen, ein oder etliche hundert Reichsthaler in diesen Leibrentenfundum legen müßten; angesehen, derselbe sicherer ist, als was bey Privatis beleget wird, andern Theils auch noch denen Längstlebenden, das Glück einer so herrlichen Vermehrung ihres Capitals angedeyet. Wel-

a) Ohngeachtet ich selbst davar halte, daß ein Vater seine Kinder nicht besser versorgen kann, als durch Einlegung in eine sichere Tontine, wo die Interessen denen Ueberlebenden zuwachsen; denn sterben die Kinder, so haben sie ohnedem nichts nöthig, bleiben sie aber leben: so haben sie dadurch die allergewisseste und reichlichste Versorgung; so bin ich doch weit entfernt, den Vorschlag des Verfassers zu billigen, daß die Aeltern und Vormünder zur Einlegung in eine Tontine gezwungen werden könnten. Solche Anstalten müssen auf einer vollkommenen Freyheit und einem guten Zutrauen beruhen, und der Staat, wenn er dabey Zwang gebrauchet, schadet sich selbst am allermeisten, weil er dadurch seinen Credit, und das Vertrauen zu dieser Anstalt, allemal ohnfehlbar niederschlagen wird.

Digitized by Google

Welcher Gestalt aber der beständige Fundus zu denen 6000 Rthlr. jährlich zu bezahlender Rente auszufinden, solches müssen die Herren Cameralisten hernach am besten wissen. Genug, daß man ihnen hierdurch die Methode, wie sie zu ihres Herrn oder des Landes Besten 100–000 Rthlr. oder so der Numerus verdoppelt wird, doppelt so viel bekommen können, anweiset, und zwar so vortheilhaftig, daß, indem die ältesten Classen bald aussterben, die auszuzahlenden 6000 Rthlr. Rente, sich nach und nach auch vermindern, bis sie endlich nach einer Zeit von 80 Jahren, wann alle Interessenten gestorben seyn, gar aufhören und erlöschen.

Auf eine andere Manier, und zwar nur in 4 Classen eingetheilet, wäre folgende, als:

Alter.	Personen zu 100 Rthlr.		p. Cent.	Leibrente.
von 1 bis 20	681	68100	zu 2	2724
20 – 40	180	18000	– 8	1440
40 – 60	97	9700	– 12	1164
60 – 80	42	4200	– 16	672
	1000	100000		6000

Was die Bedienung an solcher Leibrenten-Casse betrifft, wovon die Herren Donneurs d' Avis (wie sie Savarii in seinen Avis pour le Commerce Parere IX. nennet,) gleich große Collegia mit vielen kostbaren Besoldungen aufgerichtet, oder sich doch wie

ebenfalls citat. loco gemeldet wird, reichlich beschenket und recompensiret wissen wollen; da doch in Aufrichtung aller Collegiorum, das Absehen einer Republik dahin gehen sollte, daß selbige nicht mehr eine Last, als Lust, denen Unterthanen würden, oder, daß durch viele geschehe, was durch wenige hätte können ausgerichtet werden; so wollten wir hier abermal eine Methode vorschlagen, welche verhoffentlich, obgemeldten Zweck zu erreichen, zulänglich seyn soll. Man aßignire nämlich jeder von obbemeldter 5. 8. oder 4 Classen, ihr jährlich zu heben habendes Leibrenten-Quantum, an den Fond oder Caßirer, da sie solche empfangen sollen, welcher Caßirer ohnedem, er sey gleich Zoll- oder Accis- oder ein anderer Einnehmer, verpflichtet ist, die vor seinen Herrn eingehobene Gelder, an denjenigen, an den es der Herr aßigniret, zu zahlen, so werden solche diese, ihnen also aßignirte Gelder, hernachmals schon unter sich, und zwar per deputatos, folgender gestalt zu theilen wissen p), daß sie aus sich 12. derer Aeltesten erwählen, welche die Repartition unter allen ihren Mitgliedern machen müssen, zu welchem Ende sie ihrer Classe Personenregister zur Hand haben, und aus solchem nachforschen, welche das Jahr über davon gestorben seyn, oder nicht, da dann jene nicht mehr

p) Und warum könnte nicht der Caßirer, an den die Leibrenten jeder Classe angewiesen sind, jedem seinen Antheil auszahlen? Dieses würde nur wenige Mühe mehr machen, und alle Unrichtigkeiten und Unterschleife verhüten.

Digitized by Google

mehr in die Repartition kommen, diesen hingegen derer Verstorbenen ihr Antheil zuwächst, zum Exempel: es hätten aus denen ersten 5 Classen, die, in der 5ten Classe, welche $1666\frac{2}{3}$ stark gewesen 20000 Rthl. zu theilen gehabt. Da dann auf die Person 12 pro Cent Leibrenten wäre per Portion gerechnet worden, es befänden sich aber dieses Jahr nur noch davon $1066\frac{2}{3}$ Portiones, so würde, weil 600 Portiones abgehen, jeder derer noch lebenden Interessenten, auf seine Portion $18\frac{3}{4}$ Rthlr. bekommen, nach hiernächst per Regulam de Tri gesetzter Ausrechnung.

4)

$1066\frac{2}{3}$ —— 12 —— $1666\frac{2}{3}$

4) 3200 — 50|00

8 — 3|

8) 150

Facit $18\frac{6}{8}$ oder $\frac{3}{4}$

Oder — Rthlr.

$1066\frac{2}{3}$ Port. theilen 20000. was bek. 1 Port.

8) 32|00 - - - - 3

4 — 8) 600|00

75

$18\frac{3}{4}$

Probe

Proba

$1066\frac{2}{3}$ Portiones

$18\frac{3}{4}$ Rthlr.

8528
1066
533
$266\frac{2}{3}$
12
—$\frac{1}{2}$

S. 20000 Rthl. die aßignirte Summe Leibrente.

Wer nun mehr als eine Portion in solchen Leibrenten hat, als zum Exempel: es hätte einer vor 2000 Rthlr. und also 20 Portiones genommen, so setzt man 1 Portion thut — $18\frac{3}{4}$ — was 20.

20

360
15

Facit 375 Rthlr.

Wollte nun jemand hierbey einwenden, und sagen: daß solche Repartition ohne Mühe nicht abgehen könnte, den wollen wir auf diesen einigen obigen Satz, der durch die Regula de Tri geschehen kann, verwiesen haben, so ist die Repartition fertig. Das Auszahlen derer Gelder, Examiniren derer Quittungen, Registriren derselben, Erforderung Kundschaft, Ein-

Digitized by Google

Einrichtung derer Register, das thun die Herren Aeltesten q), welche, nachdem einer von ihnen abstirbt, die nächstfolgenden in der Matrikel immer zutreten, und wie sie von ihren Vorgehern bedienet worden, also auch in der Pflicht seyn, ihre Nachfolger zu bedienen, und ihrer Classe Bestes zu suchen; und gesetzt, daß hierzu ein Bedienter nöthig wäre, so ist ja leicht auf 8 oder 14 Tage ein Rechnungs-verständiger Schreiber zu bekommen, der das Register schriebe, wie viel Portiones nämlich dieses Jahr in die Repartition gekommen, und wie sie nach einander bezahlet worden, wann nun ohnedem die Quittungen gedruckt und bey der Repartition, nur jedem, der seine Quittung präsentirt, gesagt wird, wie hoch er sie per Portion ausfüllen soll, so dürfen die Herren Aeltesten oder Deputirte, welches in der ersten Classe derer Unmündigen Vormünder seyn können, nur die Quittungen, nachdem sie in dem Leibrenten-Register jeder numeriret eingiebt, vor dasselbe Jahr weg legen, so ist die ganze Session gehoben, und vor dasselbe Jahr gethan. Gesetzt auch, daß einige Unkosten, als Quittungen zu drucken, Schreiberlohn und dergleichen, wären aufgegangen, so rechne man davor 1 oder 2 Portionen, als wären solche noch im Leben, so kann man mit solchen genug die Unkosten ausrichten, auch wohl

denen

q) Man kann ihnen dieses schwerlich anvertrauen, weil der Vortheil und der Credit des Hofes die allergenaueste Richtigkeit erfordern, bey welcher man sich auf die Interessenten selbst schwerlich verlassen kann.

Digitized by Google

denen Armen noch 1 oder 2 Portiones in jeder Classe zulegen, und dieselbe mehr ansetzen., so geschieht alles ohne einige Confusion und in der höchsten und schönsten Ordnung.

Folget nunmehro ein ausführliches Leibrenten-Reglement, welches vormals Se. königliche Majestät in Preußen A. 1698. in dero Churfürstenthum, Ländern, und Provinzien publiciren lassen.

Wir Friedrich der Dritte von Gottes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erzkämmerer und Churfürst, 2c. thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen: Nachdem von Unsern getreuen Unterthanen, sowol teutscher als französischer Nation, und insonderheit denenjenigen, welche der Religion halber anderwärts vertrieben und in Unsern Ländern aufgenommen worden, verschiedene Klagen eingekommen, daß sie bey denen, eine Zeithero zum öftern entstandenen Fallimenten, wegen ihrer, einigen Particulairen anvertrauten Capitalien und Geldern, nicht geringen Schaden erlitten, und das Ihrige verloren, auch dannenhero ihre Gelder hinkünftig dergestalt auf Interesse anzulegen nicht ferner hazardiren dürften; gleichwohl aber, zumal in ihrem Alter, bey abnehmenden Kräften, ihre Subsistenz davon nehmen müßten, daß in solcher Consideration, Wir, nach dem Exempel anderer Potentaten und Republiquen, bey Unsern getreuen Landständen, von Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschaft, und Städten, Unserer Chur- und Mark Brandenburg, diesseits der Oder, wie auch

Digitized by Google

dieß- und jenseits der Elbe, es dahin gerichtet, daß dieselbe ein Capital von 100000 Rthlr. auf den Fuß der Tontine oder Leibrenten annehmen, und dahingegen jährlich 5000 Rthlr. Zins, aus der Landschaftscasse zum neuen Biergelde, welche dafür zur Sicherheit und Hypothek haften, für allen andern Ausgaben, wie die immer Namen haben mögen, bezahlen sollen, auf Art und Weise wie folget.

1) Anfänglich nun und zum ersten, sollen die jährlichen Zinsen, wann von einer Anzahl Personen dieses Capital die 100000 Rthlr. zusammen gebracht seyn wird, mit 5000 Rthlr. so lange richtig ausgezahlet werden, als noch jemand derer Mitinteressenten am Leben ist; nach des letztern Absterben aber, ceßiren nicht allein die Zinsen, sondern es erlöschet auch alsdann das ganze Capital, welches wir zu unserm Militair-Etat empfangen, dahingegen aber, und bis dahin, wachsen die Zinsen derer absterbenden Interessenten, denen Letztlebenden pro rata des eingelegten Capitals so lange zu, bis sie sämmtlich ausgestorben, und keiner von ihnen mehr im Leben seyn wird, dergestalt, daß die letzt lebende Person, für die eingelegte geringe Quotam, dennoch die Interesse vom ganzen Capitale derer 100000 Rthlr. an 5000 Reichsthalern jährlich, zu jederzeit an vollgültigen Münzsorten, zu erheben und zu genießen hat.

2) Damit auch zweytens die Interessenten, in Erhebung derer Zinsen, nicht gehindert werden mögen, so sollen sothane Zinsen, keinem Arreste,

Exe-

Execution oder Immißion derer Creditoren, noch der Confiscation oder einiger Bekümmerung, es schehe unter was Prätext es wolle, unterworfen, sondern davon gänzlich eximiret, privilegiret und befreyet seyn.

3) So viel drittens dieses Capital derer 100000 Thaler betrifft, soll selbiges auf einheimischer oder auswärtiger Kinder Namen und Leben formiret und beleget, auch, wie vor erwähnet, aus denen baarsten und geräthesten Mitteln derer Landschaftsgefällen, im neuen Biergelde von Jahr zu Jahr, mit 5000 Thlr. richtig und völlig verzinset werden; jedoch muß die Quota, so ein jeder vor sich selbsten, oder auf anderer Personen Namen und Leben darein zu legen verlanget, wenigstens in 100 Rthlr. (maßen darunter, und also auch nicht weniger angenommen wird,) bestehen, auch a dato innerhalb 4 Monaten unserm Landschafts-Secretario Michael Ludolf, der sich deshalben täglich in der hiesigen Landschafts-Rentey einfinden wird, gegen Ausantwortung einer Obligation, von denen Verordneten unserer Landschaft, geliefert und bezahlet werden.

4) Wobey viertens derer Unmündigen ihre Aeltern, Vormünder und Curatores, so zu diesem Beytrage sich angeben werden, durch glaubwürdige Scheine, Geburtsbriefe und Attestata, ihrer Kinder, Unmündigen und Pflegebefohlenen Namen und Alter, wie auch den Ort ihrer Geburt und Aufenthalt zu verificiren haben, welchem nach, so dann diese eingebrachte Attestata,

von

Digitized by Google

von besagten unserm Landschafts-Secretario Ludolfen examiniret und registriret, auch denen Interessenten, auf Verlangen daraus alle Nachricht gegeben werden soll; wie denn auch jetztgedachten Interessenten die völlige Freyheit gelassen wird, einige aus ihren Mitteln zu erwählen, die auf die Sterbefälle Acht haben, und mehrerwähnten Ludolfen die ihm deshalb benöthigte Nachricht ertheilen, auch nebst ihm, den Zuwachs derer Zinsen selbsten urtheilen, und denen Interessenten notificiren können, damit also ein jeder wissen möge, wie viel er jedes Jahr zu heben habe.

5) Damit auch fünftens, wann einer derer Interessenten, entweder bald im Anfange, oder in der Mitte, oder zu Ende des Jahres verstirbt, zwischen dessen Erben, und denen übrigen Interessenten, wegen Hebung derer Zinsen keine Streitigkeit entstehen möge, so sollen die Zinsen von solchem ganzen Jahre, welche der Defunctus, wenn er gelebet, würde zu erheben gehabt haben, dessen Erben verbleiben und ihnen bezahlet werden.

6) Dafern aber sechstens ein Inhaber eines Rentbriefes sich unterstehen möchte, vor den abgestorbenen Leib, die Rente noch vor das folgende Jahr zu fordern, oder auch ein falsches Attestatum de vita beyzubringen, derselbe soll unserm Fisco so viel Strafe erlegen, als das halb eingelegte Capital von dem abgestorbenen Leibe sich beträgt.

7) Wie dann ein jeder der Interessenten jährlich ein glaubwürdiges Attestatum Vitæ, von der Obrigkeit des Orts da er wohnet, und zwar von

dem ersten Decemb. solchen Jahres, davon er die Rente haben will, beybringen soll, in Verabsäumung dessen, kömmt er nicht in die Repartition, und geht also derer Renten, vor dasselbige Jahr, verlustig. Damit aber hierdurch niemand graviret werde, so werden zu Beybringung des Attestats eilf ganzer Monate Zeit gelassen, und steht jedem frey, solches Attestatum vitæ gleich im Anfange des Januarij ausfertigen zu lassen, und einzusenden, da es dann, es sey so weit es wolle, im Monate Nov. genugsam da seyn kann.

8) Wann nun nach Einlegung derer Attestatorum, die Repartition derer Renten im Monate Decembris gemachet, so soll die Auszahlung derselben vom 1 bis ultimo Januarii des darauf folgenden Jahres, gegen Einziehung derer Quittungen, richtig geschehen, und weil die Interessenten, vor publicirter Repartition, nicht wissen können, wie viel pro Cent an Interesse oder Renten auszutheilen, so hat jeder seine Quittung gegen Ablauf des Jahres, nach demjenigen Formular, so gedruckt werden soll, zwar einzusenden, die Summe des zu erhebenden Geldes aber, in Blanco zu lassen, welches bey der Auszahlung inseriret werden soll, und damit ein jeder Interessent nachgehends gewiß sey, wie viel er vor das verlaufene Jahr empfangen sollen, so soll jedesmal, wann die Repartition gemacht ist, im Drucke publicirt werden, wie viel von denen Renten, der Ueberlebende, durch die Abgestorbenen accresci-

Digitized by Google

cresciret, und wie viel pro Cent des eingelegten Capitals halber, zu empfangen sey.

9) Welchem zu Folge dann, die Interesse von denen 100000 Thalern, vom 1 Januar. 1699. anfangen sollen, dafern aber jemand später einlegt, so muß selbiger entweder die Interesse von denen verflossenen Monaten dabey geben, oder wem es nicht beliebt, dem werden sie im Jan. 1700. bey der ersten Austheilung derer Interessen (so alsdann vor ein volles Jahr geschieht) abgekürzet.

10) Schlüßlich soll keinem derer Interessenten, sein Recht an andere zu verhandeln, zu alieniren, zu cediren, noch zu überlassen verstattet seyn, maßen diese Tontine und Leibrenten fürnehmlich darauf angesehen, daß diejenigen, so ihren Kindern, ad Dies Vitæ, einen Unterhalt stiften wollen, dessen gesichert seyn mögen.

Wie nun hierunter unsere gnädigste Intention, zum Besten des gemeinen Wesens gerichtet ist: als versprechen wir für uns, und unsere Nachkommen, Marggrafen und Churfürsten zu Brandenburg, darüber nachdrücklich zu halten, daß die Zuzählung derer Zinsen, denen Interessenten angewiesene Mittel, zu keinem andern Behuf, als zu ihrer Befriedigung angewendet, sie selbige, ohne den geringsten Abgang genießen, und niemand dabey gefähret werden soll, welches wir hierdurch männiglich kund zu machen, der Nothdurft ermessen. Urkundlich

unter unserer eigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Insiegel, geben Cölln an der Spree den 30 Sept. 1698.

Und so viel auch von denen Leibrenten, welche, durch Auszahlung eines gewissen Capitals, erkaufet werden. Nachdem aber nicht ein jeder mit baarem Gelde versehen, oder doch zum wenigsten solches besser und sicherer in seinem Handel anzulegen weiß, als daß er es auf Leibrenten geben sollte, bey welchen es mißlich ist, auf eines andern Tod zu warten, cum nemo crastinum sibi polliceri possit Diem; indem man ja so bald eine Kalbs- als Kühhaut, nach dem gemeinen Sprüchworte, zu Markte trägt; alsdann vor denjenigen, der solchergestalt sein Capital hingegeben, selbiges vor seine Erben verloren ist, und sogleich ein Todesfall solches nicht ausrichtet; da noch die Furcht, daß ein großer Herr, welcher Leibrenten publiciren lassen, wann das davor empfangene Capital erst consumiret ist, sein Wort nicht halten, die aßignirten Renten einziehen und also die Interessenten um das Ihrige bringen möchte, (wiewol solches manchem löblichen christlichen Regenten zu nahe gesprochen wäre, als der lieber was Großes verlieren, als sein, sonderlich in piis causis gegebenes königliches oder fürstliches Wort, brechen sollte,) viele Leute ihr Geld auf Leibrenten zu geben abschrecket; als ist, um diese Sache auf einen andern Fuß zu setzen, und Geldsummen, entweder zum gottseligen Civil- oder Militairgebrauche zusammen zu bringen, die Anrichtung gewisser Lotterien

Digitized by Google

terien in Schwang gekommen, da man die Leute, mit der Hoffnung eines zufälligen und sehr considerablen Glücks, ganz willig gemachet, ihr Geld Looßweise, als in einen Glückstopf zusammen zu tragen, und es alsdann auf das Glück ankommen zu lassen, wem es die solchergestalt vor Erkaufung eines oder mehrer Looße zusammen gebrachte Gelder, in weit größern Summen wieder in die Hand spielen (oder weil der Herr der Lotterie solches Geld gern behalten und selbiges in einen Fundum von Leibrenten verwandeln wollte,) gewisse und considerable Leibrenten davor zutheilen würde. Weil nun diese Materie von Lotterien seit einigen Jahren her sehr viel Redens, sonderlich in Holland, England und auch einigen großen Städten und Ländern Teutschlandes gemachet, als ist es der Mühe wohl werth, daß hiervon in einem besondern Capitel ausführlich gehandelt werde.

Digitized by Google

Das XII. Kapitel.

Von denen

Lotterien insgemein, deroselben Ursprunge, Fortgange, und jetziger Vielheit, sonderlich aber, wie theils sehr groß und considerable, etliche derselben auch sinnreich und künstlich eingerichtet gewesen.

Das Wort Looß oder Loot, von welchem Lotterie herkömmt, ist, wie der Autor der historischen Remarquen, in der 5 und 36sten Woche An. 1703, schreibt, außer allen Zweifel, ein alt sächsisch teutsches Wort, maßen solches in denen meisten nordischen auch in der französischen Sprache gebräuchlich; ob es aber mit dem Griechisch-Jonischen, λογχή, welches eben so viel heißt, eine große Gemeinschaft habe, wie der Autor des Reflexions, sur ce que l'on appelle Bonheur et malheur en matiere des Lotteries et sur le bon usage que l'on en peut faire (A. 1696. in Octav in Amsterdam gedruckt) meynet, darüber lassen wir uns den Kopf unzerbrochen. Genug, daß ein jeder Teutscher weiß, was ein Looß, und auch durch bisherigen vielfältigen Gebrauch, was Lotterien sind, ob er gleich nicht alsofort einen solchen Begriff, wie jener Autor, davon hat, welcher von einer Lotterie schreibt, daß sie sey ein Verlust, den man nicht wünschet, und doch suchet,

Digitized by Google

chet, ein Gut, nach welchem man ungemein seufzet, und solches doch nicht erhält, und von dem derjenige, so es erhält, aufrichtig bekennen muß, daß es ein bloßes Glück sey, dessen er ohne einigen seinen Verdienst geniesse. Monsieur Leti, hat über die Lotterien, in seiner Unterredung mit dem portugiesischen Ambassadeur in Holland, ein sonderliches Gleichniß angeführet, sagende: die Lotterien kämen ihm vor, wie ein Schwein, welches niemand gern sähe, ja vor eine Unhöflichkeit gehalten würde, wann man dieses saubre Thier nur nennete, und gleichwohl leckten ihrer viele die Finger darnach, indem man bey vielen Nationen von dem Höchsten bis auf den Niedrigsten nicht leicht jemand finden würde, der dessen Fleisch nicht auf seine Tafel sollte bringen lassen; also redeten auch die meisten übel von denen Lotterien, man wage nämlich sein Geld zu sichtbarlich; vor einen Gewinnenden wären wohl hundert Verlierende, nichts desto weniger liebe sie ein jeder, ja ein jeder rede davon, und ein jeder bemühe sich so viel aufzubringen, daß er auch Theil daran nehmen könne. Es ist aber, wie bey allen Dingen, also auch bey denen Lotterien, der Misbrauch, von dem rechten Gebrauche, wohl zu unterscheiden; jener besteht darinnen: wann einer 1) alle seine Gedanken darauf richtet, und nur dadurch reich zu werden suchet, seiner Amtsgeschäffte aber darüber vergißt, (wie jener catholische Priester in Holland gethan, der vor grosser Andacht, die er wegen einiger darinn habenden Looße auf den in der Sacristey verlesenen Bogen von der gedruckten Specification gehabt, die Messe

ohne völligen Ornat celebriren wollte, wenn ihn nicht seine Freunde zurück gehalten, und eines bessern erinnert hätten,) 2) wann einer alle das Seinige in Lotterien stecket, ja wohl einige tausend auf Interesse noch darzu nimmt, und mit Gewalt, durch Erkaufung vieler Looße, den besten Gewinn zu erzwingen vermeynet, wie also alle desperate Spieler thun; solches aber ist närrisch und unrecht, die Lotterien an sich selbst und deren rechter Gebrauch, sind untadelhaftig, und oft dem gemeinen Wesen sehr nützlich. Die ganze Welt ist gleichsam eine immerwährende Lotterie, wann dieser einen kleinen, oder ungestalten, jener einen mittelmäßigen, der dritte einen schönen Leib, dieser einen hartlehrigen stumpfen Kopf, jener ein fähiges Ingenium hat; sollte man da nicht sagen, daß dieser von der Natur ein gutes, jener ein schlechtes Looß empfangen. Ist nicht auch der Ehestand eine solche Lotterie, da mancher junger Mann, eine alte Frau, mancher alter Graukopf ein junges muthiges Mägdgen zieht? Sind nicht die Ehecontracte gleichsam die Billetten, durch welche man zum Looße gelanget? Geht es nicht darinnen, wie in denen meisten Lotterien her, da unter 100 Looßen kaum 5 gute, die andern lauter Nieten oder schlechte Potentaten sind r)? Findet man nicht unter denen Thieren, Pflanzen, und Bäumen, eine sonderbare Lotterie? Tannen und Fichten präsentiren gleichsam

große

r) Bis hierher sind die Gleichnisse des Verfassers nicht übel getroffen. Allein die folgenden schließen eben nicht viel Witz in sich.

Digitized by Google

grosse Casteelen in der Luft, und geben doch ausser dem Schatten wenig Frucht; was ist nicht vor ein Unterscheid zwischen einem Rosenstrauche und einer Cypresse? ja selbst unter der Erde wird eine Lotterie gespüret, maassen mancher Berg so edel, daß er an Golde, Silber und Edelgesteinen mehr als Königreiche vermag, da hingegen ein daneben liegender, kaum Eisensteine in sich führet. Obbemeldter Leti ist gar so weit gegangen, daß er alle Professiones, Orden und Stände der Welt, zu Lotterien macht; darüber er aber von einem gewissen Anonymo ziemlich censiret wird.

Den Ursprung des Looßes s) und der Lotterien betreffend, so ist solches bey denen Griechen, in ernsthaften Sachen, nicht gebrauchet t), auch von ihren

s) Das Looß ist wohl eine der ältesten Erfindungen der Menschen. Denn so bald ihrer zwey an einer Sache Anspruch machten, die nicht füglich gleich getheilet werden konnte; und sie wollten sich dennoch deshalb friedlich auseinander setzen; so mußte auch ein geringer Verstand gar leicht darauf verfallen, die Zueignung dieser Sache auf die Entscheidung des Glücks durch ein gewisses Merkzeichen ankommen zu lassen. Allein ein Looß ist deshalb noch keine Lotterie; und alle Beyspiele, die der Verfasser anführet, dienen demnach wenig zur Sache.

t) Unterdessen war doch das Looß bey verschiedenen griechischen Republiken, und insonderheit auch bey denen Atheniensern, in vielen ernsthaftigen Geschäfften, und selbst bey denen Regierungsangelegenheiten, z. E. wenn sie viele Feldherren erwählten, wegen des Vorzugs in dem obersten abwechselnden Commando, gewöhnlich.

Digitized by Google

Gesetzgebern Lycurgo, Pythagora rc. verworfen worden; jedoch bey ihren Spielen und Festins allezeit üblich geblieben. Die Crotoniates, ein griechisch Volk, haben das Looß, bey der Vermählung ihrer Kinder, gebrauchet, indem an einem gewissen Tage 12 Jünglinge, und eben so viel mannbare Jungfrauen, jeder seine Aeltern hinter sich habende, in zwey Reihen gegen einander über gestellet, und darauf gelooßet worden, welcher zuerst eine von denen Jungfrauen wählen sollte, mit der er alsdenn nach seinem Hause gewandert, und sie zur Frau behalten. Die Römer haben bey 200 Jahren nichts vom Looße gewußt, als aber die Republik an Ländern in allen Welttheilen zugenommen, ist das Looß zur Erwählung derer Gouverneurs, Bürgermeister, und anderer Bedienten, so man in die Provinzen geschickt, Sors Provinciarum genannt, eingeführet worden, als wodurch man sich des Gezänks derer vielen Prätendenten und anderer mannichfaltigen Inconvenientien klüglich entschüttete; daß aber der Gebrauch des Looßes sehr alt sey, bezeuget die heilige Schrift, dann, da hat Gott der Herr selbst befohlen, über den Versöhnungsbock das Looß zu werfen, wie hiervon im dritten Buche Mosis im 16 Kapitel zu lesen. Das cananäische Land mußte durchs Looß unter die zwölf Stämme Israel getheilet werden, im Buche Josua am 13. Als die Israeliter wider den Stamm Benjamin zogen, looßeten sie darüber, wer mitziehen sollte. So wurde auch unter denen Priestern das Looß geworfen, im Buche Nehemiä am 10, v. 34. Und aus dem Büchlein Esther Cap.

3, v. 7.

Digitized by Google

3, v. 7. erhellet klärlich, daß das Looß auch unter denen Persianern bräuchlich gewesen; der Prophet Jonas wurde ins Meer geworfen, nachdem durchs Looß offenbar worden, daß das Ungewitter um seinet willen entstanden. Wann man damit conferiret, was in dem Propheten Nahum Cap. 3, v. 10 steht; so kann man schließen, daß das Looß, wo nicht unter allen, doch unter den meisten asiatischen Völkern gebräuchlich gewesen. Im Neuen Testamente wurde über unsers Heilandes Rock das Looß geworfen, und an dessen Verräthers Judä Stelle, Matthias zum Apostel durchs Looß erwählet. Wiewohl uns der Streit nicht angeht, den die beyden italienischen Scribenten, Campana und Doglioni mit einander haben, ob das Looß über Matthiam durch ein Kind, oder durch einen erwachsenen Menschen sey gezogen worden. So sind auch viele der beständigen Meynung, daß in denen ersten 300 Jahren nach Christi Geburt, die vornehmsten Bischoffswahlen durchs Looß geschehen; als aber nachgehends der römische Bischoff die Autorität über andere zu behaupten angefangen, ist, an statt des Looßes, die Wahl durch die Wahlstimmen eingeführet worden, damit dieses oder jenes sein Ehrgeiz desto eher zum Zwecke gelangen möchte; wie dann, von selbiger Zeit an, in 200 Jahren fast nicht eine einzige friedliche Pabstwahl geschehen, sondern die Factiones haben immer je mehr und mehr zugenommen, bis endlich ganz Italien und andere Länder, durch die Guelfen und Gibeliner verheeret worden. Von Rom hat sich diese Wählungsart durch die meisten Stimmen in der

ganzen

Digitized by Google

ganzen Welt ausgebreitet; und vermeynet Leti, daß dadurch viel Uebels gestiftet worden, und alle Schismata, Simonien und Intriguen, Verkaufung derer geistlichen Aemter, wie auch alle andere unrechtmäßige Beförderungen zum Predigeramte, (über welche oft ganze Länder klagen,) daraus erwachsen.

Pabst Cölestinus V. der aus einem Einsiedler A. 1294, nach einer langwierigen Vacanz von 2 Jahren und 3 Monaten, durch die Autorität Königs Caroli von Neapolis und Sicilien, als welcher die meisten Stimmen auf seine Seite gebracht, auf den päbstlichen Stuhl erhoben worden, hat diesen Misbrauch schon erkannt, dahero er, so bald er nur zu Aquila im Königreiche Neapolis gekrönet worden, aus 50 Subjectis, die er am tüchtigsten erachtete, 12 Kardinäle erwählet, mit derer Hülfe er vermeynte, es so weit zu bringen, daß auch der Pabst künftig durchs Looß möchte erwählet, und dadurch die langen Conclavia und viele andere Ungelegenheiten gehoben werden. Vermuthlich hätte er auch in seinem Vorhaben reussiret, wann sich nicht der Kardinal Gaetano darwider gesetzet hätte, der, als ein wohlverdienter Mann, bey nächster Gelegenheit, die Stimmen vor sich selbst zusammen zu bringen getrachtet, wie dann auch geschehen. Da nun Cölestinus sein gutes Vorhaben nicht konnte vollziehen, bediente er sich dennoch der Lotterie vor sich selbst; und wann eine Bischoffsstelle vacant war, ernennete er darzu jederzeit 3 oder 4 Personen, über welche er das Looß werfen ließ. Wen nun selbiges

traf,

Digitized by Google

traf, der blieb Bischoff, und erhielt die päbstliche desfalls nöthige Bulle; daher das Sprüchwort entstanden, Papa Cœlestino dà li benefici la sera e li fà perdere il matino, Pabst Cölestinus giebt des Abends die Pfründen, und des Morgens läßt er sie wieder nehmen.

Unter denen christlichen Republiken hält insonderheit die venetianische viel auf das Looß, und ist solches bey ihnen, als ein Fundamentalgesetz, und ihr großer Rath gleichsam eine immerwährende Lotterie aller Chargen, wiewohl auch bey denen Looßen die Stimmen, sonderlich bey der Wahl des Herzogs, mit untergemenget werden, zu Genua gilt das Looß bey der Wahl noch mehr, als zu Venedig u), dann die 8 Governatori, welche mit dem Doge das Collegium, so die Signoria heißt, ausmachen, werden alle durchs Looß erwählet, und zwar so, daß einer 2 Jahre bleibt, doch alle 6 Monate 2 abgehen, und 2 neue (aus allen denen, so im großen Rathe solche Aemter prätendiren können, so über 40 Jahre alt seyn müssen, und also deren Anzahl ungefähr 120 ist,) erwählet werden; dann alle Namen werden ins Looß gethan, und durch einen Knaben, der mit vielen Reliquien behängt, 2 heraus gezogen; ja, es wird mit dieser Wahl auch noch eine andere Lotte-

u) Die Wahl durch das Looß ist insonderheit der Natur der Aristocratien gemäß, wie ich in dem Wesen und der Natur der Staaten ausführlich zeige. Da nun Venedig und Genua Aristocratien sind, so geschehen die meisten Wahlen durch das Looß.

Digitized by Google

Lotterie [x]) in der ganzen Stadt getrieben; maaßen alle 120 Namen ein ganz halb Jahr vorher gedruckt sind; da sich dann gewisse Banquierer finden, bey denen ein jeder 1 oder 2 Thaler auf diese oder jene Person setzen, und so selbige durchs Loos zum Gubernatore erwählet wird, ein, zwey oder mehr hundert Thaler gewinnen kann, dabey gleichwohl die Banquiers allezeit den besten Gewinn behalten, maßen sie nur wegen 2 Personen zahlen müssen, da sie hingegen auf 120 einnehmen können. Zu Venedig treibt man zwar auf solche Art bey denen Rathswahlen keine Lotterie, weil dort die Stimmen mit unterlaufen, und es also nicht ein pures Glücksspiel ist; im Gegentheil sind dort vielerhand andere Lotterien, so, daß sie wohl in keinem Orte der Welt häufiger, als daselbst gehalten werden, maßen auch Privatpersonen, um ihre Güter, Kostbarkeiten, Hausgeräthe und dergleichen, mit Manier an Mann zu bringen, dergleichen Lotterien mit obrigkeitlichem Consens aufrichten können. Der berühmte Medicus, Selvatico, hatte auf der Spitze eines Berges, ein überaus schönes Lusthaus, auf eigene Kosten bauen lassen, dahin man aber nur zu Fuße, und zwar mit

x) Dieses ist der Ursprung der so genannten genuesischen Lotterien, die von denen gewöhnlichen durchaus verschieden sind, und davon wir im Anhange eine eigene Abhandlung liefern werden. Damals ist freylich diese Lotterie noch nicht so ausgearbeitet gewesen, als jetzo, da der menschliche Verstand und die List sich an dieser Lotterie sehr geübet haben.

Digitized by Google

mit großer Mühe kommen können. Nach seinem Tode konnte es denen Erben nichts einbringen, ob es gleich mehr als 50000 Rthlr. gekostet hatte; dahero erhielten sie, gegen Einlegung 1000 Rthlr. welche zu dem Türkenkriege emploirt werden sollten, die Erlaubniß, daß sie eine Lotterie zu Veräußerung des Schlosses anlegen dürften, jedes Looß kostete 2 Pistolen, welche bald weggegangen, weil nicht leicht jemand, sowohl in als außer der Stadt gewesen, der nicht gern auf einen so vortrefflichen Lustpallast ein Looß 7 oder 8 gewaget hätte. Das beste Looß traf einen armen Schiffer, der nicht mehr als ein Looß gehabt, darinn sein ganzes Capital bestanden. Als er das Lusthaus gewonnen, verkaufte er es stracks wieder um 12000 Rthlr. und meynte, er wäre der größte Herr von der Welt. Der Käufer hingegen machte gegen Erlegung 1000 Rthlr. eine abermalige Lotterie auf 25000 Rthlr. außer denen darzu benöthigten Unkosten, welche ebenfalls in kurzer Zeit voll, und er dadurch mit einem großen Gewinnst erfreuet worden. Viele andere, so mit Landgütern und kostbaren Mobilien beladen, von denen sie mehr Beschwer als Nutzen haben, und solche ohne grossen Schaden nicht verkaufen können, finden, durch die Lotterien, den allerbequemsten Weg solche los zu werden, und sich und ihre Familien besser zu versorgen, dabey dann niemand Tort geschieht, und der gemeinen Casse noch ein Vortheil zugezogen wird, indem, wie gesagt, ein gewisses vor die Permißion muß gegeben werden, und das Volk hat überdem

noch

Digitized by Google

noch die Freude, mit geringen Kosten reich zu werden. Zu der Zeit des Venetianischen Herzoges, Francisco Erizzo, sind die Lotterien in Venedig so gemein worden, daß man nicht allein auf öffentlichen Plätzen solche continuirlich, sondern auch so gar in denen Klöstern gehalten. Es wär auch schon an dem, daß der Rath der Zehner (di dieci) desfalls andre Verordnungen machen wollte, allein es trat einer von großem Ansehen unter ihnen auf, und sagte: Piacesse a id dio! che la Republich non habbia mai altri nemici, che la Lotteria perche potrebbe gloriarsi d'haver nemici, che la beneficino; das ist: Gott gebe, daß die Republik niemals andere Feinde habe, als die Lotterie, dann solcher Gestalt wird sie sich rühmen können, daß sie Feinde habe, welche ihr Gutes thun y), welche Rede es dahin gebracht, daß denen Lotterien, nach wie vor, der Lauf gelassen worden. Ao. 1694 fuhren die Lotterien von Venedig über See nach Engelland; dann, als der König eine gute Summe Geldes eilfertig bedurfte, und das Parlament Ao. 1694 fast den ganzen Januarium damit zubrachte, wo solches herzuneh-

y) Dieses heißt so viel als nichts gesagt; und der Vorsatz des Rathes der Zehener, die allzusehr einreißenden Lotterien zu unterdrücken, ist sehr weise gewesen. Die Wohlfahrt des Staats beruhet auf der Arbeitsamkeit und Geschicklichkeit des Volkes. Dem steht aber nichts so sehr entgegen, als eine allgemein einreißende Begierde des Volkes, durch Glücksfälle reich zu werden. Das ist eines der größten Verderben der Staaten.

Digitized by Google

nehmen, gab einer den Vorschlag, eine Lotterie von einer Million Pfund Sterlings anzurichten. Dieses wurde angenommen, selbige in 100000 Looße, jedes zu 10 Pfund Sterlings eingetheilet, mit der Condition, daß man einem jeden, der die Looße kaufen würde, ein jährlich Interesse von 10 pro Cent auf 16 Jahre geben wollte, nach welcher Zeit das Capital sollte verfallen seyn; über diese waren noch 500 Looße in baarem Gelde, darunter der höchste Gewinn 1000, der kleinste 10 Pfund Sterlings war, welche mit denen andern Looßen vermischet, und auch, damit der König das baare Geld behielte, die Bedingung dabey gefüget worden, daß, wer ein solch Looß zöge, sich mit dem jährlichen Interesse vergnügen sollte. Z. E. Eine gewisse Frau, Mad. le Coqs genannt, hatte das Glück, daß sie ein Looß von 1000 Pfund bekommen, dafür sie 16 Jahre lang, jährlich 100 Pfund Sterling, außer denen 20 Pfunden vor ihr eingesetztes Capital von 200 Pfunden vor 20 Looße zu genießen hatte. Bey dieser großen londischen Lotterie hatten zwar anfänglich die Ausländer wegen des Geldes einige sorgfältige Reflexiones. Da sie aber sahen, daß das Parlament vor die Zahlung guarantirte, auch alle Vornehme selbst Looße nahmen, kamen sie mit einem solchen Eifer, daß nicht nur innerhalb 5 Monaten die ganze Million voll worden, sondern noch vor 200000 Pfund Looße auf gleiche Condition mußten hinzu gethan werden. Wie man dann bey gemachter Rechnung befunden, daß aus denen Niederlanden, Teutschland,

Digitized by Google

Schweiz, Italien, ja aus Frankreich selbst 350000 Pfund Sterling, und also ein Dritthel von der Lotterie gefüllet worden. Damit aber der geneigte Leser die künstliche Einrichtung dieser großen Lotterie, (weil ohnedem unser Zweck ist, allerhand Lotterien, welche ad pias Causas, und zum Nutzen des gemeinen Wesens, angerichtet worden, ad Imitationem vor diejenigen Länder, Städte und Republiken, welche deren nöthig haben, vorzustellen,) desto besser begreifen möge; als wollen wir solche, wie sie der Holländisch-Europäische Mercurius Ao. 1694 im Monate Martio p. m. 192 beschrieben, allhier kürzlich vorstellen.

Es wurde nämlich dem Könige, von dem Parlamente ein jährlicher Impost auf Salz, Bier und ander Getränke, von hundert und vierzig tausend Pfund Sterlings zugestanden, welche seine Majestät, zu Bezahlung der Interesse, (an diejenigen Personen, welche zehen mal hundert tausend Pfund Sterlings zusammen bringen würden,) 16 Jahre lang in diverse Parteyen, folgender Gestalt gebrauchen sollte, erstlich sollten hundert tausend Loßzeddel von N. 1. bis hundert tausend, jeder von 10 Pfund Sterlings gemacht werden, welches zusammen eine Million ausmacht, unter diesen 100000 Zeddeln sollten 97500 Nieten und 2500 gute Looße seyn, als nämlich:

Das erst gezogene Looß sollte, (außer dem was es etwan sonst, wann es ein gut

Looß

Looß wäre, in sich hielte,) demjenigen, so es zu= Pf. Sterl. gehörte, jährlichs an Renten bringen 150

1 Looß sollte darum seyn jährliches Einkommens		1000
9 Looßen jedes von 500 Pf. thut		4500
20 Looßen jedes von 100		2000
80 jedes von 50		4000
90 jedes von 25		2250
300 jedes von 20		6000
2000 jedes von 10		20000
S. 2500 Looße, das zuletzt ausgezogene Looß bringt auch, wann es gleich eine Niete wäre		100
	Summa	40000 Pf. Sterlings,

welche der König jährlich, und zwar 16 Jahre lang an die Interessenten austheilen ließ, bey hoher Strafe denen Einnehmern des Salzes und Bierimports befehlende, daß sie solche Gelder zu keinem andern Gebrauche, als zu Bezahlung derer destinirten Lotterierenten anlegen, und selbige jährlich einem jeden Interessenten, soviel als ihm zukommen würde, richtig auszahlen sollten. Die 97500 Nieten aber, die ausgezogen wurden, wären darum nicht so schlecht hin vor diejenigen, die sie gezogen, verloren, sondern sie gaben ihnen vielmehr das Recht, jährlich 1 Pf. Sterlings dafür aus dem Exchequer, und zwar 16 Jahre hinter einander zu empfangen, welches in Ansehung derer 10 Pfund, so sie vor einen Looßzeddel bezahlet hatten, so viel brachte, daß sie nicht allein

ihre ausgelegten 10 ℔. Sterlings in 16 Jahren wieder hatten, sondern solche auch mit 6 pro Cent und noch darüber verinteresßirt bekamen [z]). Die Manier, die Looßzeddel einzurichten, war, als folget: Erstlich wurden Bücher gedruckt, welche alle Zahlen derer Looße von 1 bis zu 100000 in sich hielten, vor jedes Looß wurden drey von einer Numer folgender Gestalt gedruckt.

N. 1.	N. 1.	N. 1. Zeiger dieses Zeddels hat hierauf jährlich (und zwar 16 Jahre nach einander) 1 Pfund Sterlings zu empfangen N. N. des Empfängers.

Wann nun der Zeddel in dem Numerobuche also gefüllet war, so wurde er ausgeschnitten, und der Person gegeben, die ihre 10 Pfund Sterlings dafür bezahlet

z) Eine solche Lotterie, wo niemand etwas verliert, ist sehr anreizend, und ein gutes Mittel vor einen Staat, ohne großen Zeitverlust in Nothfällen wichtige Geldsummen aufzubringen. Daher man sie eigentlich Staatslotterien nennen kann. Dieses Mittel ist auch in Engelland seitdem beständig gebraucht worden. Nur hat man in neuern Zeiten bey weitem nicht so hohe Interessen gegeben, und doch Einleger genug gefunden. Die Ursache ist, weil der Reichthum seitdem in Engelland beständig gewachsen, und sich die Interessen mithin verringert haben.

Digitized by Google

zahlet hatte, welche dann nach Belieben auf die andern beyden Zeddel, seinen Namen oder einige andere Merkzeichen setzen konnte. Hierauf wurde der andere Zeddel auch aus dem Buche geschnitten, und in den Kasten gelegt, da man ausziehen sollte; der dritte Zeddel aber bleibt in dem Buche, um allem Betruge dadurch vorzukommen; wie dann auch allen denenjenigen, die betrüglich mit denen Loßzeddeln umgehen würden, die Todesstrafe angedrohet worden.

Gleich nach dem Ziehen der Lotterie, sollte in Druck ausgegeben werden, was jede Numer vor ein Looß bekommen, worauf dann ein jeder, welcher Looße in der Lotterie genommen, sich nach sechs, oder innerhalb sechzig Tagen bey denen Lotteriecommissariis angeben, und seine Looßzeddel adjustiren und anzeichnen lassen sollte. Die längste Zeit, welche denen Avanturiers zu dem Einlegen, von denen Geld gegeben wurde, war bis den 10 Septembr. 1694 alten Styls. Wer aber vor dieser Zeit sein Geld vor dem 29 Sept. einbrachte, hatte vor jeden Tag, (nach Proportion zu 14 pro Cent auf ein Jahr gerechnet,) seine Interesse zu genießen, wie viel aber solche betrage, ist aus einer ausführlichen in bemeldtem europäischen Mercurio specificirten Tabelle p. 199 zu ersehen, nach welcher folgendes Exempel gesetzet wird, nämlich:

Ein Avanturier will 10 Briefe oder Looßzeddel, jeden von 10 Pfund Sterlings kaufen, bezahlt aber und nimmt solche schon den 1 May, da er bis den 29 Septemb. noch Zeit hätte, als werden ihm vor den Zwischenraum von 151 Tagen aus der Tabelle

an Interessen gut gethan 5 Pfund 15 Schilling 10 Pfenning Sterlings. Diese von denen 100 Pfund Sterlings, (die er vor die 10 Looßzettel zahlen muß,) abgezogen, so hat er nur noch zu bezahlen 94 Pfund 4 Schilling 2 Pfenning, und dafür bekömmt er 10 Lotteriezeddel, jeden von 10 Pfund Sterlings, nach welcher Rechnungsart, man auch größere oder kleinere Summen, und mehrere oder wenigere vorbezahlte Tage berechnet a). Diejenigen, welche so glücklich waren, daß sie ein gut Looß bekommen, hatten dafür alle halbe Jahre ihre Bezahlungen, die andern aber nur alle Jahre zugewarten. Zu welchem Ende, und damit sie sich nicht viel mit Quittungen zu bemühen hätten, wurde in London ein Uebertragscontoir angerichtet, in welchem diejenigen, die gute Looße bekommen, ihre Zeddel produciren, und dafür 32 halbjährige Briefsgens vor die sechzehenjährige Bezahlung, die andere aber 16jährige Briefsgen vor ihre 16jährige Bezahlung empfangen mußten, von welchen die ersten alle 6 Monate, die andern aber alle Jahre ein solches Briefsgen in den Exchequer bringen, und dafür jene, so viel ihnen zukömmt, diese aber, welche Nieten empfangen, dennoch 1 Pfund Sterling empfangen sollten.

Es

a) Auch dieses ist ein gutes Mittel, die Zusammenbringung des Geldes zu beschleunigen. Man hat sich desselben seitdem in Engelland beständig bedienet, und denenjenigen, so sich zuerst einschreiben lassen, und das Geld erleget, vor andern Vortheile angedeyen lassen.

Digitized by Google

Es mußten aber diese Briefgens expresse hierzu auf dick Papier, oder Pergament, und zwar folgender Gestalt, gedruckt werden.

N. 1. September 29. 1695 zu bezahlen Ein Pfund in der Exchequer.	N. 1. September 29. 1695 zu bezahlen Ein Pfund in der Exchequer.	N. 1. September 29. 1695 zu bezahlen Ein Pfund in der Exchequer.
N. 1. September 29. 1696 zu bezahlen Ein Pfund in der Exchequer.	N. 1. September 29. 1696 zu bezahlen Ein Pfund in der Exchequer.	N. 1. September 29. 1696 zu bezahlen Ein Pfund in der Exchequer.
N. 1. Sept. 29 A. = = und so fort bis zum 29 Septemb. A. 1710.	N. 1. Sept. 29 = = = und so fort bis Septemb. 29 A. 1710.	N. 1. Sept. 29 = = = = und so fort bis Septemb. 29 A. 1710.

Von diesen jetzt gemeldten Zeddeln soll der mittelste Zähnweise durch die Figur abgeschnitten, und, wie schon gemeldet worden, ausgewechselt werden. Eins von dem andern soll in ein Buch gebunden, und im Uebertragscontoir verwahret bleiben, um im Falle, wann jemand wissen wollte, ob der Brief, welcher ihm zu kaufen präsentiret wird, recht oder falsch sey, ihm davon Nachricht zu geben, wofür dann nicht mehr als ein Stüver sollte bezahlet werden. Endlich sollte auch das Restirende von denen dreyen in ein Buch gebunden, und in die Exchequer gebracht werden, um darnach zu bezahlen, wann das mittelste Briefgen wird verfallen seyn.

Digitized by Google

Diese jährlichen Renten, sollen, vermöge einer Acte, von allen Belästigungen befreyet, und auch nichts davor in die Exchequer bezahlet werden.

Damit aber auch ein jedermann sehen möge, daß, wann ihm jährlich 20 ß. oder 1 Pfund Sterlings vor 10 Pfund Sterlings, die er eingesetzt, auf 16 Jahre lang zurück gegeben werden, er sodann mehr als 6 pro Cent Rente und seine Hauptsumma noch darzu bezahlt bekomme, so ist in mehr bemeldtem europäischen Mercurio p. 200 eine ausgerechnete Tabelle mit angeführet, welche, (wie die Ausrechnung zugehe,) von Jahren zu Jahren klärlich anweiset.

Folget ein Entwurf einer andern und nach diesem gehaltenen LOTTERIE in Engeland von 1500000 Pfund Sterlings auf einen Fond von 135000 Pfund jährlich, auf 32 Jahre. Die zugestandenen Fonds zu der Lotterie sind folgende:

	Pf.
Der Zoll von ausgehenden Gütern, gerechnet jährlich zu	39000
Zwey Schilling auf die Last Kohlen	49000
Der zugelegte halbe Pens aufs Pfund Lichter	70000
Summa jährlich	158000

wel-

welches ein gewisser Fond ist, um jährlich die 135000 Pfund davon zu zahlen.

150000 Looße zu 10 Pfund fürs Looß, betragen 1500000 Pfund Sterlings.

Die Zahl der Gewinnzeddel soll seyn	25000
Und die Zahl der Nieten oder Blankzeddel	125000
Summa aller Looßzeddel als oben	150000

So daß 5 Blankzeddel gegen einen Gewinnst seyn werden.

Alle Blankzeddel sollen in der ganzen Summa, nämlich 10 Pf. für jedes, wieder bezahlet werden, als, etliche im ersten Jahre, andere im 2ten, 3ten, 4ten und fernern folgenden Jahren, nachdem die Zeit der Zahlung ihnen zufallen wird; und der allerletzte Blankzeddel wird innerhalb den angesetzten 32 Jahren bezahlt; auch in derselbigen Zeit sollen sie 12 ß. jährlich per Looß (alle halbe Jahre zu zahlen) genießen; seynde die volle Interesse von denen 10 Pf. zu 6 pro Cent per Annum.

Die Gewinnste sollen auch in Gelde bezahlet werden, jedes in einer völligen Zahlung, einige im ersten, andere im 2ten, 3ten, 4ten und ferner folgenden Jahren, nachdem die Zeit der Zahlung ihnen zufallen wird, und die letzte Zahlung wird binnen denen 32 Jahren geschehen; auch sollen sie gleicher Weise in derselbigen Zeit die Interesse von 6 pro Cent

Digitized by Google

per Annum genießen (alle halbe Jahre zu zahlen) vor der ganzen Summe als die Gewinnste betragen.

So daß jedem Einleger das Glück zu einigem Gewinne mit keinem andern Risico offen steht, als nur in welchem Jahre sein Zusatz ihm wieder bezahlet wird, wofür er jedennoch in derselbigen Zeit seine Interesse zu 6 pro Cent per Annum alle halbe Jahre zu heben hat.

Das zu dieser Lotterie einzulegende Geld, soll bey der Regierung in 4 gleichen Zahlungen entrichtet werden, als, $\frac{1}{4}$ Theil gleich bey der Einzeichnung, ein anderer $\frac{1}{4}$ Theil 6 Wochen oder 2 Monate hernach, und das dritte $\frac{1}{4}$ Theil, wieder 6 Wochen oder 2 Monate nach diesen, und endlich der Rest abermal 6 Wochen oder 2 Monate hernach; mit einem Disconto für denjenigen, der früher als auf dieser angesetzten Zeit es zahlen würde.

Entwurf dieser Lotterie, verglichen mit derjenigen, welche vom Parlamente im vorigen Jahre beliebet worden, ist folgend:

Digitized by Google

Entwurf der Lotterie vom vorigen Jahre, darinn 1 Gewinnst war gegen 39 Blankzeddel; und diese hatten 14 Schill. jährlich auf 32 Jahre, aber nicht ihr eingelegtes Capital wieder.

Zahl der Loosse, Gewinnste u. Blankzeddel.	Jährlicher Belauf von Gewinnsten und Blankzeddeln.	Summa von nebenstehendem Belaufe.	Belauf im Gelde von den Gewinnsten u. Blankzeddeln zu 10 Jahren.
1	Zu Pf. 1000 Thut	Pf. 1000	Pf. 10000
3	500	1500	15000
4	400	1600	16000
4	300	1200	12000
4	200	800	8000
20	100	2000	20000
30	50	1500	15000
100	20	2000	20000
601	10	6010	60100
2983	5	14915	149150
2	Erste u. Letzte 50	100	1000

Gewiñste 3752 Sm. der Gewiñste Pf. 32625 326250
146248 Blankzed. zu 14 ß. Pf. 102373 ß. 12 1023736
Ueberschuß vom Fond Pf. 1 ß. 8

Looße 150000 Suma jährlich Pf. 135000
Ganzer Belauf von Gewinnsten und Blankzeddeln Pf. 1349986
Der Belauf von den Gewinnsten und Blankzeddeln beträgt weniger denn der Zusatz Pf. 150014

Ganzer Einsatz Pf. 1500000

NB. Alle Blankzeddel sind hier geschätzt zu 7 Pf. Sterl.

Entwurf

Digitized by Google

Entwurf von der jetzigen vorgeschlagenen Lotterie, darinn 1 Gewinnst ist gegen 5 Blankzeddel, und diese bekommen auch ihr eingelegtes Capital wieder, nebst 12 ß. Inter. per A. bis zur Wiederzahlung.

Zahl der Looße, Gewinn = und Blankzeddel.	Belauf der Gewinn= und Blankzeddel.		Summa des Belaufs.
1	Zu Pf.	12000	Thut Pf. 12000
3		5000	15000
4		4000	16000
4		3000	12000
4		2000	8000
20		1000	20000
30		500	15000
100		200	25000
250		100	25000
1431		50	71550
23151		20	463020
2	Erst und Letzt	500	1000
25000	Summa der Gewinnste		Pf. 678570
125000	Blankzeddel zu 10		1250000
Looße 150000	Summa der Gewinne und Blankzeddel		Pf. 1928570
	Der ganze Zusatz beträgt		1500000

Wird also denen Einlegern über eingelegte Summe und außer die 6 pro Cent das Jahr Interesse an baarem Capitale mehr wieder ausgezahlet, so demnach für desto klärern Gewinn zu rechnen — Pf. 428570

Hiezu gethan den Verlust der vorigen Lotterie — 150014

So daß bey dieser mehr an Avantage als bey der vorigen — Pf. 578584

Die

Digitized by Google

Die Interesse von 1928570 Pf. zu 6 pro Cent per Ann. thut	115714 Pf. 4 ß.
Bleibet das erste Jahr ein Ueberschuß von denen 135000 Pf. per Annum um zur Abtragung der Gewinnste und Blankzeddel in der ersten und andern Zahlungszeit anzuwenden, welches etwas über 1 pro Cent. auf die 1928570 Pf. ist.	19285 Pf. 16 ß.

Der ganze Fond jährlich 135000 Pf.

Und jedes Jahr, wenn vom Capital abgetragen ist, werden oben berechnete Interessegelder als 115714 Pf. 4 ß. geringer, und besagte 19285 Pf. 16 ß. zur Abtragung Capitals, hingegen proportionellement anwachsen, so daß in wenig Jahren 4, 5, bis 6000 Looße werden in einem Jahre abgezahlet seyn, gegen den letzten Terminen aber über 10000 Looße jährlich, und alle Looße müssen bezahlet seyn, in weniger den 32 Jahren.

Und falls der Ueberschuß von den alovvirten Fonds zu den 135000 Pf. per Annum, welcher noch jährlich 23000 Pf. ist, sollte zur Abzahlung der Blankzeddel und Gewinnste in fälliger Zeit emploiret werden, würde alles in viel kürzerer Zeit, denn 32 Jahren, können abgetragen seyn.

NB. Der

Digitized by Google

NB. Der größte Gewinnst in dieser Lotterie ist viel größer, denn der von der vorigen Jahreslotterie.

Und alle Gewinnste über 100 Pf. jedes, sind so wol an der Zahl, als am Belaufe, denen in der andern Lotterie gleich.

Das Capital, außer der Interesse, vor die Gewinne zu bezahlen ist, betragen in dieser	678570 Pf.
Hergegen war der ganze Belauf der Gewinnste in jener Lotterie nur	326250 Pf.
So daß in dieser Lotterie mehr vor Gewinnste bezahlt wird	352320 Pf.

Welches doppelt so viel am Gewinnste beträgt, und dazu weniger Risico, denn bey jener war. Bey diesem Entwurfe werden zwo Ziehungen seyn, als:

Die eine von allen Looßen als in der letzten Lotterie, um die Gewinne zu ziehen.

Die zweyte Ziehung um die Zahlungszeit zu haben, welche in einem Tage kann gezogen werden, weil darinn nur 150 Looßzeddel befindlich, als ein Looß von jedem respective tausend von den Originalzeddeln, auf folgende Manier einzurichten, als: in eine Büchse werden gelegt 150 Zeddel, wovon einer ist No. 1000, ein anderer No. 2000, ein anderer No. 3000, und so folgbar bis No. 150000.

In die andere Büchse werden 150 Zeddel gelegt, als No. 1, 2, 3, und so fortan bis No. 150. Und jede Num-

Digitized by Google

Nummer, aus der Büchse, worinn die Zeddel sind, No. 1, 2, 3, seynde gezogen gegen jede respective Nummer von den Tausenden aus der andern Büchse, wird die Zeit der Zahlung von jedem respective tausend der Originalzeddeln anzeigen, als im untenstehenden Exempel zu sehen.

Und die Gewinnste, so zugleich unter denselben 10000 Zeddeln vorkommen, werden gleichfalls in derselben Zahlungszeit gänzlich bezahlet, gleich wie die Blankzeddel in dem Tausend, außer der Interesse davon, welche alle halbe Jahre in solcher Zeit abgetragen wird.

Zum Exempel.

Gesetzt, daß in der zweyten Ziehung, No. 1000. von den Originalzeddeln käme gegen No. 20. von den andern Numero Zeddeln, sodann werden alle Zeddel, von No. 1. bis No. 1000. inclusive in dem zwanzigsten Zahlungstermine abgetragen; Und wann No. 10000 von den Originalzeddeln, sollte heraus kommen gegen No. 50. von den andern Numero Zeddeln, denn würden alle Zeddel von No. 9001. bis No. 10000 inclusive, im funfzigsten Zahlungstermine zu bezahlen seyn, und auf solche Art wirds mit den übrigen Numern auch gehalten.

So, daß jeder Einleger ein doppelt Glück erwarten kann, eines im Gewinnste, und das andere in der Zeit der Zahlung. Und derjenige, so in der ersten Zie-

Digitized by Google

Ziehung im Gewinnste nicht glücklich ist, kann dennoch bey der zweyten Ziehung in den Zahlungsterminen glücklich seyn; um seinen Einsatz in 1, 2. à 3 Jahren neben 6 pro Cent per Annum Interesse wieder zu haben, wobey er sein Glück für wenig oder nichts hazardirt; einige können sowol im Gewinnste als in den Zahlterminen glücklich seyn.

Belangende diejenigen Zeddel, welche in den letzten Zahlungsterminen verfallen, indem solche ihr Capital wenigstens binnen 32 Jahren wieder zu heben versichert sind, nebst ihrer Interesse zu 6 pro Cent per Annum alle halbe Jahre richtig zu empfangen, dieselben dürften in Friedenszeiten am meisten werth seyn.

Wenn das Parlament sollte gerathen finden, zu denen allbereits zur Lotterie bewilligten Fonds, noch dergleichen welche hinzu zu thun, damit es möge genug seyn vor zwey Millionen, so würde es kommen auf 180000 Pf. per annum; und könnte der Entwurf von einer solchen Lotterie von 2 Millionen, seyn, als folget:

Digitized by Google

Entwurf einer Lotterie von zwey Millionen, auf einen Fond von 180000 Pf. jährlich, auf 32 Jahre; fünf Blankzeddel gegen einen Gewinnst.

Gewinne- und Blankzeddel.	Belauf der Gewinne- und Blankzeddel.		Summa des Belaufs
1	Zu Pf.	12000	Thut Pf. 12000
3		5000	15000
4		4000	16000
4		3000	12000
4		2000	8000
20		1000	20000
30		500	15000
100		200	20000
400		100	40000
1903		50	95150
34196		20	683920
2	Erst und Letzt	500	1000

Gewinnste 36667	Summa des Belaufs der Gewinne	Pf. 938070
163333	Blankzeddel jedes zu 10	Pf. 1633330
Looße 200000		

Summa des Capitals, so zu zahlen ist für Gewinnste und Blankzeddel ohne die Interesse davon zu 6 pro Cent per Annum	Pf. 2571400
Der ganze Zusatz beträgt	2000000
So daß die Einleger hiebey gewinnen, über die Interesse vor ihr Geld zu 6 pr. C. per Ann.	Pf. 571400
Die Interesse von 2571400 Pf. Sterl. zu 6 pr. C. per Annum beträgt	Pf. 154284
So bleibt noch übrig zu Abtragung des Capitals, seyende über 1 pr. C. per Ann. und welches jährlich wird anwachsen, nachdem vom Capitale abgetragen wird, welches völlig innerhalb 32 Jahren geschieht	25716
Summa jährlich	Pf. 180000

Plan oder Project,

Wie die Summe von einer Million und fünfmal hundert tausend Pfund Sterl. erhoben werden soll, durch Zinsen und Ordres des Exchequiers, zahlbar nach der Ordnung aus einem Fond von 140000 Pfund Sterlings jährlich, welcher Fond fest stehen soll auf 32 Jahre, nebst einer Vermehrung des Capitals von 10 bis 30 Pfund Sterl. auf jedes 100 Pf. zusammt andern Vortheilen mehr, wie in der beygefügten Tabelle zu ersehen ist.

Man wird einen wirklichen und unfehlbaren Fond etabliren, um dadurch die Bezahlung der 140000 Pfund Sterl. währenden 32 Jahren beständig zu versichern.

Die Summe von einer Million und fünf hundert tausend Pfund Sterl. soll vertheilet werden in 15000 Parteyen, oder gleiche Portionen, jegliche zu 100 Pfund Sterl. welche die bemeldte Summe der 1500000 Pfund Sterl. ausmachen.

Vor jede einlegende Summe der 100 Pf. Sterl. wird ein Recepisse ertheilet, und sollen dieselbigen nach arithmetischer Progreßion von No. 1 bis 15000. inclusive numeriret werden.

Dann werden 15000 Looße oder Numern gezogen, welche mit den Numern des Empfangs übereinkommen, damit also die Ordnung festgestellet und reguliret werde; wie die Zahlung geschehen soll; gestalt dann ein jedes Recepisse nach der Numerordnung, welche mit dem Empfang Numero bey der Ziehung übereinkömmt, bezahlet werden soll.

Das

del

nes-
po | S
38, | Ca
 | der
die- | den,
ab-
n.

nma d

Digitized by Google

Digitized by Google

Das ganze Werk soll vertheilet werden in 5 Classen, bestehende in der Zahl des Empfangs und der Capitalien, zusammt einer gewissen und versicherten Augmentation des Capitals und der Interessen, ausser dem Hazard, so man noch wegen der Gewinnste hat, welche in jeder Classe zur Seite in beygefügter Tabelle gemerket sind.

Das Looß oder Nummer, so immediate vor jede derer Preiße von 5000 Pfund Sterlings, und vor 20000 Pfund Sterl. gezogen wird, soll die Interesse des ersten Jahres von solchen Preißen zu geniessen haben, und das Looß oder Numer, so immediate nach einem dererselben Preiße gezogen wird, soll des 2ten Jahres Interesse zu genießen haben, ausser sein eingelegtes Capital und die Augmentation desselben.

1 Classe. Das erste tausend Numern, so bey der Ziehung heraus kömmt, soll die ersten 100000 Pfund Sterling seyn, welche remboursiret werden, zusammt der Augmentation des Capitals und der Interessen, wie auch der Preiße, so zu solcher Classe gehören.

2 Classe. Und die folgenden 2000 Numern, so darauf gezogen werden, sollen die 200000 Pf. Sterlings seyn, welche folglich remboursiret werden, nebst der Augmentation des Capitals und der Interessen, wie auch derer Preiße, so zur 2ten Classe gehören.

3 Classe. Und die 3000 Numern, so demnächst gezogen werden, sollen diejenigen 300000 Pf. Sterl. seyn, welche nach den vorhergehenden remboursiret

Digitized by Google

werden, zusammt dem Capital, Interessen und Preissen zur 3ten Classe gehörig.

4 Classe. Und die 4000 Numern, so auf vorhergehende in der Ziehung folgen, sollen diejenigen 400000 Pf. Sterl. seyn, welche nebst der Augmentation des Capitals, Interessen und Preißen, zur 4ten Classe gehörig, rembourſiret werden.

5 Classe. Und die dann folgende 5000 und letztere Numern so gezogen werden, sollen diejenigen 500000 Pf. Sterl. seyn, so nebst des Capitals Augmentation, Interessen und Preißen zur 5ten Classe gehörig, rembourſiret werden sollen.

Jeder Einleger soll wegen seines eingelegten Capitals rembourſiret werden, nachdem vor angeführter maßen sein Bezahlungstermin verfällt, zusammt einer gewissen Augmentation des Capitals einer jeden Summe von 100 Pf. Sterlings, nicht weniger hat er auch den Hazard wegen der Preiße zu hoffen, allermaßen in vorstehender Tabelle verfasset ist.

Es sollen auch nicht allein die eingelegten Capitalien, sondern auch die durch sothane Summen versicherte Augmentationes, sowol als die Preiße, ein Interesse von 6 pro Cent, vom 29 Sept. nächstkünftig, bis zur geschehenen Rembourſirung, tragen, und sollen sothane Interessen von 3 Monat zu 3 Monaten oder quartaliter bezahlet werden.

Die Preiße werden nach der Ordnung bezahlet, wie die Numern bey der Ziehung fallen, und wie solche mit den Einlagsnumern concordiren.

Die eingelegten Summen werden in 4 gleichen Terminen bezahlet, mit einem Rabat von 8 Sols täglich

lich für das erste Quartal, und 4 Sols täglich vor die drey letzten Quartale, an zu rechnen vom Tage einer jeden Einlage bis den 29 September nächst künftig.

Die Recepissen sollen dergestalt geschehen, daß man nächst künftigen Junii anfangen kann zu ziehen (ungeachtet alsdenn alles Geld noch nicht möchte bezahlet seyn) welche Ziehung in weniger als 3 Monaten wird geschehen können, und wann man so dann mit der Ziehung aufhöret, und das Geld bezahlet seyn wird, so sollen die Recepissen ausgewechselt werden gegen die Ordres der völligen Summen, so wegen derer Recepisse fällig und zahlbar seyn werden, nach der Ordnung, so durchs Looß der Nummernziehung fallen wird, allermaßen oben gesaget ist.

Nota: daß man hoffet, es werde der zu diesem Projecte destinirte Fond gegen künftige Michaelis mehr austragen, als die ersten 100000 Pf. Sterl. belaufen, auf welchen Fall alles in - - Jahren ungefähr remboursiret werden kann; da aber derselbe mehr nicht als 60000 Pf. Sterl. künftige Michaelis produciren möchte, so kann alles ungefähr in 28 Jahren bezahlet werden, ob schon der Fond auf 32 Jahre gesetzt ist.

Die Avantage dieses Projects besteht darinn, daß der Einleger eine starke und feste Augmentation, sowol seines Capitals, als seines Interesse, haben kann, nach Maaßgebung der Ordre seines Remboursements, außer dem Hazard, so er seines Theils wegen der Preiße hat, und welche auf 117000 Pf. Sterl.

 betra-

Digitized by Google

betragen, und eben so viel ausmachen, als die Nullen der Lotterie vorigen Jahres betragen haben.

Auf die ersten tausend Numern oder die ersten 100000 Pfund, so remboursiret werden, sind keine große Prämien gesetzt, weil man Facit machet: daß sothane Summe künftige Michaelis werde können remboursiret werden; und die großen Preiße, so den andern Classen beygelegt worden, sind solche, welche sowol in den Numern als im Werthe steigen, nachdem sothane Classen auf größere Summen sind, und nach Maaßgebung wie deren Zahlungstermin entfernet ist. Und so viel von denen englischen Lotterien.

Folgen nun die Holländischen, davon die erste war zu Amersford, welche auf den Fuß von 400000 holländische Gülden in 16000 Looßen, jedes zu 25 fl. bestanden, und mehrentheils, um einige so wohl der Stadt als particulieren Personen zugehörige Ländereyen los zu werden, gestiftet worden; wiewohl einem jeden frey geblieben, zum Gewinn ein solches Stück Land oder baar Geld zu nehmen. Die Ziehung fieng sich den 15 Febr. An. 1695 an, und währete über 4 Wochen, das höchste Looß war 72000 Gülden, der Profit vor die Stadt etliche 30000 Gülden, welches zwar ein geringes, doch trug die gute Nahrung von dem ganz ungemeinen Zulaufe derer Fremden, da alle Häuser bis unter die Dächer vollgesteckt waren, ein weit größeres ein. Gleich darauf, nämlich A. 1695. errichtete man, in Faveur der wallonischen Kirchen zu Amsterdam, eine doppelte Lotterie, als eine zu 450000 fl. bestehende in 25000 Looßen, jedes zu

Digitized by Google

18 Gülden, darinn der größte Gewinn 30000 Gülden war, die andere zu 800000 Gülden, von einer gleichen Anzahl Looße, jedes zu 32 Gülden, dabey das größte Looß war 50000 Gülden. Das Project war zwar anfangs nur auf eine Million Gülden in einer Lotterie, da jedes Looß 50 Gülden und der größte Gewinnst 200000 Gülden seyn sollte, es ward aber aus wichtigen Ursachen geändert. Der Buchdrucker, Pierre Mortier, gab der Kirche allein 300 Thaler, daß er die Specification derer gezogenen Looße drucken und verkaufen konnte, und soll er dabey nicht übel gefahren seyn. Monſ. Leti, der diese Lotterie specialitér beschrieben, bemerket dabey, daß kaum 50 Engeländer in dieselbe gesetzet, da doch über 500 Holländer ihr Geld in die Englische gewaget, und ein Kaufmann allein, Namens Salomon Blocquery, so Directeur der ostindischen Compagnie zu Amsterdam ist, 100 Looße darinnen genommen b). Fast zu gleicher Zeit mit der zweyten Amsterdamer ward auch die Harlemer zu 25 fl. gezogen, dabey Monſ. Leti abermals anmerket, daß die Amsterdamer Looße von der zweyten, meist in der Stadt geblieben, die Harlemer meist auf Auswärtige gefallen, ingleichen, daß ein reformirter

b) Das ist gar nicht zu verwundern; denn die englischen Lotterien, so vorhin beschrieben worden, sind ungleich vortheilhaftiger eingerichtet, als die holländischen. Der nämliche Erfolg ereignet sich noch heutiges Tages, daß die Holländer in die englischen Lotterien setzen, die Engelländer aber sehr wenig in die holländischen.

Digitized by Google

Prediger in Harlem, in selbiger Lotterie 50 Looße, jedes zu 25 fl. genommen, und fast alle das Seine hinein gesetzet, und lauter Nieten bekommen, er habe aber auch noch in der Amsterdamer Lotterie drey Looße, jedes a 32 fl. gekauft, und mit einem derselben 25000 fl. gewonnen. Item: eine arme französische refugirte Witwe, welche kaum so viel in ihrem Vermögen zusammen bringen können, daß sie 25 fl. vor ein Looß in der Harlemer Lotterie bezahlt, hätte damit 20000 fl. gewonnen.

Auf diese große Lotterien, kamen noch andere mehr zu Monnikendamm, Alcmaar, Briel rc. und zwar in so großer Menge, daß man der gemeinen Meynung ist, es sey im ganzen Lande kein Flecken, und in Amsterdam keine Familie, so nicht eine gehalten, und überall in allen vereinigten Provinzien keine 1000 Personen zu finden, welche nicht ihr Glück darinnen versuchet. Was die particulairen Lotterien in Amsterdam betrifft, so ist die erste von einer Fontangenmacherinn, die andere von einem Goldschmiede, die dritte von einer Kaufmannswitwe, so alle dreye refugirte Franzosen waren, um ihre altväterischen Waaren los zu werden, ohne obrigkeitliche Erlaubniß c), gehalten worden, und ein so grosser Misbrauch im kurzen daraus entstanden, daß man

c) Diese obrigkeitliche Erlaubniß ist bey allen Lotterien nothwendig; sowol weil es öffentlich geschieht, und mithin die Policey Kenntniß davon haben muß, als damit die Obrigkeit die Betrügereyen verhüte, die sonst gar leicht dabey vorgehen können.

Digitized by Google

man dieselbe ernstlich untersagen müssen. Das Volk war so erpicht darauf, daß es bey damaligem schweren Kriege alles Raisonniren über die Staatssachen vergaß, ohne Murmeln neue Auflagen auf das Salz und Seife legen, und die Imposten um ein Drittheil erhöhen ließ, welches sonst so leicht nicht würde geschehen seyn; daß also damals unter denen Lotterien eine gute Politik gestecket. Man hat auch gesehen, daß noch Geld genug vorhanden gewesen, maßen zum wenigsten 3 Millionen Gülden todt oder unbelegt Geld etliche Monate lang vorhanden waren. Anno 1713 wurde von denen Herren Staaten von Holl- und West-Frießland, eine große Lotterie von 6 Millionen publiciret, die bestand in 30000 Billets, jedes von 200 Gülden, und in 30000 Gewinnsten, ohne einige Niete, 2 derer größten Gewinne, jeder von 100–000 Gülden.

Die französischen Lotterien betreffend, so wurde A. 1700 eine zu Rouen, von 35000 Louis d'Or. Eine andere zu Bourdeaux von 25000, eine zu Troyes von 15000, eine zu Lion von 50000, und dergleichen in andern Städten mehr aufgerichtet. Endlich resolvirte auch der königliche Finanzienrath im Maymonate, des obbesagten Jahres, zu Bezahlung des Königs seiner Schulden, eine Lotterie von 10 Millionen französischer Pfunde, bestehende in 200000 Looßen, jedes zu 2 Louis d'Or aufzurichten, vor welche jährlich 500000 Pfund in 475 Looßen, darunter die 2 größten jedes 20000 Pfund jährlicher Renten, auf dem Rathhause zu Paris an Leibrenten sollte bezahlet werden; allein, es wollte mit die-

Digitized by Google

ser grossen Lotterie nicht recht fort, ob sie gleich getheilet und Geldlooße hinzugethan wurden, item: ein jedes Collegium, (eine gewisse Anzahl Looße zu nehmen,) gezwungen worden.

In Teutschland sind nicht minder zu unterschiedlichen malen wichtige Lotterien aufgerichtet und gezogen worden; wir wollen deren nur etliche, und zwar, alphabetischer Ordnung nach, bemerken, und zugleich ihre Einrichtung, so, wie sie damals von jedes Orts Magistraten, (oder wer sonst darzu bevollmächtiget gewesen,) publiciret worden, auch was etwan bey der einen und der andern vor Remarquen vorfallen möchten, zugleich mit beyfügen, wann wir vorher erst die auf A. 1707 auf Sr. Kaiserl. Majestät Kaisers Josephi glorwürdigsten Gedächtniß allergnädigsten Befehl, in Hamburg publicirte Lotterie, werden prämittiret haben.

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Hamburg, thun kund und bezeugen hiemit vor jedermänniglichen. Demnach Jhro Kaiserl. Majest. vermittelst eines Vortrages, durch Dero allhier subsistirenden Hofcammerrath und Residenten (Tit.) Herrn Maximilian Henrich von Kurzrock rc. mit mehrerm an Uns gelangen lassen, was maaßen allerhöchst besagte Kaiserl. Majest. eine sehr avantageuse Lotterie, theils auf Leibrenten, theils auf baare Gewinne, dahier in Hamburg aufrichten zu lassen, allergnädigst gemeynt wären, und zu dem Ende von Uns begehret, daß nachfolgendes allergnädigstes Patent dahier publicirt, und aller förderlicher Vorschub zu baldiger Erreichung des Intents

gelei-

Digitized by Google

geleistet werden möchte, gestalten das Patent, wie es ad Protocollum gegeben worden, von Wort zu Wort lautet, wie folget:

Wir JOSEPH, von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, 2c. 2c. Urkunden hiemit vor männiglich, demnach Wir zu Fortsetzung, des langwierigen und sehr kostbaren Krieges, in welchem Wir Uns mit dem gesammten Reiche, und anderen hohen Alliirten gegen die, ganz Europa gefährlich angewachsene französische Präpotenz, noch zur Zeit eingewickelt befinden, und zu Bestreitung der sonst unerzwinglichen Ausgaben, auch nöthiger Versehung, Unserer Armeen, im Reiche, Italien und Hungarn, großer Geldsummen unumgänglich benöthiget sind, auf daß man so eher, und sicherer zu einem, Uns und dem Reiche, auch anderen hohen Conföderirten, reputirlich- wohlgedeylichen Frieden gelangen, und solchen auf Beständigkeit zu gründen vermöge, dabey jedoch Unsere gnädigste Meynung in alle Wege dahin gerichtet ist, die löblichen Reichsstände derhalben, so viel nur immer möglich, mit allgemeinen Ordinari, und Extraordinari Anlagen zu verschonen, und zu übertragen; So haben Wir auf eingelangt unterthänigstes Gutachten, Unserer Käiserl. Hofcammer, Uns gnädigst resolviret, eine Summe von einmal hundert funfzig tausend Rthalern Bancogeldern, in Unserer und des H. R. R. Stadt Hamburg, und denen daherum liegenden Städten, auch Kreißen, auf Leibrenten negociiren, und selbige in einer ordentlich höchst privilegirten Lotterie austheilen, auch diese Commis-

sion

Digitized by Google

sion an Unsern getreuen lieben Cammerrath, Maximilian Henrichen, Edlen von Kurzrock auf Welgesbüttel, zu diesem Ende ausfertigen zu lassen: damit ein jeder, so darinn Gelder zu legen belieben möchte, sich sogleich der sichern Umstände bey ihm in der Stadt Hamburg angesessen und wohnhaft, des mehren erkundigen, und sowohl die unten specificirten Gewinne, als auch die veraccordirten jährlichen Leibrenten von demselben richtig, ohne einige Abkürzung, erheben könne. Und zwar:

Erstlichen, soll diese Lotterie in vier tausend fünf hundert Loosen lauter Gewinne, jedes mit ein hundert Mark Banco zu lösen bestehen; Also daß auch der Allerunglückseligste, dannoch von seinem eingelegten Capital, so lang er, oder die Personen, auf deren Leib die Renten eingeschrieben, bey Leben bleiben, wenigstens 9 pro Cent sicher und ohne abgekürzter Interessen zu genießen haben, nebst welcher wirklichen Avantage noch ferner, und

Andertens, zum Extragewinn zu verhoffen, hiernach specificirter maßen

1	Looß von	3000 Mark, thut	3000 Mark.
1		2000	2000
5		1000	5000
10		600	6000
10		500	5000
10		300	3000
25		200	5000
	Das erste Looß, außer dem dabey fallenden Extragewinn		500
	Und das letzte imgleichen		500
S. 64	Looße zum Extragewinn von		30000 Mark.

Und

Und die fortlaufenden Leibrenten werden seyn von drey tausend Loosen à 10 pro Cent, ein tausend fünf hundert aber, à 9 pro Cent d), worauf auch also die Looße gerichtet werden sollen. Nebst dem haben Wir

Drittens, zu mehrer deren Einleger Vergnüglichkeit, gnädigst bewilliget, daß Mann und Weib, Schwester und Brüder, item zween Brüder, oder zwo Schwestern, sich vor eine Person schreiben lassen, und die Leibrenten bis zu Ausgang des Letztlebenden genießen können, Wer auch

Viertens, nach 6 Jahren Genuß von seinem eingelegten Capitale den dritten Pfenning nachläßt, dem zahlet man die zwey Drittheil entweder mit baarem Gelde, oder convertiret es demselben in ein beständiges mit 6 pro Cent verintereßirliches Capital, bis zu dessen wirklicher Abstattung, also auch

Fünftens, wer nach Ausgang 10 Jahren, wann er schon das völlige Capital an Zinsen einmal erhoben, die Hälfte cediret, kann das Uebrige in Baarschaft erhalten, oder, wie gedacht, in ein beständiges Capital convertiren; So bleibt auch

Sechstens, einem jeden Einleger frey, zu seinen Looßen eine andere Person, jung oder alt, wie oben Num. 3. specificiret, zu benennen, und auf deren Lebenszeit, sein Capital Anlage stellen zu lassen.

Sieben=

d) Diese Lotterie ist vor den kaiserlichen Hof gar nicht vortheilhaftig eingerichtet gewesen, und zeuget von der großen Schwierigkeit, die man gehabt hat, auf andere Art Geld aufzubringen.

Digitized by Google

Siebentens; alle diese Leibrenten, sollen frey seyn, von allen ersinnlichen Anlagen und Steuern, auch Executionen, und darauf bey keinem Gerichte einiger Proceß gestattet, oder angehöret werden. Der Inhaber hingegen, kann die Erhebung seiner jährlichen Rata ohne Alteration des Leibgedinges nach Nothdurft, (jedoch mit Vorbewußt des zur Administration benennten Commissarii,) oppignoriren, und sich damit helfen.

Achtens, demnach die Zahlung derer Leibrenten, alle halbe Jahre beschehen wird, als soll ein jeder, der dabey Antheil hat, und in Loco ist, entweder selbst seine Ratam abholen, und darüber eigenhändig quittiren, oder durch einen verläßlich Gevollmächtigten solche Quittung übersenden, die absentes aber, werden zu ihrer Quittung auch von demjenigen Magistrate, wo sie sich befinden, ein Attestatum beyfügen lassen, daß sie annoch im Leben: Maßen mit dem halben Jahre des Todestages, auch das Leibgedinge exspiriret, also, daß obschon, gesetzt in dem ersten Monate des halben Jahres, der Leibgedingsinhaber gestorben, jedoch seine legitimirten Erben, die ganze halbe Jahres-Ratam, ohne Abzug noch zu empfangen haben.

Neuntens, die Einlage des Geldes soll nicht eher beschehen, als vier Wochen vor der wirklichen Ziehung: jedoch wird ein jeder, so einige Looße zu heben gesinnet, a die publicationis, binnen vier Wochen, seinen Namen und das Quantum, welches er einzulegen vor hat, bey obbesagtem Unserm Cammerrathe anzeigen, und sich vermittelt schrift-

licher

Digitized by Google

licher Obligation verbinden, auf bestimmte Zeit, mit der baaren Auszahlung, oder Zuschreibung in Banco nicht säumig zu seyn, und dagegen ihm wiederum von dem bestellten Commissario eine Quittung des Empfangs, nach beschehener Auszahlung, zugestellet werden solle.

Zehentens, der Tag, wenn die Aushebung, sowohl derer Numerorum, in welcher Ordnung man die Looße zu heben hat, als derer Looße selbsten geschehen wird? Soll sodann vierzehen Tage voraus, durch den Druck publiciret, und einem jeden, der etwas eingeleget, frey gelassen werden, oder einen guten Freund derhalben zu requiriren, daß er seinetwegen mit zusehe.

Eilftens, die Aushebung soll durch zwey arme Kinder geschehen, welche vermittelst des Looßes aus etlichen erwählet werden können.

Zwölftens, zu Einrichtung der Looße, voll und leeren Zeddeln, ist unsertwegen bestellt, und an Eides statt ins Handgelübde genommen worden, oberwähnter Maximilian Henrich von Kurzrock cum libera ein oder andern Rathsverwandten, mit dazu zu erbitten, & alios sibi substituendi, mithin ernstlich erinnert, alle Menschen mögliche Obachtsamkeit und treue Obwaltung, sowohl wegen der Schreib- als auch Mischung, und gerechten Verschließung derer Zeddel zu haben.

Dreyzehentens, wann nun die Looße alle gehoben sind, so sollen in vierzehen Tagen dieselben wieder

Digitized by Google

der colligiret, berechnet, und erstlich über die Gewinne, besonders die baare Bezahlung, wegen der Einlage aber einem jeden pro Rata seines Leibgedinges, eine solenne Obligation unter Unserm Kaiserl. Insiegel, von obbemeldtem Unserm benannten Commissario contrasigniret, ausgehändiget, und hierauf a Die der Aushebung anzurechnen, binnen sechs Monatfrist, die Leibgedings-Rata richtig und baar von dem Commissario bezahlet, auch so fort de semestri in semestre continuiret werden.

Vierzehentens, zu Auszahlung dieser ad funfzehen tausend Banco Reichsthaler jährlich sich belaufenden Leibrenten, ist der gewisse Fundus cum prærogativa Prioritatis unser Salzregále im Herzogthume Schlesien, und dahin erstattet: Daß nicht nur desselben Director unser Hofcammerrath, und getreuer lieber Bartholomäus Tinti; ingleichen Unser Rath und Administrator Antonius Massa, sich durch behörige Acceptation, und zulängliche Erklärung hierzu obligiret, sondern auch wir, sie entgegen kräftiglich versichert, über diese Amtsgefälle nie anders, als mit vorbedungener Prärogativ, dieser Leibgedingesraten, zu disponiren.

Das meynen wir ernstlich, haben auch darüber den Magistrat zu Hamburg, um behörige Assistenz requiriren lassen.

Alles gnädigst und ohne Gefährde. Geben in Unser Stadt Wien, den vier und zwanzigsten Julii, in siebenzehenhundert und sechsten, Unserer des Römischen im siebenzehenten, des Hungarischen

rischen im neunzehenten, und des Böheimischen im anderten Jahre.

JOSEPH. (L. S.)

Ad Mandatum Electi Domini Imperatoris proprium.

Stahrenberg.

Ferd. Ernst Gr. v. Mollart.

Christ. Jul. v. Schierendorf.

Folget die Kaiserliche Verordnung an das Salzamt.

Joseph von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. Getreue Liebe ꝛc.

Demnach auf gehorsamsten Vortrag, Unserer Kaiserl. Hofcammer, Wir gnädigst resolviret, durch Unsern Cammerrath und getreuen lieben Maximilian Henrichen von Kurzrock auf Welgesbüttel, (Tit.) all dorten zu Hamburg, auf Leibrenten, einmal hundert und funfzig tausend Bancothaler negociiren, und nach erreichtem Effect, solche Leibrenten, aus Unsern Königl. Salzgefällen, des Herzogthums Schlesien bezahlen, auch darauf, cum Jure Prælationis seu Prioritatis kräftiglich versichern: Auch von Euch als respective Directoren und Administratoren dieses Unsern Regalis, in optima forma acceptiren zu lassen; Und zwar alles nach Inhalt des abschriftlich hieran schlüßigen Publicationspatentes.

Dannenhero declariren und befehlen Wir hiemit, daß zu Erhaltung dießfällig höchst profitirlichen Credits, unter allen bey Euch angewiesenen Zahlungen,

diese Leibrenten, die erste und prioritirte Post seyn: Und vor allen andern richtig, unfehlbar jederzeit abgestattet: Zu diesem Ende auch von Euch durch solennen Acceptionsschein, festiglich versichert werden solle. Herentgegen geloben und versprechen Wir hiemit, daß zu nöthiger Erleichter- und Affranchirung dieser Euch anvertraueten Gefällen des Schlesien Salzregals, die Hälfte deren aus solcher Lotterie gegenwärtigen Capitals Einlagsgeldern, Euch in Händen gelassen: Und zu Abstattung deren nothwendigsten anderwärtigen Capitalien, oder Assignationen, verwendet, auch imgleichen die andere Hälfte, vermittelst Euers derhalben sub pignore stehenden Amts, erhoben und disponiret werden solle. Wie nicht weniger zu Eurer billigen Gegensicherheit und mehrern Indemnisation in so erwähnten Proventibus, Euch nicht nur die Priorität eingeräumet: Sondern auch überdieß hiemit in Forma Hypothecæ Realis, & Constituti Possessorii verschrieben wird, daraus nicht zu weichen, oder die Administration abzutreten, bis nicht dieser Leibrenten und Obligation halber, ihr vergnüglich enthoben worden. So wollen wir auch fernerhin keine dieser Assignation zu Präjudiz, Einbruch oder Hinderung reichende Dispositiones oder Expeditiones, durch Unsere Hofcammer ergehen lassen, und derhalben in Ungenaden nie vermerken, wann Ihr solcherley widrige Expeditiones nicht acceptiren: Sondern dagegen bey Uns die nöthige gehorsamste Deprecationes einbringen werdet. Das meynen Wir gnädigst sonder Gefährde, und beschicht hieran Unser ernstli-

cher

Digitized by Google

cher Wille; Geben in Unser Stadt Wien, den vier und zwanzigsten Julii, im siebenzehen hundert und sechsten, Unserer Reiche, des Römischen im siebenzehenten, des Hungarischen im neunzehenten, und des Böheimischen im anderten Jahre.

JOSEPH. (L. S.)	Ad Mandatum Electi Domini Imperator. propr.:
G. t. Graf v. Starenberg.	Ferdin. Ernst Gr. v. Mollart. Christ. Jul. v. Schierendorf.

Inscriptio: Unsern Getreuen Lieben Bartholomä Tinti, und Antonio Massa, Unsern respective Hofcammerrath, Rath, Inspectori und Administratori, Unsers Salzwesens in Unserm Herzogthume Schlesien.

Folget die Acceptation des Directoris und Administratoris beym Kaiserl. Salzamte in Breßlau.

Nach dem ausdrücklichen Enthalte dieser abschriftlichen Kaiserl. allergnädigsten Resolution, und originaliter bey Unsern Händen liegenden Verordnung, acceptiren, und versichern Wir von Amts wegen hiermit, daß die bey dem Kaiserlichen Salzamte im Herzogthume Schlesien, wegen der in Hamburg und selbigen Kreisen, auf Leibrenten aufzunehmen resolvirten 150000 Bancothaler jährlich zu bezahlen angewiesene, 15000 Bancothaler, auf Assignation und Disposition des von Ihro Kaiserl. Majest. hierzu bevollmächtigten Herrn Maximilian Henrichen von Kurzrock, auf Welgesbüttel (Titul), sobald der Erlag obgedachter Leibrenten den Effect erreichen wird, mit halbjährigen Ratis, in Hamburg, baar, richtig und ohnfehlbar bezahlet werden sollen. Mit

Digitized by Google

Urkund Unserer von Amts wegen hierunter gestellten Fertigungen. So geschehen in Breßlau den 10 Decembris 1706.

Bartholomä Tinti Kaiserlicher Hofcammerrath, und dero Salzdirector in Ober- und Nieder-Schlesien.

(L. S.)

Antoni von Massa, Kaiserl. Rath von dero Kaiserl. Majest. Salzadministrator in Ober- und Nieder-Schlesien.

Wann dann sothane Lotterie also beschaffen, daß ein jeder deren Vortheilhaftigkeit von selbsten wahrnehmen und begreifen, wie auch, daß die richtige Auszahlung der Leibrenten, dahier in Hamburg durch ob wohl erwähnten Herrn Residenten, oder dessen in dieser Sachen zu brauchende Substitutos hiesiger Stadtbürgere oder Einwohnere, so bey Einzeichnung in die Lotterie zu benennen, beschehen solle, Kraft angezogenen Patents versichert wird; So haben wir aus unterthänigstem Respect gegen das allerhöchste Reichs-Oberhaupt obbesagte Patenten hiemit zu eines jeden Wissenschaft publiciren, und kund thun lassen wollen. Gegeben unter unserm gewöhnlichen Stadt-Secret-Siegel. Actum den 19ten May Anno Siebenzehen hundert und Sieben.

(L. S.) Ex speciali Commissione spectabilis Senatus Civitatis Hamburgens.

Johannes Anderson Doct. ejusdemque Reipubl. Secretarius subscripsit.

Folget

Folget nun ein Verzeichniß, einiger andern in Teutschland bekannt gewordenen Lotterien, unter welchen erstlich ist:

Die Altonaer, welche zum Soulagement derer abgebrannten Leute daselbst, nach folgenden Conditionen angeordnet worden.

Die erste Lotterie soll bestehen aus 12000 Loosen, jedes à 15 Markl. in 4 Schill. Stücken oder gröberer couranter Münze, beträgt zusammen 180000 Mark-Lübisch. Hievon sollen folgende Gewinne gemacht werden, und in der Lotterie keine ledigen Zeddel seyn.

Gewinne			Mark-Lübisch.
2 Looße	a	8000 Mark	16000
2	a	4000	8000
2	a	3000	6000
2	a	1500	3000
6	a	1000	6000
8	a	400	3200
10	a	300	3000
15	a	100	1500
20	a	75	1500
30	a	50	1500
40	a	40	1600
100	a	25	2500
300	a	20	6000
800	a	15	12000
10663	a	10	106630
12000 Looße betragen			178430 Markl.

Nebengewinne.

Mark				
4 a 150	für die, welche vor und nach 8000 M. gezogen werden	600	Markl.
4 a 75	für die, welche vor und nach 4000 M. gezogen werden	300	
4 a 60	für die, welche vor und nach 3000 M. gezogen werden	240	
4 a 30	für die, welche vor und nach 1500 M. gezogen werden	160	
2 a 135	für die, welche zuerst u. letzt gezogen werden.	270	
18	Nebengewinne, betragen	1570	
	Summa Summar. der Gewinne u. Nebengewinne 12018, betragen	180000	Markl.

Von welchen nur bey der Auszahlung an die Gewinner decourtiret werden sollen, 6½ pro Cent, oder von der Markl. 1 ß.

Die andere Lotterie soll gleichfalls bestehen aus 12000 Loosen, jedes Looß à 15 Markl. auch sonsten in allen der vorigen gleich damit verfahren werden.

Und zwar I. werden die Looße ausgegeben zu Altona auf dem Rathhause, Vormittags von 10 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr.

II. An andern Orten aber sind zum Empfang und Guarantie der Gelder, auch Ausgebung der Looße, gewisse Personen bevollmächtiget.

III. Die Regulirung dieser Lotterien, wie auch Präparirung und Vermischung der Looße, sammt deren Einlegung und Ziehung, soll gleichfalls auf dem Rathhause zu Altona geschehen, unter Direction

Digitized by Google

ction des Magistrats und der Cämmerey, wie auch in Gegenwart derer, die etwan ein Ansehnliches in diese Lotterien zu wagen, und ihre Gevollmächtigte dabey zu senden belieben möchten.

IV. Sobald die Ziehung, welche täglich durch den Druck publik gemacht wird, völlig geschehen, soll einem jeden sein ihm zugefallenes Gewinn, gegen Zurücklassung 6½ pro Cent, zum Soulagement hiesiger Einwohner, welche durch neulichste Feuersbrunst ihre Häuser verloren, unverzüglich ex Cassa bezahlet werden.

NB. Zu Facilitirung dieser Lotterien, und mehrer Bequemlichkeit der Einleger, ist für gut befunden, daß, ob zwar das Looß zu 15 Markl. angesetzet, dennoch anstatt solcher Einlage nur dasjenige, was verloren werden kann, nämlich in jeder Lotterie 5 Markl. 10 Schillinge, oder in beyden 11 Markl. 4 Schillinge, wirklich eingesetzet werden dürfe, auf welchen letztern Fall die Liebhaber in beyden Lotterien, und also zwey mal zu gewinnen Hoffnung haben e).

Zu dem Empfang und Guarantie der Gelder, wie auch Ausgebung der Looße, sind an verschiedenen auswärtigen Orten Orders gestellet, und zwar in

Z 4 Ham-

e) Alle Lotterien, worinnen keine Nieten sind, und ein Theil der Einlage creditiret wird, sind denen Einlegern wenig vortheilhaftig. Das Creditiren ist ein bloßer Schein, und ist lediglich die Absicht dabey, einen desto größern Abzug zu machen. Die Gewinnste können auch nicht groß seyn, weil sie nicht höher seyn können, als was wirklich eingeleget wird.

Digitized by Google

Hamburg, bey Hrn. Peter Heuß, und Notario Schinkel.
Lübeck, bey Hrn. Peter Böckmann, Buchhändler.
Rendsburg, bey Herrn Johann Joachim Dunkel, Post-Secretair.
Krempe, bey Hrn. Secretair Frauen.
Glückstadt, bey Herrn Canzleybothen Gösche.

Bargenhusische Lotterie.

Demnach die zur Erbauung der zerfallenen Kirche zu Bargenhusen, in der Landschaft Stapelholm, des Herzogthums Schleßwig belegen, mittelst gnädigsten Consens Seiner zu Schleßwig-Hollstein regierenden Hochfl. Durchl. unlängst angeordnete, und in allen Stücken ungemeine favorable Lotterie, durch Zwischenkommen, ein und anderer Zufälle, in etwas tardiret worden, nunmehro aber in dem Stande ist, daß derselben ohnfehlbare und wirkliche Schließ- und Ziehung medio Martii 1713 vor sich gehen soll: Als hat man zu Beförderung und Encouragirung der Einlegere, bemeldte Lotterie in zwey gerade Theile, jede von 8000 Loosen vertheilet, worinnen der Vertheilung ungeachtet nicht allein viele ansehnliche und importante Gewinne sich befinden, besonders es sollen auch die Einlegere dabey diesen merklichen Vortheil haben, daß alle diejenigen, so in dieser ersten Ziehung ledige Zeddel oder Nieten ziehen; ohne einige fernere Einlage in der zweyten Vertheilung fallen, und also eine zweyfache Avantage

genießen,

Digitized by Google

geniessen, zu geschweigen, daß nur eine Niete gegen einen Gewinnst, ohne die Nebengewinnste, in dieser Lotterie, sich befindet. Solchem nach, und weil der Termin sehr kurz ist, werden alle Liebhaber ersuchet, ihre Einlage zu beschleunigen, weil die Ziehung vor dem heil. Osterfeste, ganz gewiß geschehen soll. Die Conditiones so sonsten hiebey zu observiren sind, bestehen in folgenden:

I. Besteht diese erste Ziehung aus 8000 Looßen, jedes zu 15 Marklübisch, in guten 4 Schillingstücken, thun 120000 Marklübisch, welche Summe, wie aus der folgenden Specification erhellet, völlig wieder ausgezogen wird.

II. Soll diese Lotterie allhier in der Stadt Hamburg an einem bequemen Orte gezogen werden.

III. Zu der Einleger Securität, bleiben die einlegenden Gelder in der Hrn. Collectoren Hände, welche einem jeden Einleger, vor seine etwa ziehende Gewinnste respondiren.

IV. Diejenigen, so in diese Lotterie von dato an, einzulegen gewillet, zahlen alsobald contant und empfangen dagegen eine gedruckte Quittung, maßen wegen Kürze der Zeit, eine vorgängige Einzeichnung das Werk nur retardiren dörfte, und kann sothane Einlage alle Tage und zu allen Stunden, bey den nachbenannten Collecteurs geschehen.

V. Wann die Ziehung geschehen soll, wird der eigentliche Tag, etwa 14 Tage vorhero durch die offenbaren Zeitungen notificiret, da dann diejenigen, so

Digitized by Google

20 oder mehr Looße eingelegt haben, sich an einem bestimmten Orte einfinden, Deputirte unter sich erwählen können, welche der Einrichtung, Mischung, und anderer Nothwendigkeiten, als auch der Ziehung beyzuwohnen haben.

VI. Die Ziehung geschieht durch zwey Waysenknaben, unter der Direction zweyer Hochfürstlichen Herren Ministrorum, wie auch des dazu denominirten kaiserl. Notarii, denen 2 Juraten der Bargenhusischen Kirche, 2 Deputirte solcher Gemeine, und zu welchen einige der Herren Einleger adjungiret werden; zur Ziehung werden 2 mit verschiedenen Schlössern wohl verwahrte Kasten gebrauchet, anbey alles erforderliche beramet, was zum Behuf anderer Lotterien jemalen hat mögen beobachtet werden.

VII. Die gezogenen Looße, werden von Hand zu Hand nachgesehen, von zwey beeidigten Personen fleißig zu Buche gebracht, und das Gezogene täglich durch den Druck publiciret.

VIII. Die Einzeichnung geschieht zu Hamburg bey Herrn Joh. Nic. Schinkel, Notario Immatriculato, bey der Börse, und bey Peter Heuß; zu Gottorf, bey Herrn Asmus Arbo, Rathsverwandten; zu Kiel, bey denen Herren Schriver und Gude; zu Lübeck, bey Herrn Peter Böckmann; zu Magdeburg, bey Herrn Dietrich Meyer; und in Friedrichstadt, bey Herrn Gerdt von Rinteln.

IX. Wann die Lotterie völlig gezogen ist, haben die Einleger, die ihnen zu Theil gefallene Gewinnste innerhalb 14 Tagen oder 3 Wochen an den Orten, wo

sie

Digitized by Google

sie eingezeichnet haben, aus des Collecteurs Händen wieder in 4 Schillingsstücken (nach Abzug 10 pro Cent zum Behuf der Kirchen) zu empfangen.

X. So bald die Schliessung der ersten Ziehung geschehen, soll mit Einzeichnung der andern, der Anfang gemachet, und was ferner zu deren Avantage gereichen möchte, publiciret werden.

Specification, derer in dieser Lotterie befindlichen Gewinnste:

Die erste Eintheilung.

1 Looß a	10000 Markl.	10000 Markl.
1	4000	4000
1	3000	3000
2	1000	2000
2	600	1200
2	500	1000
2	400	800
2	300	600
2	200	400
6	100	600
10	50	500
134	45	6030
509	30	15000
1334	25	33350
2001	20	40020

Sind 4000 Gewinnste und 4000 Nieten — bringen 118500 Markl.

Machen 8000 Looße.

Noch

Digitized by Google

Noch finden sich 28 Nebengewinnste.

				Markk.
1	Looß so zuerst gezogen wird a 100 Markk. ohne sein Gewinnst			100
1	Looß, so immediate darauf folget a 50 Markk.			50
4	als 2, so vor und 2, so nach 10000 Markk. folgen	a	100 Markk.	400
4	vor und nach 4000	a	50	200
4	vor und nach 3000	a	50	200
4	vor und nach 1000	a	40	160
4	vor und nach 600	a	30	120
4	vor und nach 500	a	30	120
1	so immediate vor das allerletzte hergeht	a	50	50
1	so zuletzt heraus gezogen wird	a	100	100

Sind 28 Nebengewinnste, haben 1500 Markk. 1500

Summma 120000 Mk.

NB. Obenstehende 4000 Nieten fallen ohne fernere Einlage in der andern Eintheilung.

Die andere Eintheilung.

1	Looß	a	9000 Markk.	9000	Markk.
1			6000	6000	
1			1800	1800	
2			900	1800	
2			700	1400	
2			500	1000	
2			400	800	
2			300	600	
2			200	400	
3			150	450	
5			100	500	
10			50	500	
134			45	6030	
500			30	15000	
1333			25	33325	
2000			20	40000	

Sind 4000 Gewinnste und 4000 Nieten — bringen 118605 Markk.

Machen 8000 Looße.

Noch

Digitized by Google

Noch finden sich 28 Nebengewinnste.

1 Looß so zuerst gezogen wird a 100 Markk.			100 Markk.
1 Looß so immediate darauf folget a 55 Markk.			55
4 Looße, als 2, so vor, und 2, so nach 9000 Mark folgen		a 80	320
4 vor und nach	6000	a 60	240
4 vor und nach	1800	a 40	160
4 vor und nach	900	a 30	120
4 vor und nach	700	a 30	120
4 vor und nach	500	a 30	120
1 so immediate vor dem allerletzten hergehet		a 60	60
1 so zuletzt heraus gezogen wird		a 100	100

Sind 28 Nebengewinnste
haben 1395 Markk.

Summa 120000 Markk.

Nachricht,

Von der mit Consens E. Hochedlen, gestrengen Raths, der kaiser- und königl. Stadt Breßlau ꝛc. dem Armuthe zum Besten, angestellten, und auf eine ganz neue Art, vor die Einleger über die maßen favorable eingerichteten Lotterie.

Erstlich besteht diese Lotterie in 10000 Loosen, jedes Looß a 5 Gülden Rheinisch, oder 3⅓ Rthlr. welche 50000 Gülden betragen, die in 3000 Gewinnste eingetheilet, und gleich nach der Ziehung gegen Decour-

Digitized by Google

Decourtirung 10 pro Cent vors Armuth an baarem Gelde sollen ausgezahlt werden: und ist zu der Liebhaber noch niemals zu erwarten gehabten großen Avantage noch zu merken, daß nicht allein viel ansehnliche Gewinnste, sondern aus folgenden Umständen mit einem Looße 10, 20, 30, auch mehrere Gewinnste können erlanget werden; die Gewinnste aber sind folgende, als nämlich:

Gewinnste			Gülden.
1		3000	3000
1		2000	2000
1		1500	1500
1		1000	1000
2	a	500	1000
4	a	300	1200
10	a	200	2000
20	a	100	2000
30	a	70	2100
40	a	50	2000
50	a	30	1500
100	a	25	2500
140	a	20	2800
200	a	15	3000
400	a	12	4800
800	a	10	8000
1200	a	8	9600
3000 Gewinnste			Flr. 50000

7000 leere, sind diese, dessen Numern gar nicht geworfen worden.

2. Die Einzeichnung dieser Lotterie soll den 7 Decembris, dieses 1706sten Jahres, in Gegenwart 8 Deputirten, als: zwey Herren aus eines Hochedlen Raths Collegio, dann beyder Herren

Kauf-

Digitized by Google

Kaufmanns-Aeltesten, und zwey Herren Cassirer aus der löbl. Kaufmannschaft, auch zwey Herren Aeltesten aus Zünften und Zechen, unter Direction Herrn Johann David Strodts, Bürgers und Handelsmannes, ihren Anfang nehmen, die zu solchem Ende Dienstags und Freytags, Nachmittags von 1 bis 3 Uhr wöchentlich, zu Einzeichnung der Looße in der Herren Kaufleute Hause gegenwärtig seyn, und solle damit bis den 15 Martt. des folgenden 1707ten Jahres continuiret werden.

3. Einem jeden steht frey, die Einlage unter seinen oder andern Namen, Buchstaben und Devise zu thun, auch mag ein jeder die Numern nach eigenem Belieben erwählen: dann deswegen die 10000 Numern in einem Buche nach einander weitläuftig notiret stehen, wobey alsdenn die Devisen gesetzt werden, jedoch daß keiner des andern Numer habe, und dannenhero insonderheit die auswärtigen Liebhaber in Zeiten zur Einschreibung zu eilen, und ihren Correspondenten, die sich ersonnenen Numern in Duplo oder Triplo zu benennen, belieben werden, damit wann diese oder jene Numer schon weg wäre, doch mit den übrigen die Favorisirung geschehen könne.

4. Ist nicht nöthig die Gelder so gleich einzulegen, sondern beglaubte Personen dürfen nur einen Revers geben, daß 4 Wochen vor der Ziehung sie das baare Geld einbringen wollen; hingegen sie bald über die eingezeichneten Looße nebst Devise und Numer eine Notitia von obbemeldtem Directore unter-

schrie-

Digitized by Google

schriebener erlangen, die sie künftig nach der Ziehung aufzuweisen haben, dieselben aber, so die Bezahlung baar also fort zahlen, erlangen zugleich die Quittung und Notitia ihrer Looße, von den Herren Caßirern unterschrieben, und werden die Gelder in einer wohl verwahrten Casse unter Siegel und Schlosse obbenennter Herren Deputirten, zu mehrerer, der Einleger Sicherheit, aufbehalten.

5. Die Ziehung dieser Lotterie soll ohnfehlbar den 21sten Mart. An. 1707. vor sich gehen, und zwar in gemeldtem der Herren Kaufleute Hause, öffentlich im Beysenn vorbenennter Herren Deputirten und Directoris, auch eines Notarii und aller derer, so ein ansehnliches Quantum, etwan von 40 oder mehrer Looße genommen, die auch in ihrer Abwesenheit Bevollmächtigte zu senden, Freyheit haben.

6. Werden die specificirten 3000 Gratien, in Beysenn aller Denominirten, in Zeddeln geschriebener zusammen gewickelt, gemischet, und ganz allein in einen darzu gewidmeten Kasten geworfen, da keine leere Zeddel verhanden.

7. Werden die Numern derer Einleger, wie sonst bey Lotterien üblich, nicht in Zeddeln bestehende, gezogen, sondern es sind zu der Liebhaber gar sehr favorablen Avantage 4 Würfel von einer Art, doch viererley Couleur verhanden f), jeder hat 20 Seiten, da

f) Diese Lotterie mit Würfeln ist von einer besondern Erfindung, die aber wenig Beyfall gefunden hat, weil man sie nirgends nachgeahmet hat. In der That ist es auch der allergrößte Hazard, daß eine erwählte

Digitized by Google

da oben und unten 1. oben und unten 2. oben und unten 3. und so weiter 4. 5. 6. 7. 8. 9. auch oben und unten 0 steht, es sind aber die Couleuren unterschieden, als ein Würfel ist roth, der andere blau, der dritte schwarz, der vierte weiß, da ein jeder eine andere Bedeutung hat, als:

Im ersten Tage der Ziehung, bedeutet
Der Rothe die Tausend,
Der Blaue die Hundert,
Der Schwarze die Zehner,
Der Weiße die einzeln Zahlen.

Im andern Tage, bedeutet
Der Blaue die Tausend,
Der Schwarze die Hundert,
Der Weiße die Zehner,
Der Rothe die einzeln Zahlen.

Im dritten Tage,
Der Schwarze die Tausend,
Der Weiße die Hundert,
Der Rothe die Zehner,
Der Blaue die einzeln Zahlen.

Im vierten Tage
Der Weiße die Tausend,
Der Rothe die Hundert,
Der Blaue die Zehner,
Der Schwarze die einzeln Zahlen.

damit

wählte Numer mit Würfeln getroffen wird; indem die Wahrscheinlichkeit, daß sie getroffen wird, so geringe ist, wie 1 gegen 10000.

Digitized by Google

damit dargethan wird, daß ein Würfel so accurat wie der andere seyn muß; wie denn solche nach Mischung der 3000 Gewinnezeddel zugleich von denen anwesenden Herren Deputirten und Bevollmächtigten probiret und justificiret werden sollen.

8. Werden diese 4 Würfel auf einem darzu verfertigten mit grünem Tuche beschlagenen Tische, zugleich durch einen Trichter, aus einem Becher, von einem minderjährigen Knaben, derer alle Tage ein anderer seyn wird, jeden Tag 750 mal geworfen, also daß, wann den 1 Tag

der rothe Würfel zeiget . . 3.
der blaue . . . 6.
der schwarze . . 1.
der weiße . . . 8.

So ists so viel, als wann in andern Lotterien No. 3618 gezogen wäre, diese Numer wird nun von denen Herren Deputirten gleich ausgerufen, der Name oder Devise, aus dem vorerwähnten Buche gelesen, beydes von denen zwey Herren Caßirern und Notario in ein darzu verfertigtes Buch notiret, und gleich darauf von einem minderjährigen Knaben aus dem Kästgen ein Zeddel ausgehoben, darauf die Gratia steht, die wird von Hand zu Hand nachgesehen, abgelesen, und zu dieser Numer notiret, die dem zu Theile wird, dem diese No. 3618 im mentionirten Buche der 10000 Num. gewidmet worden, und das geschieht, so ofte geworfen wird, alle 4 Tage, jeder Tag 750 mal, in allem 3000 mal, daß also bey jedem Wurfe eine Gratia aus dem Kästgen zu heben, und die 3000 Gratien, nachdem in allem 3000

mal

Digitized by Google

mal geworfen worden, alle aus dem Kästgen heraus kommen.

9. Damit aber die Einleger von dieser neuen Lotterieart rechten Grund fassen, so dienet zu mehrer Erläuterung, daß wann denn den andern Tag weiset der blaue . 2.

der schwarze . . 7.

der weiße . . . 5.

der rothe . . . 0.

so bedeutet es, wie sonst Num. 2750, und bekömmt dieser die bald dazu aushebende Gratig, der diese Num. 2750. im Buche gehabt hat; dann wann den dritten Ziehungstag wieder geworfen wird, und der schwarze weiset . 0.

der weiße . . 4.

der rothe . . 0.

der blaue . . 9.

so heißts so viel als Num. 409. weil vor der Ziffer die Nullen nichts gelten, oder wann den 4ten Tag geworfen wird, und brächte

der weiße Würfel . 0.

der rothe . . . 0.

der blaue . . 0.

der schwarze . . 7.

so bedeutet es Num. 7. weil die vordern Würfel nur Nullen ausweisen, wann aber alle 4 Würfel zugleich Nullen weisen, so bleibt es ausgemacht, daß es Num. 10000 bedeuten muß, weil ohne das diese Zahl mit 4 Ziffern nicht könnte geschrieben, consequenter auch nicht geworfen werden.

Digitized by Google

10. Wird diese Ziehung täglich in Druck gebracht, und weil alles ausführlich erläutert, so haben die Einleger bey dieser Beschaffenheit gnugsam zu ersehen, wie manchem das Glück sehr günstig seyn wird, weil jedesmal eine Num. sie mag so oft geworfen werden als es wolle, eine gewisse Gratia erlanget, da doch solche Num. nur einmal bezahlet worden, dahero diese Lotterie wohl recht favorabel zu nennen.

Derer Num. aber gar nicht geworfen werden, haben es zu achten, als wann sie sonst in andern Lotterien mit leeren Zeddeln ausgegangen, und können zu Gott hoffen, daß, was sie durch ihre Einlage dem Armuthe zugeschanzet, ihnen von dem besten Geber alles Guten, in ihrer Nahrung, oder in andere Wege werde vergolten werden.

11. Werden die Gewinnste gleich nach der Ziehung einem jeden, gegen Einbringung der ihme der Looße und Zahlung wegen ertheilten Quittung, nach Decourtirung 10 pro Cent, vors Armuth ohne einige Verzögerung hieselbsten hinwieder baar ausgezahlet werden.

Lotterie von gebundenen Büchern, welche in der Churfürstl. Maynzischen Stadt Erfurth, mit Hochgt. Permißion E. H. E. Hochweis. Stadtraths daselbsten, soll angerichtet und gezogen werden, wie folget:

Demnach man nämlich wahrgenommen, daß in Engell- Holl- und Teutschland die Lotterien dieser Zeit nicht nur in sonderbare Uebung gekommen, son-

Digitized by Google

sondern auch aller Orten viele Approbation gefunden, so ist man, vornehmlich denen gelehrten Herren Lotterie-Liebhabern zu gefallen, raths worden, eine berühmte Bibliothek, so man auctionsweise zu distrahiren vorhabens gewesen, gleichfalls zu einer Lotterie aufzustellen g), nicht zweifelnde, daß, ob auch gleich jemand etwas anders gewinnen sollte, als das, was er präcise vielleicht verlangt gehabt, derselbe doch darum, sein Geld übel angelegt zu haben, nicht urtheilen werde, weil ihm die Gelegenheit allezeit offen steht, das unanständige anderweitig wieder zu vertauschen, oder zu verkaufen, und zwar, daferne er glücklich, auch wohl mit einem hundertfachen Profite gegen eine einfache Einlage, welche ohnedem so geringe, daß dabey niemand viel hazardiret. Es wird aber

g) Da man zu Anfange dieses Jahrhunderts eine recht ausschweifende Begierde zu Lotterien hatte; so ist wohl nichts, worüber man nicht Lotterien angestellet hat. Es wäre demnach sehr zu verwundern, wenn man nicht auf Bücherlotterien gefallen wäre. Allein Bibliotheken zur Lotterie zu nehmen hat am wenigsten Beyfall gefunden; weil die meisten entweder alte Scartequen, oder doch Bücher aus solchen Wissenschaften erhalten, womit ihnen nichts gedienet ist, oder die sie bereits besessen haben. Diejenigen Bücherlotterien sind noch eher anzurathen, wo ein einziges gemeinnütziges Buch statt der Nieten gewonnen wird. Denn da weiß man gewiß, was man erhalten wird, und alle diejenigen, welche dieses Buch sich anschaffen wollen, werden darein legen.

Digitized by Google

1) Aus dem hierbey affigirten Catalogo, (der auch sonsten bey denen Herren Collectoribus von jedem Herrn Liebhaber a 1 ggl. insbesondere kann erkauft werden,) eine accurate Liste dererjenigen, theils raren und in französischem Bande, auch auf dem Schnitte verguldeten, meistentheils aber curanten und in gewöhnlichen Bänden eingebundenen, doch wohl conditionirten Bücher, woraus die Prämien dieser Verloßung in allen Facultäten bestehen sollen, zu ersehen seyn.

2) Soll diese Bücherverloßung vor andern bis hieher angestellten Geldlotterien diesen doppelten Vorzug haben, daß erstlich nur ein blindes oder leeres Looß gegen drey Gewinnste kömmt, da sonst wenigstens drey blinde gegen ein gutes zu seyn pflegen, und dann, daß derjenige, so etwas gewinnt, von dem Gewinnste sich nichts, weder sub Prætextu des Armuths, noch Publici, noch derer Unkosten, noch unter welcherley Prätext es sonsten üblich seyn möchte, darf abkürzen und rabbatiren lassen. Solchemnach soll, was das erste betrifft, die ganze Verloossung in 1600 Einlagen, jede a einen Reichsthaler gerechnet bestehen, darunter 1200 Looße gewinnen, und nur 400 leer ausgehen. Es wird aber zum Exempel: das erste gute Looß die hier befindlichen Topographien Meriani, in IX Bänden, die hier befindlichen VII ersten Theile Theatri Europæi inclusive des Chronici Gothofredi, die raren Serlinischen Theile Supplementorum ad Acta Lundorpii, wie auch den Thuanum, Aventini bayerische Chronik, Fabricii Saxoniam Illustratam, Wolfii Lectiones

Memo-

Memorabiles, und Happelii Historiam Modernam Europæ zu einem Prämio in sich halten. Das zweyte gute Looß soll gewinnen die Opera Bartholi de Saxo Ferrato, Cujacii, Chassanæi, Menochii, Farinacii, Klockii, Carpzovii, sammt des Bertachini Repertorio. Das dritte gute Looß soll haben Flacii Glossarium in Novum Testamentum, Dieterici Antiquitates Biblicas, c. annexis, Martini Lexicon Philologicum, Hospinianum de Monachis & Jesuitis, Pallavicini Historiam Concilii Tridentini, Nicephori Callisti Kirchenhistorie, Gottfried Arnolds Kirchen- und Ketzerhistorie, und Vogels Schatzkammer. Das vierte gute Looß soll bestehen aus denen neuen Histoires Metalliques par Bizot, par Menetrier, par Chevalier, Mauroceni Thesauro Numismatum, Virginis Patin Tabulis Selectis & Explicatis, item Mar. Cunitiæ Urania Propitia. Das fünfte gute Looß soll seyn Les Loix Civiles mises dans leur ordre naturel, Opera Limnæi, Arumæi, Meursii Glossarium, Rigaltii Glossarium, und Mauricii Dissertationes. Das sechste gute Looß soll haben Taubmanni Virgilium, Ej. Plautum, Sidonium Apollinarem per Jac. Sirmondum, Vossii hier befindliche Scripta, Vittorio Siri dell' Historia de Nostre Tempi, Castanæi Synopsin Distinctionum Philosophicarum cum Not. Maresii, Brusonii Historiam univers. Casauboni Epistolas Salmasii Epist. Seldeni Jus Nat. Pancirolli Res Memorab. Gutherium de Officiis Domus Augustæ, und Guilimanni Habspurgica. Das siebente Looß zieht die Oeuvres der Mademoi-

Digitized by Google

lelle Bourignon, der Ste. Therese, der Frau von Greifenberg Werke, sammt Dannhaueri Hodo-Christo-Sophia, und seinen hier befindlichen Hodomorhiis. Eine mehrere Specification leidet die Enge dieses Blattes nicht, doch kann die völlige Repartition sowohl, als die sämmtliche Bibliothek selbst, 8 Tage vor der Ziehung von männiglichen, so sich bey der Einlage zu interessiren belieben wird, besehen und perlustriret; mithin die Gewißheit, ob der Austheiler mit dem Catalogo richtig zutreffe? erhalten werden.

3) Sollen alle in dem Catalogo specificirte Bücher, keines ausgeschlossen, in die Gewinnste getheilet, anbey aber diejenigen Opera, so aus mehrern Tomis bestehen, nicht zerrissen, noch alle und jede der geringsten Bücher zu einzelnen Looßen gemacht, sondern theils dieser zusammen gezogen werden.

4) Soll die Ziehung 14 Tage nach Schließung derer Einlageregister anfangen, vorher aber aller Orten e Valvis intimiret, und so dann dergestalt vollzogen werden, daß 1600 Zeddel mit denen Numern derer Looße und Namen, oder Devisen, derer Einlegenden in einem verschlossenen Kasten, in einem andern aber 1600 Looße, davon 1200 mit denen nach denen Numern des Catalogi bezeichneten Büchern beschrieben, 400 aber leer seyn werden, gethan, hierauf beyde zugleich öffentlich und in Gegenwart zweyer von E. H. Edl. und Wohlweisen Stadtrathe aus seinem Mittel eigends darzu ernennten Herren Deputirten von zweyen Waisenknaben gezogen, und erstlich die Numer und Devise der

Digitized by Google

Einlage, hernach der darzu gehörige Gewinst, so bald man sie zieht, niedergeschrieben, auch folgendes Tages, (oder auf denen entlegenen Universitäten von Posttage zu Posttage) in einer richtigen Copey oder Abdruck e Valvis Acad. publiciret werden.

5) Soll die Austheilung derer Gewinnste den nächsten Tag nach geendigter Ziehung ihren Anfang nehmen, und wird man dabey allezeit einen halben Tag vorhero e Valvis bekannt machen, welche Numern denselben Morgen oder Nachmittag werden ausgeliefert werden, worauf die einheimischen Herren Interessenten ihre Gewinnste so gleich abzulangen, oder in dessen Entstehung sich zur völligen Endigung zu gedulden, sich auch, dafern sie die Ablangung von daran nochmals über vier Wochen protrahiren würden, hernach aller Eviction, (weil man sodann die Bücher auf derer säumigen Gefahr und Kosten in einen locum tertium, so doch gleichfalls e Valvis wird benennet werden,) und endlich nach eines ganzen Jahres Verflusse derer Gewinnste selbsten verlustig zu achten schuldig seyn sollen. Was aber die auswärtigen Herren Interessenten betrifft, so wird man ihrentwegen sogleich nach vollendeter Ziehung und hiesiger Abgabe, diejenigen Gewinnste, so anderer Orten hinfallen, wohl verwahrlich zusammen packen, und an jeden Orts Hrn. Collectorem fördersamst absenden, da denn diese sich nicht wollen lassen entgegen seyn, die Bücher gleichmäßig aufs allergeschwindeste, als immer möglich, zu sortiren, und den Tag der Abgabe auch ihres Orts e Valvis zu notificiren, welche Abgabezeit acht Wochen lang

Digitized by Google

dauren wird, binnen welcher die Herren Interessenten sammt und sonders ihre angewiesene Gewinnste ohne Abstattung einiger Frachtunkosten in Leipzig, Halle, Jena, (weiterhin extendirt sich diese Franchise des Porto nicht,) werden abholen können: Diejenigen aber, so ultra terminum derer jetzt bemeldten 8 Wochen hierinn säumig seyn werden, sollen alsdann gleichmäßig keiner weitern Eviction zu genießen, sondern alle Gefahr und Unkosten selbsten zu tragen haben, ja derer Gewinnste endlich gar wieder verlustig werden, dafern sie selbige über Jahr und Tag unabgefordert liegen lassen, es sey dann, daß sie sich mit dem Hrn. Collectore eines andern darüber vergleichen.

6) Das Angeben sowohl, als die Einlagen und das Ausstellen derer Recepissen, soll bey und von wohlaccreditirten Herren Collectoribus, so sich hierzu hoch und wohlgeneigt anheischig gemacht, geschehen, namentlich

In Leipzig bey und von Herrn Kecken, der dasigen Universität Proclamatore.
Halle, bey und von Herrn Mauritio, Kupferhändler.
Jena, bey und von Herrn
Wittenberg, bey und von Hrn. Alberti, J. U. St.
Und allhier in Erfurth, bey und von Hrn. Ritscheln, Buchhändler.

7) Der Tag, wann die Revision und Mischung derer Ziffern und Zeddel geschehen soll, soll etliche

Tage

Digitized by Google

Tage vorhero e Valvis Academicis kund gemacht werden, damit diejenigen, so sich wenigstens mit 30 Looßen intereßiren, wann es ihnen beliebt, entweder selbsten, oder durch Gevollmächtigte bey der Revision, Mischung und Einlegung derer Namen oder Devisen sowohl, als Einlegung derer Gewinnste seyn können, welche auch alsdann die Kasten, nebst denen Herren Rathsdeputatis, mit versiegeln, und selbe bey der Ziehung täglich selbsten, wann sie zu bestimmter Zeit sich allezeit einfinden, wieder öffnen mögen.

8) Soll die Zeit zur Einlage von Dato an bis ultimo Novembr. a. c. seyn. Würde aber die Verlooßung, wie allerdings vermuthlich, eher completiret werden, so soll auch der Ziehungstermin verkürzet, und in einem jüngern Dato angesetzet werden. Würde hingegen auf vorbesagtem ultimo Novembr. die Verlooßung wider besser Verhoffen nicht complet seyn, so dürfte etwa, doch nach Befinden, noch ein Anstand bis ult. Jan. 1714 gegeben werden: Würde aber auch sodann die Einlage nicht voll seyn, so soll nach dem nächsten Leipziger Neujahrmarkte, oder auf vorbenanntem ult. Jan. 1714 denenjenigen, so bereits eingeleget, ihr Geld ohne Abzug zurück gegeben werden, worzu die vorbenannten Herren Collectores ihren Fidem jeden Orts hiermit kräftigst interponiren.

Urkundlich ist dieses zu jedermanns Wissenschaft publiciret. Erfurth den 1 Sept. 1713.

Digitized by Google

Publication der angestellten Bücherlotterie in Frankfurt an der Oder.

1) Besteht diese Lotterie in etlichen tausend Loossen, aus alten und neuen gebundenen und rohen Büchern, Theologischen, Juristischen, Medicinischen, Philosophischen, Philologischen, Mathematischen rc.

2) Sind alle Looße gewinnende, und kein einziger blinder Zeddel darunter.

3) So befinden sich auch unter den Büchern gar ansehnliche und kostbare von 50, 40, 30, 20, 10 Thlr. u. s. w. dergestalt, daß bey zwey Tertien des Werths der Lotterie in Büchern von Thalern, und die eine Tertie von einzelnen Groschen, jedoch weit über die Hälfte derselben von 4, 5, 6, 8 bis 20 Gr. besteht.

4) Dahingegen ein Looß mehr nicht als acht gute Groschen gilt.

5) Jedoch, daß von jedem, der in dieser Lotterie etwas einlegen will, etliche, und zwar sechs Looße mit eins gelöset werden, um dem Receptori die Mühe mit der Einziehung, Correspondenz und Ausstellung der Quittung in etwas zu erleichtern, wiewohl es in loco damit so präcise nicht gehalten wird.

6) So sind auch die Looße also beschaffen, daß man darbey nicht verlieren kann, sondern allemal profitiren muß.

7) Daß nun auch ein jedweder, so aus dieser Lotterie zu ziehen gedenkt, ein vor ihn anständiges und nach seinem Giusto gefälliges Buch bekommen möge, ist es beliebet worden in 3 Kapseln einzutheilen; als erstlich in die theolog. philolog. und philoso-

phische

Digitized by Google

phische Facultät so beysammen gethan: 2) In die Juristische, dem die Histor. und Politischen beygefüget. Und 3) in die Medicinischen, da die Mathematischen und andere curieuse annectiret worden; damit also ein jeder vor seine in die Lotterie gesetzte Looße auch gebührende Satisfaction erlange.

8) Wem nun etwas in die Lotterie einzulegen beliebet, kann sich bey Herrn Martin Schmieden, der Hochlöblichen Universität Quästore, und der Juristenfacultät Secretario, allhier melden, welcher das Geld in Empfang nimmt, darüber quittiret, und es in ein ordentliches Buch einträgt.

9) Es werden sich aber Fremde und Auswärtige gefallen lassen, das Geld für die Looße franco an gedachten Herrn Schmieden zu überschicken.

10) Sollte auch weit entlegenen à 30, 40 bis 50 Meilen zu schwer fallen, die Gelder an jetzt erwähnten Herrn Schmieden zu senden, so sind folgende Addreßörter erwählet worden, (allwo zugleich auch der Catalogus derer in der Lotterie befindlichen Bücher à 1 Gr. zu bekommen ist,) da dieselbe die Gelder an gemeldte Addressen einsenden und dagegen richtige Quittungen erhalten können.

11) Die Addreßörter sind folgende: Als
Breßlau, Herr Christian Brachvogel.
Berlin, Herr Andreas Spicker.
Hamburg, Herr Peter Heuß.
Leipzig, Herr Secretar. Eschert.
Halle, Herr Holzendorf, in dem königl. Postamte.

Witten-

Digitized by Google

Wittenberg, Herr Christian Schrödter, und
Frankfurt an der Oder, Herr Johann Völker.

Da denn die Herren Liebhaber auch alsdenn bey eröffneter Lotterie an selbige Addressen sich melden werden, und ihre Looße zu gewarten haben.

12) Als nun bey der ersten Publication der erste Julius zu Eröffnung der Lotterie bestimmet worden, solche aber nicht allein noch nicht vollkommen, sondern auch der Catalogus der Bücher nicht fertig gewesen, ist der Termin auf 2 Monate weiter hinaus verschoben, und also der 1 November dieses Jahres denominiret, da die Ziehung derselben alsdenn angehen wird, und zwar in dem vormaligen St. Johanniterordens, jetzo Herrn Commiss. Sohrs Hause, in der Junkergasse, gegen dem Königl. Hause über, in Gegenwart eines oder zweyer Deputirten von Hochlöbl. Universität.

13) Wenn nun den ersten November die Lotterie geöffnet wird, und die Ziehung geschieht, kann ein jeder in Person, oder durch Gevollmächtigte, in ermeldeten Ordens, jetzo Sohrischen Hause sich einfinden, da der Ordnung nach die Looße gelöset und eingezeichnet worden, durch einen Knaben in Beyseyn der Deputirten von der Universität herausgezogen und eröffnet, auch der Gewinnst von Büchern nach Anweisung der Numer, so im Catalogo und auf den Büchern zu befinden, hier in loco frey, ohne Abzug zugestellet und geliefert werden, dahingegen diejenigen, so die Bücher verlooßen, von hundert Thalern ein gewisses den Armen, nach voll-

brach-

brachter Lotterie, zu geben sich hiemit anheischig machen.

Frankfurt an der Oder, den 1 Aug. 1710.

Nachicht, von der Glückstädtischen octroyirten Lotterie.

Zu wissen sey hiemit, daß aus gewissen bewegenden Ursachen der Magistrat und gemeine Bürgerschaft dieser Königl. Dännemärkischen Stadt und Veste Glückstadt, sich vorgenommen, eine öffentliche Lotterie anzurichten, zu welcher sie dann von Ihro Königl. Majestät zu Dännemark, Norwegen ꝛc. ihrem allergnädigsten Könige und Herrn, unterm Dato Kopenhagen, den 9 Novemb. 1695 eine genugsame Octroy erhalten, und besteht dieselbe in nachfolgenden Puncten.

1) Der Fond dieser ganzen Lotterie soll vornehmlich bestehen in baarem und contanten Gelde, an der Summe ein hundert tausend Reichsthaler.

2) In selbiger Lotterie sollen 20000 Looße seyn, vor deren jedes 5 Rthlr. in Dänischen Kronen soll bezahlet werden.

3) Die Preise, so da sollen gezogen werden, seyn also eingerichtet, daß keine blinden darinnen, sondern jedes Looß etwas wieder bringt, und das geringste von solchen Preisen eine curieuse Medaille h) ist, so wenigstens einen Speciesreichsthaler werth ist, und

h) Dieses ist keine unrechte Erfindung eine Lotterie beliebt zu machen, indem doch jeder Einleger versichert gewesen, die Medaille zu erhalten; so, daß wenigstens alle

Digitized by Google

und expresse dazu verfertiget, auch man versichert seyn kann, daß von selbigen über diese in gegenwärtiger Lotterie eingeführte Summe nicht eine mehr geschlagen worden.

4) Alle Preise aber seyn folgender Gestalt eingerichtet:

Looß			Rthlr.
1	a		6000
1 besteht in einem sonderlichen kostbaren Kunststücke und Cabinette, woran ein weyl. berühmter Jubilirer und Goldarbeiter in Leyden, Hr. Jacobus Janke, bey die 12 Jahre gearbeitet, welches sehr künstlich an vielen Raritäten, an Steinen, Gewächsen, Silberarbeit, Antiquen, Bronzen, geschliffnen kostbaren Glase zusammen gesetzet, und wofür vor wenig Jahren von einer gewissen Hochfürstl. Person geboten worden 5000 Rthlr. wird aber in dieser Lotterie nur eingesetzet und gerechnet vor			3000
NB. Und soll davon der Gewinner keinen zehenten Pfenning erlegen.			
4	a	1000 Rthlr.	4000
6		500	3000
12		300	3600
26		50	1300
50		20	1000
400		15	6000
500		10	5000
4000		8	32000
5000		5	25000
10000		1	10000
Der das erste Looß empfängt			100
20000 Looße.			Rthlr. 100000

5) Von

alle Liebhaber von seltenen Münzen und Medaillen hierinnen eine große Anreizung gefunden haben, ein Looß zu nehmen.

Digitized by Google

5) Von allen Preisen, ausgenommen von den 10000 Loosen, auf welchen jeden die angeregte Medaille gesetzet, und so von aller Detraction befreyet, soll nicht mehr als 10 pro Cent zu der Stadt Besten und Beförderung eines vorhabenden gemeinen Werks abgezogen und einbehalten, das Uebrige aber fort baar, bey Ziehung der Loose in guten Dänischen Kronen wieder bezahlet werden.

6) Der Anfang in Austheilung und darauf mit Ziehung der Loose, soll bevorstehenden 11 Junii dieses Jahres, oder wo möglich noch eher, auf beschehene öffentliche Notification angefangen werden.

7) Diejenigen nun, welche in solcher offenen Lotterie wollen einiges Geld einsetzen, können sich allhier bey denen dazu verordneten, und von Ihro Königl. Majestät autorisirten Deputirten, auf dem Rathhause in der Woche alle Montage und Donnerstage, Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, angeben und sich anzeichnen lassen.

8) Bey solcher Angebung aber soll so fort das Geld contant erleget, und einem jeden darüber ein Schein und Quittung, wenn er sich einregistriren lassen, und daß er solches Geld bezahlet, von selbigen Königl. Deputirten zurück gegeben werden.

9) Dann sollen zwey Kasten verfertiget, und in deren einen aller Interessenten Namen, so oft und mit so viel Loosen einer sich einzeichnen lassen, von gedachten verordneten Herren Deputirten gelegt und versiegelt aufgehoben, wann aber der benamte Ziehungstag kömmt, daraus von einem bestellten minderjährigen Knaben die Namen genommen, und

Digitized by Google

nach solcher Ordnung, in dem andern Kasten, worinnen die Looße vom Gewinnste verwahret, gezogen werden; und soll dabey derselbe, dessen Namen am ersten ausgegriffen wird, dafür über seinen Gewinnst 100 Rthlr. zu empfangen haben.

10) Möchte einer oder mehr der Ausländischen bey dem Ziehungstage entweder nicht in Person zugegen seyn, noch einen Bevollmächtigten hieselbst in Glückstadt haben, so soll alsdenn nach der Ordnung des auf seinen Namen ausgegriffenen Zeddels, durch besagten minderjährigen Knaben der Zug gleichwohl geschehen, von den autorisirten Deputirten aber dahin gesehen werden, daß alles bona fide und aufrichtig zugehe, die Gewinnste aber, so einem jeden zukommen, richtig protocolliret und zu derselbigen Abforderung wohl aufgehoben werden.

11) Es sollen auch zween der vornehmsten Interessenten an den ausländischen Oertern, zu Amsterdam, Hamburg und andern Oertern, bey der Lotterie, und welche die meisten Looße an der Zahl daraus ziehen werden, frey stehen, entweder selber oder durch ihre substituirte Gevollmächtigte besagten Königl. Deputirten zu aßistiren, und auf alles mit Acht zu geben, daß nach diesen Artikeln aufrichtig verfahren werde.

12) Die Zeddel der Looße sollen in vorberegter Deputirten und der besagten Interessenten Gegenwart verfertiget, und in die andere dazu bey der Hand geschaffte Küste wohl verwahret und versiegelt, auch ohne deren Beyseyn dabey nicht das geringste vorgenommen werden.

13) Soll-

Digitized by Google

13) Sollte diese Lotterie nicht zu ihrer Vollkommenheit gelangen, so hat ein jeder Interessent sein ausgezahltes Geld ohne Aufenthalt wieder zu empfangen und zu erheben, und haben diejenigen, welche ihre Gelder allhier in Glückstadt bey uns eingebracht, ihre Sicherheit von gemeiner Stadt zu gewarten, die andern aber, so in Hamburg, Amsterdam und andern Orten bey gewissen Kaufleuten, (derer Namen in den nächsten Zeitungen sollen kund gethan werden) ihre Gelder gegen Quittung eingebracht, allda von denenselben ihre Sicherheit zu suchen.

14) Es wird auch ein jeder hiermit ersuchet, daß, welcher Belieben trägt, in dieser Lotterie sich einzeichnen zu lassen, solches je eher je lieber gehörigen Ortes, sich von unten benanntem Dato an zu melden, damit in Zeiten die behufige Anstalt dazu möge gemacht werden. Glückstadt, den 30 Jan. 1696.

Lotterie in Hamburg.

Vermöge eines E. Raths, und gesammter Erbges. Bürgerschaft der Stadt Hamburg, am 4ten jüngst verwichenen Monats Octobris gemachten gemeinsamen Schlusses, ist daselbst eine öffentliche Lotterie solcher Gestalt beliebet und angeordnet worden, wie aus folgendem ein jeder, so darinn einzulegen gewillet, ersehen, anbey unfehlbarer richtiger Bezahlung der Gewinne, sowohl an baarem Gelde, als Lebenslang daurender Leibrenten, sich um so viel mehr versichert halten kann, da gesammte Stadt, und insonderheit deren Cammergut, bis auf den letzten Termin des längstlebenden aller derjenigen, denen

Digitized by Google

Leibrenten zu Theil werden, dafür zu haften, kraft hierunter gedruckten der Stadt Insiegels sich verpflichtet:

1) Soll diese Lotterie bestehen in 10000 Loosen i), jedes zu 60 Mark, nämlich 20 Rthlr. Specie, oder in Banco, wogegen alle 10000 Looße lauter Gewinne, und darunter keine Nullzeddel sind, und keiner darinn etwas verlieren kann, als nur einige wenige Interessen ihres Einsatzes von 1, 2 bis 5 Jahren; hingegen alle andere gewinnen, theils baares Geld in Specie Rthlr. Banco von 100 bis 9000 Mark, theils Leibrenten auf eines Menschen Leben zu 10 und 9 pro Cent, theis Leibrenten auf vieler Menschen Leben zusammen in der so genannten Tontine, da zwar Anfangs die Interessen nur 5 pro Cent betragen, mit der Zeit aber, durch Absterben einiger, allgemählich immer höher, und für die Langlebenden zu 20, 50, 100 pro Cent anwachsen, so gar, daß der Längstlebende jeder Classe, zuletzt für eingesetzte 20, (oder nur gar 4,) Rthlr. jährlich 250 bis 300 Rthl. zu genießen hat.

2) Sel-

i) Dieses ist ein sehr kluger und wohlausgearbeiteter Plan von einer Lotterie, der sehr nachgeahmet zu werden verdienet. Leibrenten, Tontine und Lotterie ist darinnen auf eine sehr geschickte Art mit einander verbunden; und da niemand leer ausgegangen ist, auch durch eine wohlausgesonnene Vorlotterie die Einlegung erleichtert worden; so ist sie so anreizend, als nur immer eine Lotterie seyn kann. Unterdessen hat auch das Ærarium der Stadt dabey bestehen können, im Betracht dererjenigen Looße, so ohne Interesse von 1 bis 5 Jahren wieder bezahlet worden. Kurz, es kann schwerlich ein schöneres Lotterieproject erfunden werden.

Digitized by Google

2) Selbige 10000 Looße und Gewinne sind folgende:

I. Baar Geld in Specie Banco Reichsthalern, ohne einzige Abkürzung.

1 Looß			9000 Mark.
1			6000
1			5000
1			4000
2	a	3000 Mark thut	6000
3	a	2000	6000
4	a	1500	6000
8	a	1000	8000
15	a	600	9000
24	a	300	7200
70	a	200	14000
276	a	150	41400
394	a	100	39400
	Das erste Looß		1000
	Das letzte Looß		1000
800 Looße.			163000 Mark.

II. Capital des Einsatzes, so in dem 1sten, 2, 3, 4 und 5ten Jahre wieder bezahlet wird.

440 Looße zahlen das	1te Jahr	26400
440	2te Jahr	26400
440	3te Jahr	26400
440	4te Jahr	26400
440	5te Jahr	26400
3000		295000 Mark Banco.

III. An personellen Leibrenten.

1500 Looße zu 10 pro Cent	machen an Renten	9000 Mark.
2500	9 pro Cent	13500

IV. An Renten auf Tontinen.

3000 Looße zu	5 pro Cent	9000
Looße 10000		31500 Mark.

 3) Die

Digitized by Google

3) Die personellen Leibrenten zu 9 und 10 pro Cent, beruhen auf dem Leben einer einzelnen Person, worauf sie, nach gezogener dieser Lotterie, von denen, die dergleichen Looße erhalten, oder auch von andern an sich erhandelt, (so allerdings in den ersten 2 Monaten nach gezogener Lotterie frey stehet,) k) nach eignem Belieben, ohne Ansehen, welches Alters sie sey, gesetzet werden, und hören bey deren Absterben auf; jedoch, daß der letzte Monat, worinnen der Todesfall sich begeben möchte, für voll gerechnet, und die bis dahin verfallene Renten des Verstorbenen Erben bezahlet werden.

4) Die Leibrenten der so genannten Tontine, begreifen viele Personen unter einer Classe, und werden völlig abgetragen, so lange noch eine einzige Person derselben Classe im Leben ist, jedoch, daß der Absterbenden Erben nicht weiter daran participiren, als bis zu Ablauf des letzten Monats, worinnen der Todesfall sich begeben, die folgenden und übrigen Renten aber den Längstlebenden zuwachsen; Zu wessen mehrer Regulirung, und damit bey jeder Classe einiger maßen alle Personen von gleichem, oder nicht gar viel discrepirendem Alter seyn, diese 3000 Loose in 10 oder 12 Klassen sollen repartiret werden,

k) So anreizend auch diese Bedingung ist, so ist sie doch dem Ærario gar nicht nachtheilig gewesen. Denn je häufiger man die Leibrenten auf Kinder schreiben lassen, um die Leibrenten desto länger zu genießen, desto zeitiger sind viele Leibrenten wieder anheim gestorben, weil die Kinder am häufigsten der Sterblichkeit unterworfen sind.

Digitized by Google

werden, und zwar, daß in jeder Classe 250 oder 300 Looße, und also ein Capital von 5 oder 6000 Rthlr. sey, wovon die jährlichen Interessen, als 250 oder 300 Reichsthaler, immer unter den längstlebenden pro rata getheilet werden, welche gesammte Interessenten, wann es ihnen beliebig, nur eine bekannte Person ihres Mittels bevollmächtigen können, sothane Rente alle Jahre bey der Cämmerey auf ihre, als Kraft dazu habender Vollmacht suffisante Quittung zu erheben, und unter sie zu repartiren.

5) Die Abtheilung sothaner Classen, wird nach dem Alter der Personen eingerichtet, auf deren Namen, nach gezogener Lotterie, die Renten, nebst Anzeigung und eventualer Erweisung des Alters, gesetzet werden, wozu ein Terminus von 2 Monaten verstattet wird, innerhalb welchem zugleich auch diese Looße an andre zu verhandeln frey steht; und zwar wird das Alter zu Unterscheidung der Classen genommen, von 10 zu 10 Jahren, nämlich, daß in einer Classe seyn Kinder unter 10 Jahren, dann über 10 und unter 20 Jahren, ferner über 20 und unter 30, über 30 und unter 40 und so weiter, wovon, nach verflossenen gedachten 2 Monaten, eine richtige Eintheilung verfertiget, den Interessenten einer jeden Classe notificiret, und darob ein Generalrentbrief, unter der Cämmerey kleinem Insiegel, auf gesammter Interessenten Namen ausgehändiget werden soll.

6) Wollte auch jemand von höheren Jahren sich unter eine Classe von jüngerm Alter, als etwan ein Vater seine gesammten Kinder von so weit differi-

Digitized by Google

rendem Alter, um desfalls ihr Glück oder Unglück bey kurzen oder langen Leben in gleichem Hazard zu halten, zusammen gesetzet haben, soll solches unverwehret seyn.

7) Die in den ersten 5 Jahren wieder abzutragende Capitalia bringen keine Renten, indessen soll ein jeder das Capital, so er solcher Gestalt wieder gewinnt; sofort aus der Cämmerey erheben können, wann er es innerhalb 4 Wochen nach gezogener Lotterie declariret, und dabey sich 6 pro Cent pro Anno abkürzen lassen will.

8) Damit aber auch Leute von geringem Vermögen mit an dem Vortheile solcher Lotterie participiren können, wird zu dero Behuf eine Vorlotterie zugleich mit angestellet, wozu der Einsatz nur 4 Reichsthaler Species; nämlich

	(Mark.
10000 Looße à 12 Mark Species	120000
In dieser Vorlotterie sind 2000 Gewinne, als jedes ein Looß in der großen Lotterie, thut	120000

9) Die Einzeichnung dieser sowohl großen als Vorlotterie, soll ihren Anfang nehmen den 3ten nächstkünftigen Monats Decembris, und zwar der großen Lotterie in einem auf dem Rathhause über dem Niedergerichte darzu verordnetem Zimmer, die alte Admiralität genannt, unter Obsicht und Anwesenheit zweyer der Stadt beeidigter Substitutschreiber, welche zu dem Ende alle Werkeltage, des Morgens von 9 bis 12, und Nachmittags

mittags von 2 bis 4 Uhr, sich daselbst finden lassen werden.

10) Zu desto mehrer der Einleger Sicherheit und Bequemlichkeit soll nicht nöthig seyn, daß diejenigen, so in die große Lotterie Gelder einzulegen belieben wollen, dieselben alsofort baar bezahlen, sondern es hat nur ein jeder, wann es eine bekannte und gnugsam beglaubte Person ist, in ein dazu verordnetes Buch, mit eigener Hand, seinen Namen, und wie viele Looße er nehmen will, unter dieser im Anfange selbigen Buches vorgesetzten Verbindlichkeit, einzuschreiben, daß, so bald durch die ordinairen gedruckten Hamburger Zeitungen, daß die Einzeichnung und Zahl der gesammten Looße complet ist, auch die Lotterie auf benannten Termin wirklich gezogen werden soll, und also nunmehro die Zahlung geschehen muß, notificiret werden wird, er innerhalb 14 Tagen die Gelder in Banco auf Rechnung dieser Lotterie liefern wolle.

11) Gegen sothane Einzeichnung soll einem jeden ausgehändiget werden ein von den beyden Substitutschreibern unterschriebener Schein, enthaltend des Einzeichners Namen, wie viel Looße derselbe genommen, und auf welchen Numern solche Looße stehen, welcher Schein, wann folgends der Einhaber die wirkliche Zahlung in Banco thut (so nach Belieben per Cassa, oder durch Umschreibung von einem jeden selbst, oder durch andere in dessen Namen geschehen kann) alsdann zugleich in Banco eingeliefert, und dagegen eine Quittung, unter eines der Schreiber in Banco Unterschrift, nebst beygedruck-

 tem

Digitized by Google

tem Bancopetschaft, ausgehändiget werden soll, worinnen daß die wirkliche Zahlung, und der Tag, wann sie geschehen, bekannt wird, mit Benennung dessen, der die Zahlung gethan, wie viel Looße er bezahlt, auf welcher Numer dieselbe stehen, und auf wessen Namen, Buchstaben, oder sonst beliebige Wörter die Looße sollen gerichtet seyn, maßen dieses leztere bey selbiger Zahlung allererst zu exprimiren, und verzeichnen zu lassen erfordert seyn soll; unbekannte Personen aber, müssen vorher das Geld in Banco bringen, und daß solches geschehen, bey der Einzeichnung darthun, einfolglich sofort, nach von den Substitutschreibern erhaltenen oberwähnten Schein, damit wieder in Banco gehen, und haben allda gegen dessen Auslieferung jeztgedachter maßen der Banco formelle Quittung zu empfangen.

12) Damit aber niemand, der in diese große Lotterie ein ansehnliches Quantum zu setzen, und solches sofort baar einzubringen, resolviret seyn möchte, durch etwanige Beysorge davon abgehalten werde, daß die Completirung dieser Lotterie einigen Verlauf von Zeit erfordern, und also inzwischen sein sofort baar eingebrachtes Geld, mit Verlust der sonst dadurch zu gewinnenden Interessen, unnützbar stehen möchte; so verpflichtet sich die Stadtcämmerey, und versichert hiemit, daß allen und jeden, welche ein Capital von hundert oder mehr Rthlr. in diese große Lotterie setzen, so fort a dato der baaren Einlegung bis auf den Tag, da mit wirklicher, deren Ziehung der Anfang gemachet werden wird, mo-

natlich

Digitized by Google

natlich ein halb pro Cent Interessen gut gethan, und richtig abgetragen werden sollen.

13) Die Einzeichnung der Vorlotterie soll ebenfalls an gedachtem 3 Decembr. ihren Anfang nehmen, und zwar in der Lehnbanco, als woselbst der bestallte Lehnbanco-Schreiber, Wilhelm Hamelburg zu selbigen Stunden, wie oben §. 9. enthalten, sich dazu finden lassen wird; und müssen in solcher Vorlotterie, sowol von Bekannten, als Unbekannten, alle Looße so fort baar bezahlet werden, wogegen auch ihnen allda alsobald die Bancoquittung, ohne andern vorgängigen Schein darüber ertheilet wird.

14) Mit vorbeschriebener Einzeichnung und Bezahlung soll bis zu Ende Monats Januarii künftigen Jahres continuiret, und darauf im folgenden Monate Februario zuerst die Vorlotterie, und gleich darauf die große Lotterie wirklich gezogen werden, es wäre dann, daß dieselbe vor Ablauf sothanen Termini sich schon complet befunden, welches in solchem Falle, nebst der präcisen Zeit, wann mit der Ziehung der Anfang zu machen, durch die gedruckte Zeitungen männiglich kund gethan werden wird. Sollte aber die große Lotterie eher als die Vorlotterie sich complet finden; soll mit Einzeichnung in die Vorlotterie nicht weiter continuirt, sondern mit der Einrichtung und Ziehung der Vorlotterie, so viele oder wenige Looße darinn genommen seyn möchten, unter der richtigen Proportion und Eintheilung wie oben No. 8. gemeldet, so fort verfahren,

Digitized by Google

fahren, und auch solches durch die Zeitungen notificiret werden.

15) Bey vorerwähnter Notificirung durch die gedruckten Zeitungen, soll zugleich denenjenigen, so ein ansehnliches Quantum, wenigstens auf 10 Looße, in der großen Lotterie eingezeichnet und bezahlet haben, bedeutet, und zu freyem Belieben anheim gestellet werden, ob sie ihres Mittels 4 oder 8 Deputirte erwählen wollen, welche, zu mehrer ihrer Sicherheit, der Einrichtung und Ziehung dieser Lotterie mit beywohnen können l).

16) Wofern auch aus einem oder andern fremden Orte ein Ansehnliches in diese Lotterie eingeleget werden möchte, soll den dortigen Interessenten gleichermaßen in dero Namen zu selbiger Einrichtung und Ziehung jemand zu committiren frey stehen.

17) Zu solcher Einrichtung und Ziehung sind übrigens gefüget 2 Herren des Raths, einer der Herrn Secretarien, 2 Oberalten, nebst Herrn Lt. Tecklen.

l) Ohngeachtet des Beyseyns von einigen Deputirten der Interessenten, können doch allerley Betrügereyen mit denen größten Loosen gespielet werden; und das ist es eben, was die Lotterien verschrien und die Lust des Publici darzu vermindert hat. Außer vielen andern Vorfällen, wo die Sache nicht öffentlich bekannt geworden; so weiß man, was der bekannte Beck von denen Betrügereyen der Straßburger Lotterie der Welt vor Augen gelegt hat. Dergleichen Betrügereyen können nicht scharf genug bestrafet werden. Man beraubet dadurch den Staat selbst eines Hülfsmittels, welches ihm in vielen Nothfällen sehr wohl zu statten kommen kann.

Digitized by Google

Tecklenburg, 4 von den verordneten zur Cämmerey, nebst Johann Klefeker, Cämmereyschreiber, und einer von den deputirten Bürgern der Banco, in deren, nebst vorerwähnter Deputirten derer Interessenten Anwesenheit alle Looßzeddel verfertiget, gemischet, in zween, jeder mit 3 verschiedenen Schlössern verwahrten Kasten gethan, folgends gezogen, und sonst alles, was zu besserer und sicherer Regulirung dienlich erachtet werden mag, berahmet und angeordnet werden soll.

18) Die Ziehung beyder Lotterien soll geschehen durch 2 mittelst Looßung aus 12 zu erwählenden Waysenkindern, und zwar öffentlich auf dem großen Herrensaale des Eimbeckischen Hauses, und sollen die ausgezogenen beyden Zeddel jedesmal so fort, mit dem Numero und Namen des Einlegers, dann was derselbe gewinnt, verlesen, durch die anwesenden Deputirte, von Hand zu Hand nachgesehen, und darauf von dem Herren Secretario, nebst Herrn Lt. Tecklenburg, und Johann Klefeker zu Buche gebracht, und alle Abende gegen den künftigen Morgen, wie viele Zeddel, und welche Numern einen jeden Tag gezogen, und was für Gewinnste dabey gewesen, durch den Druck publiciret werden.

19) Wann solchergestalt die ganze Lotterie gezogen seyn wird, sollen diejenigen, denen Gewinnste in baarem Gelde zugefallen, dieselben alsofort, gegen Einbringung der bey Zahlung derer Looße einem jeden gegebenen Originalquittung, wie auch gegen gebührende Quittirung über den Empfang der Gewinn-

Digitized by Google

winnste, ohne einzige Decourtirung, in Banco erheben können.

20) Wann bey Zahlung des Einsatzes die Quittung über viele Looße zugleich gegeben, und davon verschiedene Looße theils an baarem Gelde, theils an Leibrenten, oder an Capital, so in dem 1sten, 2ten, 3ten rc. Jahre wieder bezahlet wird, gewonnen seyn würden, so soll bey Bezahlung der Gewinnste in baarem Gelde selbige Originalquittung der Banco ausgeantwortet, und von den übrigen Looßen dem Einhaber ein specialer neuer Schein, nebst der Banco Unterschrift und Petschaft, sofort wieder ertheilet werden.

21) Nächst dem sollen innerhalb 3 Monaten, nach geendigter Ziehung dieser großen Lotterie, die Register und Bücher von den Leibrenten, nebst Einrichtung und Repartirung der Classen von der Tontine, wie auch von denen in denen ersten 5 Jahren wieder zu bezahlenden Capitalien verfertiget, und zu völliger Richtigkeit gebracht werden; vor Ablauf aber derer ersten 2 Monate soll ein jeder, bey Verlust seiner Gewinnste an Leibrenten oder Capitalien, schuldig seyn, mit seinen Looßen, mittelst Producirung und Auslieferung der Originalquittung über den Einsatz, oder jetzt erwähnten specialen Scheins, sich gebührend anzugeben, und einschreiben zu lassen, wobey er dann so fort, und zwar ohne einzige Entgeltung oder Unkosten über Capitalia, so in den ersten 5 Jahren wieder bezahlet werden, eine gedruckte, mit der Cämmerey kleinem Insiegel confirmirte Obligation, über personelle Leibrenten dergleichen separaten,

über

Digitized by Google

über eine jede Classe der Tontine aber einen General-Rentebrief zu empfangen, und selbigen nachmals wohl-verwahrlich aufzuheben hat, weil alle und jede folgende Jahre, bey Abforderung der Leibrenten, derselbe mit produciret werden muß, und ohne selbigen keine Leibrenten bezahlet werden sollen.

22) Bey solcher Angebung soll ein jedweder freye Macht haben, die Leibrenten auf seinen eigenen, oder eines andern, jedoch nur einen einzeln Leib, ohne Unterschied wes Alters er sey, schreiben zu lassen, mit Benennung der Person, und Anzeige deren Geschlechts, Alters und des Orts, wo sie sich aufhält.

23) Innerhalb vorerwähnten 2 Monaten soll auch einem jeden seine Looße an andere zu verkaufen, vertauschen, cediren rc. erlaubt, und deßfalls bey der Einschreibung der Käufer oder Cessionarius keinen mehrern Beweis, als nur die Originalquittung oder Bescheinigung beyzubringen schuldig seyn; allermaßen auch zu mehrer dessen Behuf, insonderheit zu Regulirung der Classen in der Tontine, 2 beeidigte Mäkler alsdann bestellet, und durch die Zeitungen zu männiglicher Nachricht benennet werden sollen, bey welchen ein jeder, der personelle oder Leibrenten aus der Tontine zu verkaufen oder vertauschen geneigt seyn möchte, sich angeben könne.

24) Ob zwar einem jeden frey steht, viele oder wenige Looße, ja gar nur ein einzelnes in dieser Lotterie zu nehmen, und damit seines Glückes in baarem Gelde oder Leibrenten zu erwarten, so sollen dennoch, wegen sonst zu besorgender großen Weitläuftigkeit,

Digitized by Google

rigkeit, Mühe und Confusion, nicht weniger als 5 Looße personeller Leibrenten, auf den Leib einer Person geschrieben werden, dergestalt, daß, waferne jemand weniger als 5 Looße personeller Leibrenten kriegte, derselbe entweder die Restirenden bis 5 von andern anzukaufen, oder die seinigen an andere zu verkaufen schuldig ist.

25) Wann in mehr gedachten 2 Monaten die Einschreibung, auf producirte Originalquittung oder Schein, wirklich geschehen, soll dieselbe nicht weiter verändert, noch an jemand anders einiger Anspruch darauf, aus welchem Fundament oder Prätext es auch immer geschehen könnte, vergönnet, oder angenommen werden, sondern solcher Prätendent sich bloß, wegen seines habenden, oder vermeynten Interesse, an den Eigenthümer zu halten haben.

26) Wer viele Looße hat von verschiedenen Quantis in den Renten, demselben sollen die personellen Leibrenten, jedoch nicht weniger als von 5 Looßen, wie oben No. 23 angezeiget, zusammen addiret und berechnet, die aus der Tontine aber absonderlich, so viel oder wenig dieselben seyn, unter die gebührende oben No. 4. 5. und 6. beschriebene Classen reguliret werden.

27) Falls jemand der Einsetzenden, vor wirklicher Ziehung der Lotterie, oder in vorgedachten 2 Monaten, ehe und bevor er die Gewinnste von Leibrenten auf seine oder eine andere Person einschreiben lassen, versterben möchte, sollen dennoch dessen Gewinnste, nicht weniger an Leibrenten, als baarem Gelde, auf dessen nächste Erben verfallen, und selbige

Digitized by Google

bige darob keiner andern Legitimirung oder Beweisung, als durch bloße Producirung der Originalquittung, oder mehr erwähnter Bescheinigung bedürfen.

28) Die Bezahlung der Leibrenten insgesammt, wie auch die Capitalien in den 5 ersten Jahren, sollen alle Jahre auf Ostern geschehen, und also den Anfang nehmen auf Ostern des nächstfolgenden 1710ten Jahres, und zwar die Capitalien in Specie Reichsthaler, die Leibrenten in gutem curanten Gelde.

29) Bey Erhebung der personellen Leibrenten sollen die hiesigen schuldig seyn in Person, oder durch einen genugsam Bevollmächtigten, falls jemand selbst wegen Krankheit, Reisen ꝛc. nicht kommen könnte, zu erscheinen, und ihren von der Cämmerey habenden Original-Rentebrief zu produciren, nicht genugsam bekannte, zugleich beweislich darthun, daß sie diejenigen seyn, auf deren Leib die Renten haften; Ausländische aber, nebst dem Rentebriefe, ein Attestatum ihrer Obrigkeit jedesmal mit einsenden, daß sie auf Ostern selbigen Jahres annoch im Leben gewesen, oder an welchem Monate desselben verwichenen Jahres die Person, auf dessen Leib die Renten haften, gestorben, als bis dahin, wie oben No. 3. gemeldet, die Erben sothane Renten annoch, nachmals aber nicht weiter zu genießen haben, sondern alsdann Capital und Renten der Cämmerey anheim gefallen seyn, wegen der Tontine aber soll es so gehalten werden, wie oben N. 4. bereits angezeiget worden.

Digitized by Google

30) Wann in zweyen nach einander folgenden Jahren, die Renten nicht abgefordert werden, soll die Person, auf deren Leib sie haften, für gestorben geachtet, deren Name in den Büchern getilget, und wann sie gleich nachmals noch im Leben erfunden werden möchte, der Renten verlustig seyn.

31) Alle diese Leibrenten sollen frey seyn von Repressalien oder Arresten, es wäre dann, daß die Person, auf deren Leib sie gesetzet, öffentlich fallit würde, und sich mit ihren Creditoren durch gütlichen Accord nicht vergliche.

32) Daferne zu dieser so favorablen Lottery in kürzer, und weniger als oben No. 13. angesetzten Zeit das völlige Quantum der Einlage complet werden, und über selbigem noch mehrere, die mit einzulegen gewillet, sich angeben möchten, so wird hiemit vorbehalten, den angesetzten Fond, unter ganz richtiger Extendirung der in allen Theilen gemachten Proportion, und Augmentirung der Gewinnste sowol in Quanto, als an der Zahl, bis auf 15000, oder weniger Looße zu vergrößern, und solches unverweilet durch weitere Publication männiglichen kund zu machen.

Zur Notification, mehrer Bekräftigung, und respective Versicherung alles dessen, ist obige Veranstaltung unter der Stadt gewöhnlichem Insiegel publiciret worden. So geschehen in Hamburg den 19 Novemb. An. 1708.

Verbesserte

Digitized by Google

Verbesserte Lotterie in Hamburg.

Wann vermöge eines E. Raths, und gesammter erbgesessenen Bürgerschaft der Stadt Hamburg am 4 Octobr. verwichenen Jahres gemachten gemeinsamen Schlusses, eine öffentliche Lotterie beliebet, und der Zeit durch den Druck publiciret worden; sothaner Lotterie Fortgang aber insonderheit dadurch retardiret ist, weil nicht alsofort von der löblichen Bürgerschaft ein gewisser Fond zu jährlicher richtiger und ohnfehlbarer Zahlung, der daraus zu gewinnenden Leibrenten zugleich mit beliebet worden, anbey man äußerlich vernommen, daß die 3000 Looße, welche in dem 1. 2. 3. 4. und 5ten Jahre ohne Interesse wieder bezahlet werden sollen, bey vielen einen Anstoß gemachet, andere auch sich merken lassen, daß wegen der Tontine es einer deutlichen Erklärung bedörfe, und sonst fast beliebiger seyn möchte, daß solche 3000 Looße den übrigen personellen Leibrenten auf einzelner Personen Leben mit beygefüget würden: und dann zuförderst in der am 10ten jeztlaufenden Monats Octobr. gehaltenen Zusammenkunft der Erbgesessenen Bürgerschaft nunmehro der erste und vornehmste Anstoß, betreffend die sichere Bezahlung der jährlichen Leibrenten, durch einen dazu beliebten eigenen gewissen Fond völlig gehoben, wegen der übrigen einem oder andern nicht deutlich genug oder unanständig geschienenen Verfügungen aber folgende respective mehrere Erklärung, Veränderung und Verbesserung, absonderlich an Gewinnsten von considerablen jährlichen Leibrenten

Digitized by Google

gemachet worden, und solchergestalt nunmehro unten bemeldtermaßen mit der Einzeichnung continuirt, und folglich mit der würklichen Ziehung dieser Lotterie verfahren werden soll; als haben Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Hamburg solches alles mittelst diesem zu männiglichen, absonderlich deren, so in dieser Lotterie schon vorhin einige Looße genommen, oder hinkünftig noch zu nehmen Belieben tragen möchten, weiterer Nachricht abermals publiciren wollen.

1) Bleibt es vorhin publicirter maßen allerdings dabey, daß diese Lotterie bestehen soll in 10000 Looßen, jedes zu 60 Mark, nämlich 20 Reichsthaler Specie, oder in Banco, wogegen nicht nur alle 10000 Looße lauter Gewinnste, und darunter keine Nullzeddel, sondern noch Gewinnste mehr und darüber sind, bestehend theils in baarem Gelde an Specie Reichsthalern Banco von 100 bis 9000 Mark, theils in Leibrenten auf eines Menschen Leben, von 6 bis 1000 pro Cent; theils in Leibrenten auf vieler Menschen Leben zusammen, in der so genannten Tontine, da zwar anfangs die Interesse nur 5 pro Cent betragen, mit der Zeit aber durch Absterben einiger allgemählich immer höher, und für die Langelebenden zu 20. 50. 100 pro Cent anwachsen, so gar, daß der Längstlebende jeder Classe zuletzt für eingesetzte 20 Rthlr. jährlich 250 bis 300 Rthlr. zu genießen hat.

2) Selbige 10000 Looße und Gewinnste sind folgendergestalt eingetheilet:

I. Baar

Digitized by Google

I. Baar Geld in Specie Banco Reichsthaler, ohne einzige Abkürzung.

1 Looß				9000 Mark.
1				6000
1				4000
1				3000
2	a	1500	Mark thut	3000
8	a	1000		8000
15	a	600		9000
25	a	300		7500
51	a	200		10200
100	a	150		15000
233	a	100		23300
2 Das erste u. letzte	a	1000		2000
				100000 Mark.

II. Personelle Leibrenten.

Looß.			
1 an jährl. Leibrent. a	1000	pro Cent	600 Mark.
2	500		600
5	200		600
9	100		540
10	50		300
20	25		300
30	15		270
225	12		1620
1800	10		10800
1700	8		8160
1500	7		6300
1260	6		4536

III. Tontine.

3000	5	9000
10002 Gewinnste.		43626 Mark.

 3) Die

Digitized by Google

3) Die personellen Leibrenten zu 6. 7. 8. 10. 12. 20. 50. 100. 1000 pro Cent beruhen auf dem Leben einer einzelnen Person, worauf sie nach gezogener dieser Lotterie, von denen, die dergleichen Looße erhalten, oder auch von andern an sich erhandelt, (so allerdings in den ersten 2 Monaten nach gezogener Lotterie frey steht) nach eigenem Belieben, ohne Ansehen, welches Alters sie sey, gesetzet werden, und hören bey deren Absterben auf, jedoch daß der *letzte* Monat, worinnen der Todesfall sich begeben möchte, für voll gerechnet, und die bis dahin verfallene Renten des verstorbenen Erben bezahlet werden.

4) Die Leibrenten der so genannten Tontine begreifen viele Personen unter einer Classe, und werden völlig abgetragen, so lange noch eine einzige Person derselben Classe im Leben ist; jedoch daß der absterbenden Erben nicht weiter daran participiren, als bis zu Ablauf des letzten Monats, worinnen der Todesfall sich begeben, die folgenden und übrigen Renten aber den Längstlebenden zuwachsen; zu wessen mehrer Regulirung, und damit bey jeder Classe einigermaßen alle Personen von gleichem, oder *nicht* gar viel discrepirendem Alter seyn, diese 3000 Looße in 10 oder 12 Classen sollen repartiret werden, und zwar, daß in jeder Classe 250, oder 300 Looße, und also ein Capital von 5, oder 6000 Rthlr. sey, wovon die jährlichen Interessen als 250, oder 300 Reichsthaler immer unter den längst Lebenden pro rata getheilet werden, welche gesammte Interessenten, wann es ihnen beliebig, nur eine oder mehr bekannte Personen ihres Mittels jährlich bevollmäch-

tigen

Digitized by Google

tigen können, sothane Renten für das verfallene Jahr bey der Cämmerey auf ihre, als Kraft darzu habender Vollmacht, suffisante Quittung zu erheben und unter sie zu repartiren.

5) Die Abtheilung sothaner Classen wird nach dem Alter der Personen eingerichtet, auf deren Namen, nach gezogener Loterie, die Renten, nebst Anzeigung und eventualer Erweisung des Alters, gesetzet werden, wozu ein Termin von 2 Monaten verstattet wird, innerhalb welchen zugleich auch diese Looße an andere zu verhandeln frey steht: und zwar wird das Alter zu Unterscheidung der Classen genommen von 10 zu 10 Jahren, nämlich daß in einer Classe seyn Kinder unter 10 Jahren, dann über 10 und unter 20 Jahren, ferner über 20 und unter 30, über 30 und unter 40, und so weiter, wovon nach verflossenen gedachten 2 Monaten eine richtige Eintheilung verfertiget, den Interessenten einer jeden Classe notificiret, und darob ein, oder wann sie es verlangen, mehrere General-Rentebriefe eines Einhalts unter der Cämmerey kleinem Insiegel auf gesammter Interessenten Namen ausgehändiget, auch sonst unter Concurrirung gewisser Herren Deputirten des Rathes alles übrige, so zu mehrer Regularität und Sicherheit bey jeder Classe nöthig und dienlich seyn möchte, also ferner eingerichtet werden soll, daß keiner der Interessenten sich einziger Gefährde oder Schadens zu besorgen haben könne.

6) Wollte auch jemand von höhern Jahren sich unter eine Classe von jüngerem Alter, als etwan ein Vater seine gesammten Kinder von so weit differi-

Digitized by Google

rendem Alter, um desfalls ihr Glück oder Unglück bey kurzem oder langem Leben, in gleichem Hazard zu halten, zusammen gesetzet haben, soll solches unverwehrt seyn.

7) Daferne aber, wie oben erwähnet, sich einige finden möchten, denen Looße à 5 pro Cent zu Theil geworden, und dieselben in die Tontine sich zu begeben, kein Belieben trügen, sondern lieber ihre Looße von 5 pro Cent unter den andern von 6, 7, 8, 10, oder mehr pro Cent, auf personelle Leibrenten combinirt verlangen, denenselben soll es frey und unbenommen seyn, nur daß sie solches innerhalb 8 Wochen nach gezogener Lotterie declariren, und bey der einmaligen Declaration beständig verbleiben müssen m).

8) Wer Leibrenten außer der Tontine unter 10 pro Cent gewinnt, demselben soll frey stehen, dafern er es innerhalb 2 Monaten nach der Ziehung anzeigen wird, und wenigstens 10 Looße selbst gewonnen, oder von andern erkaufet beysammen hat, solche Leibrenten in ordinaire Rentbriefe zu 4 pro Cent verwandeln zu lassen, und zwar, daß solche Capi-

m) Alle diese Veränderungen sind denen Einlegern so vortheilhaftig, der Stadtcämmerey aber so lästig gewesen, daß man wohl sieht, es habe damals der Stadt an Credit gemangelt; weil die best eingerichtete Lotterie ohne diese der Cämmerey so lästigen Veränderungen nicht hat complet gemacht werden können. Wahrscheinlich haben die Händel, welche zu damaligen Zeiten Dännemark beständig an Hamburg suchte, diesen Miscredit veranlasset.

Digitized by Google

Capitalia also calculiret und eingerichtet werden sollen, das Looß von 8 pro Cent 12 mal multiplicirt das Capital, und also zum Exempel 5 Looße zu 8 pro Cent, ein Capital von 96 Rthlr. machen, Looße von 7 pro Cent aber machen à 13 mal, und die von 6 pro Cent à 14 mal solcher Gestalt das Capital, welches Capital mit 4 pro Cent frey Geld, ohne jemals an die Cämmerey zu verfallen, alle Jahre verrentet werden soll, jedoch, daß solches Capital in den ersten 5 Jahren der Cämmerey nicht mag aufgekündiget, wohl aber an andere verkauft oder cediret werden; nach Verlauf der ersten 5 Jahre aber steht die Loskündigung den Inhabern sothaner Rentbriefe allerdings frey.

9) Die Einzeichnung dieser Lotterie soll, wie vorhin, ferner auf dem Rathhause, in dem dazu verordneten Zimmer, die alte Admiralität genannt, geschehen, unter Obsicht und Anwesenheit zweyer der Stadt beeidigter Substitutschreiber, welche zu dem Ende alle Werkeltage, des Morgens von 9 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, sich daselbst finden lassen werden.

10) Zu desto mehrer der Einleger Sicherheit und Bequemlichkeit soll nicht nöthig seyn, daß diejenigen, so in diese Lotterie Gelder einzulegen belieben wollen, dieselben alsofort baar bezahlen, sondern es hat nur ein jeder, wann es eine bekannte und gnugsam beglaubte Person ist, in ein dazu verordnetes Buch, mit eigener Hand, seinen Namen, und wie viel Looße er nehmen will, unter dieser im Anfange selbigen Buchs vorgesetzten Verbindlichkeit, einzu-

Digitized by Google

schreiben, daß, sobald durch die ordinaire gedruckte Hamburger Zeitungen, daß die Einzeichnung und Zahl der gesammten Looße complet ist, auch die Lotterie auf benannten Termino wirklich gezogen werden soll, und also nunmehro die Zahlung geschehen muß, notificiret werden wird, er innerhalb 14 Tagen die Gelder in Banco auf Rechnung dieser Lotterie liefern wolle.

11) Gegen sothane Einzeichnung soll einem jeden ausgehändiget werden, ein von den beyden Substitutschreibern unterschriebener Schein, einhaltend des Einzeichners Namen, wie viele Looße derselbe genommen, und auf welchen Numeris solche Looße stehen, welcher Schein, wann folgends der Einhaber die wirkliche Zahlung in Banco thut, (so nach Belieben per Cassam, oder durch Umschreibung von einem jeden selbst, oder durch andere in dessen Namen geschehen kann,) alsdann zugleich in Banco eingeliefert, und dagegen eine Quittung, unter eines der Schreiber in Banco Unterschrift, nebst beygedrucktem Bancopetschaft, ausgehändiget werden soll, worinnen, daß die wirkliche Zahlung, und der Tag, wann sie geschehen, bekannt wird, mit Benennung dessen, der die Zahlung gethan, wie viel Looße er bezahlt, auf welcher Numer dieselben stehen, und auf wessen Namen, Buchstaben, oder sonst beliebige Wörter, die Looße sollen gerichtet seyn, maßen dieses letztere bey selbiger Zahlung allererst zu exprimiren, und verzeichnen zu lassen, erfordert seyn soll. Unbekannte Personen aber, müssen vorher das Geld in Banco bringen, und daß solches geschehen, bey der Ein-

zeich-

Digitized by Google

zeichnung darthun, einfolglich so fort, nach von den Substitutschreibern erhaltenem oberwähnten Scheine, damit wieder in Banco gehen, und haben allda gegen dessen Auslieferung jetzt gedachter maßen der Banco formele Quittung zu empfangen.

12) Damit aber niemand, der in diese Lotterie ein ansehnliches Quantum zu setzen, und solches so fort baar einzubringen resolviret seyn möchte, durch etwanige Beysorge davon abgehalten werde, daß die Completirung dieser Lotterie ferner noch einigen Verlauf von Zeit erfordern, und also inzwischen sein, sofort baar eingebrachtes, Geld, mit Verlust der sonst dadurch zu gewinnenden Interessen, unnützbar stehen möchte, so verpflichtet sich die Stadtcämmerey, und versichert hiemit, daß allen und jeden, welche ein Capital von hundert oder mehr Reichsthalern in diese Lotterie setzen, sofort a dato der baaren Einlegung, bis auf den Tag, da mit deren wirklicher Ziehung der Anfang gemacht werden wird, monatlich ein halb pro Cent Interessen gut gethan, und richtig abgetragen werden sollen.

13) Falls auch jemand der vorhin in dieser Lotterie vor jetziger deren Veränderung und Verbesserung einige Looße gezeichnet, oder auch schon wirklich bezahlet hat, wegen jetziger Veränderung, an sothaner Einzeichnung nicht gehalten seyn, oder auch das schon bezahlte Geld wieder zurück nehmen wollte, der hat solches vor ultimo Nov. mittelst Wiedereinlieferung der Originalscheine, oder Quittung, zu erklären, und sein Geld wieder abzufordern, nach verflossenem selbigem Termino aber, soll die Nicht-

erklä-

Digitized by Google

erklärung für eine Bestätigung voriger Einschreibung genommen, und darnach verfahren werden.

14) Mit vorbeschriebener fernerer Einzeichnung und Bezahlung, soll bis zu Ende dieses jetzt laufenden Jahres continuiret, und darauf im folgenden Monate Januarii künftigen Jahres, diese Lotterie wirklich gezogen werden; es wäre dann, daß dieselbe vor Ablauf sothanen Termini, sich schon complet befände, welches in solchem Falle, nebst der präcisen Zeit, wann mit der Ziehung der Anfang zu machen, durch die gedruckten Zeitungen männiglichen kund gethan werden wird.

15) Bey vorerwähnter Notificirung durch die gedruckten Zeitungen, soll zugleich denjenigen, so ein ansehnliches Quantum, wenigstens auf 10 Looße, in der großen Lotterie eingezeichnet und bezahlet haben, bedeutet, und zu freyem Belieben anheim gestellet werden, ob sie ihres Mittels 4 oder 8 Deputirte erwählen wollen, welche zu mehrer ihrer Sicherheit, der Einrichtung und Ziehung dieser Lotterie mit beywohnen können.

16) Wofern auch aus einem oder andern fremden Orte ein Ansehnliches in diese Lotterie eingeleget werden möchte, soll den dortigen Interessenten gleicher maßen in dero Namen zu selbiger Einrichtung und Ziehung jemand zu committiren frey stehen.

17) Zu solcher Einrichtung und Ziehung sind übrigens gefüget 2 Herren des Raths, einer der Herren Secretarien, 2 Oberalten, nebst Herrn Lt. Tecklenburg, 4 von denen Verordneten zur Cämmerey, nebst Johann Klefeker, Cämmereyschreiber,

und

und einer von den deputirten Bürgern der Banco, in deren, nebst vorerwähnter Deputirten der Interessenten Anwesenheit, alle Looßzeddel verfertiget, gemischet, in zweyen, jeder mit 3 verschiedenen Schlössern verwahrte Kasten, gethan, folgends gezogen, und sonst alles, was zu besserer und sicherer Regulirung dienlich erachtet werden mag, berahmet und angeordnet werden soll.

18) Die Ziehung dieser Lotterie soll geschehen durch 2, mittelst Looßung aus 12 zu erwählenden Waysenkindern, und zwar öffentlich auf dem großen Herrensaale des Eimbeckischen Hauses, und sollen die ausgezogenen beyden Zeddel, jedes mal sofort, mit dem Numero und Namen des Einlegers, dann was derselbe gewinnt, verlesen, durch die anwesenden Deputirten, von Hand zu Hand nachgesehen, und darauf von dem Hrn. Secretario, nebst Herrn Lt. Tecklenburg und Johann Klefeker zu Buche gebracht, und alle Abend gegen den künftigen Morgen, wie viele Zeddel, und welche Numeri einen jeden Tag gezogen, und was für Gewinne dabey gewesen, durch den Druck publiciret werden.

19) Wann solcher Gestalt die ganze Lotterie gezogen seyn wird, sollen diejenigen, denen Gewinne in baarem Gelde zugefallen, dieselben alsofort, gegen Einbringung der bey Zahlung der Looße einem jeden gegebenen Originalquittung, wie auch gegen gebührende Quittirung über den Empfang der Gewinne, ohne einzige Decourtirung, in Banco erheben können.

Digitized by Google

20) Wann bey Zahlung des Einsatzes, die Quittung über viele Looße zugleich gegeben, und davon verschiedene Looße, theils an baarem Gelde, theils aber an Leibrenten, gewonnen würden, so soll bey Bezahlung der Gewinne in baarem Gelde selbige Originalquittung der Banco ausgeantwortet, und von den übrigen Looßen dem Einhaber ein specialer neuer Schein, nebst der Banco Unterschrift und Petschaft, sofort wieder ertheilet werden.

21) Nächst dem sollen innerhalb 3 Monaten, nach geendigter Ziehung dieser Lotterie, die Register und Bücher von den Leibrenten, nebst Einrichtung und Repartirung der Classen von der Tontine verfertiget, und zu völliger Richtigkeit gebracht werden. Vor Ablauf aber derer ersten 2 Monate, soll ein jeder, bey Verlust seiner Gewinne an Leibrenten, schuldig seyn, mit seinen Looßen, mittelst Producirung und Auslieferung der Originalquittung über dem Einsatz, oder jetzterwähnten specialen Scheins, sich gebührend anzugeben und einschreiben zu lassen, wobey er dann sofort, und zwar ohne einzige Entgeltung oder Unkosten über Capitalia, so auf des Einhabers Verlangen, nach obiger §. 8 gedachten Condition, und Ausrechnung aus Leibrenten formiret worden, eine gedruckte, mit der Cämmerey kleinem Insiegel confirmirte Obligation, über personelle Leibrenten, dergleichen separaten, über eine jede Classe der Tontine aber gesammte Interessenten, einen oder mehr Generalrentbriefe zu empfangen, und selbigen nachmals wohl verwahrlich aufzuheben haben, weil alle und jede folgende Jahre bey Abforderung der

Leib-

Digitized by Google

Leibrenten, derselbe mit produciret werden muß, und ohne selbigen keine Leibrenten bezahlet werden sollen.

22) Bey solcher Angebung soll ein jedweder freye Macht haben, die Leibrenten auf seinen eigenen, oder eines andern, jedoch nur einen einzelnen Leib, ohne Unterscheid, wes Alters er sey, schreiben zu lassen, mit Benennung der Person, und Anzeige deren Geschlechts, Alters und des Orts, wo sie sich aufhält.

23) Innerhalb vorerwähnten 2 Monaten, soll auch einem jeden, seine Looße an andere zu verkaufen, vertauschen, cediren &c. erlaubt, und dißfalls bey der Einschreibung der Käufer oder Cessionarus, keinen mehrern Beweis, als nur die Originalquittung, oder Bescheinigung, beyzubringen schuldig seyn; allermaßen auch zu mehrer dessen Behuf, insonderheit zu Regulirung der Classen in der Tontine, zwey beeidigte Mäkeler alsdann bestellet, und durch die Zeitungen zu männiglicher Nachricht benennet werden sollen, bey welchen ein jeder, der personelle oder Leibrenten aus der Tontine zu verkaufen, oder zu vertauschen geneigt seyn möchte, sich angeben könne.

24) Ob zwar einem jeden frey steht, viele oder wenige Looße, ja gar nur ein einzeles in dieser Lotterie zu nehmen, und damit seines Glücks in baarem Gelde oder Leibrenten zu erwarten, so sollen dennoch, wegen sonst zu besorgender großen Weitläuftigkeit, Mühe und Confusion, nicht weniger als 5 Looße personeller Leibrenten, auf den Leib einer Person geschrieben werden, dergestalt, daß wofern jemand

Digitized by Google

jemand weniger als 5 Looße personeller Leibrenten kriegte, derselbe entweder die Restirenden bis 5 von andern an zu kaufen, oder die seinige an andere zu verkaufen schuldig ist.

25) Wann in mehrgedachten 2 Monaten die Einschreibung, auf producirte Originalquittung, oder Schein, wirklich geschehen, soll dieselbe nicht weiter verändert, noch an jemand anders einiger Anspruch darauf, aus welchem Fundamente oder Prätexte es auch immer geschehen könnte, vergönnet, oder angenommen werden, besondern solcher Prätendent sich bloß, wegen seines habenden, oder vermeynten Interesses, an den Eigenthümer zu halten haben.

26) Wer viel Looße hat von verschiedenen Quantis in den Renten, demselben sollen die personellen Leibrenten, jedoch nicht weniger als von 5 Looßen, wie oben N. 24. angezeiget, zusammen addiret und berechnet, die aus der Tontine aber, wann er solche, wie oben §. 7 enthalten, nicht mit unter die personellen Leibrenten expresse zu berechnen verlanget, absonderlich, so viel oder wenig dieselben seyn, unter die gebührenden oben N. 4. 5 und 6 beschriebenen Classes reguliret werden.

27) Falls jemand der Einsetzenden, vor wirklicher Ziehung der Lotterie, oder in vorgedachten 2 Monaten, ehe und bevor er die Gewinne von Leibrenten auf seine oder eine andere Person einschreiben lassen, versterben möchte, sollen dennoch dessen Gewinne, nicht weniger an Leibrenten, als baarem Gelde, auf dessen nächste Erben verfallen, und selbige darob keiner andern Legitimirung oder Beweisung, als durch

Digitized by Google

durch bloße Producirung der Originalquittung, oder: mehr erwähnter Bescheinigung bedürfen.

28) Die Bezahlung der Leibrenten insgesammt, wie auch die Renten, der nach den pro Centen calculirten Capitalien, wie oben §. 8 erwähnet, soll alle Jahre auf Ostern geschehen, und also den Anfang nehmen auf Ostern des folgenden 1711ten Jahres, und zwar die Leibrenten in gutem courranten Gelde, die andern Rentgelder aber in Dänischen Kronen.

29) Bey Erhebung der personellen Leibrenten sollen die hiesigen schuldig seyn, in Person, oder durch einen gnugsam Bevollmächtigten, Falls jemand selbst wegen Krankheit, Reisen rc. nicht kommen könnte, zu erscheinen, und ihren von der Cämmerey habenden Originalrentbrief zu produciren, nicht gnugsam bekannte, zugleich beweislich darthun, daß sie diejenigen seyn, auf deren Leib die Renten haften; Ausheimische aber, nebst dem Rentbriefe, ein Attestatum ihrer Obrigkeit jedes mal mit einsenden, daß sie auf Ostern selbigen Jahres annoch im Leben gewesen, oder an welchem Monate desselben verwichenen Jahres die Person, auf dessen Leib die Renten haften, gestorben, als bis dahin, wie oben N. 3. gemeldet, die Erben sothane Renten annoch, nachmals aber nicht weiter, zu genießen haben, besonders alsdann Capital und Renten der Cämmerey anheim gefallen seyn; wegen der Tontine aber soll es so gehalten werden, wie oben N. 4. bereits angezeiget worden.

30) Wann in zweyen nach einander folgenden Jahren die personellen Leibrenten nicht abgefordert

Digitized by Google

werden, soll die Person, auf deren Leib sie haften, für gestorben geachtet, deren Name in den Büchern getilget, und wann sie gleich nachmals noch im Leben erfunden werden möchte, der Renten verlustig seyn.

31) Alle diese Leibrenten sollen frey seyn von Repressalien oder Arresten, es wäre denn, daß die Person, auf deren Leib sie gesetzet, öffentlich *fallit* würde, und sich mit ihren Creditoren durch gütlichen Accord nicht vergliche.

32) Dafernezu dieser so favorablen Lotterie in kürzerer und wenigerer, als oben N. 13. angesetzten Zeit, das völlige Quantum der Einlage complet werden, und über selbigen noch mehrere, die mit einzulegen gewillet, sich angeben möchten, so wird hiemit vorbehalten, den angesetzten Fonds, unter ganz richtiger Extendirung der in allen Theilen gemachten Proportion und Augmentirung der Gewinne, sowohl im Quanto, als an der Zahl, bis auf 15000, oder wenigere Looße zu vergrößern, und solches unverweilet durch weitere Publication männiglichen kund zu machen.

33) Wann auch bey voriger Publicirung dieser Lotterie, zu mehrer Bequemlichkeit der Leute von geringem Vermögen, welche mit an dem Vortheile solcher Lotterie zu participiren Belieben tragen möchten, eine Vorlotterie angeordnet worden, dieselbe aber annoch wenig geavanciret, und man daher nur fast mehrere Retardirung, als Beförderung der Completirung dieser Lotterie besorget; als ist sothane Vorlotterie wieder aufgehoben und abgestellet, und

können

Digitized by Google

können diejenigen, so darinn einige Looße genommen und bezahlet, gegen Einlieferung der darob erhaltenen Quittung, solch eingelegtes Geld bey hiesiger Banco wieder abfordern.

Zur Notification, mehrerer Bekräftigung, und respective Versicherung alles dessen, ist obige Veranstaltung unter der Stadt gewöhnlichem Insiegel publiciret worden. So geschehen in Hamburg den 29 Octob. Anno 1709.

Hamburgische Lotterie, bestehend aus 5000 Looßen, ein jedes à 200 Mark Banco Einsatz, welche in nachfolgenden 5000 Gewinnen gezogen werden soll, daß also niemand bey dieser Lotterie verlieren kann, sondern auch der Allerunglücklichste sein eingesetztes Capital sofort auf 20 pro Cent vermehret n), wie nachfolgende Repartition der Gewinne anzeiget, als:

2 Gewinne	15000 Mark Banco,	Mark 30000 Banco
2	5000	10000
2	3000	6000
2	2000	4000
4	1500	6000
30	1000	30000
50	500	25000
408	400	163200
4500	240	1080000
5000 Gewinne		Mark 1354200 Banco

n) Auch dieses ist eine sehr klug eingerichtete Lotterie gewesen. Es scheint ein unmäßiger Verlust zu

Ueber welche Gewinne, gedruckte Obligationes zu der Cämmerey, und also zu der ganzen Stadt Lasten, unter der Cämmerey Insiegel ausgefertiget, dann jährlich, so viel die nachgesetzte Ertheilung anweiset, nachdem ein jedes Looß gefallen, eingelöset, folglich alle 5000 Gewinne in 25 Jahren gänzlich abgetragen und bezahlet werden sollen; die Ablös- und Bezahlungstermine aber, sind folgende:

Der

zu seyn, daß die Cämmerey 354200 Mark mehr an Gewinnsten auszahlet, als die ganze Einlage der Lotterie beträgt. Allein die Cämmerey giebt dennoch nicht mehr aus, als wenn sie eine Million Mark aufgenommen, solche 25 Jahre lang mit 5 pro Cent verzinset, und nach Ablauf dieser Zeit wieder bezahlet hätte. Die 354200 Mark ersparet sie, daß sie nur 4 pro Cent Interessen entrichtet, und daß sie durch die jährliche Abzahlung die Interessen verringert. Sie hat weiter nichts, als einen jährlichen Fond von 80000 Mark nöthig gehabt, um binnen 25 Jahren eine Million und drey hundert vier und funfzig tausend zwey hundert nicht allein zu verzinsen, sondern auch völlig abzutragen. Unterdessen da es sehr anreizend ist, wenn auch der Unglücklichste nicht allein 40 Mark gewinnet, sondern auch 4 pro Cent Interessen erhält; so war dieses ein sehr wohl ausgesonnenes Project.

Digitized by Google

Der erste Termin ist A. 1714. alsdenn soll bezahlet werden:

Gewinn.	Mark.	Mark.
1	1000	1000
3	500	1500
5	400	2000
125	240	30000
134		Mark 34500

Der 2te Termin A. 1715.

1	1000	1000
3	500	1500
6	400	2400
130	240	31200
140		Mark 36100

Der 3te Termin A. 1716.

1	1000	1000
3	500	1500
8	400	3200
130	240	32400
147		Mark 38100

Der 4te Termin A. 1717.

1	1000	1000
3	500	1500
10	400	4000
140	240	33600
154		Mark 40100

Der 5te Termin A. 1718.

1	1000	1000
3	500	1500
10	400	4000
145	240	34800
159		Mark 41300

Der 6ste Termin A. 1719.

1	1000	1000
3	500	1500
10	400	4000
150	240	36000
164		Mark 42500

Der 7te Termin A. 1720.

1	1000	1000
3	500	1500
12	400	4800
155	240	37200
171		Mark 44500

Der 8te Termin A. 1721.

1	1000	1000
3	500	1500
15	400	6000
160	240	38400
179		Mark 46900

Der 9te Termin A. 1722.

1	2000	2000
1	1000	1000
3	500	1500
15	400	6000
160	240	38400
180		Mark 48900

Der 10te Termin A. 1723.

1	3000	3000
1	1500	1500
3	500	1500
15	400	6000
160	240	38400
180		Mark 50400

Digitized by Google

Der 11te Termin A. 1724.

1	5000	5000
1	1500	1500
1	1000	1000
3	500	1500
15	400	6000
160	240	38400
181		Mark 53400

Der 12te Termin A. 1725.

1	15000	15000
1	1000	1000
3	500	1500
160	240	38400
165		Mark 55900

Der 13te Termin A. 1726.

1	5000	5000
1	3000	3000
1	2000	2000
1	1500	1500
1	1000	1000
2	500	1000
10	400	4000
126	240	39600
182		Mark 57100

Der 14te Termin A. 1727.

1	15000	15000
1	1500	1500
2	1000	2000
2	500	1000
5	400	2000
155	240	37200
166		Mark 58700

Der 15te Termin A. 1728.

1	1000	1000
2	500	1000
30	400	12000
185	240	44400
218		Mark 58400

Der 16te Termin A. 1729.

2	1000	2000
1	500	500
32	400	12800
190	240	45600
225		Mark 60900

Der 17te Termin A. 1730.

2	1000	2000
20	400	8000
220	240	52800
242		Mark 62800

Der 18te Termin A. 1731.

2	1000	2000
1	500	500
20	400	8000
220	240	52800
243		Mark 63300

Der 19te Termin A. 1732.

2	1000	2000
1	500	500
20	400	8000
225	240	54000
248		Mark 64500

Der

Digitized by Google

Der 20ste Termin A. 1733.

2	1000	2000
1	500	500
20	400	8000
230	240	55200
253	Mark	65700

Der 21ste Termin A. 1734.

1	1000	1000
1	500	500
20	400	8000
235	240	56400
257	Mark	65900

Der 22ste Termin A. 1735.

1	1000	1000
25	400	10000
230	240	55200
256	Mark	66200

Der 23ste Termin A. 1736.

1	1000	1000
1	500	500
25	400	10000
230	240	55200
257	Mark	66700

Der 24ste Termin A. 1737.

1	1000	1000
1	500	500
30	400	12000
225	240	54000
257	Mark	67500

Der 25ste Termin A. 1738.

1	1000	1000
1	500	500
30	400	12000
210	240	50400
242	Mark	63900

So lange nun obgemeldte Gewinne nicht abgetragen, soll denen Einhabern der Obligationen, von denen Gewinnen von 15000 bis 400 Mark, inclusive, 2 pro Cent, von dem gewonnenen Capitale, von denen übrigen von 240 Mark aber 8 Mark, das ist 4 pro Cent vom Einsaße, jährlich in Cronen, bis an den Zahlungstag, ohne einige Decourtirung, und zwar a dato der Ziehung übers Jahr, und ferner alle Jahre præcise bis zu gänzlicher Ablösung aller Gewinne, aus dieser Stadtcämmerey bezahlet werden.

Die Gewinne, welcher Zahlungstermin in einem Jahre fallen, können nach Belieben mehrere

Digitized by Google

in einer Obligation combinirt, auch die von 15000 bis 1000 Mark in mehrere Obligationen vertheilet werden, doch daß von einem großen Gewinne unter 500 Mark keine Obligation gemacht werden möge.

Derjenige, welcher ein Capital von 200 und mehr Rthlr. baar bey der Einzeichnung einzubringen belieben möchte, soll davon a dato der Bezahlung, bis an den Tag, daß man mit wirklicher Ziehung dieser Lotterie den Anfang gemacht, ein halb pro Cent monatlich in Cronen genießen, es wäre dann, daß binnen Monatsfrist, a dato der Bezahlung, die Ziehung geschehen, auf welchem Falle dieserwegen nichts bezahlet werden kann.

Die Obligationes können, so lange deren Zahlungstermin nicht vorhanden, von denen Einhabern, so oft es ihnen beliebig, gegen Erlegung der Gebühr in der Cämmerey umgeschrieben werden.

Mit der Einzeichnung soll primo Februarii der Anfang, an gewöhnlichem Orte, auf dem Rathhause, auf Art und Weise, wie bishero geschehen, gemachet werden.

Die übrigen Conditiones, sowohl wegen der Ziehung, als Extradirung der Obligationen, ist mit mehrerm aus dem sub Sigillo Civitatis, den 25 Januar. 1713 affigirten Patents zu ersehen.

Noch eine andere Lotterie.

Mittelst Autorität und Genehmhaltung E. E. Raths der Stadt Hamburg, ist daselbst, zum Behuf des Werk- und Zuchthauses, aufgerichtet eine öffentliche Lotterie, solcher Gestalt wie folget:

1) Soll

Digitized by Google

1) Soll diese Lotterie bestehen in 15000 Loosen, jedes Looß zu 15 Mark, oder 5 Rthlr. Bancogeld, wogegen in dieser Lotterie 3000 Gewinnste sind, alle an baarem Gelde in Banco, oder Specie Reichsthalern, so, daß gegen 4 Looße, so verlieren, eines zu gewinnen ist.

2) Selbige 3000 Gewinnste sind folgende:

1	Looß von	10000 Mark thut	10000
1		8000	8000
1		6000	6000
1		5000	5000
1		4000	4000
1		3000	3000
1		2000	2000
5		1000	5000
6		900	5400
8		800	6400
10		600	6000
12		500	6000
16		400	6400
20		300	6000
50		200	10000
74		150	11100
100		100	10000
200		90	18000
300		60	18000
600		50	30000
1590		30	47700
1	Dessen Name zuerst ausgezogen wird, außer dem Gewinnste, so dabey fallen möchte		500
1	Dessen Name zuletzt gezogen wird, außer dem Gewinnste, so dabey sich noch finden möchte		500
3000.		Mark	225000

Digitized by Google

3) Zu desto mehrer, der Einleger Sicherheit und Bequemlichkeit soll nicht nöthig seyn, daß diejenigen, so Gelder einzulegen belieben wollen, dieselben alsofort baar bezahlen, sondern es hat nur ein jeder, wann es eine bekannte und gnugsam beglaubte Person ist, in ein dazu verordnetes Buch, mit eigener Hand, seinen Namen, und wie viel Looße er nehmen will, unter dieser, im Anfange selbigen Buches vorgesetzten Verbindlichkeit, einzuschreiben, daß, so bald durch die ordinairen gedruckten Hamburger Zeitungen, daß die Einzeichnung und Zahl der gesammten Looße complet ist, auch die Lotterie auf benannten Termin wirklich gezogen werden soll, und also nunmehr die Zahlung geschehen muß, notificiret werden wird, er innerhalb 14 Tagen die Gelder in Banco auf Rechnung dieser Lotterie liefern wolle.

4) Soll sothane Einzeichnung ihren Anfang nehmen am 19ten dieses Monats May, und zwar in einem auf dem Rathhause über dem Niedergerichte dazu verordneten Zimmer, die alte Admiralität genannt, unter Obsicht und Anwesenheit zweener der Stadt beeidigten Substitutschreiber, welche zu dem Ende alle Montage, Mitwochen, und Freytage des Morgens von 10 bis 12. und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, sich daselbst finden lassen werden.

5) Gegen sothane Einzeichnung soll einem jeden ausgehändiget werden ein von selbigen beyden Substitutschreibern unterschriebener Schein, einhaltend des Einzeichners Namen, wie viel Looße derselbe genommen, und auf welchen Numern solche Looße stehen.

6) Bey

Digitized by Google

6) Bey folglicher wirklichen Zahlung der Looße in Banco, welches nach Belieben per Cassa, oder durch Umschreibung von einem jeden selbst, oder durch andere in dessen Namen, geschehen kann, soll vorgedachter Schein daselbst in Banco zugleich eingeliefert, und dagegen eine Quittung, unter eines der Schreiber in Banco Unterschrift, nebst beygedrucktem der Banco Petschaft, ausgehändiget werden, worinnen, daß die wirkliche Zahlung geschehen, bekannt wird, mit Benennung dessen, der die Zahlung gethan, wie viel Looße er gezahlt, auf welcher No. dieselben stehen, und auf wessen Namen die Looße sollen gerichtet seyn, massen dieses letztere bey selbiger Zahlung allererst zu expriміren, und verzeichnen zu lassen, erfordert seyn soll.

7) Unbekannte Personen, oder die von selbst ohne Einzeichnung die baare Bezahlung alsobald zu thun belieben möchten, haben sich so fort directe in Banco zu adreßiren, und jetzt vorgedachter maßen, gegen contante Zahlung, eine solche Quittung zu empfangen.

8) Mit vorbeschriebener Einzeichnung und Zahlung soll bis zu Ende künftigen Monats Augusti dieses Jahres continuiret, und darauf im folgenden Monat Sept. diese Lotterie wirklich gezogen werden, es wäre denn, daß dieselbe vor Ablaufung sothanen Termins sich schon complet befände, welches in solchem Falle, nebst der präcisen Zeit, wann mit der Ziehung der Anfang zu machen, durch die gedruckten Zeitungen männiglich kund gethan werden wird.

9) Bey vorerwähnter Notificirung durch die gedruckten Zeitungen, soll zugleich denenjenigen, so ein ansehnliches Quantum, wenigstens auf 20 Looße, ein-

gezeich-

Digitized by Google

gezeichnet und bezahlet haben, bedeutet, und zu freyem Belieben anheim gestellet werden, ob sie ihres Mittels 4, oder 8 Deputirte erwählen wollen, welche zu mehrer ihrer Sicherheit, der Einrichtung und Ziehung dieser Lotterie mit beywohnen können.

10) Dafern auch aus ein oder anderem fremden Orte ein Ansehnliches in diese Lotterie eingeleget werden möchte, soll den dortigen Interessenten gleichermaßen in dero Namen zu selbiger Einrichtung und Ziehung jemand zu committiren frey stehen.

11) Zu solcher Einrichtung und Ziehung sind übrigens gefüget, einer der Hrn. Syndicorum, 2 Hrn. des Raths, einer der Hrn. Secretarien, 2 Oberalten, nebst Hrn. L. Tecklenburg, einer von den deputirten Bürgern der Banco, und dann gesammte Provisores des Werk- und Zuchthauses, in deren, nebst vorerwähnten Deputirten der Interessenten Anwesenheit alle Loßzeddel verfertiget, gemischet, in zween jeden mit 3 verschiedenen Schlössern verwahrten Kasten gethan, folgends gezogen, und sonst alles, was zu besserer und sicherster Regulirung dienlich erachtet werden mag, berahmet und angeordnet werden soll.

12) Die Ziehung soll geschehen durch 2 mittelst Loßung aus 12 zu erwählenden Waysenkindern, und zwar öffentlich auf dem großen Herrensaale des Eimbeckischen Hauses, und sollen die ausgezogenen beyden Zeddel jedesmal sofort, mit der Numer und Namen des Einlegers, dann was derselbe gewinnt oder nicht, verlesen, durch die anwesenden Deputirten von Hand zu Hand nachgesehen, und darauf von dem Hrn. Secretario und Hrn. L. Tecklenburg zu Buche gebracht, und

und alle Abende gegen den künftigen Morgen, wie viel Zeddel, und welche Numern einen jeden Tag gezogen, und was für Gewinnste dabey gewesen, durch den Druck publiciret werden.

13) Wann endlich solchergestalt die ganze Lotterie gezogen ist, soll ein jeder Einleger die Gewinnste, so ihm zu Theil worden, alsofort, gegen Einbringung der ihm bey Zahlung des Looßes gegebenen Originalquittung, wie auch gegen seiner seitigen Quittirung über den Empfang des Gewinnstes, unter Decourtirung 10 pro Cent in Banco erheben können.

Nachricht, von der dem Armuthe zum Besten angestellten, und für die Einleger sehr favorabel eingerichteten doppelten Lotterie in Leipzig.

1) Es besteht diese Lotterie in 6000 Looßen, jedes zu 4 Rthl. welche 24000 Rthl. betragen, der erste Theil dieser Lotterie hat 900 Gewinnste, die übrigen 5100 ledige oder blinde Looße fallen in den andern Theil der Lotterie, und sind darinnen 600, also in allem 1500 Gewinnste, so daß accurat 3 leere Zeddel gegen einen Gewinnst stehen.

2) Der andere Theil der Lotterie soll gleich nach Ziehung der ersten auch gezogen werden.

3) Die Gewinnste der ersten Eintheilung o) sollen alsobald gezahlet werden, ohne daß man auf die Ziehung

o) In dieser Lotterie ist die erste Classe stärker an Gewinnsten, als die andere. Man hat seit dem vor besser gefunden, daß sich die Sache gerade umgekehrt verhalte, nämlich, daß die erste Classe die kleinsten Gewinnste habe, und

Digitized by Google

hung der andern warten darf, nach welcher Ziehung gleichfalls ein jeder, was ihm zugefallen, abholen mag.

4) Von dem Gewinnste giebt ein jeder 10 pro Cent denen Armen, so bey der Bezahlung abgezogen wird.

5) Einem jeden steht frey, die Einlage unter seinem oder andern Namen, Buchstaben oder Devise zu thun.

6) Die Zeit der Einlage soll seyn von dato an bis auf den 17 Oct. es sey dann, daß die Lotterie (wie bey der letzten geschehen) eher complet würde.

7) Das Angeben sowol, als die Einlage und das Ausstellen der Recepisse, soll bey denen aus der Bürgerschaft, zum Allmosenamte geordneten Beysitzern, namentlich

Herrn Johann Böttichern,
Herrn Johann Friedrich Kreuchauffen,
Herrn Johann Georg Richtern, und
Herrn Daniel Winklern. Allerseits Bürgern und Handelsleuten allhier geschehen.

8) Die Ziehung beyder Lotterien geschieht, wie gewöhnlich, auf hiesiger Börse öffentlich im Beyseyn E. E. Hochw. Raths Deputirten durch 2 Waisenkinder, und wird den 24 Oct. mit der ersten der Anfang gemacht.

9) Indem die Lotterien gezogen, wird durch öffentlichen Druck bekannt gemacht, was täglich heraus

und daß die Classen an Gewinnsten immer stärker werden. In der That ist auch dieses ungleich anreizender, weil in den folgenden Classen immer ein größeres Glück zu machen ist, und jedermann geneigt ist, von seinem Glücke die größte Hoffnung zu fassen.

Digitized by Google

aus kömmt, sowol an Gewinnsten, als leeren Zeddeln, aus welchem ein jeder sehen kann, was ihm zukomme oder nicht, und wird hiermit die gewisse Versicherung gegeben, daß die wahrhaftig Armen, mit dem, was ihnen hiervon obgedachter maßen zugeeignet ist, um so viel reichlicher begabet werden sollen, dagegen sie auch vor diejenigen Wohlthäter, so ihnen dergestalt etwas zuwenden, destomehr Ursache, Gott um reichliche Vergeltung und Segen anzuflehen, bekommen werden.

Die erste Lotterie.

Gewinnste.			Rthlr.
1		1500	1500
1		1000	1000
1		800	800
1		500	500
1		300	300
2	a	200	400
4		150	600
10		100	1000
25		50	1250
34		25	850
160		10	1600
650		6	3900
2	Vor und nach den 1500 Rthl. a 75		150
2	Vor und nach den 1000 Rthl. a 50		100
2	Vor und nach den 800 Rthl. a 40		80
2	Vor und nach den 500 Rthl. a 30		60
1	Das erste ledige Looß		50
1	Das letzte ledige Looß		50
900	Gewinnste	Rthl.	14190

5100 Ledige Looße fallen in die andere Lotterie, und werden auf die alten No. und Devisen noch einmal gezogen.

Digitized by Google

Die andere Lotterie.

Gewinnste.		Rthlr.
1	1000	1000
1	800	800
1	400	400
1	300	300
2	a 200	400
3	150	450
7	100	700
19	50	950
36	25	900
104	10	1040
415	6	2490
2	Vor und nach den 1000 Rthlr. à 50	100
2	Vor und nach den 800 Rthlr. a 40	80
2	Vor und nach den 400 Rthlr. a 30	60
2	Vor und nach den 300 Rthlr. a 20	40
1	Das erste ledige Looß	50
1	Das letzte ledige Looß	50
600	Gewinnste Rthlr.	9810
900	In voriger Lotterie	14190
4500	ledige Looße.	
6000	4 Rthlr. Rthlr.	24000

Urkundlich ist dieses zu jedermanns Wissenschaft publicirt, Sig. Leipz. den 17 May 1706.

Lübeckische Lotterie, welche mit Consens E. Hochedl. Hochw. Raths, zu Behuf des St. Annen Armen- und Werkhauses, von denen Provisoribus zu St. Annen angestellet, wie folget:

1) Diese Lotterie ist gesetzet zu 10000 Looßen, ein jedes Looß zu 5 Rthlr. courrent gerechnet, thut an Capital 150000 Mark.

2) Sind

2) Sind in dieser Lotterie gar keine Nieten oder Nullen, sondern lauter Gewinnste, als 10000 ordentliche, und 50 Nebengewinnste, wie hiernächst specificiret ist, nämlich:

1	Looß von	6000 Mark.	6000 Mark.
1		5000	5000
1		4000	4000
1		3000	3000
1		2000	2000
10		1000	10000
10		800	8000
10		600	6000
10		400	4000
10		200	2000
15		100	1500
15		90	1350
15		80	1200
15		70	1050
15		60	900
15		50	750
15		40	600
15		30	450
900		20	18000
8925		8	71400
10000	Looße.		147200 Mark.

Die 50 Nebengewinnste, nämlich:

20 Looße, als die 10 ersten u. die 10 letzten, jedes zu 25 Mark, nebst seinem Gewinnste,	500 Mark.
2 davon 1 vor u. 1 nach 6000 M. a 250 M.	500
2 davon 1 vor u. 1 nach 5000 M. a 200 M.	400
2 davon 1 vor u. 1 nach 4000 M. a 150 M.	300
2 davon 1 vor u. 1 nach 3000 M. a 100 M.	200
2 davon 1 vor u. 1 nach 2000 M. a 50 M.	100
20 als 10 vor u. 10 nach 1000 M. a 40 M.	800
Summa	150000 Mark.

3) Die Einschreibung nimmt ihren Anfang den 10 Sept. A. 1706. und soll mit Ziehung der Looße den 10 Dec. A. 1706. verfahren werden, woferne diese Lotterie alsdenn complet, widrigenfalls ein anderer Termin durch den Druck kund gemacht werden soll.

4) Soll die Einschreibung täglich auf der Canzley, Vormittags von 10 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 3 Uhr, in ein gewisses dazu verordnetes Buch, durch den authorisirten Cancellisten geschehen.

5) Steht einem jeden frey, entweder sofort bey der Einschreibung, oder alsdann, wann die Lotterie complet, das Geld für die Looße zu erlegen, und hat man auf den ersten Fall einen Schein unter des autorisirten Cancellisten Hand und Bescheinigung, daß solches denen Provisoren zur sichern Verwahrung geliefert, auf den andern Fall aber, wann 14 Tage vorher, zu Erlegung der Gelder, der Termin angesetzet, und das Geld alsdann bezahlet wird, einen Schein unter der Provisoren Hand und Quittung zu empfangen.

6) Die Fremden sollen bey der Einschreibung einen hiesigen Bürger benennen und stellen, welcher für die Zahlung der eingezeichneten Looße steht, und responsabel ist.

7) Die Ziehung der Looße, soll öffentlich auf dem Rathhause, im großen neuen Saale, in Beyseyn zweyer Herren des Raths, eines Secretairs, vorgedachter Provisoren, dann zwey beeidigten Notarien, wie auch derjenigen, welche wenigstens 40 Looße, es sey für sich oder für andere, genommen, wann vorhero die Verfertigung der Looße, derselben Registrir- Vermisch- Einleg- und Verschließung, von ihnen

regu-

Digitized by Google

regulirer und verrichtet worden, durch zwey Kinder aus vorbedeutetem Armen- und Werkhause, und zwar täglich durch zwey andere geschehen.

8) Bey dem Ziehen der Looße soll man alsobald registriren, was vor einen jeden gezogen wird, und solches auf den Abend durch den Druck offenbar machen.

9) Was jemand durchs Looß gewinnt, davon werden ihm bey der Auszahlung 10 pro Cent decourtiret und einbehalten.

Nachricht, wie es mit der, von denen getreuen Ständen des Churfürstenthums Sachsen, auf des gesammten Landes Credit, übernommenen Lotterie gehalten werden soll.

Demnach bey letzthin gehaltenem Ausschußtage einer getreuen Landschaft von Ritterschaft und Städten, des Churfürstenthums Sachsen, ermeldte Stände den Fond zu einer Lotterie auf eine Million Gülden Einlage, auf des gesammten Landes Credit zu übernehmen bewilliget, auch vor Wiederbezahlung des völligen Quanti an Capital und Interessen, bis nach gänzlicher Befriedigung aller Creditoren zu haften und zu stehen, sich anheischig gemachet; als wird solches hiermit zu jedermanns Wissenschaft gebracht, und ist anbey folgendes mit anzuzeigen der Nothdurft befunden worden.

1) Sind in dieser Lotterie zehentausend Looße, wovon jedes mit Einhundert Gülden Meißnisch, den Gülden zu 21 guten Groschen gerechnet, so 87 Thaler 12 Groschen betragen, an gutem Courrent, doch daß

Digitized by Google

die Sorten nicht unter Doppelgroschen, gelöset wird, gleichwie auch eben so viel Gewinnste, in dergleichen Courrent abzuführen, gezogen werden, dergestalt, daß kein einziger etwas verlieren kann, sondern wenigstens jedweder, da er auch nichts gewönne, seine Einlage von Einhundert Gulden wieder bekömmt, und von der Zeit an, wenn die Lotterie gezogen worden, bis zum Termine der Wiedererlegung alle Jahre das volle Interesse zu 6 pro Cent, als wenn er sonst ein Capital aufs allersicherste und höchste ausgeliehen hätte, genießet p).

2) Außer dem nun sind noch andere Eintausend avantageuse Gewinnste zu gewarten, als:

1	Gewinnst	a	20000 fl.	8	Gewinnste	a	500 fl.
1	Gewinnst	a	10000 fl.	30	Gewinnste	a	300 fl.
1	Gewinnst	a	8000 fl.	50	Gewinnste	a	250 fl.
1	Gewinnst	a	6000 fl.	400	Gewinnste	a	200 fl.
2	Gewinnste	a	3000 fl.	500	Gewinnste	a	150 fl.
2	Gewinnste	a	2000 fl.	9000	Looße	a	100 fl.
4	Gewinnste	a	1000 fl.				
				10000	Gewinnste.		

Und werden davon die ersten sieben Classen an 20000 fl. bis und mit 1000 fl. von der Ziehung an, bis zur Zeit der wirklichen Abführung, mit zwey, die

p) Diese Lotterie scheint in allem eine Nachahmung der obigen Hamburger Lotterie zu seyn; nur mit dem Unterschiede, daß hier der Steuercasse die gesammten Interessen des durch die Lotterie erhobenen Capitals viel höher, und diese zwanzig Jahre über fast auf 8 pro Cent zu stehen kommen; welches vor eine Landschaftscasse gar nicht mit Rath und Wirthschaft Geld aufnehmen heißt.

Digitized by Google

die 8. 9. 10te Classe zu 500. 300, und 250 fl. mit drey, die in der 11ten Classe zu 200 fl. mit vier, die in der 12ten Classe von 150 fl. mit fünf pro Cent jährlich verzinset, gleichwie es auch mit der im vorherstehenden § bereits gemeldeten Verinteresßirung derer übrigen 9000 Looße Einlagsgelder, zu 6 pro Cent nochmals sein Bewenden hat. Daß also auch die kleinern und mittlern Gewinnste von 150 bis 3000 fl. zurück, ein Interesse von der Einlage derer 100 fl. jährlich respective zu 7½ fl. 8. 9. 15. 20. 30. 60 fl. bringen, ohne der Accesßion und Vermehrung des Capitals selbst bey der Verfallzeit; wer aber 6000 fl. im Looße ergreift, hat nicht nur sofort das erste Jahr unter denen 120 fl. sein Capital der Einlage wieder, sondern sodann auf die ganze übrige Zeit den grossen Zuwachs, welches denn bey denen höhern Gewinnsten zu 8000. 10000, und 20000 fl. um so viel mehr steigt.

3) Weil aber das Geld für die Looße nicht alles zugleich, ehe diese Notification allenthalben kund wird, eingehen möchte, und also auch nicht sofort die Lotterie gezogen werden kann; so sollen die Einleger, alsobald von Bezahlung des Geldes und Lösung derer Zeddel an, bis zur wirklichen Ziehung der Lotterie, ein besonderes Interesse, in Proportion zu 8 pro Cent aufs Jahr, Monatlich ⅔ Gülden oder 14 ggr. genießen, und bemeltes Interesse gleich bey der Ziehung, welche man längstens auf nächst künftigen Leipziger Michaelismarkt dieses Jahres, Dienstags in der ersten Woche vornehmen wird, auch, da die Zahl noch eher zu erlangen seyn möchte, ohne den

Digitized by Google

geringsten Aufenthalt anstellen, und durch die öffentlichen Gazetten notificiren will, zu empfangen haben. Was nun in jedem Monate vor und mit dem 15ten desselben an der Einlage entrichtet wird, bekömmt die Verinteressirung auf selbigen ganzen Monat, was aber nach dem 15ten eingeht, wird auf einen halben Monat gerechnet.

4) Die Gewinnste werden in 20 Jahren, Inhalts nachstehender Specification, aus dem Steuer-Aerario, allhier zu Leipzig, völlig abgeführet, auch werden daselbst die auf jeden Gewinnst geordnete Zinsen jährlich auf den Tag der Ziehung, oder, da solche kurz vor dem Leipziger Markte geschähe, in dem darauf folgenden Markte ordentlich abgestattet.

Die Gewinnste werden folgender maßen bezahlet, als:

Der 1ste Termin ist A. 1714.

1	Gewinnst	a	500 fl.
2			250
4			200
6			150
510			100
523			

Der 2te Termin A. 1715.

1	Gewinnst	a	500
2			300
4			200
6			150
520			100
533			

Der 3te Termin A. 1716.

1	Gewinnst	a	1000 fl.
2			250
6			200
8			150
530			100
547			

Der 4te Termin A. 1717.

1	Gewinnst	a	3000
2			250
6			200
8			150
530			100
547			

Digitized by Google

Der 5te Termin A. 1718.

1	Gewinnst	a	500 fl.
2			300
6			200
8			150
560			100
577			

Der 6te Termin A. 1719.

1	Gewinnst	a	2000
2			300
2			250
6			200
8			150
560			100
579			

Der 7de Termin A. 1720.

1	Gewinnst	a	500
2			250
6			200
8			150
580			100
597			

Der 8te Termin A. 1721.

1	Gewinnst	a	6000
2			250
6			200
8			150
540			100
557			

Der 9te Termin A. 1722.

1	Gewinnst	a	500 fl.
2			250
6			200
8			150
600			100
617			

Der 10te Termin A. 1723.

1	Gewinnst	a	1000
2			300
2			250
8			200
10			150
590			100
613			

Der 11te Termin A. 1724.

1	Gewinnst	a	8000
2			300
2			250
6			200
8			150
520			100
539			

Der 12te Termin A. 1725.

1	Gewinnst	a	500
2			250
6			200
8			150
600			100
617			

Digitized by Google

Der 13te Termin A. 1726.

1	Gewinnst	a	2000 fl.
2			300
4			250
8			200
10			150
570			100
595			

Der 14te Termin A. 1727.

1	Gewinnst	a	10000
2			300
6			200
8			150
490			100
507			

Der 15te Termin A. 1728.

1	Gewinnst	a	500
4			300
6			250
15			200
20			150
480			100
526			

Der 16te Termin A. 1729.

1	Gewinnst	a	20000
2			300
8			250
24			200
30			150
200			100
265			

Der 17te Termin A. 1730.

1	Gewinnst	a	1000 fl.
2			300
2			250
40			200
50			150
180			100
275			

Der 18te Termin A. 1731.

1	Gewinnst	a	3000
2			300
2			250
70			200
96			150
140			100
411			

Der 19te Termin A. 1732.

1	Gewinnst	a	1000
2			300
4			250
80			200
96			150
150			100
233			

Der 20ste Termin A. 1733.

1	Gewinnst	a	500
4			300
4			250
87			200
96			150
150			100
342			

Summa 10000 Looße und Gewinnste.

5) Die

Digitized by Google

5) Die Einzeichnung der Lotterie und Ausgebung der Billets, gegen Empfang des Geldes geschieht von Dato an, auf denen Rathhäusern der Städte Leipzig und Dresden, bey denen daselbst befindlichen Kreissteuereinnahmen, allwo täglich von 8 bis 11 Uhr Vormittags, und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags, die hierbey nöthige Expedition gehalten werden soll, da denn jedermann sich nach Gefallen zu melden, sein Geld allda auszuzahlen, und dargegen die von dem hierzu absonderlich bevollmächtigten Obersteuerbuchhalter, Gottfried Pfitznern, vollzogenen Empfangzeddel darüber zu nehmen hat. Die Ziehung derer Looße aber soll künftig in Beyseyn einiger fürnehmen hierzu verordneten Personen, ingleichen einiger Deputirten aus dem Obersteuercollegio, sowohl von der Ritterschaft und Räthen obbemeldter beyder Städte, allhier zu Leipzig, vorgenommen werden. Und sind zur Haltung derer Bücher und Registraturen, die dabey brauchende Personen absonderlich verpflichtet. Da denn hernach einem jeden, über sein erhaltenes Looß gedruckte, jedoch zu Ersparung aller Unkosten ungestempelte Steuerobligationes, auf die ergriffene Summe und folgende Zinsreichung, unter des Directoris der Obersteuereinnahme Unterschrift, und Contresignirung des Obersteuerbuchhalters, mit Vordrückung des größern Steuerinsiegels, ausgestellet, auch die Capitalia und Interessen aus dem Steuer-Ærario bey der Obersteuerbuchhalterey allezeit terminlich richtig in Leipzig erleget werden, ohne das geringste dafür bey der Ausfertigung oder Bezahlung an die-

jenigen, so darmit zu thun haben, abgeben zu dürfen. Die Ziehung derer Looße selbst, thun fromme erbahre Knaben.

6) Nicht minder ist denen Einlegern nachgelassen, wenn sie etwa Bedenken haben möchten, ihre Namen gleich vom Anfange wissend zu machen, daß sie sich gewisser kurzen Devisen, oder auch nur Buchstaben bedienen können, da sodann erst nach der Ziehung, auf denjenigen, so sich durch Vorzeig- und Einreichung des erhaltenen Einlagezeddels zu dem gezogenen Looße legitimiren wird, als Eigenthumsherren, die behörige Steuerobligation, entweder auf die ganze Summe, oder in zertheilten Posten, zu stellen.

7) Inmaßen denn einem jeden frey bleibt, mehrere Looße von differenten Gewinnen, wenn sie gleiche Zinsabstattung haben, und der Zahlungstermin in einerley Zeit oder Jahre fällig, in eine Obligation bringen, auch die starken Posten, bis mit 1000 fl. in mehrere Verschreibungen, doch daß keine unter 500 fl. sey, vertheilen zu lassen.

8) Gleichergestalt sollen allerseits Creditores Macht haben, ihre Obligationes, an jedermann, wem es gefällig, ohne Ausnahme, sonder Weitläuftigkeit, nach Art der Wechselbriefe, weiter zu indossiren, auch, so oft es beliebig, bey der Obersteuereinnahme und dahin gehöriger Buchhalterey, gegen Erlegung der Gebühr, so sich doch bey jeglicher Ab- und Zuschreibung höher nicht als 12 Gr. ohne

ohne Consideration der Summe, wovon gehandelt wird, sie sey groß oder klein, erstrecken soll, auf andere transportiren zu lassen.

9) Es sollen auch, mehrerer Bequemlichkeit halber, die Besitzere derer Obligationen, sonderlich die Fremden, nicht gehalten seyn, zu Hebung derer Zinsen die Originalobligationes in das Land anhero zu senden, sondern für genug geachtet werden, wenn sie zu deren Eincaßirung und Quittirungen, einen in Leipzig oder Dresden angesessenen Kaufmann, oder andern Sollicitatoren bevollmächtigen, nur daß in denen Quittungen sich jedes mal auf die Obligationes und die Besitzere dererselben bezogen werde, jedoch werden bey Hebung der Capitalien die Originalobligationes zur Cassation billig überschicket.

10) Sind die in dieser Lotterie eingelegte und darinnen gewonnene Gelder, durchgehends und zu aller Zeit von allen Arresten, Abgaben und Auflagen, wie dieselben nur erdacht werden dürften, gänzlich befreyet, und können niemals unter einigem Prätexte darzu gezogen werden; sondern es soll selbigen Possessoribus, nach eigenem Gefallen, damit zu gebahren, unumschränkt verbleiben.

11) Gleichwie auch diese Steuerobligationes, bey deren Verfallzeit, sowohl als die terminliche Zinsquittungen, von demjenigen, so dem Steuer-Ærario sonst verhaftet, jedes mal statt baarer Bezahlung angenommen, und darauf Compensation gegen Steuerabgaben verstattet werden soll.

Zu

Digitized by Google

Zu Urkund dessen und mehrerer Sicherheit, ist das gewöhnliche größere Obersteuersecret aufgedrücket. Geschehen und gegeben zu Leipzig den 15 May Anno 1713.

(L. S.)

Schleßwig-Gottorfische Lotterie.

Welche mit gnädigstem Consens der Durchlauchtigsten Fürstinn und Frauen, Frauen Hedwig Sophien, der Reiche Schweden Erbprinzeßinn, Herzoginn zu Schleßwig-Hollstein, Stormarn und der Ditmarschen, Gräfinn zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. Desgleichen des Hochwürdigsten Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Christian August, Erben zu Norwegen, erwählten Bischofs des Stifts Lübeck, in Vormundschaft des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carl Friederich, Erben zu Norwegen, beyderseits Herzogen zu Schleßwig-Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. Zum Behuf und Wiedererbauung der zu Barnhusen in Stapelholm belegenen und ganz zerfallenen Kirchen angestellet, und in folgenden Artikeln verfasset;

1) Diese Lotterie besteht in 6000 Loosen, jedes zu 5 Rthlr. an couranter Münze, so sich betragen 30000 Rthlr. und zu der Vergeringerung des Hazards, ist die Anzahl der großen Gewinne, so viel immer thunlich gewesen, vermehret, und ganz keine

Nieten

Digitized by Google

Nieten oder Nullen, sondern lauter Gewinne gesetzt, wobey zu erwähnen, daß, da die Bereichung des Meggerkoeges, welcher dieser baufälligen Kirchen eingepfarret ist, zu diesem heilsamen und zu Gottes Ehren abzielenden Werke, den Grund geleget, man zu deren Beförderung, und zu desto mehrerer Avantage der Intereßirenden dieser Lotterie, das Erste und Größeste, und dann die darauf folgenden vier Looße, an Ländereyen aus bemeldtem Koege, jedoch nicht höher, als nur für den Einreichungsschilling, nämlich was selbige gekostet, einzureichen, eingesetzt, und haben die Gewinnhabere sothaner Ländereyen alle Douceurs und Freyheiten, so in der Hochfürstl. Octroye der Länge nach specificiret, gleich denen Participanten des Koeges selbsten, in allen Stücken zu genießen. Im Falle auch einige Belieben tragen würden, auf Abschlag eines Looßes nur 2 Rthlr. zu bezahlen, sollen solche angenommen werden, doch mit diesem Bedinge, daß, wann diese einen Gewinnst, es sey an Land oder an Geld, erhalten, sie alsdann von denen in dieser Lotterie der Looße wegen angesetzten Capitalien, sich 10 pro Cent, und die auf jedem Looße restirenden 3 Reichsthaler decourtiren lassen, das Uebrige aber zu genießen haben sollen; derjenige aber, der eines von den geringsten Gewinnen bekommen sollte, soll weiter nichts, als die von jedem Satze einbehaltenen 3 Rthlr. zu hoffen haben.

Digitized by Google

Die Looße sind folgende:

1 Looß von 38 Demathen Meggerkoegs Land, Osten Cümmeldam belegen, und in der Koegs Karte mit Lit. G. bemerket, a 90 Mark				3420 Mark.
2 Looße a 18½ Demath, Osten Cummeldam belegen, und in der Koegs Karte mit Lit. E. bemerket, a 90 Mark, thut auf jedes Looß 1665 Mark. Und auf beyde 3330 Mark				3330
2 Looße a 18½ Demath, Osten Cummeldam belegen, und mit G. bemerket, a 90 Mark, thut auf jedes Looß 1665. Und auf beyde 3330 Mark				3330
20 Looße	a	300 Mark		6000
25	a	150		3750
20	a	120		2400
30	a	90		2700

NB. Denenjenigen, welche kein Belieben tragen, ihr gewonnenes Land zu behalten, steht frey, dafür 24 Rthlr. pro Demath zu empfangen.

40	a 60 Mark		2400
100	a 30		3000
46	a 24		1104
5710	a 10		57100
2	a 450	wessen Name zuerst und zuletzt gezogen wird	900
2	a 283	so vor und nach dem großen Looße gezogen wird, (ohne dem was diese vier letzten Looße sonst am Gewinne erhalten.)	566
S. 6000 Looße			90000 Mark.

2) Soll

Digitized by Google

„2) Soll, nachdem diese Lotterie publik gemacht, sofort die Einzeichnung ihren Anfang nehmen, und täglich, bis dieselbe complet, damit continuiret werden, als in Hamburg bey Herrn Johann Nicolao Schinkeln, Notario immatriculato, in Lübeck bey Herrn Hausmann, Kaufmann, wohnhaft bey der Marienkirche, in Bremen bey Herrn Jobst de Schmidt, Kaufmann, und in Schleßwig bey dem Herrn Obercammerdiener Thomsen, und steht einem jeden frey, sofort bey der Einschreibung, oder alsdenn, wenn die Lotterie complet, das Geld vor die Looße zu erlegen; und hat man auf dem ersten Falle, unter der vorher angeführten Einnehmer Schein und Quittung, auf dem andern Falle aber, wann 14 Tage vorher, zu Erlegung der Gelder angesetzt, und das Geld alsdenn bezahlet worden, einen Schein von bemeldten Einnehmern zu empfangen.

3) Wann die Lotterie complet, soll darauf die Ziehung derselben sofort vorgenommen, und der Termin 4 Wochen vorher durch die gedruckten Zeitungen kund gethan werden.

4) Denjenigen, welche ein Ansehnliches, etwa 20 oder mehr Looße eingezeichnet und bezahlet haben, soll es frey stehen, jemanden bey der Einrichtung und Ziehung der Looße, auf ihre Kosten zu committiren.

5) Soll die Ziehung der Looße zu Gottorf, in des Herrn Obercammerdiener Thomsens Hause, in Beyseyn zweyer Herren Prediger und zweyer Gerichtsherren, desgleichen einiger der Interessenten und des requirirten Notarii, nachdem vorhero die Verfertigung der Looße, derselben Registrirung,

Vermischung, Einlegung und Verschließung von ihnen reguliret und verrichtet, durch zwey arme Kinder geschehen; die ausgezogenen Numern, und was derselben Gewinn, dem ältesten Herrn Prediger eingehändiget, und denen andern mitsitzenden Personen von Hand zu Hand gereichet, und von dem Notario öffentlich verlesen, zu Buch gebracht und zum Drucke befördert werden.

6) Wann die Lotterie also gezogen, sollen einem jeden die Gewinne, so ihm zu Theile geworden, gegen Einbringung der ihm der Looße und Zahlung halber ertheilten Quittungen, nach Decourtirung 10 pro Cent, ohne einzige Verzögerung, hinwieder respective angewiesen, und baar an guter couranter Münze ausgezahlet werden.

Eine andere sehr importante Lotterie, wurde A. 1703 in Rostock publiciret, in welcher auch der Allergeringste, wann ihm Gott und das Glück es hätten gönnen wollen, vor 6 Mark Lübisch Species Einsatz, vielmal hundert tausend Mark, und vor eine Einlage von 30 Mark Lübisch Species, der Glücklichste hundert tausend, der Allerunglücklichste aber, nicht weniger als 15 Mark Hamburger Courantgeld hätte ziehen können. Es bestund aber solche Lotterie aus drey mal hundert tausend Looßen q), jedes,

q) Dieser Plan ist ohne alle vernünftige Ueberlegung gemacht worden. Sich einzubilden, daß man 300000 Looße, jedes zu 30 Mark unterbringen könne, das ist ein sehr ausschweifender Einfall. In einem Lande, wie Teutschland, das nur mittelmäßig reich ist, hat

Digitized by Google

jedes zu 30 Mark Lübisch Species, wogegen nicht nur eben so viel, sondern auch noch 2178 Gewinne mehr als Looße darinne zu finden waren, so waren auch an jährlichen Leibrenten-Looßen, welche allemal auf 6 ganzer Jahre voraus sollen bezahlet werden x): 5 Looße von 300, 30 von 150, 50 von 75, 100 von 36, und 9815 von 18 Mark. Die über die Zahl derer Looße steigende Gewinne rührten daher, daß vor jedem Leibrentenlooße, imgleichen vor einem jeden, so in baarem Gelde von dem ersten bis auf die, so 200 Mark inclusive ziehen, noch ein Gewinn auf das gleich vorher und hernach gezogene Looß, gleichwie auch auf das erste und letzte, jedes 3000 Mark gestellet ist. Damit nun auch die Einlage desto eher möchte befördert werden, wurde diese Lotterie stracks Anfangs in die Haupt- und Vorlotterie eingetheilt. In der Vorlotterie waren 200000 Looße, jedes zu 6 Mark Lübisch Species, unter solchen 38936 Gewinne, die andern aber Nieten oder leere Zeddel, die Gewinne bestunden nicht im Gelde, sondern in Zeddeln oder Looßen aus und auf die Hauptlotterie, und zwar so, daß der beste Gewinn der Vorlotterie war 50 Looße; ferner 2 von 40, 3 von 30 rc. und endlich 38709 von

hat man schon alle Mühe, 10 tausend Looße von dergleichen Einsatze an den Mann zu bringen.

x) Auch dieses ist sehr ausschweifend, wenn man Leibrenten auf 6 Jahre voraus bezahlen will, da viele binnen einigen Jahren absterben können. Wenn man gar zu viel verspricht, so macht die vernünftige Welt allemal den Schluß, daß man sehr wenig zu halten gedenket.

von einem großen Looße, also, daß in allen 38936 Gewinne, welche 40000 große Looße, und zu 30 Mark Lübisch durch große Looße zwölf mal hundert tausend Mark ausmachten, nebst denen 38936 Gewinnen der Vorlotterie, waren 161064 Nietzeddel, thäten zusammen 200000 Looße.

Die Einzeichnung zu beyden Lotterien könnte in Rostock und Hamburg geschehen, wobey zugleich gewisse Personen verordnet waren, die zugleich vor das eingelegte Geld caviren sollten.

Wegen derer in dieser Lotterie befindlichen Leibrenten, wurde es folgender Gestalt ordonniret, daß, wer ein solch Leibrentenlooß bekommen, sich bey denen Herren Deputirten, entweder in Hamburg oder Rostock nur angeben, und dafür eine fünfjährige Rente, e. g. wann er 300 Mark jährlicher Leibrenten gewonnen, 1500 Mark baar zu empfangen haben sollte, wobey ihm, Falls es ihm so gefällig, zugleich ein Leibrentenbrief sollte gegeben werden, kraft dessen er nach Abfluß dieser 5 erstbezahlten Jahre, und also nach Verfließung von 6 Jahren, nach Dato des Rentbriefs auch seine noch anhaltende Lebenszeit, jedes Jahr die genommene und auf ihn geschriebene Leibrenten in Rostock aus einer darzu absonderlich anzuordnenden Cassa an guten couranten Hamburger Gelde zu heben haben sollte.

Würde aber solches an jemand beschwerlich fallen, so sollte ihm frey stehen, an statt in vorigen erwähnter fünfjähriger Rente, ein für alle mal, eine zehenjährige Rente zu genießen, e. g. wer 300 Mark

Digitized by Google

Mark Leibrenten gewonnen, der bekäme davor 3000, hätte aber damit nichts mehr aus der Lotterie zu prätendiren; müßte auch von denen zu empfangenden 6 Pfennigen pro Rthlr. sich kürzen lassen.

Wer 300, 150 oder 75 Mark jährliche Leibrenten gewonnen, und dieselbe Lebenslang genießen wollte, sollte schuldig seyn, selbige auf seinen Namen, auf welchem sie in der Lotterie gestanden, schreiben zu lassen; wer aber nur geringere Rente als 36 oder 18 Mark gewinnen würde, könnte solche bey Extradirung des Rentbriefes an andere übertragen und schreiben lassen.

Würde jemand, der in diese Lotterie gesetzt, vor der gänzlichen Ziehung sterben, und auf seinen Namen ein oder mehr Looße gewonnen werden, so sollten doch dessen nächste Erben, wie alle baare Geldgewinne, so auch, wann er 300 Mark, 150 oder 75 Mark Leibrenten gewonnen, eine 4jährige, wann er aber 36 oder 18 Mark nur gewonnen, eine 6jährige Hebung in Courantgelde, vor alle Looße zu genießen, und alsdann weiter nichts zu prätendiren haben. So sollten auch die nächsten Erben eines Verstorbenen, welcher Leibrenten zu genießen gehabt, innerhalb 3 Monaten von seinem Tode an zu rechnen, den ausgestellten Rentbrief wieder ausliefern, und alsdann über das, nach Art der Zeit verfallenen Renten, noch ein ganzes Jahr Renten zu heben haben. Sollten sie aber den Tod boshaftiger weise verschweigen wollen, so sollten sie weder die verfallenen noch des Gnadenjahrs Renten zu genießen haben.

Digitized by Google

Ob nun wohl diese Lotterie sehr vortheilhaftig und si-nreich eingerichtet gewesen, so hat sie doch, (weiß nicht aus was vor Ursachen,) vermuthlich aber ihrer Größe halber, und daß es viel Mühe kostet, so viel Interessenten zusammen zu bringen, keinen Fortgang erreichet.

Außer diesen jetzt erzählten Lotterien, sind auch noch hin und wieder viel andere bekannt worden, darunter vornehmlich sich hervorgethan

Die Danziger Lotterie.
Von 35 Tonnen Goldes Preußisch.

Diese Lotterie bestand in 70000 Loosen, jedes zu 50 Gülden Polnisch, alle Zeddel waren mit Gewinnste beschrieben, und keine weiße darinnen zu finden, die Looße waren, als folgend:

Looße	Güld. Poln.	Güld. Polnisch.
2	50000	100000
2	36000	72000
3	25000	75000
3	20000	60000
4	15000	60000
10	10000	100000
15	5000	75000
30	2500	75000
50	1000	50000
300	500	150000
400	250	100000
500	150	75000
68681	62	4258222
70000		5250222

Vor

Vor diese gezogene Looße wurden denen Eigenthümern Obligationes, unter der Stadt Insiegel, gegeben, welche in Zeit von 30 Jahren s), ganz sollten abgezahlet werden, wie dann darzu ein jährlicher Fundus festgesetzet worden; es wurden aber auch dabey solche gegebene Obligationes sogleich in 30 Classen abgelooßet, da dann, nachdem das Looß vor eine Obligation in ein Jahr hinein fiel, selbige auch erst in demselbigen Jahre, nach der darüber gemachten Repartition, die aber allhier zu weitläuftig ist, einzuführen, bezahlet wurde; als etwas sonderbares bemerkte man auch bey dieser Lotterie, daß sowohl baares Geld, als auch Obligationes, so bey der Cämmerey und denen Hülfsgeldern versichert stunden, in dem Werthe, so hoch sie bey diesen Cassen an Capital standen, angenommen worden, die Lotterie sollte auf dem Rathhause zu Danzig, in Gegenwart gewisser Deputirten, aller Ordnungen, gezogen werden, die übrigen Conditiones waren generales.

s) Wahrscheinlich sind denen Interessenten der Lotterie diese 30 Jahre über keine Interessen gegeben worden. Denn sonst würde die Stadt, welche 2 Millionen und zwey hundert und funfzig tausend polnische Gulden mehr an Gewinnsten auszahlete, als sie durch die Lotterie erhoben hatte, sehr übel gewirthschaftet haben. Allein, alsdenn hatte die Lotterie den Fehler, daß sie wenig anreizend war. Denn wer sein Geld dreyßig Jahre ohne Interessen stehen lassen soll, der glaubt, daß es eben das ist, als wenn er es gar nicht mehr hätte.

Digitized by Google

Die Anno 1709. von denen Herren Staaten von Holland aufgerichtete zwey Millionen Lotterie, hatte dieses besonders, daß sie erstlich bestand in 8000 Zeddeln oder Loosen, jedes zu 250 Gülden zu lösen, unter diesen 8000 befanden sich nun 1300 gewinnende, als:

Looße.	Güld.		Gülden.
8 zu	1000		8000
12	500		6000
20	250		5000
1200 zu	45	jährlicher Leibrente	54000
			73000

Die übrigen 6700 Looße sollten zwar Nieten seyn, jedoch a 6 pro Cent Interesse jedem vor sein Einlagscapital, und also 15 Gülden Leibrenten, vor die Einlage jeden Looßes, nämlich 250 Gülden tragen. Diejenigen, die ein Gewinnlooß von 1000 Gülden jährlicher Leibrenten ziehen würden, sollten die Freyheit haben, solches in eine Obligation von 10000 Gülden Capital, verwandeln zu lassen, und so auch die andern Gewinnlooße, nach Proportion ihres Betrages; diejenigen aber, die Nieten ziehen würden, sollten ihre 15 Gülden Leibrente, wann sie wollten, mit 12 multipliciren, und in eine Obligation verwandeln können, die ihnen mit 4 pro Cent sollten jährlich verzinset werden, weil aber solche Obligation nur 180 Gülden betragen würde, als sollten so viele von Nieten zusammen treten, bis sie zum wenigsten ein Capital

Digitized by Google

pital zu einer Obligation von 1000 Gülden heraus brächten, dann unter solcher Summe sollte keine Obligation ausgegeben werden.

In Koppenhagen, wie auch in Wien und andern großen Städten, wurden ebenfalls zu unterschiedlichen malen große Lotterien angeleget, welche insgesammt ihren guten Effect gehabt, sonderlich war in Wien eine dermaßen künstlich eingerichtet, daß mit einem Looße drey mal gewonnen werden konnte, die ganze Einrichtung dieser Lotterie ist damals in denen Wiener- und Breslauischen Courenten zu lesen gewesen.

Und so viel auch von unterschiedlichen Lotterien und deroselben Vorstellung; Wer nun Belieben darzu hätte, oder seines Orts einigen Nutzen damit zu schaffen wüßte, der könnte ein und andere aus denen vorgesetzten Formularien imitiren, oder sich auch selbsten, nach Veranlassung der Zeit und des Orts, wie auch der Sache und Personen, welche ihm bey seiner Lotterie zu consideriren vorkommen, eine Lotterie, etwan nach folgenden Maximen und Regeln formiren, als:

1) Daß man die Fremden encouragirte, ihr Geld häufig in solche Lotterie einzulegen, wann es sich dann hernach zutrüge, daß die besten Looße noch darzu im Lande blieben, so wäre es so viel besser, und das Land schon um so viel reicher geworden, oder gesetzt, daß ja das beste Looß einem solchen Fremden zufiele, so stünde es dahin, ob man nicht die Condition anhängen könnte, daß

Digitized by Google

er den Werth des Looßes in des Landes geräthesten und courantesten Waaren dafür ausführen sollte, item: könnte auch eine Lotterie auf Leibrenten, folgender Gestalt, nützlich angerichtet werden, daß das ganze Capital, oder doch auf ein weniges, nach a fond perdu wäre, das ist: daß es dem Herrn der Leibrentlotterie heimfiele, und dafür denen Interessenten nur gewisse Leibrenten zum Gewinne gegeben würden, z. E. ein Landesherr etablirte eine Leibrentenlotterie auf 100000 Reichsthaler Capital, theilte solches ein in 20000 Loossen, jedes a 5 Reichsthaler, so wäre das Capital fertig; dieses berechnete er nun a 6 pro Cent 16 Jahre lang zu verzinsen, und die 6000 Rthlr. so solches jährlich betragen würde, in gewisse Looße, die denen Gewinnenden zufielen, einzutheilen, so hätte er nach 16 Jahren das Capital frey, und würde es, was die 16 Jahre lang, jedes Jahr bezahlte 6000 Reichsthaler Interesse betrifft, beynahe wieder bezahlt haben; wann er aber considerirt, daß er auf einmal eine große Summe baares Geld in Händen bekömmt, und daß, wann solche wohl angeleget wird, selbige ihm reichlich 6 pro Cent wieder bringen kann, so gewinnt er auch so gar die Renten, die er davon jährlich denen Interessenten giebt, und hat von der Stunde der Lotterie an, schon auf ein freyes Capital von 100000 Reichsthalern, so ihm zugewachsen, Staat zu machen; wollte er aber so genau nicht verfahren, sondern sich mit dem baar empfangenen Gelde contentiren, und zufrieden seyn,

daß

Digitized by Google

daß ers nur erst innerhalb 16 Jahren, und zwar nach und nach unvermerklich wieder bezahlen dürfte, so lege er zu denen jährlichen 6000 Reichsthalern Leibrenten, die er zu geben verspricht, noch die 6000 Reichsthaler, die ihm das in Händen habende Capital trägt, und constituire also die jährlichen Leibrenten auf 12000 Reichsthaler, so wird er sich desto genereuser erzeigen, und viel eher seine Looße vollbekommen, weil ein jeder sich alsdann flattiret, aus denen jährlich destinirten 12000 Reichsthalern noch einen ehrlichen Zug zu bekommen; sonderlich wann sie folgender maßen eingetheilet würden, als:

1	das größte Looß von		Rthlr. 2000
2	Looße jedes von	1000	2000
3	Looße jedes von	800	2400
4	Looße von	400	1600
5	von	300	1500
6	von	100	600
7	von	50	350
8	von	25	200
9	von	20	180
10	von	15	150
11	von	12	132
12	von	10	120
13	von	9	117
14	von	8	112
15	von	7	105
16	von	6	96
17	von	5	85
	Vor den, dessen Numer am ersten ausgezogen wird		153
	Dessen Numer am letzten gezogen wird		100
S. 153	Looße thun		Summa 12000

Digitized by Google

Diese Looße, ob ihrer zwar wenig gegen 19847 Nieten sind (wiewohl ihre Zahl auch könnte vergrössert werden, wann man das größte Looß 1000, das andere nur 500 Rthlr. und so immer nach Proportion, damit ihrer mehr daran participiren könnten, wollte seyn lassen) so würden sich doch Liebhaber zu dieser Lotterie dadurch genugsam angeben, wann sie cum jure accrescendi, welches bey allen Leibrenten seyn muß t), gestellet wären, also, daß nach advenant daß in denen 16 Jahren einer abstürbe, welches auch dem, der das größte Looß hat, leichtlich wiederfahren könnte, des Verstorbenen Portion denen Lebenden zuwüchse, auf welche Weise noch mancher vor seine 5 Rthlr. Zulage ein ehrliches baares Einkommen jährlich, wann ihm das Glücke anders favorisiren wollte, bekommen könnte.

Wäre es, daß diese vortheilhaftige Lotterie etwas hart hielte, mit Zusammenbringung derer Interessenten, so ist der gemeinste Weg, daß man eine ordentliche Lotterie anstelle, selbige zwar ganz ausziehen, die Looße aber entweder in Species bezahlen lasse u), und hernach in Courant die Gewinnste wieder erstatte,

t) Ich habe schon oben erinnert, daß der Zuwachs der Absterbenden gar nicht der Natur der Leibrenten gemäß ist, sondern lediglich eine Eigenschaft der Tontinen sey.

u) Diese Bedingung würde denen Einlegern nicht annehmlich seyn; und der Nachtheil der Interessenten ist allzu sichtbar, als daß dadurch jemand überredet werden könnte, daß er keinen Schaden dabey gelitten habe.

Digitized by Google

statte, so avancirt der Lotterie Herr 10. 20. bis 30 pro Cent, nachdem seines Landes Courantgeld gegen denen Speciebus in Agio ist, oder man setze die Loose auf Courantgeld, ziehe auch dabey die ganze Lotterie aus, und decortire von denen Gewinnsten 10 pro Cent zum Behuf des Aerarii, der gemeinen Stadtgebäude, des Militairstaats, oder derer Armenhäuser, wie solches meistentheils gewöhnlich ist.

Noch eine andere, wiewohl ungewöhnliche und in höchster Noth erst zu ergreifende aber dabey sehr vortheilhaftige Art von Lotterien, würde auch diese seyn: man setze (wie geringere Standespersonen mit ihren Waaren und Mobilien thun) also an deren Statt, etwan ein Landgut oder Meyerey zum besten Gewinnst, item: gewisse Privilegia und Immunitäten, Prärogativen, Characteures, Expectanzien, Chargen x), und andere dergleichen Dinge mehr, zum nachfolgenden Gewinnsten, welche dann diejenigen, die solche bekämen, wenn sie es nicht selber zu gebrauchen oder zu bedienen capable wären, müßten verkaufen können. Ich bin versichert, man würde hierzu von allen Orten und Enden, mehr Zulauf und Liebhaber finden, als wenn man große Leibrenten oder baare Gewinnste aufgesetzet hätte, bey welchen ich ohnedem nicht sehen kann, was die Leibrenten-Lotterien, wann sie nicht nach Art derer vor-

x) Dergleichen in Lotterien auszuspielen, ist ein sehr seltsamer Einfall, und wider alle vernünftige Grundsätze; indem alle diese Dinge mit großer Weisheit und nicht durch den Glücksfall vergeben werden sollen.

Digitized by Google

vorgeschlagenen Leibrenten-Casse nach gewissen Classen eingerichtet werden, einem Landesherrn oder Aerario vor Nutzen bringen sollten, vielmehr hat man sich einer gewissen Last zu getrösten, die man sich dadurch auf viel Jahre hinaus auf den Hals bürdet, und gleichsam seinen Successoribus erblich hinterläßt, also, daß man wünschen sollte, daß es niemals wäre angefangen worden, sonderlich, wann das dafür gehobene Capital in einen löcherigten Beutel gefallen, und nicht mehr in dem Stande ist, daß es Früchte tragen könnte.

Ferner ist auch bey Lotterien, denen, die solche formiren und einrichten wollen, zu observiren nöthig, daß es dabey ordentlich und ehrlich zugehe, daß keine Intriguen, Eigennutz oder Betrug dabey gebrauchet werde, daß die Interessenten Sicherheit vor ihre eingelegten Gelder und Gewinnst haben, daß solcher von allem Anspruche, er habe auch Namen wie er wolle, frey und ungehindert bewahret und abgefolget werde, auch keinen Arrest, Repressalien, oder anderem Kummer unterworfen sey.

In dem Ziehen der Lotterie selbst, ist dieses die beste Methode, daß man 2 Kästen mache, in deren einem die bloßen Numern der Looße von 1 bis 20000 zu, oder so viel als in einer Lotterie seyn, in dem andern Kasten aber die Gewinnste, entweder allein oder mit bloßen Zeddeln vermenget, verschlossen liegen, zu diesen Kästen setzt man zwey Knaben, mit bloßen Armen, davon der eine die Numer der Lotterie-Interessenten; der andere die Specification derer Gewinnste oder Nieten gegen einander zugleich aus-

Digitized by Google

auszieht y), welche alsdann von denen Beysitzern und Directoribus der Lotterie, nachgesehen, und in dem Buche, in welchem die Numern derer Interessenten, mit ihren Namen oder von sich gegebenen Gedenksprüchen, stehen, beygezeichnet wird, ob dieselbe Numer eine Niete oder einen Gewinnst bekommen.

Damit aber alles um so viel mehr ohne den geringsten Verdacht eines Betruges vorgehe, so machet man solche Zeddel in hölzerne gleich groß gedrehete Kugeln, beschreibt selbige auch, zählet, verschließt, und versiegelt sie, in Gegenwart derer Herren Directoren und deputirten Beysitzer zu der Lotterie, welche theils von Seiten des Publici, welches die Lotterie angerichtet, theils von derer Interessenten Seite, sonderlich dererjenigen, die viel Loosse darinnen genommen, und also vor ihr Geld billig mit zusehen dürfen, bestehen müssen.

Dahero denn auch fast in allen Lotterieplacaten, oder von deren Einrichtung gedruckten Zeddeln, unter andern Puncten mit angeführet ist, daß die Interessenten Deputirte senden, welche der Lotterie beywohnen, und zusehen mögen, daß alles richtig und ohne Betrug zugehe, denn also lautet der 14te Punct der großen Rostocker Lotterie: „bey vorerwähnter „Notificirung durch die gedruckten Zeitungen, soll „zugleich

y.) Nach einer neuen Erfindung kann in jeden Kasten eine Maschine angebracht werden, welche die Numern und Gewinnste, die in Kugeln sind, von selbst herauswerfen; und auf diese Art würde um so mehr aller Verdacht des Betrugs vermieden werden.

Digitized by Google

„zugleich denenjenigen, so ein ansehnliches Quantum „wenigstens von 20 Loosen eingezeichnet und bezah„let haben, bedeutet, und zu freyem Belieben an„heim gestellet werden, ob sie ihres Mittels vier „oder 8 Deputirte erwählen wollen, welche, zu meh„rer ihrer Sicherheit, der Einrichtung und Ziehung „dieser Lotterie mit beywohnen können. Item: der „10te Punct der vorerwähnten Hamburger Lotterie: „Daferne auch aus ein oder andern fremden Orte „ein Ansehnliches in diese Lotterie eingeleget wer„den möchte, soll denen dortigen Interessenten glei„chermaßen an Dero Namen, zu selbiger Ein„richtung und Ziehung, jemand zu committiren, „frey stehen.

Es wird auch keine Hauptlotterie, ohne Consens der Land- oder Stadtobrigkeit vorgenommen, und zwar dieses aus vielerhand Bewegursachen, welche theils in dem 9ten Capitel, da wir von denen Jungfern- und Witwencassen, und occasione dererselben von denen Collegiis licitis & illicitis gehandelt, schon vorgestellet worden; dannenhero, meines Erachtens, nicht übel gethan, daß, wann Privati Lotterien anstellen wollten, sie die erste Permißion darzu, und ihre Vorstellung bey denen Directoribus eines Montis Pietatis suchen und thun, und, so es ferner importante Lotterien seyn, sie auch die Confirmation darzu, bey der Stadtobrigkeit selbst, suchen müßte, unter beygelegtem Attestato von dem Directorio des Montis Pietatis, in wie weit solche gesuchte Lotterie zuläßig wäre oder nicht. Eben dieser Mons Pietatis so er noch nicht genug dotiret,

könnte,

Digitized by Google

könnte, wie wir im 3ten Capitel gemeldet, zu seinem Behuf, gleich anderer Armenhäuser, entweder selbst eine Lotterie anstellen, oder sich doch bey dieser oder jener ein gewisses ausbedingen, als daß der Buchdrucker, welcher die Specification derer täglich gezogenen Lotterielooße drucken wollte, die Freyheit darzu, von dem Monte Pietatis, nach Beschaffenheit des Orts, und der Lotterie, um ein gewisses Geld erhandelte, item: daß die Lotterie selber, obgleich der Ueberschuß zu einem andern Gebrauche destiniret, doch von ihr 10 pro Cent dem Monti 1, oder 2 pro Cent zukommen ließe, verstehe, wann der Mons dessen (als noch nicht genug mit Capital versehen seyende) nöthig hätte, außer diesem kömmt alles obbemeldte andern Armenhäusern, sonderlich denenjenigen, welche tägliche Ausgaben haben, dergleichen Waysen- Zucht- und Gasthäuser, Hospitäler und dergleichen seyn, zu gute, sintemal es höchst unbillig, daß ein schon reichlich versehenes Armenhaus in detrimentum eines andern, welches der Hülfe höchst nöthig hat, alles allein an sich, und denen andern entziehen wollte, von denen öffentlichen Oertern, an welchen gemeiniglich dergleichen publique Lotterien gehalten werden, als da sind Rathhäuser, und Kirchensäle, Klöster und andere dergleichen öffentliche Zusammenkunft-Oerter, wird ebenfalls, und mehrentheils zum Gebrauche derer Armen ein gewisses, als 1 oder ½ pro Cent von dem Gewinnst und Ueberschuß der Lotterie gegeben, solche publique Oerter, wann sonderlich eines darunter der Mons Pietatis, zu denen Auctionibus zu vermiethen pflegte,

Digitized by Google

pflegte, ließen sich auch wohl zu Lotterien gebrauchen, und zwar zu solchen, die etwan monatlich einmal, aus vielerhand zusammen gebrachten Hausgeräth und Mobilien, gehalten würden, welche ein jeder erst, wie hoch er sie taxirte, in Anschlag bringen, und hernach, unter Direction des Montis Pietatis, und dessen Bedienten, die monatliche Lotterie darnach müßte eingerichtet werden, dieses, wie es ein öffentlicher und unbetrüglicher Glückstopf, in welchem mancher aus Curiosität sein Geld zusetzen, und was ihm das Glück dafür bescheren wollte, erwarten, derjenige aber, der so ein Stück in die Lotterie gesetzet, solches viel eher und höher, als in der Auction an Mann bringen würde, als stünden hingegen die Land- und Stadt-betrügerischen und mehrentheils auf Messen und Jahrmärkten sich einfindende und herumfahrende Glückstöpfer ganz und gar abzuschaffen, als welche Manifeste die Leutebetrüger, und die Sache schon so einzurichten wissen, daß ihnen von ihren zur Schau ausgehängten und numerirten silbernen Bechern keiner so leicht ausgegriffen, sondern der sein Geld bey ihnen anleget, mit einem geringen Spiegel, Tobaksdosen oder andern Bagatellen abgefertiget werde z); in Summa kein Glücks-

z) Oder vielmehr gar nichts erhält. Denn die Nieten in solchen Glückstöpfen gegen die Gewinnste verhalten sich gewiß allemal, wie zwey tausend gegen eins. In einer starken Gesellschaft von 18 Personen legte einstmals die Person zum Spaß einen Ducaten zusammen, und man ließ vor dieses Geld eitel Glücks- hafen.

Digitized by Google

Glückstopf oder Lotterie sollte zugelassen werden, da nicht erstlich alle dareinkommende Stücke taxirt und specificirt, durch öffentlichen Catalogum notificirt, von der Obrigkeit confirmirt, und endlich non interrupta Serie in ein oder wenig Tagen hinter einander ausgespielet würden, also daß der Glückstöpfer sein Geld, was seine Waaren aufs geringste werth gewesen, die Zieher aber der Lotterie, den Werth vor ihr Geld in Händen hätten, nachdem nämlich von solchen das Glück dem einen viel oder wenig mitgetheilet, alle andere Lotterien, die in Mobilien, Galanterien, Curiositäten und Kaufmannswaaren angestellet, und welche nicht vorher aufs leidlichste, nicht aber aufs höchste (weil es gemeiniglich alte verlegene Waaren seyn, deren einer gerne sich los machen wollte) taxiret, und folglich unter gewisser Commissarien Aufsicht und täglicher Versiegelung, in wenig Tagen hinter einander, und, ohne daß der Glückstöpfer, oder Herr der Lotterie, eine Hand ansetzen dörfe, ausgezogen werden, die sind nicht ohne Argwohn eines darunter versirenden Betruges, und dannenhero von der Obrigkeit nicht zuzulassen, am wenigsten aber solchen Leuten, die aus fremden Landen mit allerhand zusammen gekauften Schildereyen, Uhren, Tapeten, französischen Galanterien, und dergleichen, ins Land kommen, solche daselbst zu verspielen, und vor das baare Geld, so sie

hasen-Looße, das Stück à 2 gr. holen. Ohngeachtet dieses nun auf 600 Looße waren; so fand sich doch kein einziger Gewinnst darunter.

Digitized by Google

sie mit hinaus nehmen, alte Lumpen und unnütze Dinge, zurücke zu lassen gedenken, auf welches heimliche Kunststück ihrer viele, an großer Herren Höfen zu laufen wissen, woselbst sie, sonderlich an hohen Festinen und Solennitäten, sonderlich wann sie die großen Herren in gutem Humeur sehen, sich flugs einzuschleichen, und bey angestellten Masqueraden und Wirthschaften, solche Lotterie dem Landesherrn anzuschmieren wissen, welche in unnützen Galanterien besteht, ihnen doch hernach theuer bezahlet, und das gute baare Geld dafür, aus der Cammer gegeben wird. Ohne ist es nicht, fast alle menschliche Actionen in der Welt, sind einer Lotterie gleich, und die Welt, sonderlich aber die Höfe, sind die großen Glückstöpfe hierzu; wie aber ein jeder darinnen vor ein gut Looß sorget, also sieht auch billig ein Landesherr zu, daß dergleichen Betrügereyen, die man unter die Nieten und blinden Zeddel seines Hofes rechnen möchte, ihm nicht zu handen stoßen, die Kaufmannschaft leidet wohl ihre Lotterien, aber es muß ehrlich darinn zugehen, sonst liegt der ganze Bettel, Credit und alles über einem Haufen. Was ist die Cabelung an dem Rheinstrome anders, als ein Looß oder Lotterie, da die rheinischen Weine, nach ihren gewissen Sorten aufgesetzt, und dem diese, einem andern eine andere Partey und Numer zufällt, welche er, nachdem ihm sein Glück selbige anweiset, zu dem, in der Cabelungs-Auction bedungenen Preiße, annehmen muß, vid. hiervon unser neueröffnetes Kaufmannsmagazin, unter dem Worte Cabelung; und also werden auch vielerley andere

Digitized by Google

re Negocia unter Kaufleuten durchs Looß ausgemachet, bey welchen aber Aufrichtigkeit und Honnetete erfordert wird; dann, so bald sich jemand auf sein beywohnendes oder etwann aus Zufall kommendes Glück verläßt, will er von demselben ganz allein dependiren, und empfindet also die von Menschen dabey gebrauchte Betrügereyen, höher, als wenn er mit selbigen auf andere, und zwar Contractsweise, negociiret hätte.

Aber, wieder auf die Observanda bey Lotterien zu kommen, so lassen etliche Lotteriedirectores gleich bey der Einzeichnung und dem Looßnehmen, sich das Geld vor die Looße bezahlen, andere warten, bis die Lotterie nunmehro zum Ziehen fertig ist, und denunciren es alsdenn erst durch die Gazetten, damit jeder sein Geld einschicke a); beyde Manieren sind gut, die erste aber vor den verdrießlich und gefährlich, der sein Geld gegeben, und wenn hernach nicht mehr Interessenten sich einfinden, lange warten muß, bis die Lotterie complet wird, oder so solches nicht geschieht, und die Lotterie wieder zurücke geht, wohl gar Mühe haben muß, sein ausgelegtes Geld wieder zu bekommen; bey der andern Manier leidet die Lotterie, wenn diejenigen, so Looße genommen, ihr

a) Heute zu Tage ist dieses bey denen wenigsten Lotterien gewöhnlich, sondern die Looße werden ohne vorhergehende Unterzeichnung so fort vor baar Geld gekaufet. Nur in Engelland bey denen großen Staatslotterien ist es gewöhnlich, daß große Wechsler auf wichtige Summen in denen Lotterien subscribiren.

Digitized by Google

Geld nicht zu rechter Zeit daher einbringen, wogegen aber das beste Mittel ist, daß man einen Terminum peremptorium setze, und so sie auch den verstreichen ließen, alsdann schon so viel Liebhaber über den Numerum parat hätte, welche der Abgehenden Stelle ersetzen, oder der Lotterie Herr selbst aus seinen Mitteln so viel aufbringen könnte, daß er die einmal publicirte Verfassung der Lotterie mainteniren könne, trifft es ihn dann, daß unter seinen eigenen Looßen etliche glücklich einschlagen, so ist solches ein guter Zugang vor ihn; wo nicht, so muß mans auf die 10 pro Cent Lotteriegewinnste schlagen, und in solchen das Facit alsdenn etwas weniger machen.

Eine andere bequeme Methode, die Leute zur fleißigen Einbringung ihrer Gelder zu bringen, ist auch die, welche in der, von ermeldten englischen Lotterien practiciret worden, daß man nämlich, denenjenigen die ihr Geld, vor einem gewissen Termine einbringen, vor solche Zeit, nach Proportion, eine jährliche Rente von 5 oder 6 pro Cent rabbattiren und abkürzen lasse, welches viele, denen ihr Geld ohnedem unnütze in der Casse liegt, animiren wird, solches bey Zeiten einzuschicken.

Nicht weniger ist auch das Anstellen einer Vorlotterie ein herrlich Mittel und schöne Invention, eine große Hauptlotterie bald zu befördern, wann man nämlich die, in solcher Vorlotterie zu gewinnende Looße, zu gültigen Looßen in der Hauptlotterie machet, als zum Exempel: es wäre solche nur von 5 Rthl. pro Looß Zusatz, in der Vorlotterie aber, in welche man

Digitized by Google

man nur 2 Rthl. oder noch weniger pr. Looß einsetzte, wären 100 Looß mehr oder weniger, das wenigste aber, 5 Rthlr. zu gewinnen, so hätte man schon, in dem ersten Falle, 20 Looße in der großen Lotterie frey, vor die gewonnenen 100 Rthl. oder auch 1 Looß vor die 5 Rthlr. welches alles die Hauptlotterie alsdenn um so vielmehr facilitiret b).

Endlich so müßte auch, wann die Ziehung geschehen, oder nur angefangen, solches täglich durch den Druck bekannt gemachet werden, was vor Numern ausgezogen, und ob Nieten oder blinde Zeddel, oder Gewinnste dagegen erhalten worden, so könnte ein jeder Ein- und Ausländischer gleich sehen, so bald ihm diese gedruckte Specification vors Gesichte kömmt, ob, und wann seine Numer gezogen sey oder nicht? auch, ob er dafür etwas oder nichts bekommen; in dem letzten Falle, darf er sich dann weiter keine vergebliche Mühe, Aufwartens und Hoffnung machen, in dem ersten aber werden die Herren der Lotterie dahin zu sehen haben, daß ein jeder Einleger die Gewinnste, so ihm zu Theil worden, also fort gegen Einbringung, der ihm, bey der Zahlung des genommenen Looßes, gegebenen Originalquittung, wie auch gegen seiner seitigen Quittirung über den Empfang des Gewinnstes, (nach Decortirung 10 pro Cent, oder was

 sonsten

b) Heute zu Tage pfleget man in Lotterien, die aus vielen Classen bestehen, dieses anzubringen, daß viele Gewinnste in der vorhergehenden Classe in einem Freylooße zu der folgenden bestehen.

Digitized by Google

sonsten die Lotterie vor Conditiones eingewilliget) bezahlet werde.

Zum Beschlusse wollen wir noch einen sonderbaren Casum einer gewissen Lotterie setzen, und derselben unsere Remarquen beyfügen:

Titius, ein Privatus, publiciret in einer namhaften Stadt eine Lotterie von 10000 Loßen, jedes mit 2 fl. Rheinisch oder 16 Groschenstücken zu lösen; in der ganzen Lotterie sollten 1000 Gewinnste seyn, welche 10000 Rthlr. vollkommen ausheben sollten, die Gewinnenden sollten den 10 Theil ihres Gewinnstes vor die Armen zurücke lassen, die Gewinnste aber wurden eingetheilt wie folget:

1	Gewinst od. Looß als das größte war von		1200 Rthlr.
2	dito jedes zu	600 Rthl.	1200
3	=	400	1200
4	=	300	1200
5	=	200	1000
6	=	100	600
7	=	50	350
8	=	40	320
10	=	30	300
10	=	20	200
50	=	10	500
94	=	5	470
200	=	3	600
260	=	2	520
340	=	1	340
1000 gewinnende Looße.			Summa 10000 Rthlr.

Ueber diese Lotterie sind nun folgende Remarquen zu machen:

Erstlich

Erstlich ist es ein Privatus, der solche anstellet, welcher etwan durch Freunde, die er bey Hofe, oder in dem Magistrate hat, auch etwan durch plausible Vorstellung, wie dem Armenwesen durch dergleichen Lotterien zu helfen stehe, leichtlich die Permission darzu erhält, zumal wann sich niemand die Mühe nimmt, vorher zu examiniren, wie etwan dieß Project beschaffen sey, und was es in Recessu führen möchte; welches dann, wenn man es etwas genauer besichtiget, sich folgender maßen verhält:

Es werden von dem Autor vor die 10000 Looße, zu 2. fl. Rheinisch 13333⅓ Rthlr. erhoben, wofür er nur 10000 Rthlr. wieder ausheben lassen will c), profitiret er also gleich 3333⅓ Rthlr. noch will er vor die 10000 ausgehobene Rthlr. auch decimam partem haben, sind 1000 Reichsthaler, thut zusammen 4333⅓ Rthlr. welches schon ein guter Gewinnst vor einen Privatum ist, zumal, wann er das Jahr ein paar mal eine solche, vor ihn sehr vortheilhaftige Lotterie, sollte zu Ende bringen, und damit etliche Jahre lang continuiren können.

Ob nun wohl die 1000 Rthlr. vor die Armen zu seyn, ingleichen, daß viel Unkosten auf eine solche Lotterie aufzurichten, und bis selbige ausgeführet,

 mit

c) Dieser Fehler ist allzu grob und sichtbar, als daß sich jemand unterstehen könnte, denselben zu begehen. Unterdessen hat doch der Herr Verfasser oben selbst als einen guten Vortheil angepriesen, die Lotterie-Looße sich in Species bezahlen zu lassen, und die Gewinnste in Courantgelde wieder auszuzahlen, welches mit dem, was er hier tadelt, auf eins hinaus läuft.

Digitized by Google

mit der Publication, Druckerey, hin und wieder zu bestellenden Factoren, auch Miethe oder Zins vor das Haus, in welchem sie soll gezogen, item: vor die Leute, die darauf müssen gehalten werden) aufgiengen, dagegen objiciret werden möchte; so antworten wir doch, auf den ersten Punct: daß, weil nur bloß notificiret wird, es sollten die Armen die 1000 Reichsthaler haben, solches noch der Caution unterworfen sey, welchergestalt, und was vor Armen (sintemal unter solchen auch Würdige und Unwürdige, Bedürftige und Wohlhabende, wann anders dieses nicht eine Contradictio in adjecto ist, sich finden) dieses Capital soll ausgetheilet werden, als welches expresse, wie in allen Lotterien gebräuchlich, dabey hätte specificiret werden sollen; der andere Punct wegen derer Unkosten soll hernach beantwortet werden.

Da auch 9 Nieten oder blinde Zeddel gegen einen gewinnenden seyn, und unter denen gewinnenden noch 340 sich befinden, die ihren Einsatz nicht einmal wieder bekommen, sondern da sie $1\frac{1}{3}$ Rthlr. zugesetzet, nur einen Rthlr. wieder erheben, so würden wohl gar 15 Nieten gegen ein gewinnendes Looß sich zeigen, welches etwas unbilliges, und bey keiner Lotterie jemals, so lange solche im Gebrauche gewesen, erhört ist, dahero sich nicht zu verwundern, wann dergleichen eigennützige Lotterien, bey welchen die Interessenten $48\frac{4}{27}$ pro Cent verlieren sollten, oder doch erst nach langer Publication complet werden.

Digitized by Google

Indessen fliessen denen Magistratibus locorum daraus diese Lehren zu, daß man erstlich einem Privato niemals zulasse, solche dem Publico gehörige Dinge privative vor sich zu exerciren, und so es ja sub- & obreptitie erschlichen, oder aus nicht genugsamer Einsehung, und aus guter Meynung, oder auch per conniventiam, zugelassen worden, daß man, wann das Publicum so merklich dabey lädiret worden, eine scharfe Untersuchung, wie bey dem ganzen Werke handthieret, und welcher Gestalt, auch wohin die eingenommenen Gelder distrahiret worden, anstelle, hierauf nicht allein, das solcher Gestalt unrechtmäßig erworbene Gut, wegnehme, und dem Fisco einverleibe, sondern auch den Autorem, noch um ein merkliches von seinen eigenen Mitteln zur Strafe ziehe, und solches ad pias Causas verwende, woraus dieser Nutzen fliessen wird, daß der, durch solches eigennütziges Verfahren eines Privati, labefactirte fides publica, wieder hergestellet wird, wann sowohl Ein- als Ausländische sehen, wie man auch desfalls jedem gleich und recht zu thun sich bemühe, das Unrecht nicht ungestraft lasse, und künftig dergleichen intereßirten Leuten, eine Furcht einjage, dergleichen unbillige Dinge nicht mehr zu unternehmen, vielweniger an höhern Orten Privilegia darüber auszuwirken.

Zweytens, so müssen Administratores & Proceres Reipublicæ dahin bedacht seyn, daß die zu etablirende Lotterie, welche a tota Republica, zu des gemeinen Bestens Behuf publiciret wird, der Macht,

Digitized by Google

Range und Ansehen ihrer Republik gemäß und conform sey; wir sehen solches an Engeland, Holland und Frankreich, welche mit Lotterien von Millionen aufgezogen kommen, und in wenig Wochen damit klar seyn, ja oft Nebenlotterien noch dabey eröffnen müssen, damit alle, die sich angeben, können accommodiret werden, also will der Status Reipublicæ wohl consideriret seyn, ehe man solche wichtige Dinge unternimmt, nicht weniger muß auch ein fester Fond schon reiflich vor der Publication ausgefunden seyn, aus welchem man dergleichen auf Leibrenten, oder Classificationes eingerichtete Lotterien, künftig zu vergnügen gedenket, wohlbestellte und accreditirte fürstliche Rent- und Steuercammern, und republikanische Cämmereyen, werden hierzu schon Mittel und Wege wissen, noch besser aber getreue Landstände, wann selbige sich angreifen, und das Benöthigte zu dergleichen Creditwesen ausfinden wollten, da es dann bald, wie man an vielen teutschen Lotterien sieht, damit zum Schlusse kömmt, wiewohl wir dabey noch dieses zu erinnern hätten: daß, wann es sonst mit dem Creditwesen in einem Lande wohl beschaffen, und da beydes, In- als Ausländer wissen, daß, was eine Cammer oder ganze Landschaft aufnimmt, selbige auch solches allezeit wieder præcise zu bezahlen gewohnt sey, sich leichtlich Geld auf andere Weise negociiren lasse, daß man auf solche neue, und theils beschwerliche Remedia, als Lotterien seyn, nicht leicht verfallen, oder doch solche so einrichten sollte, daß sie nicht allzu sehr Titulo oneroso sollicitirt und befördert werden müßten.

Digitized by Google

Was die Gottes und Armenhäuser in einem Staate oder Republik betrifft, können dieselben, nach dem Maaße ihres Bedürfnisses, ihre Lotterien, groß oder klein anlegen, wie sie wollen, sie mögen aber auch Acht geben, daß es aufrichtig dabey zugehe, und auch nicht die geringste Suspicion eines Unterschleifs, wie auch keine Unordnung, davon man sonst genugsame Exempel hat, dabey vorgehe, weil, wie gesagt, fides publica, der doch so ein edles Kleinod vor eine Stadt und Land ist, gar leicht dabey geschmählert werden kann, ja ich wollte fast rathen, bey großen Staatslotterien, lieber vorher in- und außerhalb Landes behöriger Orten sondiren zu lassen, auf was vor Summen man allenfalls zu der Lotterie Staat machen, und sich verlassen könnte, als daß man solche publiciret, und hernach lange auf ihre Completirung warten muß.

Drittens, hat man auch wegen der Unkosten, (sonderlich wann die Lotterien ad pias causas angestellet werden,) dahin zu sehen, daß solche, so viel als möglich, menagiret werden, und sehe ich gar nicht, wie ein Staat oder Republik, deren große aufzuwenden nöthig habe; die Einrichtung ist erfahrnen Cameralisten leicht zu machen, zumal da so viel Formularia davon vorhanden seyn, welche, mutatis mutandis, nur können imitiret, und nach dem Fundo, der ausfündig gemacht, und ihm an die Hand gegeben worden, eingerichtet werden, wie sie dann solches ohnedem ex officio zu thun schuldig seyn. Die Publication zu drucken, kann auch nichts

kosten,

Digitized by Google

kosten, angesehen der Hof, oder die Städte, Magistraten, oder auch die Armenhäuser gemeiniglich Druckereyen selbst haben, oder doch, wie in Holland geschieht, bald Druckers finden können, welche gern die Publicationszeddel umsonst drucken, ja noch wohl Geld zu geben, wann ihnen nur hernach, wann die Ziehung geschiehet, die täglichen Ziehungszeddel zu drucken, und ihren Profit daraus zu suchen, zugesaget wird. Das Versenden und Publiciren in fremden Landen, müßte, so weit es mit denen fürstlichen Landesposten geht, nichts kosten. Außerhalb dem Territorio aber würde es nicht gar zu viel machen können; so würden auch dem Vaterlande oder Armenwesen zu Liebe, sich schon einländische Kaufleute finden, die durch ihre auswärtigen Correspondenten die Sache recommandiren ließen, und selbige als Collectores umsonst bestellten, unter dem Versprechen, künftig ihnen, in gleichen Fällen, dieses Orts wieder zu dienen; wo auch diese mangelten, so müßte ein Armenhaus mit dem andern, ein geistlich Ministerium mit dem andern, Correspondenten haben, und also einander in dergleichen Liebeswerken, hülfliche Hand bieten; es finden sich auch hin und wieder des Landesherrn oder der Republik Gesandten und Agenten, welche nicht weniger in dergleichen Landesangelegenheiten sich gebrauchen zu lassen schuldig seyn.

In loco selbst haben die Raths- und Armenhäuser Stuben und Logementer genug, auf welchen die Einzeichnung derer genommenen Looße, und endlich die Ziehung der Lotterie selbst, geschehen könnte, daß man

man darzu keiner kostbar gemietheten Zimmer oder Häuser nöthig hätte; die nothwendigen Bedienten dabey, müßten auch von diesen genommen werden, welche ohnedem in des Raths, oder des Armenhauses Diensten wären, jenes sind Cancellisten, Cammerschreiber, Einnehmer, Buchhalter, dieses die Waysenkinder oder Hospitalväter, die Küsters an denen Kirchen, Klingelbeutelträger und dergleichen; zu denen Directoribus müßte man, nach Beschaffenheit der Lotterie, aus denen Landesältesten, oder fürstlichen Rathscollegiis, aus denen Magistraten derer Städte, vornehmen Bürgern und Armenvorstehern nehmen, diese müßten es alle gratis; (theils aus Liebe zum Vaterlande und ihrem Landesherrn, theils, weil sie ohnedem schon in officio stehen, und ihren Sold genießen, dannenhero sie auch ein Herr in seinen ziemlichen Diensten zu gebrauchen berechtiget ist, wo er will, theils auch Gott zu Ehren,) thun, sonderlich, was solche Officia piarum causarum betrifft; so gar, daß auch etliche sich bedenken sollten, auch mitten in der Arbeit, einen Erquicktrunk, oder sich sonst gütlich zu thun, wann sie es nicht aus ihrem eigenen Beutel bezahlet hätten, und es von dem gemeinen Gute, oder denen Armen wäre abgenommen worden. Wir reden aber nicht allhier von solchen Leuten, die, wann sie dem Altare dienen, auch von solchem leben müßten, sondern von wohlhabenden und zu solchen öffentlichen Landesangelegenheiten deputirten Bürgern, vornehmlich wann sie zu Hause nicht das Ihre dabey versäumen dürfen.

Digitized by Google

Es will auch von einigen Reflexion gemachet werden, wie viel oder wenig Geld zur Lotterie aus der Fremde komme, und wie viel wieder an Gewinnsten hinaus gehe? auch, ob diese das Eingekommene übertreffen? imgleichen, ob eine Cammer jährlich viel Zinse an Ausländische abzutragen und zu bezahlen habe? welches dann eben nicht allzu gut ist, weil das Land dadurch so viel ärmer an baarem Gelde wird, dahero, wann die Interessegelder nicht ausserhalb Landes vor 4 oder 5 pro Cent zu negociiren, man besser thut, daß man im Lande Capitalia aufzunehmen sich bemühe, damit die baaren Zinsen im Lande bleiben, und denen Unterthanen zu gute kommen möchten; ob auch wohl die großen Looße, wann solche auf Auswärtige fallen, nicht können zurück gehalten werden, so möchte doch noch wohl bey manchen eine freundliche Ansuchung, (solche in des Landes Manufacturen anzulegen, oder gar in unbewegliche Güter zu bestätigen,) statt fingen d), hätte man auch allenfalls Gelegenheit, denen

d) Dergleichen freundliches Ansuchen möchte wol wenig Wirkung haben, wenn es nicht vorher als ein Gesetz fest gesetzet würde. Ohne ein solches vorhergehendes Gesetz, die großen Gewinnste nicht außer Landes zu lassen, würde aber ungerecht seyn und großes Aufsehen machen. Was aber überhaupt den Ausfluß des Geldes durch die Lotterien betrifft, so ist es gewiß, daß ein Staat, der selbst keine großen Lotterien unterhält, denn kleine erstrecken sich selten über die Gränzen des Landes, allemal weislich handelt, wenn er auswärtigen Lotterien keine Collection in seinen Landen gestattet. Wenn er aber auch selbst große Lotte-

Digitized by Google

nen Ausländischen per Assignationes außerhalb Landes Genügen zu schaffen, wäre es auch schon ein Compendium, daß man das baare Geld im Lande behalten könnte.

Es lassen sich auch curieuse Tabellen über große, sonderlich in Jahrclassen eingetheilte Lotterien machen, deren wir einige mit ihren Ausrechnungen hier einführen könnten, wann es der Raum zulassen wollte; indessen kömmt es damit hauptsächlich darauf an, daß genugsame Linien auf einem Bogen gezogen, und in der ersten herunter die Jahre, bis so lang die Lotteriegewinnste völlig bezahlet seyn sollen, dann die Gewinnste selbsten, und wie hoch sie zu verzinsen, und endlich das Quantum, wie viel jedes Jahr an Gewinnsten und Zinsen abzutragen seyn gesetzet werde, exempli gratia nur ein klein Schema hiervon zu geben.

Ter-

Lotterien hat, so würde er gar nicht zu verdenken seyn, wenn er nur großen Staaten das Collectiren in seinen Landen gestattete. Die kleinen Staaten können durch vielerley Erfindungen und Anstalten das Geld der großen Staaten an sich ziehen, z. E. durch schlechtes Ausmünzen, durch Lotterien, durch dergleichen Erfindungen, wie ehedem die bekannte Ducaten-Gesellschaft war. Die großen Staaten leiden dabey allzuoffenbares Nachtheil, denn wenn sie sich auch gleichfalls aller dieser Dinge gebrauchen wollten, so ist doch gar kein Verhältniß zwischen dem, was aus einem großen Lande, und dem, was aus einem kleinen gezogen werden kann. Dieses aber muß ohne Zweifel von einer weisen Regierung in Betracht gezogen werden.

Digitized by Google

	2 Gewinne a 16000 Rthl. mit 4 p. C. Intr.	2 Gewinne a 6000 Rthlr. mit 4 p. C. Intr.	2 Gewinne a 3000 Rthlr. mit 4 p. C. Intr.	2 Gewinne a 2000 Rthlr. mit 4 p. C. Intr.	4 Gewinne a 1500 Rthlr. mit 4 p. C. Intr.
	8 Gewinne a 1000 Rthlr. mit 4 p. C. Intr.	30 Gewinne a 400 Rthl. mit 4 p. C. Intr.	50 Gewinne a 300 Rthlr. mit 4 p. C. Intr.	400 Gewiñe a 200 Rthlr. mit 4 p. C. Intr.	900 Gewiñe a 100 Rthlr. mit 5 p. C. Intr.
Terminus solutionis Anno 1714.	—	—	2.	3.	8.
1715.	1.	—	1.	—	14.

und

Digitized by Google

und so weiter, worzu dann ein ganzer Bogen erfordert wird; damit man unter denen Gewinnsten so gleich sehen könne, in welchen Jahren etliche davon abgelooßet werden, wie viel sie dasselbe Jahr zusammen an Zins und Capital getragen, und was endlich, wann alle gesetzte Jahre vorbey, und alle Classen abgezahlet worden, das Capital mit Interessen betragen habe, sollte diese letzte alsdenn zu hoch sich belaufen, so stünde ein ander mal zu bedenken, ob es nicht besser wäre, das benöthigte Capital auf andere Manier zu negociiren, oder aufzubringen, als selbiges mit einem so großen Onere, durch Lotterien zu erhalten.

Das XIII. Kapitel.

Von der Ziehung derer Lotterien, was vor Ordnung dabey gehalten werde, wie man solche täglich, so lange sie währet, durch den Druck zu publiciren pflege, und was vor sonderbare Devisen und Gedenksprüche dabey herauskommen.

Wann eine Lotterie complet gemacht worden, so verlanget jedermann, nach der Ziehung derselben, damit er, was das Glück ihm desfalls bringen werde, fein bald erfahren möge; da nun bis anhero etliche Lotterien in wenig Wochen, ja Tagen,

Digitized by Google

wie schon mehrmals gemeldet, complet worden, andere hingegen sich viel Monate, ja weit übers Jahr verzogen, und wohl funfzig mal in denen Avisen die Liebhabers, um ihr Geld hinein zu bringen, mit trefflich süßen Worten haben müssen angereizet werden, da hingegen, was große Staaten, accreditirte Länder und Republiken anfangen, über ein oder zwey mal nicht notificiret wird, sondern nur der Terminus, welcher nunmehr zur Ziehung festgesetzet ist, damit sich die Interessenten darnach richten, und bey der Ziehung einfinden können, als hat jenes gemeiniglich ein Nisi hinter sich, daß man sich etwan, sonderlich wann ein Privatus die Lotterie angeleget, besorget, es möchte nicht allzu richtig damit hergehen, oder derer Nieten seyn so viel, daß man kaum die wenigen Gewinnste darunter heraussfinden kann, oder es hindern auch die Completirung mancher großen und vortheilhaftigen Lotterien, die schlechten Zeiten, und der große Geldmangel, der hin und wieder zu finden ist, auch daß der Lotterien, eben wie derer Jahrmärkte, zu viel werden, und keiner sich recht resolviren kann, wo er sich am ersten hinwenden wolle, zu geschweigen, daß mancher Landesherr und Obrigkeit nicht gern sieht, daß ihre Unterthanen und Einwohner in ausländische Lotterien legen, und lieber selbst dergleichen aufrichten, damit man derer Unterthanen Geld nur im Lande behalte, und solches nicht Ausländischen zuschicke, wie dann auch vieler Orten die Avisendrucker, solche anderwärts aufgerichtete Lotterien, aus obbemeldter politischen Ursache, ihren wöchentlichen Couranten nicht ein-

einmal einverleiben dürfen, so hindert dieses freylich manche profitable Lotterie, daß sie etliche Monate länger auf ihre Completirung warten, und so man die Sache nicht gar wieder krebsgängig sehen will, die noch übrigen Looße selbst vor eigne Rechnung nehmen muß.

So aber endlich desfalls alles seine Richtigkeit hat, so, daß man nunmehro zur Ziehung schreiten will, so wird, wie gedacht, der Termin publicirt, und alsdann diejenigen Personen, entweder vom Magistrate, Geistlichen, Gelehrten, oder vornehmen Bürgerdeputirten, wie auch Deputirten derer Interessenten, darzu gezogen, damit man der Publication ein Genügen thue, folglich sich alles Verdachts entledige und alsdann, in so vieler Leute Gegenwartt, die Billietten mache, und selbige nach der Art, wie man in dem Lotteriezeddel zu halten versprochen hat, in die darzu benöthigte Kasten einwerfe, deren dann gemeiniglich zwey gleicher Größe gemachet werden, in deren einen man die Looßzeddel von No. 1. bis 10 oder 20000 zu, in der andern aber die Gewinnste und Nieten, wie allbereit vorher gemeldet worden, auch in gleicher Anzahl einwirft, und alsdann zwey Knaben mit bloßen Armen dabey setzet, deren der eine die Numerzeddel, der andere die Nieten oder Gewinnste herauszieht, welches dann sogleich an dem Tische von denen Notariis oder Schreibern, oder wer sonsten dabey sitzt, wie hernach folgendes Schema ausweiset, notiret wird, da denn das Verlangen nicht zu beschreiben, welches ein jeder, der dabey intereßiret ist, nach dem großen Looße trägt,

Digitized by Google

wiewohl man hier mit Recht sagen kann, daß es unter tausenden kaum einen treffe. Wann nun solcher Gestalt eine Tagesziehung vorbey, so arbeitet der darzu bestellte Buchdrucker, (welcher, wie gleichfalls schon gemeldet worden, oftmals noch Geld zugiebt,) daß er solche Liste gegen den andern Morgen frühe fertig bekomme, da sie dann nicht allein von Einländischen zu ihrem eigenen Gebrauche, sondern auch um an Ausländische, (die ebenfalls bey der Lotterie mit intereßiret seyn,) weg zu senden, häufig gekaufet wird; man hat aber remarquiret, daß bey allen denen großen Anstalten, die bey dergleichen öffentlichen Lotterien mit denen Zeddeln und ihrer Ausziehung ꝛc. gemachet worden, es doch bey einigen auch Confusion gegeben, da vielfältig geklaget worden, dieses oder jenes sein Looß wäre nicht herausgekommen, oder es wäre doppelt darinnen gewesen, item: die Looßnumern wären eher ausgehoben worden, ehe man den andern Kasten, in welchem die Gewinnste und Nieten gewesen, erschöpfet, das große Looß hätte sich auch, wenn sonderlich viel Getöse und Plauderns bey einer solchen Lotterie gewesen, auf eine unvermuthete Weise eingefunden, und etwan gegen eine nur mit etlichen Buchstaben bezeichnete Numer, von welcher man nicht wüßte, wo sie hin gehörte e), und was etwan derer Unrichtigkeiten mehr seyn,

e) Oder, wenn vorgegeben wird, das große Looß sey nach Spanien, Portugall, Rußland und andere entfernte Länder gekommen, oder wenn man sich mit einem bemittelten Manne vergleicht, daß er gegen den 8 oder 10ten Theil den Namen darzu hergiebt, das große

Digitized by Google

seyn, die theils Orten, auch so gar in denen gedruckten Ziehungszeddeln haben müssen excusiret, und daß es des andern Tages sollte redreßiret, oder denen, deren ihre Looße nicht herauskommen, ihr davor gegebenes Geld ihnen wieder erstattet werden, versprochen worden, zu geschweigen, wie auch die Buchdrucker vielmals Druckfehler machen, und also auch diejenigen Dinge, bey welchen man die größte Ordnung vermuthet, der Unordnung unterworfen seyn, wir wollen uns aber darbey nicht aufhalten, und nunmehro nur, da wir zum Schluß eilen, noch einen Entwurf solcher gedruckten täglichen Lotterieziehung auch etliche Devisen und Gedenksprüche, welche ein und andere, um ihre Looße besser zu erkennen, beym Einschreiben mit angeben, und aus welchen theils ihr Stand und Profeßion, theils ihre Inclination kann erkannt werden, mit anführen.

Die Publication der täglichen Lotterieziehung, geschieht durch den Druck, als folget:

Ao. 1715. Numero I.

Tägliche Ziehung der N. N. Lotterie.

Von 5400 Looßen jedes zu 4 Mark Kronen, worunter in allen sich 1738 Gewinne befinden.

 NB.

große Looß empfangen zu haben, oder wenn das große Looß der einen Lotterie dem Entreprenneur einer andern großen Lotterie, oder dessen nächsten Anverwandten zufällt, oder wenn die Directeurs der Lotterie ungemein glücklich sind; das sind so die Künste, welche die Lotterien verschreyen, und endlich dem Publico alle Lust darzu benehmen werden.

Digitized by Google

NB. Die vordersten Zahlen unter N. sind die Loosse, die andere Ziffer, so nach dem Namen, Buchstaben oder Devisen gesetzet, sind derer Preiße oder Gewinnste ihre Numeri, wo aber bey denen Looßzahlen nichts steht, ist zwar selbige Numer gezogen, aber nichts gewonnen worden.

Montagische Ziehung den Julii Vormittags.

N.

1660 als das erste Looß 200 Mark.
5036
1702
2399
4185 E. F. Dominus Providebit N. 75. 50 M.
2110
5176
2091 alles nach Gottes Willen N. 34. 100 M.
973 K. D. Was mein Gott will N. 5. 600 M.
3192
678
940
530 C. K. N. 800. 5 M.
1722
1461
2991 M. V. B. En Dieu mon esperance N. 372 5 Mark.
621
391

1411
1575 L. R. vor eine arme Witwe N. 44 60 Mark.
1500
3341 Dum Spiro Spero N. 4. 800 M.
1736
2837
5300 S. E. Vivat Catharingen N. 80 5 Mark.
4877
291
63
2917 D. V. K. N. 15 400 Mark.
888
234
3796
3879
2555 Was gibts davor N. 140. 20 Mark.

und

Digitized by Google

und so fortan auch mit der Montags

Nachmittagsziehung.

Zuletzt, wann die ganze Lotterie ausgezogen, wird die tägliche Ziehung folgender Gestalt zusammen addiret.

Montags Vormittag den	Julii	460 Looße.
Nachmittags		532
Dienstags Vormittag den	Julii	479
Nachmittags		681
Mitwochs Vormittag den	Julii	720
Nachmittags		531
Donnerstags Vormittag den	Julii	672
Nachmittags		
Freytags Vormittag den	Julii	714
Nachmittags		611
	Summa	5400 Looße.

Betreffende die Gedenksprüche, welche ihrer viel bey Nehmung derer Looße zu geben pflegen, und welche hernach von dem Einzeichner in das Numernbuch ebenfalls also eingeschrieben werden, ist die, an etlichen befindliche Unzüchtigkeit, durch welche die Jugend und keusche Ohren billig geärgert werden, höchst zu verdammen, und wäre dannenhero wohl nöthig, einen besondern Punct, unter denen Conditionen, die über die Lotterie publiciret werden, zu machen, daß dergleichen Zotten und Possen in denen Zeddeln nicht sollten ange-

Digitized by Google

nommen f) werden, sondern ein jeder möchte nur entweder bloß seinen Namen, oder eine andere Marque, und etwan einen summarischen christlichen Spruch, oder, so er ja scherzen wollte, etwas Zuläßiges, Züchtiges und Spirituelles geben, von diesen dreyerley Arten sind bisanhero in denen gedruckten Lotteriezie hungen, etwan folgende gefunden worden. Als: **Wie es Gott fügt, es mich vergnügt**; Dominus Providebit; Wems der Herr geben will, dem kanns niemand wehren; Auxilio Dei; Was Gott thut, ist wohl gethan; Omnia cum Deo; Befiehl dem Herrn deine Wege ꝛc. Das Schiff von Lübeck genannt, die Treu, hofft; das Glück alle Morgen neu; Sollt mir gleich dieses nicht glücken, wird doch Gott was bessers schicken; Wies Gott ersehn, so muß es geschehn; Was Gott beschert, ist lieb und werth; Will mir Gott was bescheren, will ich mich damit ehrlich ernähren; Gottes Güte wird mir geben, was mir nutz in diesem Leben; Mit Gott in einer jeden Sach, den Anfang und das Ende mach; Ihr seyd die Gesegneten des Herrn; Hilf Herr, laß alles wohl gelingen; Was Gott beschieden, stellt uns zufrieden; Gedenke Herr meiner im Besten; Herr

f) Man kann noch eine Beschaffenheit solcher Denksprüche hinzufügen, nämlich daß sie sehr kurz seyn müssen. Denn außerdem werden die Listen in großen Lotterien ohne Noth vermehret und vergrößert. Die Denksprüche des Verfassers haben selten diese Beschaffenheit.

Digitized by Google

Herr segne mich, das bitt ich dich; Ich laß dich nicht; Laudate Dominum; Was mit Gott wird angefangen, wird ein gutes End erlangen; Hoffnung läßt nicht zu schanden werden; Mein Anfang, Mittel und Ende, ach Herr zum Besten wende; Auf Gott und das Glück, hoff ich all Augenblick; Bey Gott ist Rath und That. J. H. B. Jesum habeo Benefactorem. Omnia ex voluntate Dei. Deus Curat Suos. Ach Gott ich bin ein Null! setz mir ein Ziffer bey, so wird daraus ein Zahl die zu gebrauchen sey; Welt ist Welt, Geld ist Geld, wohl dem welcher Gott behält; Speiset Gott die jungen Raben, wird er auch vor mich was haben; Spes confisa Deo, nunquam confusa recedit; Qui bene cœpit habet; Audentes fortuna juvat. Non uno dat cuncta Deus. Sperando. Lucrum unius est damnum alterius. Placeat homini quicquid Deo placet. Famam servare memento. Dei benedictio ditat. Non confundar. Gott hat genug in seinen Schätzen, meinen Mangel zu ersetzen. Gottes Fügen mein Vergnügen; Sagt an was vor uns drey, gewonnen sey? Guten Freunden will ich wenden hin, was ich in der Lotterie gewinn; Wer von Gewinn will sagen, muß auch etwas wagen; Glück tummel dich, und triff mich; Ihrer zwey haben einen Sinn, und hoffen auf ein gut Gewinn: P. C. zwey vereinigte Freunde; Mein Geld bracht ich zwar hier, was ist dann jetzt dafür? Ein Looß vor eine alte Matron, Gott geb ihr einen guten Lohn; Eine

Digitized by Google

Henne mit drey Küchlein will auch was haben; Nur beständig gehofft; Vor die lange Weile; Was bekommt Hans Caspar mit der Dose? Lieszgen will kiecken, was kriegt Maricken; Accidit in puncto, quod non speratur in anno; Vor einen guten Freund aus Danzig; Zwey Junggesellen sich vergleichen, und denken mit dem größten Looß davon zu streichen; Hier ist nicht zu dingen oder zu kaufen, das Glück muß von sich selbst einlaufen; Zwey Brüder die sind eines Sinns mit Schwager und mit Schwägerinn; mitten in der Fluth, hab ich guten Muth; Was soll seyn der Gewinn, vor die Jungfer mit dem langen Kinn? Das Glück sucht den Mann, triffts mich, so nehm ichs an; Vivat Hamburg; Ich wills so haben, was fragst du darnach; Aus Holstein kommt ein Engel fliegen, und hofft ein gutes Looß zu kriegen; Fortune infortune fort-une; Frisch gewagt ist halb gewonnen; Was sind die P. Witwer, oder Witwen, oder Junggesellen, oder Jungfern wohl werth; Esperance ne confond pas; Nehmt nicht alles hinweg; Was mir Dieb, Fluth und Glut, vor diesem abgenommen, möcht durch die Lotterie vermuthlich wieder kommen; Wann das Glück sich findet ein, soll es zu dem Brautschatze seyn; Wär dieß nicht ein artger Poß, wann ich kriegt das größte Looß; Könnt jedermann den Geldgeiz fliehen, man würde keine Looße ziehen; Zeit bringt Rosen; Hazardiren, bringt gewinnen und verlieren; Das meum & tuum, macht alles dissidium; La magior Richezza è nulla desiderare;

Risum

Risum Teneatis Amici; Pour experimenter ma fortune; Floreat das Römische Reich; Hoffen und harren, macht manchen zum Narren; Es komme wie es will, so nehm ichs willig an, weil ich das freye Glück, unmöglich zwingen kann; Vix unus sua sorte contentus; Pour deux amis en Compagnie, que trouvent ils dans la Lotteri; Vor Hännßgen im Keller; Quando non evenit Tibi quod vis, velis quod evenit; Floreat Germania; olim meminisse juvabit; Trau nicht zu viel dem Glückesspiel auch nicht verzag in Niederlag; Cassa Soll An Gevvinn und Verlust Conto. Fortuna si frauderai, non ti fidero giamai. In fine videbitur cujus Toni. Contentum suis rebus esse, maximæ sunt certissimæque divitiæ. Wann Wünschen in der Welt, ein jedem wollt gelingen, so würde mir mein Satz das größte Looß wohl bringen; Homo sum & nihil humani a me alienum puto; Spes alit agricolas; Ah che colpo fortunato; Recte faciendo neminem timeas; Item es hilft; Assai guadagna, chi vano sperar, perde; In silentio & spe; Magni animi est, magna contemnere, malle mediocria quam nimia; Ego spem pretio emo; Sincere & constanter; Post Nubila Phœbus; Cura Dei Curas sublevat una Meas; Necesse est facere sumptum, qui quærit lucrum; Festina lente; Tandem; Sola bona quæ honesta; Wie ich dieses Looß setzt ein, war ich noch ein Jungfer rein, doch sollt ich bald den Ehstand wählen, wollt mir das größte Looß nicht fehlen; De Werelt is een Speel

Ton-

Tonneel, elk ſpeelt ſyn Roll, en Krigt ſyn Deel. Eſto laborator & erit Deus auxiliator; Palma omibus eſt in medio poſita; Aut arte, aut Marte, aut Sorte; Ogni poco ajuta; J'eſpere & je crains; Au bon ſucces des armes des alliés; Reſiſtere non ſi può; Meliora quæro; Dieß Looß erwarte ich mit Profit, wo nicht, bin ich den Einſatz quit; Freud und Leid, hält ſeine Zeit, ich bin ein Gaſt auf Erden, und muß Zehrgeld haben, in manquement von Geld, iſt kein Freud in der Welt.

Zum Beſchluſſe dieſes Capitels wollen wir dem geneigten Leſer zu gefallen noch folgende Tabelle allhier mit einrücken.

Das XIV. Kapitel.

Von denen Autoribus, die von denen Montibus Pietatis, Leihhäusern, Leibrenten, und Lotterien geschrieben.

Unter solchen, und zwar, welche ex professo von denen Montibus Pietatis geschrieben, findet sich vornehmlich Cajetanus *in Tr. de Mont. Piet.* item: ein Anonymus, der An. 1608 einen Tractat in teutscher Sprache zu Straßburg heraus gegeben, welcher zum Titel führet: Montes Pietatis Romanenses; ferner haben die Materiam derer Montium Pietatis sonderlich berühret Salmasius *in Diss. de Fœnore Trapezitico.* Maccovius *Disp. de Usur. Trapez.* Marquard *de J. Mercat. Lib. 4. cap. 4. de usuraria pravitate.* Joh. Kuremund im Schlüssel des Reichthums. Bodinus in seinem 6 Buche *de Republica cap. 2.* Klockius *de ærario lib. 2. cap. 23. per tot.* Besoldus *tr. de ærario cap. 3. n. 9. & cap. 6. n. 16.* Mevius *tr. de lev. inop. debit. cap. 4. Sect. 6. n. 39. & fin. per tot.* Hamburgische und anderer Städte Verordnungen über die Leihhäuser, Latherus *de Censu, lib. 3. cap. 23. n. 10. & sqq.* Tholosanus *de Republica lib. 13. cap. 16.* Sigism. Scaccia *de Commerciis & Cambiis §. 1. q. 1. n. 440. cum sqq.* Henelius *de Aerario,* woselbst er *Cap. VII. de Montibus Pietatis & mensis Trapeziticis §. 5.* meldet: daß unter andern usuram Trapeziticam & Montium Pietatis heftig in ihren Schriften verdammet haben Johannes Kloppenburgius *in*

instit.

Digitized by Google

instit. de usuris. Spanheimius *Tom. III. Dubior. Evangelic. Dub. 127. p. 671.* Beat. Meisnerus *in Philos. sobria Sect. I. quæst. Eth. c. 6. p. 409.* obbemeldter Cajetanus *in Tr. de Mont. Piet.* welcher im zweyten Tomo seiner Schrifften *Tr. VI.* befindlich. Sotus *l. c.* sammt andern mehr, denen aber widersprochen Schoockius *Exercit. 28. p. 459.* Azorius, Toletus, Greg. de Valentia *Tom. III. Diss. 5. qu. 23.* Medina *de usuris.* Rivetus *in Comm. ad Decal. Tr. de usuris p. 387 &c.* Von denen, die gegen den Wucher geschrieben, ist merklich zu lesen obbemeldter Latherus *de Censu lib. 3. cap. 23. §. 21. & seqq.*

Von denen Lotterien ist insonderheit zu lesen der gelehrte Italiener Leti, in seiner Critique historique, Politique Morale, Economique & Comique sur les lotteries, anciennes & modernes, spirituelles & Temporelles des Etats & des Eglises A. 1697. in 2 Tomis in 12. in Amsterdam gedruckt, und zwar in französischer Sprache aus des Autoris Italienischem übersetzt, zu welchen hernach ein Anonymus Considerations sur la Critique des Lotteries & sur l'auteur gemachet, in welchen er den guten Leti mit seinen Vergleichungen, die er von denen Lotterien machet, ziemlich durchzieht. Ein anderer Autor hat geschrieben Reflexions sur ce que l'on appelle bonheur & malheur en matiere de Lotteries, & sur le bon usage qne l'on en peut faire, a Amsterdam 1696. in 8vo.

Zum Beschluß wollen wir noch einige Inscriptiones hieher setzen, welche über einigen gedruckten Lotteriezeddeln zu sehen gewesen, und zwar erstlich:

Ueber

Ueber eine Spiegel- und Meublen-Lotterie.

Das Glück ist kugelrund, und gleichet sich den Ballen,
Die in der Lotterie beschließen jedes Looß;
Wem nun das best' davon wird in die Hände fallen,
Sitzt über andre Leut dem Glück in seinem Schooß,
Und find woran er sich kann lebenslang bespiegeln;
Drum eile jedermann, eh man noch wird versiegeln.

Ueber eine Lotterie von allerhand Meublen.

Die Ordnung ist gemacht, die Looße sind gesetzet;
Wem nun das Glücke fügt, kriegt Meublen rarer Art.
An welchen weder Kunst noch Kostbarkeit gespart.
Und welchs das beste ist, so wird erst recht ergötzet
Ein curieusis Aug', so bald es wird erblicken,
Wie man vor wenig Geld, könn viel nach Hause schicken.

Bey dem Wechsel jeder Ding', nährt die Hoffnung unsre Sinnen
Vielmals aber ohne Grund, nur in dieser Lotterey,
Wird ein jeder, der sie sucht, müssen noch bekennen frey:
Daß bey einem jeden Looß, nächst dem Hoffen, sey Gewinnen.

Tausend Looß sind hier bereit, der sich hat geschickt zu greifen,
Hoffe daß die Frucht des Glücks, ihm schon in dem Frühling reifen,
Keinen lässet die Fortun von ihr scheiden unbegabt;
Ein Gedächtniß bleibt euch doch, daß ihr auch gezogen habt.

Digitized by Google

Ihr, die ihr bekümmert seyd, aus ein'm Thaler viel zu machen,
Tretet mit Vergnügen an die bestimmte Lotterey,
Ihr werd't nach gezog'nem Looß, noch in eure Fäustgen lachen,
Und bekennen, daß also leichtlich zu gewinnen sey.

Alles wird ja in der Welt durch die Lotterie regieret,
Da man Ehre, Gunst und Gut vielmals auf das Glücksrad stellt,
Wem nun in dergleichen Spiel das bequemste Looß zufällt,
Ist der weißen Henne Sohn, der die Braut zu Hause führet,
Weil demnach die Hoffnung hat, noch so leichtlich nicht betrogen:
So sey zu der Lotterie, auch ein jeder unverzagt,
Und setz mit getrostem Muth, halb gewonnen ist gewagt,
Oftmals hat ein einig Satz, noch das beste Looß gezogen.

Bey Eröffnung einer Lotterie.

Messieurs, Messieurs, herbey, die Lotterie steht offen,
Ihr habet allerseits ein gutes Looß zu hoffen,
Die Zeddel sind gemengt, und weiset diese Schrift,
Was jeden unter euch, vor ein Gewinnst betrifft.

Digitized by Google

Anhang

von denen

Braut- und Witwencassen,

wie auch von denen

Neuen Genuesischen Lotterien,

desgleichen

Von dem Würtembergischen Fisco Charitativo, und der freywilligen Witwen- und Waysencasse.

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Abhandlung.

Von denen Brautcassen.

Ein Staat kann weder reich noch mächtig, und folglich, nach dem heutigen Zustande der Welt, auch nicht glücklich seyn, wenn er nicht genugsam bevölkert ist. Die Bevölkerung muß den Grund abgeben, worauf alle Maaßregeln zur Glückseligkeit des gemeinen Wesens gebauet werden. Ein blühender Nahrungsstand, ein einträglicher auswärtiger Handel, die Bequemlichkeiten des Lebens und die Reichthümer, die daraus in dem Staate entstehen, sind alles Folgen, eines volkreichen Zustandes, der von der Regierung zu denen rechten Endzwecken geleitet wird. Ja, wann ein zahlreiches Volk nur arbeitsam ist; so werden Nahrung und Gewerbe, ohne besondere Vorsorge der Regierung, von selbst erfolgen, im Falle die Beschaffenheit der Regierung der Arbeitsamkeit nur nicht hinderlich ist.

Digitized by Google

Wann also die Bevölkerung den Grund von aller Glückseligkeit des Staats ausmachet; so verdienet die Vermehrung der Einwohner gewiß die hauptsächlichste Aufmerksamkeit einer weisen Regierung. Es ist gewiß, daß kein Land in Europa einen solchen Punct der Bevölkerung erreichet hat, daß es die Sorgfalt vor den Anwachs der Einwohner zu unterlassen Ursache hätte. Europa reichet in seinen volkreichsten Staaten noch nicht an die Hälfte der Bevölkerung von Sina; und vielleicht ist auch dieses Reich noch nicht auf den höchsten Punct gekommen. Es ist schwer, einen Punct der Bevölkerung zu bestimmen, bey welchem ein Staat stehen bleiben müßte. Unsere ganze Erdkugel müßte gleich stark bevölkert seyn; und ein jedes Land müßte so viel Einwohner haben, als der Boden, nach der vollkommensten Cultur, ernähren könnte; wann man einen dergleichen Punct fest setzen wollte.

Ein Staat, der den Anwachs seiner Einwohner befördern will, muß seinen jungen Leuten, die kein Vermögen haben, die Mittel erleichtern, sich verheyrathen, und ihre eigene Haushaltung anfangen zu können? Es fehlet hieran in allen Ländern. Eine Menge von Handwerksgesellen und Arbeitern müssen ihre ganze Lebenszeit über in der Arbeit anderer Leute bleiben, weil ihnen die Mittel fehlen, eigene Haushaltung und Gewerbe einrichten zu können? Und von dem weiblichen Geschlechte bleiben vielmehr unverheyrathet. Wenn man einen genauen Ueberschlag machen wollte; so würde sich vielleicht finden, daß der fünfte oder sechste Theil der Men-

schen

Digitized by Google

schen im ledigen Stande stirbt. So viele Menschen tragen nicht allein zur Bevölkerung des Landes selbst nichts bey; sondern diese Bevölkerung wird auch in den folgenden und entferntesten Zeiten vernichtet. Es geht mit ihnen eine zahlreiche Nachkommenschaft zu Grabe.

Wann wir auf dasjenige, was in der Welt vorgeht, einige Aufmerksamkeit richten; so sehen wir, wie sehr diejenigen ledigen Mägdgen gesuchet werden, die so viel Mitgift haben, daß sie einer kleinen Haushaltung und Gewerbe zum Anfange dienen kann. Ohngeachtet aller Fehler des Leibes und Gemüths werden solche Mägdgen allemal eher gesuchet, als andere, so kein Vermögen haben; ob sie zwar zum Ehestande und Haushaltung viel schicklicher wären. Warum? Der Endzweck der meisten und fast aller Mannspersonen ist ihre eigene Haushaltung und Gewerbe zu führen. Hierzu läßt sich ohne alles Vermögen nicht gelangen. Der Vortheil also, daß man mit einem Mägdgen die gewünschte Absicht erreichet, schließt die Augen bey vielen andern Betrachtungen zu; ob gleich öfters diese Befürchtungen in viel größerm Maaße und mit schädlichern Folgen eintreffen, als man anfangs geglaubet hat. Wann ein jedes Mägdgen nur 50 Rthlr. Ausstattung hätte; so würden alle Handwerker und Arbeiter bloß nach ihren Neigungen heyrathen, die Ehen würden viel glücklicher seyn, jedermann würde sich selbst setzen können, und der Staat würde viel bevölkerter seyn.

Digitized by Google

Diese Betrachtungen haben bereits in vielen Ländern so viel Eindruck gemacht, daß man mit Ernst auf die Aussteuer armer Mägdgen bedacht ist. In Italien rechnet man es unter die verdienstlichen Werke gewiß mit großem Grunde; und man hat bereits hin und wieder, besonders in Rom, ansehnliche Stiftungen dieserwegen gemacht. In Frankreich aber fängt man an, die Ausstattung armer Mägdgen unter die Merkmaale öffentlicher Freudensbezeugungen zu rechnen: wenn der Hof an denen öffentlichen Lustbarkeiten etwas abkürzet, und solches zu einem so heilsamen Endzwecke verwendet; so glauben die Großen und die Vorsteher ansehnlicher Städte, daß sie bey feyerlichen Begebenheiten ihre Freude auf keine überzeugendere Art ausdrücken können, als wenn sie einen Aufwand machen, der dem Staate nützlich ist; und an statt das Geld in eitlen und unnützen Feuerwerken in die Luft zu sprengen, ein Aufwand, welcher aber der thörichtste ist, der erfunden werden kann, weil er dem Nahrungsstande am wenigsten zu gute kömmt; so statten sie arme Mägdgens aus, die der Bevölkerung des Staats in vielen Zeugungen zu statten kommen. In England und andern Staaten hat man diesen nützlichen Endzweck gleichfalls nicht außer Acht gelassen. Nur in Teutschland scheint man diese Sache noch wenig zu Herzen genommen zu haben. Diese Sorglosigkeit scheint mit verschiedenen andern Betragen überein zu stimmen. Diejenigen Höfe, welche so überflüßige Unterthanen zu haben glauben, daß sie die Auswanderung derselben nach Ungarn und America

gelassen

Digitized by Google

gelassen ansehen, müssen es auch für höchst unnöthig halten, arme Mägdgen auszustatten, um die Bevölkerung des Landes mehr zu befördern.

Zu Anfange dieses Jahrhunderts gaben verschiedene Privatpersonen in Teutschland zu erkennen, daß sie von der Nützlichkeit, den armen Mägdgen Aussteuer zu verschaffen, überzeugt wären. In verschiedenen Städten von Obersachsen wurden so genannte Brautcassen errichtet, aus welchen gegen einen mäßigen Beytrag, die Ausstattungen lediger Frauenzimmer bestritten werden sollten. Allein, so hitzig man in verschiedenen Städten das Werk angriff, und so gründlich der Entwurf einiger Societäten abgefasset war; so giengen diese Anstalten gar bald zu Grunde. Die Ursache war, daß es bloß Privatanstalten waren, welche der obrigkeitlichen Autorität, Aufsicht und Anordnung gänzlich ermangelten. Die Directeurs und Cassenführer, die sich lediglich sich selbst überlassen sahen, und davon verschiedene vielleicht das Werk aus Eigennutz übernommen hatten, ließen es theils an Redlichkeit, theils an genugsamer Ueberlegung und Einrichtung mangeln; und bey dieser Beschaffenheit konnten dergleichen Unternehmungen von keiner langen Dauer seyn.

Man hat so gar dergleichen Anstalten in öffentlichen Schriften verwerfen und als schädlich ansehen wollen. Allein, die Verfasser haben dadurch gewiß eine schlechte Einsicht in die Policey, und andere zur Regierung erforderliche Wissenschaften zu erkennen gegeben. Dergleichen Societäten sind so wenig ta-

 delhaft,

Digitized by Google

delhaft, daß sie vielmehr unter denen Maaßregeln der Cultur und Bevölkerung der Länder eine der hauptsächlichsten Stellen verdienen. Nur müssen sie kein bloßes Privatwerk seyn. Gleichwie eine weise Regierung in alles, was in dem Staate vorgeht, ihre Wirkung haben soll; so muß sie hauptsächlich solchen Anstalten die Seele und das Leben geben, und durch ihre Vorsorge muß Gründlichkeit, Redlichkeit und gute Ordnung und Einrichtung dabey statt finden.

Es ist aber allerdings zu erweisen, daß solche Anstalten mit vollkommener Gründlichkeit und Zuverläßigkeit errichtet werden können, wenn auch gleich kein Fond oder Stiftung vorhanden ist. Es kann durch richtige Berechnungen und Ueberschläge klar gezeiget werden, daß eine Societät zur Ausstattung armer Mägdgen, einer jeden in ihrem 18 Jahre, 50 Rthlr. Aussteuer geben kann, die in ihrem 3ten Jahre in der Societät eingeschrieben worden, und jährlich 1 Rthlr. zur Societätscasse contribuiret hat; und daß folglich ein Vater, wenn er alle Jahre einen Thaler vor seine Tochter ausgiebt, und überhaupt mit 16 bis 17 Rthlr. Unkosten, die er nach und nach, und fast unmerklich, aufwendet, seiner Tochter eine Mitgift von 50 Reichsthalern versichert. Es wird sich dieses in der Folge klar vor Augen legen lassen.

Es dürfte vielen parador scheinen, daß die Societät einem jeden Mägdgen, das bey derselben eingeschrieben ist, 50 Rthlr. zur Aussteuer zu geben im Stande seyn solle, ohngeachtet vor dieselbe nach und

Digitized by Google

nach nur 17 bis 18 Rthlr. entrichtet worden sind, und daß die Societät dieses zu leisten vermögend seyn solle, ohne besondere Fonds und Stiftungen darzu zu haben. Allein die Sache ist gar wohl möglich, und die Möglichkeit beruhet auf dem ordentlichen Laufe der Natur, nach welchem die meisten Menschen in ihrer Kindheit sterben, und folglich mehr als die Hälfte derjenigen, die in der Societät eingeschrieben sind, das Alter, sich zu verheyrathen, nicht erreichen.

Wann man diejenigen Todtenlisten betrachtet, in welchen das Alter der Verstorbenen benennet ist, so wird man finden, daß die Kinder am häufigsten sterben. Man wird wahrnehmen, daß diejenigen, welche in ihrem ersten bis zum 10ten Jahre verstorben sind, die Hälfte in der Anzahl aller Todten ausmachen, die in einer Stadt oder Lande ein Jahr hindurch gestorben sind. Ja! wann man die Sache genau betrachten wollte, so würde sich zeigen, daß die Kinder, die in ihrem ersten bis zum 8ten Jahre, und vielleicht nur bis zum 4ten oder 5ten sterben, jährlich die Hälfte aller Verstorbenen betragen. Ich habe aus verschiedenen Städten dergleichen Todtenlisten genau erwogen, und aus 10 und 20 Jahren sowohl die Hauptsummen, als die mittlere Summe vor ein Jahr, von denjenigen, so von ihrem ersten bis zum 8ten Jahre verstorben sind, heraus gezogen, und ich habe eben also mit den übrigen Verstorbenen verfahren, und beyde Summen sind einander ziemlich gleich gewesen, wo nicht die Anzahl der Kinder die übrigen von allem

Alter übertroffen haben. Jedoch wir wollen hier nur annehmen, daß die Hälfte derjenigen, so in der Societät eingeschrieben sind, versterben, ehe sie ihr 10tes Jahr völlig erreichet haben. Diese haben zeithero ihren Beytrag geleistet, welchen die Societät gewinnt, und man wird nun schon einiger maßen einsehen, wie es zugeht, daß die Societät einem Mägdgen mehr Aussteuer geben kann, als vor sie nach und nach bezahlet worden.

Man kann so gar behaupten, daß die Societät nicht einmal die Hälfte der eingeschriebenen Mägdgen auszustatten haben wird. Die Ausrechnungen haben es ergeben, daß von 30 lebenden Menschen jährlich einer stirbt. Hiervon ist kein Alter ausgenommen, die Menschen sterben eben sowohl von ihrem 10ten bis in ihr 18tes Jahr, als sie von 30 und 40 oder 60 Jahren von dem Tode hingerissen werden. Von denenjenigen Mägdgen, die das 10te Jahr erreichet haben, wird also jährlich die 30ste sterben; oder wenn auch die Sterblichkeit von dem 16 oder 18ten Jahre an, bis in das 40 geringer ist, so wird man doch annehmen müssen, daß wenigstens das 50ste Mägdgen in diesem Alter stirbt, und ihre Anzahl, ehe sie 18 Jahre alt werden, wird sie also immer vermindern. Wir wollen setzen, daß in einer ansehnlichen Stadt in der umliegenden Gegend 500 Mägdgen in ihrem ersten bis 3ten Jahre zur Societät eingeschrieben werden; so wird sich diese Anzahl, bis sie 10 Jahre erreichen, bis auf die Hälfte vermindert haben, und es werden nur noch 250 übrig seyn. Von diesen 250 Mägdgen

werden

Digitized by Google

werden noch jährlich 5 bis 6 Personen sterben. Dieses beträgt in 8 Jahren, ehe sie 18 Jahre alt werden, noch 40 bis 50 Personen, und die Societät wird mithin von 500 Personen nur 200 auszustatten haben. Es ist also leicht begreiflich, daß die Societät, ohne andern Fond, einer jeden 50 Rthlr. geben kann, ohngeachtet eine jede vor sich nur 17 bis 18 Rthlr. beygetragen hat.

Da die Menschen in ihrer Kindheit am ersten von dem Tode hingeraffet werden; so ist es billig, daß sich auch die Einrichtung der Societät auf den Lauf der Natur gründet, und daß diejenigen am wenigsten beytragen, die in ihrer zarten Kindheit in die Societät eingeschrieben werden. Meines Erachtens würden die Gesetze einer solchen Societät solcher Gestalt abzufassen seyn, daß diejenigen, die in ihrem ersten bis dritten Jahre der Societät einverleibet würden, jährlich bis zu ihrer Verheyrathung einen Thaler zu entrichten hätten; diejenigen aber, die sich in ihrem 4ten Jahre einschreiben ließen, würden 1 Rthlr. 4 Gr. jährlich beyzutragen haben, im fünften würde der Beytrag 1 Rthlr. 8 Gr. seyn müssen; und also würde die Abgabe zur Gesellschaftscasse jährlich mit 4 Gr. zu vermehren seyn, so, daß diejenigen, so sich in ihrem 12ten Jahre einzeichnen ließen, jährlich 2 Rthlr. 12 Gr. zu entrichten hätten. Nach dem 12ten Jahre aber würde keine mehr in die Societätscasse aufzunehmen seyn, weil man sich sonst in die Societät nicht eher, als kurz vor der Verheyrathung, begeben würde, wobey eine solche Gesellschaft unmöglich bestehen könnte. Dieses Gesetz

Digitized by Google

fehlte insonderheit denen zu Anfange dieses Jahrhunderts in Obersachsen errichteten Brautcassen; und hieraus erfolgte hauptsächlich ihr Untergang.

Jedoch wir müssen nunmehro die Einrichtung einer solchen Societät näher zeigen. Ein jeder Vater, oder Vormund, würde bey der Einschreibung seiner Tochter, oder Pflegbefohlnen, 1 Rthlr. 12 Gr. zu entrichten haben. Ein Rthlr. würde zur Societätscasse genommen, 12 Gr. aber wäre vor die Bemühung der Directoren. Wann wir nun annehmen, daß sich in einem Kreise oder Fürstenthume 500 Mägdgen in die Gesellschaft begeben; so besteht die Societätscasse gleich anfangs aus 500 Rthlr. Wir wollen ferner setzen, daß die eingeschriebenen Mägdgen von 3 bis zu 12 Jahren aus allerley Alter bestehen, und mithin, da die im 12ten Jahre jährlich 2 Rthlr. 12 Gr. zu entrichten haben, die mittlere Summe nehmen und in Anschlag bringen, daß von jedem Mägdgen jährlich 1 Rthlr. 18 Gr. einkömmt; so wird dieses jährlich 875 Rthlr. betragen, und die Societätscasse wird mithin zu Ende des ersten Jahres aus 1375 Rthlr. bestehen. Wann nun diese Summe gegen 4 von Hundert auf sichere Hypotheken ausgelehnet wird, und jährlich 875 Rthlr. als jährlicher Beytrag der eingeschriebenen Mägdgen zu diesem Hauptstamme hinzu kömmt, die jährlichen Interessen aber zu dem Capitale geschlagen werden, so wird die Societätscasse nach Ablaufe von 6 Jahren, nach einem ohngefähren Ueberschlage, aus 6483 Rthlr. bestehen. Da aber in den meisten Landen die Gelder vollkommen sicher gegen 5 pro Cent untergebracht

Digitized by Google

bracht werden können, so muß man annehmen, daß nach Ablauf von 6 Jahren das Capital der Gesellschaft allerwenigstens 7000 Rthlr. ausmachen wird. Wann aber alle diejenigen, die dieser Gesellschaft beytreten wollen, nur bis ins 12te Jahr zur Einschreibung zugelassen werden, und wenn die Ausstattung nach den Gesetzen der Societät nicht eher statt findet, bis sie 18 Jahre erfüllet haben; so kann binnen 6 Jahren gar keine Aussteuer vorfallen, und alle Einkünfte können folglich von der Casse auf Zinse ausgethan werden. Die Societät wird demnach von Ablauf von 6 Jahren einen ansehnlichen Fond von 7000 Rthlr. haben, dieser Fond muß niemals angegriffen werden, man wird davon jährlich zu 5 pro Cent 350 Rthlr. und zu 4 pro Cent 280 Rthlr. Interessen zu ziehen haben. Wann man nun den jährlichen Beytrag von 500 Mägdgen an 875 Rthlr. darzu rechnet, so wird die Societät jährlich ein 1200 Rthlr. Einkünfte haben, und mithin jährlich 24 Mägdgen mit 50 Rthlr. ausstatten können. Wie also die eingeschriebenen Mägdgens das 18te Jahr erfüllet haben; so werden sie ihre Aussteuer bekommen können, wenn man annimmt, daß sich vom 3ten bis 12ten Jahre Mägdgen von allerley Alter haben einzeichnen lassen. Da wir oben gezeiget haben, daß von 500 Mägdgen, nach dem gewöhnlichen Laufe der Natur, nur 200 übrig bleiben, wann sie alle ein Alter von 18 Jahren erreichen sollen; so werden diese 200 Mägdgen in 8 Jahren ausgestattet seyn, wann jährlich 24 ihre Aussteuer erhalten. Man sieht also, daß diese An-

zahl

Digitized by Google

I.

Abhandlung.

Von denen Brautcassen.

Ein Staat kann weder reich noch mächtig, und folglich, nach dem heutigen Zustande der Welt, auch nicht glücklich seyn, wenn er nicht genugsam bevölkert ist. Die Bevölkerung muß den Grund abgeben, worauf alle Maaßregeln zur Glückseligkeit des gemeinen Wesens gebauet werden. Ein blühender Nahrungsstand, ein einträglicher auswärtiger Handel, die Bequemlichkeiten des Lebens und die Reichthümer, die daraus in dem Staate entstehen, sind alles Folgen, eines volkreichen Zustandes, der von der Regierung zu denen rechten Endzwecken geleitet wird. Ja, wann ein zahlreiches Volk nur arbeitsam ist; so werden Nahrung und Gewerbe, ohne besondere Vorsorge der Regierung, von selbst erfolgen, im Falle die Beschaffenheit der Regierung der Arbeitsamkeit nur nicht hinderlich ist.

Digitized by Google

Wann also die Bevölkerung den Grund von aller Glückseligkeit des Staats ausmachet; so verdienet die Vermehrung der Einwohner gewiß die hauptsächlichste Aufmerksamkeit einer weisen Regierung. Es ist gewiß, daß kein Land in Europa einen solchen Punct der Bevölkerung erreichet hat, daß es die Sorgfalt vor den Anwachs der Einwohner zu unterlassen Ursache hätte. Europa reichet in seinen volkreichsten Staaten noch nicht an die Hälfte der Bevölkerung von Sina; und vielleicht ist auch dieses Reich noch nicht auf den höchsten Punct gekommen. Es ist schwer, einen Punct der Bevölkerung zu bestimmen, bey welchem ein Staat stehen bleiben müßte. Unsere ganze Erdkugel müßte gleich stark bevölkert seyn; und ein jedes Land müßte so viel Einwohner haben, als der Boden, nach der vollkommensten Cultur, ernähren könnte; wann man einen dergleichen Punct fest setzen wollte.

Ein Staat, der den Anwachs seiner Einwohner befördern will, muß seinen jungen Leuten, die kein Vermögen haben, die Mittel erleichtern, sich verheyrathen, und ihre eigene Haushaltung anfangen zu können? Es fehlet hieran in allen Ländern. Eine Menge von Handwerksgesellen und Arbeitern müssen ihre ganze Lebenszeit über in der Arbeit anderer Leute bleiben, weil ihnen die Mittel fehlen, eigene Haushaltung und Gewerbe einrichten zu können? Und von dem weiblichen Geschlechte bleiben vielmehr unverheyrathet. Wenn man einen genauen Ueberschlag machen wollte; so würde sich vielleicht finden, daß der fünfte oder sechste Theil der Men-

schen

Digitized by Google

schen im ledigen Stande stirbt. So viele Menschen tragen nicht allein zur Bevölkerung des Landes selbst nichts bey; sondern diese Bevölkerung wird auch in den folgenden und entferntesten Zeiten vernichtet. Es geht mit ihnen eine zahlreiche Nachkommenschaft zu Grabe.

Wann wir auf dasjenige, was in der Welt vorgeht, einige Aufmerksamkeit richten; so sehen wir, wie sehr diejenigen ledigen Mägdgen gesuchet werden, die so viel Mitgift haben, daß sie einer kleinen Haushaltung und Gewerbe zum Anfange dienen kann. Ohngeachtet aller Fehler des Leibes und Gemüths werden solche Mägdgen allemal eher gesuchet, als andere, so kein Vermögen haben; ob sie zwar zum Ehestande und Haushaltung viel schicklicher wären. Warum? Der Endzweck der meisten und fast aller Mannspersonen ist ihre eigene Haushaltung und Gewerbe zu führen. Hierzu läßt sich ohne alles Vermögen nicht gelangen. Der Vortheil also, daß man mit einem Mägdgen die gewünschte Absicht erreichet, schließt die Augen bey vielen andern Betrachtungen zu; ob gleich öfters diese Befürchtungen in viel größerm Maaße und mit schädlichern Folgen eintreffen, als man anfangs geglaubet hat. Wann ein jedes Mägdgen nur 50 Rthlr. Ausstattung hätte; so würden alle Handwerker und Arbeiter bloß nach ihren Neigungen heyrathen, die Ehen würden viel glücklicher seyn, jedermann würde sich selbst setzen können, und der Staat würde viel bevölkerter seyn.

Digitized by Google

Diese Betrachtungen haben bereits in vielen Ländern so viel Eindruck gemacht, daß man mit Ernst auf die Aussteuer armer Mägdgen bedacht ist. In Italien rechnet man es unter die verdienstlichen Werke gewiß mit großem Grunde; und man hat bereits hin und wieder, besonders in Rom, ansehnliche Stiftungen dieserwegen gemacht. In Frankreich aber fängt man an, die Ausstattung armer Mägdgen unter die Merkmaale öffentlicher Freudensbezeugungen zu rechnen: wenn der Hof an denen öffentlichen Lustbarkeiten etwas abkürzet, und solches zu einem so heilsamen Endzwecke verwendet; so glauben die Großen und die Vorsteher ansehnlicher Städte, daß sie bey feyerlichen Begebenheiten ihre Freude auf keine überzeugendere Art ausdrücken können, als wenn sie einen Aufwand machen, der dem Staate nützlich ist; und an statt das Geld in eitlen und unnützen Feuerwerken in die Luft zu sprengen, ein Aufwand, welcher aber der thörichtste ist, der erfunden werden kann, weil er dem Nahrungsstande am wenigsten zu gute kömmt; so statten sie arme Mägdgens aus, die der Bevölkerung des Staats in vielen Zeugungen zu statten kommen. In England und andern Staaten hat man diesen nützlichen Endzweck gleichfalls nicht außer Acht gelassen. Nur in Teutschland scheint man diese Sache noch wenig zu Herzen genommen zu haben. Diese Sorglosigkeit scheint mit verschiedenen andern Betragen überein zu stimmen. Diejenigen Höfe, welche so überflüßige Unterthanen zu haben glauben, daß sie die Auswanderung derselben nach Ungarn und America

gelassen

Digitized by Google

gelassen ansehen, müssen es auch für höchst unnöthig halten, arme Mägdgen auszustatten, um die Bevölkerung des Landes mehr zu befördern.

Zu Anfange dieses Jahrhunderts gaben verschiedene Privatpersonen in Teutschland zu erkennen, daß sie von der Nützlichkeit, den armen Mägdgen Aussteuer zu verschaffen, überzeugt wären. In verschiedenen Städten von Obersachsen wurden so genannte Brautcassen errichtet, aus welchen gegen einen mäßigen Beytrag, die Ausstattungen lediger Frauenzimmer bestritten werden sollten. Allein, so hitzig man in verschiedenen Städten das Werk angriff, und so gründlich der Entwurf einiger Societäten abgefasset war; so giengen diese Anstalten gar bald zu Grunde. Die Ursache war, daß es bloß Privatanstalten waren, welche der obrigkeitlichen Autorität, Aufsicht und Anordnung gänzlich ermangelten. Die Directeurs und Cassenführer, die sich lediglich sich selbst überlassen sahen, und davon verschiedene vielleicht das Werk aus Eigennutz übernommen hatten, ließen es theils an Redlichkeit, theils an genugsamer Ueberlegung und Einrichtung mangeln; und bey dieser Beschaffenheit konnten dergleichen Unternehmungen von keiner langen Dauer seyn.

Man hat so gar dergleichen Anstalten in öffentlichen Schriften verwerfen und als schädlich ansehen wollen. Allein, die Verfasser haben dadurch gewiß eine schlechte Einsicht in die Policey, und andere zur Regierung erforderliche Wissenschaften zu erkennen gegeben. Dergleichen Societäten sind so wenig ta-

 delhaft,

Digitized by Google

delhaft, daß sie vielmehr unter denen Maaßregeln der Cultur und Bevölkerung der Länder eine der hauptsächlichsten Stellen verdienen. Nur müssen sie kein bloßes Privatwerk seyn. Gleichwie eine weise Regierung in alles, was in dem Staate vorgeht, ihre Wirkung haben soll; so muß sie hauptsächlich solchen Anstalten die Seele und das Leben geben, und durch ihre Vorsorge muß Gründlichkeit, Redlichkeit und gute Ordnung und Einrichtung dabey statt finden.

Es ist aber allerdings zu erweisen, daß solche Anstalten mit vollkommener Gründlichkeit und Zuverläßigkeit errichtet werden können, wenn auch gleich kein Fond oder Stiftung vorhanden ist. Es kann durch richtige Berechnungen und Ueberschläge klar gezeiget werden, daß eine Societät zur Ausstattung armer Mägdgen, einer jeden in ihrem 18 Jahre, 50 Rthlr. Aussteuer geben kann, die in ihrem 3ten Jahre in der Societät eingeschrieben worden, und jährlich 1 Rthlr. zur Societätscasse contribuiret hat; und daß folglich ein Vater, wenn er alle Jahre einen Thaler vor seine Tochter ausgiebt, und überhaupt mit 16 bis 17 Rthlr. Unkosten, die er nach und nach, und fast unmerklich, aufwendet, seiner Tochter eine Mitgift von 50 Reichsthalern versichert. Es wird sich dieses in der Folge klar vor Augen legen lassen.

Es dürfte vielen parador scheinen, daß die Societät einem jeden Mägdgen, das bey derselben eingeschrieben ist, 50 Rthlr. zur Aussteuer zu geben im Stande seyn solle, ohngeachtet vor dieselbe nach und nach

Digitized by Google

nach nur 17 bis 18 Rthlr. entrichtet worden sind, und daß die Societät dieses zu leisten vermögend seyn solle, ohne besondere Fonds und Stiftungen darzu zu haben. Allein die Sache ist gar wohl möglich, und die Möglichkeit beruhet auf dem ordentlichen Laufe der Natur, nach welchem die meisten Menschen in ihrer Kindheit sterben, und folglich mehr als die Hälfte derjenigen, die in der Societät eingeschrieben sind, das Alter, sich zu verheyrathen, nicht erreichen.

Wann man diejenigen Todtenlisten betrachtet, in welchen das Alter der Verstorbenen benennet ist, so wird man finden, daß die Kinder am häufigsten sterben. Man wird wahrnehmen, daß diejenigen, welche in ihrem ersten bis zum 10ten Jahre verstorben sind, die Hälfte in der Anzahl aller Todten ausmachen, die in einer Stadt oder Lande ein Jahr hindurch gestorben sind. Ja! wann man die Sache genau betrachten wollte, so würde sich zeigen, daß die Kinder, die in ihrem ersten bis zum 8ten Jahre, und vielleicht nur bis zum 4ten oder 5ten sterben, jährlich die Hälfte aller Verstorbenen betragen. Ich habe aus verschiedenen Städten dergleichen Todtenlisten genau erwogen, und aus 10 und 20 Jahren sowohl die Hauptsummen, als die mittlere Summe vor ein Jahr, von denjenigen, so von ihrem ersten bis zum 8ten Jahre verstorben sind, heraus gezogen, und ich habe eben also mit den übrigen Verstorbenen verfahren, und beyde Summen sind einander ziemlich gleich gewesen, wo nicht die Anzahl der Kinder die übrigen von allem

Digitized by Google

Alter übertroffen haben. Jedoch wir wollen hier nur annehmen, daß die Hälfte derjenigen, so in der Societät eingeschrieben sind, versterben, ehe sie ihr 10tes Jahr völlig erreichet haben. Diese haben zeithero ihren Beytrag geleistet, welchen die Societät gewinnt, und man wird nun schon einiger maßen einsehen, wie es zugeht, daß die Societät einem Mägdgen mehr Aussteuer geben kann, als vor sie nach und nach bezahlet worden.

Man kann so gar behaupten, daß die Societät nicht einmal die Hälfte der eingeschriebenen Mägdgen auszustatten haben wird. Die Ausrechnungen haben es ergeben, daß von 30 lebenden Menschen jährlich einer stirbt. Hiervon ist kein Alter ausgenommen, die Menschen sterben eben sowohl von ihrem 10ten bis in ihr 18tes Jahr, als sie von 30 und 40 oder 60 Jahren von dem Tode hingerissen werden. Von denenjenigen Mägdgen, die das 10te Jahr erreichet haben, wird also jährlich die 30ste sterben; oder wenn auch die Sterblichkeit von dem 16 oder 18ten Jahre an, bis in das 40 geringer ist, so wird man doch annehmen müssen, daß wenigstens das 50ste Mägdgen in diesem Alter stirbt, und ihre Anzahl, ehe sie 18 Jahre alt werden, wird sie also immer vermindern. Wir wollen setzen, daß in einer ansehnlichen Stadt in der umliegenden Gegend 500 Mägdgen in ihrem ersten bis 3ten Jahre zur Societät eingeschrieben werden; so wird sich diese Anzahl, bis sie 10 Jahre erreichen, bis auf die Hälfte vermindert haben, und es werden nur noch 250 übrig seyn. Von diesen 250 Mägdgen

werden

Digitized by Google

werden noch jährlich 5 bis 6 Personen sterben. Dieses beträgt in 8 Jahren, ehe sie 18 Jahre alt werden, noch 40 bis 50 Personen, und die Societät wird mithin von 500 Personen nur 200 auszustatten haben. Es ist also leicht begreiflich, daß die Societät, ohne andern Fond, einer jeden 50 Rthlr. geben kann, ohngeachtet eine jede vor sich nur 17 bis 18 Rthlr. beygetragen hat.

Da die Menschen in ihrer Kindheit am ersten von dem Tode hingeraffet werden; so ist es billig, daß sich auch die Einrichtung der Societät auf den Lauf der Natur gründet, und daß diejenigen am wenigsten beytragen, die in ihrer zarten Kindheit in die Societät eingeschrieben werden. Meines Erachtens würden die Gesetze einer solchen Societät solcher Gestalt abzufassen seyn, daß diejenigen, die in ihrem ersten bis dritten Jahre der Societät einverleibet würden, jährlich bis zu ihrer Verheyrathung einen Thaler zu entrichten hätten; diejenigen aber, die sich in ihrem 4ten Jahre einschreiben ließen, würden 1 Rthlr. 4 Gr. jährlich beyzutragen haben, im fünften würde der Beytrag 1 Rthlr. 8 Gr. seyn müssen; und also würde die Abgabe zur Gesellschaftscasse jährlich mit 4 Gr. zu vermehren seyn, so, daß diejenigen, so sich in ihrem 12ten Jahre einzeichnen ließen, jährlich 2 Rthlr. 12 Gr. zu entrichten hätten. Nach dem 12ten Jahre aber würde keine mehr in die Societätscasse aufzunehmen seyn, weil man sich sonst in die Societät nicht eher, als kurz vor der Verheyrathung, begeben würde, wobey eine solche Gesellschaft unmöglich bestehen könnte. Dieses Gesetz

fehlte

Digitized by Google

fehlte insonderheit denen zu Anfange dieses Jahrhunderts in Obersachsen errichteten Brautcassen; und hieraus erfolgte hauptsächlich ihr Untergang.

Jedoch wir müssen nunmehro die Einrichtung einer solchen Societät näher zeigen. Ein jeder Vater, oder Vormund, würde bey der Einschreibung seiner Tochter, oder Pflegbefohlnen, 1 Rthlr. 12 Gr. zu entrichten haben. Ein Rthlr. würde zur Societätscasse genommen, 12 Gr. aber wäre vor die Bemühung der Directoren. Wann wir nun annehmen, daß sich in einem Kreise oder Fürstenthume 500 Mägdgen in die Gesellschaft begeben; so besteht die Societätscasse gleich anfangs aus 500 Rthlr. Wir wollen ferner setzen, daß die eingeschriebenen Mägdgen von 3 bis zu 12 Jahren aus allerley Alter bestehen, und mithin, da die im 12ten Jahre jährlich 2 Rthlr. 12 Gr. zu entrichten haben, die mittlere Summe nehmen und in Anschlag bringen, daß von jedem Mägdgen jährlich 1 Rthlr. 18 Gr. einkömmt; so wird dieses jährlich 875 Rthlr. betragen, und die Societätscasse wird mithin zu Ende des ersten Jahres aus 1375 Rthlr. bestehen. Wann nun diese Summe gegen 4 von Hundert auf sichere Hypotheken ausgelehnet wird, und jährlich 875 Rthlr. als jährlicher Beytrag der eingeschriebenen Mägdgen zu diesem Hauptstamme hinzu kömmt, die jährlichen Interessen aber zu dem Capitale geschlagen werden, so wird die Societätscasse nach Ablaufe von 6 Jahren, nach einem ohngefähren Ueberschlage, aus 6483 Rthlr. bestehen. Da aber in den meisten Landen die Gelder vollkommen sicher gegen 5 pro Cent untergebracht

Digitized by Google

bracht werden können, so muß man annehmen, daß nach Ablauf von 6 Jahren das Capital der Gesellschaft allerwenigstens 7000 Rthlr. ausmachen wird. Wann aber alle diejenigen, die dieser Gesellschaft beytreten wollen, nur bis ins 12te Jahr zur Einschreibung zugelassen werden, und wenn die Ausstattung nach den Gesetzen der Societät nicht eher statt findet, bis sie 18 Jahre erfüllet haben; so kann binnen 6 Jahren gar keine Aussteuer vorfallen, und alle Einkünfte können folglich von der Casse auf Zinse ausgethan werden. Die Societät wird demnach von Ablauf von 6 Jahren einen ansehnlichen Fond von 7000 Rthlr. haben, dieser Fond muß niemals angegriffen werden, man wird davon jährlich zu 5 pro Cent 350 Rthlr. und zu 4 pro Cent 280 Rthlr. Interessen zu ziehen haben. Wann man nun den jährlichen Beytrag von 500 Mägdgen an 875 Rthlr. darzu rechnet, so wird die Societät jährlich ein 1200 Rthlr. Einkünfte haben, und mithin jährlich 24 Mägdgen mit 50 Rthlr. ausstatten können. Wie also die eingeschriebenen Mägdgens das 18te Jahr erfüllet haben; so werden sie ihre Aussteuer bekommen können, wenn man annimmt, daß sich vom 3ten bis 12ten Jahre Mägdgen von allerley Alter haben einzeichnen lassen. Da wir oben gezeiget haben, daß von 500 Mägdgen, nach dem gewöhnlichen Laufe der Natur, nur 200 übrig bleiben, wann sie alle ein Alter von 18 Jahren erreichen sollen; so werden diese 200 Mägdgen in 8 Jahren ausgestattet seyn, wann jährlich 24 ihre Aussteuer erhalten. Man sieht also, daß diese An-

zahl

zahl der jährlichen Ausstattung vollkommen zureichet. Denn diejenigen, die sich im 3ten Jahre haben einzeichnen lassen, werden erst nach Ablauf von 15 Jahren zur Ausstattung gelangen, und sie würde bestehen können, wenn nur 12 Mägdgens jährlich ihre Aussteuer erhielten. Die Societät hat also mehr Einkünfte, als sich jährlich Fälle zur Ausstattung ereignen werden, und sie wird dannenhero ihren Fond beständig vermehren können.

Es bedarf keines Erinnerns, daß statt dererjenigen Mitglieder der Societät, so absterben, oder verheyrathet werden; andere aufgenommen werden. Die Gesellschaftscasse hat also an ihren Einkünften keine Verminderung zu besorgen. Dennoch hat es mit diesen neuaufgenommenen Mitgliedern eben die Beschaffenheit. Die Zeit, in welcher sie auszusteuern sind, fällt immer später hinaus, und das macht also in den Ausgaben der Cassen keine Veränderung. Es bleiben immer die nämlichen Einkünfte, und die jährliche Ausstattung von 24 Mägdgen wird allemal zureichen, die sich ereignenden Fälle der Verheyrathung zu bestreiten.

Wenn ein Mägdgen das 18te Jahr ihres Alters erfüllet hat, so muß der jährliche Beytrag aufhören. Eine entgegen gesetzte Einrichtung würde übereilte Heyrathen veranlassen, damit man sich des jährlichen Beytrages entledigte, und diejenigen, welche das Unglück hätten, keine annehmliche Parten zu finden, würden gedoppelt unglücklich seyn; indem sie mehr entrichten müßten als andere. Wenn also ein Mägdgen nach 18 Jahren nicht geheyrathet

hat,

Digitized by Google

hat, so bleibt das Capital der zu ihrer Ausstattung gewidmeten 50 Rthlr. bey der Societät stehen, bis sie das 24te Jahr ihres Alters erfüllet hat. Dieses ist ein Vortheil, der der Societätscasse zufließt. Nach 24 Jahren wird ihr das Capital mit 2 Rthlr. jährlich verzinset, und nach 36 Jahren, da vermuthet werden muß, daß sie die Hoffnung zur Verheyrathung verloren hat, muß ihr frey stehen, die 50 Rthlr. selbst zu erheben, und ihres Gefallens anzuwenden. Im Fall ihres Absterbens vor dem 36sten Jahre, ist ihre Aussteuer der Societät anheim gefallen, nach 36 Jahren aber ist es ihr Eigenthum, welches sie nach Erbgangs Rechte, oder durch einen letzten Willen, zu vererben befugt ist. So billig diese Einrichtung vor die Interessenten ist, so sieht man doch leicht, daß sie auch sehr zum Vortheil der Societätscasse gereichet.

Meine Leser werden vermuthlich bey der Betrachtung der vorhergehenden Vorschläge, die Anmerkung gemacht haben, daß ich nichts zur Besoldung der zu dieser Anstalt erforderlichen Directoren oder Bedienten ausgeworfen habe. Allein es ist dieses mit gutem Vorbedachte geschehen. Eine dergleichen Anstalt kann zwar vor sich selbst bestehen, wie ich gnugsam gezeiget habe. Sie kann aber keine Besoldung ertragen, wann sie Bestand haben soll. Wo soll aber diese Besoldung herkommen? wird man fragen, weil sich wenig Leute von darzu erforderlicher Sicherheit, Fähigkeit und Geschicklichkeit finden dürften, die aus Menschenliebe und Begierde, die Wohlfahrt des Staats zu befördern, der-

gleichen

gleichen Mühe und Arbeit zu übernehmen, Lust haben würden: Ich antworte, man muß sie von der Gütigkeit der Regierung und von ihrer Geneigheit, das Aufnehmen des Staats zu befördern, erwarten. Nun unterstehe ich mich zwar nicht vorzuschlagen, daß ein Landesherr diesen Directoren eine wirkliche Besoldung auszahlen soll. Dieser Punct dürfte verursachen, daß dergleichen Anstalten desto weniger zu Stände kämen, weil die Cassen in den meisten Ländern schon genügsam mit Besoldungen beschweret sind: Allein der Staat hat viele andere Mittel in Händen, dergleichen Dienste zu belohnen. Man dürfte nur den Directoren ein Canonicat, oder eine geistliche Pfründe, womit keine Arbeit verknüpfet ist, geben, so würden sie schon damit zufrieden seyn. Mich deucht, das wäre der rechte Gebrauch, den man von dergleichen Stiftungen, womit uns die gottselige Einfalt unserer Vorfahren beschenket hat, sowohl in katholischen als evangelischen Landen, machen sollte. Man sollte sie weder verkaufen, noch an Leute vergeben, die davor nichts thun, als sich in fauler Sorglosigkeit zu mästen. Wann ein Land dergleichen geistliche Stifte nicht hätte, deren aber sehr wenig seyn werden, so sollte man denen Directoren Anwartschaften auf einträgliche Bedienungen geben. Es würden sich alsdann schon Leute finden, die Vermögen hätten, Caution zu bestellen, und die genugsame Fähigkeit und Redlichkeit hätten, einer solchen Anstalt vorzustehen.

Es würden unumgänglich zwey Directoren nöthig seyn, die beyde die Casse unter ihrem gemein-

schaft-

Digitized by Google

schaftlichen Beschlusse haben, und in allen Dingen mit vereinigtem Rath und Gutachten verfahren müßten. Keiner müßte ohne den andern etwas vornehmen können, und der eine müßte gleichsam des andern Controlleur seyn. Die Accidentien des halben Rthalers, so vor jedes Mägdgen an Einschreibegebühren einkämen, müßten unter sie getheilet werden, und die wenigen Unkosten an Correspondenz und Schreibematerialien wären aus der Casse zu bestreiten.

Wann die Directores in ihrer Meynung und Entschlüssen nicht einstimmig wären, so könnten von dem Curatore der Anstalten bey Hofe leicht die nöthigen Verordnungen ergehen. Ueberhaupt aber würden die Gesetze einer solchen Anstalt also eingerichtet werden können, daß auf ihre besondere Meynung und Leidenschaften nicht viel ankommen würde. Wann sich in einem Jahre mehr Mägdgen verheyrathen, als ausgestattet werden könnten, so müßte nichts auf der Wahl der Directoren beruhen, sondern, wer sich zuerst in der Societät einschreiben lassen, der müßte vor einer andern den Vorzug haben; die Gelder der Societät dürften bloß im Lande auf die erste Hypothek ausgelehnet werden, und derjenige, welcher sich zuerst gemeldet hätte, müßte das Darlehn erhalten, wann nichts erhebliches gegen ihn zu erinnern wäre.

Es ließen sich noch viele andere Gesetze und Einrichtungen bey einer solchen Societät machen. Gleich wie ohnedem die 50 Rthlr. Ausstattung erst nach der Trauung gegen Vorzeigung des Trauscheins

Digitized by Google

ausgezahlet werden; so könnte vielleicht die Bedingung hinzu gefüget werden, daß dabey kein Hochzeitmahl mit beträchtlichen Unkosten ausgerichtet werden dürfte. Man würde dadurch die thörichte Gewohnheit vermindern, daß die Neuverehlichten sich durch diesen Aufwand des Geldes berauben, welches ihnen zu Anfange ihrer Haushaltung und Gewerbes so nöthig und nützlich ist.

Man darf auch nicht glauben, als wann diese Anstalt allein vor geringe und arme Leute nutzbar seyn könnte. Diejenigen, welche sich gleich anfangs auf doppelten Beytrag einschreiben lassen, und denselben jährlich entrichten, haben 100 Rthlr. Aussteuer zu erheben, und so muß der Beytrag drey und vierfach und höher geschehen, und die Aussteuer nach Proportion desselben erhoben werden können. Wann ein Vater mittlern Standes vor seine Tochter von ihrem 3ten Jahre an 4 Rthlr. jährlich erleget, und also nach und nach überhaupt 61 Rthlr. 12 Gr. vor sie bezahlet, so wird es ihm ganz wohl gefallen, wann seine Tochter davor bey ihrer Verheyrathung 200 Rthlr. erheben kann.

Es sind überhaupt wenig Einwürfe wider diesen Vorschlag möglich. Daß die Sache genugsamen Grund hat und bestehen kann, ist oben überzeugend erwiesen worden; eben so, wie die Nützlichkeit der Sache aus der obigen Ausführung keinen Zweifel leidet. Wollte man einwenden, daß es wenig Väter wagen würden, ihre Töchter in der Societät einschreiben zu lassen, eben weil die Kinder in einem so zarten Alter gar leicht von dem Tode hingeraffet wür-

Digitized by Google

würden; so deucht mich nicht, daß dieses der Denkungsart eines nur in etwas vernünftig gesinnten Vaters gemäß seyn wird. Denn stirbt seine Tochter, so ist sie versorgt und bedarf keiner Ausstattung. Bleibt sie aber am Leben, so sieht er leicht ein, daß es vor sie nützlich ist, wenn sie sich in dieser Societät befindet.

Der jährliche Beytrag kann auch dem geringsten Arbeiter nicht schwer fallen. Wann er alle Sonntage 6 Pfennige in eine Sparbüchse steckt, und so viel muß er leicht entrathen können, so hat er, wann das Jahr um ist, nicht allein den erforderlichen Beytrag, sondern auch das Postgeld, wenn er von dem Orte des Directorii abwesend ist.

Vielleicht wendet man ein, daß der jährliche Beytrag nicht richtig einkommen würde, und die Societät würde sich dannenhero nicht im Stande finden, die Ausstattungen jährlich zu leisten. Allein die Gesetze der Gesellschaft müssen diesem Einwurfe abhelfliche Maaße geben. Wann ein Jahr und ein Monat verflossen ist, ohne daß der Beytrag erfolget, so wird das eingeschriebene Mägdgen ohne Rückfrage sofort aus der Societät ausgestrichen. Es steht ihr zwar frey, hernach wieder einzutreten, allein es kann auf ihren vorigen Beytrag alsdann kein Betracht genommen werden. Sie muß das Einschreibegeld von neuem entrichten, und der Beytrag wird nach ihrem nunmehrigen Alter eingerichtet. Dieses Gesetz wird die Väter und Vormünder von der Saumseligkeit abhalten.

Digitized by Google

Es sind auch gar keine Betrügereyen in Ansehung des Alters zu befürchten. Die Extracte aus dem Kirchenbuche müssen bey der Einschreibung beygeleget werden. Ueberhaupt würde die unrechte Anzeige des Alters niemanden etwas helfen. Man würde von dem unrecht angegebenen Alter dennoch an zu rechnen anfangen; und man würde dennoch nach Maßgebung des falschen Alters bis in das 15te Jahr den Beytrag entrichten müssen, und die Aussteuer würde nicht eher statt finden. Der Beytrag aber nach dem verschiedenen Alter ist also eingerichtet, daß von jedem Jahre an eine ziemliche gleiche Summe heraus kömmt.

Wann man mit solchen Einwürfen aufgezogen kommen wollte, daß die Welt ohnedem schon mit so vielen Menschen angehäuft, und daß es also nicht nöthig wäre, die Menschen anzureizen, daß sie die Anzahl der Armen vervielfältigten; so halte ich mich nicht verbunden, auf Einwürfe dieser Art zu antworten. Solche Leute verrathen ihre schlechten Begriffe nur allzu deutlich. Unterdessen wünsche ich doch nicht, daß es eine Regierung auf eine solche Anstalt allein ankommen ließe. Es wird vorausgesetzt, daß eine weise Regierung, die an solchen Anstalten Geschmack findet, zugleich nur alle ersinnliche Maßregeln zur Aufnahme des Nahrungsstandes und Gewerbes ergreifet. Alsdenn kann man aber auch versichert seyn, daß solche Maaßregeln von dieser Anstalt sehr befördert werden. Denn je mehr die Arbeiter von allerley Arten Anfang und Verlag zu ihren Gewer-

ben

ben haben, je blühender wird auch der Nahrungsstand werden.

Außer derjenigen Art Brautcassen zu errichten, die ich hier ausführlich vorgestellet habe, giebt es noch verschiedene andere Arten, welche auf die obigen Vorschläge unsers Verfassers hinauslaufen. Allein eines Theils fehlt ihnen die Gründlichkeit, und andern Theils sind sie nicht annehmlich und anreizend genug, daß eine genugsame Anzahl Personen, daran Theil zu nehmen, Lust haben, um dergleichen Anstalten genug wirksam und dauerhaftig zu machen.

Alle Entwürfe die man außer meinem Vorschlage zu dergleichen Brautcassen machen kann, laufen auf zwey Hauptwege hinaus. Denn entweder, man muß vor die Töchter gleich anfangs bey ihrer Einschreibung in eine solche Anstalt eine ansehnliche Summe erlegen, davon hernach Capital und Interessen zur Ausstattung dienen; oder die Interessentinnen der Gesellschaft müssen bey einem jeden Falle, wenn eine von ihnen heyrathet, die bestimmte Summe der Aussteuer durch ihren Beytrag zusammen bringen. Lasset uns einen jeden von diesen zwey Hauptwegen besonders erwägen.

Der erste Hauptweg, wenn er wohl eingerichtet, und dabey wohl gewirthschaftet wird, kann allerdings eine gründliche Brautcassenanstalt abgeben. Denn wenn eine jede Interessentinn 50 oder 100 Rthlr. bey ihrer Einschreibung erleget, die Gelder

 sicher

sicher auf Zins ausgethan, und die Zinsen allemal wieder zum Capitale gemacht und ausgelehnet werden; so sieht man leicht, daß in Ansehung der Zinsen, und da ein guter Theil der Interessentinnen vor ihrer Verheyrathung absterben werden, eine jede zweymal so viel bey ihrer Verheyrathung Aussteuer bekommen kann, als sie bey ihrer Einschreibung erleget hat. Allein, wenn diese Anstalt nur in etwas gründlich seyn soll; so muß auch hier auf das Alter dererjenigen, die sich einschreiben lassen, genau gesehen werden. Denn diejenige, *die sich* in ihrer zarten Kindheit einschreiben läßt, muß nicht allein die Nutzung und Interessen von ihrem Capitale länger entbehren, sondern ihr erlegtes Capital ist auch einer größern Gefahr unterworfen, weil die Sterblichkeit in der Kindheit am größten ist. Wenn also ein Mägdgen vom ersten bis dritten Jahre 50 Rthlr. erleget; so muß eine, die sich vom 4ten bis incl. des 6ten Jahres aufnehmen läßt, 60 Rthlr. bezahlen, und so fort alle 3 Jahre bis zum 12ten 10 Rthlr. mehr. Nach dem 12ten Jahre aber muß niemand aufgenommen werden, weil man sich sonst nicht eher als kurz vor der Verheyrathung einschreiben lassen würde. Dieser große Betracht, den man auf das Alter nehmen muß, ist der Hauptfehler aller Societäten gewesen, die man von dieser Art je errichtet hat; und es ist zu verwundern, daß Herr Marperger auf dieses wichtige Augenmerk in seinen obigen Vorschlägen so wenig zurück gesehen hat.

Digitized by Google

Allein, obgleich eine Brautcasse von dieser Art allerdings gründlich eingerichtet seyn kann, so hat sie doch den allgemeinen Fehler an sich, daß sie vor die Einleger wenig annehmlich und anreizend ist. Es giebt nicht viel Aeltern, die im Stande sind, ohne ihren Schaden 50 oder 100 Rthlr. zum Eintritte vor ihre Tochter in die Gesellschaft zu erlegen. Sind sie es aber im Stande, so betrachten sie die Gefahr, welcher dieses Geld bey dem Absterben ihrer Töchter unterworfen ist, und sie glauben besser zu thun, wenn sie dieses Geld in so langer Zeit selbst nutzen, und hernach aus ihrem eigenen Vermögen ihre Töchter ausstatten. Dahingegen mein Vorschlag, der eine so wenige Einlage und einen so geringen jährlichen Beytrag erfordert, viel weniger Bedenklichkeit findet.

Der andere Hauptweg, wenn die Interessenten, bey jedem Falle der Verheyrathung, der unter ihnen vorfällt, die bestimmte Aussteuer durch ihren besondern Beytrag zusammen bringen, taugt überhaupt gar nicht viel, und kann fast gar nicht zu einer gründlichen Anstalt eingerichtet werden. Man mag die Gesellschaft von eitel Kindern, oder von erwachsenen Personen errichten, so kommen die Fälle der Verheyrathung so häufig, daß der unaufhörliche Beytrag jedermann so sehr zur Last wird, daß er sich endlich von der Gesellschaft absondern muß. In der That ist auch bey dieser Einrichtung auf keine andere Art ein Vortheil, als wenn man nur eine sehr kurze Zeit in der Gesellschaft steht, das ist, wenn man nicht lange vorher hinein tritt, ehe man sich verheyrathet.

 rathet.

Digitized by Google

rathet. Da aber jedermann also denkt, so sieht man leicht, daß eine solche Gesellschaft keinen dauerhaftigen Grund hat, und also nicht bestehen kann. Diejenigen, welche lange in der Gesellschaft stehen, müssen natürlicher Weise, da die Gesellschaft keinen Fond hat, mehr beytragen, als sie zum Brautschatze erhalten. Denn der Vortheil, den diejenigen haben, welche nur kurze Zeit darinnen gewesen sind, muß bey Ermangelung eines Fondes nothwendig denen übrigen zur Last und Nachtheil gereichen. Alles dieses hat sich auch gar bald in der Erfahrung gezeiget; und deshalb haben sich die häufigen Brautcassen, die zu Anfange dieses Jahrhunderts errichtet wurden, und die fast alle von dieser Art waren, gar bald wieder zerschlagen.

Diese Einrichtung läßt sich auch nicht verbessern, wenn man auf das Alter Betracht nehmen, und solche Gesellschaften bloß von Mägdgens einerley Alters errichten wollte. Zu geschweigen, daß es schwer halten würde, eine genugsam starke Anzahl von einerley Alter zusammen zu bringen, so würde sich mit der Zeit der nämliche Umstand zeigen, daß sich die Fälle der Heyrathen allzu häufig ereignen und zur Last fallen würden. Da sich auch ein Mägdgen frühzeitig, die andere aber spät verheyrathet, so würden die spät Verheyratheten die meiste Last tragen müssen. Kurz, es läßt sich auf diesem Wege niemals eine gerechte Gleichheit unter denen Gesellschafterinnen einführen; und alle Gesellschaften, denen diese wesentliche Eigenschaft ermangelt, können unmöglich annehmlich, nutzbar und dauerhaftig seyn.

Digitized by Google

II.

Abhandlung,

Von denen Witwencassen.

Es liegt einem Staate gar viel daran, daß alle seine Bürger und Einwohner, sich in guten Umständen befinden, und so wenig als möglich gänzlich verarmen. Diejenigen, welche sich in die äußerste Armuth gestürzet befinden, sind nicht nur vor den Staat unnütze, sondern auch größten Theils überlästige Mitglieder des gemeinen Wesens. Ueberhaupt hat die Sache einen gar großen Einfluß in den ganzen Zusammenhang einer Republik. Diejenigen, welche gänzlich verarmet sind, können weder durch ihr Gewerbe, noch durch ihren Aufwand, etwas zum Aufnehmen des Nahrungsstandes beytragen. Es kann also keinem Zweifel unterworfen werden, daß derjenige Staat allemal am glücklichsten seyn wird, der am wenigsten gänzlich verarmte Einwohner hat, und es ist eine, einer weisen Regierung, sehr anständige Vorsorge, die Verarmung ihrer Unterthanen auf alle mögliche Art zu verhüten.

Wenn demnach diese Gründe keinem Zweifel unterworfen sind; so muß es auch zur Vorsorge einer weisen Regierung gehören, so viel möglich vor den Unterhalt der Witwen zu sorgen, und ihre gänzliche

Digitized by Google

Verarmung zu verhüten. Die vorhin angeführten Gründe finden auch hier statt, und es ist hier noch zu erwägen, daß, je mehr sich die Witwen der Armuth überlassen sehen, desto weniger sind sie im Stande, ihre Kinder dergestalt zu erziehen, daß sie dereinst geschickte und nützliche Mitglieder des gemeinen Wesens werden.

Man hat in der That in vielen Ländern vor diese wichtige Sache bereits einige Vorsorge bezeuget. In Oesterreich haben alle Witwen der Civilbedienten nicht allein die volle Besoldung ihres verstorbenen Mannes ein Jahr lang zu genießen, sondern sie haben sich auch auf ihre ganze Lebenszeit eines ansehnlichen Witwengehalts zu erfreuen, der gemeiniglich auf den 4ten oder 3ten Theil, ja zuweilen auf die Hälfte von ihres verstorbenen Mannes Besoldung hinan steigt. Die Casse zu diesem ansehnlichen Aufwande entsteht aus verschiedenen Quellen. Es fließen zuförderst die so genannten Taxgelder in dieselbige, welche ein jeder neu antretender Bedienter erlegen muß, und die sich gemeiniglich auf die Hälfte seiner jährlichen Besoldung belaufen. Sodann kommen in diese Casse die Abzugsgelder oder so genannte Arrha, welche denen Bedienten von ihrer Besoldung abgezogen wird, und welche bey einer Besoldung von 2000 Gulden 5 pro Cent, bey Besoldungen aber, die sich über 2000 Gulden erstrecken, 10 pro Cent ausmachen. Dieses scheint zwar vor die Bedienten sehr beschwerlich zu seyn, allein wenn man erwäget, daß sie davor von der Versor-

gung

Digitized by Google

gung ihrer nachgelassenen Witwen gesichert sind; so ist dieser geringe Abzug von keiner Erheblichkeit.

In einigen andern Ländern hat man zwar keine Anstalten zu Versorgung der Witwen, die von der Anordnung der Regierung abhängen; allein es haben gemeiniglich die Geistlichkeit, desgleichen die öffentlichen Lehrer auf hohen Schulen vor sich dergleichen Privatanstalten errichtet, dergestalt, daß gegen einen mäßigen Beytrag, bey den Lebzeiten der Männer, die hinterlassenen Witwen, einen jährlichen Witwengehalt zu genießen haben. Zuweilen sind dergleichen Anstalten gut und dauerhaftig gewesen, zumal wenn sie durch Vermächtnisse oder Schenkungen, Capitalia zu einem Fond zu erlangen Gelegenheit gehabt haben. Allein nicht selten sind sie gar bald zu Grunde gegangen, woran fast allemal der Mangel einer guten Einrichtung, oder einer wohl angeordneten Verwaltung, die meiste Schuld getragen hat. Wie dem nach kürzlich eine solche Witwen-Anstalt in Holstein nicht hat bestehen können.

Es sind aber zu gründlicher und dauerhaftiger Einrichtung der Witwencassen zweyerley Hauptwege möglich. Denn entweder diejenigen, welche zu Versorgung ihrer Witwen mit einander in Gesellschaft treten, müssen gleich anfangs ein ansehnliches Capital zusammen schießen, damit es einen Fond abgiebt, die Witwen zu unterhalten; oder diejenigen, die sich zu eben diesem Endzwecke mit einander vereinigen, müssen die Witwen der absterbenden Gesellschafts-Mitglieder durch ihren jährlichen Bey-

Digitized by Google

trag zur Witwencasse einen festgesetzten jährlichen Unterhalt verschaffen. Wir wollen doch einen jeden von diesen zwey Wegen ausführlich betrachten.

Auf dem ersten Wege soll ein Fond zusammen gebracht werden, um die Witwen der absterbenden Gesellschafter zu unterhalten, und es fragt sich demnach, wie viel ein jedes Mitglied zu diesem Fond beyzutragen hat. Meines Erachtens muß man vor allen Dingen bestimmen, wie viel eine Witwe jährlich zu ihrem Witwengehalte bekommen soll, ehe man den Fond selbst festsetzen kann. Der Fond muß sich hier natürlicher Weise nach demjenigen richten, was daraus bestritten werden soll. Denn zu bestimmen wir wollen z. E. ein jeder hundert Thaler zusammen legen, und unsere nachgelassenen Witwen sollen davon unterhalten werden, das ist ein Vortrag, der wenig Grund und Billigkeit vor sich hat. Die Witwen derer zuerst absterbenden Gesellschafts-Mitglieder werden zwar eine Zeitlang dabey wohl stehen. Allein, so bald die Witwen zahlreich werden, so werden ihre jährlichen Gehalte entweder so klein werden, daß der Endzweck der Gesellschaft dabey wenig erreicht wird, oder man wird nur denen ältesten Witwen jährliche Gehalte reichen können, die übrigen werden auf das Absterben einer in Hebung gewesenen Witwe warten müssen; viele werden darüber selbst versterben, ehe sie zu einem Witwengehalte gelangen, und die Gesellschaft wird mithin unbilliger Weise ihre Eintritsgelder genommen haben, ohne daß sie den geringsten Nutzen davor genießen. Die Bestimmung des Witwengehaltes

Digitized by Google

haltes ist demnach die erste, wesentlichste und nothwendigste Betrachtung einer solchen Gesellschaft, ohne welche sie allemal auf einen sandigten und morastigen Grund bauet, in welchen das Gebäude nach und nach gänzlich versinken wird. Weder der Verfasser unsers gegenwärtigen Tractats, noch diejenigen, die selbst Witwencassen errichtet haben, haben auf dieses wesentliche Augenmerk zurück gesehen, und daher haben sie auch nichts Gründliches vorschlagen und zu Stande bringen können.

Wenn eine Gesellschaft zu Versorgung ihrer nachlassenden Witwen sich mit einander vereiniget, und man beschließt, daß eine Witwe jährlich 50 Rthlr. erhalten soll, welche nicht durch einen jährlichen Beytrag zusammen gebracht, sondern aus einem zusammen zu schießenden beständigen Fond geschöpfet werden sollen: so muß ein jedes Mitglied der Gesellschaft bey ihrer Vereinigung, oder hernach bey seinem Eintritte, wenigstens 150 Rthlr. baar erlegen. Man kann voraus setzen, daß die Gesellschaft aus hundert Personen besteht; und man wird dannenhero einen Fond von 15000 Rthlr. zusammen bringen, davon man in den meisten Landen, bey der vollkommensten Sicherheit, 750 Rthlr. an Interessen wird ziehen können. Ich besorge gar nicht, daß ich viele Leser haben werde, welche die Einlage in Vergleich gegen den Witwengehalt zu hoch halten werden. Ich besorge vielmehr, daß die meisten Leser davor halten werden, es sey schwerlich möglich, daß die Gesellschaft vor eine so geringe Einlage von 150 Rthlr. einer Witwe auf ihre ganze Lebenszeit

50 Rthlr.

Digitized by Google

50 Rthlr. jährlich zu reichen im Stande seyn werde. Allein, ich hoffe allerdings klar zu zeigen, daß die Gesellschaft so viel jährlich einer Witwe mit vollkommenem Grunde zugestehen kann, ohne zu befürchten, daß sie sich dadurch den Untergang zuziehen werde.

Gleichwie man alle solche Anstalten auf die Beschaffenheit der Sterblichkeit unter den Menschen gründen muß; so muß man hier annehmen, daß von 100 Männern, aus welchen die Gesellschaft besteht, jährlich dreye versterben und mithin so viel in den Witwenstand gesetzet werden. Man hat durch die genauesten und oft wiederholten Ausrechnungen befunden, daß von dreyßig Personen überhaupt alle Jahre einer stirbt. Allein, da die größte Sterblichkeit bey den Kindern beruhet, davon allemal die Hälfte stirbt, ehe sie die Kindheit überschreiten; so kann hier, da die Gesellschaft aus keinen Kindern besteht, nicht angenommen werden, daß der dreyssigste jährlich stirbt. Man wird kaum voraus setzen können, daß der vierzigste jährlich dem Tode zu Theile wird. Unterdessen, damit unsere Ausrechnung desto weniger zu milde geräth; so wollen wir zum Grunde legen, daß die Gesellschaft sich gefaßt halten muß, daß sie jährlich drey Witwen zu versorgen bekömmt; und doch wird sie gar wohl bestehen können, wenn sie jeder 50 Rthlr. jährlich reichet.

Nach Ablauf des ersten Jahres wird sie 750 Rthlr. Einkünfte und drey Witwen zu versorgen haben. Sie wird also von ihren Einkünften 600 Rthlr. ersparen und zum Capital schlagen können.

Zu-

Digitized by Google

Zugleich wird sie vor dem Eintritte drey neuer Mitglieder an die Stelle der Abgestorbenen 450 Rthlr. einnehmen, und zum Capital legen, so daß ihr Capital zu Ende des ersten Jahres aus 16050 Rthlr. bestehen wird. Hiervon wird sie zu Ende des zweyten Jahres 802 Rthlr. 12 gr. Interessen erheben. Ohngeachtet sie nun zu Ende des zweyten Jahres 6 Witwen zu versorgen hat; so wird sie doch darzu nur 300 Rthlr. nöthig haben, und mithin abermals 502 Rthlr. 12 gr. desgleichen 450 Rthlr. vor den Eintritt drey neuer Mitglieder, zu ihrem Capital schlagen können, welches folglich zu Ende des zweyten Jahres aus. 16952 Rthlr. 12 gr. bestehen wird. Dieses Capital wird ihr zu Ende des dritten Jahres 847 Rthlr. 12 gr. Interessen tragen: und da sie zu dieser Zeit nur 9 Witwen zu bezahlen hat, die 450 Rthl. erfordern; so wird sie abermals 397 Rthl. 12 gr. ersparen, und damit, nebst denen 450 Rthl. vor den Eintrit drey neuer Mitglieder, ihr Capital vermehren, welches mithin 17700 Rthlr. ausmachen wird. Die Interessen davon werden zu Ende des vierten Jahres 885 Rthlr. betragen; und weil 12 Witwen 600 Rthl. erfordern; so wird sie 285 Rthl. übrig behalten. Diese nebst denen 450 Rthl. neuen Eintrittsgeldern werden das Capital abermals bis auf 18435 Rthlr. erhöhen. Sie wird hiervon zu Ende des fünften Jahres 920 Rthlr. 18 gr. Interessen erheben und 15 Witwen, die ihr nunmehr zur Last fallen, werden 750 Rthlr. erfordern. Sie wird also dennoch ihr Capital mit 170 Rthlr. 18 Groschen Ueberschuß, und 450 Rthlr. Eintrittsgeldern vermeh-

ren,

Digitized by Google

ten, so daß es zu 19055 Rthlr. 18 gr. anwachsen wird. Hiervon werden zu Ende des 6ten Jahres 902 Rthlr. 18 gr. Interessen eingehen, und da nunmehr der Gehalt von 18 Witwen 900 Rthlr. ausmachen wird; so wird sie nur 2 Rthlr. 18 gr. übrig behalten, jedoch die neuen Eintrittsgelder von 450 Rthlr. zum Capital nehmen können, welches mithin 19508 Rthlr. 12 gr. seyn wird. Dieses wird zu Ende des siebenten Jahres 975 Rthlr. 10 gr. Interessen geben; und ohngeachtet der Gehalt von 21 Witwen nunmehr 1050 Rthlr. beträgt; so wird sie dennoch von ihren Interessen und denen 450 Rthlr. Eintrittsgeldern noch 375 Rthlr. 10 gr. übrig behalten, welche mithin ihr Capital bis auf 19883 Rthl. 22 gr. erhöhen werden. Da diese zu Ende des 8ten Jahres 994 Rthlr. 3 gr. Einkünfte liefern, und 450 Rthlr. Eintrittsgelder hinzukommen, welches beydes 1434 Rthlr. 3 gr. ausmachet; so werden ihr dennoch, ohngeachtet sie nunmehr 24 Witwen mit 1200 Rthlr. zu erhalten hat, dennoch 234 Rthlr. 3 gr. Ueberschuß verbleiben, und ihr Capital wird nunmehr aus 20118 Rthlr bestehen.

Die Gesellschaft wird demnach nach Ablauf von 8 Jahren einen beständigen Fond von 20000 Rthl. haben. Da sie denselben als unangreiflich ansehen muß, so wird sie durch die davon fallenden 1000 Rthlr. Interesse, und die neuen Eintrittsgelder, wenn man diese Rechnung weiter fortzuführen beliebet, allemal im Stande seyn, dreyßig Witwen, jede mit 50 Rthlr. jährlich zu unterhalten; und ich glaube höchst wahrscheinlich erweisen zu können, daß

die

die Anzahl der Witwen, denen sie Gehalte zu reichen hat, außer ganz besondern Fällen, wenn nämlich eine tödtliche Seuche allein die Mannspersonen beträfe, über 30 niemals anwachsen kann.

Ohngeachtet wir hier angenommen haben, daß die Gesellschaft alle Jahre drey Witwen mehr zu unterhalten bekömmt; so haben wir doch dieses nur gethan, um die Möglichkeit, daß die Gesellschaft bestehen kann, auch in dem alleräußersten Falle zu zeigen. Allein, man kann ganz sicher seyn, daß sich die Sache niemals also wirklich verhalten wird, ja, daß nicht einmal zwey Witwen jährlich, wenn man ein Jahr in das andere rechnet, der Gesellschaft zur Last fallen werden. Die Weiber dieser hundert Männer, die zusammen in Gesellschaft stehen, sind nicht weniger sterblich, als die Männer selbst; und wenn von 100 Männern jährlich dreye versterben; so muß man auch annehmen, daß von denen hundert Weibern, denen zum Besten die Witwencasse errichtet wird, jährlich eben so viel versterben. Wenn man also die 100 Männer gänzlich aussterben ließe, ohne neue Mitglieder anzunehmen; so würde man nur rechnen können, daß 50 Witwen von ihnen bleiben würden; und da die Männer eben so lange leben können, als die Weiber; so würde die Gesellschaft gewiß niemals 25 Witwen von ihnen zugleich und auf einmal zu ernähren haben. Ueberdieß sterben von denen Witwen, die bereits ihren Witwengehalt genießen, nach der Maaße der allgemeinen Sterblichkeit, beständig von Zeit zu Zeit einige ab. Ohngeachtet also die Gesellschaft an die

 Stelle

Digitized by Google

Stelle ihrer abgestorbenen Mitglieder allezeit neue aufnimmt; so sieht man doch leicht, daß die in Pension stehenden Witwen höchstwahrscheinlicher Weise, niemals über 30 anwachsen können.

Da nun also die Gesellschaft vom Anfange an keinesweges alle Jahre drey Witwen mehr zu unterhalten haben wird; so folget, daß sich ihr Capital weit stärker vermehren wird, als wir in obiger Rechnung vorgestellet haben. Daher sieht man auch leicht, daß die Gesellschaft im Stande seyn wird, alle nöthige Unkosten zu bestreiten. *Unterdessen*, wenn eine solche Gesellschaft bestehen *will*; so muß sie ihre Unkosten sehr mäßig einzurichten suchen. Es würde genug seyn, wenn sie *ihrem* Director, welcher die Casse hat, und genugsame Caution zu machen im Stande ist, alle Jahre 30 Rthlr. gäbe, einem Secretair aber 50 Rthlr. denen vier Beysitzern aber jedem jährlich 10 Rthlr. Alle drey Jahre könnten an deren statt andere erwählet werden, es sey denn, daß man den Secretair, wegen der nöthigen Kenntniß der Geschäffte, auf beständig beybehalten wollte.

Ich habe sowol in denen Anmerkungen, als in der vorhergehenden Abhandlung, erinnert, daß alle solche Anstalten, wenn sie gründlich und dauerhaftig beschaffen seyn sollen, auf das Alter der Menschen, und auf die sich darauf gründende größere Sterblichkeit, eingerichtet werden müssen? Ob nun zwar eine Witwencasse, die nach dem hier vorgestellten ersten Hauptwege veranstaltet ist, viel weniger in Gefahr steht, zu Grunde zu gehen, weil die Casse

Digitized by Google

Casse doch bey jedem Absterben eines Mitgliedes, das ansehnliche Eintrittsgeld gewinnt; so ist doch eine solche Anstalt allemal weit dauerhaftiger, wenn auch in derselben das Verhältniß des Alters zum Grunde geleget wird. Denn, wenn die Gesellschaft die Gesetze ihrer Einrichtung nicht darauf gerichtet hätte; so würde der größte Theil ihrer Mitglieder aus abgelebten Leuten bestehen, deren Witwen der Gesellschaft bald zur Last werden würden; weil jedermann denken würde, daß er sein Geld noch eine Zeitlang selbst nutzen könnte, und es noch immer Zeit sey, wenn er auch seiner Frau diese Wohlthat erst einige Jahre vor seinem Tode verschaffete.

Meines Erachtens würde demnach eine solche Gesellschaft wohl thun, wenn sie verordnete, daß das Eintrittsgeld der 150 Rthlr. nur von demjenigen Alter zu verstehen sey, in welchem die Menschen am allerwenigsten der Sterblichkeit unterworfen sind. Dieses erstrecket sich vom Anfange des männlichen Alters bis in das 45 Jahr. Nach dem 45 Jahre bis in das funfzigste müßte vor ein jedes Jahr 4 Rthlr. mehr bezahlet werden. Vom Ausgange des funfzigsten bis zu Ende des 55 Jahres, müßten vor ein jedes Jahr 8 Rthlr. mehr bezahlet werden; und in Ansehung der nachfolgenden 5 Jahre bis in das sechzigste, wären 12 Rthlr. mehr zu entrichten. Von 61 bis incl. des 65 Jahres aber wären vor jedes Jahr 20 Rthlr. mehr zu bezahlen; so daß derjenige, welcher sechzig Jahre erfüllet hätte, und in diese Gesellschaft treten wollte, 270 Rthlr. zu bezahlen hätte; derjenige aber, welcher in seinem 63 Jahre sich

Digitized by Google

einschreiben ließe, hätte 310 Rthlr. zu bezahlen. Nach Ablauf des 65 Jahres aber würde niemand mehr in die Gesellschaft aufgenommen.

Es würde auch nicht undienlich seyn, wenn sich die Gesellschaft ein Einschreibegeld entrichten ließe, wenn sich eines ihrer Mitglieder nach Absterben seiner Frau wieder verheyrathete. Dieses Einschreibegeld würde billiger Weise nur aus wenigen Reichsthalern bestehen, wenn diejenige, so ihr Mitglied wieder heyrathet, mit der vorigen Frau sich in einerley Alter befände, das nicht 5 Jahre von einander unterschieden wäre. Allein, eine andere Frau zu heyrathen, die über 5 Jahre jünger wäre, als die vorige, würde schon 20 Rthlr. und wenn sie über 10 Jahre jünger wäre, 50 Rthlr. Einschreibegeld kosten. Denn die Casse, die wahrscheinlicher Weise bey einer solchen Veränderung ein allzu lange dauerndes Witwengehalt zu bezahlen hat, würde sonst dabey zu viel Nachtheil leiden.

Aus dem allen liegt, deucht mich, genugsam zu Tage, daß eine Witwencasse auf diesem ersten Wege mit vollkommener Gründlichkeit und Dauerhaftigkeit errichtet werden kann. Meines Erachtens würde eine Witwencasse von dieser Art vor Leute von mittelmäßigem Vermögen sehr dienlich seyn. Sie würden dadurch auf einmal mit einer mäßigen Summe ihren Witwen eine gute Versorgung verschaffen, ohne daß sie nöthig hätten, sich mit dem jährlichen Beytrage abzugeben, der eine beständige Aufmerksamkeit erfordert, wenn man nicht seines Rechtes an der Witwencasse verlustig gehen will. Allein,

da

da nicht jedermann 150 Rthlr. ohne seinen großen Nachtheil aus den Händen geben kann; so wird es nöthig seyn, daß in einem Staate auch eine Witwencasse errichtet wird, worzu ein jedes Mitglied jährlich seinen bestimmten Beytrag entrichtet: und zu dem Ende müssen wir diesen zweyten Hauptweg der Witwencassen gleichfalls betrachten.

Wir wollen annehmen, daß eine solche Casse aus 200 Mitgliedern besteht; und auch hier wird es nöthig seyn, daß die Gesellschaft gleich anfangs ein Capital zusammen bringt, das ihr doch in etwas zu einem Fond dienet. Ein jedes Mitglied würde also 10 bis 20 Rthlr. Einschreibegeld zu entrichten haben. Die genaue Bestimmung dieses Einschreibegeldes, sowol als des jährlichen Beytrages, kömmt hier abermals auf den Entschluß an, wie viel eine jede Witwe zum jährlichen Gehalte empfangen soll. Wird festgesetzet, daß eine Witwe jährlich 25 Rthlr. erhalten soll; so dürfte 10 Rthlr. Einschreibegeld, und 4 Rthlr. jährlicher Beytrag von einem Mitgliede erfordert werden. Soll aber eine Witwe 50 Rthlr. jährliche Pension genießen; so müßten nothwendig beyde Summen verdoppelt werden. Wir wollen hier den ersten Fall annehmen.

Da in einer Witwengesellschaft von dieser zweyten Hauptart keine ansehnliche Eintritssumme bezahlet wird, welche der Casse eigenthümlich anheim fällt; so muß dabey genau auf das Alter des Mannes so wohl, als des Weibes, gesehen werden, wenn eine solche Anstalt gründlich und dauerhaftig eingerichtet werden soll. Das ordentliche Einschreibe-

Digitized by Google

geld von 10 Rthlr. und der jährliche Beytrag von 4 Rthlr. kann sich nur von dem männlichen Alter bis in das 45 Jahr verstehen. Vor ein jedes Jahr, das jemand über 45 Jahre alt ist, muß 1 Rthlr. Einschreibegeld, und 6 gr. jährlicher Beytrag mehr entrichtet werden, so, daß jemand, der sich in seinem 65 Jahre einschreiben läßt, 30 Rthlr. Einschreibegeld, und 9 Rthlr. jährlichen Beytrag zu bezahlen hat. Nach Erfüllung des 65 Jahres aber kann niemand weiter zum Mitgliede aufgenommen werden.

Eben so muß auch auf das Alter der Frau Betracht genommen werden. Ein geringer Unterschied des Alters muß billig übergangen werden. Allzu bedenkliche Gesetze würden verhindern, daß die Gesellschaft nicht genugsame Mitglieder bekäme. Man muß also nachsehen, daß die Frau 10 bis 11 Jahre jünger ist, als der Mann, ohne, daß deshalb etwas mehr bezahlet wird. Allein, so bald sie 12 Jahre jünger ist; so muß vor jedes Jahr 12 gr. Einschreibegeld, und 6 gr. Beytrag mehr bezahlet werden. Wenn also ein Mann in seinem 65 Jahre sich einschreiben ließe, der eine Frau von 25 Jahren hätte; so würde derselbe 44 Rthlr. 12 gr. Einschreibegeld und 16 Rthlr. jährlichen Beytrag zu entrichten haben. Wenn man bedenkt, wie wenig Jahre ein solcher Mann noch zu leben hat, und wie lange seine Frau der Casse noch zur Last fallen kann; so wird man dieses eher noch zu wenig, als zu viel finden: und alle Witwencassen, welche dergleichen Unterschied des Alters nicht beobachten, müssen nothwendig zu Grunde

de gehen. Wenn man aber befürchtet, daß sich Leute von dieser Beschaffenheit dadurch abschrecken lassen werden, in die Gesellschaft zu treten; so liegt daran gar nichts. Es wäre zu wünschen, daß nur Männer von männlichem Alter, die 45 Jahre nicht überschritten hätten, sich in dieselbe begäben. Die Casse würde dabey ungleich besser fahren.

Unterdessen, wenn eine Witwengesellschaft dergleichen Regeln festsetzet; so kann man leicht erweisen, daß sie gründlich und dauerhaftig seyn wird. Die 10 Rthlr. Einschreibegeld auf jedes Mitglied, werden auf 200 Mann 2000 Rthlr. und in Ansehung derer, so über 45 Jahre alt sind, vielleicht 3000 Rthlr. Fond ausmachen, wovon sie jährlich 100 bis 150 Rthlr. Interessen zieht; der jährliche Beytrag aber a 4 Rthlr. der, wenn man voraussetzet, daß der vierte Theil der Mitglieder über 45 Jahre alt ist, wird auf jedes Mitglied durch Bausch und Bogen auf 5 Rthlr. zu rechnen seyn, und mithin jährlich davon 1000 Rthlr. einkommen.

Wenn alle Mitglieder das 45ste Jahr ihres Alters nicht überschritten hätten; und mithin sich in einem Alter befänden, das am wenigsten der Sterblichkeit unterworfen ist; so würde man kaum annehmen können, daß der sechzigste Mann davon stürbe. Allein, da wir voraus gesetzet haben, daß der 4te Theil derer Mitglieder aus Leuten besteht, die über 45 Jahre alt sind, so wollen wir es bey der vorhin gemachten Rechnung bewenden lassen, daß von 100 jährlich drey Mann sterben. Dieses wird von 200 Mitgliedern jährlich 6 betragen. Allein, da die

Digitized by Google

Weiber obangeführter maßen gleichfalls eben so sehr der Sterblichkeit unterworfen sind; so kann man annehmen, daß darunter 3 Witwer sind, und daß mithin jährlich nur 3 Witwen zur Ziehung des Witwengehaltes entstehen. Die Casse wird also das erste Jahr nur 75 Rthlr. das zweyte 150, das dritte 225 Rthlr. und so fort auszuzahlen haben; und ehe mithin so viel Witwen entstehen, daß 1150 Rthlr. Einkünfte gänzlich aufgehen; so wird die Gesellschaft ein Capital von 10 bis 12000 Rthlrn. gesammlet haben. Dieses Capital, wenn die Zinsen immer wieder als Capital ausgethan werden, wird ihre jährlichen Einkünfte beständig erhöhen. Eben so wird das Capital durch die Einschreibegelder beständig eehöhet werden: und man sieht leicht, daß schwerlich jemals so viel Witwen seyn werden, daß der jährliche Beytrag und die Zinsen von den Capitalien gänzlich aufgehen. Die höchste Anzahl der Witwen, die von 200 Mitgliedern entstehen können, ist etwan 60; und darzu werden nur 1500 Rthl. jährlich erfordert. Ihre Einkünfte aber an jährlichem Beytrag und Zinsen werden sich nach 10 bis 12 Jahren, wie durch eine ausführliche Rechnung leicht zu zeigen wäre, wenigstens jährlich auf 1700 Rthlr. belaufen. Sie wird also auch die Gesellschaftsunkosten, wenn sie dabey wirthschaftlich verfährt, gar wohl bestreiten, und mithin in allem Betracht vollkommen bestehen können.

Beyderley Arten von Witwencassen könnten in einem jeden mittelmäßigen Staate von denen Civilbedienten und Bürgern errichtet werden. Es ist nicht

Digitized by Google

nicht zu läugnen, daß es diesen nicht vortheilhaftig seyn würde, Officiers unter sich aufzunehmen, weil die letztern weit mehr der Lebensgefahr unterworfen sind. Allein dem ohngeachtet sollte eine jede weise Regierung auch vor die Officierswitwen sorgen. Die Officiers auf verschiedene Art von denen Heyrathen zurück zu halten, wie man zeither in den meisten Staaten gethan hat, schadet eben so viel der Bevölkerung, als es das Verderben in den Sitten befördert. Und warum sollte man auch nicht vor diese eine Anstalt zur Versorgung ihrer Witwen treffen können?

Es werden wenig Regenten seyn, die nicht so viel Mitleiden und Betracht vor die ihnen geleisteten Dienste hätten, daß sie nicht denen Officierswitwen aus ihrer Chatoulle Pensionen reichen sollten. Wenn ein Herr nach der Größe seines Kriegesheeres auf seinem Wirthschaftsetate ein 20 bis 30000 Rthlr. hierzu auswürfe, und wenn einem jeden Officier, er mag verheyrathet seyn oder nicht, zur Witwencasse monatlich 8 gr. abgezogen würde, so stünde leicht zu zeigen, daß daraus eine Casse entstehen könnte, aus welcher ordentlich eine Generalswitwe 400 und 300 Rthlr. eine Obristens Witwe 250, eine vom Obristlieutenant 200, die vom Major 150, vom Capitain 100, vom Lieutenant und Fähndrich aber 50 Rthlr. bekommen könnte, ohne auf ihr Vermögen zu sehen, als welches nur zur Gunst, Partheylichkeit und Nebenabsichten Gelegenheit giebt,

und denen Witwen, wenn sie ihre Armuth bekennen müssen, zur Kränkung gereichet.

Dieser monatliche Abzug, der bey denen höhern Officiern nach Proportion einzurichten wäre, würde auch den geringsten Officiern zu keiner großen Beschwerlichkeit gereichen. Müssen sie sich doch in den meisten Diensten dergleichen monatliche Abzüge zum Zuschuße vor den Regimentsquartiermeister, vor den Auditeur, und zu vielen andern Dingen, gefallen lassen, die bey weitem nicht so nützlich und vor sie selbst so vortheilhaftig sind, als dieser, den ich hier vorschlage. Ueberhaupt sieht man aus dem allen, daß es in jedem Staate nur auf den guten Willen und die gründliche Einrichtung ankömmt, um noch viel Nützliches zu Stande zu bringen.

Digitized by Google

III.

Von denen Genuesischen Lotterien.

Ich will hier die Moralität der Lotterien nicht untersuchen. So verwerflich sie einigen geschienen haben, so halten sie doch in Ansehung des Staats und der menschlichen Gesellschaft nichts schädliches in sich. Die Republik sieht sich genöthiget, in den Commercien und Gewerben vieles zuzulassen, wo man einen Theil seines Vermögens wagen, und dem Glücke und ungefähren Zufalle übergeben muß, um etwas damit zu gewinnen, und die menschlichen Geschäffte haben überhaupt eine solche Beschaffenheit, daß der Verlust und Nachtheil des einen dem andern gemeiniglich zum Vortheile gereichet. Die Regierung, der es ohnedem gleichgültig seyn kann, in welchen Händen sich der Reichthum des Landes befindet, hat also keine Ursache, die Lotterien zu verwerfen, und gleichwie sie es ohnedem in tausend Fällen, dem Gewissen der Privatpersonen überlassen muß, ob sie wohl oder übel mit ihrem Vermögen umgehen; so kann sie es auch hier ohne Schwierigkeit thun. Freylich kann eine Privatperson, bey Einsetzung in die Lotterien, wider ihre Pflicht handeln. Allein wir würden auch viele nützliche Dinge entbehren müssen, wenn man alles das-

Digitized by Google

jenige verbieten wollte, was gemisbrauchet werden kann, und wirklich zum Misbrauche angewendet wird.

Teutschland hat eine unbeschreibliche Menge von Lotterien in diesem Jahrhunderte gehabt, und es ist fast keine mittelmäßige Stadt, die sich nicht ein solches Glücksspiel verschaffet hätte. Sie sind alle auf die Einrichtung hinaus gelaufen, daß man eine gewisse festgesetzte Summe zusammen gebracht hat, indem diejenigen, welche sich dabey haben einlassen wollen, die Looße oder Billets um einen bestimmten Preiß an sich gekauft haben. Diese Summe ist dergestalt zu Gewinnsten bestimmt und vertheilet worden, daß eine, zwey, drey und mehr Nieten, oder nicht gewinnende Looße, gegen ein gewinnendes oder Treffer heraus gekommen sind. Man hat dieses durch das Glück dergestalt entscheiden lassen, daß man zu gleicher Zeit, aus zwey besondern Gefäßen, in deren einem die Lotterielooße, nach ihren verschiedenen Numern, in dem andern aber die Gewinnste und Fehler befindlich gewesen sind, zwey Zeddel herausgezogen hat, da denn die aus dem einen Gefäße herausgezogene Lotterienumer, entweder gewonnen oder gefehlet hat, nach der Maaße, wie der aus dem andern Gefäße der Gewinnste oder Nieten herausgezogene Zeddel beschaffen gewesen ist. Diese Gewinnste sind hernach mit zehen oder zwölf von Hundert Abzug, an den Innhaber des Billets ausgezahlet worden, welcher Abzug theils zu denen Lotteriekosten verwendet worden, theils aber einer gewissen guten Anstalt, zu deren Besten die

Lotterie

Digitized by Google

:rie errichtet worden, oder dem Unternehmer
Lotterie anheim gefallen ist. So sind zeither
:otterien in Teutschland beschaffen gewesen.
llein der Eifer darzu scheint ziemlich nachgelas-
zu haben, vielleicht weil man hin und wieder
eckt hat, daß es nicht aufrichtig dabey zuge-
gen ist. Man fängt dannenhero an, eine neue
der Lotterie einzuführen, die man die Welschen,
: von ihrem Erfindungsorte, die genuesischen
erien zu nennen pfleget; und diese Lotterien sind
worüber ich meinen Lesern einige Betrachtungen
theilen will, indem sie in Teutschland, zumal
:r Einrichtung nach, noch wenig bekannt sind.
Es sind ohngefähr 60 bis 70 Jahre, daß man
e Lotterien in Italien erfunden hat. Ich erin-
e mich, vor vielen Jahren in einer französischen
isebeschreibung von Teutschland, Italien und
ankreich, die, wo ich nicht irre, im Jahre 1713
ausgekommen war, die Beschreibung dieser be-
dern Art von Lotterien gelesen zu haben, wobey
: Verfasser erwähnte, daß sie seit 20 bis 30 Jah-
ı aufgekommen wäre. Sie sind aber ihrer Ein-
chtung nach folgender Gestalt beschaffen. Der
:und davon besteht in den neunzig Zahlen, von
s bis neunzig, fünfe davon sind die gewinnenden
ıhlen, indem an dem bestimmten Ziehungstage
: Lotterie, öffentlich auf einem zu dem Ende er-
uten Gerüste, alle neunzig Zahlen, jede in eine
sondere Kugel in ein Gefäß gethan, und alsdenn
rch einen Knaben fünf Kugeln herausgezogen
:rden, dergestalt, daß eine jede darinnen befindli-

che

che Zahl besonders ausgerufen, und der Zeddel, nachdem er von denen Commissarien nach der Reihe besehen worden, unter das umstehende Volk geworfen wird. Diese herausgezogenen fünf Zahlen, bestimmen nun die Gewinnste in dieser Lotterie.

Es sind aber eigentlich viererley Arten der Gewinnste darinnen. Die erste Art, oder ein so genanntes Estrado, erfordert nur eine Zahl unter den herausgezogenen fünfen, und es wird vierzehn mal so hoch bezahlt, als der Mitspielende eingesetzet hat. Wenn man mit der Lotterie gleichsam wettet, daß eine gewisse Zahl die erste, zweyte, dritte, vierte oder fünfte Stelle, in der Ordnung der Herausziehung haben werde, und es trifft dieses *also zu*, so bekommt man 67 mal so viel, als man auf diese Zahl eingesetzet hat; und dieses ist die zweyte Art des Gewinnstes. Die dritte Art des Gewinnstes, oder ein so genanntes Ambo, erfordert, daß man zwey Zahlen unter den herausgezogenen fünfen getroffen habe, und wird zwey hundert und vierzig mal so hoch bezahlt, als man darauf eingeleget hat. Die vierte Art des Gewinnstes, ist ein so genanntes Terno, oder daß man unter den herausgezogenen fünf Zahlen, drey Zahlen getroffen habe. Dieses gewinnet vier tausend acht hundert mal so viel, als man darauf eingesetzet hat.

Ehe nun die Lotterie gezogen wird, so erwählen sich diejenigen, so ihr Glück dabey zu versuchen Willens sind, gewisse Zahlen, zu denen sie das Vertrauen haben, daß sie unter den fünf herauszuziehenden seyn werden, melden sich dabey bey einem Colle-

Digitized by Google

Collecteur, und erklären sich, ob sie Estrado, Wette, Ambo oder Terno spielen, und wie hoch sie auf jedes besonders einsetzen wollen. Man kann aber nach seinem freyen Belieben einen Kreuzer, Groschen, Gulden, Thaler, Ducaten oder so viel man will, auf eine oder alle Arten des Gewinnstes einlegen, wie man nur immer will. Man empfängt alsdenn von dem Collecteur eine Quittung über das bezahlte Geld, und ein paar Tage darauf, ein gedrucktes Lotterieloos, worinnen das Versprechen der Lotterie enthalten ist, daß sie so und so viel auszahlen wolle, im Fall die erwähnten Zahlen unter den gewinnenden fünfen befindlich seyn werden. Wenn man aber viel Zahlen auf einem Zeddel oder Lotterieloose setzen läßt, so muß man den Einsatz so viel mal bezahlen, als mögliche Fälle der Gewinnste darinnen sind. Z. E. Ich erwählte sechs Zahlen auf einem Zeddel bey einander, und ich will auf einen jeden möglichen Fall einen Gulden setzen, so muß ich einlegen sechs Gulden vor so viel Estrado, funfzehen Gulden vor so viel mögliche Ambi, indem sich sechs Zahlen funfzehn mal versetzen lassen, wenn allemal zwey Zahlen bey einander stehen; ferner muß ich zahlen zwanzig Gulden vor so viel mögliche Terni, indem sechs Zahlen, wenn allemal drey Zahlen bey einander stehen, zwanzig mal verändert werden können. Dahingegen gewinnt man eben so viel Estradi, Ambi und Terni, als in den getroffenen Zahlen mögliche Fälle sind. Z. E. Man wäre so glücklich, daß unter den erwählten sechs Zahlen, viere befindlich wären, die bey der Ziehung

fünf

fünf Zahlen getroffen würden, so würde man erst-lich vier Estradi, oder vier mal vierzehen Gulden, ferner sechs Ambi, oder sechs mal zwey hundert und vierzig Gulden, und weiter vier Terni, oder vier mal vier tausend acht hundert Gulden gewinnen, indem so viel mögliche Fälle der Versetzung in vier Zahlen verborgen liegen. Zur Sicherheit der aus-zuzahlenden Gewinnste nimmt entweder eine Bank oder öffentliche Casse des Landesherrn, wenn die Lotterie auf seine Rechnung unternommen wird, die Gewährschaft über sich, oder der Unternehmer muß bey einer Bank, oder an einem andern sichern Orte einige hundert tausend Rthlr. niederlegen.

Man sieht hieraus, daß die *Einrichtung* der Genuesischen Lotterien ungemein anreizend ist. Es ist eine mächtige Versuchung vor Arme und Reiche, wenn sie hören, daß man mit einem halben Gulden, wenn das Glück will, zwey tausend vier hundert Gulden gewinnen kann. Da man nun in der That gesehen hat, daß einige dadurch glücklich geworden sind, so sind, besonders in Italien, die Leute von dieser Lotterie so eingenommen, daß sie eher ihre *Kleider* und Geräthe versetzen, ehe sie ermangeln sollten in diese Lotterie einzulegen. Dahero haben diejenigen Prinzen in Italien, welche keine dergleichen Lotterien im Lande gehabt haben, sich endlich wider Willen genöthiget gesehen, dergleichen anzulegen, weil fremde Staaten das Geld ihrer Unterthanen durch diese Lotterien an sich gezogen haben, ohne daß ihre Gesetze und Anstalten darwider etwas gefruchtet hätten. So ist es besonders im Kirchenstaate ergangen.

Der

Digitized by Google

der påbstliche Hof, der diese Lotterie keinesweges
inzuführen gemeynet war, hat die schärfsten Edicte
:gehen lassen, um die Einwohner des Kirchen-
aats, von der Einsetzung in fremde Lotterien ab-
ıhalten. Man hat es bey Strafe der Excommu-
ication, ja der Galeeren verboten, man ist sehr
ufmerksam gewesen, um die Schuldigen zu ent-
ecken, man hat die Briefe auf der Post eröffnen
nd die angedrohten Strafen wirklich in Erfüllung
hen lassen. Allein alles dieses ist nicht vermögend
ewesen, die Begierde zu diesen Lotterien zu unter-
rücken. Als man sich der Post nicht sicher ge-
rauchen konnte, so haben gute Freunde eigene Bo-
en abgesendet; sie sind selbst wechselsweise an den
iehungsort der Lotterien gereiset, bis endlich der
of sich gezwungen sah, selbst eine solche Lotterie
zulegen. Aus diesem Grunde findet man fast in
len italienischen Staaten solche Lotterien, und die
Welschen machen sich eine ungemeine Beschäfftigung
amit. Je näher der Ziehungstag herbey rückt, je
ehr redet man in allen Gesellschaften davon. Man
get alle Träume auf die Zahlen aus, welche her-
usgezogen werden sollen. Man trägt sich mit ca-
llistischen Prophezeyungen, was vor Zahlen ge-
innen werden, die eben so dunkel, als die alten
rakelsprüche abgefasset sind. Ja viele ziehen Him-
el und Hölle zu Rathe, um die fünf gewinnenden
ahlen vorher zu wissen, und so vergeblich diese
Bemühungen allemal befunden werden, so läßt
an doch nicht ab, ein Vertrauen darauf zu setzen.

Digitized by Google

Man würde sich sehr irren, wenn man glauben wollte, daß der Unternehmer einer solchen Lotterie, in grosser Gefahr stünde, sein Geld zu verlieren. Die ganze Einrichtung, welche die feinste List überall hervor scheinen läßt, ist so beschaffen, daß die allerkünstlichste Versetzung der Zahlen, der Lotterie nichts abgewinnen kann, dahero ist auch die Grösse der Gewinnste, nicht nach der Schwierigkeit und Unwahrscheinlichkeit die Zahlen errathen zu können, sondern nach den möglichen Fällen eingerichtet. Z. E. Ich halte es für viel schwerer, die Stelle zu errathen, auf welcher eine Zahl heraus kommen wird, als drey Zahlen zusammen zu treffen. Dennoch wird das erste nur mit sieben und sechzig mal, das andre aber mit vier tausend acht hundert mal so hoch bezahlet, als der Einsatz gewesen ist. Allein wenn das erste höher bezahlet würde, so könnte man der Lotterie mit vollkommener Gewißheit abgewinnen. Es sind bey der ersten nur vier hundert funfzig mögliche Fälle, denn wann man bey einer jeden von den neunzig Zahlen, auf den ersten, zweyten, dritten, vierten und fünften Platz wettet, so hat man vier hundert und funfzig Fälle, und fünf Wetten müssen darunter schlechterdings gewinnen. Dahingegen bey dem Terno, ungleich mehr Fälle sind, wie wir bald zeigen werden. Ueberdieß steht es der Lotterie frey, diejenigen Zahlen, die allzu hoch mit Einsatze beschweret werden wollen, zu sperren, das ist, weiter keinen Einsatz darauf anzunehmen. Man verwahret sich also hierdurch wider das Glück, daß es der Lotterie keinen üblen Streich

spielen,

Digitized by Google

spielen, oder daß diejenigen Zahlen eben herausgezogen werden können, welche sehr hoch mit Einsatz beschweret sind, wiewohl dieses ohnedem der seltenste und höchst unwahrscheinlichste Fall ist.

Solcher Gestalt ist aller Vortheil auf Seiten der Lotterie, alle Gefahr aber, auf Seiten derjenigen, so darinnen einsetzen. Dieses ist leicht einzusehen, wenn man die möglichen Fälle erwäget, die in neunzig Zahlen verborgen liegen. Es sind neunzig Zahlen, vier tausend und fünf Ambi, oder mögliche Versetzungen zu zwey Zahlen. Dahingegen sind in den fünf Zahlen, so als Gewinnste herausgezogen werden, nur zehen solche Ambi oder Versetzungen vorhanden. Dieses verhält sich gegen vier tausend und fünf mögliche Fälle, wie eins gegen vier hundert einen halben. — Folglich ist es vier hundert mal unwahrscheinlicher, daß man nicht gewinnen werde, als daß man einmal treffen wird. Bey dem Terno aber ist das Gewinnen noch viel unwahrscheinlicher. Es sind in neunzig Zahlen hundert und siebzehen tausend vier hundert und achtzig Terni, oder mögliche Versetzungen zu drey Zahlen vorhanden. Die herausgezogenen fünf Zahlen halten nur zehen Terni in sich. Dieses verhält sich also wie eins gegen eilf tausend sieben hundert und acht und vierzig. Mithin ist es zu vermuthen, daß man beynahe zwölf tausend mal fehlen wird, ehe man einmal gewinnt. Wollte man aber glauben, daß man durch vier oder fünf Zahlen, die möglichen Fälle eher erschöpfen könne, so irret man sich sehr. Die möglichen Fälle wachsen, nachdem man

Digitized by Google

die Veränderung der neunzig Zahlen, mit vier, fünf oder sechs Zahlen bey einander vornimmt. Zu vier Zahlen jeden Fall gerechnet, hat man schon auf vier Millionen Fälle, zu fünf Zahlen steigen die Veränderungen schon auf hundert tausend Millionen Fälle hinan, und zu sechs oder sieben Zahlen, wird die Veränderung bereits unendlich, oder wenigstens unermäßlich.

Der Erfolg beweiset auch genugsam, wie vortheilhaftig diese Lotterie vor den Unternehmer ist. Wenigstens gewinnt er allemal die Hälfte des Einsatzes. In Neapolis ist man so aufrichtig, den Gewinnst des Königes, der diese Lotterie unterhält, zu gestehen, und man wird finden, daß von hundert tausend Ducaten, als so hoch die Einlage alle sechs wöchentliche Ziehungen gemeiniglich hinan zu steigen pfleget, wenigstens die Hälfte dem Könige zum Vortheil verbleibt, und zwar nach Abzug aller Kosten, die hier nicht geringe sind, weil die Collecteurs und Lotteriebedienten alle von der Lotterie besoldet werden, indem die Gewinnste keinen Abzug leiden.

So wenig vortheilhaftig diese Lotterie vor die Mitspielenden ist, so ist dennoch der Eifer und die Begierde der Menschen, daran Theil zu nehmen, allemal ungemein stark gewesen. — In Italien weiß so gar der Pöbel, wie vortheilhaftig diese Lotterie für den Unternehmer derselben ist, und daß man wenig Wahrscheinlichkeit zu gewinnen hat. Dennoch wird deshalb die Begierde darzu nicht geringer. Die Möglichkeit zu gewinnen, einige Bey-

spiele,

Digitized by Google

piele, die sich dann und wann ereignen, daß jemand mit wenigem Gelde großen Reichthum erlangt, die schmeichlerische Vorstellung, die sich jedermann von einem guten Glücke macht, die Bequemlichkeit, daß ein jeder nach seinem eigenen Gefallen wenig oder viel einsetzen kann; alles dieses sind so verführerische Anreizungen vor das Volk, daß jedermann, Reiche und Arme, Kluge und Einfältige, mit gleicher Begierde daran Theil nehmen. In der That ist also diese Lotterie, eine Art der Contribution oder Steuern, die dem Volke aufgeleget wird, und zwar eine Contribution, die das Volk mit Lust und mit freudigem Herzen erleget. In so fern ist demnach diese Lotterie nicht zu verwerfen. Denn es würde eine vortreffliche Einrichtung der Republiken seyn, wenn man eitel solche Abgaben einführen könnte, die von den Unterthanen mit Freuden, und gleichsam aus eigener Bewegung, entrichtet würden.

Es folget aber daraus unumgänglich, daß der Landesherr diese Lotterie auf seine eigene Rechnung unternehmen muß, und daß er sehr übel thut, wenn er das Privilegium davon, Privatpersonen mittheilet. Er setzet sie hierdurch gleichsam in das vornehmste Recht seiner landesherrlichen Hoheit, und die Unterthanen verlieren bey dieser Art der Contribution desto mehr, da das Geld davon, nicht wieder zum Besten des Landes angewendet wird. Gesetzt, daß auch diejenigen Privatpersonen, welche das Privilegium darüber haben, gehalten wären, jährlich, oder bey jeder Ziehung der Lotterie, eine gewisse festgesetzte Summe Geldes zu entrichten,

so wird doch der Nachtheil des gemeinen Wesens dadurch nicht völlig gehoben. Man kann den Fortgang und die Wichtigkeit nicht vorher sehen, worzu eine solche Lotterie gelangen kann. Das Volk kann mit einer außerordentlichen Begierde in dieselbe einlegen, und die Summe, so sich der Landesherr vorbehalten hat, kann nur ein geringer Theil von der Contribution seyn, in welche das Land dadurch gesetzet wird.

Die folgende Ursache beweiset noch deutlicher, daß diese Lotterie keiner Privatperson überlassen werden kann, sondern bloß den Regenten vorbehalten bleiben muß. Das Geld, welches in diese Lotterie eingeht, ist eben dasjenige, das sonst in den Gewerben, im Handel und Wandel roulliret; denn die Kaufleute, die Handwerker, das Gesinde und Landvolk, alles pfleget sich bey dieser Lotterie einzulassen. Wenn nun der Vortheil dieser Lotterie, in den Kasten der Privatpersonen fließt, oder gar außer Landes geschicket wird; so wird dasjenige Geld, welches zu Beförderung der Commercien und Gewerbe so nöthig ist, dem Lande nach und nach entzogen, und es wird folglich endlich in den elendesten Zustand versetzet. Allein ein weiser Regent, der sowohl mit diesen Lotterieeinkünften die Ausgaben des Staats bestreiten, als tausenderley vortreffliche Anstalten zur Aufnahme der Wissenschaften, der Commercien, der Manufacturen machen kann, wird es schon solcher Gestalt einzurichten wissen, daß das Geld, das vermittelst dieser Lotterie dem Handel und Wandel entzogen wird, sogleich wieder in die Gewerbe eingeht.

Der

Digitized by Google

Der vorige Pabst, welcher sich sowohl durch die weise Einrichtung des Kirchenregiments, als seiner weltlichen Regierung verehrungswürdig gemacht hat, soll alle Einkünfte dieser Lotterie, die sich gleich in dem ersten Jahre auf zwey mal hundert tausend Ducaten belaufen haben, so fort wiederum zum Besten des gemeinen Wesens anzuwenden, beflissen gewesen seyn. Die kostbare Ausbesserung der Stadtmauern um Rom, so viel öffentliche Gebäude und milde Anstalten, sind eine Frucht dieser würdigen Entschließung.

Solcher Gestalt dürfte es vielen scheinen, als wenn diese Lotterie der Wohlfahrt des Staats nicht allein unschädlich, sondern gewisser Maaßen vortheilhaftig wäre; denn je mehr Geld ein weiser Monarch in Händen hat, desto mehr Anstalten kann er zur Glückseligkeit seiner Unterthanen machen; und diese, wenn das Geld durch solche Anstalten wieder in ihre Hände kömmt, scheinen dabey nichts einzubüßen. Ich würde vollkommen dieser Meynung seyn, wenn mich nicht ein einziger Grund etwas zweifelhaftig machte. Eine weise Regierung soll sich nämlich beeifern, ihren Unterthanen einen Trieb und eine gewisse Neigung zu den Wissenschaften, Commercien und Gewerben beyzubringen. Dieses Genie eines Volks kann aber nicht wohl gebildet werden, wenn nicht jedermann überzeuget wird, daß man durch keine andere Wege zu Vermögen und Vorzügen gelangen könne, als durch Geschicklichkeit und Fleiß. Die außerordentlichen Glückswege, da man durch das Glück und den unvermutheten Zufall, Vermö-

Digitized by Google

gen zu erlangen suchet, scheinen also dem so nöthigen Triebe der Unterthanen, zu nützlichen Wissenschaften und Gewerben, nicht vortheilhaftig zu seyn. Man kann zwar sagen, daß dieser Grund auch denen zeither bey uns gewöhnlichen Lotterien im Wege stehe. Allein diese haben nicht so verführerische Anreizungen vor das gemeine Volk, als die Genuesischen Lotterien.

Ueberhaupt kömmt es auf die Beschaffenheit und Umstände des Landes an, ob eine solche Lotterie einzuführen ist oder nicht. Meines Erachtens ist sie den meisten Ländern mehr schädlich als vortheilhaftig. Einigen aber würde sie zu dem größten Nutzen gereichen, wie sich denn die Einrichtung der Lotterie selbst, sehr verbessern läßt. Jedoch man muß nicht alles sagen, was man weiß.

IV. Gründ-

Digitized by Google

IV.

Gründliche Nachrichten Von dem Würtembergischen Fisco Charitativo.

Vorbericht Von nothdürftiger Versorgung armer Pfarrerswitwen und Waysen, auch einem hierzu aufgerichteten Fundo.

Daß man auf die nothdürftige Versorgung und Verpflegung armer Witwen und Waysen der Kirchendiener und Præceptorum zu gedenken, vor Gott und im Gewissen schuldig und verbunden sey, hat man je und allewege in diesem Herzogthume nicht nur erkennet, sondern auch bey vorgehaltenen Synodalconventen sorgfältig überleget, und in reife Deliberation gezogen, auf was thunliche Mittel und Wege denenselben bessere Sustentation angeschaffet werden könnte.

Allermaßen die große Paupertät und äußerste Dürftigkeit genugsam zu Tage liegt, in welche die meisten Witwen und Waysen nach dem Tode der Ministrorum unumgänglich verfallen. Es haben

Digitized by Google

zwar die gesammten Kirchen- und Schuldiener in diesem Herzogthume und Landen Ursache, Gott und ihrer gnädigsten Herrschaft in Unterthänigkeit zu danken, daß sie ihre völlige Besoldungen bishero, auch in den beschwerlichen Kriegszeiten eingezogen und genossen; jedoch, da die meisten Competenzien derer Diaconorum und Dorfpfarrer auf dem Lande so beschaffen sind, daß, wann das Jahr herum, bey denen wenigsten etwas übrig bleibt, wie genau und sparsam sie sich auch behelfen: so ergiebt sich von selbsten, daß selbige nicht im Stande sind, will nicht sagen, sich einige nöthige Bücher zu ihren weitern Studien (welches doch nothwendig seyn sollte, wann sie anders ihrem Officio genug thun wollen) anzuschaffen, sondern nur ihre Kinder zu ehrlichen Profeßionen aufzudingen, oder auch zum Studiren anzuhalten, als worzu bekannter maßen mehr auf die Lehr- und Kostgelder verwendet werden muß, als die Besoldung selbsten beträgt.

Noch weniger ist möglich, da einem Kirchendiener nicht, wie andern, erlaubet ist, ein Commercium oder Handthierung zu treiben, daß ein solcher, wann er nichts von seinen Aeltern ererbet, oder durch Heyrath erwirbt, viel vor sich bringen und ersparen möge, davon sein Weib und Kinder nur ein paar Jahre nach seinem Tode sich sustentiren könnte; woraus denn nichts anders, als auf der einen Seite Mangel und Armuth, auf der andern aber, besonders bey heutigen lieblosen Zeiten, an statt Mitleidens und Erbarmung, die schmähliche Ver-

achtung

Digitized by Google

ichtung und Verkleinerung solcher armen und miserablen Personen erfolget.

In solchem Betrachte sind je und je fromme, christliche Regenten bewogen worden, diesen kümmerlichen Zustand armer Pfarrerswitwen und Waysen Fürst-mildigst zu Herzen zu ziehen, und zu besserer Verpflegung derselben, rühmliche Anstalten zu machen, auch ansehnliche Legata zu verordnen.

Vermöge der **niedersächsischen Kirchenordnung**, haben die Pfarrwitwen Taglebens freye Behausung, nothdürftige Beholzung, einen Garten, auch etwas an Aeckern und Wiesen, daß sie also ihr Brodt und Haushaltung desto besser haben können; wobey die nachdrücklichen Worte eingerückt sind: **daß, wann der armen *Pastorum* Witwen und Waysen nicht gebührend versorget werden sollten, Gott gewiß mit unabläßigen Strafen nicht ausbleiben werde.** Zu solchem Ende hat der löbl. **Churfürst Augustus in Sachsen** Ao. 1583 einhundert tausend Gulden legiret, daß der Zins davon, fünf tausend Gulden, jährlich denen zur Ruhe gesetzten Predigern und Predigerswitwen nach Proportion ausgetheilet werden sollte. Wie rühmliche Anstalten der **gottselige Herzog Ernst zu Sachsen-Gotha** in gleichen Absichten verfüget, ist daraus abzusehen, da er fünf Tonnen Goldes aus seiner eigenen Casse und zurück gelegten Geldern dahin gewidmet, daß dadurch vornehmlich den Kirchendienern die Besoldung und Auskommen verbessert, ihren und der Schuldiener hinterlassenen Witwen und Waysen Beyhülfe gethan, ein Zucht-

haus

Digitized by Google

haus, zur Bändigung böser und lasterhafter Buben aufgerichtet, die studierende Jugend grössere Stipendia geniesse, hiernächst in ihren Nöthen sublevirt werden; auch insonderheit noch vor der Prediger und Schuldiener Witwen und Waysen einen Pfarr- und Schulfiscum aufgerichtet, und jenem über 2000 Thaler, diesem aber 500 fl. an Capitalien zugewendet, und angewiesen, daß jeder Minister jährlich einen halben Thaler in den Fiscum von seiner Besoldung so lange beylegen solle, bis der Fiscus sich vermehret, und keine Beyhülfe mehr vonnöthen seyn werde. Ingleichen ist bekannt, daß die Predigerswitwen in den meisten evangelischen Reichsstädten genugsam unterhalten, und in specie zu Augspurg, Lindau, Eßlingen, und dergleichen Orten mehr, mit reichen Beysteuern von Jahr zu Jahr versehen und erquicket werden.

Solchen höchst rühmlichen Exempeln sind die **Durchlauchtigsten Fürsten und Regenten dieses Herzogthums Würtemberg**, nicht nur Fürstmildigst beygetreten, sondern haben auch andern durch Dero höchst mildthätige Anstalten, seit der Reformation her, glorwürdigst vorgeleuchtet. Allermaßen der **fürtrefflichste Regent** dieser Lande, **Herzog** *Christophorus*, gleich anfangs, kraft Fürstl. Kirchenordnung p. 180. gnädigst verordnet, daß, woferne nach Schickung des Allmächtigen, ein Kirchendiener mit Tode abgienge, Weib und Kinder hinterließe, derselben Witwe und Kindern nicht nur eine Viertheljahresbesoldung nebst dem Siz in der Pfarr- oder Diaconatbehausung, von der Zeit des

Abster-

Absterbens, genießen, sondern auch noch fürohin an selbigem Orte, sie habe gleich das Bürgerrecht angenommen oder nicht, geduldet, der Unterschlauf ihnen gestattet, und mit nichten ausgetrieben, vielmehr ihnen durch die geist- und weltlichen Beamte, in allem Anliegen, mit Ernst und Treuen berathen und verholfen werde. Welche vortreffliche Verordnung Dero Durchlauchtigste Nachfolger am Regimente mit noch fernerer gnädigsten Erklärung und Zusatz, vermöge Cyn. Eccl. p. 260. et seq. bestätiget haben, daß die Speciales bey Visitationibus und sonsten nach solcher Witwen und Waysen Zustande fleißig fragen, und sonderlich, ob sie ihre benöthigten Nahrungsmittel auch haben, und wann sie in Erfahrung bringen, daß einem oder dem andern hieran mangele, derselben Armuth und Dürftigkeit unterthänigst berichten sollen, damit man ihnen mit einem Subsidio, oder anderwärtiger milder Hülfe und Handreichung behülflich seyn möge, damit selbige nicht ins Elend verstoßen, darinn umher ziehen, oder gar mit Betteln ihre Nahrung suchen dürfen.

Welchergestalt Se. Hochfürstliche Durchl. Herzog Eberhard der dritte, christ-fürstl. Gedächtniß, den Nothstand armer Pfarrerswittwen und Waysen angesehen, das haben Sie sonderlich in Dero Fürstl. Testamente zu Tage geleget, da Höchstdieselben eine namhafte Summe legiret, und dahin verordnet, daß von dem ertragenden jährlichen Zins einer jeden Pfarreswitwe zehen Gulden jährlich gereichet werden möge. Dessen löbl. Exempel

Dero

Dero Hochfürstl. Gemahlinn nachgefolget, und zu gleichem Endzwecke auch ein ziemliches beygeleget haben.

Welche fürstl. Gedanken, und Großväterliche Mildthätigkeit auch der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Eberhard Ludwig, Herzog zu Würtemberg rc. höchst rühmlich angeerbet, und dasjenige große Werk zu Stande gebracht, was vorhero sowol von vielen hundert armen Witwen so sehnlich gewünschet, als auch von den Vorstehern der Würtembergischen Kirche unter manchen kümmerlichen Sorgen in Erwägung gebracht worden. Gestalten der barmherzige Gott, als ein Vater der Witwen und Waysen, die Gedanken, Vorschläge und Deliberationen eines löblichen Synodi zu Ende des letzt verwichenen Seculi, dergestalt gesegnet und befördert hat, daß es unter Höchstderoselben Regierung zu einem erwünschten Ende gelanget, und ein ansehnlicher Fundus zu besserer Sustentation der armen verlassenen Witwen der Kirchen- und Schuldiener errichtet worden, wovon das Anno 1700 emanirte Hochfürstliche General-Rescript mit mehrerm zeuget.

Obwol aber die Einkünfte dieses neu-errichteten Fisci Charitativi in den erstern Jahren so weit hinreichend gefunden worden, daß man denen vormaligen Witwen von dem Eberhardinischen Gestifte wieder 10 fl. da sie bisher wegen großer Anzahl nur fünf Gulden bekommen, und einer jeden Witwe, deren Mann in den Fiscum wirklich eingeleget hatte, bis 20 fl. jährlich hat reichen können; so ist doch

bald

Digitized by Google

bald hernach die Anzahl derselben also angewachsen, daß man um ein ziemliches wieder abspringen müssen, und weniger geben können; auch da letztlich A. 1735. an den umgegangenen Seuchen allein 59 Ministri, meistentheils junge Männer, im ganzen Lande verstorben, und nicht weniger Witwen hinterlassen; (welches allein eine Summe von 1003 fl. erfordert, da man das folgende Jahr einer jeden 17 fl. gereichet hat) so hat es freylich nimmer zureichen wollen, sondern die Nothdurft erfordert, auf eine Vermehrung des Fisci Charitativi zu denken, und deswegen von Seiten eines löbl. Synodi Mittel und Wege in Unterthänigkeit vorzuschlagen.

Gleichwie nun Se. Hochfürstl. Durchl. Herzog Carl Friedrich, unser allerseits gnädigster Fürst und Administrator diesen unterthänigst gethanen Vorschlag zu gnädigstem Gefallen aufgenommen, und durch ein fürstl. Decret dd. 13 Jan. 1739. Fürstmildigst approbiret haben: also hat man um so weniger Anstand zu nehmen erachtet, solche Erhöhung, oder vielmehr Gleichstellung der Einlagen, sammt dem übrigen gründlichen Berichte von der ganzen Verfassung dieses so heilsamen Instituti in Druck ausgehen zu lassen, als woraus ein jeder mit genugsamen Grunde wahrnehmen kann, worinnen die Einkünfte dieses Fundi bestehen, wie billigmäßig die Einlage vom Erstern bis auf den Letztern sowol in Fiscum als pro Annuo eingetheilet, auf welche Weise dieser Fundus theils verbessert worden, theils noch weiter durch mildthätige Beysteuren vermehret werden könnte, was nicht

nur

Digitized by Google

nur diejenigen, so in diesen Fundum einlegen, sondern auch die, so dieses Beneficium geniessen, zu beobachten haben, und dann endlich, wie sorgfältig, redlich und gewissenhaft das ganze Werk administriret und distribuiret werde.

Der Herr aber, der der rechte Vater ist über alles, das da Kinder, Witwen und Waysen heißt, der wolle dieses heilsame Werk noch fernerhin mit gnädigen Augen ansehen, und nach seiner reichen Barmherzigkeit noch mehrere christlich mitleidende Herzen erwecken, welche die Bächlein ihrer Guthaten hieher leiten, und aus vielen dergleichen ein Segensbach entstehe, so das Land der Einsamen befeuchten, und viele matte Seelen verlassener Witwen und seufzender Waysen erquicken möge. **Gesegnet sey, wer den Waysen recht schaffet, und hilft der Witwen Sachen, und alles Volk soll sagen, Amen!**

I.

Von dem Fundo selbsten.

Demnach in Anno 1699. bey der vorgewesten Synodalversammlung, zu besserer Subsistenz und Unterhaltung der verstorbenen Ministrorum Ecclesiæ & Præceptorum hinterlassenen Witwen in diesem Herzogthume und Landen, vor das zulänglichste Expediens erachtet, auch Sr. Hochfürstl. Durchl. des damals regierenden Herzogs, Herrn Eberhard Ludwigs, nunmehro höchstsel. Angedenkens, in einem unterthänigsten Gutachten vorge-

stellet

Digitized by Google

stellet worden, es möchte zu Erreichung des heilsamen Intents eine absonderliche Casse von denen Ministris Ecclesiæ und Præceptoribus im Lande aufgerichtet, und nach Proportion der jährlichen Competenz, ein leidliches pro Fundo & Annuo angesetzt werden: als haben hierauf Höchstgedacht Se. Hochfürstl. Durchl. nicht nur das unterthänigst vorgelegte Project gnädigst approbiret, sondern auch durch ein fürstliches General-Rescript An. 1700. sub dato den 9 Mart. diese erstere Verordnung gemacht, wie denen armen Pfarrerswitwen jährlich etwas zu ihrer etwelcher Sustentation gereichet werden sollte. Zu dem Ende

1) Hieher gezogen worden vorderisten das Eberhardinische Gestifte, welches Se. Hochfürstliche Durchl. Herzog Eberhard III. bey dem fürstlichen Kirchenkasten, auf Jacobi zinsfällig, Anno 1674. an einem Capital a 7000 Gulden, höchst rühmlichst angelegt haben, um das daraus verfallende Interesse unter notorie erarmte 35 Pfarrers- und Kirchendieners-Witwen und Kinder, jeder a 10 fl. auszutheilen.

Ferner diejenigen 4000 Gulden, welche Höchstdero Durchlauchtigste Frau Gemahlinn, Frau Maria Dorothea, Herzoginn zu Würtemberg rc. zu gleichem Endzwecke, ebenfalls bey dem fürstlichen Kirchenkasten, auf Jacobi zinsfällig, aus Fürst-mildestem Herzen gestiftet haben.

Und dann ein tausend Gulden, welche von Herrn Johann Ulrich Rümmelin, Consistorii Directo-

re, gleichfalls zum Behuf der armen Pfarrerswitwen gestiftet, und bey dem Kirchenkasten auf Philippi Jacobi zinsfällig sind.

2) Haben Se. Hochfürstliche Durchl. **Herzog Eberhard Ludwig**, ꝛc. zu solchem neuen Fundo Charitativo aus christ-fürstl. Milde beygesteuret vier tausend Gulden, und solche bey dem fürstl. Kirchenkasten auf Jacobi gnädigst assigniret.

3) Jngleichen haben Höchstderoselben Durchl. **Frau Mutter, Herzoginn Sibylla Magdalena**, auf den 11 Aug. 1712. gnädigst legirt vier tausend Gulden bey Hochfürstl. Landschreiberey, doch mit diesem Vorbehalt, daß der daraus fallende Zins von bemeldter fürstl. Landschreiberey-Verwaltung vor arme Pfarrerswitwen und Waysen zu dem fürstl. Kirchenrathe, dem Fisco Charitativo zu gute, abgefolget werden solle. Welche Summe Ao. 1736. von der fürstl. Landschreiberey nebst verfallenen ein tausend Gulden Zins-Geldern bey einer löbl. Landschaft in Würtemberg, und zwar auf Term. Valentini vier- und Jnvocavit, ein tausend angewiesen, und vollkommen cediret worden.

4) Hat solche schöne Anordnung andere milde Herzen erwecket, daß nicht nur von dem Herrn geh. Rath und Consistorialdirector, **Herrn von Rhüle**, hierzu ein hundert, und von dem Ober-Kriegscommissario **Herrn von Schellen**, fünf hundert; sondern auch von einer löbl. Stadt Stutgard, zu einem rühmlichen Exempel vor

andere

andere Städte und Aemter, ebenmäßig fünf hundert Gulden beytragen, und diese Summe zusammen, nebst demjenigen, so bey der erstern Einlage 1701. von denen sämmtl. Geistlichen im Lande pro Fundo eingezogen, bey dem fürstl. Kirchenkasten auf Georgii an einem Capital mit acht tausend zwey hundert Gulden angelegt worden.

Nebst dem haben sowol der Hr. Prälat von Bebenhausen, Johann Andreas Hochstetter bey dem Kirchenkasten auf Bartholomäi ein tausend Gulden, als auch dessen Herr Sohn, Andreas Adam Hochstetter, Theol. D. und Hofprediger, unter dem Namen eines guten Freundes auf Galli, bey erst ermeldtem Kirchenkasten ein hundert Gulden, legiret, und angelegt.

Nichtweniger ist von fernern Einlagen bey fürstl. Kirchenkasten auf Joh. Bapt. vier- und Matthäi drey hundert Gulden an Capital neu angelegt worden.

5) Bey einer löblichen Landschaft in Würtemberg, sind an neuen und vollständigen Capitalien baar angelegt worden:

An.	1703. auf	Philippi und Jacobi	2300 fl.
	— — —	Thomä	1100
	1704. —	Andreä	700
	1710. —	Egidii	2000
	1711. —	Michaelis	400
	1714. —	Nicolai	150
			6650 fl.

Digitized by Google

Welche letztere 150 fl. von Herrn Probsten zu Denkendorf, Johann Wolfgang Dieterichen, dem Fisco fraternitatis als ein Legat überlassen worden.

An alten und halb-zinsenden Capitalien sind bey gedachter löblichen Landschaft den 4 May 1707. cediret worden:

Auf Invocavit	-	-	-	320 fl.
Pfingsten	-	-	-	1000.

Thut zur Hälfte 660 Gulden.

6) Das Annuum, so von den gesammten Ministris Ecclesiæ & Præceptoribus alljährlich verfällt, wird ordentlich eingezogen, und, *wie unten* vermeldet werden soll, richtig verrechnet, *auch sammt* dem, was von den neu promovirten Kirchen- und Schuldienern bezahlt werden muß, zu der Summa repartibili geschlagen, und mag das Annuum bisher nach den gemachten 5 Classen jährlich ertragen gegen 1200 fl. Was aber in Fundum fällt von den neuen Promotis, ist veränderlich, und mag ein Jahr ins andere ausmachen, zwey bis drittehalb hundert Gulden.

II.

Von Augmentation des Fisci Charitativi.

Gleichwie die Hauptdisposition und Besorgung dieses neu-angeordneten Fisci Charitativi dem löblichen Synodo übergeben wurde; also ist zugleich auch die fürstl. Verordnung unter dem 25 Nov. 1700. dahin

ahin ertheilet worden, daß, wann progressu temporis pro augendo fundo etwas weiters eingehen sollte, darüber von Jahr zu Jahr der fürstlichen Visitation Gutachten, wohin es capitaliter wohl anzulegen, vom Synodo erfordert werden sollte.

Und obwohl An. 1702. den 29 Nov. einige Punkte in Deliberation gezogen wurden, wohin der Ueberschuß der Zinse, und des Annui zu verwenden, und welchergestalt das Capital von Jahr zu Jahr verstärket werden möchte: so konnte doch, weil der Numerus der Witwen vorhin ziemlich groß war, und noch jährlich vermehret wurde, freylich nichts zurücke geleget werden, sondern man mußte auf andere Vorschläge bedacht seyn, wie etwa dieser Zweck ins künftige könnte erreichet werden. Es hat zwar der hierbey eingefallene bayerische Krieg, und darauf erfolgete französische Einfall viele Hinderung verursachet, daß man außer Stand gesetzet worden, auf eine Verbesserung des Fisci zu denken; dahero weiter nichts innerhalb solcher Zeit geschehen, als daß Anno 1710. einem jeden Ministro Ecclesiæ einen Gulden in den Fiscum Charitativ. zu erlegen, angesetzt worden, der ohne erhebliche Ursache und Excusation die angestellten Disputationes versäumen würde, welches auch in den fürstlichen Synodal-Rescripten Anno 1715, und 1730. wiederholet wurde; darüber sodann beym löbl. Synodo, bey Durchgehung der Disputationszeddel jedesmal cognoscirt, und nach befindenden Umständen auch mehrers angesetzt zu werden pfleget.

Nach der Hand aber ist man ernstlich an die

Digitized by Google

Sache gegangen, und hat zu dem Ende An. 1730. den fürstlichen Befehl an die Special-Superattendenten ergehen lassen, daß, wann ihnen zu Augmentirung dieses Fisci einige gute Gedanken beygehen möchten, sie solches mit Umständen einberichten sollten; und wie nun hierauf ein versammleter Synodus ein unterthänigstes Anbringen entworfen, und Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht übergeben, so ist hierüber nach erfordertem unterthänigstem Gutachten sowohl des fürstl. Kirchen- als auch hernach des fürstl. Regierungsraths die Hochfürstl. Resolution dd. 6 May 1732. aus dem Hochpreißlichen geheimden Rathe dahin ergangen, daß

1) Die Hälfte einer Quartalbesoldung, nach dem verflossenen Gnadenquartale, (welches eine jede Witwe, vermöge Gr. Kirchenordnung, zu geniessen hat) zu Geld geschlagen, und von dem Successor allemal von letzterm neuen Promoto, der das erstere mal ins Ministerium befördert wird, zum Fisco Charitativo bezahlet, auch solche Einlage auf höhere, als Prälaten, Speciales und Professores extendiret, und nach Proportion der Verbesserung und in Conformität der neuen Taxordnung reguliret werden sollte. Welchem zufolge in der Synodal-Versammlung Anno 1736. das Conclusum dahin abgefasset worden, daß solche gnädigste Verordnung von nun an befolget, und von einem jeden vacanten geistlichen Amte die Hälfte eines Viertheljahres a 45 Tage durch jeden Verwalter eingezogen, zum Fisco Charitativo geliefert, und solches Geld jährlich zu einem Capital angelegt werden solle.

2) Daß

Digitized by Google

2) Daß die Communen bey jeder Kirchenvisitation mit Beyziehung der weltlichen Beamten erinnert werden sollen, entweder semel pro semper, wie die Stadt Stuttgard 500 fl. gegeben, oder jährlich einen freywilligen Pfarrwittwen- Beytrag zu thun; welches dann auch ins künftige von jedem Specialsuperintendenten nach Anweisung Cynof. Ecclesiast. pag. 260 & sq. beobachtet werden solle.

3) Daß die von dem Fisco Charitativo bis dato frey gebliebene Hospitäler bey jedesmaligen Kirchenvisitationen durch Zuspruch zu einem freywilligen Beytrage disponiret werden sollen.

4) Daß der geistlichen Excesse sowol in Officio als Moribus mit etliche Pfund Heller in den Fiscum Charitativum von dem Consistorio gestraft werden möchten: jedoch solle solcher Strafansaz jederzeit mit Vorwissen und Approbation des fürstl. Regierungs-Rathscollegii geschehen.

5) Daß, wann reicher Leute Kinder in das Closter recipiret werden, oder magistriren, etwa ein Gulden oder Thaler in Fundum beysteuren, jedoch solches aus keiner Schuldigkeit, sondern aus freyem Willen geschehen und verlanget werden solle.

6) Haben Se. Hochfürstl. Durchl. unser jeztmaliger Herr Administrator und Obervormund den 13 Jan. 1739. die gnädigste Verordnung gemacht, daß, im Fall ein Specialis, Pfarrer oder Diaconus, weder Frau noch Kinder hinterlassen würde, das gewöhnliche Gnaden - Vierthetjahr dem Fisco Charitativo völlig überlassen werden solle: welches auch auf den Todesfall eines Prälaten in eodem

 casu

Digitized by Google

casu extendiret wird, daß alsdenn die simplen Nachfolge, so in der jährlichen Geldbesoldung bestehe, ebenfalls diesem Fisco eingeräumet werden solle. Endlichen und

7) Nachdem in Anno 1737 bey gehaltenem Synodo vor gut und billig angesehen worden, um eine mehrere Gleichheit in der Einlegung der Kirchen- und Schuldiener in fundum & pro annno zu machen, die in Ao. 1700 angeordnete fünf Classen in sieben zu vertheilen, auch davon einem hochpreißlichen geheimen Rathe das benöthigte unterthänigste Gutachten zu erstatten; so haben unsers gnädigsten Fürsten und Herrn hochfürstl. Durchlaucht solchen unterthänigen Antrag durchaus gnädigst approbiret, und solchemnach das weitere Unterthänigste dem Synodo zu verfügen befohlen.

Die wahre Bewegursache aber solcher vorgenommenen Abänderung ist diese: Weilen man bey der Administration solcher Witwensteuer in ein und der andern Synodalversammlung wahrgenommen, daß die Einlage nach solchen fünf Classen nicht allzu accurat könne getroffen, und die erforderliche Gleichheit, wegen großen Unterschieds der Besoldungen beobachtet werden. Immaßen unter denen Besoldungen nicht nur der Specialsuperintendenten, sondern auch einiger Stadt- und Dorfpfarrer solche Ungleichheit sich äußert, daß theils Specialaten an sich selbsten in Gegeneinanderhaltung sehr different, theils Pfarreyen jenen entweder gleich oder besser zu halten seyn; hingegen die Salaria einiger Pfarrer so gering, etlicher Diaconorum und Præceptorum aber

so

Digitized by Google

so beschaffen, daß jene sich in die fünfte und geringste, diese aber in eine höhere Classe qualificiren; um nun einer solchen notorischen Ungleichheit abzuhelfen, und eine billig-mäßere Eintheilung machen zu können: ist vor gut angesehen, auch, wie oben gemeldet, gnädigst approbiret worden, anstatt fünf, sieben Classen zu machen, die Salaria eines jeden Ministri Ecclesiæ & Præceptoris genau zu examiniren, und hierauf jeden in solche Classe zu setzen, wie es die Billigkeit und die Umstände der Besoldungen erfordert, und zwar alles nach folgender Ordnung:

I. Classis.

Dahin wären, nach der ersteren Verordnung, zu rechnen: Die Consistorialräthe und Hofprediger; die vier Professores Theologiæ Ordinarii zu Tübingen, und sowohl die wirklichen als designirten Prälaten im Lande, deren jeder bey dem Antritte seines Amtes, mit Einrechnung dessen, was er vorhin schon gegeben, zu erlegen hätte,

In Fundum . . .	50 fl.
Pro Annuo auf den Termin Georgii	5 fl.

II. Classis.

Die Specialsuperintendenten zu Stutgard, Ludwigsburg, Tübingen, Calw, Schorndorf, Marpach, Göppingen, Kirchheim, Urach, Vayhingen, Böblingen, Bahlingen, Tuttlingen; wie auch der Rector Gymnasii, Magister Domus des fürstlichen Stipendii, und übrigen Professores Philosophiæ, so zugleich Theologiæ Extraordinarii sind, zu Tübingen, von welchen jeder künftighin beyzutragen hätte:

In Fundum	- -	30 fl.
Pro Anno	- -	3 fl. 30 Kr.

III. Classis.

Die übrigen Specialsuperintendenten alle, nebst einigen Stadt- und andern Pfarrern, als der Pfarrer bey St. Leonhard zu Stutgard, zu Grossen Bottwar, Beßigheim, Waltdorf, Neuhausen an der Eck, Schwenningen, Weilheim bey Kirchheim, Neidlingen, Echterdingen, Plieningen, Bernhausen, Enßingen, Dettingen, Heydenheimer Amts, Hohen Memmingen, Hermaringen, Eningen bey Pfullingen, und so weiter, welche theils bessere, theils äquivalente Besoldungen von 350 fl. und drüber haben, sollen jeder einlegen:

In Fundum	- -	25 fl.
Pro Annuo	- -	3 fl.

IV. Classis.

Die Professores Gymnasii Ordinarii, beyde Stiftsdiaconi und Hofkaplan zu Stutgard, auch sämmtliche Kloster-Præceptores, nebst einigen Pfarrern, so äquivalente Besoldungen à 300 fl. und drüber haben, als Troßingen, Thoningen, Thalheim, Meßingen, Weilheim, Gomaringen, Aldingen am Neckar, Winnenden, Schwaickheim, Rudersberg, Kirchheim am Neckar, Nordheim, Blochingen, Hemmingen, Löchgau, Wahlheim, Dürmünz, Linzingen, Lußheim, Zavelstein, Liebenzell die Stadtpfarr, und dergleichen, sollen einlegen, jeder,

Digitized by Google

In Fundum . . 20 fl.
Pro Annuo . . 2 fl. 30 Kr.

V. Classis.

Die übrigen Diaconi zu Stutgard, Ludwigsburg und Tübingen, auch alle diejenigen Pfarrer, deren Besoldung über 240 fl. sich belauft, sollen jeder einlegen

In Fundum . . . 15 fl.
Pro Annuo . . . 2 fl.

VI. Classis.

Und da nunmehr alle geringe Pfarreyen bis auf 190 fl. und drüber gesetzet und melioriret worden, so können und sollen alle übrige Pfarrer und Diaconi, als zu Vayhingen, Backnang, Winnenden, Nürtingen, Weinsperg, Cantstatt, Schorndorf, Calw, Göppingen, Kirchheim, Urach; theils Præceptores Primarii, deren Besoldung über 200 fl. sich belauft, als zu Stutgard, Tübingen, Nürtingen, Schorndorf, Kirchheim, Urach, Cantstatt, Marpach, Calw, Blaubeyren, Ebingen, beytragen

In Fundum . . 10 fl.
Pro Annuo . . 1 fl. 30 Kr.

VII. Classis.

Endlichen alle übrige Diaconi, Präceptores, auch Pfarradjuncti und Vicarii perpetui uxorati, nebst einigen Collaboratoribus, legen jeder ein:

In Fundum . . . 6 fl.
Pro Annuo . . . 1 fl.

Was

Digitized by Google

Was aber durch diese Augmentation das erstere Jahr sowohl pro Fundo als Annuo eingeht, solle zu einem Capitale angelegt werden; und da bereits ein guter Freund declariret, hierzu 500 fl. und zwar vor arme vater- und mutterlose Pfarrerswaysen auf nächsten Termin beyzulegen, so dürfte hierdurch der Fundus wenigstens mit 1500 fl. vermehret werden, mithin der Zuwachs solcher Gestalt zunehmen, daß man in wenig Jahren unter göttlichem Segen ein mehrers zu distribuiren Hoffnung haben kann.

III.

Pia Desideria.

Wie aus freyem Willen gutherziger und mitleidender Gemüther dieser Fundus zu besserer Sustentation der armen Pfarrerswitwen und Waysen vermehret werden könnte, auch dahero einem jeden christlich-mildthätigen Herzen bestens recommendiret wird.

1) Wann eine Pfarrwitwe guten Vermögens ist, und keine Kinder oder Notherben hinterlässet, sollte selbige aus Liebe und barmherzigem Gemüthe sich dahin antreiben lassen, daß sie, in favorem armer Pfarrerswitwen und Waysen, die Disposition errichtete, damit dasjenige, was sie aus dem Witwenfisco empfangen, von ihrem hinterlassenen Vermögen, etwa an einem Capitale, dem Fundo Charitativo wieder eingeräumet, und restituiret werden möchte.

2) Ein

2) Ein jeder Pfarrer, der vorhin gesegnet ist, wann er an Wein, Früchten, Vieh, oder sonsten einen erlaubten Profit zieht, sollte jedesmalen aus Dankbarkeit gegen Gott, und zum Behuf armer Witwen und Waysen sui ordinis, etwas zurück legen, wann es auch nur 1 Pfenning oder halber Kreuzer von einem gewonnenen Gulden wäre, und solches dem Fisco zu gut kommen lassen.

3) Wann bey umgehenden Seuchen und Krankheiten, wie es Anno 1734 und 1735 geschehen, ein Pfarrer gesund und beym Leben erhalten wird, sollte er aus besonderem Danke gegen Gott, und freywilligem Gemüthe etwas weniges, wann es auch nur 15 oder 30 Kr. wären, vor den Fiscum Charitativum zurück legen, auch andern zusprechen, daß [s]ie dergleichen thun, und damit ihre herzliche Danksagung gegen Gott vor ihr und der Ihrigen gnädi[g]e Erhaltung bezeugen sollten.

4) Wer einen auswärtigen Pfarrdienst, oder [P]romotion, durch eine auswärtige Nomination, [o]der auch sonsten außer seiner Ordnung auf eine [re]chtmäßige Weise erlanget, der sollte vornehmlich [a]us eigener und freywilliger Erkänntlichkeit etwas [zu] dem Fundo beysteuren.

5) Wollte ein Minister Ecclesiæ bey Antretung [sei]nes Officii, wie es viele vor eine Erleichterung [ac]hten, anstatt des jährlichen Thalers, (dann bey [de]r Einlage in Fundum bleibt es nach Proportion [de]r Bedienstung und Salarii, wie es bishero gewe[sen],) mit welchem ein jeder respective 30 fl. Capi[tal] verzinset, solche entweder mit baarem Gelde ab-

lösen,

lösen, oder bey sich selbst als ein Capital vom Fisco aufnehmen, so ist er sein Lebtag des jährlichen Thalers, als respective Zinses frey, darf auch nimmermehr etwas geben, wann er auch 30 und mehr Jahre in Officio bleiben würde: das Capital hingegen wird angelegt, bleibt dem Fisco, und der Zins wird alljährlich daraus erhoben. Wofern er aber vor dem 10ten Jahre seines Officii sterben sollte, so ist man erbötig, seiner hinterlassenden Witwe, oder Kindern, wann sie es begehren, nach der Billigkeit einen Abtrag zu thun. Wofern aber diejenigen, welche schon etliche Jahre im Ministerio stehen, auch die jährliche Einlage auf solche Weise abkaufen wollten, die können sich bey dem fürstlichen Consistorio oder löblichen Synodo gebührend anmelden, so wird man ein solches, nach Beschaffenheit der Umstände, also einrichten und ordnen, wie es der Billigkeit jedesmalen gemäß seyn wird. Und gleichwie

6) Nicht zu zweifeln ist, es werden diese schöne Anstalten des Fisci Charitativi einem manchen das Herz rühren, und zu inniglichem Dank gegen Gott und dessen gnädiger Vorsorge, die er vor arme Witwen und Waysen auch in diesem Unserm lieben Vaterlande trägt, antreiben: also gelebet man der versicherten Hoffnung, es werde niemand solche gute Bewegung ohne alle Empfindung und Frucht so hinschwenden lassen, sondern ein jeder, auch seiner Seits dieses löbliche Institutum mit Rath und That zu befördern geneigt seyn. Dahero wann einer, wes Standes er auch seyn mag, bey Durchlesung

dieser

Digitized by Google

eser Nachrichten, die man gratis austheilet, et-
as beyzutragen angefrischet würde, (wie man zu
ott hoffet, daß manche Seele hierdurch commo-
ret werden dürfte,) so wird man es im Namen
r armen Pfarrerswitwen und Waysen, mit ge-
ihrendem Danke erkennen und annehmen. Zu
m Ende könnte solches, es mag so wenig seyn, als
will, entweder zu Händen eines Consistorialis oder
eistlichen allhier, oder auf dem Lande einem Ge-
ral- oder Specialsuperintendenten, auch jeden Orts
nen Pfarrern gegeben werden, welches dieselben
rnachmals gewissenhaft notiren, und zum Fundo
nzuliefern wissen werden. Wie dann auch

7) Ein jeder Minister Ecclesiæ von selbsten Sor-
tragen wird, bey allen ereignenden Gelegenhei-
n, bey Gesunden und Kranken, dieses löbliche
stitutum zu recommendiren, und dessen gesegneten
ortgang, so viel an ihm ist, zu befördern.

IV.

Von denjenigen, welche in Fundum Charitativum einzulegen haben.

Sollen alle diejenigen, welche in den obig- determinirten Classen begriffen sind, ohne ei-
ge Ausnahme, propter fraternitatem, und zum
ehuf der armen Pfarrerswitwen, das Ihre, und
ar jedesmal auf Georgii beyzutragen verbun-
n seyn.

2) So hat es auch keine andere Meynung, als
elcher jetzt in einer geringern Classe begriffen, und
über

über kurz oder lang in eine höhere, vermittelst weiterer gnädigsten Promotion gelangt, er alsdann verbunden seyn solle, dasjenige, so ratione Fundi noch abgeht, zu ergänzen, und das in derselbigen Classe angesetzte Annuum abzustatten; welches auch von denenjenigen zu verstehen, die außer Landes einige Promotion erlangen, wann sie fernerhin sich dieses Beneficii theilhaftig zu machen gedenken.

3) Welchen etwan der Eifer und Pietät, in Consideration seiner vorhabenden guten Mittel, zu etwas mehrers commoviren würde, denselben solle obgesetzte Determination von weiterem Beytrage keinesweges abhalten.

4) Im Falle aber einer oder der andere propter cœlibatum, oder anderer Ursachen halber, *bis Dato* nichts eingeleget hat, ex post facto aber, wegen vorgenommener Heyrath oder erlangter Promotion, einzulegen gesonnen, oder auch verbunden wäre, dem solle es so fern vergönnet werden, daß er jedoch das Annuum, mit dem Fundo, annoch nachzutragen schuldig seyn solle, nach demjenigen hochfürstl. Rescripte, so Anno 1709 den 9 Mart. ergangen. Inmaßen

5) Ihro hochfürstl. Durchl. gnädigste Intention dahin geht, daß alle Geistliche, Pfarrer und Präceptores in dem ganzen Lande, in den Fiscum Charitativum einzulegen, und ihr jährliches Quantum beyzusteuren verbunden, solches aber nicht ihrer Willkühr überlassen seyn solle. Gleichergestalten

6) Wann ein alter Pfarrer um deswillen, daß er keine Frau mehr hätte, welche dieses Beneficium genießen könnte, abgehen, und nichts mehr einlegen wollte,

Digitized by Google

wollte, der solle dennoch propter fraternitatem angehalten werden, bis an sein Ende die angesetzte Einlage zu continuiren.

7) Alle Pfarrey-adjuncti, Vicarii perpetui uxorati, sollen gleichfalls, wofern sie ihre Ehefrauen solches Beneficii nicht selbsten verlustig machen wollen, angehalten werden, ihre Quotam, jedoch nur in infima Classe, beyzutragen.

8) So ist auch dem fürstlichen Synodalrescripte d. 18 Jan. 1730 §. 10. einverleibet worden, daß die Specialsuperintendenten mit den Einnehmern der Gelder zu rechter Zeit zu communiciren, und die morosen Zahler, welche entweder in den Fundum selbsten, oder pro Annuo im Ausstande haften, wann sie von jenigen nicht besoldet werden, von ihnen erkundigen, und diese anweisen sollen, um das übrige ohne ferneren Anstand abzustatten; wann aber die Receptores sie auch zugleich besolden, daß sie von ihrer Besoldung das Schuldige, nach denen sich äußernden Umständen sogleich, innen behalten und einsenden sollen.

9) Wo sich wider Vermuthen einige dieser Verordnungen widersetzen sollten, so wird der Bedacht dahin zu nehmen seyn, daß solche Renitenten vor den Synodum citiret, und das weitere darüber verfüget werden solle.

10) Alte emeritirte und rudedonirte Pfarrer werden dispensiret, fernerweit zu contribuiren, und soll dieses deren hinterlassenden Witwen keinen Nachtheil bringen.

Digitized by Google

V.

Von denjenigen, so dieses Beneficium geniessen sollen.

1) Vörderst hat man vor gut angesehen, daß dieser aufgerichtete Fundus Charitativus aller Geistlichen, Pfarrer u. Präceptorum hinterlassenen Witwen zu statten kommen, und des Präceptoris oder untersten Diaceni Witwe eben so viel, als die andere aus der erstern und andern Classe alljährlich empfangen, und hierinnen eine durchgehende Gleichheit gehalten werden solle: Gleichwie aber

2) Zu Distribuirung der Witwengelder auf jedes Jahr Michaelis, oder der 29 September pro Termino dispensationis nunmehr festgesetzet worden: Also versteht es sich

3) Von selbsten, daß, da eine oder andere Witwe ad secunda Vota vor dem Termino distributionis schreiten würde, durch solche erfolgende Mutation dieses Beneficium ceßiren sollte.

4) Wann hingegen ein Pfarrer oder Präceptor noch vor dem Termino distributionis, wofern es auch nur ein Tag zuvor wäre, sterben sollte, so tritt desselben hinterlassene Witwe gleichbald in den Genuß dieses Beneficii, warum sie sich auch sogleich zu melden angewiesen wird. Dafern aber

5) Ein oder die andere Witwe sich nicht zu gebührender Zeit, sondern nach der geschehenen Distribution um dieses Beneficium anmelden sollte, so solle dieselbe, (als welche aus eigener Schuld und Ver-

Digitized by Google

Versäumniß, indem sie sich bey dem Specialsuperattendenten, unter dessen Decanat sie gehörig, oder wohnhaft ist, in Zeiten nicht angemeldet, und dahero in die Consignation nicht können gebracht werden, solche Beyhülfe verscherzet,) in ihrem Petito, nach befindenden Dingen, und dafern sie keine erhebliche oder gültige Ursache dessen vorzubringen wüßte, abgewiesen, und von dem Genuß des Fisci Charitativi auf selbiges Jahr excludiret werden, kraft ergangenen Synodalrescripten Anno 1715 und 1720 und 1739.

6) Diejenigen Witwen aber, welche wider besseres Versehen die Schranken der Ehrbarkeit übertreten, und notorie einen unzuläßigen Wandel, in Hoffart, Unzucht, Trunkenheit und andern groben Lastern, zu führen sich unterstehen, oder auch aus widrigen Principiis von der Gemeinde und öffentlichem Gottesdienste sich separiren würde, dieselbe solle alsdann, auf zuvor eingezogenen gründlichen Bericht von den Decanis, welche hierauf eine genaue Obsicht tragen sollen, von dem fernern Genusse dieses Subsidii, bis auf dero beschehene und erwiesene Besserung, excludiret werden. Doch wofern

7) Dero Kinder daran keine Schuld haben sollten, sollen sie nach denen deswegen zu berichten habenden Umständen es nicht entgelten, sondern nach Gutbefinden eines löblichen Synodi einen zulänglichen Beyschuß genießen. Ingleichen

8) Wann es sich ereignen sollte, daß ein Pfarrer ohne Frau stirbt, oder dieselbe nach ihm mit Tode abgeht, ehe sie dieses Beneficii theilhaftig wird, und unerzogene dürftige Kinder hinterläßt, so

Digitized by Google

solle hinkünftig denenselben ein ergibiger Beytrag nach Ermäßigung eines Synodi gereichet werden.

9) Wann eine Witwe keine eigene, sondern Stiefkinder hat, die von ihrem verstorbenen Manne, als gewesten Pfarrer herkommen, soll sie das Annum mit denen, so das 15te Jahr noch nicht erreichet, theilen, nachgehends aber allein genießen: hat sie aber nur ein oder zwey eigene von demselbigen Ehemanne, und wieder so viele von ihr zugebrachte Kinder, die noch unerzogen, und unter 15 Jahren sind, so wird die Theilung in capita gemacht.

10) Wofern eine Witwe außer Landes zieht, soll sie es dem löblichen Synodo anzeigen, anbey aber jedes Jahr ein Attestatum *von ihrem* Beichtvater zu dem Synodo, durch denjenigen *Special*, bey dem sie sich anzumelden hat, einschicken.

VI.

Von der Administration des Fisci Charitativi.

1) Vörderst ist die gnädigste Verordnung dahin gemacht worden, daß die Hauptdisposition bey dem Synodo bleiben solle, allwo der Director Consistorii jedesmalen dabey sitzt; dahin dann, so oft eine Distribution bevor ist, nebst dem jedesmaligen Kirchenkastensverwalter, auch der Administrator Fisci, so die Rechnung führet, zu erfordern, in deren Gegenwart, wie sich die Casse befinde, und was hinc inde zu erinnern, zum gemeinen Schlusse zu bringen. Hernach ist

2) Dem

Digitized by Google

2) Dem Pfleger zu Tübingen, sämmtlichen Klosterverwaltern, auch allen übrigen geist- und weltlichen Beamten, so einige von denen in obigen Classen begriffenen Theologis, Ministris Ecclesiæ und Præceptoribus zu salariren haben, in einem fürstlichen Rescripte sub dato 25 Nov. 1700 befohlen worden, jedem derselbigen, das ihnen zu erlegen angesetzte Quantum auf Georgii jeden Jahres, sowohl in Fundum, als pro Annuo, an ihrer Competenz einzubehalten, auch da sie gleich bey einem oder dem andern Ministro oder Schuldiener, von Amts wegen nichts zu erreichen, nichts destoweniger das betreffende Contingent bey ihnen einzuziehen. Ferner sollen

3) Dieselbigen eine ordentliche Specification davon in duplo, das eine Exemplar zu dem fürstlichen Consistorio, und das andere zu dem fürstlichen Kirchenrathe zu dem Ende einschicken, damit alsdenn bey dem Kirchenkasten wegen Restitution deren, in diese Casse gehörigen Gelder, die Gebühr weiter veranstaltet werde.

4) Ist anbey auch gnädigst verordnet, daß die Specialsuperintendenten die angegebene Tabelle von denen jedesmalen vorhandenen Pfarrers und Präceptoren Witwen zu rechter Zeit, und zwar fürderhin auf Jacobi einsenden, in duplo, die eine zu dem fürstlichen Consistorio, und die andere an den Generalsuperintendenten, mit ausdrücklicher Vermeldung, was vor Witwen in der Superintendenz sich befinden, und welche von Zeit der leztern Distribution, entweder mit Tode abgegangen, ihr Domicilium

lium verändert, oder etwan ad secunda Vota wiederum geschritten, alles nach Maaßgabe des sub dato den 26 Jan. 1705 und 13 Jan. 1739 ergangener hochfürstlicher Resolutionen, einschicken sollen. Endlichen und

5) Ist sowohl denen geistlichen Beamten wegen richtigen Einzug und Lieferung der zu dem Fisco Charitativo gehörigen Geldern anbefohlen, daß sie keine liederliche Geldsorten einbringen, als auch dem fürstlichen Kirchenrathe die Erinnerung gethan worden, genaue Obsicht und Sorgfalt zu tragen, daß diese Gelder nicht anderwärts verwendet, und die Rechnung alle Jahre richtig darüber erstattet werde; als wofür dem Rechner, wegen habender vielen Mühwaltungen in Ausschreibung des *jährlichen* Quanti, dessen Einziehung, Austheilung und Berechnung ein Gewisses aus der Casse zu reichen, gnädigst verordnet worden.

6) Bey jedesmaliger Synodalversammlung wird von einem jeden Generalsuperintendenten in der zweyten Seßion, nach der gnädigsten Verordnung, die Anzeige gethan, wie stark der Numerus der in seinem Generalat angezeigten Witwen seyn. Sodann wird

7) Von demjenigen Kirchenkastenverwalter, welcher dieses Werk unter Handen hat, die gestellte, und allbereits probirte Rechnung über die eingenommene und ausgegebene Gelder des verstrichenen Jahres, dem Synodo vorgeleget, von diesem aber inspiciret und approbiret. Hernach wird endlichen

8) Und

Digitized by Google

8) Und zwar gemeiniglich in der letztern Session des Synodi, der Status Fisci Charitativi, was von denen Beamten eingeliefert, und von Zinsen aus den Capitalien verfallen oder eingezogen worden, oder auch noch ausständig, untersuchet; hernach der Numerus aller und jeder Witwen, nach Ordnung der Generalaten durchgegangen, deren sämmtliche Testimonia sammt ihrem übrigen Zustande examiniret; und dann endlich die Berechnung gemacht, wieviel jeder Witwe von der Summa repartibili zugetheilet werden könne; also, da bey letzterm Synodo 1738 über 270 Witfrauen angegeben worden, deren jede vor dießmalen 14 Gulden erheben solle, leicht zu ermessen ist, wieviel zu einem so grossen Numero erfordert werde, und zumalen, wie nöthig es sey, bey immerhin zuwachsender Anzahl der Witwen, auf einige Augmentation des Fundi selbsten zu denken, auch endlichen, wie löblich und gefällig es in den Augen Gottes, des getreuen Vaters der Witwen und Waysen, seyn werde, wann mitleidende und barmherzige Seelen sich bewegen lassen, dieses von unserm Durchlauchtigsten Regenten, so mildfürstlich angeordnete Institutum durch gutthätige Beysteuren zu befördern, oder doch zu erhalten.

Digitized by Google

V.

Herzoglich-Würtembergische Ordnung für die allgemeine freywillige Witwen- und Waysen-Casse.

Von Gottes Gnaden, Wir Carl, Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim und Justingen, rc. Ritter des goldenen Vließes, und des löblichen Schwäbischen Kraises General-Feldmarschall, rc.

Urkunden und bekennen hiemit für Uns und Unsere Nachfolgere an der Regierung des Herzogthums Würtemberg: Nachdem Wir den gnädigsten Entschluß gefasset haben, in Unserm Herzogthume und Landen, zum Besten Unserer lieben und getreuen Unterthanen, eine freywillige Witwen- und Waysencasse vor Unsere weltliche Dienerschaft, (gleich es schon vor der Geistlichen Witwen von Unsern in Gott ruhenden Vorfahrern geschehen,) dergestalten anzulegen, daß deren auch andere Unsere Unterthanen, wann sie gleich nicht in Unsern Diensten stehen, neben denen wirklich Bediensteten geniessen können; als haben Wir eine aus verschiedenen Unserer fürstlichen geheimen Regierungs- Rent- Cammer- und Kirchen-Raths-Expeditions-Räthen, sodann einem landschaftlichen Consulenten, bestehende eigene Deputation angeordnet, um die dießfalls ins Mittel gekommene verschiedene Vorschläge und Ent-

Digitized by Google

Entwürfe genau und gründlich zu prüfen: Auf deren an Uns immediate erstattetes unterthänigstes Gutachten Wir dann zu folgendem Aufsatze und der darinn enthaltenen Einrichtung, nach zuvor nochmalig genommener Selbsteinsicht, Unsere gnädigste und landesherrliche Einwilligung ertheilet haben, und kraft dieses männiglichen bekannt machen; nämlich:

§. 1.

Der Zweck dieser Anstalt ist, nach dem Exempel dessen, was in diesem Herzogthume schon in Ansehung derer Kirchen- und Schulbedienten Witwen üblich ist, auch allen andern Witwen und Waysen, welche von Mitgliedern dieser Gesellschaft hinterlassen werden, einen jährlichen erklecklichen Beytrag zu ihrem benöthigten Unterhalte zu verschaffen.

§. 2.

Die ganze Sache ist etwas pur freywilliges, und es wird niemand im ganzen Lande, er sey wer er wolle, jemalen darzu genöthiget werden.

§. 3.

Es werden in diese Gesellschaft alle Personen aufgenommen, sie seyn von so hohem oder niedrigem Stande als sie wollen, welche in denen Herzoglich-Würtembergischen Landen wohnhaft sind, oder zwar außer Landes wohnen, aber in wirklichen und alleinigen Herzoglich-Würtembergischen Bedienungen stehen.

§. 4.

Wann ein Mitglied dieser Gesellschaft künftig außer Landes zöge, wird es dadurch der Gesellschaft

Digitized by Google

verlustiget: es wird ihm aber das, was es indessen beygetragen hat, wieder ersetzt, doch ohne einigen Zins.

§. 5.

Hingegen solle eines im Lande verstorbenen Mitgliedes hinterlassenden Witwen und Waysen, welche sich nach ihres resp. Ehegattens und Vaters Tode außer Landes begeben, dadurch an dieser Wohlthat nichts benommen seyn.

§. 6.

Die Personen, so in diese Gesellschaft eingenommen werden, sind ordentlicher weise Ehemänner.

§. 7.

Wollten aber Witwer, so Kinder haben, oder ledige Mannspersonen, so künftig zu *heyrathen* gedenken, mit eintreten, steht ihnen solches frey.

§. 8.

Um den Nutzen noch allgemeiner zu machen, sollen auch schon wirkliche Witwen, welche Kinder haben, in so ferne eingenommen werden, daß zwar sie selbsten sich keines Genusses zu erfreuen haben sollen, wohl aber nach ihrem Absterben ihre hinterlassende Kinder, so unter achtzehen Jahren sind.

§. 9.

Ingleichen werden alle Kirchen- und Schulbediente, welche Lust darzu haben, in die Gesellschaft eingenommen, obgleich deren Witwen aus dem Pfarrwitwenfisco ebenfalls etwas jährliches zu hoffen haben.

§. 10.

Wer in diese Gesellschaft eintreten will, muß beybringen:

1. Ei-

Digitized by Google

1. Einen Original-Taufschein, oder anderen eben so gültigen Beweis, wann er gebohren sey; so dann

2. Ein Attestat von seinem ordentlichen Medico; oder der Obrigkeit seines Orts, daß er noch bey guter Gesundheit sey:

Sollte sich aber nachhero äußern, daß ein solches Attestat nicht der Wahrheit gemäß gewesen; ist nicht nur der Einleger seiner Einlage und der Gesellschaft verlustig, sondern es werden auch Seine Hochfürstliche Durchlaucht dergleichen Ungebühr auf unterthänigste Anzeige nachdrücklich ahnden.

§. 11.

Zum Grunde der Einlage wird gesetzt, daß, die Fälle in einander gerechnet, ein Mensch etwa 62 Jahre zurück lege und erlebe: gleichwie nun einer, der mit zwanzig Jahren eintritt, jährlich einen Thaler erlegt, und, wann er zwey und sechzig Jahre alt wird, innerhalb solcher Zeit zwey und vierzig Thaler oder drey und sechzig Gulden bezahlet; also müssen die, welche in spätern Jahren in die Gesellschaft eintreten, allemal um so viel mehr jährlich erlegen, daß, wann jeder, er trete ein, in welchem Alter zwischen 20 und 60 Jahren er wolle, er, wann er zwey und sechzig Jahre alt wird, dennoch allemal ungefähr eben diese Summe derer 63 fl. indessen bezahlet hat.

Digitized by Google

§. 12.

Solchemnach giebt eine in diese Gesellschaft eintretende Person:

Von 20 Jahren	1 fl.	30 Kr.
Ueber 20 bis 25 Jahre	1 fl.	45 Kr.
Ueber 25 bis 30 Jahre	2 fl.	—
Ueber 30 bis 34 Jahre	2 fl.	15 Kr.
Ueber 34 bis 37 Jahre	2 fl.	30 Kr.
Ueber 37 bis 40 Jahre	3 fl.	—
Ueber 40 bis 44 Jahre	3 fl.	30 Kr.
Ueber 44 bis 46 Jahre	4 fl.	—
Ueber 46 bis 48 Jahre	4 fl.	30 Kr.
Ueber 48 bis 49 Jahre	5 fl.	—
Ueber 50 Jahre	5 fl.	30 Kr.
Ueber 51 Jahre	6 fl.	—
Ueber 52 Jahre	6 fl.	30 Kr.
Ueber 53 Jahre	7 fl.	—
Ueber 54 Jahre	8 fl.	—
Ueber 55 Jahre	9 fl.	—
Ueber 56 Jahre	10 fl.	30 Kr.
Ueber 57 Jahre	12 fl.	30 Kr.
Ueber 58 Jahre	16 fl.	—
Ueber 59 Jahre	21 fl.	—
Ueber 60 Jahre, doch noch unter 61.	30 fl.	—

Und so viel, als jede Person erstmals einleget, eben so viel trägt sie auch hernach jährlich bey, so lange sie lebet, oder doch mithalten will.

§. 13.

Damit aber denenjenigen, welche bereits zur Zeit des Anfangs dieser Anstalt über 55 Jahre alt sind, und also nicht eher haben einlegen können, der Beytrag,

Digitized by Google

trag, wann sie über 62 Jahre alt würden, nicht allzuschwer fallen möge; als sollen selbige, wann sie noch in diesem Jahre, oder dem Januario des nächstfolgenden 1757sten Jahres, eintreten, nach zurücke gelegtem 62sten Jahre ihres Alters jährlich nur mit 9 fl. continuiren.

Nachhero aber bleibt es schlechterdings und ohne einige Dispensation dabey, daß die, so nach dem 55sten Jahre einlegen, jährlich mit dem oben bestimmten Ansatze continuiren müssen.

§. 14.

Personen von 61 und mehrern Jahren aber, werden gar nicht, weder ietzo, noch künftig, in die Gesellschaft aufgenommen.

§. 15.

Um auch denenjenigen, welche gerne ihren Witwen und Waysen einen reichlichern Unterhalt verschaffen möchten, Gelegenheit darzu zu geben; so solle erlaubt seyn, 2, 3, bis 4, (aber nicht mehrere) Portionen zu nehmen: es muß aber dieses gleich bey dem Eintritte geschehen, und alsdann sowol erstmals als jährlich resp. noch zwey, drey bis viermal so viel bezahlet werden; wo hingegen ihre Witwen und Waysen nach eben dieser Proportion auch um so mehr bekommen, als andere ihre.

§. 16.

Die eigentliche Eröffnung der Casse, und die damit verbundene Folgen in Ansehung des Beytrages und Genusses fangen mit dem 1 Jan. 1757 an; als von welchem Tage an bis auf den 31sten solchen Monats

Digitized by Google

nats die Einlage auf das Jahr 1757. eigentlich geschehen kann und muß:

Wann also jemand, um andern mit gutem Exempel voran zu gehen, oder um seiner eigenen, oder des Caßirers Bequemlichkeit willen, vor solcher Zeit einlegen will, steht ihm zwar solches frey: aber sein Alter wird berechnet, nicht wie es itzo ist, sondern wie es den 1 Jan. 1757. wäre, und wann er diesen Termin nicht erlebte, würde seinen Erben zwar die Einlage zurück gegeben, seine Witwe und Erben aber hätten sich keines Beytrages aus der Casse zu erfreyen.

§. 17.

Und so werden auch künftighin *alle Jahre*, sowol die erstmalige, als jährliche Einlagen eigentlich nur vom 1 bis 31 Jan. angenommen: wann aber jeman früher zahlen wollte, ist es ihm zwar abermals erlaubt; doch, so viel die betrifft, welche erstmals einlegen, unter denen allererst gemeldeten Bedingungen.

§. 18.

Die Zahlung geschieht allhier in Stuttgard, und wird das Geld vom Lande franco eingeschickt.

§. 19.

Dagegen ertheilet der Caßirer eine von ihm unterschriebene Quittung.

§. 20.

Wer seinen Antheil nicht längstens vor Ende des Monats Januarii beyträgt, der wird in dem Buche ausgestrichen, und hat sich dadurch der Gesellschaft begeben, bekömmt aber nichts wieder zurück.

Digitized by Google

§. 21.

Auf gleiche Weise verhält es sich, wann sich jemand ausdrücklich erklärte, daß er nicht mehr mithalten wolle.

§. 22.

Wollte aber einer, der also ausgestrichen worden ist, hernach wiederum von neuem mithalten, solle er in Ansehung der Beybringung eines Attestats, wegen seines Gesundheitzustandes und der Einlage, nach Proportion seines Alters, als ein anderer ganz neuer Contribuent tractiret werden.

§. 23.

Anfangs solle jährlich auf jede Portion dreyßig Gulden ausgetheilet, das übrige alles aber zu Capital geschlagen werden; in Hoffnung, daß unter dem Segen Gottes und Seiner Hochfürstl. Durchlaucht höchsten Autorität, Milde, und Vorsorge, die Casse sich also verstärken werde, daß man nicht nur mit einer gleichen Summe werde continuiren, sondern selbige etwa auch erhöhen könne.

§. 24.

Wie dann auch die erforderliche wenige Unkosten auf alle möglichste Weise werden eingezogen werden, und die mit diesem Werke bemühete Deputirte es aus christlicher Liebe umsonst zu versehen haben.

§. 25.

Die erste Austheilung geschieht im Februario 1758. an die Witwen oder Waysen derer seit dem 1 Jan. 1757. oder resp. von dem Tage ihrer in solchem Monate beschehenen Einlage verstorbenen Mitglieder:

Und

Digitized by Google

Und so auch künftig alle Jahre in eben diesem Monate.

§. 26.

Eines jeden also verstorbenen Mitgliedes hinterlassene Witwen und Waysen werden, es mögen der letztern viele oder wenige seyn, für eine Person gerechnet, und bekommen also (außer dem oben §. 15. ausgenommenen Falle,) auch nur eine Portion.

§. 27.

Eine Witwe behält diese Wohlthat, so lange sie lebet, und im Witwenstande verbleibt.

Wann sie aber wieder heyrathet, und abermals Witwe wird, hat sie von der Casse nichts zu geniessen, es sey dann, daß ihr letzter *Mann für sie* eingelegt hätte.

Führte sich endlich eine Witwe unzüchtig auf, solle sie vor ihre Person ausgeschlossen werden, nach ihrem Tode aber ihre Kinder solche Portion zu genießen haben, wann sie sonst derselbigen fähig sind.

§. 28.

Eine Abgeschiedene solle in dem Falle, wann sie der unschuldige Theil ist, denen wirklichen Witwen gleich gehalten werden.

§. 29.

Eine von ihrem treulosen Ehegatten Verlassene aber, hat so lange zu warten, bis er stirbt, oder sie von ihm geschieden wird.

§. 30.

Wann eine Witwe wieder heyrathet, haben ihre, mit dem verstorbenen Mitgliede dieser Gesellschaft erzeugte Kinder aus der Casse keinen Beytrag zu gewar-

Digitized by Google

gewarten, so lange diese zweyte Ehe besteht: wann aber die Mutter vor dem Stiefvater verstirbt, und ihre, mit besagtem Mitgliede dieser Gesellschaft erzeugte Kinder, noch nicht 18 Jahre alt sind; so treten sie in den Genuß ihrer Portion ein.

§. 31.

Wann eine Witwe Kinder aus zween Ehen hat, und beyderley Kinder Väter eingeleget haben, bekommen die Kinder erster Ehe eine eigene ganze Portion, und die Witwe mit ihren Kindern letzter Ehe, auch eine Portion.

§. 32.

Wann ein Vater erst in zweyter Ehe einlegt, aber Kinder aus erster und zweyter Ehe hinterläßt, bekommen die Kinder erster Ehe dennoch eine halbe Portion, weil der Vater in der zweyten Ehe so viel hat einlegen müssen, als ob er gleich in der ersten eingelegt hätte, und die Kinder zweyter Ehe bekommen die andere halbe Portion.

§. 33.

Wann das jüngste Kind zu der Zeit, da jährlich die Austheilung geschieht, das achtzehende Jahr wirklich zurück gelegt hat; höret aller Beytrag von der Casse an solche Waysen auf:

Und wann eine Weibsperson sich noch vor dieser Zeit verehlichet, hat sie gleichfalls nichts mehr zu genießen.

§. 34.

Damit man nun wisse, wie viel jedes Jahres dieser Wohlthat fähige Personen vorhanden sind; so haben

Digitized by Google

1. Gleich nach Absterben eines Mitgliedes dessen hinterlassende Witwe oder Waysen ein obrigkeitliches Attestat beyzubringen: 1) daß, und wann dieses Mitglied verstorben sey; 2) ob es eine Witwe hinterlassen habe, und wie diese heiße, auch wie alt sie sey? 3) ob und wie viele leibliche Kinder es hinterlassen habe? wie sie heißen? und wann jedes gebohren sey?

2. Haben sodann die dieser Wohlthat fähige Personen, und zwar die zu Stuttgard bey dem Caßirer, die auf dem Lande aber bey ihrem Staabsbeamten, sich im Monat December jeden Jahres zu melden; worauf die Staabsbeamte im Monat Januario ihre Listen ohnfehlbar an die darzu gnädigst bestellte Deputation einzuschicken haben.

§. 35.

Zu Ende Januarii wird durch die allhiesige Zeitungen und Wochenblatt alljährlich bekannt gemachet werden: 1) wie viele Witwen oder Waysen etwas aus dieser Casse bekommen sollen? und 2) wie viel?

§. 36.

Die Abholung des Geldes geschieht sodann allhier in Stuttgard bey dem Caßirer von Anfang des Februarii an bis längstens zu Ende des Martii.

Die Witwen quittiren selbst; vor die Waysen hingegen ihre Pfleger, welche sich zu solchem Ende das erstemal durch ein obrigkeitliches Attestat zu legitimiren haben.

§. 37.

Wer aber seine Portion nicht vor Ende des Monats Martii abholen läßt, muß hernach, weil die

Rech-

Digitized by Google

Rechnung zu Ende dieses Monats geschlossen wird, es bis auf das nächst folgende Jahr anstehen lassen, da er altes und neues zumal erheben kann.

§. 38.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht haben gnädigst verordnet, daß allezeit ein fürstlicher Regierungsrath, von jeder fürstl. Cammer ein Expeditionsrath und ein landschaftliches Membrum die Oberaufsicht über dieses Werk haben sollen.

Neben selbigen führen die Mitaufsicht zwey in Stuttgard anwesende Mitglieder angesehenen Standes, welche jeden Jahres hierzu von der gesammten fürstl. Deputation auf das nächst künftige Jahr erwählet werden.

§. 39.

Diese gesammte Deputation bestellet auch, gegen leistende genugsame Caution und nach vorheriger unterthänigsten Anzeige, einen Caßierer, und nimmt selbigen in Pflichten.

§. 40.

Zu Ende Martii jeden Jahres wird die Rechnung geschlossen, so dann noch vor Ablauf des Monats Aprilis gestellet, und hierauf durch die von der gesammten Deputation darzu ausersehene Person probiret, und von dem Zustande der Casse alle Jahre Sr. Hochfürstl. Durchlaucht der immediate unterthänigste Bericht von der fürstlichen Deputation erstattet.

§. 41.

Alsdann wird öffentlich bekannt gemacht, wann diese Rechnung abgehöret werden solle; da dann je-

Digitized by Google

dem Mitgliede der Gesellschaft frey steht, der Abhör mit beyzuwohnen, und nöthigen Falls in ein oder anderem Erläuterung zu begehren.

§. 42.

Uebrigens steht jedermann im ganzen Lande frey, entweder auf eben diese oder eine andere Weise, da mehr oder weniger eingelegt, und hinwiederum auch mehr oder weniger ausgetheilet würde, noch andere dergleichen Gesellschaften zu errichten, da jedoch zuvor allezeit der Landesherrliche Consens darüber in Unterthänigkeit einzuholen ist.

Wie Wir nun also dieses Vorhaben und Anstalt Unserer gnädigsten Genehmhaltung, nach zuvor genommener genugsamen Selbsteinsicht, *gewürdiget*; also werden Wir auch ins künftige zu allen demjenigen, was zu derselben immer mehrerer Befestigung und Emporbringung gereichen kann, in Landesfürstlichen Gnaden die Hände auf alle Weise bieten, und dieses gemeinnützliche Werk Unserer besonderen mildesten Vorsorge und kräftigen Schutze zu allen Zeiten bestens empfohlen seyn lassen. In Urkund Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift. So geschehen Stuttgard, den 3ten May 1756.

Carl, H. z. W.

Register.

Digitized by Google

Register.

A.

Digitized by Google

Caro-

Digitized by Google

D.

Digitized by Google

E.

F.

G.

Digitized by Google

Digitized by Google

J.

K.

L.

Digitized by Google

M.

Moha-

Pfand,

Digitized by Google

Digitized by Google

Töchter,

Digitized by Google